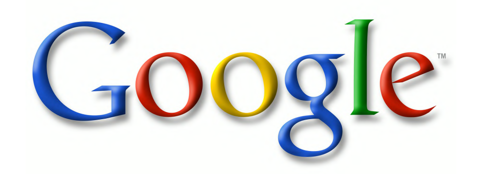


Hannoversche Geschichtsblätter



Veröffentlichungen
aus dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

25. Jahrgang.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover
1922.



Hannoversche Geschichtsblätter



Veröffentlichungen
aus dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

25. Jahrgang.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover
1922.

Inhaltsverzeichnis.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ueberſicht über die Beſtände des Stadtarchivs.

(Fortſetzung.)[1])

H. Handſchriften der Stadtbibliothek.

Einige Handſchriften, über welche der Pfarrer Conrad von Sarſtedt 1440 verfügte, und andere, die Volkmar von Anderten 1479 dem Rate vermachte, bilden den älteſten Beſtand der Stadtbibliothek[2]). Mit ihm wurde nach dem 1533 erfolgten Fortzuge der Barfüßermönche von Hannover auch deren Bücherei vereinigt, war jedoch, ebenſo wie die bereits genannten, verhältnismäßig nur unbedeutend. Abgeſehen von einigen gelegentlich erworbenen Handſchriften, iſt dann ſpäter nur noch die Handſchriften-Sammlung des 1777 verſtorbenen Hofrats J. A. von Reiche, vorwiegend geſchichtlichen und genealogiſchen Inhalts, hinzugekommen.

Inzwiſchen war auch bei der Kreuzkirche hierſelbſt eine Bibliothek entſtanden, die einen beſonders anſehnlichen Zuwachs erhielt, als nach dem 1614 erfolgten Tode des Bürgermeiſters Bernhard Homeiſter deſſen Bücherſammlung mit ihr vereinigt wurde[3]). Zu dieſer gehörte auch eine größere Anzahl von Bänden, die teils aus Druckſchriften, teils aus handſchriftlichen Ergänzungen, die von Homeiſter u. a. hinzugefügt waren, beſtanden. Dieſe Sammlung ſtellte eine Art von Enzyklopädie vor und war von ihm zu dem Zwecke angelegt, einen Ueberblick über die verſchiedenen Wiſſensgebiete, an denen er Anteil nahm, zu ermöglichen. Mit den übrigen Büchern, die damals zur Bibliothek der Kreuzkirche gehörten oder ſpäter noch hinzukamen, wurden auch dieſe Handſchriften im Jahre 1851 der Stadt-Bibliothek überwieſen.

---

[1]) Zu Hannov. Geſchichtsblätter Jahrg. 22 (1919) S. 195—234.

[2]) Ein Verzeichnis der damals in der Stadtbibliothek vorhandenen Handſchriften hat 1844 C. L. Grotefend veröffentlicht und in dem Vorworte dazu einige Angaben über deren Geſchichte vorausgeſchickt. Vergl. ferner den Druckkatalog der Stadtbibliothek (1901) S. VII ſowie Hannov. Geſchichtsbl. Jahrg. 20 S. 276 und 290 Anm. 3.

[3]) Eine Ueberſicht über den Inhalt der zu ihr gehörenden Handſchriften iſt in Grotefends erwähntem Kataloge S. 24—29 ſowie ferner in den Hannov. Geſchichtsblättern Jahrg. 11 S. 362—364 enthalten, eine eingehende Beſchreibung in W. Horſtmanns Abhandlung „Bernhard Homeiſters Sammlung in der Stadtbibliothek zu Hannover" (Beilagen zu den Jahresberichten des Auguſte-Victoria-Gymnaſiums in Linden, Oſtern 1912 u. 1913).

Die Handschriften-Sammlung war hiernach in sich sehr ungleichartig und kam auch in den nächsten Jahrzehnten wenig zur Geltung. Der Grund hierfür lag teils in dem Umstande, daß Schriften von erheblichem Werte in ihr nicht vorhanden waren, teils in den ungünstigen Lebensbedingungen, unter denen die Stadtbibliothek überhaupt zu leiden hatte. Während dieser Zeit kamen auch mehrere Handschriften abhanden und wurden, als nach der 1889 erfolgten Uebersiedelung ins Kestner-Museum der Bestand mit dem Kataloge verglichen wurde, nicht mehr vorgefunden. Es sind dieses die Nrn. 55, 58, 66, 87, 124 und 125 des Grotefend'schen Kataloges. Andererseits wurden einige Handschriften hinzu erworben, die im folgenden unter Nr. 143—155 verzeichnet sind. Die Abteilungen H und J waren ehemals im Lesezimmer der Stadtbibliothek untergebracht; da jedoch die Schränke, in denen sie sich befanden, bei der Neueinrichtung des Lesezimmers vor einigen Jahren beseitigt werden mußten, so werden sie seitdem im Stadtarchive aufbewahrt.

Das Grotefend'sche Verzeichnis führt mehrere handschriftliche Werke auf, die gleichwohl nicht unter den Handschriften aufbewahrt werden, sondern mit Druckschriften zu je einem Bande vereinigt, in der Stadtbibliothek verblieben sind. Wieder andere, die ihrem Gegenstande nach von jeher dem Archive angehört haben, sind dort der Abteilung „Stadtbücher" eingereiht und im 22. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 199 ff. unter B Nr. I 1, 6, 10; X 2, 4; XIII 1; XIV 1 und XVII 1, 2 verzeichnet. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen, die gegenüber dem Grotefend'schen Kataloge eingetreten sind, läßt sich folgende Uebersicht über den jetzigen Bestand an Handschriften aufstellen. Die beigefügten Nummern weisen auf Grotefends Katalog hin bezw. schließen sich, Nr. 143 ff., diesem an.

I. Theologie. Nr. 1—24. Besonders bemerkenswert sind die Nr. 2 und 17, da sie mittelniederdeutsche Sprachdenkmäler enthalten[1]).

II. Rechtswissenschaft. Nr. 32—54, 56, 57, 59—65. Davon sind namentlich folgende hier zu erwähnen:

[1]) Erwähnt von C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden (Nachrichten der Kgl. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen. Geschäftl. Mitteil. 1898; Heft 2 S. 223). W. Stammler, Mittelniederdeutsche Tiersprüche (Jahrb. d. Vereins f. ndt. Sprachforschung Jahrg. 1919 S. 31—35).

57. Rechtsweisungen der Stadt Minden s. B VII 2.

59. Von Grupen angelegte Sammlung von Aufzeichnungen aus dem Gebiete der Staats- und Rechtsaltertümer u. a., dem Anscheine nach zu dem Zwecke, auf Grund derselben später Abhandlungen über die betr. Gegenstände zu verfassen.

1. De aedificiorum privatorum partibus; Auszüge aus den Pandekten und anderen Schriftstellern, einzelne Bestandteile des altrömischen Hauses betreffend.

2. De aedificiis Germanorum; Akten, betr. die zwischen den Grundstücken bestehenden Nachbarrechte, z. B. über das Wassergangsrecht, ferner baupolizeiliche Vorschriften über Ausluchten, Fenster, Schweinekoven, Feuerstellen, Mistgruben, Tropfenfall u. a.

3. De Primipilaribus, militaris annonae susceptoribus ex apparitoribus judicum et curialibus creatis. De aerario et fisco et sacris largitionibus. Bemerkungen über das Amt des als Primipilus bezeichneten Centurio sowie über sonstige Einrichtungen des alten Roms.

60. Grupen, De interruptione usucapionis et praescriptionis; in Urschrift und Abschrift. — De interpellatione etc.

61. Grupen, Concursus creditorum s. B VII 1.

62. Calenbergische Landtags-Abschiede s. B II 4.

63. " " s. B II 3.

64. Nachrichten und Verordnungen s. B II 1.

III. Philologie. Nr. 67 und 69. Geschichte und Geographie.

Nr. 70, 71. H. Robethon, Geschichtliche Werke.

72—79. J. Chr. v. Reiche, Genealogische Werke zur englischen Geschichte.

80. Chr. Achaz v. Hake, Zufällige Gedanken von dem Ursprung des durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg. 1760.

81. „Militair-Plans und Krieges-Charten von 1701 bis 1760".

82. Städte-Atlas. Karten aus der Zeit vor 1777. Groß-Folio.

83. Joh. Mellinger, Landkarten vom Fürstentum Lüneburg. 1600. Groß-Folio.

84. Karten, die Lande Braunschweig und Lüneburg betr. 17. Jahrh. Groß-Folio.

85. Karten, das Stift Hildesheim betr. 1643. Gr.-Folio.

94. Nachrichten, den Oesterreichischen Krieg betr. 1742 bis 1748.

95, 96. Nachrichten, den Französischen Krieg betr. 1758 bis 1762.

[illegible] [illegible]. Schriften des Geh. [illegible] v. [illegible], Briefe an ihn sowie sonstige Quellen zur Geschichte der Zeit um 1700.

97. Chronik des Prinz zu Mariencelle, Franz [illegible], bis [illegible] 1581, mit Zusätzen Bernhard [illegible] bis 1648. 4°.

98. Copialbuch (18. Jahrh.), die Klöster Bremen und Minden betreffend. Angeheftet sind Original-Urkunden vom 14. bis Anfang 16. Jahrh., die v. [illegible] und andere im Erzstifte Bremen ansässige Familien betreffend.

99. Verzeichnis der Güter und Rechte der Bremer Kirche. 17. Jahrh.

100. Geographische Beschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden; 1718. (Gedruckt im Archiv des Vereins f. Gesch. u. Altert. d. Herzogt. Bremen u. Verden, Jahrg. 6 (1877) S. 73–231.)

101. Alphabetisches Ortsverzeichnis für das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg.

102. Copialbuch; s. u. Stadtbücher: B I 1.

103. Arbeiten Grupens über 1. das herzogl. braunschweig-lüneburgische Geheime Rats-Kollegium; 2. die ältere Geschichte der Calenbergischen Landschaft. Grupen scheint, wie aus einem beiliegenden Schreiben von 1730 zu entnehmen ist, eine Veröffentlichung beider Abhandlungen beabsichtigt zu haben[1]). Die kurfürstliche Regierung hatte jedoch Bedenken dagegen, teilte Grupen dieses in dem erwähnten Schriftstücke mit und machte ihn dafür verantwortlich, falls der Druck trotzdem stattfinden würde. 3. Die Grafen von Hallermund. 4. Die Edelherren von Ahenuys (Ahensen).

104. Vorarbeiten Grupens zu einem urkundlichen Werke über das Fürstentum Calenberg, von ihm als Antiquitates Calenbergicae bezeichnet. Hettling hat S. 3 angegeben: De pagis et nobilibus Calenbergicis C. U. Grupen collegit. Den Inhalt der Sammlung bilden im wesentlichen Abschriften von Urkunden, die sich auf die einzelnen Ortschaften des calenbergischen Landes sowie die dort ansässigen adeligen Familien der v. Alten, v. Ilten, v. Reden u. a. beziehen.

[1]) Vgl. A. Ulrich, Chr. U. Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover S. [illegible].

105—107. Grupen, Kirchengeschichte (= B XIV 1).

108. C. U. Grupen, Notata et monumenta historica ad Hannoveram ecclesiasticam spectantia. (Diese Bezeichnung ist von Heiliger auf S. 1 als Titel eingetragen.) Die Sammlung enthält Urkundenabschriften, Briefe und Aufzeichnungen zur Geschichte der kirchlichen Anstalten in der Stadt Hannover.

109. Sammelband, enthaltend Berichte über die Einführung der Reformation in der Stadt Hannover, sowie Briefe der Herzogin Elisabeth, Anton Corvinus' u. a. (= B I 10).

110. Aufzeichnungen des Pastors Ludolf Lange zur Geschichte der Zeit von 1560 bis 1617. Fol. Pap.; 42 Bl.; Perg.-Einband, mit dem Stadtwappen versehen, aus Grupens Zeit. Auf der Innenseite des Einbandes ist von Grupen eingetragen: „Notetur: die lacunae, welche sich in diesem autographo Ludolphi Langii finden, können ex Annalibus Hanoveranis, auch sonst ex actis publicis Senatus und Schedis Homeisterianis, die er in einem convolut sub Rubro: Ministerialia sub et post tempora renovatae religionis gesamlet, füglich suppliret werden." Darunter hat P. Rabe 1728 einige Angaben über die bisherigen Geschicke des Buches gemacht.

Die von Grupen erwähnten Lücken sind dadurch entstanden, daß von den ersten 18 Blättern der Handschrift L. Langes, die Zeit von 1560—1578 betreffend, infolge starker Beschädigung, offenbar durch Feuchtigkeit, viel verloren gegangen, der Schluß, die Zeit von 1618—1622 behandelnd, ganz fortgefallen ist. Nachdem das Werk schon sehr gelitten hatte, wurde, wahrscheinlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts, ein Auszug daraus gemacht, der in den Besitz der hiesigen Königlichen Bibliothek überging (s. Bodemanns Verzeichnis XXIII Nr. 694). Von diesem Auszuge wurde zu Grupens Zeit eine Abschrift hergestellt, die mit mehreren anderen zusammen den Sammelband H 130 des Stadtarchivs bildet.

Auch nach der Abfassung des Auszuges hat die Langesche Handschrift, wie sich bei einer Vergleichung ergibt, infolge ihres schlechten Zustandes eine weitere Beeinträchtigung erlitten. Grupen hat dann durch einen Buchbinder die beschädigten Seiten ausbessern lassen und so einen weiteren Verfall verhindert. Auch hat er in mehreren Fällen lückenhafte Stellen mit Hilfe der hannoverschen Chronik ergänzt, welche Langes Werk zu einer Zeit benutzt hatte[1]), als es noch voll-

[1]) Vgl. Hannoversche Chronik (1907) S. XVI.

ständig war. Die Handschrift kam 1843 mit der übrigen Bibliothek der Aegidienkirche in den Besitz der Ratsbibliothek.

111—123, 126, 143 und 144: Abschriften der Hannoverschen Chronik (Chronologia Hannoverana, Annales Hannoverani), diese in zum Teil voneinander verschiedenen Fassungen darstellend[1]). Veröffentlicht 1907.

127 und 128. Redecker, Historische Collectanea s. B I, 6.

129. Sammelband, 4°, enthaltend 1. eine Schrift Chr. L. Kotzebues über die Einführung der Reformation in Hannover 1533/34, in lateinischer und deutscher Fassung (vgl. H 130 Nr. 8). 2. Bericht über Mag. Wichmann Schulrabes Streit mit den stadthannoverschen Predigern 1575/76 (im Auszuge veröffentlicht von Ed. Bodemann in der Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. Jahrg. 1870 S. 203 ff.). 3. Zeugnis der Burgmannen und des Rates der Stadt Pattensen für Wichmann Schulrabe (das. S. 229). — 4. J. Albrecht, „Vertraulicher Discours zweyer Römisch-Catholischer Geistlichen, Prudentii und Dolosi, betreffend die fünf nachdenkliche und wunderseltzame Gesichte, so Hr. Andreas Wigandi kurz nach seinem Abfall von der Römischen Kirche soll gesehen haben, wie dieselbe in einem Tractätlein, genandt Wigandus Ecstaticus sind verfasset. Woraus zu vernehmen, was verständige Papisten von dergleichen Schriften halten.“ Nebst einem Briefe des Verfassers, Hildesheim d. 7. Nov. 1671, an Fr. Platen, Bürgermeister der Stadt Hildesheim, dem er den beifolgenden Anfang seines Gesprächs, „welches dem so genanten Wigando Ecstatico entgegenzusetzen vermeine,“ zusendet.

130. Sammelband, 4°, enthaltend 1. David Meiers Deliciae historicae Hannoverenses, Nachrichten zur allgemeinen Landes- und Stadthannoverschen Geschichte von der Zeit Heinrichs des Löwen bis zum Jahre 1533 sowie nähere Mitteilungen über die einzelnen kirchlichen Anstalten bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts. Die vorliegende Abschrift ist von zwei Schreibern im Anfange des 18. Jahrhunderts hergestellt. Heiliger fügte hinzu: „ex bibliotheca summi tribunalis Cellensis recognitae;“ aus dem 1862 gedruckten Katalog der Bibliothek des Ober-Appellations-

[1]) S. darüber Grotefends Verzeichnis S. 19 und 20. Hannoversche Chronik (1907) S. XVIII—XXV. Andere Abschriften der Chronik s. u. a. Bodemanns Verzeichnis S. 509—512; Verzeichnis der Handschriften in Göttingen Bd. II S. 105—107.

Gerichts (Abt. III: Handschriften) zu Celle ließ sich hierüber jedoch nichts feststellen. Eine andere Abschrift ist in der hiesigen Königlichen Bibliothek vorhanden (XXIII 694). Die dort sowie in Grotefends Verzeichnisse vorhandene Angabe, Meiers Darstellung sei bis 1633 fortgeführt, ist nach den obigen Ausführungen zu berichtigen.

2. Bernhard Homeisters Chronicon Hannoveranum, die Zeit von 784 bis 1614 behandelnd. — Im Auszuge veröffentlicht in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersächs. Jahrg. 1860 S. 195—223.

3. Bernhard Homeisters Diarium eorum, quae in et circa Hannoveram sunt gesta ab anno 1550 usque ad 1590. — Veröffentlicht a. a. O. S. 223—241.

4. Extracta e M. Viti Buscheri ad SS. Georgii et Jacobi actis, temporibus sui ministerii, 1567—1594. Daran schließen sich Aufzeichnungen Mag. Staats Buschers a. d. J. 1626 und solche des Mag. Nikolaus Ottonis a. d. J. 1643 und 1648.

5. Inschriften, in und außerhalb der Stadt Hannover zu finden. Etwa Ende des 17. Jahrh. zusammengestellt.

6. Auszüge aus Mag. Lud. Langes Aufzeichnungen. S. o. zu H 110.

7. Auszüge aus dem Kirchenbuche der Marktkirche; 1693. — Veröffentlicht in den Hannov. Geschichtsblättern Jahrg. 8 S. 1—39.

8. Chr. Lud. Kotzebue, De Calenda Hannoverana brevis dissertatio.

— Ders., De aedibus sacris urbis Hannoverae commentatio.

— Ders., Memorabilis reformatae in urbe Hannovera religionis historia. Mit H 129 S. 1—127 gleichlautend.

— Ders., Commentationis de aedibus sacris Hannoveranis fragmentum et memorabilis reformatae in urbe Hannovera religionis historia, auctore Christ. Lud. Kotzebue; lectione a priori diversa. — Die genannten Schriften des Leibmedikus Chr. Lud. Kotzebue, um d. J. 1700 verfaßt, sind von Grupen in der Vorrede zu seinen Origines et Antiquitates erwähnt. Ueber andere von Kotzebue verfaßte Schriften vgl. Eraths Conspectus historiae Brunsv. Luneb. S. 38 sowie das. im Index auctorum s. v. Kotzebue; desgl. Bodemanns Verzeichnis S. 517 und 640.

9. Von der neuen Heyl. Geistes- oder so genandten Kreutzkirche. Von der St. Aegidien-Kirchen.



10. Varia concernentia antiquitates et historiam urbis Quernhameln. Collecta a me Anno 1612 mense Martio. Diese Angabe trifft nicht zu, da in den nachfolgenden, auf die Geschichte der Stadt Hameln bezüglichen Aufzeichnungen sich spätere Jahreszahlen befinden. Vielmehr wird, in Uebereinstimmung mit der in der Königl. Bibliothek vorhandenen Handschrift, 1692 zu lesen sein (s. Bodemanns Verzeichnis S. 511 Nr. 694, Abs. 8).

11. Von denen von Steinberg.

12. Chr. Lud. Kotzebues Abhandlung über die Edelherren von Plesse, sowie Auszüge aus Letzners Chronik der Edlen von Plesse.

13. Collectanea varia hinc inde collecta; eine Sammlung einiger teils auf Hildesheim, teils auf die Hansestädte bezüglicher Urkunden des 16. Jahrh. in Abschriften.

131. E. J. Abelmanns Chronik des siebenjährigen Krieges. — Im Auszuge veröffentlicht in den Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 7 S. 393 ff.

132. Schulnachrichten; s. B XIII 1.

133. Beschreibung der Abwässerung s. B X 2.

134. „ „ Leine s. B X 4.

135. Quartier-Risse der Altstadt; zu F.

136. Hannoversches Wäsken-Bok s. B XVII 1.

137. — desgl., Abschrift s. B XVII 2.

138. Siegelsammlung, bis 1777 im Besitze von J. A. v. Reiche; zu O.

IV. Naturgeschichte und Medizin. Nr. 140—142.

V. Nachträge zu Grotefends Verzeichnis.

143. Annales Hannoverani, 712—1657. Fol. Papier. Hdschr. 17. Jahrh., die gleiche wie in Nr. 113.

144. Chronologia Hannoverana, 772—1703. Fol. Papier. Abschrift 18. Jahrh.

145. v. Reiche, Monumenta et inscriptiones. 1756. Fol.; s. unter B I Nr. 7.

146. (Schwarzkopf), „Von denen Wappen des durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg, auch einiger dazu gehörigen Graf- und Herrschaften.“ Papier, Fol. 76 Seiten. War seit 1768 im Besitze J. A. v. Reiches und ging nebst seiner übrigen Schenkung 1777 in den Besitz der Rats-Bibliothek über. Das Heft kam später mit Handschriften Heiligers an das hiesige Königliche Archiv, wurde jedoch nach einer bei-

gefügten Bemerkung des Archivrates C. L. Grotefend vom 30. Aug. 1867 von ihm an die Stadt-Bibliothek zurückgegeben. Es ist daher im Kataloge von 1844 nicht mit enthalten. Als Verfasser ist zufolge einer in neuerer Zeit auf die Titelseite geschriebenen Bemerkung der Kanzler Schwarzkopf genannt. (Vgl. Bodemanns Verzeichnis der Handschriften der Königlichen Bibliothek S. 404 Nr. 43.) Den farbig ausgeführten Wappen ist ein erläuternder Text beigefügt und dieser von v. Reiche mit Zusätzen versehen.

147. „Engelhusii Chronicon". Papier; Fol. 237 beschriebene Bl. Einband aus gepreßtem Leder; 15. Jahrg. 2 Schließen. Geschrieben i. J. 1436[1]). Es beginnt auf S. 3: „Vincentius in principio speculi hystorialis, de quo plurima sunt hic posita, dicit" usw. Die Darstellung ist bis z. J. 1433 (Bl. 203) fortgeführt. Von Bl. 205 an folgt zunächst ein alphabetisches Register, sodann einige Zusammenstellungen nach sachlichen Gesichtspunkten: Mönchsorden, Weltreiche, Familie des Herodes, Herzöge von Sachsen und von Braunschweig, Erfurter Chronik bis 1422, Auszüge aus einer Trierer Chronik sowie aus Eusebius' Kirchengeschichte.

Am Schlusse der Handschrift (Bl. 237) hat der Schreiber hinzugefügt: „Scriptum anno Domini MCCCCXXXVI, pro quo Deus gloriosus in secula sit benedictus." Ueber die späteren Eigentümer gibt eine Bemerkung auf S. 3 an, daß sie im 15. Jahrh. den Franziskanermönchen in Göttingen gehört habe, eine andere auf S. 1, daß Dr. Morlins sie dem Dr. Burchard Mithoff gegeben habe. Eine Eintragung, gleichfalls auf S. 1, aus dem Ende des 17. Jahrh., besagt, daß diese Chronik weit reichhaltiger sei, als die von Mader (1671) herausgegebene.

148. Summa Johannis des Decretor. 1452. Papier. Fol. 237 beschr. Bl. Auf jedem Blatte 2 Spalten. Alte Einbanddecken von Holz mit rotem Leder überzogen, in das einfache Linienornamente eingepreßt sind. Der Stadtbibliothek geschenkt von Senator Culemann 1861. Beginnt: „Am

[1]) Nähere Angaben über andere Handschriften der Engelhus'schen Chronik und ihrer, die Zeit von 1420—1464 behandelnden Fortsetzung s. in Potthasts Bibliotheca historica medii aevi (2. Aufl. 1896) Bd. I S. 407; Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (3. Aufl. 1887) Bd. II S. 151. Veröffentlicht in Leibniz' Scriptores rer. Brunsv. Bd. II S. 978 bis 1142 u. a. Vgl. Ed. Bodemann, Die Handschriften der Kgl. Bibliothek in Hannover S. 115—118.



nachsten montag nach der heyligen Drivaltigkayt tag han ich das puch Summa Johannis des decretor angefangen ze schreben, do man zalt von der gepurt unsers herren Jhesu cristi vierzehenhundert und in dem zwaiundfünfzigisten Jare. In gottes namen Amen. So vahet hie an die vorred der Summa Johannis des decretor. Unusquisque sicut accepit graciam in alterutrum illam aministrantes prima Petri, quarto. Sanctus Petrus spricht in seiner ersten epistelen in dem vierden Capitel, das ain yeglich mensch" usw. Schluß, Bl. 237 b: ...„Das gut und gerecht ist oder sy alle mit einander. Hec Thomas. Amen". Diese Summa confessorum Johannis Friburgensis ist mehrfach gedruckt worden; vgl. Grotefends Verzeichnis der Incunabeln der Stadtbibliothek Nr. 85, desgl. der Incunabeln-Sammlung von F. G. H. Culemann Nr. 10. Hain, Repertorium bibliographicum Nr. 7365 bis 7377.

149. Leben der heiligen Katharina. Geschrieben 1495. Papier 28 × 20,5 cm. 156 beschr. Bl. Der Stadtbibliothek geschenkt von Senator Culemann 1861. Beginnt: „Hyr hept sich an das puch von der edeln hochwirdigen junkfrawen und wolgepornen küngin der Martrerin und getrewen Notthelferin Sancta Katherina. Alles ir leben und leyden nach ainander und darnach ire grosse zaichen und wunder" usw. Am Schlusse (Bl. 156 a) heißt es: „Der schreiberin durch gotes willen ain Ave Maria die dis puch geschriben hat. S. Katherina ist sie genannt, pitent die hailligen frawen Sanct Anna auch für sie selb drytt. Amen." Die Handschrift enthält eine Anzahl farbiger Anfangsbuchstaben, bei denen z. T. Blattgold verwandt ist.

150. Vorarbeiten und Entwurf eines ungenannten Verfassers zu einer Geschichte Kaiser Friedrichs III. Vier Konvolute, 4°, deren zweites, eine Darstellung der Zeit von 1415—1450 enthaltend, auch in Abschrift (ein Folio-Band) vorhanden ist. Die Arbeit ist am Ende des 18. Jahrhunderts entstanden.

151. Beyer, Otto, Dissertatio de originibus et incrementis inclutae civitatis Flensburgensis; 1684. Jenae, Ex officina Nisiana [Abschr.]. 4°.

152. „Curiosa." Erstes Heft. 4°. Gedichte und andere Aufzeichnungen in deutscher, französischer und englischer Sprache, aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh., auf zeitgeschichtliche Ereignisse bezüglich. Geschenkt von C. Fiedler.

Zweites Heft. Fol. Aufzeichnungen über geschichtliche Ereignisse, vornehmlich die Stadt Wunstorf betr., aus der Zeit von 1519 bis 1773.

153. Geistliche Lieder mit Noten. Handschr. 18. Jahrhundert. 4°.

154. Der Koran. Fol. Papier. Arabische Schrift.

155. Antiphonar. Perg. Fol.; 175 Bl.; 14. Jahrh. Beginnt: „In festo sancte trinitatis ad vesperas. Antiphona super psalmos. Gloria tibi trinitas." Text und Noten (auf 4 Linien) im allgemeinen, bis auf wenige Nachträge, von derselben Hand. Anfangsbuchstaben, z. T. unter Verwendung von Blattgold, sauber ausgeführt. Einige von ihnen stellen menschliche Gestalten dar. Der alte Einband ist gut erhalten geblieben. Die Einbanddecken bestehen aus Holz, das mit gepreßtem Leder überzogen ist. Der Einband ist mit 2 Schließen sowie, der Schonung wegen, mit je 5 Hornplatten auf der Vorder- und Rückseite versehen.

J. Homeistersche Sammlung.

Die ehemals zur Bibliothek der Kreuzkirche gehörenden Handschriften wurden, wie bereits erwähnt, seit 1851 in der Stadtbibliothek aufbewahrt und nebst deren übrigen Handschriften neuerdings, als Abteilung J, mit den Beständen des Stadtarchivs vereinigt. Hinsichtlich der Nr. 1—86 sei hier auf die oben genannten Verzeichnisse von Grotefend, Horstmann und Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 11 hingewiesen. Daß im Laufe der Zeit mehrere Bände abhandengekommen sind, hat Grotefend in der Anmerkung zu S. 27 hervorgehoben. Von dem wichtigsten derselben, Bernh. Homeisters Chronicon Hannov., ist eine Abschrift (s. o. H 130) im Stadtarchive vorhanden.

Die übrigen hier verbliebenen Bände dieser außerordentlich inhaltreichen gesamtwissenschaftlichen Sammlung haben keine unmittelbare Beziehung auf die Stadt Hannover. Um so mehr ist dieses der Fall bei einem Bande, der gleichfalls von Bernh. Homeister angelegt ist, inhaltlich aber jener Sammlung nicht angehört:

87. Sammelband, Pap., Folio; von Homeister bezeichnet als: Epithalamia, epicedia atque alia omnis generis carmina. Den Inhalt bilden Gedichte, die sich z. T. auf Hochzeitsfeiern von Mitgliedern angesehener stadthannoverscher Familien beziehen. Die meisten von ihnen sind gedruckt, einige hand-

schriftlich, auch sind mehrere vom Kantor Andreas Krapp u. a. in Musik gesetzt. Die Gedichte, aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stammend, betreffen Angehörige der Homeister nahestehenden Familien, darunter die von Anderten, Barteldes, Beckmann, von Berkhausen, Baumgarten, Bünting, Eimker, Erythropel, Falkenreich, Girswald, Idensen, Mithoff, Lühnde, Oltrogge, Reiche, Salge, Sattler, Schild, vom Sode, Türke, Varenwald, Vasmer, Volger, Wolkenhaar, Werner, von Wintheim. Daran schließen sich andere Gelegenheitsgedichte, Glückwünsche, Beileidsbezeugungen, Widmungen an den Rat u. a. enthaltend.

Die übrigen zur ehemaligen Bibliothek der Kreuzkirche gehörenden Handschriften sind in Grotefends Verzeichnisse unter Nr. 88—100 aufgeführt, auf das hiermit verwiesen wird. Von ihnen mögen diejenigen, bei denen eine unmittelbare Beziehung auf Hannover vorliegt, besonders erwähnt werden.

88. Der theologischen Abhandlung des Pastors Albert Lomeyer in Wettbergen „Quaestio de creatione rerum" sind Briefe desselben beigefügt an Vitus Buscher und andere Geistliche der Stadt Hannover aus d. J. 1584, damalige theologische Streitigkeiten betreffend. Ferner Briefe des M. Joh. Velius, Pastors an der Jacobikirche in Einbeck, und des M. Christoph Hünermund, Rektors der Schule daselbst, an die Pfarrer Hennings und Overmeyer sowie an Hans Volger in Hannover, gleichfalls theologische Fragen betreffend, aus d. J. 1574. 4°.

89. Monotesseron passionis Domini etc. nimmt in seiner Zeitangabe, 19. April 1680, Bezug auf die Beisetzung des Herzogs Johann Friedrich in Hannover. Fol.

95. „Verzeichniß etzlicher fürnehmer Artickeln, so die Predicanten des Ministerii zu Hannover haben wider M. Wichmannum Schulraben, itzigen Schulmeister; 12. Dec. 1575." 4°. Eine Abschrift dieses und anderer Schriftstücke, die sich gleichfalls auf Schulrabes Zwist mit den hiesigen Geistlichen beziehen, ist in H 129 Nr. 2 enthalten.

96. „Ex libello M. Viti Buscheri, cui titulus: Der Juden Rullewagen. Was ein Jude zu diesen Zeiten sei." Bernh. Homeister hat auf der Titelseite angegeben: „Der Jöden Rollewagen, dat is van eren duvelschen Lögen, Lastering, Mordt und Wocker, christlicke Erinneringe, uth Doctor Lutters

und anderer fromen, gelerder, godtfruchtiger Menner Schriften fort tosamen getogen, dorch M. Vitum Buscherum Prediger tho Hannover Anno 1587.“ 4°.

97. „Psalmen und geistliche Lieder Martin Luthers u. a., jetzo mit zwey Stimmen zum Basso continuo sowohl instrumentaliter also vocaliter gantz lieblich und freudig zu gebrauchen, in die Noten und zu Pappir gesetzet, und den . . . Herrn Diaconis der Kirchen zum Heilgen Creutz zu Hanover . . . offeriret und dediciret von Casparo Textorio, grefſl. Schaumburgischen altem Musico. Anno 1629.“ Fol. 2 Hefte.

99 ist nicht mehr vorhanden.

100. Verzeichnis von Gegenständen, die in der Heilkunst Verwendung fanden; unvollständig; 14. Jahrh., 4°. Von verschiedenen späteren Besitzern sind einige Randbemerkungen hinzugefügt, so z. B. eine über den Tod des Herzogs Wilhelm von Calenberg-Wolfenbüttel i. J. 1482, von Bernh. Homeister über die Bezeichnungen Malagmata und Vermicularis herba.

Außer den von Grotefend verzeichneten Schriften gehörten der Bücherei der Kreuzkirche noch folgende an:

101. Theologische Abhandlung; 4°. Die Handschrift ist die Bartold Homeisters.

102. „Ein Predigt von den 7 Worten Christi, welche er am Creutz gesprochen hat, gehalten auf den stillen Freitag ao. [15]98. Dessen Dag nomen de olden dudeschen gar fyn den guten edder förfreytag, wente dieweil dan der ewige sone Gotts huten für 1564 Jar sein durbar und rosinfarwe Blodt vor unse sunde am hilligen Creutze zum losegelde aufgeoffert und vergossen hat, so ist freilich neen besser und auserwelter tag in dieser welt gewesen“ usw. 24 Seiten, 4°. Mit Ausnahme der erwähnten Anfangsworte ist die ganze Predigt hochdeutsch.

103. Apollinis Cythara olim in Natilitiis (!) suavissima, nunc mutato tono in Luctum vertitur maestissimum. Handschrift. 17. Jahrh., 8°. Geistliche Lieder, von denen die meisten lateinisch, einige deutsch.

104. Auszug aus Joh. Sleidans Geschichte der Reformation, die Zeit bis 1555 betreffend, 4°; von Bartold Homeister 1563 zusammengestellt, später im Besitze seines Sohnes Bernhard.

Zu Bernhard Homeisters Büchersammlung gehörten ferner die folgenden Bände, die nach seinem Tode gleichfalls mit der Bibliothek der Kreuzkirche, 1851 mit der Stadt-

bibliothek bezw. dem Archive vereinigt wurden. Da ein großer Teil von ihnen einerseits aus Drucksachen, andererseits aus losen Zetteln besteht, so sind sie s. Z. von Grotefend bei der Aufstellung seines Verzeichnisses nicht mit berücksichtigt.

Neuerdings sind die Handschriften der Stadtbibliothek mit denen des Archivs vereinigt worden, und ich habe seitdem die Homeistersche Sammlung, soweit es sich ganz oder vorwiegend um Handschriften handelte, als Einheit wiederhergestellt. Maßgebend war dafür die Erwägung, daß diese Schriften in ihrer Gesamtheit eine wichtige Quelle für die Geschichte der gelehrten Bildung darstellen. Die Bände 105 bis 118 sind Druckwerke, die von Bernh. Homeister durch Hinzufügung handschriftlicher Bemerkungen auf dem Rande oder auf angehefteten Papierblättern oder eingelegten Zetteln ergänzt worden sind.

105. Sammelband, lateinische Druckwerke, enthaltend u. a. ein Buch von Wolfgang Justus über Universitäten und die dortigen Professoren, Frankfurt a. O., 1554, 149 Seiten, von Homeister auf dem Rücken des Einbandes als Academiae bezeichnet. 4°.

106. Sammelband, deutsche und lateinische Druckwerke enthaltend, welche vorzugsweise die Pest und andere medizinische Gegenstände betreffen. Aus Homeisters handschriftlich hinzugefügten Bemerkungen läßt sich ersehen, daß er diesen Fragen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch für Hannover von größter Bedeutung waren, eine lebhafte Anteilnahme entgegenbrachte. Auf dem Rücken des Einbandes hat Homeister als Bezeichnung des Hauptinhaltes De Peste angegeben und dann die Titel der einzelnen Schriften folgen lassen. 4°.

107 und 108. „Catalogi librorum Francofurti typis excussorum. Verzeichnuß fast aller neuer Bücher, welche seyther der nechstverschienen Herbstmeß biß auf diese gegenwertige Franckfurter Herbstmeß in offentlichem Druck seyn außgangen"; gedruckt in Frankfurt a. M. durch Peter Schmidt, Georg Rabe, Nikolaus Basse (Bassaeus, Basseus) u. a. Homeister hat diese Frankfurter Meßkataloge, die für ihn seiner literarischen Neigungen und vielfachen Bücherkäufe wegen von großer Bedeutung waren, von 1575 bis einschließlich 1599 gesammelt. Der zweite Band trägt auf der Innenseite des Einbandes seine Bemerkung: „Sum ex libris Bernhardi Homeisteri Hannov. reip. Cons. Anno MDCX." 4°.

109. Verzeichnis juristischer Werke; Frankfurt a. M. 1574. Homeisters Ex libris v. J. 1608. 4°.

110. Sammelband, enthaltend u. a. einen Teil der von Nik. Basse in Frankfurt für die Zeit von 1564—1592 zusammengestellten Büchertitel sowie ein „Verzeichnis der Bücher, so von Henningo Grossen Buchhendlern in Leipzig vorlegt und bey ihm zu bekommen sein" für die Jahre 1593—1600. Homeisters Ex libris v. J. 1610. Nach einem einliegenden Zettel v. J. 1604 vermittelte ihm damals der Buchführer Magnus Holste den Ankauf von Büchern. 4°.

111 und 112. Andere Teile der von Nik. Basse herausgegebenen Bücherverzeichnisse, nach den einzelnen Wissensgebieten angeordnet. 4°.

113. Mehrere lateinische Druckschriften über altrömische Familien, z. T. stark durch Feuchtigkeit beschädigt. 4°.

114. Index communis in libros XX Pandectarum Conradi Gesneri sowie mehrere Werke erdkundlichen Inhalts. Fol.

115. 1. Biblisch Jarzeyt-Buch M. Joh. Heiden. 2. Onuphrii Panvinii Veronensis pontificum, imperatorum et consulum Romanorum fasti, mit Homeisters Eigentumsvermerk v. J. 1606. Fol.

116. Zusätze Homeisters zu einem gedruckten Inhaltsverzeichnisse, Namen von Schriftstellern enthaltend. Fol.

117 und 118. Einzelne Blätter und lose Zettel, Bemerkungen Homeisters enthaltend, neuerdings nach folgenden Gesichtspunkten angeordnet: Werke allgemeineren Inhalts, Genealogie, Heraldik, Weltgeschichte, Jüdische Geschichte, braunschweig-lüneburgische Landesgeschichte, Kulturgeschichte, Theologie, Philosophie, Rechtswissenschaft, Musik, Erdkunde, Heilkunde und Naturwissenschaft. Fol.

119. Eine Mappe ist auf ihrer Außenseite von Homeister bezeichnet als „Aliquot civium urbis Hannoveranae recessus et transactiones". Sie enthielt eine große Anzahl von Bruchstücken einzelner Briefe, Gerichtsakten sowie Zettel, die von Homeister mit Aufzeichnungen über Personen und Familien versehen sind. Da sich diese Nachrichten fast ausschließlich auf Bürger der Stadt Hannover beziehen, so sind sie neuerdings in die Akten des Archivs, Abteilung A XVII G eingeordnet.

Die übrigen Bücher Homeisters sind s. Z. in die Stadtbibliothek mit aufgenommen und ihre Titel daher in deren allgemeinem Kataloge enthalten. Sie lassen sich aber größtenteils auch aus einem Kataloge der Kreuzkirchenbibliothek fest-

stellen, von dem bald nach 1665 drei Bogen in Quart gedruckt wurden. Dieser Katalog enthält die in Folio und Quart sowie einen Teil der in Oktav erschienenen Bücher und gibt in der Rubrik Donatorum nomina bei jedem einzelnen Buche den Schenkgeber an. Der beigefügte Vermerk Ex bibliotheca Bernhardi Hohmeisteri ermöglicht es daher, abgesehen von dem nicht mit enthaltenen Teile der Oktavbücher, ein Verzeichnis der zur ehemaligen Homeisterschen Bibliothek gehörenden Bücher aufzustellen.

K. Die Kestnersche Sammlung.

Als Bestandteile der reichhaltigen Sammlungen, welche Hermann Kestner 1884 der Stadt Hannover geschenkt hatte, kamen nach seinem am 27. Juni 1890 erfolgten Tode außer einer wertvollen Bücherei auch mehrere Handschriftensammlungen in den Besitz der Stadtbibliothek[1]). Dazu gehörten namentlich die Tagebücher August Kestners, die auf Volkslieder bezüglichen Schriften Hermann Kestners sowie die von beiden gesammelten Werke der Tonkunst[2]).

Eine sehr erfreuliche Bereicherung dieser Bestände erfolgte 1908, indem die Familie Laves in dankenswerter Weise die zahlreichen in ihrem Besitze befindlichen Schriftstücke, die sich auf Joh. Chr. und Charlotte Kestner beziehen, zur verwahrlichen Niederlegung dem Stadtarchiv überwies[3]). Sodann trat noch eine wertvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Sammlung dadurch ein, daß der Geh. Medizinalrat Dr. Hermann Kestner-Köchlin, der im Dezember 1910 zu Mülhausen im Elsaß starb, u. a. die zwischen August und seiner Schwester Charlotte gewechselten Briefe der Stadtbibliothek überließ[4]). Diese verschiedenen Bestandteile, ehemals z. T.

[1]) Katalog der Stadt-Bibliothek zu Hannover S. IX. Hannoversche Geschichtsblätter Bd. 13 S. 220.

[2]) Th. W. Werner, Die Musikhandschriften des Kestnerschen Nachlasses im Stadtarchiv zu Hannover (Hannov. Geschichtsbl. Bd. 22 S. 241 bis 372).

[3]) Hannov. Geschichtsbl. Bd. 17 S. 327.

[4]) „Briefwechsel zwischen August Kestner und seiner Schwester Charlotte. Herausgegeben von Hermann Kestner-Köchlin. 1904." Anna Wendland, die Handschriften des Kestnerschen Nachlasses in der Stadtbibliothek zu Hannover (Hannov. Geschichtsbl. Bd. 11 S. 98). Hermann Kestner-Köchlin zum Gedächtnis (das. Bd. 14 S. 295). Oskar Ulrich: Charlotte Kestner. Ein Lebensbild S. V. Daselbst sind auch die anderen Handschriftensammlungen genannt, welche für die Kestnersche Familie in Betracht kommen. Mehrere Bände, enthaltend von A. Kestner nach dem Leben gezeichnete Bildnisse von Persönlichkeiten aus seinem römischen Bekanntenkreise, werden im Kestner-Museum aufbewahrt.

in der Stadtbibliothek untergebracht, werden jetzt gleich den übrigen Handschriften im Stadtarchive aufbewahrt.

Die Handschriften der Kestnerschen Sammlung sind mehrfach für darstellende Werke benutzt worden, auf welche Oskar Ulrich in der Vorrede zu seinem 1921 erschienenen Buche „Charlotte Kestner. Ein Lebensbild“ hingewiesen hat. Auf Grund genauer Kenntnis und eingehender Benutzung der Kestnerschen Handschriften-Sammlung hat Anna Wendland mehrere „Beiträge zu August Kestners Lebensgeschichte“ in dieser Zeitschrift veröffentlicht und bis z. J. 1817, in welchem Kestner Hannover endgültig verließ, fortgeführt[1]). Auch verdanken wir ihr eine Darstellung des Lebenslaufes Hermann Kestners, die bisher im Zusammenhange noch nicht erfolgt war[2]). Die Hauptabteilungen der Sammlung sind: I. Akten, Tagebücher und Briefe aus der Zeit Joh. Chr. Kestners. II. Briefe und Aufzeichnungen aus der Zeit August Kestners. III. Handschriftliche Sammlung Hermann Kestners. IV. Musikhandschriften aus dem Besitze von August und Hermann Kestner. Hinsichtlich dieser letzteren Abteilung wird auf das Verzeichnis verwiesen, das von Dr. Th. W. Werner im 22. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht ist.

I. Aus der Zeit Joh. Chr. Kestners.

A. Jugendzeit.

1. Joh. Chr. Kestners tagebuchartige Aufzeichnungen über Reisen in den Harz u. a. Verzeichnis seiner Göttinger Bekannten; 1762—1765.

2. Von Joh. Chr. K. verfaßte „Untersuchung der Frage, ob sich der Nutzen der neuern Geschichte auch auf Privatpersonen erstrecke?“ „Gesammlete Notizen oder sog. Gedanken-Cabinet, insbesondere religiösen und moralischen Inhalts; 1765, 1766, nebst besonders interessanten Reisen nach Leveste und Rehburg 1765.“ „Das Tagebuch meiner Gedanken“ 1761, 1764. Notizen aus dem sog. Gedanken-Cabinet verschiedenen Inhalts 1765—1767.

„Entwurf zu einer Anleitung für Studierende, Fragmente verschiedener Aufsätze und Notizen, insbesondere in

[1]) Hannoversche Geschichtsblätter Bd. 14 S. 96—136; Bd. 17 S. 327 bis 399; Bd. 20 S. 1—101 und 113—205.

[2]) Anna Wendland, Die Handschriften des Kestnerschen Nachlasses in der Stadtbibliothek zu Hannover (Hannov. Geschichtsbl. Bd. 11 S. 111 bis 135.

Beziehung auf die Jurisprudenz. Göttingen 1765 und Hannover 1766."

Briefwechsel Joh. Chr. und Otto Kestners mit ihrem Jugendfreunde Louis Meyer in Hannover; 1757—1765. Desgl. Joh. Chr. mit seinen Brüdern; 1764—1773.

Von Joh. Chr. K. geschriebene Zettel mit kurzen Angaben über sich und seine Familie, deren erster lautet: „1741. 28. Aug. bin ich gebohren. Habe in meiner Jugend gut ausgesehen, so daß ich deswegen berühmt gewesen. Im 13. Jahre habe ich die Blattern sehr heftig gehabt, welche mein Gesicht sehr verändert" usw. Der zweite Zettel trägt die Ueberschrift „Haus-Chronik" und beginnt: „1773. Den 4. April hielt ich Hochzeit zu Wetzlar mit Charlotte Sophie Henriette Buff Abend 9 Uhr, ohne es Fremden vorher zu sagen" usw.

B. Wetzlarer Zeit.

1. und 2. Joh. Chr. Kestners Tagebuch über seinen Aufenthalt in Wetzlar als Legations-Sekretär bei der Visitation des Reichskammergerichtes, 1767—1773, wichtig auch als Quelle für Goethes Beziehungen zu Kestner und Charlotte Buff[1]).

3. Sonstige Aufzeichnungen Joh. Chr. K. über Wetzlar, seine dortige amtliche Stellung sowie Vorkommnisse bei der Visitation des Reichskammergerichtes. Hieran schließen sich Bemerkungen über Personen, die für ihn amtlich bezw. gesellschaftlich in Betracht kamen.

Ein anderes Schriftstück enthält eine Liste „einer hochlöblichen Knopfmacher-Zunft, lebend in Wetzlar; 1767". Es ist ein Verzeichnis, drei Quartseiten, die in der Weise beschrieben sind, daß je eine Zeile links den Namen einer Dame, rechts den eines oder mehrerer Herren angibt. Außer vier anderen Frl. Buff ist auch Mlle C. Buff genannt, als Herr daneben „Gesner", was offenbar Kestner bedeuten soll. Ferner ist in 2 Abschriften ein Katalog vorhanden, der etwa 80 erdichtete Buchtitel enthält[2]).

Unter den Beamten, die damals des Reichskammergerichtes wegen in Wetzlar anwesend waren, hatte sich eine gesellige Vereinigung gebildet, deren Mitglieder sich zur Er-

[1]) Ueber die bisherige mehrfache Benutzung dieses Tagebuches s. Gloël, Goethes Wetzlarer Zeit S. IX.

[2]) Näheres hierüber sowie über die „Knopfmacherzunft" s. bei Gloël a. a. O. S. 112.



höhung des Vergnügens in den Verwaltungsformen eines deutschen Fürstentums bewegten. Von Kestners Beziehungen zu dieser Gesellschaft erfahren wir durch vier hier vorhandene Schriftstücke, deren erstes, vom 10. Okt. 1769, in W. Herbsts 1881 erschienenem Buche „Goethe in Wetzlar" S. 203 veröffentlicht ist. Kestners ernsthafter Sinn scheint aber an dieser Spielerei wenig Gefallen gefunden zu haben, denn bald darauf erhielt er ein Schreiben, worin ihm seine Entlassung mitgeteilt wurde.

Später hat sich auch Joh. Christians ältester Sohn Georg in Wetzlar aufgehalten, um den Geschäftsgang des Reichskammergerichtes kennen zu lernen. Dieses gab im Nov. 1795 dem Vater Veranlassung, aus seiner Erinnerung einiges über seinen eigenen dortigen Aufenthalt zusammenzustellen und dem Sohne zu schicken. Er erwähnt, daß er von Michaelis 1762 bis Ostern 1765 in Göttingen Rechtswissenschaft studiert und alsdann in Hannover bei dem Hofgerichtsrat Dr. Bünemann sen. gearbeitet habe, der auch Kammergerichts-Prozesse zu besorgen hatte. So kam es, daß, als 1766 der Reichstag die Visitation des Kammergerichtes beschlossen und demgemäß die hannoversche Regierung einen Gesandten dorthin zu schicken hatte, Kestner sich auf Bünemanns Rat um die Stelle eines Sekretärs bewarb und die Stelle erhielt. „Mir lag zwar insbesondere eine beträchtliche Beschäftigung auf, theils wegen der vorzüglichen Thätigkeit des Hrn. Gesandten v. Falcke, theils wegen des Umstandes, daß die Berichte sowohl nach London als hieher nach Hannover gingen, und wir nur einen Canzellisten bey uns hatten, der auch nicht gerade zur Absicht hatte, sich todt zu schreiben."

4. Briefe Joh. Chr. Kestners an Charlotte Buff aus der Wetzlarer Zeit, von 1767 bis März 1773. Ferner Verse von ihm „An Mlle Buff, den 27. Decemb. 1767" und „An Mlle Lottchen Buff an Ihrem Geburtstage, den 11ten Jan. 1769". Seine Werbung um Charlotte betreffen Briefe an die Frau Amtmann Buff vom 22. Jan. 1768 sowie an seine Eltern und an seine Schwester Eleonore[1]).

5. Kleinere Druckschriften, Neujahrswünsche und andere Gelegenheitsgedichte aus dem Kreise der Wetzlarer Gesellschaft enthaltend, z. T. in französischer Sprache, von 1768 bis 1773; die Verfasser sind nicht genannt.

---

[1]) Die Beschreibung einer Maskerade s. bei Gloël S. 113.

6. Drucksachen aus der Zeit von 1767 bis 1772, die Wetzlarer Schaubühne betreffend.

7. „Correspondence von und nach Haus, von der Zeit des Absterbens meines seel. Vaters († 12. Jul. 1772), insbesondere Familien-Angelegenheiten betr.“, 1772—1773. Darunter mehrere Briefe von Kestners Mutter. Ferner ein von ihm verfaßter „Plan zur häußlichen Einrichtung. 1. Wäre alles in genaue Richtigkeit zu bringen a) was väterlich, b) was a priori conjuge, c) was a secunda conjuge ist, d) was unserer seel. Schwester Dorothée zugehöret, e) was von dem seel. Bruder Otto herkommt, unter anderen seine Bücher, wovon ich verschiedene Engländische Bücher hier habe, — von einander zu separiren, durch Vergleich darüber eins zu werden, ein Inventarium darüber zu machen usw. 2. Wäre gemeinschaftlich übereinzukommen, oder wann solches nicht angehen wolle, durch Taxation herauszubringen, was jedes werth ist;“ usw.

Diesen Schriftstücken ist die Abschrift eines Testamentes beigefügt, in dem der Vater, Johann Hermann Kestner, Königlich Großbritannischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Geheimter Registrator, Anordnungen trifft über die Verteilung seines Vermögens unter seine Kinder, nämlich Sophia Catharina, Johann Georg, Justus Arnold Karl, Johann Christian, Eleonora Christiana und Julius Johann Otto. Hieran schließt sich ein Corpus Bonorum, in dem namentlich das Wohnhaus, das Calenbergische Lehn, das Grubenhagensche Lehn und der Garten aufgeführt sind.

8. Entwurf zu einem Briefe Joh. Chr. Kestners (an Hennings, 1772), worin er sich über sein Verhältnis zu Charlotte Buff sowie über Goethes erste Begegnung mit ihr äußert. In einer zweiten Aufzeichnung, gleichfalls von 1772, gibt er die bekannte Schilderung Goethes.

9. Ehevertrag zwischen Joh. Chr. Kestner und Charlotte Buff, 30. März 1773. Unterschrieben ist der Vertrag von den beiden Verlobten, dem Amtmann Heinrich Adam Buff und zwei Zeugen; jede Unterschrift ist mit einem Siegel versehen.

10. Einige Schriftstücke a. d. J. 1784, Vorkommnisse beim Reichskammergericht zu Wetzlar betreffend.

C. Aus Joh. Chr. Kestners amtlicher Tätigkeit.

1. Wetzlarer Zeit, 1767—1773. Das erste dieser Schriftstücke ist eine „Eidesformul vor den Subdelegations Secre-

tarium Kestner," am 3. Mai 1767 auf der sog. Kommissions-Stube zu Hannover von ihm abgelegt. Daran schließen sich Quittungen Kestners sowie Entwürfe zu Gesuchen an die Königliche Regierung in Hannover a. d. J. 1769 und 1770.

2. Anstellung am Archive zu Hannover. Gesuch um Bewilligung einer Urlaubsreise nach Hannover Sept. 1772, Bewerbung um Anstellung als Königl. Sekretär in Hannover Dez. 1772 usw.

D. Joh. Chr. Kestners schriftstellerische Tätigkeit.

1. Aufzeichnungen Kestners über seine Lebensgeschichte.

2. Gedichte bezw. dichterische Versuche.

4. Entwürfe zu Aufsätzen unterhaltenden Inhalts. Von den Ueberschriften mögen hier genannt werden: „Betrachtung über den Charakter des jetzigen Zeitalters", „Nachrichten aus dem Monde und Saturn", „Briefe zur Bildung der Frauenzimmer", „Von der Medisance", „Der practische Weltweise", „Ein vaterländisches Beyspiel belohnter Application und Treue eines Bedienten".

4. Von einem Entwurfe „Von Archiven, insbesondere von dem Churbraunschweigischen zu Hannover" ist nicht viel mehr als die Vorrede erhalten geblieben. Auf der Umschlagseite hat Georg Kestner 1860 bemerkt: „Diese Arbeit ist, wie es scheint, unvollendet geblieben. Nur unvollständige Brouillons dazu haben sich gefunden und sind als durchaus mangelhaft cassirt, bis auf einige hier beyliegende Bruchstücke, weil diese Biographisches enthalten."

5. Kestners Denkschrift vom 18. Juli 1786 über seine bisherige wissenschaftliche Entwicklung und weitere Pläne ist im 21. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 358—366 veröffentlicht, über seinen Versuch einer „Geschichte des Churhauses Braunschweig-Lüneburg" daselbst S. 357 berichtet. Eine andere Arbeit von ihm bezieht sich auf die ältere Geschichte der Stadt Hameln, ein als Entwurf vorhandener Brief auf eine Herausgabe von Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans.

E. Briefwechsel Joh. Chr. Kestners und seiner Gattin.

Das älteste Schriftstück dieser umfangreichen Briefsammlung ist ein von Kestner am 27. Nov. 1770 in Wetzlar

verfaßter Entwurf zu einem Berichte an den Hofrat Zimmermann in Hannover, in dem er diesen um ein Gutachten über die Krankheit „einer hiesigen Frau" bittet. Aus der ganzen Sachlage ist ersichtlich, daß diese nicht näher bezeichnete Frau die Gattin des Amtmanns Buff war. Kestner gibt nicht nur einen ausführlichen Krankheitsbericht, sondern auch eine Schilderung ihrer seelischen Eigenschaften. Er sagt u. a.: „Güthe des Herzens ist eine Eigenschaft, welche ihr vorzüglich beyzulegen ist. Niemandem zu schaden, auch nur dem Schein nach, niemandem gehässig zu seyn, jedermann wohl zu wollen, seine noch unentdeckten Wünsche schon zu erfüllen, ihm gefällig zu seyn, ihn glücklich zu machen, dieß war allezeit ihr Bestreben. Sie weinte mit dem weinenden, freute sich mit dem sich freuenden und tröstete den unglücklichen, stand ihm nach ihren Kräften bey." Die Frau Amtmann Buff ist dann der Krankheit bereits im März 1771 erlegen.

Eine große Anzahl von Briefen Kestners an seine Gemahlin sind in Celle geschrieben, wo er an den Sitzungen der Lüneburgischen Landschaft teilzunehmen hatte[1]); er hat diese Sammlung bezeichnet als „Besuchung des Lüneburgischen Landtages zu Celle nomine des Stifts Ramelslohe betr." Die erste Fahrt zu einer solchen Sitzung erfolgte am 18. Dez. 1777, und bereits im Dorfe Engensen, auf halbem Wege zwischen Hannover und Celle, schrieb er an seine Frau, Mittags um 12 Uhr. Von Celle aus schrieb er dann an demselben Nachmittage u. a.: „Liebes Lottchen! Da sind wir seit ½4 Uhr glücklich angekommen. Zu Engsen hatten wir den Hrn. Landrath v. Stafforst angetroffen, welcher auch zum Landtage hieher wollte. Vor Pestels Hause stiegen wir aus. Der Wagen fuhr nach dem Sandkruge. Wir wurden bey Pestels gut aufgenommen und mit einem Kaffe umarmet, wobey Krengel waren, welches mir behagete, da ich unter Weegs nur aus der Hand geschmauset hatte. Diesen Abend soll ich hier essen; ich schreibe an einem Pestelschen Schreibtisch" usw. Auch über die Erlebnisse an den nächstfolgenden Tagen berichtete Kestner jedesmal seiner Frau in einem ausführlichen Briefe.

Der wiederholte Aufenthalt in Celle gab Kestner noch häufig Gelegenheit zu Briefen an Charlotte, in denen natur-

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Anna Wendland zu Aug. Kestners Lebensgeschichte (Hannov. Geschichtsbl. 14. Jahrg.) S. 107 ff.

gemäß Angelegenheiten des engeren Familienkreises besprochen, vielfach aber auch Schilderungen aus dem gesellschaftlichen Leben Celles gegeben werden. Näheres über eine Reise, die er von Juni bis Okt. 1787 nach Wetzlar, Darmstadt und Mannheim unternahm, erfahren wir durch Briefe, die er von dort aus schrieb.

Ueber Zeitereignisse verfaßte Kestner mehrfach tagebuchartige Berichte, so z. B. zum 30. März 1790: „Der Herzog von Braunschweig ist eilig nach Berlin gereiset, und Ordre gegeben, seine Feldequipage völlig in Stand zu bringen. Leisewitz ist Hofrath mit 800 Rthlr. Besoldung und einem Canonicat, auch Prinzen-Instructor geworden, nämlich zu Braunschweig. Er muß viel um den Erbprinzen seyn." Ueber die berüchtigte Schmähschrift „Dr. Bahrdt mit der eisernen Stirn" schreibt er am 17. Dez. 1790: „Es ist der hiesigen Justitz-Canzley die Erforschung und Bestrafung des Pasquillanten aufgetragen. Klockenbring ist auch erschrecklich mitgenommen. Er ist auch kein Antagonist des Hrn. Zimmermann. Der Verfasser muß also wohl seinen eigenen Groll wider ihn haben." Und am 25. Dez.: „Das zweyte Pasquil wird schon bekannt seyn. Der 5te Act zum vorigen. Dieser ist w i d e r Zimmermann; so wie das vorige auch nicht sehr für ihn war."

Im November 1796 war Kestner in Wolfenbüttel, besuchte abends ein Konzert im Schlosse und nennt unter seinen dortigen Bekannten einen Drost von Rodenberg, Hofrat Schrader, Assessor Engelbrecht, Leutnant v. Bülow, einen von Schmidt-Phiseldeck. „Viele Franzosen und Französinnen waren da zu sehen. An der table d'hôte im Hause sind auch einige dergleichen, und noch einheimische, Advocaten und dergleichen, darunter zwey Gesenius, Söhne des seel. Superintendenten von Schöppenstedt, die mich schon kannten, da sie mich beym Hofmedicus Gesenius gesehen hatten. Alle diese und andere Advocaten sind gebildete Leute, die gute Conversation unterhalten, sich zu Aemtern bilden und darauf hinarbeiten; also nicht, wie oft der Fall ist, sich um die ganze Welt nicht bekümmern. — Der Ton ist hier ungezwungen, doch höflich, und mehr treuherzig, als höfisch. — Man isset hier besser, als in Braunschweig, wenigstens als ich in meinem dortigen Quartier. Hier ist das Quartier aber viel theurer; ich muß für den Tag 2 Rthlr. geben, für eine Stube vorne heraus, wo ich nur allein seyn kann; ein Stübchen hinten

heraus; und für ein Kämmerchen auch daselbst; alles ohne Bequemlichkeit, ohne hinreichende Meubeln. Es war aber nicht anders zu erhalten. Der Wirth ist ein Anfänger, und das Haus, gegen andere, noch gülden. Die Emigrirte machen die Unterkunft für Fremde schwer."

Auch in den Berichten aus Kestners letzten Lebensjahren werden die geschichtlichen Ereignisse mehrfach berührt. Am 19. Dez. 1798 schrieb er aus Celle u. a.: „Wir sind hier voller Erwartung, wie die Erklärung zu Rastadt ausgefallen ist. — Oldecop wußte noch von nichts; obwohl er meynte, daß man dort mehr an Krieg, als an Frieden glaubte. Wenn wir Geld zum Kriegführen hätten, so stimmte ich für Krieg gegen die verwünschten und insolenten Franzosen." Am 3. Mai 1799 befand er sich in der Nähe von Frankfurt und schrieb dort: „Gestern hat man sich in Frankfurt mit folgender Geschichte getragen, die viel Aufsehens macht und Folgen haben kann." Er schildert dann den bekannten Vorfall, bei dem am 28. April bei Rastatt die französischen Gesandten Roberjot und Bonnier getötet, Debry verwundet wurde. Er fügt seiner Darstellung allerdings hinzu: „Nach den Zeitungen lautet diese Geschichte zwar anders. Die Zeit wirds aufklären."

Eine Aufzeichnung, Hannover 5. Juni 1799, ist zum größten Teile von anderer Handschrift geschrieben: „Am 29ten kam der König von Preußen nach 12 Uhr hier an, die Königin nach ihm. Er hat ein männlicheres Ansehn bekommen, seit er hier als Kron-Prinz war. Ich sah ihn am Fenster mit Prinz Adolph, wo er abtrat, sich unterhalten. Die Königin hat sich sehr gefreut, in dem Hause, wo sie gebohren und zuerst erzogen ist, zu seyn[1]); sich verschiedener Leute erinnert und nach ihnen gefragt, z. E. Leib-Medicus Wiechmann, den sie auch rufen lassen und consultirt hat, Leib-Chirurgus Lampe und Hof-Chirurgus Stahl, dessen Absterben sie beklagt hat. Nach ihrer Amme hat sie von selbst gefragt, welche schon herbey geholet war und von ihr mit 10 Louisd'or beschenkt ist. Sie hat hier überhaupt sehr, so wie auch der König, gefallen. Er hat bey der Revue zu Minden

[1]) Das Geburtshaus der Königin Luise ist, wie auch aus dieser Stelle hervorgeht, das Palais an der Leinstraße, nicht etwa die früher dafür gehaltene sog. Weyhen-Löbe, die sich ehemals auf dem Walle an der jetzigen Goethestraße befand, später beim Welfengarten wieder aufgebaut ist. Vgl. Sievert, Die Geburtsstätte der Königin Luise von Preußen (Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jhrg. 1890 S. 297).

alle hannöverischen Officiere, deren wol 100 dort waren, jedesmal zur Tafel laden lassen und nebst dem Prinzen den Ingenieur Oberstlieut. Scharnhorst sehr distinguirt."

Es folgen dann noch Familien-Nachrichten und Angaben hauswirtschaftlichen Inhalts. Der Schluß ist von Kestner selbst, am 7. Juni, geschrieben: „Ich bin seit dem 1ten Juni auf dem Garten wohnhaft und trinke seit dem 4ten Emser Brunnen mit Taraxacum, welches mir wohl bekömmt. Es ist nur zur Kur, nicht weil mir übel war."

Kestners letzter Brief an Charlotte ist am 19. Mai 1800 in Lüneburg geschrieben und enthält u. a. die Mitteilung: „George bleibt hier und ich reise, auf des Hrn. v. Schrader heute wiederholtes Verlangen den Abend nach Blekede; komme dann, auf Paulis Verlangen wieder hier, auf einige Tage." Diese Absicht konnte er jedoch nicht mehr ausführen, da er vorher erkrankte. Im Hause seines Lüneburger Gastfreundes, des Senators Pauli, ist er schon am 24. Mai gestorben.

Von Joh. Chr. Kestner sind ferner Briefe an seinen Sohn August aus d. J. 1797 und 1799 und an seine Schwester, die Pastorin Nimrod a. d. J. 1787 erhalten geblieben, sodann ein Brief an seine Mutter sowie Briefe seiner Brüder aus d. J. 1784 und 1785, eine Vermögenssache des Amtsschreibers Kestner in Blumenau betreffend.

Von Briefen aus dem Freundeskreise mögen hervorgehoben werden solche von Lueder, Göttingen 1765; Werlhof, Hannover, d. 4. April 1770; Rieper, Hannover, d. 1. Juli 1772. Falcke schreibt am 5. Aug. 1774 aus Regensburg, daß er dieses demnächst verlassen und nach Wien gehen wolle. Briefe Fr. Paulis an Kestner aus d. J. 1770 sind in Prag geschrieben, solche von 1777 in Wien, seit 1786 in Lüneburg, der letzte von ihnen, vom 6. Mai 1800, spricht die Hoffnung aus, „daß Du in diesem Monath bey Gelegenheit einer Geschäftsreise uns in Gesellschaft Deiner verehrlichen Frau Gemahlin hier in Lüneburg besuchen wollest."

Als Ergänzung der bisher erwähnten schließen sich hier die Briefe an, welche Charlotte Kestner ihrem Gatten schrieb. Sie umfassen die Zeit von 1779 bis 1799 und zeigen uns Charlotte als Ehefrau und Mutter inmitten einer rasch anwachsenden Schar von Kindern. In den Briefen, die sie ihrem Manne meist während dessen Anwesenheit in Celle schickt, stehen naturgemäß die Nachrichten über die Familie

und den Haushalt im Vordergrunde. Allgemeineres Interesse haben sodann die Mitteilungen über ihren gesellschaftlichen Verkehr mit den Familien, die zum sog. zweiten Range, der bürgerlichen und neuadeligen oberen Beamtenschaft[1]), gehörten.

Von Charlotte Kestner sind ferner Briefe vorhanden an ihren Sohn August aus d. J. 1803, 1804, 1810 und 1811, z. T. bei Gelegenheit von Besuchen in Wetzlar geschrieben; an Wilhelm v. d. J. 1803, an Georg von 1803—1827, an Theodor 1824 und 1825, an Hermann 1825; an ihre Tochter Charlotte 1803, Sophie 1804; gemeinschaftliche Briefe an ihre Kinder 1811; an ihre Schwiegertochter Henriette, geb. Partz 1810—1825, an Kätchen Kestner, geb. Lippert, 1817 bis 1825.

An Charlotte Kestner sind Briefe erhalten geblieben vom Amtsschreiber Kestner a. d. J. 1779 und 1780, von August, z. T. ausführliche Reisebeschreibungen, a. d. J. 1802—1824, Amalie Ridel, geb. Buff 1798, Luise Kestner 1803, Sophie 1805—1807, Fritz 1807—1808, Karl 1810, Georg 1813, Theodor 1814, Kätchen Lippert 1816. Ferner von Angehörigen folgender Familien: Mejer 1778—1783, Bethmann (Frankfurt) 1784—1800, von Pestel 1785, Bock v. Wülfingen 1801—1805, v. Maltzahn 1807, Meder 1807—1811, von Ompteda 1808, v. Hake 1822, v. Reden 1822, Nieper 1823, Rudloff 1824; desgl. von Pedro Gabe 1805.

F. Aus dem Kreise der Familie Buff.

Unter den hierher gehörenden Schriftstücken nehmen die Briefe des Amtmanns Heinrich Adam Buff an seinen Schwiegersohn Joh. Chr. Kestner aus d. J. 1778—1789 nach Zahl und Bedeutung die erste Stelle ein. Ferner sind Briefe vorhanden von Sophie Buff an Charlotte Kestner a. d. J. 1778—1792, sowie andere Briefe aus dem gleichen Verwandtenkreise.

G. Sammlung geschriebener und gedruckter Nachrichten.

1. Besuchskarten, Wetzlar von etwa 1770—1780. Gelegenheitsgedichte aus dem Familienkreise. Theaterzettel, Weimar 1816. Gedichte zur Goethe-Feier Weimar 1825.

[1]) S. darüber Hannov. Geschichtsbl. 14. Jahrg. (1911) S. 103.

2. 3. Briefe u. a. Mitteilungen an Joh. Chr. Kestner 1785—1798.

4. Mietverträge Joh. Chr. Kestners bezw. seiner Frau 1776—1813.

5. Beileidsbriefe zu Joh. Chr. Kestners Tode 1800.

6. Akten betr. Frau Charlotte Kestners Witwengeld 1800—1815.

7. Abschriften von Briefen Charl. Kestners an Goethe 1803 und 1816 sowie eines Briefes von Goethe an Charlotte 1803.

8—11. Reisepaß für Charl. Kestner 1804, Frankfurt a. M. Desgl. 1820 Hannover, zu „ihrer vorhabenden Reise von hier über Göttingen, Cassel, Wetzlar, Frankfurt a. M. nach Thann". Einladung zu einem Ball und Souper zur Feier des Geburtsfestes des Herzogs von Cambridge am 24. Febr. 1819. Grabschrift auf dem Gartenkirchhofe: „Hier ruht in Frieden Charlotte Sophie Henriette Kestner, geb. Buff. Geb. 11. Jan. 1753, gest. 16. Jan. 1828." Zeitungsaufsätze zur Geschichte der Kestnerschen Familie.

H. Die älteren Söhne Georg und Wilhelm.

Von Joh. Christian Kestners Söhnen war Georg Heinrich Friedrich Wilhelm (* 1. Mai 1774, † 25. Okt. 1867) der älteste. Er studierte in Göttingen Rechtswissenschaft, beschäftigte sich dann, wie ehemals sein Vater, eine Zeitlang am Reichskammergerichte in Wetzlar und wurde 1796/97 am Königlichen Archive in Hannover angestellt, wo er, seit 1816 als Archivrat, bis 1850 tätig war[1]). Zu seinem handschriftlichen Nachlasse gehören:

1. Ein Quartband, enthaltend mehrere von Georg während seiner Schülerzeit verfaßte Schriftstücke, darunter die Beschreibung einer Reise nach Wetzlar[2]) und Briefe von dort 1787, Aufsätze und Uebersetzungen.

2. Ein Convolut: Schularbeiten mathematischen Inhalts; Aufzeichnungen juristischer Art.

3. Joh. Chr. Kestners Entwurf zu einem Schreiben an das Ministerium, die Anstellung Georgs betr., 14. Jan. 1796.

4. Tagebuch Georg Kestners, von ihm bezeichnet als „Notata. Archiv-Transport betr. 1803. May 24 bis Sept. 25". Er beschreibt darin eine Reise, die er über Braunschweig,

[1]) Bär, Geschichte des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover (Mitteilungen d. Kgl. Pr. Archivverwaltung, Heft 2) S. 31 und 71.

[2]) Hannov. Geschichtsbl. Bd. 11 S. 100.

Magdeburg, Havelberg, Schwerin nach Rostock unternahm, um einen Teil des Staatsarchivs vor den einrückenden Franzosen in Sicherheit zu bringen. In Rostock wurden die Archivalien auf ein Schiff geschafft und nach London gebracht; 1816 kamen sie wieder an das Staatsarchiv zurück.

5. Reisepässe für den Archivrat G. Kestner, seine Gattin Henriette, geb. Partz, sowie Mitglieder der Familie Laves.

6. Briefe Georg Kestners an seinen Vater, April—Mai 1799, seine Beförderung zum Archivsekretär betr.

7—13. Briefe von und an Georg Kestner aus dem Familienkreise, 1803—1866.

14. Sammlung von Autographen und anderen Handschriften. Darunter: Akten der hannoverschen Landesverwaltung mit Unterschriften der Minister. Briefe von Bernh. Rudolf Abeken in Osnabrück an G. Kestner, 1849 und 1850. Briefe an den Direktor des Kgl. Hoftheaters in Hannover, Baron von Perglaß, a. d. J. 1843—1847, größtenteils von auswärtigen Künstlern, Theaterangelegenheiten betr. — Vertrag vom 17. Nov. 1779 zwischen dem Generalleutnant Joh. Ludwig von Wallmoden und dem Geh. Kanzlei-Sekretär Joh. Georg Kestner, wonach dieser ersterem 1¼ Morgen Lehnland, westwärts an der Herrenhäuser Allee belegen, welche von seinem Vater, dem Geh. Registrator Kestner, auf ihn und seine Miterben vererbt waren, verkauft, „so behuf des dasigen Gartens und Verlegung der Heerstraße bereits abgenommen und gebraucht worden, jedoch bis zu allergnädigstem lehnsherrlichen Consens." — Gedruckte Aufforderung, zu den Kosten des Leibniz-Denkmals beizutragen, vom 29. Aug. 1787, unterzeichnet vom Kriegsrat von Reden, den Kommerzräten Patje, Ramberg und Höpfner und dem Geh. Kanzleisekretär Brandes. Hiernach war ursprünglich beabsichtigt, in der Mitte des Rundbaues eine in Metall gegossene Büste von Leibniz aufzustellen. Laut beiliegender Empfangsbescheinigung steuerte der Amtmann Partz in Hoya 1 Louisd'or dazu bei. Andere Schriftstücke betreffen die Familien Partz und Dommes, mit denen G. Kestner durch seine Heirat verwandt geworden war.

II. Aus der Zeit August Kestners.

A. Briefwechsel.

1. Briefwechsel innerhalb der Kestnerschen Familie, insbesondere zwischen August und seiner Schwester Charlotte,

die Zeit von 1805—1853 betreffend. Das Wesentliche aus dieser, in 4 Mappen untergebrachten Sammlung ist dadurch bereits bekannt geworden, daß sie für folgende Veröffentlichungen benutzt wurde: O. Mejer, Biographisches; Der römische Kestner; 1886. Hermann Kestner-Köchlin, Briefwechsel zwischen August Kestner und seiner Schwester Charlotte; 1904. Anna Wendland, Beiträge zu August Kestners Lebensgeschichte (Hannov. Geschichtsblätter, 1917 Seite 1 ff.). Vgl. auch W. Rothert, Allg. hannoversche Biographie Bd. II S. 274—289.

Hieran schließen sich mehrere Briefe von Mitgliedern der Familie Wilding. An August, damals „Geh. Canzelley-Secretair und Canton-Notarius in Linden vor Hannover“ schreibt am 16. Sept. 1812 der Municipal-Receveur Wilding, er sei 1810/1811 Polizei-Kommissär in Lüneburg gewesen, habe dieses Amt niedergelegt, als Lüneburg französisch geworden sei und, nach Uelzen zurückgekehrt, seine jetzige Stelle angenommen. Neben anderen Nachrichten über seine Frau und Kinder teilt er mit, daß sein ältester Sohn Georg sich z. Z. in Sizilien als Leutnant beim 8. Bataillon, Ernst in Spanien als Leutnant beim 1. Bataillon befinden. Georg Wilding, der in der englisch-deutschen Legion diente, heiratete die sizilianische Fürstin di Butera und wurde später neapolitanischer Gesandter in Paris u. a. Von Georg ist ein Brief an August aus Neapel vom 8. Aug. 1818 vorhanden, von Ernst solche aus Civita Vecchia 1835 und Palermo 1836. Das letzte Schreiben aus dieser Gruppe ist eine Mitteilung des hannoverschen Konsuls in Palermo, C. Wedekind, betr. einen Paß für den Fürsten Radali, welcher Titel Ernst Wilding vom König von Neapel verliehen war[1]).

An den Hofbaurat Laves, den Gemahl einer Nichte August Kestners, schrieb dieser am 6. Jan. 1830 aus Rom u. a.: „Sie werden nicht zweifeln, daß ich unser Schloß, seitdem Sie mir vor 14 Jahren Ihre Pläne vorlegten, und vor 8 Jahren in den vielen Anfängen herumführten, stets im Geiste mit Ihnen fort gebauet habe. Ich habe also nun gleichsam ein Recht, von Ihnen zu vernehmen, ob ich wieder einreißen, oder nur so fortfahren kann. Nach allem, was ich

[1]) Näheres über das Verhältnis der Kestnerschen und Wildingschen Familie zueinander s. bei Kestner-Köchlin a. a. O. S. 67. Das Grabdenkmal Georg Wildings befindet sich auf dem Gartenkirchhofe in Hannover. Vgl. Freudenthal, Heidefahrten Bd. IV S. 138.



höre und sogar in den Zeitungen gelesen habe, muß ich das erstere befürchten. Wären nicht die vielen vergeblichen Kosten, so gestehe ich, daß mir in der That ein ganz neuer Anfang von Ihren Händen das liebste sein würde." Er erwähnt sodann den Architekten Hessemer, der von einer Reise in Aegypten zurückgekehrt war. „Ich sehe Champollions Werken entgegen über die von ihm binnen 2 Jahren in Aegypten eingesammelten Reichthümer über Geschichte, Sitten und Religion der alten Aegyptier und bin einstweilen mit dem Professor Rosellini in Florenz, der ihn begleitete, in Briefwechsel. Haben Sie von den Aegyptischen Alterthümern, die seither manche Aufklärungen gewonnen, Notiz genommen? Die Erhabenheit dieser Nation, insonderheit ihrer Baukunst, wird durch die Werke, welche von Paris zu erwarten sind, noch mehr ans Licht treten.

Was macht die Waterloo-Säule? Für die Mittheilung des Entwurfs zu dem uns Allen so theuren Monument der unvergeßlichsten Mutter den freundlichsten Dank[1]). Es hat meinen ganzen Beifall. Sie sagten nichts von der Inschrift. Mein Vorschlag dazu wäre etwa so: Auf der einen Seite: „Ihrer verehrten Mutter (und Wohlthäterin) Charlotte Kestner, gebohren in Wetzlar . . . . ., gestorben in Hannover . . . . ., die Söhne und Töchter." Auf der anderen Seite: „Wer diesen Stein mit diesem Namen sieht, wird trauern." Durch diese letzten Zeilen dächte ich in der lapidarischen Kürze die Größe des Antheils auszudrücken, mit welchem so unzählige Gleichzeitige sie vermissen.

Auf diesen Brief zukommend, trägt mir Johann Riepenhausen viele Grüße an Sie auf. Ich habe ihn auf einige Zeit ins Haus genommen, da er das seinige fürchtet, wo ihm sein Bruder vor 10 Tagen gestorben ist. Es ist für eine so musterhafte brüderliche Eintracht ein sehr trauriger Fall und die Anerkennung der guten Herzenseigenschaften des Verstorbenen zeigt sich in hohem Grade.

Nach einem Conclave von fast 5 Wochen haben wir noch keinen Papst, und er kann eben so wohl noch eben so lange anstehen, als morgen gemacht werden; so groß sind die Uneinigkeiten in so stürmischen Zeiten. In den letzten Tagen war einer auf der Wahl, mit dem ich mich vortrefflich stehe.

---

1) Eine Abbildung des auf dem Gartenkirchhofe befindlichen Grabdenkmales ist in Juglers „Aus Hannovers Vorzeit" S. 320 enthalten. Der Entwurf Kestners für eine Inschrift ist nicht zur Ausführung gelangt.

Wenn er gewählt werden sollte, so werde ich ihn Euch nennen. — Vorgestern erhielt ich von Goethe den ersten Brief seit seines Sohnes Tode, worin er mir dankt für die letzte Sorge, die ich ihm widmete. Der Alte ist ganz hergestellt, aber klagt über die von dem Sohne auf ihn überkommenen Sorgen."

2. Briefe August Kestners an seinen vertrauten Freund, den preußischen Geschäftsträger, seit 1827 Ministerresidenten Chr. Karl Josias Bunsen (* 1791 in Corbach, † 1860 in Bonn) in Rom, a. d. J. 1821—1833. Die Briefsammlung, in einem Quarthefte vereinigt, wurde 1870 von Bunsens Sohne Georg zur Aufnahme in das Kestnersche Familien-Archiv Hermann Kestner überlassen[1]).

3. Briefe aus dem Freundeskreise August Kestners sowie einige Entwürfe von ihm zu Antwortschreiben. Eine Gruppe, die besonders hervorzuheben ist, betrifft seine Beziehungen zur Familie von Beaulieu. Es sind Briefe an ihn von Louis v. B. 1801/2, Frau Henriette v. B., geb. Freiin v. Egloffstein 1810/11, Wilhelm v. B. 1810—16 u. a. Ferner Briefe Aug. Kestners an den Minister F. L. W. v. Reden, hannoverschen Gesandten in Berlin, aus Rom 1825—1830. Sodann Briefe des Assessors, späteren Justizrates C. G. Fr. Rehberg und seiner Gemahlin an Kestner, zunächst 1829 und 1830 aus Sorrento, sodann bis 1835 aus Göttingen. In einem ausführlichen Briefe vom 12. Jan. 1831 werden die Unruhen, die kurz vorher in Göttingen stattgefunden hatten, geschildert.

B. August Kestners Lebensgeschichte betreffend.

1. Ein Paß für eine Reise von Rödelheim nach Straßburg, die er im Juni 1802 unternahm, trägt die Bezeichnung: Rive droite du Rhin. Pays de Solms. Baillage de Roedelheim und enthält über Kestners äußere Erscheinung folgende Angaben: Taille 5 pieds 5 pouces, cheveux et sourcils blonds, yeux bleux, bouche ordinaire, menton rond, front médiocre, visage ovale.

2. Aufzeichnungen, 1805 bei einem Aufenthalte in Travemünde gemacht, desgl. 1811 in Heidelberg.

3. Anstellungsurkunde, Cassel, d. 22. Dez. 1811, unterschrieben vom Justizminister Simeon. Das Schriftstück beginnt: „Jérôme Napoléon, par la grâce de Dieu et les Con-

[1]) Vgl. Nippold, Chr. Carl Josias Frhr. von Bunsen (1868—1871) Bd. I S. 267.

stitutions Roi de Westphalie, Prince français etc. Sur le Rapport de Notre Ministre de la Justice, Nous avons décrété et décrétons: Art. I. Le Sr. Kestner (Auguste) est nommé Notaire au Canton rural de Hanovre et à la résidence de la Commune de Linden, même Canton" etc.

4. Akten, das v. Beaulieusche Freikorps betr., 1813 bis März 1814. Das erste dieser Schriftstücke ist ein Bericht des Oberstleutnants v. Beaulieu, Tripkau d. 29. Aug. 1813, an den Oberst Grafen von Kielmannsegge über ein Gefecht bei Dannenberg. Die folgenden Akten betreffen Verwaltungssachen, mit denen Kestner damals in Göttingen beschäftigt war (s. Hannov. Geschichtsbl. Jhg. 20 S. 141).

5. Einen Einblick in Kestners amtliche Stellung gewährt folgendes Schriftstück: „Wir erwiedern auf die von dem Canzley-Rath Kestner eingebrachte Vorstellung vom 19. v. M., daß die demselben zum Gehalt angewiesenen jährlichen 1000 Rthlr. die in seiner Eigenschaft als ordentlicher mit einer zum Fiscus habilitirenden Expedition versehener Geheimer-Canzley-Secretair ihm beigelegte Besoldung ausmachen, mithin sein demnächstiger Eintritt in den Genuß des Fiscus in seiner Ordnung einigem Zweifel nicht unterworfen sey.

Wir bezeugen dem Canzley-Rath Kestner Unsere besondere Dienstgeflissenheit. Hannover den 27sten Febr. 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

An den Canzley-Rath Bremer.
Kestner zu Rom."

6. Kestners Beschreibung des Festes der heil. Rosalia; Palermo d. 16. Juli 1843.

7. Tagebücher und andere der Zeit nach angeordnete Aufzeichnungen, teils in Form von Notizbüchern, teils auf losen, zusammengelegten Blättern. Der Inhalt, die Zeit von 1808—1853 behandelnd, besteht vorzugsweise aus Bemerkungen, die Kestner im Zusammenhange mit seinen Reisen machte, sowie für die Zeit seit 1817 aus Mitteilungen über seine amtliche, kunstwissenschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeit in Rom. Der Wert dieser 72 Tagebücher bezw. Hefte wird noch dadurch erhöht, daß Kestner mehrfach Zeichnungen von einzelnen Gegenständen, auch Inschriften, sowie von Häusern und Landschaften beigefügt hat.

8. Nachrichten zur Lebensgeschichte August Kestners, von Hermann, dem Sohne des Archivrates, aufgezeichnet und für den Legationsrath Abeken in Berlin bestimmt. — Gedächtnisrede auf August K., von Dr. E. Braun 1853 im archaeologischen Institute in Rom gehalten.

C. Dichtungen August Kestners.

1. „Sulla, ein Trauerspiel in fünf Aufzügen." Zwei von Kestner selbst geschriebene Handschriften, 4°, sind vorhanden: ein Entwurf, auf einzelnen Blättern, sowie eine eingebundene Abschrift. Eine hierzu gehörige Sammlung von Aufzeichnungen enthält Vorarbeiten und Bemerkungen Kestners zu seinem Werke sowie einige Urteile von Bekannten darüber. Es ist 1822 im Verlage der Hahnschen Hof-Buchhandlung zu Hannover im Druck erschienen (Katalog der Stadtbibliothek v. 1901 S. 470). Vgl. Mejer, Der römische Kestner S. 32.

2. „Die Macht der Leyer. Ein Heldengedicht in vierundzwanzig Gesängen." Hiervon ist ein von Kestner geschriebener Entwurf, 4°, die ersten 8 Gesänge enthaltend, vorhanden sowie eine von fremder Hand hergestellte Abschrift der ersten 16 Gesänge, in Folio. Ein dritter Teil, der nach dem Titel die letzten 8 Gesänge hätte enthalten sollen, ist nicht erhalten geblieben. Das umfangreiche Werk ist von Kestner offenbar in der Zeit seines Verkehrs mit der Familie des Forstmeisters von Beaulieu in Misburg[1]) und in seiner Eigenschaft als Hofpoet verfaßt. Die junge Gräfin Julie Egloffstein, für die er eine lebhafte Neigung hegte, ist jedenfalls das Urbild für die im Mittelpunkte der Erzählung stehende Prinzessin Julia gewesen, während Kestner selbst als Sänger oder Hofpoet auftritt. Sein Versuch, ein romantisches Epos zu schaffen, ist jedoch nicht geglückt, da seine dichterische Gestaltungskraft für derartige größere Aufgaben nicht ausreichte. Den Gegenstand seiner Arbeit bilden ritterliche Taten, die allenfalls für die Mitglieder des v. Beaulieuschen Kreises in Betracht kamen, im allgemeinen aber keine Anteilnahme beanspruchen können.

3. Eine Sammlung von früheren Fassungen einzelner Teile des Heldengedichtes, das Kestner später „Die Macht

[1]) S. darüber Anna Wendland, Beiträge zu August Kestners Lebensgeschichte (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 17 S. 396 und Jahrg. 20 S. 55—59).



der Leyer“ nannte. Die wahrscheinlich älteste Fassung ist bezeichnet als „Die Königin des Friedens, ein Heldengedicht. 6. Jul. 1810“. Den Schluß bildet ein „Sechster und letzter Gesang“. Dann folgt „Das Wiedersehn. Theil des Heldenbuchs. Am 6. July 1814 überreicht“.

4. Notizbuch aus den Jahren 1818—1822. Hier finden sich u. a. einige „Bemerkungen über Die Macht der Leyer.“ Sie beginnen: „Das Christenthum bleibt weg, um den Zugang zu den mannigfaltigsten Göttergestalten zu haben. Die beyden Introductions-Stanzen geben Freyheit, jede beliebige Zeitepoche anzunehmen.“ Dasselbe Heft enthält einige Verse, aus deren Ueberschrift: „Zueignung meines Heldengedichts (April 1820)“ sich die Zeit des endgültigen Abschlusses der „Macht der Leyer“ ergibt. Den übrigen Inhalt dieses Heftes bilden Gelegenheitsgedichte und Bemerkungen, am Schlusse auch Zeichnungen von Burgen an den Rheinufern.

5. Notizbuch. „Gedichte an Befreundete von 1822 bis 1836.“

6. Lex.-8° Heft. „Gedichte an Personen und bey Anlässen. 1840 bis Weihnachten 1850.“ Darunter z. B. „An Jacob Grimm, unter das Portrait der Viktoria, das ich Jhm zum Andenken beym Abschiede schenkte. Rom Sept. 43.“

7. Eine umfangreiche Sammlung von Gedichten und darauf bezüglichen Aufzeichnungen Kestners. Aus der früheren Zeit stammen Gedichte, die aus seinem Verkehr im v. Beaulieuschen Forsthause in Misburg hervorgegangen sind. Damals versuchte er auch, eine Uebersetzung der Oden Anakreons zu geben und widmete diese „Jhro Majestät von Gottes Gnaden der Königin von Misburg, Beherrscherin des Großherzogthums Wieze“ usw. Nach seiner ersten Romreise versuchte er gelegentlich, italienische Gedichte zu machen, deren eins die Unterschrift trägt: Lindena il 21 d'Aprile 1812. Augusto Kestner (immerso in affari notariali).

Der Hauptbestandteil dieser Abteilung, Festspiele und kleinere Gelegenheitsgedichte, gehört der Zeit an, als Kestner dauernd in Rom weilte. Die Veranlassung zu diesen Dichtungen bildeten festliche Veranstaltungen, an denen er teilnahm, Familienfeiern, Ueberreichung von Geschenken u. a. Eins dieser Gedichte trägt z. B. die Ueberschrift: „Beim Abschiedsmale, als die Familie Bunsen nach England ging, mit der Gedächtnißgabe eines Bechers.“ Ein längeres Gedicht

ist gewidmet „Der Malerin Gräfin Julie von Egloffstein, zum Dank für ihr Madonnenbild, dem Freunde nach Rom geschickt 1846".

Kestner hatte die Absicht, einen Teil seiner Gedichte zu veröffentlichen. Er wählte eine Anzahl von ihnen aus und entwarf ein an den Legationsrat Heinrich Abeken in Berlin gerichtetes Begleitschreiben vom 8. März 1851. Er sagt hierin u. a., auf seine 1850 herausgegebenen „Römischen Studien" bezugnehmend: „Die nach allen Seiten theilnehmende Aufnahme meines Buchs hat mir Muth gemacht, etwas Mehreres von den Früchten meines Ingeniums der Welt darzureichen, während das über mich verhängte gesellig-lähmende Elend mich anleitet, meine Ideen zu verkaufen." Brief und Gedichtsammlung wurden jedoch nicht abgesandt, und die Veröffentlichung unterblieb.

D. Aufzeichnungen über verschiedene Wissensgebiete.

1. „Das Buch der Menschheit. A. Kestner." 4°, gebunden. Enthält aus der Zeit von 1817—1825 allerlei Betrachtungen, zumeist über Vorkommnisse im geselligen Leben seiner näheren Umgebung.

2. „Das Buch der Kunst und Wissenschaft und täglicher Vorgänge. Zweyter Theil. Rom. 1818—1825." 4°, gebunden. Bemerkungen über Gegenstände aus den angegebenen Gebieten, in Tagebuchform angeordnet.

3. Ohne Bezeichnung; 4°, gebunden. Enthält Betrachtungen über Kunst, Wissenschaft, Lebensweisheit, namentlich in Hinsicht auf besondere Ereignisse, von Mai 1825 bis Oktober 1852 zu einzelnen Tagen eingetragen.

4. Eine Sammlung von Aufzeichnungen auf losen Blättern, von Kestner als „Vermischte Gedanken", „Aus dem Gedankenbuche" u. a. bezeichnet. Daran schließen sich: „Bemerkungen eines Deutschen über die Vergnügungen der Römer, mit Rücksicht auf das verflossene Carneval. Im März 1808." Ferner: Schriftstücke, auf das archäologische Institut, einzelne Altertümer sowie die deutsche Bibliothek in Rom bezüglich; ein italienischer Bericht Kestners über die 1827 erfolgte Aufdeckung etruskischer Gräber bei Corneto; Bemerkungen über Aegyptische Altertümer.

E. Kestners Buch „Goethe und Werther" betr.

Die Absicht Augusts, den Goethe-Kestnerschen Briefwechsel herauszugeben, hatte schon seit längerer Zeit bestanden, war jedoch, namentlich wegen des Widerstandes einiger Familienangehöriger, nicht zur Verwirklichung gelangt[1]). Erst gegen Ende seines Lebens kam Kestner dazu, der Veröffentlichung näherzutreten, die aber erst nach seinem Tode zum Abschlusse kam. Das Buch erschien unter der Bezeichnung: „Goethe und Werther. Briefe Goethes, meistens aus seiner Jugendzeit, mit erläuternden Documenten. Herausgegeben von A. Kestner, Königl. Hannov. Legationsrath, Minister-Resident bei dem Päpstl. Stuhle in Rom. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'scher Verlag. 1854." Diese Abteilung enthält namentlich frühere Entwürfe Kestners zur Einleitung seines Werkes sowie die von ihm vorgenommenen Aenderungen. Ferner Auszüge aus Joh. Chr. Kestners Tagebuche, Aufforderungen an August, die Goetheschen Briefe herauszugeben, Verhandlungen wegen Herausgabe derselben, Briefwechsel der Erben August Kestners mit dem Cotta'schen Verlage, Anzeigen und Besprechungen des Buches „Goethe und Werther" sowie ein Verzeichnis von Briefen Goethes, welche der Archivrat Kestner zu einer 1861 in Berlin stattfindenden Goethe-Ausstellung sandte.

F. Auszüge aus Aug. Kestners Briefen und Tagebüchern.

Den wesentlichen Inhalt dieser 4°-Mappe bilden Auszüge, welche Frau Henriette Feuerbach bald nach Kestners Tode aus dessen Briefen und Tagebüchern machte[2]). Sie sollten durch Zusätze Charlottes, der Schwester Augusts, vermehrt, die Grundlage für eine Lebensbeschreibung Kestners bilden; jedoch kam es erst viel später durch Otto Mejer zur Abfassung einer solchen[3]).

---

[1]) Kestner-Köchlin, Briefwechsel zwischen Aug. Kestner u. s. Schwester Charlotte S. 200 und 337.

[2]) Kestner-Köchlin, Briefwechsel S. 1 und 344. Ueber das Freundschaftsverhältnis Charlottes zu Henriette Feuerbach vgl. Herm. Uhde-Bernays: „Henriette Feuerbach. Ihr Leben in ihren Briefen" (1913) S. 160, 302, 324 u. a.

[3]) Mejer, Der römische Kestner.

Augusts jüngerer Bruder **Hermann Kestner**, geb. 1786, gest. 1871, war in seiner späteren Amtszeit Kgl. Hannoverscher Geh. Kammerrat. Als er am 27. Juni 1857 auf eine 50jährige Dienstlaufbahn zurückblicken konnte, wurde ihm von den Mitgliedern der Domänen-Kammer zu Hannover ein künstlerisch ausgestattetes Bilderalbum überreicht. Es enthält mehrere farbige Handzeichnungen, die eine Ansicht von Hannover, Abbildungen des Leineschlosses, des alten Ministerialgebäudes am Archive, des an seiner Stelle seit 1837 erbauten Regierungsgebäudes sowie einige Häuser darstellen, in denen Herm. Kestner gewohnt hat. Dieses Album wurde 1906 von einem Enkel Herm. Kestners, dem Oberstleutnant Eggers, dem Stadtarchive zur Aufbewahrung überwiesen.

III. Hermann Kestners handschriftliche Sammlung.

Hermann Kestner, am 30. Juli 1810 in Hannover geboren, war ein Sohn des Archivrates Georg sowie ein Neffe des Legationsrates August und des eben genannten Geh. Kammerrates Herm. Kestner. Die günstigen Vermögensverhältnisse seiner Familie ermöglichten ihm mehrere Reisen nach Italien und gestatteten ihm, abgesehen von seiner Mitwirkung in einem geschäftlichen Unternehmen seines Vaters, sich ganz seinen Neigungen hinzugeben. Diese bezogen sich vorzugsweise auf Kunst, Volkskunde, insbesondere Volkslieder, sowie Musik. Seine hinterlassenen Handschriften sind folgendermaßen angeordnet.

A. Hermann Kestners Lebenslauf betr.

Die Art seiner frühzeitigen literarischen Neigungen erkennen wir u. a. aus einem beim Abschlusse seiner Schulzeit Michaelis 1829 entstandenen Aufsatze: De tempore, vita, moribus carminibusque Ossiani ad probandam in academiam abeundi maturitatem pauca disseruit H. Kestner. Aus einer Reihe von Zusendungen an ihn geht sodann hervor, daß er während seiner Universitätszeit den Corps Hannovera in Göttingen und Guestphalia in Heidelberg angehört hat. Wie eine vom Stadtdirektor Rumann in Hannover unterschriebene Bescheinigung v. J. 1831 besagt, ist „der Militairpflichtige Herrmann August Kestner, wohnhaft zu Göttingen, wegen Brustschwäche von der Militairpflichtigkeit freigesprochen“. Die Studienzeit wurde dann



aber durch einen Aufenthalt in Italien vom Herbst 1831 bis Frühjahr 1833 unterbrochen. In einem erhaltenen Tagebuche hat Hermann über diese Reise berichtet, die ihn über Straßburg, Thann und Mülhausen, durch die Schweiz zunächst nach Lyon führte. „Den 15. Sept. Morgens 5 Uhr bestieg ich das Rhonedampfschiff, um nach Avignon zu fahren. Ich fand eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Rheinschiffen und denen der Rhone hinsichtlich der Reinlichkeit. Das ganze Schiff zeugte von der höchsten Unordnung und Unrechtlichkeit." Von Marseille fuhr er am 20. Sept. mit dem Dampfschiff ab und kam nach Aufenthalt in Genua und Livorno am 25. Sept. in Civita Vecchia, am 26. Sept. in Rom an.

Schon 1834 eilte Hermann wieder nach Italien, um dort längere Zeit in Gemeinschaft mit seinem Oheim zu verweilen. Von einer dritten Reise 1846/47 erhalten wir nähere Kenntnis zunächst durch einen Paß, vermöge dessen die Behörden ersucht werden, „den Particulier Hermann Kestner auf seiner, behuf Vergnügens vorhabendes Reise von hier über München, Salzburg, Tyrol nach Ober-Italien und Rom frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ihm auch nötigenfalls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen". Die einzelnen Orte, an denen sich Kestner während der Reise aufhielt, sind dann durch die Eintragungen der zuständigen Behörden bezeichnet. Ueber seine Erlebnisse hat er damals seinen Eltern in sehr ausführlichen Briefen berichtet und fast jeden von ihnen mit einer hübschen Zeichnung versehen, die sich auf ein im Briefe erwähntes Ereignis bezieht. Diese Briefe, die er später hat zusammenbinden lassen, sind aus München (18. Aug. 1846), Chiemsee, Innsbruck, Mailand, Genua, Florenz, Rom (21. Okt.), Neapel (16. Nov. 1846—19. Jan. 1847) Rom (16. Febr.—13. April), Venedig, Triest und Prag (15. Mai) geschrieben und gewähren uns einen Einblick in die liebenswürdige Eigenart Hermann Kestners.

Dem 1842 begründeten Hannoverschen Künstler-Verein trat Hermann Kestner alsbald bei und betätigte sich in der nächstfolgenden Zeit als eifriges Mitglied [1]). Einen Aufsatz von ihm „Ueber das Verhältnis der neueren Landschafts-

[1]) Kestners Tätigkeit im Dienste des Vereins wird auch in der 1867 erschienenen Festschrift „Der Hannoversche Künstler-Verein während seines 25 jährigen Bestehens" S. 7 ff., sowie in der „Chronik des Hannov. Künstler-Vereins 1842—1892" S. 3 und 9—11 erwähnt.



Malerei zur heutigen Kunst“ las er dort im März 1844 vor, berichtete über die Kunstausstellungen d. J. 1845 und 1846 und beteiligte sich 1848 an der Begründung der öffentlichen Kunstsammlung. Von seiner lebhaften Anteilnahme am Vereinsleben zeugen auch seine Aufzeichnungen „Zur Geschichte des Hannöv. Künstler-Vereins“, die Zeit von 1842 bis 1856 betreffend, „Vorschläge der Rechnungsführer des Hannöv. Künstlervereins wegen Benutzung der dem Vereine gehörigen Bibliothek und Veranstaltung mündlicher Vorträge“, ein Jahresbericht der Rechnungsführer für d. J. 1844/45, „Gutgemeinte Vorschläge zu näherer Verständigung über die Bedingungen, unter denen ein im Hannöv. Künstler-Vereine in Vorschlag gebrachter „Radir-Verein“ möglicher Weise zu Stande kommen könnte“, allerdings mit dem Vermerk: gescheitert!

Mehr scherzhafter Art sind „Einige Bemerkungen in Veranlassung des im Hannöv. Künstlerverein vielbesprochenen Werkes Randzeichnungen von Detmold; d. 14. Dez. 1843“, durch welche er den Verein dagegen in Schutz nimmt, daß er etwa mit jenem von Detmold verspotteten Kunstklub in Flachsenfingen gemeint sein könnte. Etwa d. J. 1846 gehört eine „Einladung zu einem Trommelvereine“ an, die u. a. folgende Sätze enthält: „Die Versammlungen des Trommelvereins finden in den Conversationszimmern des Hannöv. Künstlervereins täglich zwischen 5 und 10 Uhr Abends statt. Wer keine Trommel besitzt, möge wenigstens ein starkes Trommelfell mitbringen.“ Dem Jahre 1856 entstammen „Vorschläge und freundliche Bitte an die Herren Domino-Spieler“, betr. Stiftung eines Apollo-Vereins, „der als begründet angesehen werden könnte, wenn sich die Herren Domino-Spieler geneigt fänden, wenigstens einen Theil ihrer Spiel-Einnahme zu Vereinszwecken, etwa vorläufig zur Anschaffung eines Gips-Abgusses des Apoll von Belvedere, zu opfern.“

Hermann Kestners spätere Lebenszeit war vornehmlich der Sorge für das Schicksal seiner überaus wertvollen Sammlungen gewidmet, und er erwarb sich ein bleibendes Verdienst dadurch, daß er sie 1884 der Stadt Hannover zu Eigentum überwies[1]). Ueber Verhandlungen, die sich auf die Aus-

[1]) Nähere Angaben über diese Schenkung s. in den Hannov. Geschichtsblättern 13. Jahrg. S. 220. Rothert, Allgem. hannov. Biographie Bd. II S. 288; Bd. I S. 350.



führung dieses Vertrages beziehen, sind Akten aus d. J. 1885—1888 vorhanden. Im folgenden Jahre wurde eine künstlerisch ausgestattete, mit dem Wappen der Stadt und Abbildungen des Kestner-Museums sowie des Wohnhauses Leinstr. 11 versehene Urkunde ausgestellt, durch welche Hermann Kestner das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hannover verliehen wurde. Sie lautet:

„Wir lassen es uns zur besonderen Freude gereichen, unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums dem Herrn Rentier Hermann Kestner in dankbarer Anerkennung der von demselben seiner Vaterstadt gemachten Zuwendungen und des dabei bewiesenen opferwilligen Bürgersinnes Kraft dieses unter dem Stadtsiegel ausgefertigten Ehrendiploms das Ehren-Bürgerrecht der Königlichen Residenzstadt zu verleihen. Der Name des Herrn Hermann Kestner wird mit der Bezeichnung Ehren-Bürger dem Bürgerbuche unserer Stadt einverleibt werden. Hannover, den 15. November 1889.

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.
Haltenhoff."

In einem Schreiben vom 1. Jan. 1890 sprach Kestner dem Magistrate und Bürgervorsteher-Collegium seinen Dank für die Ehrung sowie die Absicht aus, die Urkunde der Stadt-Bibliothek zur Aufbewahrung einzuhändigen, was dann auch erfolgt ist. Wie er in diesem Schreiben hervorhebt, war er durch Krankheit verhindert, früher zu antworten; er ist seinem Leiden bereits am 27. Juni 1890 erlegen.

B. Briefwechsel und Arbeitsgebiet.

Aus Hermann Kestners Briefwechsel innerhalb des Verwandtenkreises sind zunächst die Briefe zu nennen, welche er während der Studienzeit 1829 bis 1831 aus Göttingen, sodann 1831 und 1833 aus Heidelberg, 1832 aus Rom an seine Eltern schrieb. Dann folgen solche von 1838, 1842, 1843, 1844 u. 1850 aus Helgoland, 1845 aus Heidelberg, 1846/47 von der italienischen Reise, 1856 aus Celle. Einen Brief aus Heidelberg, Juni 1833, an August, mit der Aufschrift „A Monsieur le Chevalier Kestner, Conseiller de Legation et Chargé d'affaires de S. M. Britannique roi d'Hanovre près le St. Siége à Rome" hat Hermann mit einer ansprechenden farbigen Zeichnung versehen, die seine damalige Studentenwohnung darstellt. An Hermann

ist ein Brief von seinem Vater v. J. 1847 vorhanden, von August v. 1841, von Charlotte Kestner II a. d. J. 1844—1851, von den Verwandten in Thann 1831—1868, von seinem Bruder Georg in Dresden 1864—1890. Der letzte davon, v. 25. März 1890, beginnt: „L. H.! Schon aus Deiner Handschrift, die ich leider nicht mehr zu dechiffriren vermag, erkennen wir mit innigen Bedauern Deinen leidenden Zustand. Das Leben ist im Alter doch wirklich schwer zu ertragen, hier wie dort."

Eine besondere Abteilung bilden die Schriftstücke, welche sich auf Hermanns Reise nach Italien und seinen längeren Aufenthalt daselbst beziehen, zu dem Augusts Tod im März 1853 die Veranlassung gegeben hatte. Hier sind zunächst Briefe Hermanns an seine Eltern von April—Sept. 1853 sowie deren Antwortschreiben zu nennen. Ferner an Charlotte II und die anderen Verwandten in Basel mehrere Briefe, deren erster, vom 8. April, als Ort der Abfassung angibt: „Dampfschiff auf dem Lago Maggiore." Ein Brief von Parade, dem Freunde und Testamentsvollstrecker Augusts, vom 10. März ist an Hermann nach Hannover geschrieben und enthält die Aufforderung, bald nach Rom zur Erledigung der Erbschaftsangelegenheit zu kommen. Spätere Briefe Parades sind an Hermann nach Neapel gerichtet, wo sich dieser im Juli und August aufhielt. Sonst möge hier noch ein Brief von C. Lotsch an Hermann vom 15. März erwähnt werden, worin er nähere Mitteilungen über den Tod Augusts macht. — Andere zu dieser Abteilung gehörige Schriftstücke betreffen Augusts Testament, die Bewertung seiner Sammlungen, Ausfuhrzoll dafür, Verpackung in etwa 40 Kisten, sowie deren Versendung zu Schiff zugleich mit dem Archive der vormals Königlich Hannoverschen Gesandtschaft in Rom. In einem Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Nov. 1853 heißt es nach Erörterung einiger geschäftlicher Angelegenheiten: „Schließlich bezeugen wir Ihnen für Ihre gefällige und umsichtige Vermittlung bei der Uebersendung des gesandtschaftlichen Archivs gern unsere besondere Dankverpflichtung."

Unter den sonstigen an Hermann Kestner gerichteten Briefen befinden sich mehrere von Mitgliedern der Familie Bunsen aus d. J. 1833—1869 sowie der umfangreiche Briefwechsel mit E. Hille, Musikdirektor der Universität Göttingen, aus d. J. 1859—1867, mit dem zusammen Kestner aus-

ländische Volkslieder herausgab (s. Katalog der Stadtbibliothek S. 625). Von den übrigen sei z. B. genannt ein Schreiben von Joh. Joachim a. d. J. 1860, Schuldirektor Ad. Tellkampf 1861, Prof. Ad. Herrmann in Celle 1871 und 1884, Prof. Mejer in Göttingen 1881/82, Senator Culemann 1884, Bibliothekar Dr. W. Schlüter in Dorpat 1884 und 1887.

Hermann Kestners Mußezeit war mehr durch eifrige und erfolgreiche Sammeltätigkeit als durch schriftstellerische und künstlerische Betätigung ausgefüllt. Von letzterer zeugen einige Mappen des Nachlasses, Zeichnungen enthaltend, die meist einen beigefügten Text veranschaulichen. Es handelt sich teils um Volkslieder, deren Melodien angegeben sind, teils um sonstige Gedichte oder auch um kleine Erzählungen, Bemerkungen und Ortsangaben. Manche beziehen sich auf Ereignisse aus seinem eigenen Leben oder auf Mitglieder seines Verwandtenkreises, ohne daß sich in jedem Falle die genaue Beziehung feststellen ließe. Dieses trifft auch auf eine Mappe mit sieben Zeichnungen zu, die eine „Winterreise nach Schneehorst" darstellen sollen. Ebenso wie diese durch den Druck vervielfältigt und wohl zu Geschenken benutzt ist eine zweite Mappe: „En ganz lütte Historie von'n Kruskopp un Sneewittchen 1864", zu der Kestner die Zeichnungen, Tellkampf den plattdeutschen Text geliefert hat.

Der Familiengeschichte, insbesondere den Beziehungen seiner Großeltern zu Goethe, hat auch Hermann naturgemäß die gebührende Anteilnahme gewidmet. Das ergibt sich aus seinen aus d. J. 1844 bezw. 1846 stammenden Aufzeichnungen über den Goetheschen Briefwechsel, dessen Herausgabe von August Kestner geplant war.

Hermann Kestners hauptsächliches Arbeitsgebiet war die Volkskunde, insbesondere vergleichende Volksliederforschung. Durch seine reichhaltige Bibliothek unterstützt, hat er sich hier nicht auf die Sammeltätigkeit beschränkt, sondern die einzelnen Volkslieder und Sagen in Beziehung zueinander zu bringen gesucht. Sehr verdienstlich ist namentlich die Zusammenstellung von Volksliedern nach den verschiedenen Stoffen in 46 Heften sowie Sammlungen von Liedern nach einzelnen Ländern mit Angabe der dazu gehörigen Literatur[1]). Hieran schließt sich, ebenfalls aus

[1]) Näheres hierüber in dem Aufsatze von Dr. Th. W. Werner über die Musikhandschriften des Kestnerschen Nachlasses im Stadtarchiv zu Hannover in Jahrg. 22 (1919) dieser Zeitschrift S. 252 u. S. 366—369.



dem Gebiete der Volkskunde, eine große Anzahl von einzelnen Aufsätzen anderer Verfasser aus Zeitschriften sowie von Ausschnitten aus Zeitungen.

L. Handschriften zur Geschichte des Fürstentums Lüneburg.

Wilh. Fr. Volger[1]), aus der seit dem Mittelalter in Hannover ansässigen Patrizierfamilie dieses Namens stammend, hat sich während der mehr als fünfzig Jahre seiner Lehrtätigkeit, die er in Lüneburg ausübte, um das dortige Archiv und die Erforschung der Stadtgeschichte hervorragende Verdienste erworben. Im Laufe dieser Zeit erwarb er außer einer nicht unbeträchtlichen Handbibliothek auch einige Handschriften und vermehrte die Zahl der letzteren durch seine eigenen umfangreichen Ausarbeitungen, die sich auf die Geschichte des Fürstentums und der Stadt Lüneburg bezogen. Nach seinem 1879 erfolgten Tode kam die Sammlung in den Besitz seines Sohnes, des Dr. Otto Volger, der sich durch die Begründung des Freien Deutschen Hochstiftes in Frankfurt, die Wiederherstellung des Goethehauses daselbst sowie durch seine naturwissenschaftlichen Arbeiten verdient gemacht hat.

Seine letzten Lebensjahre verbrachte Dr. Otto Volger in Sulzbach am Taunus, wo neben der Lüneburger Sammlung auch das inhaltreiche Familien-Archiv, das er als Senior verwaltete, aufbewahrt wurde. Nachdem ihn 1897 der Tod aus seiner überaus vielseitigen Tätigkeit abberufen hatte, boten die Erben, dem Wunsche des Verstorbenen entsprechend, die Sammlung dem Stadtarchive an. Hierselbst wurden alsbald nach erfolgter Erwerbung die Handschriften untergebracht, während die Bücher in die Stadtbibliothek eingereiht wurden.

In der Folgezeit wurde die Sammlung in zwei Bestandteile gesondert und dem einen die größeren Ausarbeitungen W. Fr. Volgers sowie dasjenige zugewiesen, was für die allgemeine Landesgeschichte in Betracht kam. Dieser ist seitdem im Stadtarchive verblieben und im folgenden eine Inhaltsangabe davon gegeben. In dem anderen Teile, 33 Mappen mit Archivalien, Volgers handschriftliche Be-

[1]) Nähere Mitteilungen über die Familie Volger sind enthalten in dem von Agnes Volger verfaßten Aufsatze „Die Volger. Familiengeschichtliche Andeutungen, nach Urkunden und handschriftlichen Aufzeichnungen ermittelt und zusammengestellt" (Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 3 S. 393 ff.). Vgl. ferner H. Steinvorth: „Dr. Georg Heinrich Otto Volger, genannt Senckenberg" (das. S. 297—299). Allgemeine deutsche Biographie Bd. 40 S. 404. W. Reinecke, Das Stadtarchiv zu Lüneburg (Jahresberichte des Museums-Vereins für das Fürstentum Lüneburg 1896/98) S. 34.

merkungen, Zeitungsausschnitte und andere kleine Drucksachen enthaltend, wurde alles vereinigt, was sich lediglich auf die Stadt Lüneburg bezog und die Bestände des dortigen Stadtarchivs unmittelbar ergänzte. Mit Genehmigung des Magistrates wurde diese Sammlung einige Jahre später der Stadt Lüneburg überlassen.

Im Stadtarchive befinden sich folgende Handschriften aus W. Fr. Volgers Nachlasse:

1. Darstellung des Prälatenkrieges. Von einem ungenannten Verfasser, der, wie er in der Einleitung angibt, 1476 mit der Abfassung begann. Papier, Fol., 174 Bl., niederdeutsch. Abschrift, etwa Ende 16. Jahrh. hergestellt. Die Handschrift gehörte 1618 einem Christoph Töbing, der seinen Namen nebst einem das genannte Jahr enthaltenden Chronogramm sowie einige spanische Worte eintrug. Nach einigen leer gelassenen Seiten beginnt die Darstellung Bl. 10 mit den Worten: „Sodder der Tidt, dat de dögetsame Forste Hertog Wilhelm de olde von Dodes wegen verfiel und starf. . 1369". (Vgl. C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften (Nachrichten d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Geschäftl. Mitt. 1898 Heft 2 S. 236.)

2. Jakob Schomakers Chronicon Luneburgense von Anfang der Stadt bis auf das Jahr 1561. In hochdeutscher, erheblich erweiterter Fassung. Geschrieben von Arnold Heinrich Meyer (Lüneburg) 1716. Fol. — Die ursprüngliche Chronik beginnt S. 1: „Weil man alle Geschichte und Handlungen, so geschehen seyn und noch geschehen" usw. und schließt S. 302: „1561. Vigilia Circumcisionis Dni. der Ehrb. u. Wohlw. Hr. Claus Stöteroggen Bürgermeister, der dieser Stadt viel gutes und Arbeit gethan, obiit, darüber sich der Rath und gemeine Bürgerschaft sehr bekümmert und getrauret." Hierauf folgt die Bemerkung: „Finis Chronici Jacobi Schumacheri", sodann auf S. 302 bis 363 Zusätze, die Zeit von 1561—1646 betreffend. Deren letzte, v. J. 1646, bezieht sich auf St. Gangolphi oder Gungels-Brunnen und schließt: „In Abziehung dieses Wassers haben sich gar keine Mineralia gefunden, dahero es auch keinen sonderlichen Effect viel thun können." Den Schluß des Bandes bildet ein alphabetisch angelegtes umfangreiches Verzeichnis der vorkommenden Personen, Orte und Sachen.

Die Bedeutung der Schomakerschen Chronik ist u. a. gewürdigt von Karl Schaer in seiner 1889 erschienenen Schrift

„Lüneburger Chroniken der Reformationszeit, ihre Quellen und ihre Verwertung." Die ursprüngliche niederdeutsche Chronik ist sodann von Th. Meyer 1904 herausgegeben. Ueber die in der Lüneburger Stadtbibliothek, im Kgl. Staatsarchive und in der Kgl. Bibliothek in Hannover befindlichen Abschriften s. meine Geschichte der Stadt Lüneburg S. 115—117; Bodemanns Verzeichnis der Handschriften S. 538.

3. Jürgen Hammenstedt, Lüneburgische Chronik, bis 1574, niederdeutsch. Abschrift etwa aus dem Ende des 17. Jahrh. Nach dem Titelblatte folgt zunächst eine genealogische Tabelle der sächsischen und braunschweig-lüneburgischen Herzöge bis auf Ernst August. Die folgende Seite enthält die Bemerkung: „Anno 1567. J. H. S. Hans H. besochte sine Soens und stark hiersülvest A. 1509. Is begraven to St. Michael vor der groten Kärckdöer an den Piler wo up dem gemaelden Brede darsülvest angenagelt vertekent, nu aver binah erloschet befunden." Hiernach folgt eine genealogische Tabelle von Hans Hammenstedt († 1509) bis auf die Kinder des Jürgen Hammenstedt, dessen Todesjahr (1592) von Volger nachgetragen ist. Die Hdschr. enthält 444 beschriebene Folioseiten und entspricht hinsichtlich ihres Anfanges und Endes der Hdschr. XXIII 845 der Kgl. Bibliothek (s. d. Beschreibung in Bodemanns Verzeichnisse S. 537). Als Anhang folgen auf S. 417—444 Urkunden des 13. bis 15. Jahrh. Den Schluß des Bandes bildet ein von anderer Hand geschriebener alphabetischer „Index über Hamstedts Lüneburgische Chronik", jedoch beziehen sich die angegebenen Seitenzahlen nicht auf die vorliegende Handschrift.

4. Hammenstedts Chronik von Lüneburg. Fol. Die Chronik umfaßt die Seiten 235—361, ist demnach aus einem größeren hdschr. Werke herausgenommen und besonders gebunden. Die Hdschr. stimmt, abgesehen von Abweichungen in der Schreibweise, mit der unter Nr. 3 beschriebenen überein, nur fehlt hier die genealogische Tabelle über die Herzöge sowie ein Inhaltsverzeichnis.

5. Leonhard Elvers Discursus historico-politicus de statu reipublicae Lunaeburgensis, in IV partes divisus. I. Continet memorabilia a primordio civitatis usque ad annum 1605. II. Ab anno 1605—1624. III. Ab a. 1624—1629. IV. Ab a. 1629—1631. Fol., 4 Bde., verschiedene Handschriften des 17. Jahrh. — Ueber andere, in der Kgl. Bibl. befindliche Abschriften vgl. Bodemanns Verzeichnis S. 548 f.

In K. Schaers genannter Schrift über Lüneburger Chroniken ist S. 17 nicht Bernhard, sondern Leonhard Elvers zu lesen.

6. „Beylagen a Lit. A usque ad Lit. Nn. ad opus Luderianum Luneburgense de anno 1669". Fol. Enthält Abschriften von Urkunden vom 13.—17. Jahrhundert.

7. Westphal, Chronik von Lüneburg. Fol. 3 Bde., die Zeit von 1736—1803 behandelnd. Als Verfasser wird von Otto Volger bezeichnet: Johann Christian Westphal, Advokat und Notar.

8. Chronik der Stadt Lüneburg, enthaltend Aufzeichnungen aus d. J. 1762—1781. Fol., 80 Seiten, nur z. T. beschrieben. Der Verfasser ist nicht genannt.

9. Albers, Chronik der Stadt Lüneburg, die Zeit von 1831—1840 behandelnd; Fol., 214 Seiten. W. Fr. Volger hat auf der ersten Seite bemerkt: „Verfasser dieser Chronik ist der Camerarius Dr. J. W. Albers."

10. „Der Stadt Lunaeburg Statuta, Gerichts-, Rechts-, Policey-, Kirchen- und Kriegsordnungen, auch Staats-, Sülz- und Contoir-Recesse, zusambt einer Resolution und kurzem Begriff fürstl. Braunschw.-Lüneb. Canzeley-, Hoffgerichts-, Policey- und Kirchenordnung. Zu eigenem Gebrauch revidiret, contrahiret und in diese Form zusamen gefasset durch Philipp Maneken U. J. D. Lunaeb. ao. 1675." 14 × 8 cm. Nach dem Titel folgt eine Inhaltsübersicht, sodann ein ausführlicher „Index, wie er bey den gemeinen exemplarien zu finden", darauf S. 1 ff. der erste Teil: Von der Gerichts-Ordnung; S. 53—298: Rechtsordnung; S. 299—400: Polizeiordnung usw. Den Schluß, S. 759—764, bildet die Abschrift einer Verordnung vom 15. März 1664. Angebunden und mit den Seitenzahlen 1025—1059 bezeichnet ist ein „Index hujus Enchiridii locupletissimus", der sich aber zugleich auf einen in diesem Bande fehlenden Teil bezieht.

11. „Der Bardengau. Scripsit R. Thomann; 1866." 4 Hefte, 4°. Heft 1: Geschichte des Gaues. Heft 2: Die Grenzen des Gaues. Heft 3: Die Orte des Gaues. Heft 4: Allodien im Bardengau und die Comites.

12. „Bericht von der Sultzen zu Luneborgh." Handschr. 16. Jahrh., 51 Seiten, 4°. Beginnt: „Uff der Sultzen zu Luneborg sind 54 Heuser; werden genennet, wie folgt".

13. Gleichfalls die Saline betreffend: „Nachrichtung die Wardt belangende, durch Siverd Barchmanne erstlichen

angefangen und folgendes ettwan addirt, so ich Jürgen von Dassel habe abschreiben laßen Anno 1609."

14. De Salinis Luneburgensibus. 168 S., 4°. Beginnt S. 3: „Caput I. Vom Anfange der Lüneburgischen Sültze. Zu welcher Zeit die Lüneburgische Saltzquelle zu allererst entstanden, ist nicht eigentlich bewust" usw. W. Fr. Volger hat auf einer vorgehefteten Seite ein kurzes Sachregister gegeben und bemerkt: „Dieses Msc. ist 1665 oder nicht lange hernach geschrieben".

15. Verordnungen über das Kaufhaus, Schiffahrt u. a. Abschriften von Ratsverfügungen u. a. aus der Zeit von 1587—1747, von verschiedenen Schreibern seit etwa 1600 eingetragen. S. 1—340 sowie 5 Seiten Index. 4°.

16. „Beschreibung der Stadt und des Weichbildes von Osterode. Dictirt von Hr. Dct. Hülsemann und nachgeschrieben von A. Grand. Im August des Jahres 1824." 42 Seiten, 4°. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bemerkungen und beginnt: „Diejenigen Chronikenschreiber, welche den Namen der Stadt Osterode (welcher von Osten, wo die Wälder ausgerottet wurden, herkömmt) von der phönizischen Göttin Asteroth ableiten, verdienen gar keine Widerlegung. Denn was hat die asiatische Mythologie mit dem Fürstenthume Grubenhagen zu thun?" Das Heft enthält 4 farbige schlecht gezeichnete Abbildungen: 1. vor S. 1 ein Wappen der Stadt Osterode. 2. S. 21: Das Magazinhaus. 3. S. 25: Hauptgebäude des Scheerenberges. 4. S. 29: Die alte Burg.

W. Fr. Volgers Sammlung im engeren Sinne besteht aus den im folgenden verzeichneten Handschriften. Es sind teils von ihm selbst verfaßte Ausarbeitungen, teils Sammlungen anderer Aufzeichnungen, die von ihm in einzelnen Mappen vereinigt, mit Bemerkungen versehen und fortgesetzt sind. Der Zusatz „geb." bezeichnet, daß die betr. Handschrift einen wirklichen Band darstellt; in allen anderen Fällen handelt es sich um Mappen, deren Inhalt aus losen Blättern und Zetteln besteht. Das Format ist, falls nicht etwas anderes angegeben ist, Folio.

17. „Benennungen und Worterklärungen auf Stände und Staatseinrichtungen bezüglich" (so von Otto Volger bezeichnet). 4°. Alphabetisch angelegt: Adel, Aemter, Archidiakonus, Ausreuter, Bannus, Bischöfe, Burg, Burgenses, Burgfriede, Burmester, Burrichter, Ding, Gericht, Grafen usw.

18. Aehnlichen Inhalts wie Nr. 17, jedoch offenbar von Volger zu keinem Abschlusse gebracht. Geb. 4°. Von dem Buche sind nur S. 3—21 und auch nur z. T. beschrieben, und zwar sind in der hier angegebenen Reihenfolge behandelt: Räte des Herzogs und Landstände, Ebbekestorp, Billing, Niederländische Kolonisten, Bären- und Wolfsjagden, Freie in Döhren usw., Landgericht zu Uelzen, Erbämter im Fürstentum Lüneburg, Burmester und Bursprake, Marklo, Pest, Archidiakonate, Stade, Kanzler usw. der Herzöge, Leibeigene, Anwartschaft, Gerichte, Lauenburg, Lehne, Bischöfe, Meierwesen. Den Inhalt bilden Auszüge aus Zeitschriften, Urkunden u. a. Werken, so z. B.: „Daß die freien Bauern gleiches Ursprungs mit der Ritterschaft sind, beweisen die Junker in Osterstade, die offenbar Bauersleute, dennoch an den Rechten der Ritterschaft theil nehmen. Vaterl. Archiv 1821, 2, S. 295."

19. „Lüneburgische Stadtgeschichte betr." (so nach Angabe W. Fr. Volgers, der darunter noch bemerkt:) „10. Sept. 1843". Es sind nach der Zeitfolge angeordnete ganz kurze Bemerkungen, deren erste sich auf den Erdfall d. J. 1013 bezieht, deren letzte lautet: „1839. Polizeisoldaten angeordnet". geb. 4°.

20. „Nobiles et comites." Sammelmappe, enthaltend Blätter und Zettel mit Aufzeichnungen zur Geschichte der Grafen und Edelherren im Bereiche des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Die einzelnen Unterabteilungen tragen folgende Namen: Adenoys, Assel, Beichlingen, Blankenburg, Burgdorf, Dannenberg, Dassel und Nienover, Depenow, Diepholz, Dorstadt, Everstein, Hallermund, Harzburg, Hohnstein und Klettenberg, Homböken, Homburg, Katelnburg, Lauenrode (Roden, Wunstorf, Limmer), Lo, Lutterberg und Scharzfeld, Lüchow, Meinersen, Osterburg, Peina und Wolfenbüttel, Poppenburg, Regenstein und Blankenburg, Reinhausen, Ricklingen, Schladen, Schauenburg, Schwerin, Spiegelberg, Stade, Sternberg und Swalenberg, Stotel, Werberg, Winzenburg, Woldenberg, Wölpe.

21—25. Adel des Fürstentums Lüneburg. Alphabetisch nach dem Namen angeordnet. 5 Mappen. Ein alphabetisches Verzeichnis enthält 655 Namen adeliger Familien.

26 und 27. Lüneburger Patrizier. Zwei Mappen, deren Inhalt die einzelnen Tafeln bezw. Seiten aus Joh. Heinr. Büttners Genealogiae der Lüneb. Patrizien-Geschlechter nebst Volgers beigefügten Ergänzungen bilden.

28 und 29. Lüneburger Bürger-Familien. Zwei Mappen, Stammbäume und andere Aufzeichnungen zur Geschichte der einzelnen Familien enthaltend, alphabetisch nach deren Namen angeordnet.

30. Gelehrte, welche in Lüneburg geboren sind oder gewirkt haben. Kurze Angaben über ihren Lebenslauf; alphab. von Alber—Zecher. Alsdann folgen in demselben Bande Angaben über städtische Beamte. Geb.

31. Sammlung von Nachrichten, betr. 1. „Reverendum Ministerium. 2. Advocaten und Notarien. 3. Doctores medicinae Luneburgenses. 4. Auszüge aus Kirchenbüchern zu Lüneburg.“ 5. Französische Familien in Hannover.

32. Verzeichnis verschiedener Sachen und Einrichtungen aus dem Gebiete der Geschichte, alphabetisch angeordnet, mit Angabe der Stellen in Urkunden- und anderen Werken, wo die betr. Wörter erwähnt werden. Geb.; 60 beschriebene Seiten.

33. Ereignisse aus der braunschweig-lüneburgischen Landesgeschichte, nach der Zeitfolge angeordnet; von 712 bis 1849. Am Schlusse ein Verzeichnis der Eigennamen, mit Angabe der Jahre, bei denen sie erwähnt sind. Geb.

34. Alphabetisches Verzeichnis von Personen, Ortschaften, Sachen und Einrichtungen, mit Angabe der Jahre, bei denen sie in der vorigen Handschrift L 33, oder der Stellen, an welchen sie in den verschiedenen vaterländischen Zeitschriften und Werken erwähnt sind. Geb., 48 beschriebene Blätter.

35. Sammelmappe, enthaltend 1. W. Fr. Volgers Vorarbeiten und Aufzeichnungen für seine Veröffentlichungen über die braunschweig-lüneburgische Landesgeschichte. 2. Sein handschriftlicher Entwurf zu dem Aufsatze „Der dreißigjährige Krieg im Fürstenthum Lüneburg“ (Programm des Johanneums zu Lüneburg, Ostern 1854). 3. Sammlung von Aufzeichnungen, betr. „Goe, Vogteien, Gerichte, Veeste.“

36. Zur Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg, insbesondere Landschaft und Lehnsverhältnisse betreffend.

37. Geistlichkeit im Fürstentum Lüneburg. Die einzelnen Unterabteilungen enthalten Angaben zur Geschichte der Klöster: Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Oldenstadt, Scharnebeck, Walsrode und Wienhausen. Beigefügt sind Nachrichten über die Bischöfe von Hildesheim, Verden,

Minden u. a. sowie über Besitzungen der Klöster Northeim, Katelnburg, Kemnade und Rastede im Fürstentum Lüneburg.

38—44. Aemter im Fürstentum Lüneburg; 7 Mappen. Volger hat darin die Kupferstiche nebst Beschreibungen aus Merians Topographie sowie die Angaben aus Maneckes Topographisch-historischen Beschreibungen vereinigt und durch reichhaltige Zusätze ergänzt. Innerhalb der Unterabteilungen sind zunächst die Nachrichten gegeben, die das ganze Amt, alsdann solche, welche die einzelnen Kirchspiele und Ortschaften betreffen. Es sind folgende Aemter behandelt. Bd. 38: Ahlden (Rethem; Essel), Bergen, Bleckede, Burgdorf (Ilten), Burgwedel (Celle s. in Bd. 44). — Bd. 39: Dannenberg, Fallersleben, Fallingbostel, Gifhorn. — Bd. 40: Harburg, Isenhagen, Lüchow. — Bd. 41: Lüneburg (bis zum Juli 1862 Amt Lüne). — Bd. 42: Medingen, Meinersen, Neuhaus. — Bd. 43: Oldenstadt, Soltau, Tostedt. — Bd. 44: Uelzen, Winsen a. d. Luhe, Zelle.

45. Die Stadt Lüneburg betr. Sammelmappe, enthaltend Aufzeichnungen zu einzelnen Abschnitten der Stadtgeschichte. Es sind namentlich folgende: Lüneburgischer Erbfolgekrieg, Prälatenkrieg, dreißigjähriger Krieg, Französisch-Westfälische Zeit 1803—1813, das Jahr 1813, Aufzeichnungen des Dr. jur. Meyer, Avoué beim Tribunal in Lüneburg, für die Zeit von März 1813—9. Febr. 1814, Aufzeichnungen aus dem Jahre 1848 von W. Fr. Volger, dessen Zusammenstellung von Bündnissen und anderen Verträgen Lüneburgs; Druckschrift v. J. 1873, den Lüneburger Silberschatz betr.

46. Alphabetisches Verzeichnis bemerkenswerter Aufsätze, die in den Jahrgängen 1867 und 1868 der Lüneburgischen Anzeigen veröffentlicht sind; 1868 von Volger zusammengestellt. Geb.

47. Verzeichnis von auf die Stadt Lüneburg bezüglichen Urkunden, die Zeit von 956—1848 betreffend. Ein einliegender Bogen, von anderer Hand geschrieben, enthält einen „Catalog über Stadt-Lüneburgische Handschriften." Daran schließt sich, von derselben Hand, den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Bandes bildend, ein „Repertorium über die in vorverzeichneten Handschriften, auch Krolows Bericht von der Präpositur, dem Opere Lüderiano und Jungs Tractat de jure salinarum enthaltenen Urkunden," das die Zeit von 1200—1776 behandelt. Hierzu hat Volger teils am Rande,

teils auf besonderen Blättern Zusätze gegeben, in denen weitere Urkunden aus dem Stadtarchive und aus gedruckten und handschriftlichen Werken namhaft gemacht werden. Diese Ergänzungen betreffen Urkunden aus den Jahren 956—1848. Den Schluß bildet ein alphabetisches Verzeichnis der in den Urkunden vorkommenden Gegenstände. Geb.

48. „Rathmänner und Vögte der Stadt Lüneburg."

49/50. Ortsnamen-Verzeichnis. Alphabetisch angeordnet, mit Angabe des Werkes, wo und des Jahres, zu welchem der betr. Name daselbst erwähnt wird. Volger hat auf der Innenseite des Einbandes „Juli 1857" eingetragen und in den beiden Bänden das Gebiet des Königreiches Hannover behandelt. Gebunden.

51. „Fürstenthum Lüneburg. Unbekannte und zweifelhafte Oerter. Berge, Flüsse, Forsten usw. Alte Dorfnamen." Die Anlage ist die gleiche wie bei Nr. 49/50. Auf S. 1 dieses Heftes hat Volger bemerkt: „1850. Ergänzt Nov. 1869. Die Citate beziehen sich auf Maneckes Fürstent. Lüneburg."

52. „Namen von Orten, Flüssen, Bergen, Wäldern." Es sind einzelne hierauf bezügliche Bemerkungen Volgers sowie Mitteilungen anderer.

M. Archiv der Familie Volger.

Den wichtigsten Bestandteil des Archivs, der auch außerhalb der Volgerschen Familie für weitere Kreise von Geschichtsfreunden von Bedeutung ist, bilden mehr als 400 Original-Urkunden, betr. Lehen, Schenkungen, Familienverträge u. a. Sie sind durchweg gut erhalten, Pergament mit daran hängenden Siegeln, und stammen aus der Zeit von 1364—1832.

Für die Familiengeschichte ist sodann das „Lehnbuch der Volger" von besonderer Bedeutung. Ueber die Entstehung und weitere Fortführung des (Fol.-)Buches hat W. Fr. Volger auf einem vorgehefteten Blatte folgendes angegeben: „Dies Buch ist von Magnus Christof Volger ums Jahr 1724 verfertiget, die darin enthaltenen Nachrichten sind aber von dessen Nachfolgern sehr wenig fortgesetzt. Unterzeichneter Registrator hat dasselbe neu binden und vergrößern lassen, auch so viel wie möglich den Inhalt ergänzt und durch Zusätze vervollständiget. Lüneburg, 30. Januar 1826. Wilhelm Friedrich Volger, Registrator familiae."

Auf S. 1 beginnt eine „Genealogia derer Volger von anno 1310 bis 1716. Dieterich Volger, der erste, so in Han-

nover bekannt, hat gelebet anno 1310, ist gestorben ungefehr 1337, hat 3 Söhne hinterlassen, nemblich Lüder, Johann und Dieterich II. Noch haben um diese Zeit gelebet Conrad und Bartold Volger. Ob die des Dieterichs Brüder gewesen, ist unbewußt" usw. Diese Genealogie der Familie, die sich später in die beiden von Hans und Bartold Volger abstammenden Zweige teilte, schließt auf S. 34, bis ins 18. Jahrhundert fortgeführt und mit späteren Zusätzen versehen.

S. 37 beginnt das eigentliche Lehnbuch: „Nachricht wegen der Volger gesamten Lehngütern und zwar in specie dem Redischen Lehn. Es haben die gesamte Volger bisher 8 Lehn, theils von Cur- und Fürsten, theils Baronen, theils adelichen Geschlechtern. Unter selbigen ist ohn Zweifel das ältiste derer von Rheden Lehn, welches wir Rheden-Rhedensch Lehn zu nennen pflegen zum Unterscheid eines andern, welches Rheden-Süersen genennet wird. Es ist aber mit diesen Lehn am ersten belehnet worden Lüder Volger anno 1388" usw. S. 49 folgt das Brabeckische, S. 55 das Heimburgische, S. 57 das Iltensche, S. 61 das Haxthausensche, S. 65 das Calenbergische oder Churbraunschweigische, S. 83 bis 85 das fürstl. Cellische oder Lüneburgische Lehn. Weiter folgen Abschriften von Urkunden, Erbteilungen u. a. betreffend, S. 219—242 Nachricht wegen der mit den von Wintheim streitigen Länderey, S. 245 ff. Nachricht wegen der Wettberger Güter und vom Jure Patronatus, S. 275 ff. Nachricht von dem Commun-Register der Volger, S. 284 ff. „Von denen Pröven". S. 299 Vom Stipendio derer Volger; S. 303 Nachricht von dem geistlichen Register der Volger. Besonders wichtig für die Familiengeschichte ist sodann die von W. Fr. Volger verfaßte „Fortsetzung des genealogischen Verzeichnisses aller Volger" (S. 335—447), die sich an die Genealogia derer Volger von anno 1310—1716 (S. 1—34) anschließt und bis 1860 fortgeführt ist. Aus dem übrigen Inhalte des Buches ist noch ein Verzeichnis der Volgerschen Stipendiaten für die Zeit von 1702—1843 (S. 469—471), sowie das alphabetische Register bemerkenswert.

„Specification der Volgerschen Lehne." Von W. Fr. Volger verfaßt und mit Nachträgen versehen. Fol.; geb.

Die übrigen zum Volgerschen Archive gehörigen Schriftstücke, als Registratur bezeichnet, sind in 28 Pappkasten untergebracht. Aus deren Inhalte möge folgendes hervorgehoben werden.

I. „Nachricht von der Volger Geschlecht, Genealogie beyder Linien, Lehn=, Streit= und Erbgütern, Geistlichen oder Armen=Register, Vespergelde, Pröven und anderen geistlichen Stiftungen" (Fol., geb.), mit dem ersten Theile des Lehnbuches übereinstimmend. Eine „Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Geistlichen Registers der Familie Volger von den Jahren 1844—1856" ist von W. Fr. Volger als Generalmandatar der Familie geführt und für die Jahre 1857—1874 fortgesetzt (Fol., geb.). „Inventarium und Specification derer in der Volgerschen Registratur vorhandenen Akten" u. a.; 1727 angelegt, später, zuletzt von W. Fr. Volger, fortgeführt.

Magnus Volgers Testament 1570. Magnus Levin V. Testament 1702. Inventar des Nachlasses der Frau Dorothea Volger 1616. Stammtafeln und Stammbäume.

II. Stammbücher und Stammbäume. Schriftstücke des 15.—17. Jahrhunderts. Akten, betr. Barthold Volger und dessen Nachkommen, Calenbergisches Lehn, Erbbegräbnisse der Volgerschen Familie.

III—V. Prozeß Volger/Wintheim.

VI—X. Lehnsakten.

XI. Lehnsakten. Milde Stiftungen.

XII—XIV. Akten, betr. die Pfarre in Wettbergen.

XV. Einzelne Besitzungen betr.

XVI. Belege zum geistlichen Register.

XVII. Geistliches und Commun=Register.

XVIII. Neujahrsopfergeld des geistlichen Ministeriums der Altstadt Hannover. Wettberger Pfarrwahl.

XIX, XX. Rechnungsbücher des Geistlichen und Commun=Registers.

XXI. Lehnssachen. Allodifikations=Rezesse.

XXII. Lehnsteilungen und =Rechnungen. Wettberger Gefälle.

XXIII. Rechnungsablagen. Fideikommiß=Kapital.

XXIV. Verwaltung der Volgerschen Grundstücke.

XXV—XXVIII. Briefwechsel, Rechnungen, Belege.

Ueber die Benutzung des Volger=Archives wurde 1900 eine Vereinbarung zwischen der Familie Volger und der Verwaltung des Stadtarchives getroffen, in der u. a. folgendes festgesetzt wurde: „Die zu dem Depositum gehörenden Schriftstücke unterliegen im allgemeinen denselben Bestimmungen wie die übrigen im Archive befindlichen

Archivalien. Im besonderen wird festgesetzt, daß allen erwachsenen Mitgliedern der Volgerschen Familie auf ihren Wunsch eine Einsichtnahme in die betr. Schriftstücke sowie die Herstellung von Abschriften davon gestattet sein soll. Außerhalb des Stadtarchivs werden Schriftstücke des Depositums nur an den jeweiligen Familien-Bevollmächtigten der Familie Volger geliehen, nachdem er sich als solcher dem Stadt-Archivar gegenüber legitimiert hat."

N. Urkunden der Familie v. Windheim.

Die hier verwahrlich niedergelegten Urkunden der Familie v. Windheim befanden sich vormals im Besitze des Generalmajors Paul v. Windheim, der sie gemäß einem Vertrage vom 14. November 1910 dem Stadtarchive überwies. Es wurde damals u. a. festgesetzt: „Es ist den Familienmitgliedern gestattet, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Stadtarchiv die Familien-Urkunden einzusehen. Die für Benutzung des Stadtarchivs geltenden Bestimmungen treten im übrigen auch für dieses Depositum in Kraft."

Bald darauf veröffentlichte Generalmajor v. Windheim im 14. Jahrgange der Hannov. Geschichtsblätter ein Verzeichnis der in den Urkunden vorkommenden Familiennamen, abgesehen von dem Namen Windheim selbst. In einer Vorbemerkung sagt er u. a. folgendes: „In Ermangelung eines Familien-Archives habe ich die in meinem Eigentum befindlichen Original-Urkunden (Lehnsbriefe usw.) aus dem 15. bis 19. Jahrhundert, in Summa 246, dem Stadt-Archiv Hannover als ewiges Depositum übergeben. Sie sollen dort im Interesse der Wissenschaft und familiengeschichtlichen Forschungen erhalten bleiben." Die Urkunden entstammen der Zeit von 1408—1838.

O. Heraldische Sammlung.

Das Archiv enthält schon seinem Wesen gemäß von vornherein eine Menge von Wappen, die sich auf Siegeln an oder in Urkunden und anderen Schriftstücken befinden. Es bildet daher eine geeignete Stätte, wo im Anschluß an jene Bestände auch neuere Wappen-Sammlungen zweckmäßig aufbewahrt werden. So vermachte schon 1777 J. A. v. Reiche seine wertvolle Siegelsammlung der Stadt Hannover; aus dem Nachlasse des 1895 verstorbenen Dr. Herm. Grote

wurden dessen Wappenzeichnungen erworben, nach dem Tode des Dr. Otto Volger 1897 von seinen Erben seine Siegelsammlung dem Archive überwiesen. Nach dem 1904 erfolgten Tode des Heraldikers Heinr. Ahrens überließen dessen Erben seine reichhaltigen, auf Heraldik bezüglichen Sammlungen gleichfalls dem Archive. Auch wird seit Beginn dieses Jahres infolge Vertrages mit dem hiesigen Heraldischen Verein „Zum Kleeblatt“ dessen umfangreiche Siegelsammlung im Stadtarchive aufbewahrt. Es befinden sich hier nunmehr folgende den Zwecken der Heraldik dienende Bestände:

I. Verzeichnisse und Darstellungen.

Ingenieur Ad. Hoffmann, der Verfasser des Aufsatzes „Ueber Siegel und Wappen der Stadt Hannover“ (Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 1910 S. 313—333), hat im Zusammenhange mit seinen damaligen Untersuchungen in dankenswerter Weise Inhaltsverzeichnisse von mehreren hier in Betracht kommenden Beständen hergestellt. Sie beziehen sich auf das Werk des Kanzlers Schwarzkopf über die braunschweig-lüneburgischen Wappen (s. o. H Nr. 146) sowie die im folgenden genannten handschriftlichen Wappenzeichnungen Dr. Herm. Grotes und die Ahrens'schen Wappenbücher sowie dessen Sammlung von Siegeln und Gipsabgüssen.

Ueber „die hannöverschen Stadtfarben“ ist ein Aufsatz vorhanden, den Herm. Grote 1863 im Neuen Hannoverschen Magazin veröffentlichte. Das Wappen und die Farben der Stadt Hannover sind von H. Ahrens in 2 handschriftlichen Arbeiten sowie von ihm und anderen in einer größeren Anzahl von Zeitungsberichten behandelt. Andere von Ahrens verfaßte Zeitungsaufsätze sind: „Unsere Wappen“, „Vom deutschen Reichsadler“, „Ueber die Ausschmückung monumentaler Gebäude“, „Das Beflaggen der Häuser“, „Schwarz-Roth-Gelb“, „Gelb-Weiß, die hannoverschen Landesfarben“, „Das Pferd im hannoverschen Wappen“, Berichte über den Heraldischen Verein „Zum Kleeblatt“ sowie die heraldische Ausstellung in Hannover 1898.

II. Handschriftliche Wappenbücher.

A. 1. Herm. Grotes Wappenbuch, Fol., enthält Zeichnungen von Wappen des Königreichs Hannover sowie von Fürsten, Grafen, Herren und Städten Nordwestdeutschlands.

2. Von Grote gezeichnete Wappen, auf einzelnen Blättern, je 8,7 × 10,8 cm groß, in kleinen Pappkästen aufbewahrt, betr. hannoversche Landesteile und Ortschaften sowie einzelne, namentlich adelige und patrizische Familien in alphabetischer Reihenfolge.

B. Von Dr. W. Fr. Volger verfaßtes Wappenbuch, 22 × 25 cm, enthaltend Beschreibungen von Wappen deutscher Städte, nebst Angaben der Quellenstellen; am Schlusse ein alphabetisches Ortsverzeichnis.

C. Heinr. Ahrens' heraldische Sammlung besteht u. a. aus folgenden Mappen (Nr. 1—8 in 4°, Nr. 9—12 in Fol.), deren jede eine Anzahl alphabetisch angeordneter einzelner oder zu Gruppen zusammengefaßter Blätter enthält.

1. und 2. Wappen bezw. Hoheitszeichen einzelner Staaten.

3. Desgl., das Land Hannover im besonderen betr.

4. Wappen von Städten: Aachen — Zweibrücken.

5. Abbildungen und Beschreibungen von Fahnen bezw. Flaggen verschiedener Länder, auch solchen des alten hannoverschen Heeres und der deutsch-englischen Legion, nebst darauf bezüglichen Zeitungsaufsätzen.

6—8. Abbildungen, z. T. auch Beschreibungen von Wappen einzelner Familien.

9 und 10. Wappen des Königreichs, einzelner Landesteile sowie der Städte des Landes Hannover, nebst eingehenden, z. T. auf amtlicher Auskunft beruhenden Beschreibungen.

11. Städtewappen des Herzogtums Braunschweig.

12. Siegel, Wappen, Sinnbilder und Sprüche von Genossenschaften. Alphabetisch angeordnet: Architekten, Bader, Bäcker, Baugewerke usw. bis Zinngießer.

III. Sammlungen von Siegeln bezw. Abdrücken und Abgüssen.

A. Siegelsammlung, von J. A. v. Reiche 1777 der Stadt vermacht (Grotefends Verzeichnis Nr. 138 und 139). Es sind 2 als Wappenbuch I. und II. Band bezeichnete Bände, deren jeder 12 mit einem höheren Rande versehene Papptafeln enthält. Auf beiden Seiten der einzelnen Tafeln sind in mehreren Reihen Siegel angeordnet, zu denen v. Reiche die entsprechenden Bezeichnungen und Nummern hinzugefügt hat. Diese Sammlung von Siegellack-,

in einigen Fällen auch Papiersiegeln, ist dann durch den Bürgermeister Heiliger auf mehreren Tafeln, deren Raum dieses gestattete, vervollständigt worden. Der erste Band enthält auf S. 1 einen eingeklebten bedruckten Zettel, wie er auch in den anderen zur v. Reiche'schen Schenkung gehörenden Büchern als Ex libris des Rates sich findet. Der Wortlaut, offenbar von Heiliger verfaßt, stellt sich als Senatus Consultum in Form einer altrömischen Inschrift dar und soll der Erinnerung an die genannte Schenkung dienen. Auf der Rückseite dieses Blattes ist das v. Reiche'sche Wappen mit seinem handschriftlichen Vermerk „v. Reiche 1754" sowie Abdrücke von 4 verschiedenen Siegelstempeln dieser Familie eingeklebt.

Die auf den Tafeln in Bd. I befindlichen Siegel sind in folgende Gruppen eingeteilt: a) Kaiserliche und königliche; Nr. 1—32. b) Kurfürstliche; 17 Nrn. c) Fürstliche; 145 Nrn. d) Gräfliche; 168 Nrn. e) Freiherrliche; 181 Nrn. f) Adelige; 514 Nrn. g) Städte, Aemter, Klöster, Adelige Gerichte, Universitäten; 132 Nrn. Die Tafeln des zweiten Bandes enthalten: 1 kurfürstliches, 37 fürstliche, 52 gräfliche, 39 freiherrliche, 299 adelige Siegel. Alsdann Städte, Aemter, Genossenschaften u. a., mit den von Heiliger hinzugefügten Siegeln, sämtlich ohne Nummern, z. T. auch ohne Namensangabe, zusammen noch 439 Stück.

B. Siegelsammlung Dr. W. Fr. Volgers. 1. Siegel deutscher Städte nach der Zusammengehörigkeit auf einzelne Papierblätter geklebt, alphabetisch angeordnet. 2. Siegel der Stadt Lüneburg und einzelner Amtsstellen daselbst, auf einer Tafel vereinigt. 3. Ein Kasten mit Siegeln einzelner Familien, zumeist des Landes Braunschweig-Lüneburg; jedes einzelne in Papierhülle mit Aufschrift. 4. Ein Kasten, enthaltend: Siegel von Fürsten, lüneburgischen Aemtern und anderen Behörden sowie von Städten, insbesondere der Stadt Lüneburg. 5. Desgl. Siegel einzelner, meist lüneburgischer Familien, in alphabetischer Anordnung auf Papierblätter geklebt.

C. Zu Heinr. Ahrens' heraldischer Sammlung gehören ferner: Wachs- und Papiersiegel sowie Gipsabgüsse von Siegeln braunschweig-lüneburgischer Fürsten. Desgl. eine reichhaltige Sammlung von Siegeln der Stadt Hannover, teils im Original, teils als Gipsabgüsse; desgl.

Siegelmarken der Stadt und einzelner Behörden; ebenfalls städtische Abzeichen; ferner Nachbildungen stadthannoverscher Münzen. Abdrücke von Siegelstempeln der Stadt Göttingen sowie dortiger Innungen.

Hausmarken, Steinmetz- und Zimmermannszeichen, von Ahrens auf je ein Oktavblatt gezeichnet und mit Angaben über die Fundstelle versehen, die Städte Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Wunstorf und Stendal betr. und hiernach geordnet.

D. Die Sammlung des Heraldischen Vereins. Ein Teil der hierzu gehörigen Siegel ist in 20 Kästen untergebracht, die übrigen durch Klebstoff auf 40 Tafeln befestigt. Mehrere Kästen enthalten Gipsabgüsse älterer Siegel. Von den anderen sei Kasten VIII genannt, dessen Inhalt aus Abdrücken von älteren Stempeln sowie aus neueren Siegellack- und Papiersiegeln besteht. Sie sind, auf Papierblätter geklebt, sachlich und zwar nach folgenden Gesichtspunkten angeordnet: Fürsten, Klöster, Universitäten, Städte, Innungen, die Stadt Königslutter und dortige Innungen insbesondere, Siegel einzelner Leute, meist mit deren Unterschriften, alphabetisch geordnet.

Die auf den Tafeln vorhandenen Siegel bilden folgende Gruppen: Geistliche Anstalten. Staatliche, insbesondere Gerichts- und Militärbehörden. Verkehrsanstalten. Gesandtschaften und Konsulate. Städte und dortige Amtsstellen. Innungen und andere Genossenschaften. Adelige Familien.

Verein für Volksbüchereien zu Hannover, E. V.

Jahresbericht für 1921.

Die Büchereien unseres Vereins haben im vergangenen Jahre eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Unserem Ziele, an Stelle der in Geschäften untergebrachten Zwergbüchereien allmählich ein System von fachmännisch geleiteten Zweigbüchereien zu schaffen, sind wir beträchtlich näher gekommen. Zu Beginn des Jahres zählten wir noch 8 in Papiergeschäften untergebrachte und 3 selbständige Büchereien. Am Schluß des Jahres bestanden nur noch 4 kleinere Büchereien und jetzt, Ostern 1922, haben wir nur noch 2 Büchereien alten Stils und 4 selbständige. Wie notwendig diese Umgestaltung war, zeigte nicht nur der Zustand der Bücher in einigen der eingezogenen Büchereien, sondern auch deren Bücherauswahl, die nunmehr einer sorgfältigeren Sichtung unterworfen werden konnte. Maßgebend für die Umgestaltung war für uns die jetzt wohl allgemein verbreitete Auffassung, daß Volksbüchereien keine Leihbibliotheken, sondern Volksbildungseinrichtungen sind, die für alle Kreise und Schichten der Bevölkerung bestimmt sind. Der Aufgabe der wissenschaftlichen, sittlichen und ästhetischen Förderung der Leser konnten unsere Büchereien alten Stils nicht gerecht werden. Leider brachte es die Aenderung unseres Systems mit sich, daß in verschiedenen Büchereien monatelang nicht ausgeliehen werden konnte.

Seit 1915 wurde die Bibliothek der Volkstümlichen Hochschulkurse gemeinsam mit unserer Bücherei II, Gr. Aegidienstraße 10, verwaltet und stand auch unseren Mitgliedern zur Benutzung frei. Infolge der Vereinigung der Volkstümlichen Hochschulkurse mit der Leibniz-Akademie wurde die Bücherei der V. H. nach der Leibniz-Akademie überführt, und so sahen wir uns veranlaßt, den Bücherbestand der Bücherei II, der fast nur belletristische Literatur aufwies, bedeutend zu ergänzen. Wir überführten deshalb die Bücherei VI nach Aegidienstr. 10 und schafften außerdem 156 Bände neu an. Nach viermonatlicher Schließung konnte die Bücherei am 10. September mit einem Bücherbestande von 3078 Bänden wiedereröffnet werden.

Die schon seit längerer Zeit geplante Einrichtung der Lindener Bücherei konnte im Winter in Angriff genommen werden. Nachdem uns der Magistrat die Zimmer 17 und 18 des Lindener Rathauses, die später mit den Zimmern 11 und 12 vertauscht wurden, zur Verfügung gestellt hatte, begannen wir am 15. Oktober mit den Einrichtungsarbeiten, die Mitte März 1922 beendet waren. Die Bestände der Büchereien V, XI und X wurden zum Aufbau der neuen Bücherei verwendet, 143 Bände wurden neu angeschafft. Am 27. März 1922 konnte die Bücherei eröffnet werden. Sie zählt 3800 Bände, unter denen sich 830 Bände belehrenden Inhalts befinden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1920 beschloß eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge auf jährlich 10 ℳ, der Lesegebühren auf monatlich 1 ℳ. Eine weitere Erhöhung dieser Sätze im Laufe dieses Jahres erscheint unvermeidlich. Eine besonders starke Belastung unseres Budgets bildet der Mietspreis für die beiden Räume im Lindener Rathause, der von 2400 ℳ inzwischen auf 3751 ℳ erhöht worden ist. Wahrscheinlich werden wir für Heizung, Reinigung und Licht noch eine weitere Summe zu zahlen haben.

Unsere Gesamteinnahmen betrugen 44 673,77 ℳ, die Gesamtausgaben 32 608,52 ℳ. Zu diesem Ergebnisse ist jedoch zu bemerken, daß noch rund 10 000 ℳ für Bücherrechnungen aus dem Jahre 1919 und rund 2000 ℳ für solche aus dem abgelaufenen Jahre zu bezahlen sind.

Außer vom Magistrat (16 000 ℳ für 1920 und 21), dem Regierungspräsidenten, der Provinz und der Coppelstiftung erhielten wir Beihilfen von folgenden Firmen und Körperschaften: Philologenverein Hannover, Norddeutsche Maschinenfabrik vorm. Knölke & Wicke, Heydrich & Treptow, Gummiwerke Excelsior, Mechanische Weberei zu Linden, H. A. Meyer & Riemann, Hanomag, Ed. Kissel, Hannoversche Waggonfabrik, Gasanstalt Linden, Bahlsen, v. Coelln und F. Ahrberg. Bücher wurden gestiftet von Fbrk. Kissel, Fbrk. Borns und Frl. Lilly Strauß. Allen Gebern sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Ostern 1921 wurde Herr Dr. Heiligenstaedt, der mit außerordentlichem Geschick und großer Sachkenntnis den Verein geleitet hat, nach Goslar versetzt. Für ihn wurde der Unterzeichnete vom Vorstande mit der Führung der Geschäfte

beauftragt. Sonst traten in der Zusammensetzung des Vorstandes und des Beirats keine Aenderungen ein.

Der Verein zählte 1808 Mitglieder. Lesende und nur unterstützende Mitglieder lassen sich nicht mehr trennen, da viele unterstützende Mitglieder auch Leser geworden sind. Ueber Gesamtbücherbestand, Bücherwechsel und Leserzahl unterrichten folgende Zahlen:

	Bücherzahl			Bücherwechsel	Leserzahl
	Abgang	Zugang	am Jahresschlusse		
1919	584	486	15 860	63 322	2357
1920	773	3173	17 351	54 216	2098
1921	1363	571	16 559	65 137	2148

Von je 100 Lesern entfielen auf:

	Schüler	Arbeiter	Selbständige Handwerker	Gesellen, Lehrlinge	Geschäftsleute	Beamte	Frauen und Mädchen mit Beruf	Frauen und Mädchen ohne Beruf
1920	2	6	3	12	11	13	13	40
1921	1	2	1	10	12	18	12	44

Sehr bedauerlich ist die Abnahme der Leser aus der werktätigen männlichen Bevölkerung. Es bestehen jedoch Anzeichen, daß neuerdings die Zahl der Leser aus den genannten Kreisen wieder zunimmt.

Nachdem unsere zweite Bibliothekarin, Frl. Bödeker, uns zum 15. Juni gekündigt hatte, übernahm Frl. Crone den gesamten Büchereidienst. Gleichzeitig beauftragten wir sie mit der Ausbildung der Praktikanten und Volontäre. Vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 war uns vom Beirat für Bibliotheksangelegenheiten Frl. Höfer als Praktikantin überwiesen, vom 1. Juli bis 30. September Herr Theodor Rahn als überzähliger Praktikant. Als Volontärinnen waren Frl. Hotop, Frl. Brandis und Frl. Kretschmer bei uns tätig.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Verein in diesem Jahre den Versuch gemacht hat, literarische Abende für seine Mitglieder zu veranstalten, an denen in erster Linie die Dichter selbst zu Wort kommen sollten. Sie fanden Sonnabends im Vortragssaal des Schulmuseums statt. Es trugen Frau Wehrhahn aus Reuter, Dr. Beyer aus Speckmann und Frl. Hollmann aus Löns vor.

Wenn es dem Vorstand gelungen sein sollte, im vergangenen Jahre die Entwicklung unserer Büchereien so zu fördern, wie es nach Lage der Verhältnisse möglich war, so stellt uns das kommende Jahr vor eine weit schwierigere Aufgabe. Die Verwaltung der Büchereien, die notwendige Ergänzung und Erneuerung ihrer Bücherbestände erfordern bei der schweren wirtschaftlichen Lage weit größere Geldmittel, als sie uns bisher zur Verfügung gestanden haben. Mehr als je sind wir auf die Unterstützung breiter Volksschichten angewiesen. An alle Mitglieder und Freunde des Vereins ergeht deshalb der Ruf: Werben Sie für uns! Werben Sie vor allem auch bei größeren industriellen Firmen, welche die Pflicht haben, auch für die Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus unseres Volkes zu sorgen.

Im April 1922.

Der Vorsitzende:

Töpperwien, Studienrat.

Unsere Büchereien:

1. Aegidienstraße 10	selbständige Büchereien	3078	Bände
2. Tiefenriede 35		1700	"
3. Nordstadtbücherei, Engelbostelerdamm 100		2516	"
4. Lindener Bücherei, Rathaus		3800	"
5. Goethestr. 25		1607	"
6. Cellerstraße 106		1271	"

Die brauchbaren Bestände der bisherigen Büchereien I und IX (1237 + 1600 Bände) werden auf die genannten Büchereien verteilt werden.





Hannoversche

Geschichtsblätter.

Veröffentlichungen

aus dem

Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

---

26. Jahrgang.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover.
1923.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Abbildungen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgens, Hannover.
Druck der Buchdruckerei des Stephansstifts, Hannover.

Die Grafschaft und spätere Amtsvogtei Burgwedel.

Von Senator Dr. Engelke-Hannover.

Das Kernstück der Amtsvogtei Burgwedel bildet die Grafschaft über dem Moor, d. h. die Grafschaft, die von Celle aus jenseits des Großen Moores belegen war, das sich auch heute noch in der Mitte zwischen Celle und Burgwedel weithin erstreckt. Die Grafschaft über dem Moor war ebenso, wie ich es für die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode glaube nachgewiesen zu haben,[1] ihrem Ursprung nach eine königliche Grafschaft fränkischen Rechts. Sie umfaßte als solche zwar einen fest abgegrenzten Bezirk, aber innerhalb dieses Bezirkes nur die freien Leute und das freie Gut.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts tritt die Grafschaft über dem Moor zuerst urkundlich in die Erscheinung. Am 6. Dezember 1318 erklären die Welfischen Herzöge Johann und Ludwig, daß ihnen von ihrem Vater Otto neben den Zöllen zu Gifhorn und Celle „de grafscop unde dhat god over mor" zur Nutznießung verschrieben sei.[2] Im Jahre 1323 am 11. Februar verpflichtet sich Herzog Johann, die Grafschaft über dem Moor demnächst an Siegfried von Ruthenberg zu geben, und am 8. 9. 1324 gestattet Bischof Otto und das Stift Hildesheim dem Herzog Otto und seinen Söhnen den Wiederkauf der „grafscop over dem moore, des dorpes to groten Borchwede unde des holtes, dat heted to den Rhoden" gegen Zahlung von 300 Mark lötigen Silbers Hannoverschen Gewichts [3]) Die Grafschaft über dem Moor stand also den Welfischen Herzögen zu, war aber zusammen mit dem Dorfe Groß Burgwedel und der bei Klein Burgwedel gelegenen Holzung Rhoden an das Stift Hildesheim verpfändet.

Mit dem Jahre 1324 verschwindet die Bezeichnung „Grafschaft über dem Moor" aus den Urkunden, dagegen begegnet uns 1371 zuerst eine **„Grafschaft zu Burgwedel"**. Herzog Magnus verpfändet nämlich am 15. Februar 1371 an 12 seiner Mannen, darunter auch die von Saldern, außer vielen anderen Gütern und Schlössern „de graveschop to Borchwede" und „dat slot Borchwede".[4]) In den Jahren 1376—78 legt Rabodo Wale, der Pfandinhaber des herzoglichen Schlosses Neustadt am Rübenberge, Rechnung ab auch über die Grafschaft Burgwedel. Unter den Einnahmen der Grafschaft erscheinen da Zins, Bede und Brüche, darunter 3 Pfund 4 Schilling „von den vryen".[5]) 1390 erklärt Herzog Friedrich, daß die im Besitz der von Saldern befindliche Urkunde „up de graveschop to Borchwede" in Kraft bleiben soll.[6])

Zweifellos steht „die Grafschaft zu Burgwedel“ dieser Urkunden im engsten Zusammenhange mit „der Grafschaft über dem Moor“. Der Zusammenhang ist der, daß die Grafschaft zu Burgwedel eine politisch territoriale Weiterbildung der Grafschaft über dem Moor ist. Aus der alten königlichen Grafschaft, in der den Grafschaftsinhabern nur die persönlich und sachlich beschränkten Grafenrechte zustanden, ist ein territoriumähnliches Gebilde geworden, das mit Land und Leuten den Welfischen Herzögen untersteht. Aber nicht nur das, sondern das Gebiet der Grafschaft über dem Moor ist vergrößert durch die Hinzunahme des Dorfes Groß Burgwedel, das in der Urkunde von 1324 noch neben der Grafschaft über dem Moor besonders aufgeführt wird. Und dieser um Groß-Burgwedel vergrößerte Grafschaftbezirk wird verwaltet von dem zu seinem Schutz von den Herzögen erbauten Schloß Burgwedel. Daher die Bezeichnung „Grafschaft zu Burgwedel“.

Die nächste Nachricht über die **Grafschaft Burgwedel** bringt die am 25. 5. 1428 ausgestellte Urkunde über die Teilung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg zwischen den Herzögen Bernhard und Heinrich, laut deren das Fürstentum Lüneburg und damit „Czelle hus und stad mit der graveschop to Borchwede mit dem sundergute in dersulven vogedie“ an Herzog Bernhard kam.[7]) Damals war auch schon das Hagendorf Isernhagen zu der Grafschaft Burgwedel gelegt, so daß diese im Anfang des 15. Jahrhunderts bestand aus:

1. der Grafschaft über dem Moor mit den Dörfern Wettmar, Engensen, Thönse, Otze, Ramlingen, Weferlingsen, Heessel, Beinhorn und Colshorn,
2. dem die Niederhägener-Kircher-Farster- und Hohenhorster Bauerschaft umfassenden Kirchspiel und Hagendorfe Isernhagen,
3. dem Kirchdorf Groß Burgwedel.

An regelmäßigen Abgaben wurde erhoben Pfennigzins und Weihnachtsgeld im festen Betrage von 46½ Mark 6 Schilling und 3 Küchenbeden, zu Fastnacht, zur Maizeit und zum Herbst.

Dem Schutze des Schlosses Burgwedel unterstanden im Anfang des 15. Jahrhunderts auch, aber nur in einem loseren Abhängigkeitsverhältnis, die Sunderleute zu Schillerslage, die hin und wieder an den Grafschaftsbeden sich beteiligten, das Dorf Neu Warmbüchen, das jährlich 12½ Mark Verteidigungsgeld nach Burgwedel zahlte, auch ausnahmsweise einmal zu einer außerordentlichen Bede in der Grafschaft einen Beitrag entrichtete, das aus 4 Halbhöfen bestehende Oldhorst, das ganz vereinzelt zur Grafschaftsbede beisteuerte, das Dorf Klein Burgwedel, von dem einigemale ein Bruch oder eine sonstige Abgabe an Burgwedel

erfolgte und das Dorf Fuhrberg, dessen kleiner und Flachs-Zehnte nach Burgwedel abgeführt wurde. Auch die Kirchspiele Bothfeld (mit den Dörfern Bothfeld, Groß Buchholz, Klein Buchholz und Lahe) und Horst, später Kirchhorst genannt, (mit Horst, später geteilt in Kirchhorst und Großhorst, nebst Stelle und Alt Warmbüchen) standen derzeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Grafschaft Burgwedel. In der Klageschrift des Hildesheimischen Bischofs Johann gegen die Herzöge Bernhard und Heinrich aus dem Jahre 1406 werden die Bauern „von dem Boetveld" geradezu als zur Grafschaft Burgwedel gehörig bezeichnet. Einige Jahre später fließen Sühnegelder aus dem Kirchspiel Horst nach Burgwedel und werden von dem Vogte nach Celle abgeliefert.[8])

Die weitere Entwicklung der Grafschaft Burgwedel zu einem in sich fest geschlossenen Verwaltungsbezirk wurde dadurch auf das empfindlichste gehemmt, daß im Anschluß an das von den Welfischen Herzögen nach ihrem siegreichen Kampfe mit dem Bischof von Hildesheim in den Jahren 1420—1422 neu erbaute Schloß Burgdorf ein neues Schutz- und Verwaltungsgebiet, und zwar zu einem nicht geringen Teil auf Kosten der eng angrenzenden Grafschaft Burgwedel, sich herauszubilden begann. Zunächst wurde von der Regierung in Celle der herzoglichen Verwaltung zu Burgdorf ein Anteil an den Aufkünften aus der Grafschaft Burgwedel mit zugewiesen, insbesondere an den Beden und Brüchen, aber auch an Schutzgeld und sonstigen Einnahmen. Jeder der beiden Vögte zog den auf ihn entfallenden Anteil an den Gesamteinkünften aus der Grafschaft ein und lieferte ihn an Celle ab, oder es kam auch vor, daß abwechselnd, dann mal der eine, dann mal der andere Vogt, die gesamten Einnahmen aus der Grafschaft allein einzog und nach Celle abführte. Da der Burgdorfer Vogt in solchen Fällen in seiner Abrechnung mit Celle die Einnahmen aus Burgwedel und Burgdorf nicht von einander trennte, läßt sich dabei schwer feststellen, welche Einnahmen aus dem Hoheits- und Einflußgebiet der Grafschaft Burgwedel, welche aus dem neu sich bildenden Bezirk Burgdorf stammen. So ergibt z. B. die Rechnung, die der Burgdorfer Vogt Hans Kale über das Jahr 1442 in Celle dem Großvogt ablegte, nicht mit völliger Klarheit, ob die Brüche aus den Kirchspielen Bothfeld und Horst und die 24 Pfund Verteidigungsgeld von „den von Bothfelde" nach Burgwedel oder nach Burgdorf gehörten, wenn auch die höchste Wahrscheinlichkeit für Burgwedel spricht. Bald darauf trat an Stelle der mehr ideellen Teilung der Einkünfte aus der Grafschaft eine reale Teilung des Verwaltungsgebiets. So wurden schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts die an Burgdorf besonders nahe angrenzenden zur Grafschaft über dem Moor gehörigen Dörfer Otze, Ramlingen, Weferlingsen, Heessel,

Beinhorn und Colshorn von Burgdorf aus allein verwaltet; auch wurden 1449 Aligse und Schillerslage zu Burgdorf gelegt. Bezüglich anderer Dörfer blieb die Zuständigkeit zwischen Burgdorf und Burgwedel streitig.[9])

Um diese Gebietsschmälerung wenigstens in etwas auszugleichen, suchte Burgwedel das ihm näher gelegene Interessengebiet sich enger anzuschließen. Es zog Klein Burgwedel ganz unter seine Verwaltung, das seit 1445 die regelmäßige Grafschaftsbede mit entrichtete. Auch brachte Burgwedel das Dorf Fuhrberg in ein stärkeres Abhängigkeitsverhältnis zu sich. 1452 zuerst fließen Brüche aus Fuhrberg nach Burgwedel. 1470 helfen die Fuhrberger den Burgwedelern den Landschatz mit aufbringen, 1489 beteiligen sich die Fuhrberger zuerst an den regelmäßigen Grafschaftsbeden und 1494 heißt es in der Ueberschrift der Burgwedeler Rechnung Gesamteinnahme „der gantzen gravscop mit den Vuhrbergern".[10])

Nicht so glückte der Versuch, das Dorf Neu Warmbüchen in den Amtsbezirk der Grafschaft Burgwedel einzubeziehen. Wohl werden seit 1464 wiederholt Brüche aus Neu Warmbüchen nach Burgwedel gezogen, aber die Konkurrenz des Amtes Burgdorf, das auch seinerseits Brüche aus Neu Warmbüchen erhob,[11]) und insbesondere der Umstand, daß das Dorf mit Gericht und Gefällen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als herzogliches Lehen im Besitze der Familie von Ilten sich befand, ließ es zu einem engeren Anschluß Neu Warmbüchens an die Grafschaft Burgwedel zunächst nicht kommen. Ebenso stand es mit dem Kirchspiel Horst Auch hier befand sich das Amt Burgdorf mit Burgwedel in scharfer Konkurrenz. Dazu war seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das Untergericht mit den dazu gehörigen Hoheitsrechten in Horst in den Händen der Familie von Cramm, das Untergericht in Stelle und Alt Warmbüchen in dem Besitz der von Alten. Auch die Beziehungen zu Oldhorst vermochte Burgwedel nicht enger zu gestalten [12])

Die andauernden **Streitigkeiten zwischen Burgwedel und Burgdorf** veranlaßten den Vogt von Celle im Jahre 1472 von dem Burgwedeler Vogte eine **Feststellung der Grafschaftsgrenzen,** wie das Land sie behaupte, einzufordern. In der darauf von dem ganzen Lande unter Vorsitz des Vogts Berthold Schlüter festgestellten „alten Schnede" der Grafschaft Burgwedel wurden die Grenzen so gezogen, daß die ganzen Kirchspiele Groß Burgwedel, Wettmar, Isernhagen, Horst und Bothfeld einschließlich der Eilenriede und eines bis an die Stadtmauer Hannovers, anderseits bis an Kirchrode und Anderten heranreichenden Gebiets innerhalb der Grafschaftsgrenzen liegen. Es ist dabei aber zu beachten, daß es sich bei dieser Grenzbeschreibung um die Sicherung von zum

Teil scharf umstrittenen Grenzansprüchen gegen die umliegenden Aemter, insbesondere auch gegen das Amt Burgdorf, also gleichsam um einen Prozeßakt handelte. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn die die Hoheit einschränkenden Zustände nicht erwähnt, und wenn die Grenzen soweit gesteckt werden wie möglich. Das scheint besonders bezüglich des Kirchspiels Bothfeld geschehen zu sein.[13])

Und doch waren schon bald darauf die Beziehungen dieses Kirchspiels zur Grafschaft Burgwedel völlig gelöst.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts umfaßte die Grafschaft, die von jetzt an immer häufiger die Bezeichnung Vogtei oder auch **Amtsvogtei Burgwedel** trägt:[14])

1. einen Teil der Grafschaft über dem Moor, nämlich das Kirchspiel Wettmar mit den Dörfern Wettmar, Engensen und Thönse,
2. das aus 4 Bauerschaften bestehende Kirchspiel und Hagendorf Isernhagen,
3. die Dörfer Groß Burgwedel, Klein Burgwedel und Fuhrberg,

während die Dörfer Oldhorst und Neu Warmbüchen, sowie das Kirchspiel Horst nur im beschränkten Umfange von der Grafschaft Burgwedel abhängig waren und das Kirchspiel Bothfeld jetzt zur Vogtei Lauenrode, dem späteren Amte Langenhagen, gehörte.[15])

Seit der Mitte des 16 Jahrhunderts wird das Dorf Oldhorst regelmäßig zur Grafschaft Burgwedel gerechnet. So wird es 1546 in einem Register des Amts Celle mit unter den zur Grafschaft Burgwedel gehörenden Dörfern aufgezählt. Auch in dem Burgwedeler Höfeverzeichnis von 1586. wird Oldhorst mit aufgeführt, während Neu Warmbüchen und das Kirchspiel Horst dort fehlen. Die Oldhorster, so heißt es 1586, geben nicht zu den 3 Beden, leisten auch keine Landfolge, keine Heerfolge, keine Burgfesten, keine Jagddienste, geben auch nichts zum Ablager.[16]) Die Grafschaft hatte also so gut wie keine Einnahmen aus diesem kleinen Dorfe. Das Dorf Neu Warmbüchen zahlt schon seit längerer Zeit das Verteidigungsgeld nicht mehr nach Burgwedel, sondern nach Burgdorf. In einem Berichte des Burgwedeler Amtsvogts vom Jahre 1629 heißt es, zu der Grafschaft gehöre außer den Kirchspielen Wettmar und Isernhagen, den Dörfern Groß Burgwedel, Klein Burgwedel, Oldhorst und Fuhrberg (Neu Warmbüchen wird nicht mit aufgeführt) auch das Kirchspiel Horst mit Horst, Stelle und Alt Warmbüchen. Die Contribution aus diesen drei Dörfern werde aber nach Burgdorf gegeben, „ist widersprochen und dagegen protestiert". Damit stimmt überein, daß das Amt Burgdorf in einem Berichte aus dem Jahre 1629 als zum Amte Burgdorf gehörig auch

das Kirchspiel Horst aufführt. Zugleich nimmt Burgdorf in demselben Berichte die Hoheit über das Dorf Neu Warmbüchen, das noch immer der Familie von Ilten gehörte, für sich in Anspruch.[17]) Die Streitigkeiten zwischen Burgdorf und Burgwedel wegen des Kirchspiels Horst und der Ortschaft Neu Warmbüchen wurden durch eine Verordnung des Herzogs Christian vom 8. 12. 1629 dahin entschieden, daß das Dorf Neu Warmbüchen in jeder Beziehung zur Grafschaft Burgwedel gehöre, daß im Kirchspiel Horst die Huldigung, Landfolge, Musterung, Hals- und Strafgerichte beim Amte Burgdorf verblieben, daß das Kirchspiel Horst im übrigen innerhalb der Grenzen der Grafschaft Burgwedel liege und in allen oben nicht genannten Angelegenheiten, wie insbesondere Schatzung, Zivilsachen und Verteidigung der Kirchspielsgrenzen, dem jeweiligen Amtsvogt von Burgwedel unterstehe.[18]) In einem Berichte der Grafschaft Burgwedel von 1658 heißt es: Groß- und Klein Burgwedel, Fuhrberg, Isernhagen, Wettmar, Engensen und Thönse, tun dieselben Dienste, Oldhorst leistet gewisse Dienste, Neu Warmbüchen ist (1654) von den von Ilten gekauft Horst gehört den von Cramm, Stelle und Alt Warmbüchen den von Alten.[19]) Nach dem Lagerbuche von 1669 besteht die Grafschaft (Amtsvogtei) Burgwedel aus den Dörfern Groß Burgwedel, Klein Burgwedel, Fuhrberg, Oldhorst und Neu Warmbüchen (Kirchspiel Groß Burgwedel), Engensen, Wettmar und Thönse (Kirchspiel Wettmar), Isernhagen (Kirchspiel Isernhagen) Horst, Stelle und Alt Warmbüchen (Kirchspiel Horst). Jedoch gilt bezüglich des Kirchspiels Horst noch die oben mitgeteilte Verordnung des Herzogs Christian vom Jahre 1629.[20]) Damit stimmt auch eine Grenzbeschreibung der Vogtei aus der Zeit um 1700 überein.[21])

Bis tief in das 17. Jahrhundert hinein bilden noch immer Pfennigzins, Weihnachtsgeld und die drei Beden die Haupteinnahmen aus der Vogtei Burgwedel. Die drei Beden zusammen brachten während des 16. und 17. Jahrhunderts jährlich 250 – 300 Gulden ein.

Während der französischen Okkupationszeit gehörte die Grafschaft (Amtsvogtei) Burgwedel in dem vorbeschriebenen Umfange, jedoch mit der vollen Hoheit über das Kirchspiel Horst, seit 1810 zu dem „canton Bissendorf et Burgwedel district de Hanovre, département de l'Aller“ des Königreichs Westfalen. Nach Beendigung der französischen Besetzung blieb zunächst die während der Franzosenzeit erfolgte Aufhebung der Untergerichte bestehen. Es wurde aber im übrigen der alte Zustand wieder hergestellt, also auch die Kriminalgerichtsbarkeit nebst den anderen bislang vom Amte Burgdorf ausgeübten Rechten über das Kirchspiel Horst wieder dem Amte Burgdorf zugelegt. Unter dem 1. 3.

1814 bestimmte die Regierung Hannover, daß die Amtsvogtei Burgwedel **provisorisch** im Kirchspiel Horst alle bislang vom Amte Burgdorf ausgeübten Befugnisse wahrzunehmen habe. Nachdem 1822 das von Altensche Patrimonialgericht Alt Warmbüchen und Stelle wieder eingerichtet war, bestimmte die Regierung von Hannover unter dem 8. 6. 1826, daß die Kriminalgerichtsbarkeit im Kirchspiel Horst **endgültig** bei der Amtsvogtei Burgwedel verbleibe. Unter dem 18. 10. 1850 trat die Familie von Alten die Patrimonialgerichtsbarkeit in Alt Warmbüchen und Stelle an die Landesregierung ab. Durch Verordnung vom 7. 8. 1852 wurde die Amtsvogtei Burgwedel mit der bislang zur Amtsvogtei Bissendorf-Essel gehörenden Vogtei Bissendorf zu dem neuen Amte Burgwedel mit den Amtsgerichten Burgwedel und Bissendorf vereinigt. 1859 wurde das Amtsgericht Bissendorf aufgehoben, so daß von jetzt an das Amtsgericht Burgwedel örtlich für das ganze Amt Burgwedel zuständig war. Auf Grund der Kreisordnung für die Provinz Hannover wurde mit dem 1. 4. 1885 das Amt Burgwedel mit dem Amte Burgdorf zu dem Kreise Burgdorf mit den Amtsgerichten Burgwedel und Burgdorf vereinigt.[22])

Das auf fränkischer Einrichtung beruhende Grafengericht der **Grafschaft über dem Moor** hat sich in der späteren Form des „Freyengerichts im Ambte Burchdorf und in der Grafschaft Borchwedel" bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten, obgleich schon bald nach der Erbauung des Schlosses Burgdorf (1420/22) — wie wir oben sahen — die Grafschaft über dem Moor gesprengt und der größere Teil mit den Dörfern Otze, Ramlingen, Weferlingsen, Heessel, Beinhorn und Colshorn dem neugebildeten Amte Burgdorf zugelegt worden war.

Das **Freigericht der Grafschaft über dem Moor** wurde dreimal im Jahre, in der 1. Hälfte der Woche nach Mariä Reinigung, nach Viti und Dionysi, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch zweimal, im Frühjahr und im Herbst, zuletzt nur noch nach Bedarf, der Reihe nach in den Dörfern der Grafschaft **über dem Moor** abgehalten. Den Vorsitz führte der Ding- oder Freigraf. Ihm zur Seite saßen drei „freie Männer" als Beisitzer. Zugegen waren auch zwei amtliche Vorsprecher. Zwei „freie Männer" fungierten als Urteilsträger. Sie brachten die zur Verhandlung anstehenden Sachen unter die Gesamtheit der umstehenden „freien Männer" zur Beratung und Entscheidung und trugen das von dem Umstande gefundene Urteil dem Ding- oder Freigrafen zur Verkündung zu. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als oberster Freigraf war vertreten durch den Amtmann von Burgdorf, und wegen der drei Dörfer Wettmar, Engensen und Thönse war auch der Amtsvogt von Burgwedel zugegen. Vereinzelt wohnte der Großvogt von Celle, in späterer Zeit ein

Rat der Regierung, dem Gerichte bei Im Gefolge des Amtmanns von Burgdorf befand sich regelmäßig der „Hohgreve" genannte Gograf der Go Burgdorf und der das Protokoll führende Burgdorfer Amtsschreiber.[23])

Als „freie Männer" galten am Ende des 16. Jahrhunderts und später alle Hofbesitzer des oben näher umschriebenen Gesamtfreidingsbezirks, ohne Rücksicht darauf, ob sie Freigut besaßen oder nicht. An die Stelle der Gemeinschaft von Freien, in späterer Zeit der Gemeinschaft Freigut besitzender Personen, war hier also in späterer Entwicklung die Gemeinschaft der Hofbesitzer getreten.

Das Freigericht war derzeit zuständig für alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, alle Zivilsachen und für die geringeren Strafsachen aus dem ganzen Freigerichtsbezirke, der alten Grafschaft über dem Moor. Vor dem Freigericht wurden Auflassungen von freiem und unfreiem Gut vorgenommen, Klagen wegen dinglicher und obligatorischer Ansprüche jeder Art verhandelt und entschieden. Hofbesitzer und Kötner, Anbauer und Häuslinge, Knechte und sonstige Inquilinen des Bezirks hatten vor dem Freigericht ihren allgemeinen und ordentlichen Gerichtsstand. Urteiler war die Gesamtheit (der freien und unfreien) Hofbesitzer Das Freigericht war von einem Sondergerichte zu einem allgemeinen Gericht dieses Bezirks geworden und hatte das für den Bezirk der Grafschaft früher allgemein zuständige **Gogericht Burgdorf,** das dreimal im Jahr, Dienstag vor dem lutten Fastelabend, Donnerstags in den Pfingsten und Dienstags nach Martini binnen Burgdorf von dem Grafen abgehalten wurde, und sich ursprünglich wohl über das ganze Kirchspiel der Pancratiuskirche zu Burgdorf mit den später abgezweigten Kirchspielen Wettmar (1307), Horst (1329) und Steinwedel (1355) erstreckt hatte, gänzlich in sich aufgenommen. In dem Ringen um die Macht zwischen den Welfischen Herzögen, denen in der Grafschaft über dem Moor die gräflichen Rechte mit der Grafengerichtsbarkeit zustanden, und den Bischöfen von Hildesheim, die in der Grafschaft über dem Moor die Gogerichtsbarkeit verwalteten, siegten, insbesondere wohl infolge des für den Bischof in den Jahren 1420/21 ungünstig verlaufenen Kampfes um Burgdorf, die Welfen als die Stärkeren, unterdrückten das Hildesheimische Gogericht völlig und erweiterten die Zuständigkeit ihres Grafen- später Freien Gerichts zu einem für alle Bewohner der alten Grafschaft über dem Moor zuständigen allgemeinen Gericht.[24])

Aus den **Gerichtsbüchern des Freidings** hier einige Beispiele:

1585 Montag nach Trinitatis Freiengericht zu Otze gehalten. Hermann Aerbecker zu Burchtorf und Lüdike Eggers zu Donse haben sich über Hermann Lübken und Heineke Potker zu Wetmar wegen der Windtmülen daselbst beclagt. Darauf ist von

Grenze der Amtsvogtei Burgwedel,
(nach der Postkarte des Königreichs Hannover und der angrenzenden Länder von 1825.)

xxx = Grenzbeschreibung von 1472, vgl. Seite 4.

Die unterstrichenen Dörfer gehören zur „Grafschaft über dem Moore.

Celle

elle.

Amtsvogtei Eicklingen.

Gericht Wathlingen.

sen

en

nensen

Amt Meinersen.

Amt Peine.

1:150.000

1 0,5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Km.

den freien Männern zu Rechte gefunden, daß die Windtmüle zu Wetmar Hermann Lübken daselbst erblich zukombt, nach seinem Todte beneben all anderen desselbigen liegenden Gütern bei seinen negsten Freunden, als bei Herman Aerbeckers seiner Hausfrauen zu Burchtorf und Lüdicke Eggers seiner Hausfrauen zu Donse, weil sie des gedachten Herman Lübken seiner vollen Schwester seliger leibliche Kinder sein, bleiben soll und sie den Anfall derwegen vor allen anderen zu erwarten haben. -- Es galt also das Näherrecht. —

Tileke Rode zu Oberhagen hat Engelke Murken zu Engensen eine Wische, so er mit seiner Hausfrauen bekommen und hinter Wetmar auf dem Wiekwisch belegen ist, vor 9 Stiege und 7 Gulden sambt drei Molder Roggen erblich und eigenthümlich verkauft und übergeben, wie er denn ihm dessen vor dem Freiengericht eine öffentliche und bestendige Verlassung mit einem grünen Reise gethan hat. — Mittwoch nach Cantate, war der 17. May, anno 1598 das Freiengericht zu Otze gehalten. Klage eingebracht. Cordt Reineken Vorsprecher, Henning Wolters Achtträger: Volkmar Lindemann von Großen Borchwedel beclagt die sembtlichen Einwohner zu Ramlingen wegen eines Klopfers (Hengst), so er ihnen unter die Pferde gebracht und ihme in den dritten Tag wieder gebracht. Heinrich Bronneman Vorsprecher, Heise Sauer Achtmann: Die von Ramlingen zeigen an, daß sie es also mit ihme verabschiedet, wan der Klopfer nicht düchtig were, solte er ihn wieder nehmen. Henning Dammans von Borchwedel soll gesehen haben, daß der Pferdehirte den Klopfer den anderen Morgen an den Kopf geschlagen und davon abgejaget und gesagt, er habe noch Zeit genug dazu, daß er die Wilden (Stuten) besehe. Solches ist von den Urteilsträgern, als Henning Wolters und Heisen Sauern, unter die Gerichtsleute gebracht und darein also erkant worden, daß die Leute von Ramlingen die drei Wandeltage haben, der Pferdehirte aber Unrecht gethan, daß er den Klopfer an den Kopf geschlagen, und sollen die von Ramlingen dafür des Mannes Willen treffen. Beide Theile haben einen Gerichtsschein gebeten. In dem darüber vom Dinggrafen ausgefertigten Gerichtsschein bezeichnet er sich als „Ties Koneken, verordneter Dinggreve im Amte Burchtorf.“[25])

Die einzelnen Straffälle wurden von den zuständigen Bauermeistern eingebracht Das Urteil sprachen die freien Männer. Die Strafe für einen Blutronn war „gedinget“ auf 3 Hannoversche Pfund, das sind 60 Schillinge oder 1 Gulden Lübisch War der Thäter ein „Frei- und Gerichtsmann“, so betrug die Strafe nur 2 Pfund. Die Strafe für einen Dumschlag[26]) war „gedinget“ auf 5 Hannoversche Schilling oder 7 Körtlinge, „Ausmann und Inwoner des Gerichts“ gleich. Die Strafe für ver-

holenes Plaggenhauen in der freien Mark betrug 3 Hannoversche
Pfund oder 60 Schilling, für den „Freimann" 2 Pfund. 60
Schilling ist die Strafe bei Königsbann. Ein Beweis dafür, daß
das Freigericht nur eine jüngere Entwicklungsform des Grafen-
gerichts ist und in älterer Zeit auch für schwere Strafsachen zu-
ständig war.[27] Die Strafen aus den Burgwedelschen Dörfern
Wettmar, Engensen und Thönse kamen nach Burgwedel, die
Strafen aus den anderen 6 Dörfern nach Burgdorf in das
Amtsregister.[28]

Aus den alten Gerichtsprotokollen hier einige Beispiele:

Freiengericht Freitag nach Simon und Judae 1584 zu
Ramlingen. Brüche von dem Achtträger zu Otze eingebracht.
Hans Eichman und Hans Rodenwald haben sich einander ge-
blutwundet, Strafe zusammen 6 Pfund Hannoversch. Und weil
solchs ledige Gesellen sein und in dies Gerichte nicht mit gehoren,
muß solche Straf folgen. Wo es aber freien Leute weren, so
bleibt das dritte Pfund bei den freien Männern. — Freiengericht
zu Thönse am 15. Dezember 1631. Simon Bodeker von Bilm
hat Henning Richman und Cordt Dietrichs von Lehrte beim
Ahrbeke auf freier Straße überfallen und gefährlich verwundet.
Dazu haben dem Bodeker die Verwundeten Ursach gegeben, jeder
1 Gulden Lübisch.[29] Freiengericht zu Ramlingen am
19. Februar 1685. Barthold Broke hat seinen Bruder Henning
Broke, beide in Otze, mit 7 Wunden auf den Thot verwundet.
Haben für einen gemeinen Bruch erkannt. So nicht passiert
werden kann. Heinrich Lindemans Knecht zu Engensen hat
Thielen Schloroge den Kopf eingeschlagen, daß er lange Zeit zur
Burchtorf zum Arzte gehen müssen, hat aber nicht gebluthet.
Strafe 7 Körtlinge.

Die schweren Straftaten aus dem Freidingsbezirk gehörten
an die Großvogtei (das Amt) Celle, seit 1708 an die Justiz-
kanzlei Celle (Burgwedeler Lagerbuch von 1669).

Berufungen gegen die Urteile des Freigerichts gingen immer
an die Justizkanzlei zu Celle.[30]

Das Dorf, in dem das Freigericht abgehalten wurde, hatte
die Unkosten zu tragen. Diese waren nicht unerheblich. Es
wurde ein Ochse geschlachtet, ein Faß Bier aufgelegt und Brot
gebacken. Alle freien Leute, „d. i. alle, die an das Gerichte hören,"
hatten das Recht, an der Mahlzeit teilzunehmen. Auch durch-
reisende Fremde, „wenn sie auch von Augspurg oder Nurnberg
kemen", wurden zur Tafel genötigt; das Essen war für sie frei,
für das Bier hatte der Fremde 2 Scherf zu zahlen. Zu den
Kosten des Freigerichts gehörte auch die Beherbergung des Amt-
manns von Burgdorf, als Vertreters des obersten Freigrafen.

Es heißt darüber in dem Burgdorfer Geldregister von 1569, „so oft ein frien dingk geholden wert, dem junkern sulf drudde satt eten und drinken, den perden haveren, den hunden brod, dem havecken ein hoen." [31])

Die älteste Nachricht von dem Freigericht der Grafschaft über dem Moor stammt aus dem Jahre 1437. [32]) Die letzten Freigerichte wurden am 10. September 1661, am 2 April 1663 und am 23. Mai 1671 gehalten; die beiden letzten Mole wurden nur Brüchtensachen verhandelt. [33]) Seit 1671 wurde für die Dörfer Wettmar, Engensen und Thönse die Vogtei Burgwedel, für die Dörfer Otze, Ramlingen, Weferlingsen, Colshorn, Heessel und Beinhorn das Amt Burgdorf das allgemein zuständige Untergericht. [34])

Die besonderen nach Burgdorf zu entrichtenden Freienabgaben blieben bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen. Diese Freienabgaben hatten nur die Besitzer von Freigut zu entrichten Wir begegnen ihnen zuerst kurz vor der Mitte des 15. Jahrhunderts. Sie bestanden in 44 Malter Roggen, 24 Malter rauhen Hafer, 12 Bremer Mark Geldes und 42 Schafen halb jung, halb alt, halb bloß, halb rauh. Im 15. Jahrhundert war das Freiengeld zu je 1/3 (4 Bremer Mark = 8 Lübische Mark = 6 Pfund Hannoversch) an jedem der drei echten Freiendinge zu entrichten, später wurde es in einer Summe zusammen mit dem Korn zu Michaelis an das Haus Burgdorf abgeliefert. Die Schafe wurden nach Pfingsten den Pflichtigen abgeholt Als Gegenleistung mußte der Inhaber des Hauses Burgdorf den Pflichtigen jährlich eine Mahlzeit geben, bestehend aus Brot Heringen und einem Faß Märzbier, und war ferner verpflichtet, die Freien bei ihren alten Gerechtigkeiten und Freiheiten, insbesondere im Besitz ihrer freien Mark und ihrer freien Holzungen, zu schützen und zu vertheidigen. [35]) Es scheint sich hier um einen förmlichen Schutzvertrag zu handeln, den die Freien mit den Welfischen Herzögen, vielleicht schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, abgeschlossen hatten. Die Herzöge überlassen den Freien eine große aus Wald, Heide und Moor bestehende Mark zur abgabefreien uneingeschränkten Benutzung und sichern den Freien Schutz und Vertheidigung gegen etwaige Angriffe zu. Die Freien erkennen dagegen die Herzöge als ihre Schutzherren an und leisten an sie feste jährliche Abgaben. [36]) Die ursprünglich auf einem Voll-Freihof ruhende Freienabgabe bestand aus 5 Himpten Roggen, 4 Himpten Hafer, ein Jahr 1 Schaf, das andere Jahr 1 Lamm und einer Geldzahlung, die etwa 6 Mariengroschen späterer Währung ausmachte. In der alten Grafschaft über dem Moor gab es am Ende des 16. Jahrhunderts und auch noch um 1700,

nach Vollhöfen zusammengerechnet, 48½ freie Vollhöfe und 21½ Vollhöfe, von denen Freienabgaben **nicht** entrichtet wurden. [37])

Außer diesen wohl auf einem förmlichen Schutzvertrag beruhenden Abgaben hatten einzelne der Freien noch „Königszins“ an das Amt Burgdorf zu entrichten, zumeist 3 oder 4 Pfennig auf den Hof. Der Königszins wurde auf dem Freiending vor Eintritt in die Verhandlung der einzelnen Sachen gezahlt. So heißt es in der Rechnung des Celler Vogts vom Jahre 1442 unter den gemeinen Einnahmen „item 4½ Schilling swaren koningtinses tom frigedinge in der graveschup am andern dage na Pingsten.“ Aus den Freigerichtsprotokollen: „Montag nach Trinitatis 1585 Freiengericht zu Otze gehalten. Und haben die freien Männer 3½ Groschen Königszins erlegt“ oder „Donnersdag nach Reminiscere 1591 Freiengericht zu Heessel gehalten. Es haben die freien Männer 3½ Groschen Königszins erlegt.“ Im Burgdorfer Geldregister von 1569 wird unter den Einnahmen angeführt „friengeld: 9 schilling konigtins jerliges“, 1571 und folgende Jahre „9 kortling konnietins jerliges“, später 3½ Groschen Königszins jarlich.“ [38]) Im Burgwedeler Lagerbuch von 1669 heißt es, daß 2 Männer von Wettmar alljährlich, wenn Freigericht gehalten wird, 3 Pfennig Königszins von ihrem „Erbgut“ zu zahlen hätten, der sich von einem Tag zum anderen verdopple und an das Amt Burgdorf abgeführt würde. Aus dem Dorfe Thönse wurden jährlich bei Abhaltung des Freigerichts 9 Pfennig Königszins gezahlt. Aus dem Dorfe Engensen wurden nach dem Lagerbuch von 1669 alljährlich bei Abhaltung des Freigerichts 20 Pfenning Königszins entrichtet, und zwar gab ein Viertelhöfner von seinem „Erbgut“ 1 Pfennig, ein Dreiviertelhöfner 3 Pfennig, 2 Halbhöfner gaben zusammen 4 Pfennig und von 8 weiteren Halbhöfnern gaben je 2 Halbhöfner drei Pfennig von ihrem „Erbgut“. [39]) Der Königszins stellt die alte auf dem Freigut lastende, an den König, später den Grafen, zu zahlende Abgabe dar und wurde daher dort, wo seine Zahlung noch in Uebung war, neben den auf förmlichem Vertrag beruhenden Freienabgaben, also auch neben dem Freiengeld, gezahlt. [40]) Die Freien der Grafschaft über dem Moor waren nicht verpflichtet, Baulebung, eine Abgabe bei dem Sterbefall eines Hörigen, zu geben, waren auch frei vom Burgdorfer Zoll, hatten im übrigen wie die Nichtfreien die gewöhnlichen Beden zu entrichten, halfen jagen, gaben zum Lager, leisteten Burgfesten und Landfolge. Die Freien in der Vogtei Burgwedel dienten auch mit dem Wagen, die Freien des Amtes Burgdorf dienten dagegen nicht.

Das Amt eines Freigrafen wurde 1840 abgeschafft. Der letzte Freigraf war Ebeling aus Colshorn. Sein Amt bestand lediglich darin, die richtige Ablieferung der Freienabgaben zu über-

machen und die Pröven (Bier, Heringe und Brot) au die Freien zu besorgen. Als Gehalt bezog er dafür jährlich 3 Himpten $2^{7}/_{8}$ Metze Roggen von dem Freienkorn.[44])

Anmerkungen.

1) Hannov. Geschichtsblätter, Jahrg. 1921, Seite 217—271.
2) H. Sudendorf, Urkundenbuch z. Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. I Nr. 305.
3) Sudendorf VII Einleitg. Seite 85 und I Nr. 395.
4) Sudendorf IV, 110. Im Jahre 1437 wird ein „borchfred" in Burgwedel erwähnt. Damals scheint das Schloß aber nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Es ist vielmehr immer nur von dem Hof, dem Vogthof zu Burgwedel, die Rede. Vergl. Register der Vögte von Celle aus dem 15. Jahrhundert. Staatsarchiv Hannover, Celler Br. Arch. 61, II, 38 Nr. 12.
5) Sudendorf V, 79.
6) Sudendorf X, 116.
7) Celle Orig. 6 Schrank 5, Kapsel 7 Nr. 10a. Die Grafschaft Burgwedel ist immer mit dem Fürstentum Lüneburg verbunden geblieben.
8) Sudendorf X, 116, 131 und Celle 61 II 38 Nr. 12.
9) Celle 61 II 38 Nr. 12.
10) Celle 61 II 38 Nr. 12.
11) Burgdorfer Geldregister: Hannov. 74 Amt Burgdorf D II B 8e Fach 138 Nr. 1 und 2.
12) Celle 61 II 38 Nr. 12 Hannov. 74 Burgdorf I A Fach 8 Nr. 1 v. Lenthe, Archiv f. Gesch. u Verf. d. Fürstentums Lüneburg Bd. 9 Abt. 1 Randnummer 295, 364, 438, 469, 476.
13) Die Grenze der Grafschaft Burgwedel gegen die Stadt Hannover ist 1472 wie folgt gezogen: „dat olde Beinhorn", eine im Südwesten an das Dorf Beinhorn angrenzende, weit in das Warmbüchener Moor vorspringende Landzunge; „de Woltriede", ein Bach am südlichen Rande des Alt Warmbüchener Moors, der den Ahlter Wald vom Misburger Holz scheidet; „de Scheffelriede", ein Bach am südwestlichen Rande des Alt Warmbüchener Moors, etwa 1 km nordöstlich des Dorfes Lahe; „de Schmedebrink"; „des Bischoppes Holt", das spätere Wietzeholz zwischen Lahe und Misburg; „de Bredenwisch", das ist die breite Wiese zwischen Misburg, Anderten und Kirchrode; „de möle tho Anderten": „de kerkdör tho Roden" (Kirchrode); „de Peters Thorn" (Pferdeturm); „de Wulfgarden"; „de Rosengarden vor Sunte Egidiens Dhor tho Honover"; „de Goseriede vor dat Steindhor", „Sunte Nicolawes Kerkhof"; „de Heerstrate up den langen Vorth" (Langenforth); „de Teigelkuhle"; „de Drenßforth"; „den Deitwech entlang tho Wagen Zelle"; „tho der Oldenhorst (Altenhorst) up den Ketelhaken"; „de Sandersriede", Grenzpunkt der Amtsvogtei Burgwedel, des Amtes Langenhagen und der Vogtei Bissendorf; „de Witze" usw. Die weitere Grenzbeschreibung stimmt mit den späteren Grenzen der Amtsvogtei Burgwedel überein. Hannover 74 Burgwedel I A 4 Nr. 1.

14) Die Amtsvogteien unterstanden nicht, wie die Aemter, der fürstlichen Rentkammer, sondern dem Großvogt von Celle.

15) Calenberger Br. Arch. 10 2 f Nr. 2 und Hannover 74 Amt Langenhagen Grenz- und Hoheitssachen Nr. 4.

16) Hannover 74 Burgwedel I A 1 Nr. 1.

17) Celler Br. Arch. 61 II 1 Generalia Nr. 13.

18) Hannover 20 A VII Burgdorf Nr. 3.

19) Burgwedel I A 1 Nr. 2 und I A 5 Nr. 1, 3, 5.

20) Burgwedel I A 1 Nr. 1.

21) Hannov. 74 Burgwedel I A 4 Nr. 1.

22) Hannov. 104a II 2 A Nr. 5; Burgwedel I A 5 Nr. 11 und I A 4 Nr. 27; Hof- und Staatsbuch des Königreichs Westfalen, Hannover 1810, 1811 und 1812; W. Ubbelohde: Stat. Repert. über das Königreich Hannover, Hannover 1823. H. Ringklib: Statist. Uebers. der Einteilung des Königreiches Hannover 1852 und 1859; Preuß. Gesetzsammlung 1884 Seite 226.

Ueber die Amtsvogtei Burgwedel und das Amt Burgdorf vergl. auch: Martin Krieg, die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemal. Fürstentum Lüneburg im 6. Hefte der Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsen, Göttingen 1922, insbesondere die Seiten 29—31 und 58—60.

23) Protokollbuch des Freiengerichts im Amte Burgdorf und in der Grafschaft Burgwedel (1584—1613) = Hannov. 74 Amt Burgwedel I A 3 Nr. 1; Freiengerichts Protokolle im Amte Burgdorf (1614—1671) = Hannover 74 Amt Burgdorf I A 4 Fach 6 Nr. 2. Das aus 4 Halbhöfen bestehende Beinhorn wurde nach Heessel gerechnet.

24) Vergl. Auszug aus dem alten Burgdorfer Gohebuch von 1531 = Hannover 74 Burgdorf I A 5 Fach 8 Nr. 2.

25) Burgwedel I A 3 Nr. 1.

26) „Dumschlag, als wan einer den andern mit einer Hand aufs Maul, ins Angesicht oder an den Hals schlägt, das nicht blutet.“ Winzenburger Erbregister von 1578 = Hannover 74 Amt Alfeld E. B. Nr. 1.

27) Auch im Freigericht Bethmar, das ist in der Grafschaft an der Pisser, einem jüngeren Teilbezirk der alten Grafschaft Peine (Hannoversch. Geschbl. 1921 Seite 258/59, 270 Note 160), wurde mehrfach auf eine Strafe von 60 Schilling erkannt, z. B. 13. 6. 1620 wegen einer „Gewaltthat“ in einem Hause, Schlag mit der Axt an den Kopf. Erkannt: „Gebrochen so manig 60 Schilling als manig Männer vor das Freigericht gehörig und 3 Scherf zum Beutel“ und in einer ganzen Reihe weiterer Fälle. Also auch hier die Strafe bei Königsbann. Staatsarchiv Hannover Manuskripte R. Nr. 39a

28) Burgwedel I A 1 Nr. 1.

29) Täter und Verletzte gehören in die Freigrafschaft vor dem Walde. Die Tat ist verübt bei Heessel.

30) Burgwedel I A 3 Nr. 1 und Burgdorf I A 4 Fach 6 Nr. 2.

31) Burgwedel I A 1 Nr. 1; Burgdorf D II B 8e Fach 138 Nr. 1 und 2: Vaterländisches Archiv 1823 Seite 341/42.

32) Celle 61. II. 38 Nr. 12.

33) Burgdorf I A 4 Fach 6 Nr. 2.

34) Das Kirchspiel Isernhagen hatte sein eigenes Hagengericht, das im 17. Jahrh. zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, am „olden

graben vor Isernhagen" abgehalten wurde. Es war zuständig für bürgerliche Rechtssachen und geringere Strafsachen. Den Vorsitz führte der Hagemeister, Geschworene fanden das Urteil. Zugegen war neben dem Burgwedeler Vogt meistens auch der Vogt von Celle.

Von den anderen Dörfern der Grafschaft, späteren Vogtei Burgwedel gehörten Groß Burgwedel, Klein Burgwedel, Oldhorst und Fuhrberg vor den Vogthof zu Burgwedel, wo zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, von dem Celler Vogt das Landgericht abgehalten wurde. Später wurde das Landgericht von Burgwedel nach Burgdorf verlegt unter Protest des Vogts von Burgwedel.

Für Horst war das von Crammesche, für Stelle und Alt Warmbüchen das von Alten'sche, für Neu Warmbüchen (bis 1654) das von Ilten'sche Patrimonialgericht zuständig.

Berufungsinstanz war überall die Justizkanzlei zu Celle.

Celle 61 II 38 Nr. 12; Burgwedel I A 1 Nr. 1 und I A 3 Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 8.

35) Celle 61 II 38 Nr. 2; Burgdorf I A 4 Fach 6 Nr. 2; Burgdorf D II B 8e Fach 138 Nr. 1 und 2.

36) Burgdorf I A 4 Fach 6 Nr. 2 und Burgwedel I A 1 Nr. 1.

37) Burgdorf I A 7 Fach 15 Nr. 10, 12, 13, 15, 19, 20, 25.

38) Celle 61 II 38 Nr. 12; Burgdorf II B 8e Fach 138 Nr. 1 und 2; Burgwedel I A 3 Nr. 1 und Burgdorf I A 4 Fach 6 Nr. 2.

39) Burgwedel I A 1 Nr. 1.

40) Hannoversche Geschichtsbl. 1921 Seite 255/56.

41) Celle 61 II 38 Nr. 12; Burgwedel I A 1 Nr. 1 und Burgdorf G II Fach 179 Nr. 5.

An Freidingen möchte ich kurz noch folgende erwähnen:

a) Lehder Freiding. Das Freigut lag vor Gronau (hier lag das später wüste Lehde), vor Elze, Alferde, Hallerburg, Eldagsen, Esbeck, Eime, Banteln, Lübbrechtsen, Latferde (bei Grohnde a. d. Weser), Sehlem im alten Amte Winzenburg 2 Höfe (3 weitere Höfe in Sehlem gehörten vor das Freiding in Adenstedt und Breinum) und Devese bei Hannover. Gronau'sche Meierdings- richtiger Freidings-Protokolle 1687 bis 1807 = Hannover 74 Amt Gronau F 3 Nr. 1. Wir haben in dem Lehder Freiding wohl die „cometia sita iuxta Laenam" gefunden, die Bischof Heinrich I. von Hildesheim (1249/57) von den von Lodtberge (Lodtbergen wüst nördlich Eldagsen) erwarb. Chronicon Hildesheimense in Mon. Germ. hist. S S Tom VII Seite 862. Der „Königsstuhl", eine alte Flurbezeichnung zwischen Elze und Lehde (Gronau).

b) Freiding in Adenstedt und Breinum. Das Freigut lag in Kl. Düngen, Adenstedt, Petze, Sibesse, Breinum, Ostrum, Sehlem (2 Höfe gehörten vor das Lehder Freiding), Westfelde, Gremsheim, Olxheim, Ackenhausen, Brunshausen, Billerbeck und Helmscherode; Erbregister des Amtes Winzenburg 1578 = Hannover 74 Amt Alfeld E. B. Nr. 1 und Winzenburger Amtsregister 1591—92 = Calenbg. Br. Arch. 10. 3 n Nr. 80. Wir haben hier die „große Grafschaft" vor uns, die Bischof Otto von Hildesheim (1261/79) von dem Grafen Hermann von Woldenberg erwarb, und die den großen Bezirk von der Schirbeke bei Harlessem (wüst bei Hildesheim) bis über Gandersheim hinaus umfaßte. Chron. Hild. Seite 861; Lüntzel: Die ältere Diözese Hildesheim Seite 155/56.

c) Freiding in Holle und Bönnien. Das Freigut lag in Storh, Bönnien, Hary, Gr. Ilde, Nette, Upstedt, Bültum, Holle, Sillium, Gr. Heere, Kl. Heere, Gustedt und Gr. Elbe. Im Jahre 1700 waren von den insgesamt 16500 Morgen Feldflur dieser 13 Dörfer 1135 Morgen Freigut, die in kleine Teile zerstreut in den Feldfluren der 13 Dörfer lagen. Hannov. 74 Amt Bockenem Domanialia Fach 381 Nr. 1, 5, 6, Fach 382 Nr. 9 = Freidingsbuch von 1736/1808. Das Freiding in Holle und Bönnien ist die Grafschaft im Ambergau, die Bischof Otto (1261|79) von den Grafen von Woldenberg kaufte. Chron. Hild. Seite 863.

d) Zwischen dem Freidingsbezirk Adenstedt und Breinum und dem Freidingsbezirk Holle und Bönnien lag noch Freigut in Mechtshausen, Gr. Rhüden und Königsdahlum, von dem Freiengeld an das Amt Winzenburg gezahlt wurde, und das vielleicht früher zur großen Grafschaft (siehe unter b) gehört hat. Erbregister des Hauses Woldenstein von 1581 = Hannov. 74 Amt Alfeld E. B. Nr. 3.

e) Freiding in Bornum mit Freigut in Bornum, Pockenstedt (wüst), Ortshausen und Hochstedt. Freigerichtsbuch von 1665; F. Günther: Der Ambergau, Hannov. 1887 Seite 52.

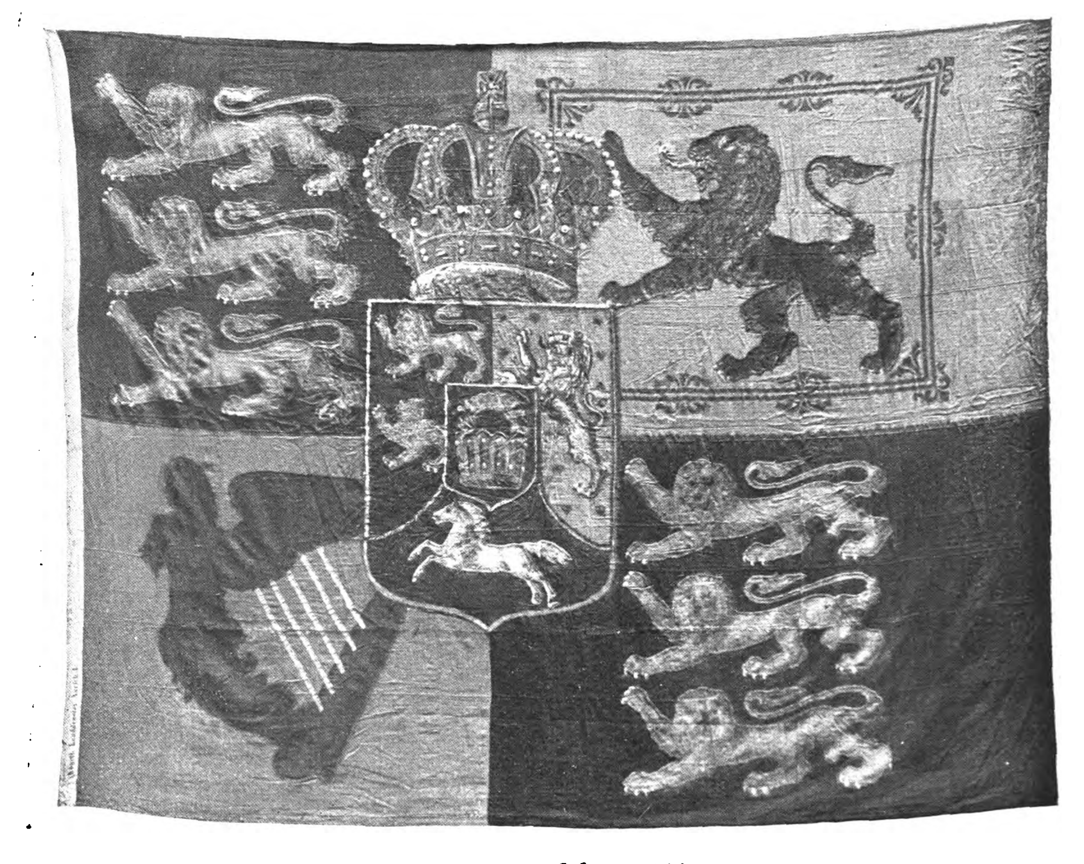
f) Freiding in Volkersheim mit Freigut in Mahlum, Volkersheim und Schlewecke. Grimm, Weisthümer Bd. III, 244; Günther: Der Ambergau Seite 52|53.

g) Der Rat der Stadt Bockenem hielt alljährlich ein Freiding über das Freigut des früheren Dorfes Hachum ab bei dem Liebfrauenkirchhof vor dem Bönnier Tore, und ferner in der Landwehr zwischen Königsdahlum und dem Königsturm ein Freiding über den Hagen, das ist die Bockenem zugefallene Feldmark der Königspfalz Dahlum. Günther: Der Ambergau Seite 52.

h) Schließlich ist noch das Freiding Eilensen zu erwähnen. Dahin gehörte das Freigut vor Dassel, Markoldendorf, Oldendorf, Amelsen, Mackensen, Vardeilsen, Krimmensen, Eilensen, Holtensen und Deitersen. Im Jahre 1119 wurde die Uebertragung von Gütern in Krimmensen, Eilensen und Relliehausen, gelegen im Komitat des Grafen Reinhold, unter dessen Vorsitz im Grafending bei Oldendorf unter Königsbann bestätigt. Vergl. Lüntzel, Bäuerl. Lasten S. 40, 51 und Aeltere Diözese Hildesheim S. 71; Falcke, Trad. Corb. S. 582.

Im übrigen vergl. meine Abhandlung über die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode im Jahrgang 1921 (Seite 217—271) der Hannoverschen Geschichtsblätter.





Regierungsfahne 1866.

Die hannoverschen Fahnen im Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.

Von Dr. Wilhelm Peßler.

Im Vaterländischen Museum sind drei Hauptabteilungen vereinigt, welche sämtlich der Geschichte der Heimat gewidmet sind, daher auf das engste zusammengehören und hierdurch dem Museum eine seltene Einheitlichkeit verleihen. Zwei dieser Abteilungen, nämlich die stadtgeschichtliche und die landesgeschichtliche, enthalten unter ihren Erinnerungsstücken auch eine große Anzahl von **Fahnen.** Die Gesamtheit derjenigen Fahnen, die zur **Stadtgeschichte** in Beziehung stehen, zerfällt wiederum in zwei größere geschlossene Gruppen, nämlich die Banner der **Innungen,** die als Abzeichen der Innung meistens entweder den Schutzheiligen oder Handwerksgerät und Fertigware im Bilde enthalten und welche sämtlich bei der Einweihung des Ernst-August-Denkmals am 27. September 1861 im Festzuge geführt wurden, und ferner die Feldzeichen der **Bürgerwehr,** Fahnen und Standarten aus den Jahren 1813 und 1848.

Die **landesgeschichtlichen** Fahnen des Museums gehören teils der Zivilverwaltung, teils dem Militärwesen an. Während die **militärischen** Feldzeichen in der Ehrenhalle der althannoverschen Armee einen Platz bekommen haben, wie er geeigneter wohl im ganzen Stadtgebiet Hannover nicht gefunden werden dürfte, sind die Fahnen der **Zivilverwaltung** in etwas bescheidenerer Form in der 1920 neu eingerichteten Museumsgruppe Zivilverwaltung untergebracht und zwar in derjenigen Untergruppe, welche aus den **Landeskennzeichen** besteht und unter diese außer den Fahnen noch Wappen und Siegel enthält.

1. Die Regierungsfahnen.

Die Fahnen der Zivilverwaltung, nämlich die Regierungsfahnen, sind so unter der Decke des Saales ausgespannt, daß jede Fahne je ein Deckenfeld ausfüllt; diese Art der Anbringung war durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Fahne, ihre genügende Sichtbarmachung und die Ausschmückung des Saales geboten. Diese Fahnen der hannoverschen Regierung bestehen aus bunter Wolle und enthalten in der Mitte das große Staatswappen; sie sind z. T. mit dem Namen derjenigen Amtsstellen versehen, von denen sie benutzt worden sind, indem deren Titel auf einem schmalen weißen Bande in der linken Unterecke der Fahne angebracht ist. Ueberwiesen wurden alle diese Fahnen

dem Museum vom Staatsarchiv in Hannover, wo sie seinerzeit aufgefunden worden waren.

Auf den Inhalt des **Wappens** müssen wir kurz eingehen. Bei der Betrachtung seiner Entwicklungsgeschichte werden wir uns vor Enttäuschungen bewahren, wenn wir uns das Wort von H. Grote vor Augen halten: „Die Wappen der Könige und Fürsten sind nie die Wappen der Staaten, welche sie regieren, sondern lediglich die ihres Geschlechtes.“[1]) Das große Staatswappen wird durch den Schild mit seinem Zierat, die Schildhalter und die Spruchbänder gebildet.

Der **Schild** ist nicht einheitlich, sondern besteht aus Hauptschild, Mittelschild und Herzschild. Der Inhalt des **Hauptschildes** hat mit Deutschland im allgemeinen oder mit Niedersachsen im besonderen nicht das geringste zu tun, sondern ist rein großbritannischer Herkunft, durch die Personalunion zwischen Hannover und England in Deutschland eingeführt. Er ist geviertet und enthält in den vier Feldern die Wappenzeichen von England, Schottland, Irland und wiederum England, also für England drei übereinander gehende goldene Leoparden in rotem Felde, für Schottland einen steigenden roten Löwen mit doppelter schwebender Einfassung, die mit acht nach außen gekehrten Linien belegt ist, und für Irland eine sechssaitige goldene Harfe in braunem Felde.[2])

Die Zeichen des **Mittelschildes** beziehen sich auf niedersächsische Landesteile, sind aber zum größeren Teile nicht urdeutscher, nicht urniedersächsischer Herkunft. Die beiden übereinander gehenden Leoparden, golden in rotem Felde, Zeichen der Linie Braunschweig-Wolfenbüttel, sind vor langer Zeit aus dem englischen Wappen herüber genommen, denn sie gehen auf die Gemahlin Heinrichs des Löwen zurück, Mathilde von England, die Schwester von Richard Löwenherz[3]). Der Löwe der Linie Lüneburg, aufrecht, blau mit roter ausgeschlagener Zunge und roten Klauen, in goldenem mit roten Herzen bestreutem Felde, geht zurück auf die Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Lüneburg, eines Sohnes Heinrichs des Löwen, Helene von Dänemark, die Schwester des Dänenkönigs Waldemar II.[4]) So ist dieses braunschweigisch-lüneburgische Wappen seinem Inhalt nach durchaus fremdländischer Herkunft.

Die **beiden Leoparden und der Löwe** sind im Jahre 1355 im Hinblick auf die bevorstehende Wiedervereinigung der Lande Braunschweig und Lüneburg (1369) **in ein Wappen zusammengeführt.**

Die eingepfropfte **Spitze des Mittelschildes** wird durch das Pferd ausgefüllt So bekannt und anerkannt heutzutage das **Sachsenroß** als Kennzeichen des Niedersachsenstammes ist,

so rätselhaft ist der Ursprung des Pferdes als Wappenzeichen. Als solches erscheint es zum ersten Male um die Mitte des 14. Jahrhunderts und zwar als ein Teil der Helmzier beim Wappen sämtlicher Linien des alten Hauses Braunschweig (Wolfenbüttel, Gruben hagen, Göttingen).[5]) Einzelne Fürsten und Fürstinnen nehmen es versuchsweise auch in das Wappen selbst hinein; bei den Herzögen von Grubenhagen erscheint es als Hauptzeichen und zwar zuerst im Jahre 1361 bei Albrecht II. von der Linie Salzderhelden[6]) ohne Schild, nach B. v. Diebitsch aber auch als Hauptzeichen im Schilde. Diese erste Aufnahme des Pferdes in den Schild ist nur vorübergehend; schon in der folgenden Generation ist es im Schilde selten vorhanden, meist aber als Helmzier. Letztere Stellung behält es seitdem im herzoglich braunschweigischen Wappen bei. Erst im 17. Jahrhundert wird das Pferd zum Hauptwappenbilde des welfischen Hauses. Nach dem westfälischen Frieden macht das Roß endgültig „den großen heraldischen Sprung" vom Helm herunter in den Schild. Herzog Johann Friedrich (1665—79) von Calenberg nimmt bei seinen Handsiegeln das Roß in den Mittelschild des Wappens, nach Grotes Vermutung aus Ehrgeiz, um das Roß als einzigen Rest des Sachsenherzogtums beizubehalten, als dessen Wahrzeichen es im Anschluß an Wittekinds Roß (einer seit etwa 1500 amtlich als geschichtlich begründet anerkannten Sage) schon vorher angesehen worden sei.[7]) Seit der Verleihung der Kurwürde, die den Kurhut anstelle des Herzogshelms setzt, gewinnt das Roß im Wappen mehr amtliches Ansehen und zwar als Kennzeichen des alten Sachsenlandes, dessen Kern die welfischen Herzöge beherrschten. In der vorliegenden **Fassung vereinigt wurden die Leoparden, der Löwe und das Sachsenroß für das vierte Feld des großbritannisch-hannoverschen Wappens.**

Der **Herzschild** enthält die kaiserliche Reichskrone als Wahrzeichen des Reichs-Erzschatzmeister-Amtes, das am 12. April 1710 mit der hannoverschen Kurwürde vereinigt wurde.[8])

Die beiden **Schildhalter** sind gleich dem von ihnen gestützten Hauptschilde großbritannischer Herkunft, nämlich der englische Löwe und das schottische Einhorn. Diese waren geeignet, auch in den hannoverschen Landen Anklang zu finden, weil sie sich, wie Grote scharfsinnig bemerkt, „mittels des welfischen Löwen und des weißen Pferdes leicht ins spezifisch hannoversche umdeuten ließen."[9])

Die **Umschrift** des Hauptschildes lautet „Nunquam retrorsum", ist also der Wahlspruch des St. Georgs-Ordens, der mit König Georg V. im Wappen Bedeutung gewann.[10])

Das **Spruchband** unter dem hannoverschen Wappen enthält den Wahlspruch „Suscipere et finire".[11]) Das zierende Beiwerk des Spruchbandes sind Lorbeer- und Eichenzweige, ferner die englische Rose, die schottische Distel und das irische Kleeblatt.

2. Die Feldzeichen.

Die der Erinnerung an **die althannoversche Armee** gewidmete Abteilung im Vaterländischen Museum hat im Jahre [illegible] die [illegible] Bereicherung erfahren, die ihr seit der Gründung des Museums zuteil geworden ist. Ein halbes Hundert **althannoverscher Feldzeichen** sind hier ausgestellt; [illegible] waren früher im [illegible] Zeughause und wurden [illegible] mit Genehmigung des Kriegsministeriums vom [illegible] Dezember [illegible] dem Museum überwiesen, während [illegible] im Museums[illegible] Am [illegible] sind die drei Fahnen, [illegible] in der Schlacht bei **Waterloo** [illegible] Fahnen [illegible] **Langensalza** [illegible] Fahnen [illegible] aus den [illegible] **Minden** [illegible]

[illegible] des hiesigen Zeughauses [illegible]

gelieferten Fahnen, deren Zahl nur neun betrug, da die erste Infanteriebrigade und die ganze Kavallerie ihre Feldzeichen nicht abgeliefert hatten, und im Jahre 1867 die übrigen Fahnen, 39 an der Zahl, die in den hannoverschen Zeughäusern vorgefunden worden waren.

Für die Art der **Aufstellung der Fahnen im Museum** war außer dem geschichtlichen Gesichtspunkt auch die Rücksicht auf die Schönheitswirkung maßgebend. Erhöht wird die Wirkung noch durch das Zusammenstimmen der prächtigen Stücke mit den farbigen Uniformen der zugehörigen Truppenteile. Das freie Herabhängen der Feldzeichen von der Decke hat den Vorteil, das jedes einzelne deutlich zu erkennen ist und gut zur Geltung kommt. Nach der Art der sachlichen und zeitlichen Zusammengehörigkeit sind Gruppen gebildet. So befinden sich die Standarten der Kavallerie zusammen in der Querachse des Saales; die kurhannoverschen Fahnen sind in querlaufenden Reihen angeordnet. Als Abschluß der Gruppen sind die Feldzeichen aus den Freiheitskriegen dort aufgehängt, wo auch die anderen Stücke der Erinnerung an die Schlacht bei Waterloo sich befinden; sie bilden durch ihre dunklere Farbe einen wirkungsvollen Hintergrund für die übrigen helleren Fahnen. Für den Besucher wird die Uebersicht dadurch erleichtert, daß unter jedem Feldzeichen ein Schild mit Angabe der Jahreszahl der Verleihung und des ehemaligen und des letzten Namens des Truppenteiles angebracht ist und daß am Saaleingang ein Lageplan den Standort sämtlicher Fahnen angibt; auf diesem Plan sind diejenigen Feldzeichen, die bei Waterloo und bei Langensalza geführt worden sind, durch farbige Unterstreichung hervorgehoben.

Die **genaue Bestimmung** der aus dem Zeughause überwiesenen Fahnen bot dadurch einige **Schwierigkeiten,** daß die Fahnen selbst nicht alle genau bezeichnet waren (leicht war natürlich die Bestimmung dort, wo der Name des Truppenteils auf dem Fahnentuch stand oder in den Schaftring oder in den Schuh eingraviert war) und daß das Verzeichnis, welches mit aus dem Zeughaus gekommen war, mehrere Unrichtigkeiten enthielt, wie sich bei der genaueren Betrachtung der Stücke herausstellte. Der erste Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Bestimmung, der dann glücklicherweise den Anlaß zu einer Nachprüfung und Richtigstellung gab, entstand dadurch, daß das Zeughausverzeichnis und die Angaben des Generalmajors von Sichart[15]) in einigen Punkten von einander abwichen. So mußte die betreffende Literatur, besonders die Werke von Sichart und Brandis, und die Abbildungen von Fahnen aus dem 18. Jahrhundert durchgesehen werden. Das Endergebnis der Nach-

forschungen war eine geschichtlich hinreichend einwandfreie Bestimmung der einzelnen Stücke.

Eine weitere Schwierigkeit war dadurch hinzukommen, daß die **Namen der Truppenteile** im Laufe der Zeit durchaus nicht gleichgeblieben, sondern ständigem Wechsel unterworfen waren Infolgedessen waren zunächst die Angaben von Sichart, die sich größtenteils auf das Jahr 1866 beziehen, und die des Zeughausverzeichnisses, die das Jahr der Verleihung zugrunde legen, garnicht in Uebereinstimmung zu bringen. So gelang es erst nach langen Bemühungen, diejenigen Feldzeichen, welche die Schlacht bei Langensalza mitgemacht haben, sicher herauszufinden

Von der **kurhannoverschen Infanterie** sind 8 Fahnen und zwar 4 von der Garde und 4 von den übrigen Fußtruppen vorhanden. Das höchste Alter haben die 4 Feldzeichen, welche in den Ecken mit dem Monogramm Georgs III. (1760–1820) geschmückt sind. Der Grund ihres Seidenstoffes zeigt eine grünliche Farbe, die für die damaligen Bataillonsfahnen Hannovers bezeichnend ist. Fremdartig mutet das auf beiden Seiten in der Mitte aufgemalte große, bunte und von einem Lorbeerkranz umgebene Mittelfeld an, das in ähnlich phantastischer Weise ausgeführt ist, wie die Beispiele in den handschriftlich überlieferten Fahnenbüchern derselben Zeit. In dem einen Falle sehen wir ein von Kriegstrophäen umgebenes Denkmal mit einem Feldherrn-Bildnis und der Ueberschrift: „Der Tapferkeit Belohnung.“ Die Mitte der zweiten Fahne wird durch ein gemaltes Banner mit gekröntem G. R. III gebildet; darüber zeigt ein Spruchband die Aufschrift: „Bei Diesem Namen Ueberwinden Oder Sterben.“ Auf der dritten Fahne hält ein gepanzerter Arm ein Lorbeer-umwundenes Schwert; die Umschrift lautet: „Cui vult“ Von den genannten Fahnen weicht die vierte durch die weiße Grundfarbe und das Wappen, welches das Welfenroß im roten Felde mit der Umschrift des Hosenbandordens zeigt, vollständig ab. Ob diese Infanterie-Fahnen schon aus der Zeit 1760—85 stammen, wie Generalmajor von Sichart[16]) angibt, läßt sich nicht sicher nachweisen

Mit Bestimmtheit später zu datieren sind vier weitere Fahnen, die der Ueberlieferung nach ebenfalls der kurfürstlichen Zeit angehören Das auf ihnen vorhandene große Staatswappen zeigt die nach 1801 gebräuchliche Form, nämlich die braunschweigisch-lüneburgischen Zeichen (2 Leoparden, Löwe, Sachsenroß) nicht mehr im vierten Felde des großbritannischen Wappens, sondern als Mittelschild. Genauer läßt sich die Zeit ihrer Entstehung nicht bestimmen, da die auf ihren Spruchbändern stehende Devise „Dieu et mon droit“ noch bis 1837 Geltung gehabt hat.

Die **Kavallerie der älteren Zeit** ist durch vier Standarten vertreten, die auf beiden Seiten reiche Gold- und Silberstickerei zeigen, meistens in Form eines Wappens mit Löwe und Einhorn als Schildhalter. Die Bezeichnung des Truppenteiles fehlt auf dem Tuch der Standarten leider gänzlich; doch hat eine derselben an ihrem Schafte einen Ring mit der eingravierten Bezeichnung „1. Regiment Königs-Dragoner." Dieser Name bestand nur 1833—37, die Standarte jedoch ist offenbar älter, denn die Stickerei zeigt über dem Spruchbande, das die Worte „Pro Lege et Grege" enthält, das Monogramm G. R. 2; die Standarte ist demnach zur Regierungszeit Georg II., also vor 1760, angefertigt und mithin das älteste hannoversche Feldzeichen im Museum. Die Stammkörper des 1. Regiments Königs-Dragoner waren im **siebenjährigen Kriege** die Lucknerschen Husaren und die Scheitherschen reitenden Jäger, welche beide den Sieg bei **Crefeld** am 23. Juni 1758 mit erfochten haben, während an dem Sieg bei **Minden**, der am 1. August 1759 errungen wurde, nur die ersteren beteiligt waren. Gleichfalls sicher vor 1801 läßt sich eine weitere Standarte datieren, und zwar auf Grund der Wappenform, mit Wahrscheinlichkeit auch eine dritte, auf der in bunter Stickerei dargestellt ist, wie St. Georg den Drachen tötet. Die vierte Standarte hat das Wappen in der nach 1801 üblichen Form.

An die Elb-Konvention von Artlenburg vom 5. Juli 1803 und die mit ihr verbundene Auflösung der kurhannoverschen Armee erinnern zwei Feldzeichen des 11. Regiments, nämlich die Regimentsfahne und diejenige des 1. Bataillons, deren Fahnentuch von einem Offizier des zugehörigen Truppenteils vom Schaft abgenommen und so durch die französischen Linien gerettet wurde. Beide haben die gleiche Größe und weisen in allen vier Ecken das gekrönte Königsmonogramm auf. Die Bataillonsfahne zeigt auf grünem Grunde Kriegstrophäen und einen darauf sitzenden Mars, oben schwebend ein rotes Band mit der Inschrift „tutelae civium terrori hostium"; das Wappen der Regimentsfahne enthält in der Mitte das Sachsenroß.

Während der **Freiheitskriege** fochten die Hannoveraner meistens außerhalb ihrer Heimat gegen den französischen Erbfeind und zwar in der **königlichen deutschen Legion**, die 1803 bis 1816 bestand und britische Feldzeichen führte. An ihre hervorragenden militärischen Leistungen erinnern zwei Feldzeichen im Museum, nämlich die Königsfahne und die Regimentsfahne des 4 Linien-Bataillons.[17]). Beide bestehen aus dunkelblauer Seide und weisen in der Mitte in Gold aufgemalt die Bezeichnung des Truppenteiles innerhalb eines Kranzes auf, der aus Rose, Distel und Kleeblatt, den heraldischen Einzelkennzeichen von

England, Irland und Schottland, zusammengesetzt ist; daß die Vereinigung dieser Länder andeutende Unionszeichen, das dreifache weißgeränderte rote Kreuz, überquert bei der Königsfahne den ganzen Grund und füllt bei der Regimentsfahne die linke Oberecke aus. Es ist wahrscheinlich, daß die beiden Feldzeichen das Bataillon bei der Expedition nach der Ostsee, nach dem Mittelmeer, Sicilien, nach Spanien und Südfrankreich begleitet und ihm in der Schlacht bei **Waterloo** vorangeleuchtet haben. Auf jeden Fall erinnern sie daran, wieviele seiner Erfolge England hannoverscher Tapferkeit verdankt.

An der Entscheidungsschlacht bei **Waterloo** hat wahrscheinlich auch die Fahne des Landwehr-Bataillons Gifhorn teilgenommen, welche die Mitte einer fächerförmigen Fahnengruppe über dem von L' Allemand[18]) gemalten Oelbildnisse König Georgs V bildet. Das Bataillon gehörte zu den 30 in den Jahren 1813/14 neugegründeten hannoverschen Landwehr-Bataillonen und zeichnete sich bei Waterloo ganz hervorragend aus; es hat dann bis 1820 bestanden. Auf der stark zerschossenen Fahne ist nur noch das groß ausgeführte Sachsenroß unter einem Eichbaum zu erkennen.

Ebenfalls bei **Waterloo** erwarb das Landwehr-Bataillon Osnabrück unvergänglichen Ruhm; es gehörte zur Brigade des Obersten Halkett[19]), der an der Spitze dieses Bataillons den General Cambronne aus der französichen Garde heraus gefangen nahm. Um das Bataillon besonders zu ehren, wurde später in Osnabrück von den Frauen der Stadt die jetzt im Museum befindliche Fahne angefertigt. Sie enthält auf blauem, von Eichen und Lorbeeren umwundenem Bande die Inschriften „Bey Waterloo am 15. Juny 1815" und „Den vaterländischen Kriegern Osnabrücks dankbare Bürger."

Aus der Zeit des **Königreichs Hannover** nach den Freiheitskriegen stammen die übrigen Feldzeichen. Innerhalb der Fahnen der **Infanterie** sind nach der Zeit der Verleihung mehrere Gruppen zu unterscheiden. Auf das **Jahr 1820** gehen die Fahnen des Garde-Jäger-Regiments, des Garde-Grenadier-Regiments und des 2.—10. Infanterie-Regiments zurück. Alle diese Feldzeichen bestehen aus weißer Seide, stimmen in der Größe überein und zeigen in der Mitte Malerei und zwar bei der Garde ein großes Wappen mit Löwe und Einhorn als Schildhalter, dagegen bei der Linien-Infanterie das Sachsenroß mit der Umschrift „Nec aspera terrent", ferner die Regimentsbezeichnung. Die beiden Garde-Regimenter sind durch je zwei Fahnen vertreten, die außerdem durch 6 aufgemalte Orden verziert sind. Bei der Linien-Infanterie stehen in den Ecken des Fahnentuches der Guelphen-Orden und die Farben oder die Wappen derjenigen



Fahne des 11. Linien-Bataillons Lingen
1833—1838

Landschaften, aus denen der betreffende Truppenteil sich rekrutierte, je zweimal diagonal einander gegenüber. So findet sich auf der Fahne des zweiten Regiments Calenberg das Sachsenroß und 2 Leoparden im roten Felde; das 5. Regiment Lüneburg ist durch einen blauen Löwen im goldenen Felde gekennzeichnet; die Bremer Schlüssel bezeichnen das 6. Regiment, dagegen das Verdener Kreuz und die Hoyaer Bärentatzen das 7. Regiment Verden-Hoya; das Osnabrücker Rad sehen wir auf der Fahne vom 8. Regiment. Alle diese Feldzeichen haben außerdem in der losen Oberecke das Wort „Waterloo."

Die Formationen des **Jahres 1833** sind durch Fahnen des 1., 11. und 12. Linien-Bataillons vertreten. Unter ihnen sei diejenige des 12. Linien-Bataillons besonders hervorgehoben, weil seine Entstehung aus Teilen der vorhergehenden Regimenter Lüneburg und Bremen durch die Anbringung der Wappen[20]) dieser Landschaften auf seiner Fahne in Erinnerung gebracht wird.

Die von König Ernst August im **Jahre 1837** verliehenen Feldzeichen sind im Museum durch drei Stücke vertreten, welche dem ersten, zweiten und dritten leichten Bataillon zugehörten. Die Vorliebe des Königs für Preußen zeigt sich, wie in dem Blau der Uniformen seiner Zeit, so auch in der Form dieser Fahnen, die sämtlich ein großes Kreuz aufweisen. Das hier in der Fläche gelbe Kreuz wird in der Mitte von einem roten Feld mit Sachsenroß bedeckt und läßt in den vier Ecken des Fahnentuches Raum für das Monogramm des Herrschers frei. Die Bezeichnung des jeweiligen Truppenteiles steht auf einem messingenen Schaftringe.

Die **königlich hannoversche Kavallerie** ist durch vier Standarten vertreten, die ebenfalls aus dem **Jahre 1837** stammen; sie bilden in der Ausstellung eine Gruppe für sich. Die Standarten haben in der Mitte das Staatswappen in reicher Stickerei aus Gold, Silber und bunter Seide, darunter die Bezeichnung des Truppenteiles und zu beiden Seiten sechs gestickte Orden. Außerdem erinnert ein in der Mitte darüber schwebendes Spruchband an kriegerische Heldentaten der Stammkörper ihrer Regimenter, nämlich bei der 1., 2 und 4. Schwadron der Garde-Kürassiere an Garzia Hernandez[21]) und bei der 1. Schwadron der Garde-Husaren an El Bodon[22]).

Von den beschriebenen Feldzeichen haben neun die althannoversche Armee auf ihrem letzten Waffengange bei **Langensalza** begleitet, nämlich die Fahnen des 2.—7. Infanterie-Regiments vom Jahre 1820 und die im Jahre 1837 verliehenen der drei leichten Bataillone, jene von der Linien-Infanterie, diese von den Jäger-Bataillonen geführt[23]).

3. Die Abbildungen althannoverscher Feldzeichen.

Außer den Originalen von Feldzeichen befinden sich in den Sammlungen des Vaterländischen Museums noch eine ganze Reihe von Abbildungen von Fahnen, die aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts stammen dürften. Da sie für spätere Forschungen die Bedeutung eines brauchbaren Hilfsmittels haben, so können sie hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Es handelt sich um zwei Gruppen von Abbildungen, nämlich einmal um eine Folge loser Aquarelle und andererseits um farbige Darstellungen auf den Seiten eines Folioheftes, das auch handschriftliche bis zum Jahre 1764 reichende Eintragungen enthält. In folgender Liste sind die Fahnen in der abclichen Folge der Namen ihrer Truppenteile aufgeführt und zwar die aus dem Folioheft stammenden mit Angabe der betreffenden Seitenzahl.

	Seite
Quartier-Fahne vor die Artillerie	
Zweite Fahne des Regiments von Block	33
Regiment von Brunck	
Zweite Fahne des Regiments von Cheuses	31
Zweite Fahne des Regiments von Druchtleben	37
Zweite Fahne des Regiments von Fabrice	29
Zweite Fahne des Regiments von Freudemann	15
Zweite Fahne des Füsilier Regimentes	11
Garde-Regiment	1
Zweite Fahne des Regiments von Grote	23
Zweite Fahne des Regiments von Hammerstein	3
Zweite Fahne des Regiments von Hardenberg	27
Regiment von Haus	
Zweite Fahne des Regiments von Haus	21
Zweite Fahne des Regiments von Hodenberg	13
Regiment von Hugo	
Zweite Fahne des Regiments von Hugo	17
Zweite Fahne des Regiments von Kielmansegge	41
Regiment von Klinkowström	
Zweite Fahne des Regiments von Ledebour	35
Regiment von Middachten nunc Grote	
Zweite Fahne des Regiments von Oberg	9
Zweite Fahne des Regiments von Spörcken	7
Zweite Fahne des Regiments von Staffhorst	19
Zweite Fahne des Regiments von Wangenheim	25
Regiment von Wrede	
Regiment von Wurmb	
Zweite Fahne des Regiments von Zandre	5

Zweite Fahne des Regiments von Zastrow 39
Fahne mit Inschrift „Si Deus Pro Nobis, Quis Contra Nos" Arm mit Schwert
Fahne mit Marder und blauem Spruchband.

4. Ueber die Entwicklung der hannoverschen Truppen und ihrer Stammkörper.

Für das Verständnis der Fahnen ist die Kenntnis der Geschichte derjenigen Truppenteile, die sie geführt haben, notwendig. Diese Kenntnis wird aber durch den häufigen Wechsel des Namens des Truppenteils und durch Spaltungen ganzer Regimenter, durch das Aufhören einzelner Teile und durch das Fortleben anderer Teile in neuen Formationen, schließlich durch das Vorsichgehen von Truppenneubildungen sehr erschwert. Infolgedessen hat es sich im Museumsdienst als zweckdienlich erwiesen, sich diesen Ueberblick durch eine große Tabelle sämtlicher althannoverscher Truppenkörper wenigstens vom Jahre 1803 an zu verschaffen. Diese Tabelle gibt das Wichtigste aus der Arbeit des Hauptmanns Schütz von Brandis. „Einige Nachrichten über alt- und neuhannoversche Truppen" (Hannover 1878) die ihrerseits schon 8 inhaltreiche Tabellen enthält, mit Ergänzungen aus Sicharts 5 bändiger Geschichte der hannoverschen Armee und aus dem Traditionserlaß des Kaisers vom 24. Januar 1899 wieder; weitere Ergänzungen sind der Geschichte der deutschen Legion von Schwertfeger, Band 1, (Hannover 1907), dem Staatshandbuch für das Königreich Hannover, der Rangliste der preußischen Armee für 1911 und Thörners Liederbüchlein für Soldaten des X. Armeekorps entnommen Die Tabelle hat eine Länge von fast 2 Metern und enthält für jeden einzelnen Truppenteil den Stiftungstag und ferner Namen und Garnisonort für die Zeit der Freiheitskriege und für die Jahre 1816, 1833, 1866 und 1899. So ermöglicht sie gleichzeitig sowohl einen entwicklungsgeschichtlichen Längsschnitt für jeden einzelnen Truppenteil, seine Stammkörper und seine Fortsetzung in der preußischen Armee, wie auch für die 5 angegebenen Zeitpunkte einen Querschnitt durch den jeweiligen Bestand der Armee.

Aus dieser Tabelle, die im Museum gerne zur Einsicht vorgelegt wird, können wir im Folgenden hier nur einige Beispiele herausgreifen. Das 1 schwere Dragoner-Regiment der deutschen Legion (Stiftungstag 19. Dezember 1803) steht 1816 als Garde-Kürassier-Regiment in Celle, als Garde du Corps A. 1833 in Hannover, heißt 1866 Garde du Corps mit dem Garnisonort Hannover und hat seine Fortsetzung im Königs-Ulanen-Regiment (hannoversches) Nr. 13 zu Hannover gefunden.

Viel schwieriger ist ein Ueberblick für das 1. hannoversche Infanterie Regiment Nr. 74 zu gewinnen, das 1899 in Hannover steht, 1866 aber als 3. Infanterie-Regiment die Garnisonen Einbeck und Northeim hatte. Dieses 3. Infanterie-Regiment hat für das Jahr 1833 als Stammkörper das 3. Linien-Bataillon in Hildesheim und das 4. Linien-Bataillon in Celle, die wir nun jedes für sich zurückverfolgen müssen. Das 3. Linien-Bataillon in Hildesheim geht zurück auf die Landwehr-Bataillone des 3, des hildesheimischen Infanterie-Regiments von 1816, nämlich die Landwehr-Bataillone Hildesheim, Peine und Salzgitter (früher Goslar). Diese drei Landwehr-Bataillone von 1816 finden sich in den Freiheitskriegen 1814 vor als die Landwehr-Bataillone des 8., des Regiments Hildesheim, nämlich als Landwehr-Bataillone Hildesheim, Peine und Uelzen mit dem 27. November 1813 als Stiftungstag. Das 4. Linien-Bataillon in Celle dagegen hat als Stammkörper 1816 die Landwehr-Bataillone des 4., des Celler Infanterie-Regiments, nämlich die Landwehr-Bataillone Celle, Gifhorn und Uelzen. Diese Formation von 1816 ist die Fortsetzung der Landwehr-Bataillone des 5., des Regiments Lüneburg von 1814, nämlich der Landwehr-Bataillone Celle, **Gifhorn** und Lüneburg. Mithin sind die 74er der Stadt Hannover eine Fortsetzung von 6 Landwehr-Bataillonen der Freiheitskriege.

Das hannoversche Jäger-Bataillon Nr. 10 in Goslar setzt die Traditionen vom Garde-Jäger-Bataillon und 1. 2. und 3. Jäger-Bataillon von 1866 fort. Diese einzeln zurück zu verfolgen würde zu weit führen. Hervorgehoben sei nur, daß das Garde-Jäger-Bataillon in Hannover von 1866 einen seiner Stammkörper im **2. leichten Bataillon der Legion**, das sich unter Baring bei Waterloo hervorragend auszeichnete, hat, und daß das 3. Jäger-Bataillon in Hannover vom **4. Linien-Bataillon der Legion**, dessen zwei Fahnen im Museum vorhanden sind, den rechten Flügel unter seinen Stammkörpern hat, während der linke Flügel dieses 4. Linien-Bataillons der Legion seine Fortsetzung in einem Truppenteile findet, der schon vor 1866 im 2. Jäger-Bataillon zu Hildesheim aufgegangen ist.

Anmerkungen:

1) H. Grote, Geschichte der welfischen Stammwappen, S. 105.

2) Diese Form des **Hauptschildes** war nach H. Grote in folgender Weise entstanden. Als im Jahre **1714** Kurfürst Georg Ludwig von Hannover auf den englischen Königsthron gerufen wurde, erfuhr auch das Wappen eine Umgestaltung. Das vierte Quartier des großbritannischen **Wappens** wurde mit den aus Niedersachsen stammenden Wappenzeichen ausgefüllt, indem zu diesem Zweck **aus den alten**

vier Hauptfeldern des kurfürstlichen Wappens eine neue Form gebildet wurde: gespalten, mit eingepfropfter Spitze und Herzschild, vorn 2 Leoparden, hinten ein Löwe, unten ein laufendes Pferd.

Im Jahre **1801** entsteht eine wichtige Aenderung. Die französischen 3 Lilien, die im großbritannischen **Wappen** an die ehemalige Eroberung und Beherrschung großer Teile Frankreichs durch England erinnerten, verschwinden aus dem Hauptschild des großbritannischen Wappens: die **braunschweigisch-lüneburgischen Wappenzeichen** rücken aus dem vierten Quartier in die Mitte in der Form eines **besonderen Mittelschildes** und das so frei gewordene vierte Feld wird nochmals mit dem englischen Wappenzeichen ausgefüllt.

Diese Wappenänderung des Jahres 1801 ist für die Datierung aller mit dem Staatswappen versehenen Stücke ein wichtiges Erkennungszeichen.

Das Jahr **1837** bringt die Aufhebung der Personalunion Hannover-England und damit auch in den Wappen der nun getrennten Länder Aenderungen. Aus dem großbritannischen Wappen verschwindet naturgemäß der Mittelschild mit den Kennzeichen niedersächsischer Landesteile. Dem **neuen hannoverschen Wappen** wird das bisherige des Herzogs von Cumberland zugrunde gelegt, das von dem bisherigen Königswappen nur wenig abwich, nämlich in unwesentlichen Teilen des Beiwerks. Es wird Königswappen, indem es seine beiden Abzeichen verliert: der silberne Tournierkragen verschwindet und das Herzogs-Coronet wird durch die **Königskrone** und zwar die hannoversche ersetzt.

3) Nach Heinrich Böttger (Das braunschweigisch-lüneburgische Wappen, Hannover 1861) erfolgte diese Uebernahme durch Heinrich, den Sohn Heinrichs des Löwen, der beabsichtigte, **auch im Wappen seine Anwartschaft auf den englischen Thron zu bekunden,** da ja Mathilde von England seine Mutter war, und zu diesem Zwecke die beiden Leoparden seines Oheims, des zunächst noch kinderlosen Kronprinzen Johann von England, des Bruders von Richard I. Löwenherz, übernahm.

4) Waldemar II., König von Dänemark 1202—1241. Er suchte als Hauptförderer der dänischen Großmachtspolitik möglichst viele der Ostseegestade dänisch zu machen. Geschlagen wurde er von den Deutschen im Jahre 1227 bei Bornhöved.

5) Nach Grotes Vermutung beabsichtigten die Herzöge als Nachkommen englischer Könige, außer den Leoparden, die ja als englisch bekannt waren, auch eine englische Helmzier zu haben und wählten hierfür (irrtümlicherweise) das **Roß**, da der richtige englische Helmschmuck in Niedersachsen vielleicht unbekannt gewesen wäre; dies ist eine Ansicht, der B. v. Diebitsch nicht beitritt, welcher eine derartige gänzliche Unkenntnis der Niedersachsen mit dem englischen Wappen nicht für wahrscheinlich hält.

In der Kirche zu Osterode, das eine der wichtigsten Städte des Grubenhagener Landes war, habe ich sieben den Angehörigen des Herrschergeschlechtes gewidmete Grabsteine gesehen, die Darstellungen der Verstorbenen und ihrer Wappen enthalten. Es handelt sich um vier Männer und drei Frauen. Hier erscheint das Sachsenroß fünfmal als Helmzier, nämlich bei den Denkmälern aller Männer und dem einer Frau.

6) In Uebereinstimmung mit Grote ist auch H. Ahrens (Die Wappen der Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg, Heraldische Mitteilungen 1897) der Ansicht, daß als wichtige Aenderung in der zweiten Hälfte des

14. Jahrhunderts das **Pferd** im Helmkleinod und gleichzeitig auch als Siegelbild erscheint. Auch nach V. von Diebitsch „Das Pferd als Symbol, als Volks- und Hoheitszeichen, sowie als Giebelschmuck in Niedersachsen" (Hannov. Geschichtsblätter, Band 1, 1898, S. 194) ist es vor 1361, wo es Albrecht im Siegel führte, nicht urkundlich nachgewiesen; eine Urkunde von 1363 im hannoverschen Staats-Archiv zeigt das nach rechts schreitende Pferd auf dem gut erhaltenen Siegel. Nach Diebitsch führten Albrecht und seine zwei Brüder das Pferd teils im Schild, teils schreitend, teils laufend, Herzog Ernst II., au dem gekrönten Helm. In Braunschweig sind die Versuche, das Pferd in den herzoglichen Schild einzufügen, durch die Verfügung ausdrücklich zurückgewiesen, daß es lediglich als Helmzier verwandt werden solle.

7) Nach Heinrich Böttgers Ansicht („Das braunschweigisch-lüneburgische Wappen", Hannover 1861) ist das **Roß** im hannoverschen Wappen das gemeinsame Pferd der sächsischen Allode (wie dasselbe von Leibniz für das Wappen angeordnet ist). Auch Siebmacher gibt in seinem allgemeinen Wappenbuche (Band 1, Buch 1, Teil 2, S. 26) als Begründung für das Roß im Majestätswappen des Königreiches Hannover (Tafel 45) die Länder Niedersachsen und Westfalen an. Einen derartigen Grund nimmt v. Diebitsch (S. 195) schon für die allererste Einführung des Rosses als Helmschmuck an, indem die Herzöge es als „anerkanntes Hoheitszeichen des alten Herzogtums Sachsen und als Symbol ihres Ahnherrn Wittekind" ansahen und es planmäßig zur Betonung ihrer alten Ansprüche auf das Land Heinrichs des Löwen führten. Es seien ja auch in genau der gleichen Weise im Jahre 1515 die territorialen Gegenansprüche der Erzbischöfe von Köln, die 1180 das Herzogsamt in Teilen von Westfalen erhalten und sich seit 1367 Herzöge dieses Landes genannt hatten, „gleichsam als heraldischer Protest" gegen das alleinige Anrecht der Welfen auf das altsächsische Pferd geltend gemacht, nämlich durch Aufnahme des Sachsenrosses in ihr Wappen, aus dem es 1817 infolge des Anfalls Kurkölns in das preußische Wappen übernommen sei. Auch das Haus Savoyen habe, mit der Behauptung, von Wittekind abzustammen, unter Emanuel Philibert (1553—1580) in sein Wappen das weiße Pferd im roten Felde aufgenommen, das erst im 19. Jahrhundert aus dem sardinischen Köngiswappen wieder fortgelassen sei.

8) Die Kurwürde war 1692 erworben. Das genannte Erzamt war im westfälischen Frieden für Kurpfalz geschaffen, weil dies sein bisheriges Amt des Truchsessen an Bayern hatte abgeben müssen, und wurde nun frei, als Kurpfalz sein altes Erzamt von Bayern zurückerhielt.

9) Da die **Form** der **Wappenhalter** von Zeit zu Zeit wechselt, ist sie ein wichtiges Hilfsmittel zur Datierung von Gegenständen, die mit dem Wappen verziert sind. Eine Durchsicht der im Museum vorhandenen Staatshandbücher ergab folgende Gestaltung der Wappenhalter.

1744—1777 Staatshandbücher gänzlich ohne Wappen,
1778 und 1779 Löwe und Einhorn hochspringend.
1780—1793 Staatshandbücher gänzlich ohne Wappen.
1794—1823 Löwe und Einhorn hochspringend.
1824—1837 Löwe und Einhorn hervorkriechend.
1838—1865 Löwe uud Einhorn hochspringend.

Da auch die Form der **Krone** für die Datierung wichtig sein kann, mögen die betreffenden Jahreszahlen aus den Staatshandbüchern hier kurz folgen:

Krone rund 1778 und 1779, 1794—1831, 1837, 1839.
Krone eckig 1832—36, 1838, 1840—1865.

10) Die Entwicklung der **Umschrift** ist nach den Staatshandbüchern folgende vor 1837 „Honi soit qui mal y pense" (Hosenbandorden)
1838—52 „Nec aspera terrent" (Guelphen-Orden).
1853—65 „Nunquam retrorsum" (St. Georgs-Orden).

11) Die **Unterschrift** des Wappens hatte sich nach Ausweis der Staatshandbücher im Laufe der Jahre folgendermaßen gestaltet:
1744—1777 kein Wappen im Staatshandbuch.
1778 u. 1779 „Dieu et mon droit."
1780—1793 kein Wappen im Staatshandbuch.
1794 Wappen ohne Unterschrift und ohne Spruchband.
1795—1803 „Dieu et mon droit."
1804—1817 kein Staatshandbuch erschienen.
1818—1837 „Dieu et mon droit."
1838—1865 „Suscipere et finire."

12) Vergl. Akten des Magistrats Hannover A. Nr. 1669.

13) Heinrich August **Kümmel**, geboren 2. Febr. 1810 in Hannover, gestorben 31. Dezember 1855 in Rom.

14) Graf Carl August von **Alten**, geboren 21. Okt. 1764 in Wilkenburg bei Hannover. 1781 Fähndrich in der Fuß-Garde, 1785 Leutnant, 1794 Kapitän, 1795 Major, 1802 Oberstleutnant, 1803 Kommandeur des 1. leicht. Bataillons der königlichen deutschen Legion, 1804 Oberst, 1808 Brigade-General, 1810 Generalmajor, 1815—18 kommandierender General des Okkupationskorps in Frankreich, 1818 Inspekteur der Infanterie, gestorben 1840 als General-Insp. und Kriegsminister.

15) Geschichte der königlich-hannoverschen Armee, Band V. S. 355.

16) Sichart, Geschichte der königl. hannov. Armee, Band III. (Hannover 1870).

17) Jedes Linien-Bataillon hatte 2 Fahnen, nämlich eine Königsfahne (Union-Jack) und eine Bataillonsfahne. Die Königsfahne, die der Landesherr gab, war mit besonderen Landeskennzeichen versehen. Der Oberst gab die Bataillonsfahne, welche die Grundfarbe der Uniformaufschläge hatte. (vergl. Schwertfeger, Geschichte der königlichen deutschen Legion, Band 1, Hannover 1907, S. 64 und J. Fastenau, Führer durch das Provinzial-Museum, III. Die Waffen-Sammlung, Hannover 1910, S. 75.)

18) C. Dietrich **L' Allemand**, Maler, Professor, geboren 22. April 1809 in Hanau, gestorben 15. Oktober 1880 in Hannover.

19) Hugh **Halkett** (seit 18. Juni 1862 Freiherr von Halkett) Geboren 30. September 1783 in Musselburgh bei Edinburgh. 1803 Major im 2. leicht. Bataillon der deutschen Legion. 1812 Oberstleutnant, führte Sommer 1813 eine hannoversche Brigade, 1814 Oberst, 1816 Chef des 8. Inf.-Regts. Hoya, 1820 Kommandeur der 4 Inf.-Brigade, 1831 der dritten, 1833 wiederum der vierten Inf.-Brigade, 1834 General-Leutnant, 1836 Kommandeur der 2. Inf.-Division, 1848 der 1., befehligte in diesem Jahre das X. Bundeskorps gegen Dänemark, Generalinspekteur der Infanterie, starb am 26. Juli 1863 in Hannover.

20) Bei dieser Gelegenheit sei ein Hinweis auf den im Vaterländischen Museum im Ausbau befindlichen **heraldischen Nachschlage-Katalog** erlaubt. Dieser soll Nachweise über die Wappen der Länder, Landesteile und Städte Niedersachsens, sowie die Wappen ihrer wichtigsten Familien und sämtliche Wappen der stadthannoverschen Persönlichkeiten umfassen. Innerhalb der inhaltlichen Hauptgruppen herrscht natürlich



abcliche Reihenfolge. Die zweite Hauptabteilung dieses Kataloges soll alle diese genannten Wappen noch einmal, aber nach den Schildeszeichen geordnet, enthalten. Das Museum hofft, auf diese Weise wichtige, ja unentbehrliche, Hilfsmittel für die heraldische, familiengeschichtliche, landesgeschichtliche und kunstgeschichtliche Forschung bereitzustellen. Es bittet dringend um allseitige Unterstützung dieses Unternehmens. Je mehr das Museum gefördert wird, um so mehr ist es in der Lage, seinerseits zu helfen.

21) Gefecht bei **Garzia Hernandez** am 23. Juli 1812, südöstlich von Salamanca. Am 22. Juli waren die Franzosen bei Salamanca geschlagen. Am folgenden Tage wurde die Nachhut des abziehenden Feindes durch die verfolgende Kavallerie bei Garzia Hernandez eingeholt und zersprengt. Hierbei zeichnete sich die schwere Dragoner-Brigade des Generalmajors von Bock hervorragend aus. Diese Waffentat erregte in ganz Europa allgemeine Bewunderung und wurde auch von feindlicher Seite anerkannt als „la charge la plus audacieuse de la guerre d' Espagne."

22) Gefecht bei **El Bodon,** nordwestlich von der Sierra de Gata nach der portugiesischen Grenze hin, am 25. September 1811. Hier kämpften englische und portugiesische Truppen, darunter die portugiesische Artillerie des Majors von Arentsschildt, und das 1. Husaren-Regiment der deutschen Legion gegen eine ungeheure französische Uebermacht. Wellington stellte in seinem Tagesbefehl vom 2. Oktober die Kaltblütigkeit, die Disziplin und das Selbstvertrauen der beteiligten Truppen als Muster hin.

23) Eine weitere Sammlung althannoverscher Fahnen befindet sich im hiesigen **Provinzal-Museum**. Um eine Gesamtübersicht aller in der Stadt Hannover vorhandenen althannoverschen Feldzeichen beisammen zu haben, empfiehlt es sich, diese hier anhangweise anzuführen.

Diese im Provinzial-Museum in mehreren großen Schauschränken gut erkennbar ausgestellten Fahnen befanden sich ehedem in der alten Garnisonkirche zu Hannover (vergl. die Magistrats-Akten B. Polizei- und Landesverwaltung. IX. Militärwesen „Die Fahnen der vormaligen englisch-deutschen Legion W.). Die alte Garnisonkirche lag in dem spitzen Winkel zwischen der Schmiede- und der Knochenhauerstraße; das damalige Aussehen des Kircheninneren mit den alten Fahnen zeigt eine im Vaterländischen Museum vorhandene Photographie. Da die Garnisonkirche im Jahre 1867 zur Unterbringung wohnungsloser Einwohner benötigt wurde, so schaffte man die Fahnen in das Rathaus. Von hier wurden sie mit Genehmigung des Herzogs von Cambridge, dem das Verfügungsrecht zustand, in die Marktkirche gebracht. Im September 1884 wurde dem Magistrat vom Vorstande der Marktkirche ein Verzeichnis der Fahnen und im folgenden Monat ein Nachtrag eingereicht, in welchem der Jägerhauptmann Schütz von Brandis, der ausgezeichnete Kenner althannoverscher Militärverhältnisse, die Herkunft und die Bedeutung der Fahnen behandelte. Innerhalb der nächsten anderthalb Jahrzehnte wurden die Fahnen ins Leibnizhaus geschafft; denn als dort befindlich werden sie in einem Magistratsschreiben vom 16. März 1899 bezeichnet. Vom 21. März 1899 ist die Urkunde der Schenkung der Fahnen seitens des Herzogs Georg von Cambridge an den Herzog Ernst August von Cumberland datiert, welche die Bestimmung enthält, daß die Fahnen mit den Sammlungen des Fideikommisses des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg im Provinzial-Museum zu Hannover aufzubewahren sind. Im März 1899 wurden sie auf Wunsch des Kaisers zur Besichtigung nach Berlin

gesandt und im März des folgenden Jahres wieder zurückgeschickt, schließlich im April 1900 dem Provinzial-Museum zu Hannover überwiesen. Das folgende Verzeichnis, das manchem willkommen sein dürfte, ist nach den bei den Fahnen angebrachten Etiketten unter Hinzufügung der betreffenden Nummer zusammengestellt; herangezogen wurde hierbei auch das Fahnenverzeichnis, das in dem Führer durch das Provinzial-Museum enthalten ist (III. Die Waffensammlung, bearbeitet von J. Fastenau, Hannover 1910 S. 75—81). Vier von den Fahnen sind mit Vorder- und Rückseite abgebildet bei Bernhard Schwertfeger „Geschichte der königlichen deutschen Legion" Band 2 (Hannover 1907) bei S. 448, wo sich auch eine kurze Beschreibung „Die Fahnen und Standarten der königl. deutschen Legion" auf S. 447—449 findet (vergl. hierzu auch Band 1 S. 58 und S. 64).

a) Deutsche Legion:

1) Königsfahne des 3. Linien-Bataillons (roter Seidenstoff, aufgenäht der kleine Union-Jack; in der Kreuzmitte die aufgemalte Inschrift „Kings German Legion 3rd Bataillon".
2) Königsfahne des 6. Linien-Bataillons (abgebildet bei Schwertfeger, Band 2, Tafel 8 bei S. 448).
3) Königsfahne des 7. Linien-Bataillons.
4) Königsfahne des 8. Linien-Bataillons (bei Waterloo verloren an französische Garde-Chasseurs und dem Feinde wieder entrissen, wie die auf silbernem Schaftringe eingravierte Inschrift (Paris 1. August 1815) besagt.
5) Königsfahne eines Linien-Bataillons.
6) Bataillonsfahne des 6. Linien-Bataillons (blauer Seidenstoff, in der Oberecke am Schaft aufgenäht der Union-Jack; in der Mitte aufgemalt „Kings German Legion 4th Bataillon." (Abbildung Schwertfeger. Bd. 2 bei S. 448. Tafel 4.)
7) Bataillonsfahne des 7. Linien-Bataillons.

8—12) Bataillonsfahnen mehrerer Linien-Bataillone.

13) Standarte des 1. Dragonerregiments, (roter Seidendamast. In der Mitte die Wappenblumen Rose, Distel und Kleeblatt; im Spruchband „Dieu et mon droit" Abbildung Schwertfeger, Band 2 bei S. 448. Tafel 1.)
14) Cornette der 2. Schwadron 1. Dragoner-Regiments (grüner Seidenstoff; in roter Scheibe die Inschrift „Kings German Dragoons 2.")
15) Cornette der 3. Schwadron 1. Dragoner-Regiments.
16) Cornette der 4. Schwadron 1. Dragoner-Regiments. (Abbildung Schwertfeger, Band 2 bei S. 448, Tafel 2.)
17) Standarte des 2. Dragoner-Regiments.
18) Cornette der 1. Schwadron 2. Dragoner-Regiments
19) Cornette der 3. Schwadron 2. Dragoner-Regiments.
20) Cornette der 4. Schwadron 2. Dragoner-Regiments.

b) Hannover:

22) Fahne des Feld-Bataillons Calenberg (Inschrift „Zieht aus zum edlen Kampf anno 1813" und „Kehrt heim mit Sieg gekrönt.")
23) Cornette der linken Flügel-Schwadron des 2. Kavallerie-Regiments (Zierat: Säule mit Wagschale, Kanonenrohre, Pauken.)
24) Cornette des 2. linken Flügel-Schwadron des 2. Kavallerie-Regiments (Zierat wie bei Nr. 23.)
25) Fahne des 8. Dragoner-Regiments (Medaillon mit der Inschrift „Quo fas et gloria ducunt.)

August Kestners Tagebücher.

Von Dr. O. Jürgens.

Die im Stadtarchive aufbewahrte Sammlung von Tagebüchern August Kestners besteht aus 72 Notizbüchern bezw. Heften, die von ihm in den Jahren 1808—1853 eingetragene Aufzeichnungen enthalten. Sie bilden, namentlich in Verbindung mit dem gleichfalls im Stadtarchive vorhandenen Briefwechsel Kestners, eine vorzügliche Quelle für eine Darstellung seiner Lebensgeschichte.[1])

Die beiden ersten Tagebücher betreffen Kestners erste italienische Reise 1808/9; alsdann folgen: 3) ein Skizzenbuch, enthaltend eine Anzahl Bleistiftzeichnungen desselben Jahres aus der Umgegend von Neapel. 4) Notizbuch aus dem Jahre 1810, mit Gelegenheitsgedichten, die großenteils aus seinen Beziehungen zur Familie von Beaulieu entstanden sind; Betrachtungen aus dem Gebiete der Lebensweisheit; Aufzeichnungen über seinen Aufenthalt in Marseille. 5) Bemerkungen über einige Gemälde der Boisserée'schen Sammlung in Heidelberg, 1811; Zeichnungen, u. a. Schloß Hehlen a. d. Weser darstellend.

6) Gespräch zwischen Goethe und dem Hofrat Meyer über Zeichnungen der Gräfin Julie von Egloffstein[2]); Bemerkungen Kestners über einige Personen seiner Bekanntschaft in Pyrmont, 1814; seine Ansicht über L. Sternes „Tristram Shandy's Leben und Meinungen"; Gelegenheitsgedichte, Julie von Egloffstein und ihren Geschwistern gewidmet. 7) Erzählungen und Betrachtungen, Sommer 1815. 8) Reise im August 1815 nach Wiesbaden. Von Frankfurt aus besuchte er Goethe, der damals in der sog. Gerbermühle in der Nähe von Offenbach weilte, und berichtete eingehend über diese Unterredung.

9) „Reisebuch auf der Reise nach Wiesbaden, Darmstadt, Mainz, Coblenz, Bonn, Cölln, Düsseldorf, Münster, Osnabrück, Sommer 1816."[3]) Daran schließen sich Aufzeichnungen über

---

[1]) Ein Verzeichnis der zur Kestnerschen Sammlung im Stadtarchive gehörenden Handschriften ist im 25. Jahrgang (1922) der Hannoverschen Geschichtsblätter S. 16—24 enthalten; daselbst sind auch die früheren Veröffentlichungen genannt, die sich auf einzelne Bestandteile der Sammlung beziehen

[2]) Veröffentlicht in „Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler von Müller"; hg. von Burkhardt (1870) S. 12.

[3]) Aus dieser Zeit stammt eine von Julie von Egloffstein angefertigte getuschte Federzeichnung, Carl, Julie und Auguste v. Egloffstein nebst August Kestner auf einer Rheinfahrt 1816 darstellend (Hermann Freiherr von Eg-

seine zweite italienische Reise, die er am 2. Februar 1817 antrat. In Heidelberg und München hielt er sich einige Tage auf, besuchte die dortigen Gemäldesammlungen, setzte die Reise über Innsbruck fort, war am 1. März in Trient, vom 11.—14. in Florenz und kam am 20. März in Rom an. — Die Tagebücher von 1817—1853 betreffen Kestners Aufenthalt in Rom sowie die von dort aus unternommenen Reisen.

Im folgenden soll ein Ueberblick über den wesentlichen Inhalt der Tagebücher aus der Zeit von 1817—1853 gegeben werden. Berücksichtigt sind dabei die Nachrichten, die sich auf Kestners äußere Lebensumstände beziehen, insbesondere seine amtliche Tätigkeit, ferner seinen Verkehr mit deutschen Gelehrten und Künstlern, seine Reisen, die Entwicklung seiner Sammlungen, sowie seine Beziehungen zur hannoverschen Heimat. Alles dieses ist ganz kurz wiedergegeben, großenteils mit Kestners eigenen Worten.[1]) Alles andere, so z. B die häufigen Mitteilungen über seinen Verkehr mit englischen Familien sowie Beziehungen zu anderen uns fern stehenden Persönlichkeiten, ist fortgelassen.

Mit der endgültigen Uebersiedelung nach Rom traten an Kestner die Aufgaben heran, die seitdem den eigentlichen Inhalt seines Lebens bilden sollten. Maßgebend dafür war die amtliche Stellung, die er einnahm. In der Zeit von 1803 an waren die Bistümer Osnabrück und Hildesheim sowie mehrere andere Landesteile mit vorwiegend katholischer Bevölkerung mit dem Kurfürstentum bezw. Königreich Hannover vereinigt worden Es kam nun darauf an, einen Vertrag mit dem Papste, als dem geistlichen Oberhaupte der katholischen Christenheit, zu schließen. Es wurde daher eine außerordentliche Gesandtschaft der hannoverschen Regierung in Rom eingerichtet und August Kestner derselben als Sekretär zugeordnet.

Nach langen Verhandlungen wurde erreicht, daß 1824 ein päpstlicher Erlaß erschien, der die Grundlage für die weiteren Beziehungen zwischen beiden Regierungen bildete. Der Zweck

---

lofffstein: Alt Weimars Abend (1923) S. 72. Weitere Angaben über Kestner das. S. 319, 321—324 u. a.)

Die Tagebücher von 1808—1816 sind von Anna Wendland für ihre „Beiträge zu August Kestners Lebensgeschichte" (Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 20 S. 1—101 u. 113—205) verwertet, sodaß von einer eingehenderen Inhaltsangabe hier abgesehen werden konnte.

[1]) Sie sind als solche in der vorliegenden Veröffentlichung durch Anführungszeichen kenntlich gemacht. Von der Beigabe erläuternder Anmerkungen ist abgesehen worden, da eine solche dem Zwecke dieser Veröffentlichung nicht entsprechen würde. Sehr dankenswert wäre es, wenn demnächst von berufener Seite die Bearbeitung einer Lebensgeschichte August Kestners unternommen würde.

der Gesandtschaft war damit erfüllt und sie hätte somit fortfallen können. Gleichwohl blieb sie bestehen, Kestner wurde 1825 zum Legationsrat ernannt und vertrat in der Folgezeit die hannoverschen Interessen in Rom. Seine amtliche Tätigkeit war allerdings ziemlich geringfügig und bestand im wesentlichen darin, daß er Berichte an die hannoversche Regierung sandte und bei Neubesetzung eines Bischofsstuhles die päpstliche Bestätigung für die Gewählten erwirkte, wie es z. B. 1829 und 1842 in Hildesheim der Fall war.

Die Tagebücher enthalten demgemäß mehrfach Eintragungen über Kestners Beziehungen zum päpstlichen Hofe und zu den Gesandten der übrigen Staaten. So schreibt er 1828: „30. Nov. Diner bey Chateaubriand für das dipl. Corps“. Nach dem Tode Gregors XVI. wurde am 17. Juni 1846 der Kardinal Mastai Ferretti als Pius IX. zum Papst ausgerufen, vom römischen Volke mit lebhafter Freude begrüßt. Am 28. Juni hatte Kestner eine „Audienz beym Papst, der sehr gütig war“. „12. August wieder Audienz beym Papst, zur Ueberreichung der Credenzialen“.

Die Umsturzbewegung des Jahres 1848 sollte auch für Kestners Stellung bedeutsam werden. In Deutschland wurde die Absicht ausgesprochen, die verschiedenen deutschen Gesandtschaften in Rom durch eine gemeinsame Reichsbotschaft zu ersetzen. Die hannoversche Regierung machte Kestner eine entsprechende Mitteilung, und er wehrte sich dagegen in einem Bericht an den Minister Graf Bennigsen.

Inzwischen entwickelten sich auch in Rom die Ereignisse weiter. Im November brach ein Aufstand aus, der Papst wurde gezwungen, ein neues Ministerium anzunehmen und entfloh bald darauf nach Gaeta, in das Königreich Neapel. Kestner, zunächst noch stark durch diplomatische Verhandlungen und Berichte an seine Regierung in Anspruch genommen, traf am 7. Dezember gleichfalls in Gaeta ein. „Salon des Cardinals. Der Papst, die kgl. Familie und Suite kamen. Audienz beym Papst. Diner zu 40 bis 50 Personen, wo Cardinal Antonelli präsidirte.“ Am 13. Dezember fuhr Kestner nach Neapel. 18. 12.: „Heute des Kaisers von Rußland Geburtstag, konnte das Diner bey Kreptowich nicht annehmen, da meine Uniform in Gaeta.“ 19. 12.: „Um 1 Uhr in des Admiral Parker Boot zur Hiberia gefahren, ein Kriegsschiff von 108 Kanonen. Besah das Schiff, lunchte mit ansehnlicher Gesellschaft. Wir fuhren um 4 Uhr wieder ab, die Hannöv. Flagge erhob sich. 15 Schüsse für mich.“

Im März 1849 erfolgte die Abberufung Kestners aus seiner Stellung als Vertreter der hannoverschen Regierung in Rom und Neapel. Durch die Pensionierung — er war damals

im 72. Lebensjahre — wurden seine Einnahmen sehr herabgemindert, so daß er seine bisherige Lebenshaltung nicht mehr aufrechterhalten konnte. — Am 24. April fuhr Kestner nach Gaeta und machte am anderen Morgen Abschiedsbesuch zunächst beim Könige. „Der König hatte die Königin ins Nebenzimmer kommen lassen, und als ich wünschte, von ihr Abschied zu nehmen, ließ er sie herein, und auch sie bedauerte meinen Abschied." Gleich darauf war er beim Papste. „Pius erklärte, er wolle mich nicht fahren lassen und billigte, daß ich in Rom wohnen bliebe, hoffend, daß die Gesandtschaft hergestellt werden würde".

Im Juli fuhr er von Neapel mit dem Schiff, also ohne Rom zu berühren, nach Genua. Dann folgte ein längerer Aufenthalt in Deutschland. Nach Rom kehrte er erst im November 1849 zurück. Inzwischen war eine französische Besatzung nach Rom gelegt worden, um die weltliche Herrschaft des Papstes zu schützen.

1850 hatte Kestner u. a. damit zu tun, das gesandtschaftliche Archiv aus den übrigen Beständen auszusondern und nach Hannover zu schicken. 12. 4. Um 2½ fuhr er in Uniform zum Quirinal. „Gegen 4 Uhr empfing das dipl. Corps den ankommenden Papst. Zug zum Vatikan, S. Peter. Abschied vom Papst". 13. 4. „Ich besuchte die Gesandten von Belgien, Sardinien und Oesterreich und den spanischen Ambassadeur". 21. 5. Abschieds-Audienz beim Papst vor Kestners Reise nach Deutschland. Dann nach der Rückkehr im November: „Audienz beim Papst wegen meiner Rückkehr. Sie war sehr eilig, weil Cardinal Spinola auf mich wartete."

Damals schrieb Bunsen von London aus an ihn: „Dir wünsche ich ferner ungetrübtes Leben in Deiner Kunstheimath. Ich bin überzeugt, Du kannst nur dort leben".[1])

1851. 24. 4.: „Ich fuhr gegen Mittag zur Audienz des Königs Ludwig von Bayern, wo das ganze diplomatische Corps empfangen wurde". — Auch beim Papste hatte Kestner nach der jedesmaligen Rückkehr von den Reisen nach Deutschland in den Jahren 1851 und 1852 Audienzen.

Die Aufhebung der hannoverschen Gesandtschaft war für Kestner sehr schmerzlich gewesen und die gewohnte Tätigkeit fehlte ihm außerordentlich. Er bemühte sich, jenen Beschluß rückgängig zu machen und schrieb noch im Dezember 1852 einen Bericht an den König Georg V. über die Wiederherstellung der Gesandtschaft. Doch würde es dem Könige bei allem Wohlwollen, das er für ihn hegte, wohl nicht möglich gewesen sein, dieses zu

[1]) Nippold, Chr. Carl Josias Frhr. v. Bunsen, (1868—1871) Band III S. 98.

erreichen. Auch war Kestner, wenn er es auch selbst nicht empfand, damals doch schon 75 Jahre alt.

Aus Kestners Eigenschaft als Vertreter der hannoverschen Regierung und als Kunstfreund ergaben sich mehrfache Beziehungen zu Fürsten, die zu längerem oder kürzerem Aufenthalt nach Rom kamen. Er bemerkt darüber unter anderem folgendes: 1842. 25. 4.: „Um 9 Uhr zum Herzog von Braunschweig, der mich zum Essen einlud, lernte auch die Herren von Miltitz und von Girsewald kennen". Zwei Tage später: „Um 12 Uhr den Herzog von Braunschweig zum Papst begleitet womit er recht zufrieden war. Diner beym Herzoge: dann kam dieser zu mir mit seinen Begleitern und blieben bis gegen Mitternacht. Der Herzog spielte Klavier, während ich meine Antiquitäten den Andern erklärte". Am folgenden Tage: „Hatte Abends zu Abekens Abschiede Busse, Abeken, den Prinzen Friedrich von Preußen und Herrn von Vietsch zur Pfannkuchen-Partie. Der Prinz hatte auf den Salat und Pfannkuchen gehungert und war sehr hungrig". 14 Tage später: „Fand den Prinzen Friedrich von Preußen schon in meinem Zimmer wandelnd, der mich gütig empfing und mir 2½ Stunde zum Porträt saß, nachdem er ein Frühstück angenommen".

1843. 20. 9. „Prinz Georg von Mecklenburg-Strelitz, der als Graf Stargardt freundlich mich überraschte". 3. 10 „Von ½10 an war der liebenswürdige Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz bey mir bis 1 Uhr und ließ sich zeichnen." 1844. Um 12 Uhr kam der liebenswürdige Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nebst dem Erbprinzen von Lippe, denen ich meine Schätze zeigte". 1845. „Machte Abends Besuch bey Prinz Georg von Preußen". — 13. 12. „Heute früh war der Kaiser von Rußland angekommen, hatte schon um Mittag eine Conferenz mit dem Papste". 16. 12. Kestner „ritt in Villa Borghese; der Kaiser von Rußland rief mich an seinen Wagen".

1846. 10. 4. traf er auf der diplomatischen Tribüne in der Sixtinischen Kapelle „die Prinzen von Holstein-Glücksburg, begleitet von dem hannoverschen Hauptman v. Ompteda u. dem Hauptmann v. Spörcken, Sohn des Oberstallmeisters".

1848. 12. 1. „Besuche bey den Prinzen von Würtemberg und Preußen". 1851. 5. 1.: „½10 Uhr kam Prinz von Oldenburg mit Beaulieu und Hrn. v. Dalwig und blieben 1 Stunde, besonders unter meinen Bildern und Antiquitäten". 6. 1 „Den Prinzen von Oldenburg nebst Begleitung nach Overbeck abgeholt".

1852. 11. 10. Besuch vom Erbgroßherzog von Weimar, der Kestners Sammlungen besichtigte und ihn zum Diner einlud. 14. 10. „Mit dem Prinzen nach Cervetri. In einer Grabung

zu Ehren des Prinzen fand er einige Vasen, die er zum Geschenk bekam." 15. 10. „Schon um ½9 war der Prinz nach Verabredung bey mir. Wir besuchten dann Steinhäuser, dessen Goethe-Statue er kaufen will. Dann zu Kümmels Atelier". 20. 10. „Fuhr mit dem Prinzen zu Overbeck". 22. 10. „Morgens mit dem Prinzen zu Lotsch, Lehmann und Frey". 16. 10. „Abends Soirée im Pal. Caffarelli, dem Herzog von Modena und den Weimaranern zu Ehren".

Kestners amtliche Tätigkeit in Rom sowie seine eigene Neigung zu einem feinsinnigen und anregenden Verkehr wiesen ihm eine Stellung inmitten des gesellschaftlichen Lebens an. Die Verpflichtungen, die ihm hieraus erwuchsen, bezogen sich namentlich auf den Verkehr mit den Vertretern der Kunst und Wissenschaft und überhaupt mit zahlreichen deutschen und englischen Familien, die sich in Rom aufhielten. Kestners Name war bald mit der ewigen Stadt eng verbunden, und Fremde von entsprechender Stellung und Beruf beeilten sich gewöhnlich ihn aufzusuchen. So findet sich in den Tagebüchern eine Menge von Besuchen verzeichnet, die er empfing oder erwiderte, von Gastmählern, zu denen er eingeladen war oder die er in seiner Wohnung gab.

Es ist eine große Anzahl bekannter Namen, die auf diese Weise beim Durchblättern der Tagebücher vor unseren Augen vorbeiziehen. So schreibt er 1830: „Besuch bey Cornelius, der schöne Sachen für die Pinakothek in München componirt". Ferner kommen in damaliger Zeit noch folgende Namen vor: v. Arnswaldt, v. d. Decken, Julie von Egloffstein, Ed. Gerhard, Kümmel, Lotsch, Panofka, Preller, Rehberg, Riepenhausen, v. Spörcken, v. Stackelberg, Thorwaldsen, Horace Vernet, v. Wangenheim. Um 1842 werden von deutschen Künstlern, mit denen er damals verkehrte, namentlich Kümmel, Riepenhausen und Busse genannt.

1843, 4. 3: „Dr. Tischendorf bey mir, welcher mir seine interessante Entdeckung des Codex des Neuen Testaments in Paris und seine Herausgabe des Textes und seines Werkes darüber explicirte". 14 9. „Ich traf Jacob Grimm und Gerhard mit Frau zu Hause". 15. 9: „Ein Besuch von Grimm und Gerhard. Ersterer kam 2 Uhr und wurde portraitirt. Um 3 Uhr kamen dazu die anderen Gäste: Gerhard mit seiner angenehmen Frau, Prof. Welker aus Freiburg und Dr. Henzen; es war ein sehr vergnügtes Gastmahl". 19. 9. „Geschenk der Vittoria[1]) an Jac. Grimm mit Versen, gegen seine Namensunterschrift unter

[1]) Vittoria, die schöne Winzerin von Albano, (s. August Kestner, Römische Studien, S. 81, sowie seine Zeichnung vor der Titelseite).



sein Portrait. Der Gute kam selbst und ich machte noch eilig sein Bild im Contur nach Giottos Dante, dem er merkwürdig gleicht". November Besuch von Cornelius. Er lud diesen dann zum Diner und dazu noch unter anderen Riepenhausen, Kümmel und Rahl. „Cornelius hält mein Bild für wirklichen Rafael". — 12. 12. „Hatte 4 Archaeologen zu Tische: Prof. Preller, Dr. Henzen, Dr. Horkel und Dr. Braun, die sehr zufrieden waren, als ich ihnen bis ¼9 Uhr mehrere Sammlungen zeigte".

1844. 2. 3. „Lehmann kam und machte mich mit dem berühmt gewordenen Dichter Freiligrath bekannt, von dessen Gedichten ich keins in Empfindung befriedigend fand, obwohl er lebendig Scenen zu malen versteht und Talent für Sprache und Versklang hat". Bald darauf hatte er eine Besprechung mit Kümmel wegen des v. Altenschen Denkmals in Hannover. Eines Abends waren bei ihm Giesebrecht, Preller, Braun, Brun u. a., denen er die Goetheschen Briefe vorlas. 1845 wird Dr. Stahr erwähnt, 1846 die Professoren Wieseler und Welker. 1846. 5. 4. „Zur Frau von Goethe zum Caffee, wo der treffliche Dichter Andersen von seinen Märchen ‚Der Tannenbaum', ‚Die häßliche Ente' u. a. vorlas".

1848, März. „Schönes Conzert des talentvollen Hannoveraners Carl Deichmann". Gervinus. —

1850. 28. 4. „Präsentirte die Schulteschen Damen dem Papste". 15. 5. „Adv. Holland aus Braunschweig, der von Georgen einen Brief brachte. Im November 1851 traf Georg Laves in Rom ein. „Für Kümmel besorgt, daß G. R. Smith seine Astragalin für 500 Sc. kaufte". 1852. 20. 1. „Zu Kümmel, dessen Simson-Gruppe trefflich fortschreitet".

1852. 3. 5. „Führte Münchhausens zu Georg in sein Studium; die Werke gefielen ihnen. Um 1 Uhr zur Sitzung der Comtesse Alten." 9. 5. „Aß bey Münchhausens zum Abschied nebst Auguste Schulte". 16. 10. „Hatte langen Besuch von den Architekten Haase und Hunaeus aus Hannover".

Das Archäologische Institut, an dessen Begründung im Winter 1828/29 Kestner teilgenommen hatte, bildete seitdem eine Stätte, in der die Altertumswissenschaft eine weitgehende Pflege und ihre Vertreter gemeinsame Anregung und Förderung fanden. Kestner hat hier eine angesehene, zeitweise auch eine leitende Stellung eingenommen. 1838 schreibt er: „Zum Diner des röm. Archaeolog. Instituts im Palast Giustiniani, wo ich

die Medaille für Conrector Ruperti[1] in Empfang nahm". Eintragungen der nächsten Jahre betreffen die Gegenstände, die daselbst besprochen wurden. So zum Beispiel 1843: „Dort die interessanten Fragen über die alte Statue bey Magnesia, die für Niobe gehalten wurde und eine Rhea zu seyn scheint, und über die von französ. Augen gesehenen Reste Trojas, die nicht existiren". Gleichfalls 1843: „Meine Introductions-Rede gearbeitet zur Adunanza sollenne des Archaeol. Instituts, wo über 30 waren." 1846: „Daselbst unangenehmer Disput zwischen Mommsen und Padre Secchi, wo beyde Unrecht hatten".

Mehrfache Reisen in Italien, die Kestner seit 1817 unternahm, dienten ihm dazu, Land und Leute näher kennen zu lernen und sich auf den Gebieten der Altertumswissenschaft und Kunst zu betätigen. Die Tagebücher von 1817—1824 enthalten Bemerkungen über den Aufenthalt in Rom und Ausflüge in die Umgegend; Bleistiftzeichnungen, Köpfe von Leuten darstellend, die ihm bemerkenswert zu sein schienen; Melodien, die er auf der Straße hörte; Gedanken über die Kunst des klassischen Altertums; Angaben über „Anrufs-Töne in Italien"; Wiedergabe von drei kurzen Inschriften aus Cori beziehungsweise Palestrina; Verzeichnis von Sammlungsgegenständen des Museum Kircherianum; Bemerkungen über Gemälde des Palastes Fesch und des Palazzo Corsini; Aufzeichnungen über Kunstgegenstände von einer Reise nach Spoleto, Assisi, Perugia und Ancona 1818; Beschreibung des Festes der Madonna del Rosario, Albano, den 3. September 1819; Angaben über Reisen nach Neapel und Pompeji 1821 und 1822.

Von September bis November 1824 unternahm Kestner von Palermo aus mit Panofka und v. Stackelberg eine archäologische Reise in Sizilien, welche sie größtenteils auf Maultieren reitend ausführten, und die sie zunächst über Termini, Cefalu, Messina, Taormina nach Catania führte. Von hier aus wurde der Aetna bestiegen, sodann die Reise über Lentini fortgesetzt. In Syrakus blieben die Reisegenossen mehrere Tage und gelangten nach Palazzolo-Acreide, dessen Altertümer Kestner eingehender beschreibt. Die weitere Reise führte nach Girgenti, wo sie fünf Tage blieben, nach der Stätte des alten Selinunt, Trapani, Ruinen von Segesta. Am 9. November waren sie wieder in Palermo. Einige Tage später erfolgte die Rückreise nach Neapel, wo Kestner namentlich wegen der Altertümer des Museums sich noch einige Zeit aufhielt, dann die Rückkehr nach Rom.

---

[1]) Ruperti war bis 1855 Lehrer am damaligen Lyzeum in Hannover (Bertram, Geschichte des Ratsgymnasiums, S. 533.)

Kestner hat während dieser Reise über alles, was ihm bemerkenswert zu sein schien, Aufzeichnungen in seine Notizbücher eingetragen. Die wechselnden Eindrücke der Reise gaben ihm fortgesetzt Gelegenheit, Bemerkungen über Land und Leute niederzuschreiben. So teilt er einiges mit über Besonderheiten, die ihm in der Mundart der Gegend von Caronia, an der Nordküste Siziliens auffielen. In Catania wurde er durch ein Regenschauer veranlaßt, im Hause eines Schusters Zuflucht zu suchen, „wo ich in die offene Boutique sehr freundlich aufgenommen und, da bald mein Vaterland von dem Meister mir abgefragt, als Hannoveraner noch mit größerer Auszeichnung behandelt wurde; denn meine Landsleute sind als sehr brave Leute und tapfere Soldaten allgemein beliebt. Man muß jetzt vermeiden, sich nicht tedesco zu nennen, weil dieses einen Oesterreicher bedeutet und diese jetzt nicht gern gesehen seyn können".

Der Wert dieser Notizbücher wird noch dadurch erhöht, daß Kestner in ihnen neben den Aufzeichnungen auch auf diese bezügliche Skizzen gegeben hat, sowohl von einzelnen Altertümern wie auch Landschaften, Gebäuden und Persönlichkeiten. Zu anderen Bleistift-Zeichnungen, die derselben Reise entstammen, aber von größerem Umfange und besserer Ausführung sind, hat Kestner besondere Zeichenbücher benutzt. Diese enthalten zumeist Wiedergaben einzelner Persönlichkeiten und werden im Kestner-Museum aufbewahrt.

Ein Notizheft, das sich gleichfalls auf die sizilianische Reise bezieht, enthält außerdem auf mehreren Seiten eine Wiedergabe alt-ägyptischer Zeichen, sowohl hieroglyphischer wie hieratischer, nebst beigefügten Erläuterungen in französischer Sprache. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Mitteilungen Champollions, der von März bis Juni 1825 in Rom weilte.[1]) Dieser rechnete bei seinem zweiten Aufenthalte in Rom, im Juli 1826, unter anderen auch Kestner zu seinen Anhängern. Vielleicht hat Kestner, infolge der damals erhaltenen Anregungen, bald darauf begonnen, ägyptische Altertümer zu sammeln.

Diesen Studien diente auch eine Reise, die er 1827 nach Turin machte. Im dortigen Aegyptischen Museum, von dessen Altertümern er mehrere namhaft macht, hatte er eine Unterredung mit dem Direktor Quintino und dem Professor Seyffarth, dem Gegner Champollions. Seyffarth suchte Kestner für seine Ansichten zu gewinnen, doch vertrat dieser seine in mehrfacher Hinsicht abweichende Meinung. „Sein Buch zur Widerlegung Champollions hat er mir durch Marchese Biondi geschickt, dieser

[1]) H. Hartleben: Champollion. Sein Leben u. s. Werk (2 Bde., 1906) erwähnt Bd. I S. 570 sowie Bd. II S. 39 u. 45 seine Bekanntschaft m. Kestner.

Windbeutel hat es mir aber noch nicht abgeliefert". Auf der Rückreise blieb er einige Tage in Florenz und besichtigte das Aegyptische Museum und andere Kunstsammlungen. Daß er bald eine größere Anzahl ägyptischer Altertümer in seiner Sammlung vereinigt hatte, zeigt eine Eintragung im Tagebuche vom April 1828: „Inventarium meiner Aegyptiaca geschrieben".

In der nächstfolgenden Zeit erwähnt er mehrfach, daß er auf dem Gebiete der Gemmen- beziehungsweise Cameenkunde arbeitete.

In archäologischer Hinsicht besonders wertvoll ist das Tagebuch einer Reise in Mittelitalien, die er 1828 mit Gerhard und v. Stackelberg unternahm. Die Aufzeichnungen beginnen „Corneto, 24. April" und betreffen zunächst die dortigen etruskischen Gräber. Er nennt die „Grotte der Mostri marini" und die „Löwengrotte" und beschreibt dann „unsere Grotte" näher. Die Grotta del Barone, die in früheren Reisehandbüchern auf Kestner zurückgeführt wird, hat vielmehr ihren Namen offenbar nach dem Baron Stackelberg erhalten. Ueber den Anteil Kestners an dem Verdienste, die Gräber aufgefunden zu haben, ist aus dem Tagebuche nichts näheres zu ersehen. Hinsichtlich einer Figur in der „Grotte der Inscriptionen" war er, wie er angibt und durch eine Zeichnung erläutert, anderer Ansicht als v. Stackelberg. Dasselbe war der Fall hinsichtlich der Frage, ob die Bilder in den verschiedenen Grotten al fresco gemalt seien. In Corneto hielt sich Kestner nur einen bis zwei Tage auf, war bereits am 26. April in Orvieto, 28. April in Chiusi, wo mehrere Sammlungen und etruskische Gräber besichtigt wurden. Ebenso schnell wurde auch die übrige Reise zurückgelegt: 29. April in Cortona, an demselben Abend in Arezzo, 1. Mai Borgo di San Sepolcro, 2. Mai Urbino, 3. Mai Pesaro und Fano, 4. Mai Cagli, wieder über den Apennin, 5. Mai Gubbio, 6. Mai Perugia, dann über Spoleto und Terni nach Rom zurück.

Auch eine Reise im folgenden Jahre, 1829, führte Kestner in das südliche Toscana und diente gleichfalls archäologischen Interessen. Einige Zeichnungen von Altertümern, die im Tagebuche enthalten sind, beziehen sich auf Ausgrabungen des Prinzen Lucian Bonaparte bei Mussignano. In Toscanella, 6. Juni, zeichnete er einen Sarkophag von Terracotta, in Castel d'Asso, 7. Juni, den Eingang zu einem etruskischen Grabe nebst Inschrift.

Bei einem Aufenthalte in Civita Vecchia 1841 stellte Kestner Beobachtungen an über Eigentümlichkeiten der volkstümlichen Sprache: Wechsel von l und r, wie Ingrese statt Inglese, Umstellung von Buchstaben wie z. B. in Neapel Crapi statt Capri gesagt wird.

In Palermo, wo er des Gebrauchs der Seebäder wegen im Juni und Juli 1843 weilte, verkehrte er namentlich mit Wilding-Radali und den Gebrüdern Wedekind. Auf der Rückreise hatte er Aufenthalt in Terracina, „wo in der abscheulich modernisierten Cathedrale ein sehr schönes Pulpito ist. Diner, welches ganz infam war, die Suppe lauwarm, der Fisch vom Tage vorher, das Fleisch alles hart, die Dessert-Früchte Steine. Ich ermahnte den Wirth, seinen Ruf herzustellen, der längst verloren; er war widerspenstig". So fuhr er zu Wagen durch die Pontinischen Sümpfe und blieb über Nacht in Velletri. „Die Stadt enthält keine Merkwürdigkeiten als das hübsche Volk und die Freundlichkeit der Leute". „Die Rechnung für die sehr gute Cena und das gute Frühstück 1 Sc. geringer als jene in Terracina, wo es so schlecht war und die Rechnung über 3 Scudi betragen hatte."

Auf einer Reise im Mai 1844 geriet er in San Germano in ein Wirtshaus, „welches beispiellos abscheulich war. Kein Fenster, kein Abendessen, gutes Bette, Katze, Schnarchen, Durchpassiren der ganzen Familie durch die Schlafzimmer". Am folgenden Morgen „um 6 Uhr abgefahren ohne Caffée, aber doch 1 Sc. für das Nachtquartier". Am selben Tage traf Kestner in Neapel ein, wo er zunächst zur Kräftigung seiner Gesundheit regelmäßig Schwefelwasser trank und dann Bäder nahm. „Im Juli mit der Eisenbahn nach Pompeji zur Ausgrabung, zu der ich geladen, die aber vom Cav. Bonucci nicht präparirt war". Die Rückreise nach Rom erfolgte in ihrem letzten Teile zu Wagen, „mit Vorspann 2 Pferde, die sehr nöthig waren, die scheußlichste Straße der Welt von Velletri nach Genzano".

Von September 1846 ab weilte er längere Zeit in Neapel, wohin auch sein Neffe Hermann Kestner zu Besuch kam.[1] „Morgens zum Hafen, das hannöversche Schiff zu sehen; es hieß Delphin, der Capitän Daniel Lenthe aus Geestendorf"

Für Kestners Sammlungen sind offenbar seine archäologischen Reisen in den Jahren 1824—1829 von größter Bedeutung gewesen, so daß schon 1830 Julie v. Egloffstein schreiben konnte: „Sein Haus ist ein wahres Museum". Ueber einzelne Bestandteile der Sammlung erfahren wir aus späterer Zeit unter anderem noch folgendes. 1842 „Hat Hr. Schulz regulair angefangen, täglich für 1 Scudo meine Antiquitäten zu zeichnen"... „Mit Basseggio den Handel von Gemmen, Münzen und goldenen Ringen gemacht, 70 Sc. und noch 2 Bronze-Fragmente 1 Sc." „Von Capranesi einen Ring mit Calcedon, die 3 Capitolinischen

[1]) Siehe darüber die im folgenden veröffentlichten Auszüge aus Hermann Kestners Reisebriefen.

Gottheiten vorstellend, für 10½ Sc. gekauft". 1843. „Den ganzen Morgen verwandt mit Zurechtlegung der Münzsammlung aus dem Mittelalter". Ciccanini, Kestners Arzt, „ließ auf mein Verlangen die Lucrezia bringen, ein himmlisches Bild, das ich sogleich für 300 Sc. kaufte. Eine Viertelstunde nachher kam M. Rio, alter Bekannter und Kunsthistoriker, und erklärte es, der Meinung der hiesigen entgegen, für Sodoma. Es ist Raphaelisch".[1] Kestner berichtet in der nächsten Zeit, daß mehrere Bekannte gekommen seien, um das Bild zu sehen, sagt dann aber: „Der Passus des Vasari ist entscheidend für Sodoma".

1843. „Capranesi langer Besuch wegen der 13 goldenen Kaiser-Münzen und der Goldmünzen von Marzian und Romanus IV., für welche zusammen ich 180 Sc. geben mußte".

1844 neuerworben: ein kleines Kruzifix. „Heute habe ich die Madonna von Palmeggiano von dem Dr. Ciccanini für 60 Sc. gekauft". 1845 „ein alt-florentinisches Gemälde für 21 Sc. gekauft". 1846. „Den ganzen Tag, 10 Stunden lang, an den Tesseren gezeichnet, welches Professor Wieseler mitnehmen will, um eine Abhandlung davon zu schreiben". — „Zu Rahl und Vollard, wo ich für 100 Sc. Alterthümer und Gemälde kaufte". — 1847. „Medaillen-Acquisition".

1848. „Casabenes treffliche Copie der Raphaelischen Deposition gesehen". 4 Tage später: „Hatte Casabene zu Tische und kaufte seine Copie der Deposition für 200 Sc., zur Zahlung in Summen, die er successiv bedarf".

1851. 3 12. „Arbeitete den ganzen Tag in Ordnung meiner seit 3 Jahren erworbenen geschnittenen Steine".

Mit Kestners übrigen Sammlungen kamen in unser Museum auch mehrere Bildwerke, die von Künstlerhand geschaffen sind und ihn selbst darstellen. Er berichtet darüber: 1838. 13. 2 „Zur Büste Kümmels gestanden". 1843. „Tuccimei lud ein zur colossalen Büste zu sitzen".[2] — „Tuccimei holte mir 25 Sc. neuen Vorschuß ab und 20 Sc. für das neue Stück Marmor".

1847. 23. 11. „Erste Sitzung zur Büste Engels auf sein Verlangen, welches mir sehr störend war, aber dem guten Manne kann man nichts abschlagen". Es fanden dieserhalb noch mehrere Sitzungen statt; am 8. 1. 1848: „Mußte dem Engel die letzte Sitzung geben, da die Büste heute zu formen angefangen".

---

[1]) Im Kestner-Museum befindlich; gilt jetzt als das Werk Sodomas, vgl. Führer durch das Kestner-Museum (2. Aufl. 1904) II. Abt. S. 119.)

[2]) Kümmels Büste ist im Oberlichtsaale, Tuccimeis Büste im Erdgeschosse des Kestner-Museums aufgestellt.

Ueber die Anfertigung eines Bildnisses, das ihn darstellte, sagt er z. J. 1844: „Besuchte den Sir William Roß, den Porträtmaler der Königin Victoria". Einige Tage später kam dieser zu ihm. „Hatte des Sir William Roß zweite Sitzung, die aber in dem stundenlangen breakfast, das er bey mir einnahm, fast verloren ging, zumal da Schwarz dazu kam". Am Tage darauf: „Sir William Roß kam um 8½ zur Sitzung, die bis nach 12 dauerte, mit Abzug des stündigen Frühstücks". 6 Tage später: „Hatte um 5 Uhr Sir William Roß, der mein Porträt zu Ende zeichnete".

Mit Vorliebe zeichnete Kestner selbst Persönlichkeiten aus seiner näheren Bekanntschaft, so daß eine umfangreiche Sammlung solcher Bildnisse entstanden ist, die im Kestner-Museum aufbewahrt wird. Er berichtet z. B. 1843: „Gerhards Portrait mit Kohle angelegt." 1844: „Giesebrechts Porträt beendet". 1846: „Um 8 kam der liebenswürdige Dichter Andersen zum Porträt, das zu seiner Zufriedenheit ausfiel". 1852: „2 Sitzungen für ein Porträt des Cardinals Antonelli".

Die Bezeichnung „Der römische Kestner" ist durchaus berechtigt, denn Rom war seit 1817 seine zweite Heimat geworden und blieb es bis zu seinem Tode. Im Herzen war er jedoch immer gut deutsch und hat dieses in jeder Weise betätigt. Ein ausgeprägter Familiensinn lenkte seine Gedanken immer wieder zu seinen Verwandten jenseits der Alpen und sprach sich namentlich in dem lebhaften Briefwechsel aus, den er bis zuletzt mit seiner Schwester Charlotte unterhielt. Er hat sie und die anderen Verwandten, die in Thann im Elsaß, dann auch in Basel wohnten, mehrfach besucht. Die weiteren Entfernungen verboten allerdings häufigere Reisen schon von selbst, namentlich in jener Zeit, als es noch keine Eisenbahnverbindungen nach Rom gab.

Ein Skizzenbuch mit Zeichnungen von 1829 und den folgenden Jahren enthält u. a. eine Ansicht von Hannover, vom Süden aus gesehen; sie ist ohne Unterschrift, muß jedoch, da die Waterloosäule mit darauf angegeben ist, und diese am 18 Juni 1832 enthüllt wurde, aus der Zeit nach diesem Tage stammen.

Ein solcher Aufenthalt Kestners in Hannover fand im Herbst 1838 statt. Von hier fuhr er am 17. Oktober nach Hildesheim, wo er offenbar in seiner Eigenschaft als Vertreter des Königreichs Hannover beim Vatikan dem Bischofe seinen Besuch machte. Von anderen Persönlichkeiten, die in Hildesheim für ihn in Betracht kamen, nennt er u. a. den Bürgermeister Albrecht, den Konsistorial-Direktor Pelizaeus, den Domkapitular Frhr. von Gudenau sowie den Justizrat Zeppenfeldt. An einer

Gesellschaft hatte er teilzunehmen, von der er berichtete, daß dort geraucht und Whist gespielt wurde, „wobey ich in schlechter Unterhaltung auf dem Canapee einschlief". Am folgenden Tage besah er unter Anleitung v. Gudenaus den Dom und machte einige Aufzeichnungen über die Bedeutung des heil. Bernward für die Kunstgeschichte Hildesheims. — Bald darauf reiste er nach Thann im Elsaß, dann über Besançon, Nizza, Genua, Florenz wieder nach Rom.

4 Jahre später war er, diesmal über Venedig, München und Wiesbaden fahrend, wieder in der alten Heimat. In Hannover war er von August bis Oktober, fuhr aber während dieser Zeit auf fünf Tage nach Göttingen, um an der Hundertjahrfeier der Universität teilzunehmen. Auf der Rückreise verweilte er dort gleichfalls. „Besuche bey Himlys, Blumenbachs und Carl Rehberg. Angenehmer Abend bey Oesterley mit Gervinus, Dahlmann, Wolf, Sartorius u. a".

Im Dezember war Kestner wieder in Rom. Er schrieb u. a. in sein Notizbuch: „Las viel in Havemanns Geschichte von Braunschweig und Lüneburg (es ist die zweibändige Ausgabe mit dem Druckjahr 1838), die als Compendium gut finde. Für ein Geschichtsbuch fehlt es an Darstellung" usw. Er äußert dann Befürchtungen wegen des Schicksals der Universität Göttingen, wo die 7 Professoren in Zwist mit dem Könige Ernst August geraten waren. Glücklicherweise haben sich diese Besorgnisse als unbegründet erwiesen.

Mit seinen hannoverschen Landsleuten stand Kestner auch in der Fremde in näherer Gemeinschaft. So schreibt er z. J. 1838: „Von General v. Baring überrascht". Als er 1842 in Basel war: „Bibliothek. Höre links hannöverisch sprechen: Justiz-Assessor Mühry" usw. 1842 besuchte ihn in Rom u. a.: „Consul Wedekind von Palermo, ein lebendig-fühlender und braver Hannoveraner".

1843 „War Amtmann Lueder da". „Architekt Backhaus aus Hannover. 1844 „Hatte zum Diner alle Hannoveraner bis auf Bolte: Graf Blome, Riepenhausen, Kümmel, Busse und Schüßler". 1845 „Hatte Schüßler zum Essen, fixirte schon Morgens die Portraits, die er nach Hannover mitnimmt". 1846 „Hatte zu Tische . . . Amtsassessor Einfeld aus Dorum im Lande Wursten." 1848, 21. 11. „Hatte zu Tische Hrn. Bartels und Kümmel, nebst Radali. Wir körten bis ½10 Uhr."

Im Sommer 1851 unternahm Kestner eine Reise nach Paris und London und hielt sich dann vom 12. August bis 14. September in Hannover auf; er benutzte diese Zeit, um die alten Beziehungen zu erneuern und neue Einrichtungen, die hier entstanden waren, kennen zu lernen. Er wohnte im Kestnerschen

Gartenhause an der jetzigen Lavesstraße, also außerhalb der damaligen Stadt. So heißt es denn auch bald nach seiner Ankunft: „10¼ Uhr zur Stadt, besorgte die Instandsetzung meiner Uniform. Fing an meine Besuche zu machen: Malortie, der Ober-Hofmarschall geworden war; Herr v. Kronenfeld (Adjutantur), der mir versprach, mich beym Könige einzuschreiben; Gräfin Grote, die mich ihrer Tochter, der Frau v. Münchhausen, die bey ihr war, vorstellte; Frau v. Reden, die 2te Staatsdame. Diner bey Hermanns, wo Mithoff und Consistorialrath Niemann mit Frau. Besuch bei Frl. Therese Hardenberg".

15. 8. „ging ich mit Laves und Georg nach dem neuen Theater und besah es durch und durch über 2 Stunden". 16. 8. „Visitenfahren: Frau v. Wissel. Merkel. Frl. Rumann". 17. 8. „Ritt mit Georg von 8 bis 9¼ durch den Wald und Bütersworth. War viel zusammen mit Georg Laves, der eine Zeichnung für mich machte, die Laves' nach London mitnehmen sollen. — Diner beim englischen Gesandten Mr. Bligh. 18. 8. Abendgesellschaft bei Kammerraths, wo Hr. Detmold, Mad. Hausmann u. a."

19. 8. „Diner bey Hofe. Um 7¼ war es im Palais zu Ende". 20. 8. „bey der Gräfin Grote. Diner bei Blumenbachs". 21. 8. „Nachdem ich Truppen-Uebungen in der Nähe des Pulverturms besehen, ritt ich durch den Wald nach der List und machte Besuch bey der Familie Siemens". Kestner erhielt dann Besuch von Herrn v. Alten, Neffen des Generals und von Herrn Detmold. „Letzterer fuhr mich zu George, wo ein angespannter Wagen bereit stand, worin ich den Rest meiner neulichen Visiten machte: Graf Wedel, Schulrath Kohlrausch, die Dürings (General und Kammerrath), Minister Lehzen, General Prott. Abendgesellschaft bey General Hartmann. 22. 8.: Diner bey Hermanns und Küsters. Machte Besuch bei General und Mrs. Halkett, wo es recht behaglich war." Am 24. 8. ging er um 9 Uhr mit Georg Laves in die Marktkirche, um den Pastor Bödeker zu hören, dessen volkstümliche Beredsamkeit er hervorhebt. Um 11 Uhr in die Schloßkrche zu Niemann. Dann vergebliche Besuche beim Reichsminister Detmold und Maler Oesterley. Darauf zur Kinderlehre des Pastors Petri. Alsdann beabsichtigter Besuch bei Bödeker, der aber nicht zu Hause war. „Diner auf dem Garten." 25 8. „Ging um 12 Uhr zum Theater und studirte die Modelle der Theaterstatuen".

26. 8. Um ¼8 Uhr holte ihn Pastor Bödeker verabredetermaßen ab und führte ihn zum Schwesternhause, „wo in einem geräumigen und neuen Hause 40 alte Frauen verpflegt werden, haben Stube, Kammer und Küche und Theil an 2 Morgen Landes,

wo sie ihr Gemüse ziehen. Sie haben eine Priorin, alles unter Aufsicht des Gründers, Pastor Bödeker. Er kaufte das Haus für 3500 Thlr. Es war zu 4000 angeschlagen, aber da die Bürger hörten, daß es zu diesem Zwecke bestimmt, boten sie nicht bey der Auction". Dann zur Blinden-Anstalt. Sie „ist gegründet großentheils durch Privatbeiträge; auch der König hat viel gegeben. Nur arme Kinder von 6 bis 16 Jahren, Knaben und Mädchen, werden aufgenommen; werden in der deutschen Sprache, Naturgeschichte und Länderkunde unterrichtet. Ich war gegenwärtig bey einer Lection in der deutschen Sprache, auch in der Musik, die nur zur Erheiterung dort cultivirt wird". Abends wurde noch das gleichfalls von P. Bödeker errichtete Rettungshaus besichtigt, wo z. Z. 7 Knaben untergebracht waren.

27. 8. Reise auf der Bahn nach Celle, zum dortigen Pferderennen. Dann „Besuch bey dem trefflichen Minister v. Ompteda, der mich sehr gütig empfing. Spaziergang in den französ. Garten. 7,50 bis 10 Uhr mit der Bahn nach Hannover zurück". 30. 8. „Ritt mit Hermannino[1]) über Hanebuts Block in die Bult, durch die Truppen-Manoeuvres und weite Garten-Gemeinde".

Am 31. 8. beendete er einen Aufsatz für die Theater-Baukommission und brachte ihn, für den Ober-Hofmarschall v. Malortie bestimmt, zum Palais. Er machte Besuche in den Familien v. Reden, Oldekop, einem Herrn v. B. (in Rom Bambino di latte genannt), v. Rudloff und Blumenbach „Bey jenem war die Ministerin v. Rössing und ein Lt. v. Hammerstein".

Während der noch übrigen Zeit seines Aufenthaltes in Hannover unternahm Kestner u. a. zwei kleinere Reisen. 1. 9.: „Um 7½ auf der Eisenbahn, hatte gute Gesellschaft bis Lehrte, wo der Ober-Appellationsrath v. Hugo mich freundlichst begrüßte, aus Dankbarkeit für meinen Empfang und Beistand in Rom. Bis Hildesheim Gesellschaft roher Tabacksraucher." Kestner machte hier einen Besuch bei der Landdrostin Nieper und fuhr dann nach Marienrode, wo er als Gast der v. Beaulieuschen Familie 2 Tage blieb.

4. 9. „Besuche bey Gräfin Grote, Georg Laves, Blumenbach und Kammerrath Rumann. Abends Besuch bey Hrn. v. Alten, der aus war und Tante Chappuzeau". 5 9. Fahrt nach Marienwerder, wo seine Schwester Clara Stiftsdame war.

6. 9. war er mit dem Archivrat, dem jungen Hermann und Georg Laves auf der List, wo ihm zu Ehren ein Diner stattfand, an dem etwa 60 Mitglieder des Künstler-Vereins teil-

[1]) Sein Neffe Hermann Kestner, der Sohn des Archivrats.

nahmen. Er erwähnt davon besonders Oesterley, Reichmann, Herrn v. Alten, Neffen des weil. Generals, Kammerrat Oppermann und einen Dr. Frederich. „Reichmann begann die Ehrenbezeugungen durch ein Gedicht seiner Feder. Es war auch viel Gesang zu 1 bis 4 Stimmen, Comedie en carricature und Erzählungen".

7. 9. „Zum Künstlerverein. Nach Tische fuhren wir auf den Pottmarkt". 8. 9. „Bey einem sehr kalten Morgen ritten wir 3 auf den Vieh-Markt". 9. 9. „Ging um halb 12 Uhr zur Gräfin Grote, fand nur die Tochter zu Hause, die mich annahm und sich von mir portraitieren ließ. Die Mutter kam und die älteste Tochter, Frau v. Münchhausen, deren schönes Profil ich zeichnete. Ich gab mehrere Visiten und sah den Jahrmarkt." 11. 9. „Ging mit dem Ober-Hofcommissair Teichmann zu den Reliquien. Machte Besuch beym Minister v. Münchhausen. Abends halb bey Laves, halb bey Rudloffs". Dort traf er Bodenhausen, den Grafen Rantzau und dessen Frau, Tochter des ehemaligen Offiziers v. Anderten.

12. 9. „Besuch bey der Gräfin Grote. Traf daselbst den Grafen Nostitz, Preußischen Gesandten. Zum Stadtsekretär Meißner, wo ich das alte Testament zurücknahm und ein neues beim Stadtgericht niederlegte". Am 14. September trat Kestner die Rückreise an, über Köln und Heidelberg zunächst nach Thann, war am 1. November wieder in Rom.

1852. 30. 4.: „Aß mit der ganzen Hannöverschen Parthie zusammen bey Corelli". 3. 5. „Diner bey Usedoms, den Hannoveranern zu Ehren". Im Sommer 1852 unternahm er noch eine Reise nach Hannover zur goldenen Hochzeit seines Bruders Georg.

Kestner hat sich bis in sein Alter einer guten Gesundheit zu erfreuen gehabt, so daß er noch in seinen letzten Lebensjahren weite Reisen unternehmen konnte. Als er 1842 in Chatillon, in der Westschweiz, Verwandte besuchte, war er nach Ausweis des Tagebuches offenbar in der besten Stimmung und auch, damals im 65. Lebensjahre stehend, körperlich durchaus leistungsfähig, so daß er schreiben konnte: „Es war Gesellschaft gekommen, wir schwenckten, spielten Verstecken, tanzten, sangen, und nachdem die Fremden fort waren, sang ich weiter für die Alten und Jungen."

Ein Schwindelanfall, den er 1842 erlitt, ging ohne ernste Folgen vorüber. Dann 1848. 10. 1. „An den Studien arbeitend, fing wieder ein Schwindel an, den ich schwer bekämpfte, bey einem Besuche des Prinzen Wilhelm von Würtemberg, begleitet von dem Dr. Mertens, Hannoveraner, artiger und ausgezeichneter junger Mann. Doch haben sie nichts gemerkt".

Auf der Rückreise von Hannover 1851 kehrte er bei den Verwandten in Thann und Basel ein. 1. 10. „Abends getanzt, auch der Kehraus, den ich mittanzte“. 2. 10. „Die Jugend spielte allerley Spiele, die wir unterbrachen durch die ‚Schlafenden Brüder‘ und einen vorhergehenden burlesken Komedienzettel“.

Das Tagebuch für 1853 enthält unter dem 3. Januar Kestners letzte Eintragung Nach kurzer Krankheit ist er am 5 März gestorben; ein sanfter Tod an der Stätte langjähriger Wirksamkeit bildete den Abschluß eines Lebens, das dem Guten und Schönen gewidmet war.

Aus Hermann Kestners Reisebriefen 1846/1847.

Ein Verzeichnis der aus Hermann Kestners Nachlasse stammenden Handschriften, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden, ist im vorigen Jahrgange der Hannoverschen Geschichtsblätter gegeben und daselbst S. 38 auf die Briefe hingewiesen, die er von seiner dritten italienischen Reise in den Jahren 1846/47 an seine Eltern richtete. Schon früher, im 11. Jahrgange (1908) dieser Zeitschrift, hatte Anna Wendland einen Aufsatz über die Handschriften des Kestnerschen Nachlasses veröffentlicht und dabei auf S. 123—127 einige Stellen der Reisebriefe mitgeteilt. Diese 19 Briefe sind so umfangreich, daß aus jedem von ihnen hier nur ein geringer Teil wiedergegeben werden kann. Bei dem im folgenden gegebenen Auszuge aus ihnen sind namentlich solche Angaben berücksichtigt, aus denen sich der Verlauf der Reise ersehen läßt, sowie einzelne Stellen, die sich auf Kestners Ansichten über Kunst und besonders auf sein eigentliches Arbeitsfeld, das der Volkslieder und überhaupt Volkskunde, beziehen.

1. München, 18. August 1846. „Laves und Ernst werden Euch bezeugt haben, daß wir bei unserer Abreise aus Hannover in die anständigste Gesellschaft geriethen, da wir in einer Abteilung unseres Wagens auf uns selbst beschränkt waren. Wie natürlich, ist auf einer so langen Fahrt der Thermometer des Anstandes mancherlei Wechselfällen ausgesetzt und wir befanden uns demnach je nach den verschiedenen Elementen der Gesellschaft bald in der ersten, zweiten oder dritten Classe". In Braunschweig mußten sie „die völlig überflüssige und unnütze Quälerei des Visitirens" ihres Gepäckes durchmachen. Ein von Hermann gezeichnetes Bild auf der ersten Seite des Briefes zeigt die ihm gegenüber sitzenden Mitreisenden eng gedrängt und in schiefer Stellung. Die Unterschrift lautet: „Eisenbahn-Erscheinung. Coupé III. Classe hinter Braunschweig, allgemeine Bewegung von Ost nach West". Die weitere Reise ging über Leipzig und Hof. „In Bayreuth, wo wir Abends anlangten, geriethen wir in das wohlgefüllte Gastzimmer und hatten während unseres Abendessens Zeit, allerlei Betrachtungen über den bedeutenden Unterschied, der im Benehmen des Süd- und Norddeutschen stattfindet, anzustellen". Auf der Weiterreise verweilten sie in Regensburg, um einen Ausflug nach der Walhalla zu machen und trafen am 15. August in München ein.

2. Chiemsee, 2. September 1846. Der achttägige Aufenthalt in München war der Besichtigung der Kunstanstalten gewidmet gewesen. Am 24 August fuhren sie in einem Stell-

wagen weiter. „Unsere Reisegesellschaft bestand aus den verschiedenartigsten Leuten, mit denen wir bald auf süddeutsche Weise in den heitersten Verkehr kamen. So verschieden im Ganzen unsere Confessionen waren, so vereinigte das Bayerische Universal-Princip, das Bier, in seiner tiefsten Bedeutung, doch bald die verschiedenartigsten Secten unter seine Fahnen“. Auf der Fraueninsel im Chiemsee blieben die Reisenden 14 Tage bei den Schwiegereltern von Hermanns Freunde Haushofer. Das beigefügte Bild stellt ein Bauernhaus am Chiemsee dar.

3./4. Innsbruck, 23. September 1846. Die Zeichnung am Kopfe des Briefes stellt einen „Sonnenuntergang auf der Kampen-Wand“ vor. Im Vordergrunde sind Georg Laves sowie Hermanns Freunde Haushofer und Rettberg abgebildet. Kestner und Laves fuhren weiter nach Salzburg, hierauf nach Berchtesgaden. Sie zeichneten dort im Kreuzgange neben der Stiftskirche, „sahen bei dieser Gelegenheit den König von Bayern mit der Kaiserin von Oesterreich in die Messe ziehen, drei Schritte an uns vorbei“, und gingen dann zum Königssee.

Einem zweiten Briefe aus Innsbruck, vom 24. September, fügte Kestner eine Zeichnung vom Obersee bei. „Es wird Blumenbachs amüsiren, wenn ich erzähle, daß unser Hauptspaßmacher bei einem frugalen Mittagsmahle und dem folgenden Punsch ein schwärmerischer Verehrer von Olly ist, der Oberforstmeister von Truchseß aus Schweinfurth, der Blumenbachs in Kissingen kennen lernte, an unserer Sprache bald herausbrachte, daß wir Hannoveraner seien“.

5. Mailand, 3. Oktober 1846. Die Zeichnung „Fahrt von Como nach Mailand“ stellt einen mit 4 Pferden bespannten Omnibus in voller Fahrt bei strömendem Regen dar, auf dessen Verdeck mehrere Leute mit aufgespannten Regenschirmen sitzen. Kestner erzählt in dem Briefe, daß er nach den anstrengenden Wanderungen in Tirol ein gutes Gasthaus in Innsbruck gefunden habe. Georg Laves war inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt, und Hermann setzte die Reise allein fort. Er fuhr über Trafoi, Franzenshöhe, Sondrio nach Como, dessen Lage jedoch seinen Erwartungen nicht entsprach. „Ebenso lagert sich die übrigens freundliche Stadt Como in halbmodernem Gewande, ohne hervorstechende charakteristische Gebäude, wie eine niedliche Theaterdekoration um den grade hier wenig Abwechslung in seinem Umrisse darbietenden See. Nur der Dom enthält in seiner Façade Ueberbleibsel älterer Architectur, sowie ein daranstoßendes Nebengebäude“. Nachdem Regenwetter eingetreten war, „hoffte ich noch einen guten Platz auf der Diligence zu finden, hatte aber, da bei dem plötzlich so grundschlechten Wetter eine Menge von

Reisenden sich gleichfalls nach Mailand retten wollten, das Unglück, eine der letzten Nummern zu erhalten. So mußte ich denn auf meinem hohen Sitze, den ich auf dem ersten Blatte skizzirt habe, alle Schrecken der tollsten Gewitterschauer, die sich wie Wolkenbrüche benahmen, aushalten". Von Monza ab konnte er bis Mailand die Eisenbahn benutzen. „Schon am 2. Tage machte ich bei Tische die Bekanntschaft eines jungen ungarischen Schriftstellers, der an Geist und Liebenswürdigkeit unerschöpflich ist. Es ist Carl Maria Benkert, der mir bereits aus Critiken über ungarische Volkspoesie dem Namen nach bekannt war. Auch mit Dr. Detmold ist B. persönlich bekannt".

6. Genua, 8. Oktober 1846. Die Zeichnung „Aus meinem Fenster in Genua" gibt eine Ansicht vom Hafen. Kestner fährt mit seinem Berichte über Mailand fort: „Mein dortiger Aufenthalt wurde insofern durch das schlechte Wetter wenig gestört, da die Natur so wie die Stadt in M. weniger Sehenswerthes als andere Orte Italiens darbietet und die treffliche Gesellschaft meines jungen Ungarn, Carl Maria Benkert, mit dem ich in Bibliotheken, Sammlungen, Kirchen und Theatern umherzog, mir jeden Augenblick genußreich machte. Einzelnes hierüber künftig. Für jetzt nur so viel, daß ich gleich am ersten Morgen einen kurzen Sonnenschein benutze, um das Dach des herrlichen Doms zu besteigen. Dieser wunderbare Marmortempel, der in aller seiner Mischung der verschiedenartigsten Stile dennoch, namentlich im Innern, einen großen Eindruck macht, war alle Morgen mein erster Gang, da ich ihm gegenüber, unter offenen Hallen, meinen Caffee mit langsamen Zügen zu verzehren pflegte, und durch Augusts Empfehlung an den Bibliothekfekretair Labus erhielt ich auf der Brera die Einsicht in Alles, was nur irgend in das Fach der Volkslieder einschlägt und hatte, wenn ich auch bis jetzt an Material nichts dadurch gewonnen habe, doch Gelegenheit, viele Werke, die hinsichtlich der Dialecte zu kennen nothwendig sind, zu sehen und zu notiren, so wie auch die Uebersicht der Literatur in diesem Fache zu vervollständigen. Gegen meine Erwartungen, da in der Regel alle Italienischen Gelehrten auf die eigentliche Volkspoesie sehr von oben herabsehen, nahm der gute Labus die Sache mit vollem Ernste auf und hat mir, nachdem ich ihm eine gründliche schriftliche Auseinandersetzung meiner Wünsche mitgeteilt habe, mir alles Mögliche zur Erreichung meiner Wünsche versprochen, so daß ich vielleicht schon in Rom eine Sendung von Abschriften Mailänder Straßenpoesien vorfinde, während ich später dergleichen aus der Umgegend, woran mir mehr liegt, erhalten soll. Zufällig traf es sich, daß ich gerade noch den letzten Tag der Kunstausstellung neuerer Mailänder Werke erlebte. Die Masse dieser Sachen war aber so entsetzlich, als ihr Kunstwerth. Es ist, als

ob die heutige Generation der Italiäner sich bei dem Bewußtsein der Vortrefflichkeit ihrer Vorfahren beruhigte. Und diese Ausstellung war in dem Local der Academie der schönen Künste, der s. g. Brera, wo hinter den aufgestellten Staffeleien rechts und links die Leonardos, Rafaels, Luinis, Tizians, Gaudenzio Ferrari und andere Meisterwerke hervorsahen. Erst in den nächsten Tagen, als das Neuere hinweggeräumt war, konnte ich ungestört das Sposalizio von Rafael, Luinis Fresken, Leonardos Christuskopf und andere Werke genießen. In der Bibliothek der Ambrosiana wünschte ich für Papa's Handschriftensammlung stehlen zu können. Da gibt es Briefe von Lucrezia Borgia, Cardinal Bembo, Victoria Accorombona, Leonardo da Vinci etc. Abends pflegte ich in das Volkstheater, die Marionetten, in Mailand Girolamo genannt, zu gehen. Der Girolamo ist wieder, wie in allen großen Städten Italiens, eine feststehende Persönlichkeit, die sich mit Beibehaltung ihrer Grundzüge in Theaterstücke jeder Gattung einschieben läßt. Es fehlt unstreitig dem Mailänder mehr als irgend einem Italiäner an Originalität, und während der Römer, Neapolitaner und Sicilianer seine Lustigmacher sich nur nach dem Straßengesindel zu copiren braucht, muß der Mailänder sich mit einiger Oeconomie an dem ehrlichen Philister des Mittelstandes halten. Der Girolamo ist ein practischer, derber, durch seine Ehrlichkeit lächerlicher Kerl und pflegt auf seinem graden Wege durch alle Verwickelungen der Stücke glücklich hindurch zu platzen. Nichts ist komischer als die geschickte Handhabung dieser Marionetten". Kestner hörte dann im Scala-Theater eine Oper von Rossini, die ihn nicht befriedigte.

Am 6. Oktober reiste Kestner aus Mailand ab. Unter der Reisegesellschaft war ein Franzose, der seit 7 Jahren in den Urwäldern Georgiens lebte, Bauholzlieferant für die französische Marine. „Auf gut Georgisch hat er sich an Ort und Stelle drei Frauen gekauft, von denen er jedoch eine wieder zu verkaufen wünscht, die er zwar einen joli petit diable nennt, womit er aber nicht in Frieden leben kann. Er war erbötig, sie mir für 150 Piaster franco Hamburg zu liefern, was ich indessen vorläufig abgelehnt habe. Gern aber nähme ich sein Anerbieten, mich auf einige Zeit bei ihm in Georgien niederzulassen, an, da es herrliche Volkslieder dort gibt, wofür er ein lebendiges Interesse hatte und selbst deren gesammelt hat".

In Genua traf Hermann den Marchese Durazzo, Direktor der Akademie der schönen Künste, an den er durch August Kestner empfohlen war, nicht mehr an. „So habe ich hier wenig Aussicht, für meine Volkslieder-Sammlung Geschäfte zu machen. Desto mehr streiche ich in der herrlichen Umgegend umher und

skizziere dieses und jenes. Um 11 Uhr fand ich ein herrlich gelegenes Speisehaus mit einem Weinlaubdache für 100 Personen und darunter lustige junge Burschen, die sangen und tranken. Wie Landes Gebrauch, wurde ich aufgefordert, mich zu ihnen zu setzen und ließ mir auch, wie sichs gehört, Wein und Brot geben und wurde bald mit dem wildfremden Volke auf das Beste bekannt. Nach Tische spielten wir Boccia, wobei ich natürlich einige Centesimi verlor, die aber die guten Leute durchaus nicht annehmen wollten, sich aber endlich gefallen ließen, daß ich dafür eine Flasche guten Vino d'Asti kommen ließ".

7. Florenz, 15. Oktober 1846. Am 11 Oktober fuhr Hermann in einem offenen Einspänner von Genua fort und auf der Küstenstraße weiter. Eine Zeichnung „Zwischen Sestri und Genua" zeigt die Aussicht, die man von der Landstraße auf das Meer und die Berge hat. „Es war Sonntag, und die Straße wimmelte von reinlich gekleideten und sehr schönen Landleuten. Die Prachtexemplare wohlbeleibter und stattlich geputzter Bäuerinnen, unter deren Last sich die feinen Beinchen der muntern Esel beugten, hättet Ihr sehen müssen. Es ist, als ob Fürstinnen des Mittelalters durch ihr Land ziehen. Die aufgespannten Regenschirme, der große Fächer, goldene Ketten, schneeweiße Kopftücher und die lebendigsten Farben von oben bis unten geben diesen Zügen ein festlich glänzendes Ansehen". Die weitere Reise wurde sehr beeinträchtigt durch ein Unwetter, das die Wege zerstörte, und durch Einheimische, welche die Notlage der Reisenden benutzten, um diese zu übervorteilen. „In dergleichen außergewöhnlichen Fällen merkt der Fremde erst deutlich, daß er sich in einem halbbarbarischen Lande befindet". Von Sarzana aus erhielt er „zum ersten Male einen fatalen Reisegefährten, einen Kaufmann aus Lucca, der so trocken wie ein Stockfisch war, so daß ich, was mir selten geschieht, im Wagen einschlief. Doch bald weckten mich die völlig unwegsamen Straßen und die alle zehn Minuten sich einfindenden Gränzorte mit ihren liebenswürdigen Mauthbeamten wieder. Massa, Sardinien, Modena, Toscana, Lucca, alle diese großen Reiche wechseln hier jeden Augenblick, und wenn man nicht so sehr geplagt sein will, darf man es an Trinkgeldern für die Herren Beamten nicht fehlen lassen. Die Verwüstungen, die wieder die Bergströme angerichtet hatten, waren entsetzlich Es ist als ob die Elemente die Heftigkeit des Italiänischen Charakters theilten".

Abends in Lucca angelangt, zahlte er eine Taxe für die schnellere Besorgung des Passes, „wie ich überhaupt, wo es irgend thunlich ist, hier zu Lande das System der Bestechlichkeit möglichst aufrecht zu erhalten suche, da es die einzige Art ist, den unerfahrenen Fremden einen sicheren Weg durch die willkürlichen Plagen

hiesiger Unterbeamten jeder Gattung offen zu halten". In Florenz fand er Unterkommen in einem Privathause, wo er auch auf seiner zweiten italienischen Reise gewohnt hatte, doch trieb ihn die Ungeduld, nach Rom zu kommen, bald wieder weiter. „August schreibt mir 2 vortreffliche lange Briefe und habe ich ein Lascia passare, d. h. ein Durchschlüpfungspatent durch die Römischen Douanen richtig erhalten, was mir wegen der vielen dortigen Plagen dieser Art sehr angenehm ist. Meinen Empfehlungsbrief an einen hiesigen Literaturkenner habe ich zwar bereits abgegeben, hoffe aber für meine Volkslieder wenig von diesem Herrn zu erlangen, da er zu den Stock-Gelehrten gehört und ich ihm noch den Unterschied zwischen Straßenpoesie und Volkspoesie nicht völlig habe deutlich machen können".

8.—16. Hermann Kestner blieb seitdem noch über ein halbes Jahr in Italien und zwar zunächst in Rom, dann vom November 1846 bis Februar 1847 in Neapel, darauf bis Ende April wieder in Rom. Seinen ersten Brief aus Rom vom 21. Oktober beginnt er: „Vorgestern, den 19. d. M., bin ich denn endlich, Geliebteste Alle, hier angelangt und habe, wie Ihr seht, ein gutes Quartier. Es ist aber entsetzlich, daß der liebe August nicht hier ist, und in aller Behaglichkeit ist mir unbehaglich zu Muthe, bis ich erfahre, wann er kommt oder ob ich nothwendig noch nach Neapel gehen muß". Die farbige Zeichnung am Kopfe des Briefbogens, „Mein vorläufiges Schlafzimmer", stellt ein Zimmer in Augusts Wohnung dar, das an den Wänden Gegenstände seiner Altertümer-Sammlung enthält und in dessen Hintergrunde eine Schlafstätte für Hermann bereitet ist. Er berichtet noch über seinen Aufenthalt in Florenz, spricht mit Begeisterung von den Gemäldesammlungen in den Uffizien, dem Palazzo Pitti und der Academia delle belle arti und erwähnt anerkennend die „vollkommendste Behaglichkeit, die man durch des Großherzogs von Toscana kunstfreundliche Rücksicht in dessen Sammlung auf alle Weise genießt".

Auf der Weiterreise von Florenz nach Rom sammelte er in der Unterhaltung mit zwei Reisegefährten „Lieder und tolle poetische Einfälle, wie sie im Gespräche vorkamen und habe hier die Aussicht, von beiden Ritornelle, Sprichwörter und Volkslieder zu bekommen. Endlich am 19. Oktober ging dann die Sonne auf, die nach langem Regen uns das herrliche Rom wieder erblicken ließ".

Hermann beschreibt dann seine Ankunft in Rom und in Augusts Wohnung. „Wie mir nun zu Muthe, daß ich hier allein in Augusts Zimmer sitze, könnt Ihr Euch denken! Die Einrichtung des ganzen Hauswesens hat übrigens außerordentlich

gewonnen, so wie die Aufstellung der reichen Kunstschätze jetzt ihren Genuß sehr erleichtert. In der langen Zeit meiner Abwesenheit ist natürlich viel Neues und Schönes hinzugekommen, und ich werde noch lange zu betrachten haben, ehe ich in dieser Hinsicht wieder völlig zu Hause bin. Ein Zimmer, das zum eigentlichen Museum eingerichtet ist, enthält herrliche Schätze und würde leicht jede Hannöversche National-Gallerie hinter sich lassen". Die Freunde und Bekannten seien alle untröstlich über Augusts langes Ausbleiben. Hermann erzählt dann noch, daß er den von Frascati nach Rom zurückkehrenden Papst gesehen habe. „Nicht allein hier, sondern auf meiner ganzen Reise habe ich die ungetheilteste Begeisterung für Pius IX. gefunden und jeder Zug, von denen unzählige erzählt werden, zeugen von seinem treffenden Urtheile und dem wohlwollenden Gemüthe".

Im nächsten Briefe beschreibt Hermann sehr ausführlich das Fest del Possesso oder der friedlichen Besitznahme, die jeder Papst einige Zeit nach seinem Regierungsantritt vom Palaste des Laterans und der dazu gehörigen Kirche von San Giovanni in Laterano vornimmt. Von zwei beigefügten Zeichnungen stellt die eine die Kirche und den Palast des Laterans nebst der davor befindlichen ungeheuren Menschenmenge dar, die andere den Festzug, wie er zum Schlusse der Feier auf dem Platze vor dem Quirinal eintrifft.

Die Zeichnung zum folgenden Briefe, Neapel den 8. Dez., gibt eine Ansicht der Festung San Elmo, des Stadtteils Santa Lucia und der Burg del Uovo, enthält aber sonst in einem Rückblicke auf den Aufenthalt in Rom nur Urteile Hermanns über neuere Bilder der dort lebenden Künstler. Er spricht über Werke von Overbeck, Hauser, Metz, „der durch seinen Helfenstein[1]) schon unser Freund geworden". Seiz, Riepenhausen, Bolte, Rahl, „dessen kraftvoller Persönlichkeit Ihr Euch vielleicht noch von seinem kurzen Aufenthalte in Hannover erinnert", Lehmann, Riedel, Wigand, Wittmer, Lindau, Weller, Müller, Becker, der Däne Marstrand, Reinhard, Rohden, Jerichau, Matthiae und Lotsch. „Unseres Kümmels meistens classisch einfache und gediegen schöne Werke werden wir hoffentlich immer mehr in Hannover kennen lernen. Eine seiner neuesten Gruppen: Amor, dem Venus einen Becher reicht, ist in jeder Hinsicht ausgezeichnet".

Im nächsten Briefe, Neapel, den 29. Dezember 1846, bedauert er, daß der beispiellos schlechte Winter ihn verhindert habe, Ausflüge in die Umgegend zu machen. „So halte ich mich denn an das zunächst liegende, Menschen und Bücher, Theater, Bibliotheken, Museum und solche Abendgesellschaften, die vorzugsweise

[1]) Jetzt im Provinzial-Museum in Hannover.

meinen jetzigen Zwecken entsprechen, d h italiänische Gesellschaften, wo ich Aussicht habe, über Sitten, Gebräuche, Literatur, Musik und Volksdichtungen etwas zu erfahren". „An neuen und alten Lieder-Compositionen ist vielleicht keine Stadt der Welt so reich als Neapel, und es ist ein großes Vergnügen, hiesige Dilettanten, die wie Künstler ersten Ranges vortragen, ihre lustigen muthwilligen Canzonetten in ihrem eigenen Dialecte singen zu hören".

Kestner erwähnt dann, daß er in dem genannten Kreise die interessante Bekanntschaft mit Regaldi und de Rada gemacht habe, „ersterer ein Piemonteser, unter den jetzt lebenden Improvisatoren als einer der bedeutendsten und beliebtesten bekannt, letzterer aus den griechischen Colonien im südlichen Calabrien, aus Albanesen, die vor 5 Jahrhunderten dorthin auswanderten, bestehend; ein sehr liebenswürdiger und bescheidener junger Mann, voll des glühendsten Patriotismus und, wie alle dortigen Albanesen, des festesten Glaubens, daß die Zeit nahe ist, wo sie ihre alten Wohnsitze den Türken wieder abgewinnen werden. Beide haben sich thätig mit der Volkspoesie beschäftigt Regaldi kennt durch langen Aufenthalt und, bei alle den Vorteilen, die Landessprache und Sitte sowie eine völlig vorurtheilsfreie Beobachtung gewähren, Italien vom Norden bis an die Südspitze von Sicilien und habe ich Mehreres von ihm zu erwarten. De Rada hat mir bereits mehrere albanesische Balladen und Romanzen, wie sie noch heutiges Tages gesungen werden, übersetzt, und merkwürdiger Weise stimmen sie mit den von Fauriel und Wilhelm Müller, Firmenich, Thiersch und Anderen mitgetheilten Gesängen Neugriechenlands überein, so daß man hier wieder ein Beispiel hat, wie lange sich in abgeschiedenen Volksstämmen alte Gesänge erhalten, da die italienischen Albanesischen Colonien schon seit 5 Jahrhunderten fast ohne alle Verbindung mit ihrem Vaterlande sind".

Kestner verkehrte in Neapel in mehreren italienischen Familien und beschreibt Gesellschaften, an denen er dort teilnahm. Von einer derselben schreibt er, daß er sich dort sehr bald völlig wie zu Hause gefühlt habe, „bis auf den Unterschied, daß die hiesige Mama bei dem Essen mir eine Portion nach der Andern auf den Teller practisirte und selbst die sämmtlichen aufwartenden Bediente sich diesem gutmüthigen Gebrauch des Nöthigens anschlossen, so daß auch andere Gäste um Erbarmen und längeres Leben baten, was mitunter auf die komischste Weise geschah, so daß eine Dame ganz ernstlich ihren Gürtel weiterschnallte, um von neuem in die Reihen des Kampfes treten zu können". Wie Kestner weiter berichtet, wurde er auch mit dem Componisten Mercadante bekannt. „Sehr angenehm war mir auch die Be-

kanntschaft mit Florino, dem Herausgeber der neuesten Neapolitanischen Volksliedersammlungen Leider ist er vorzugsweise industriell in seinen Arbeiten, aber ein vortrefflicher Kenner der Alten, auch hat er meine Sammlung bereits aufmerksam durchgesehen und ist vielleicht auf dem Wege des Tausches einiges von ihm zu erlangen". Eine Federzeichnung Hermanns, „Neapolitanisches Straßenleben", gibt ein sehr ansprechendes Bild des dortigen Volkslebens.

In einem Briefe vom 19. Januar 1847 erzählt Kestner, daß er oft das kleine Theater San Carlino besucht habe und beschreibt die immer wiederkehrenden Figuren der dort aufgeführten Stücke. „Pulcinella ist, wie die meisten Charaktere des Ital. Volkstheaters, eine feststehende Rolle, die sich ungeachtet ihrer carikirten Erscheinung nach einer Jahrhunderte alten Uebereinkunft mit den verschiedenartigsten Stoffen vereinigen läßt, das Princip der unverwüstlichsten Heiterkeit und in allen seinen Eigenschaften das getreueste Abbild seines Ursprungs, d. h. des neapolitanischen Volkscharakters, dessen gute und tadelnswerthe Seiten er in erhöhter Potenz zu Belustigung und auch Belehrung seiner Landsleute abspiegelt. Schwerlich ist seine heutige Gestalt von der seines Urahns, des antiken Lustigmachers in den Atellanischen Comoedien, bedeutend verschieden, so wie denn auch in Pompejanischen Wandmalereien ein heutiger Pulcinella sich findet". Die Federzeichnung zeigt eine Szene im Theater San Carlino, in der außer dem Pulcinella noch Donna Carcassa, Don Pancrazio Viciglieſe und Altavilla auftreten, über welche Kestner gleichfalls eingehend spricht. Er berichtet ferner über die Maler Neapels sowie über die dortige Academia Pontamiana, eine Schriftstellergesellschaft.

Am 6 Februar 1847 traten August und Hermann „aus unserm Neapolitanischen Exil" die Rückreise an, zunächst bis Capua im Eisenbahnzuge, dann über Terracina und durch die Pontinischen Sümpfe nach Rom. Hier nahm Hermann mit dem Bildhauer Kümmel und anderen jüngeren Freunden teil an dem lustigen Treiben des Karnevals, das er in einer hübschen Federzeichnung dargestellt hat. „Freund und Feind überschüttet sich mit Blumen, Confecten, Orangen, Zitronen oder confectartigen Gipskügelchen Letztere werden in großen Quantitäten verkauft und vorzugsweise von Engländern und andern mehr zu Handgreiflichkeiten geneigten Fremden aus vollen Händen auf die Köpfe Vorübergehender oder Fahrender ausgeschüttet, während die Römer und Römerinnen meistens dem alten Gebrauche treu bleiben, wonach das Werfen mit einzelnen Kügelchen mehr ein freundlicher oder neckischer Gruß ist, wodurch man auf lustige Weise mit Bekannten und Unbekannten anbindet". Auch der gesamte übrige

Inhalt dieses Briefes ist der Beschreibung des Karnevals gewidmet, indem Kestner dabei mehrfach auf einzelne Gestalten des beigegebenen Bildes Bezug nimmt.

Das Bild des folgenden Briefes stellt einen Hof vor, in dem drei Stallknechte mit einem mageren Pferde beschäftigt sind. Der Unterschrift zufolge hat das völlig heruntergekommene Tier „zur Erholung vier Monate in der Campagna zugebracht". Daneben stehen drei Männer: „Die Portraitfiguren sind: August in Verwunderung, ich in grenzenloser Empörung und Herr Parade in gut französischer Heiterkeit über die Wechselfälle des menschlichen Lebens". Hermann berichtet dann über seine Arbeiten auf dem Gebiete der Volkspoesie und Musik und über die Reichhaltigkeit der Sammlungen August Kestners sowie dessen Geschicklichkeit im Porträtzeichnen. „Aus Neapel allein hat er wieder nahe an 50 interessante Köpfe mitgebracht. Sein eigenes Portrait, das jetzt nach seiner Zeichnung von einem talentvollen jungen Italiäner, Bartoccini, gestochen wird, ganz in Marc Antons Art, wird ein Meisterstück, und hoffe ich wenigstens einige Probedrucke davon mitbringen zu können".

Im nächsten Briefe berichtet Hermann über die Aufführung klassischer Musikwerke, die in der Osterzeit stattgefunden hatte, von denen er besonders die Lamentationen von Palestrina, das Miserere von Allegri, die Improperien Palestrinas und dessen Missa Papae Marcelli erwähnt. Kestner bemerkt hierbei, daß er sich sehr freuen würde, wenn sich der Vortrag der Improperien und der Messe des Papstes Marcellus auch in Hannover ermöglichen ließe. „Wie oft dachte ich an den lieben Mithoff, wenn ich den ebenso weichen und tieffühlenden Tenor in der Päpstlichen Kapelle grade an den Hauptstellen vorherrschen hörte!" Die beigefügte Zeichnung gibt ein Bild vom Inneren der Sixtinischen Kapelle, wo die genannten Tonstücke aufgeführt wurden.

Der letzte Brief aus Rom, vom 13. April 1847, enthält das Bild eines vorn offenen Verkaufsladens, als „Bottega di Pizzicarolo" bezeichnet. „Damit Ihr Lieben nicht gleich rathet, was dieses abentheuerliche Architecturstück zu bedeuten hat, habe ich es mit italiänischer Unterschrift versehen und glaube kaum, daß Ihr sogleich auf den Gedanken kommen werdet, daß es eine Römische Käse-, Butter-, Schinken-, Wurst-, kurz mit Erlaubniß zu sagen, eine Fett-Waaren-Handlung darstellt, wie sie in Rom, nach Beendigung der Fasten, alljährlich mit dem größestmöglichen Pompe allenthalben wieder eröffnet werden. Wie früher, machte ich eines Abends, ehe es Zeit war, in eine fashionable Gesellschaft, wohin ich denselben Abend eingeladen war, zu gehen, mit August noch einige Visiten in allerlei glänzend aufgeputzten Tempeln

dieser Art, und habe es, ungeachtet meiner bekannten Abneigung vor dem größesten Theile dieser fettigen Gegenstände, doch nicht lassen können, Euch versuchsweise einen Begriff von der Kunstsinnigkeit der römischen Pizzicarolen, womit sie ihre Gewölbe auszuputzen verstehen, zu geben. Denkt Euch nun die sämtlichen Architektonischen Ornamente, Säulen, Gesimse, Streifen und Linien aus nichts als Würsten, Käse, Schinken und dergleichen ausgeführt, wobei nur einige Streifen rothes Papier, Flittergold, ein Paar Goldschaumsterne, grünes Laub und eine Menge kleiner Lampen zu Hülfe genommen sind, hin und wieder einige Spiegel, vor denen sich Eierkörbe bis in das unendliche spiegeln, Madonnen- und Heiligenbildchen, Figuren aus gebranntem Thon oder Butter, kleine Springquellen und was alles eine lustige Kinderphantasie sich an Spielwerken dieser Art ausdenken kann, dann noch einen kräftigen Duft von Cagio cavallo, Strachino di Milano, Parmegiano, Sbrinzo, Cagio fiore und Svizzero etc. etc. hinzu, und Ihr befindet Euch bei einem römischen Pizzicarolo. Fast jeder Fettkünstler hat seinen eigenen Kunststil und würde ich Euch eigentlich ein Dutzend dieser Butiken haben zeichnen müssen, wenn ich sämtliche Kunstgriffe, die jeder Einzelne in Anwendung bringt, hätte erschöpfen wollen. Jedenfalls ist der Formen- und Farbensinn, den dieser sonst ziemlich rohe Menschenschlag bei dieser Gelegenheit zeigt, eine Erscheinung, die mit modernen Aufputzereien dieser Art durchaus nichts gemein hat und sich z. B. zu einem eleganten französischen Laden verhält wie ein Volkslied zu einer Composition, kurz, so komisch es auch klingt, ein Stückchen uralte Volkspoesie! Denn nirgends findet der rohe Fetthändler sein Vorbild oder einen Rathgeber von Außen und muß daher dieser Gebrauch in seiner geschmackvollen Kunstsinnigkeit entweder ein durch Tradition aus alten Zeiten erhaltenes Erbtheil oder im Kreise dieser Menschenklasse ausgebildetes Stückchen Poesie sein!"

Der übrige Teil dieses Briefes ist bereits nach Beginn der Rückreise, am 18. April, in Florenz geschrieben Hermann wirft einen Rückblick auf die genußreiche Zeit seines Aufenthaltes in Italien: „Hätte ich nicht 3 Monate in Neapel gewissermaßen verloren, obgleich meine dort angeknüpften Verbindungen für meine Volksliedersammlung doch sehr nützlich sind, so würde ich in Rom so ziemlich mit meiner Zeit ausgekommen sein. Noch in den letzten Tagen flossen alle meine römischen Volksliederquellen so reichlich, daß ich beide Hände hätte zum Schreiben haben mögen und bringe ich ziemlich viel Stoff für künftige Zeiten mit."

17.—19. Die weitere Rückreise führte ihn zunächst nach Bologna; von dort „gieng es weiter durch eine reichbebaute und von großem Fleiß und landwirtschaftlicher Ordnung zeugende Gegend, völlig das Gegentheil der südlichen römischen Provinzen,

wo man kaum eine einigermaßen im Stande erhaltene Einzäunung von Gärten und Höfen findet und selten Häuser auf dem Lande antrifft, die nicht halb in Ruinen gefallen sind. Die Oestreichische Zucht und Ordnung mag also doch in der Romagna ihre guten Früchte getragen haben und ich hörte von Mehreren, daß fast ⅞ der Getraide-Erndte in das Ausland geführt sei. Dieser blühende Culturstand dauert fort bis in die Nähe Mantuas und auch das kleine Ländchen Modena, dessen freundliche aber modern uninteressante Hauptstadt wir Mittags passirten, ist durchgehends wie ein blühender Garten voll wohlhabender Landbesitzer"

In Mantua benutzte er einen Aufenthalt zur Besichtigung einiger Kunstschätze, „bestieg Nachmittags 4 Uhr wieder meinen fahrenden Kerker, die nach Padua abgehende Eilpost", traf daselbst 3 Uhr morgens ein und fuhr bald darauf mit der Eisenbahn nach Venedig, wo er, wie bei seinem ersten Aufenthalte in Italien, im Gasthofe „Luna" abstieg. Das Bild zeigt die „Aussicht aus dem Fenster meiner Wohnung; in der Nachbarschaft der Schornsteine, Vögel, Katzen und Wäscherinnen, die hoch auf ihren Dach-Gärten ihre Wäsche trocknen". Sein erster Weg war zu dem Maler Nerly[1], den er von Rom aus kannte, und durch ihn machte er weitere Bekanntschaften, so namentlich die des bekannten Kunstgeschichtschreibers Anton Springer. „Gestern Abend, wo es der herrlichste Mondschein war, machten wir dem guten Dr. Springer zu Ehren, der heute Abend nach Rom abreist, eine Gondelfahrt durch den großen Canal und habe ich lange nicht einen so herrlichen feenhaften Abend erlebt. Etwa um 11 Uhr bestiegen wir am Marcusplatz eine offene Gondel, wohlbewaffnet mit einer Flasche Cyperwein, Guitarren und einer großen Harmonika, die Nerly vortrefflich zu spielen versteht. Noch ist dieses Jahr, nicht wie in anderen milden Jahren, das Venezianische nächtliche Leben begonnen und es war ziemlich still, als wir über die glatte Silberfläche in den großen Canal mit seinen schwarzen Riesenpalästen auf unserer schleichenden Gondel hineinschlüpften. Kaum hörten wir in der Ferne einige singende Stimmen, als wir auch einige alte römische Lieder mit einander anstimmten und zuletzt, gewiß zu mancher Leute Verwunderung, die wir von ihren erleuchteten Fensterbalkons herablauschen sahen, allerlei deutsche Lieder in die stille Nacht hinaussangen. Die wunderbaren Effecte, die das nach den Biegungen des Canals sich immer ändernde Mondlicht hervorruft, kann ich Euch nicht beschreiben. Venedig nimmt eine andere Gestalt an und alle Prosa des Neuen und Restaurierten, was am Tage oft so störend hervortritt, verschwindet und wird zur mährchenhaftesten Poesie und Träumerei".

---

[1]) Geb. 1807 in Erfurt, gest. 1878 in Venedig.

Am 3. Mai verließ Kestner Venedig und fuhr mit dem Dampfschiffe nach Triest, wo er bei einem Freunde, dem Maler Tischbein, einkehrte. Besucht wurde das Museum, das Gebäude des Oesterreichischen Lloyd, die Schiffswerften und das Grabdenkmal Joh. Winckelmanns. „Tischbeins Atelier ist merkwürdiger Weise das Zimmer, worin einst Winckelmann umgebracht wurde, so wie zufällig Nerly in Venedig im Palazzo Pisano dasselbe Zimmer bewohnt, das einst dem Maler Robert aus Paris zum Atelier diente, worin er sich selbst das Leben genommen hat". Der Blick auf die Stadt und den Hafen, wie er sich von Tischbeins Villa aus darbot, ist von Kestner im Bilde festgehalten. Am Ende des Briefes kommt Kestner auf die finanzielle Grundlage seiner Reise zu sprechen, wobei er auch das Bankgeschäft seines Vaters erwähnt, in dem ein Herr Groschupf als Buchhalter tätig war: „Den einliegenden Wechsel, der mir völlig entbehrlich ist, da ich reichlich mit Gelde und Oesterreichischen Papieren versehen bin und seinem Ablaufe nahe ist, bitte ich Herrn Groschupf sogleich einzukassiren und mir gutzuschreiben. Er lautet über 965 Frcs. 19 Cts. und habe ich ihn in blanco indossirt.".

Die weitere Rückreise von Triest aus geschah zunächst im Postwagen, dann von Cilly ab im Eisenbahnwagen, von Mürzzuschlag über den Sömmering wieder im Postwagen und schließlich mit der Bahn nach Wien. Trotz seiner Ermüdung durch die Reise besuchte Kestner noch am gleichen Tage die Kunstausstellung im Akademie-Gebäude, nachmittags den Prater und abends das Burgtheater. Die nächstfolgenden Tage verbrachte er in Gesellschaft des ihm von Rom her bekannten Architekten Rösner mit Besichtigung von Sammlungen und einem Ausflug ins Gebirge, verließ Wien am 12. Mai, blieb noch einige Tage in Prag und kehrte dann über Dresden wieder nach Hannover zurück.

Uebersicht über die Bestände des Stadtarchivs.

(Schluß.)[1]

P. Senior Bödekers literarischer Nachlaß.

Es ist eine umfangreiche Sammlung von Schriftstücken und Drucksachen, die zu Senior Bödekers literarischem Nachlaß gehören und seit einigen Jahrzehnten im Stadtarchive aufbewahrt werden. Im Laufe der Zeit ist sie noch weiter durch Mitteilungen solcher, die ihm nahegestanden haben, vervollständigt worden. So haben wir ergiebige Quellen vor uns, aus denen sich eine eingehende Kenntnis seines gesamten an Erfolgen reichen Lebenswerkes schöpfen läßt.

Das wichtigste aus den von Bödeker selbst herrührenden Aufzeichnungen, nämlich die Briefe an seine Eltern aus der Zeit von 1817—1824 und das bis Ende 1874 fortgeführte Tagebuch, sind im wesentlichen bereits im Jahrg. 1900 dieser Zeitschrift herausgegeben, so daß hinsichtlich aller Einzelheiten auf die dortige Veröffentlichung hingewiesen werden kann Es wird daher genügen, hier zunächst eine kurze Zusammenstellung von Nachrichten zur Erinnerung an Bödekers verdienstvolle Wirksamkeit zu geben und alsdann ein Verzeichnis der zu seinem literarischen Nachlasse gehörenden Schriften folgen zu lassen.

Hermann Wilhelm Bödeker wurde am 15. Mai 1799 in Osnabrück geboren, wo sein Vater Lehrer war. Vom Oktober 1817 an widmete er sich in Göttingen dem Studium der Theologie, übernahm 1820 dort zugleich eine Lehrerstelle an der Universitäts-Töchterschule und wurde 1821 nach bestandenem Examen als theologischer Repetent angestellt. Seine Predigt zum Examen rigorosum hielt er am 5. Oktober 1823 in der Marktkirche zu Hannover, bewarb sich um die daselbst zu errichtende Stelle als Kollaborator, wurde am 27. November gewählt, und trat sein Amt im Januar 1824 an. Er hat seitdem über 50 Jahre, bis zum 1. August 1874, seine Kraft der Marktkirche gewidmet.

Während dieser Zeit gestaltete sich seine amtliche Stellung in der Weise, daß er im März 1825 zum zweiten Prediger der Marktkirche, 1839 nach Pastor Luthmers Tode zum ersten Prediger gewählt wurde. Er bezog damals die Dienstwohnung im alten Pfarrhause am Markte Nr. 2 und behielt sie Zeit seines Lebens bei. Im Jahre 1848 konnte er auf eine 25jährige

[1]) Zu Hann. Geschichtsblätter, Jahrg. 25 (1922), S. 1—58.

Dienstzeit zurückblicken und erhielt in Anerkenung seiner vielfachen Verdienste das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hannover und vom Könige Ernst August den Guelfenorden. Senior Ministerii wurde er 1851 nach dem Tode des Pastor Sievers, der dieses Amt bisher bekleidet hatte.

Bödeker vermählte sich 1826 mit Elisabeth Böttger und äußerte sich darüber im folgenden Jahre in seinem Tagebuche: „Als Ehemann fühl' ich mich zufrieden; Gott gab mir dieses Weib, daß wir einander erzögen und veredelten. Ihr zu Liebe bemühe ich mich eine edlere Haltung einzunehmen und nach Vollkommenheit im amtlichen und Menschenberufe zu trachten." Bald darauf begann ein langwieriges Leiden seiner Frau, das nie ganz behoben wurde und viele Pflege und Rücksichtnahme erforderte. Nach ihrem 1859 erfolgten Tode entschloß sich Bödeker zu einer zweiten Heirat und hat während der ihm noch beschiedenen 15 Lebensjahre mit seiner Frau Marie, geb Mithoff, in glücklichster Ehe gelebt.

Der Zeitabschnitt, der die Jahre 1824—1874 umfaßt, ist für die Geschichte der Stadt Hannover außerordentlich ereignisreich und bedeutungsvoll gewesen. Im Jahre 1824 erfolgte die Vereinigung der Altstadt mit der Calenberger Neustadt. Nach Beendigung der Fremdherrschaft war Hannover wieder Residenz eines Mitgliedes der königlichen Familie geworden, des Herzogs Adolf von Cambridge, der die Stellung eines Gouverneurs einnahm. Auch Bödeker hatte sich, wie aus mehreren Angaben seines Tagebuches hervorgeht, des Wohlwollens dieses Fürsten zu erfreuen.

Nach dem Tode König Wilhelms IV. von England traf am 28. Juni 1837 Ernst August als König von Hannover in seiner Residenzstadt ein. Im folgenden Jahre bemerkt Bödeker: „In Politicis steht's bunt aus im Lande; ich habe aber kein Interesse und kein Talent dafür"; sodann 1839: „Seit dem 17. Juni, wo Rumann suspendiert wurde, gabs viel Aufregung in der Stadt; ich thue das Meinige, dieselbe zu calmiren, sowohl öffentlich als sonderlich".

Ueber sein Verhältnis zur königlichen Familie, wie es sich in der Folgezeit gestaltete, geben mehrere Eintragungen im Tagebuche z. J. 1843 Auskunft: „In einer Privataudienz stellte mich der Kronprinz seiner Gemahlin vor. Beide äußerten sich sehr gnädig wegen meiner ihnen mehrfach bewiesenen Theilnahme an ihrer Verbindung; die Kronprinzessin übernahm das Protektorat und die Gevatterschaft bei unserer beabsichtigten Marienstiftung; das könne ihr, meinte sie, nur schmeichelhaft sein". „Auf dem Schießen redete mich der Kronprinz auf meinen Aufsatz über die Marien-

stiftung an und äußerte seine Freude". Der König und das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten bezeugten 1845 Böteker ihre Anerkennung wegen seiner Bemühungen für die nunmehr vom Könige beschlossene Eröffnung der Volksschullehrer-Witwen-Kasse. Auch lud der König ihn zur Tafel und zeichnete ihn aus.

Unter der Ueberschrift „Aus der Zeit meines Verkehrs mit König Ernst August" veröffentlichte Böteker in der Hannoverschen Tagespost vom 2.—4. August 1864 einige Aufsätze, aus denen einiges hier wiedergegeben werden mag, was für seine Volksthümlichkeit besonders bezeichnend ist. „Als ich den 21. Sept. 1845 Nachmittags an dem damaligen Fürstenhofe vorüber ging, standen des damaligen Kronprinzen Cavaliere und Adjutanten vor der Thüre, und auf meine Frage nach dem Befinden der Kronprinzessin erhielt ich zur Antwort: „So eben ist dieselbe von einem Prinzen entbunden; gleich werden die Kanonen ertönen." Mir schien das Ereigniß so bedeutend, daß alle Leute, die einander begegneten, sich gegenseitig hätten gratuliren und laut jubeln sollen; es war mir viel zu still in der Residenz. Wenigstens mußte denn doch dem Großvater und dem Vater von der Bevölkerung gratulirt werden. Ich begab mich also auf die Leinstraße vor das Palais des Königs und hielt alle Vorübergehenden mit der Bitte an, einige Minuten zu verweilen, um dem Könige und Kronprinzen eine Gratulation zu bringen. Auch die Polizeibeamten inclusive des Chefs, die nach der Ursache des Auflaufs fragten, wurden ersucht mit zu helfen und schlossen sich an. Nicht minder gesellten sich die Mitglieder des Chorpersonals und die Theaterbesucher zu uns, die im Begriff waren, ins Hoftheater zu gehen. Als etwa 1000 Menschen beisammen waren, ging ich ins Palais und bat, den von der Tafel aufstehenden König ans Fenster zu führen und dieses zu öffnen. Als das geschehen, bestieg ich einen der Schrecksteine am Palais und sprach unter lautloser Stille der großen Versammlung und daher auch für den König verständlich: „Sr. Majestät dem Könige bringt die Bevölkerung der Residenz auf Anlaß der ersehnten Geburt eines Erbprinzen die heißesten Glückwünsche und ein donnerndes Hoch." Der Jubel wollte natürlich nicht enden. Auf meinen Wink aber ward Alles wieder ruhig, und die ganze Versammlung sang den von mir intonirten und vorgesagten 1. und 3. Vers des Chorals: „Nun danket Alle Gott". Dann brachten wir auch dem Kronprinzen und dessen Gemahlin ein dreifaches Hoch und sangen zwei Verse unserer Volkshymne, — worauf die Leute sich erbaut und ruhig ins Theater und die Straßen zerstreuten. Der König aber schickte einen Adjutanten mit dem Wunsche, es möchten einige Herren der Versammlung hinaufkommen, seinen Dank zu empfangen.

Einige noch anwesende Handwerker schlossen sich also an mich an, und der König trat aus der Gruppe seiner hohen Gäste hervor und sagte: „Meine Herren, ich danke Ihnen für die Liebe, die Sie mir und dem Kronprinzen bewiesen haben; ich erinnere mich kaum, je geweint zu haben, ich habe geweint wie ein Kind. Ich liebe mein Volk auch. Ich werde auch meinen Enkel in der Liebe zum Lande erziehen; ich bin sehr gerührt von Dank." Ich antwortete: „Majestät, auch der König aller Könige und der Herr aller Herren hat uns heute bewiesen, daß er uns lieb hat, da er auf neue Generationen hinaus die Selbständigkeit unseres Königreiches sichern will. Möge Seine Gnade Ew. Majestät ehrwürdiges Haupt noch lange schützen, um Zeuge der günstigen Entwicklung Ihres Enkels zu sein. Gott erhalte den König! Amen." „Amen" sagten alle Anwesenden und wir gingen.

Durch die Geburt des Erbprinzen war der König auf längere Zeit hinaus in eine gehobene Stimmung versetzt. Die teilnehmende Begrüßung am Geburtstage hatte demselben insbesondere wohlgethan. Erklärlich, daß deren Anstifter anderen Tags, 22. September, zur königlichen Tafel gezogen wurde und Gegenstand der besonderen Huld des hohen Herrn war. Während der Tafel redete ich mit einem Jugendbekannten des Königs, Lord Strangford, mit welchem ich einige Tage zuvor im Postwagen von Hamburg gekommen war. Beim Kaffee ließ mich der König an sein Sopha rufen und meinte, da ich doch mitten im Volke stände, müsse ich ihm sagen können, warum die Hannoveraner ihn jetzt lieber hätten als zu Anfang. Ich antwortete: „Majestät, das ist der Sieg der Festigkeit, womit Sie auch Ihren Gegnern Zuneigung einflößen. Es geht uns mit E. M., wie der Frau mit ihrem consequenten und entschiedenen Mann; die weint lieber eine Thräne, daß ihr Mann eine Kröte, als daß er eine Nachtmütze ist." „Das hat mir noch Keiner gesagt", erwiderte der König, „aber is gut, is wahr! Haben Sie gehört", sagte er zu der neben ihm sitzenden Gräfin Grote, „was der Prediger gesagt hat?" Meine Leser wollen auch hieraus die Geburtsfeier-Stimmung abnehmen, worin sich die ganze Tischgesellschaft auf Grund des liebenswürdigen Verhaltens des hohen Wirths befand. Der König kam dann wieder auf die gestrige Volksfeier zurück, und ich überreichte ihm ein Gratulationsgedicht von Dr. Wilh. Schröder, das ich ihm laut vorlesen mußte und woran er ein großes Wohlgefallen fand."

Hinsichtlich der Errungenschaften des Jahres 1848 schrieb Bödeker: „Ich bin in Beziehung auf das bereits Erworbene conservativ und verlange nicht mehr", wünschte auch im folgenden Jahre dem Könige in einem Gedichte Glück zur Wiederkehr der Besonnen-

heit im Lande. Als nach Ernst Augusts Tode Georg V. König geworden war, machte sich allmählich der Gegensatz bemerkbar, der aus der Verschiedenheit der kirchlichen Richtungen hervorging, und wirkte störend auf Bödekers Verhältnis zum königlichen Hofe ein. So schrieb er 1858: „Dem Könige mach' ich in jeder Weise die Cour, obgleich ich ihm als Atheist geschildert und darum unangenehm zu sein glaube."

Die Stadt Hannover war damals seit 1854 unter der umsichtigen Leitung des Stadtdirektors Rasch in erfreulicher Entwicklung begriffen, und Bödeker nahm daran auch in der Oeffentlichkeit Anteil, wo sich eine Veranlassung dazu bot. Ein besonders wichtiges Ereignis war die am 1. Juli 1859 erfolgte Vereinigung der Vorstadt Hannover mit der Königlichen Residenzstadt, wobei Bödeker die Festpredigt in der Marktkirche hielt. In entsprechender Weise beteiligte er sich auch im März 1861 an der Feier zum 250 jährigen Geburtstage Joh. Duves, im September 1861 an der Enthüllung des Ernst=August=Denkmals, im Oktober 1863 an der 50 jährigen Gedächtnisfeier der Völkerschlacht bei Leipzig, im Oktober 1864 an der Weihe des neuen städtischen Friedhofs und im Juni 1865 bei der Jubelfeier der Schlacht von Waterloo und bei der Gutenbergfeier im Tivolisaale. Dagegen erregte es bei Hofe und beim Konsistorium Anstoß, daß Bödeker im Dezember 1864 am Grabe des Leutnants Nanne, der sich selbst das Leben genommen hatte, ein Gebet sprach. Der König äußerte damals, Bödeker sei ein ganz braver Mann, nur hätte er nicht Pastor werden sollen; er würde sich besser zum Vorstande einer Wohltätigkeitsanstalt eignen.

Als im Juni 1866 Hannover von den Preußen besetzt war, schloß er sich diesen an. Im Dezember 1866 gedachte er im Tagebuche des Königs Georg; „90 Prozent der Bevölkerung stehen noch zu ihm; wir haben ihnen gegenüber einen schweren Stand" Nachdem dann der Krieg von 1870/71 siegreich beendet war, kam am 30. Juni 1871 der Kronprinz Friedrich nach Hannover und wurde am Bahnhofe empfangen, wobei Senior Bödeker namens der kirchlichen Gemeinden einige begrüßende Worte sprach.

Für Bödekers Stellung im kirchlichen Leben unserer Stadt war es maßgebend, daß er aus dem Rationalismus hervorgegangen war und an ihm festgehalten hat. Er sagt darüber, daß er seit seiner Kindheit entschiedener Rationalist war, „anfangs weil's mein Vater mich so lehrte, später jedoch aus innigster Ueberzeugung; im practischen Leben kam jedoch etwas mehr Gemüth in meine Religion und ich ward ein Denkgläubiger". Seit etwa 1840 machte sich immer mehr ein Gegensatz geltend zwischen ihm

und dem an der Kreuzkirche wirkenden Pastor Petri, der auf biblisch-kirchlichem Boden stand. „Petri verkennt sehr meinen Standpunkt zu Christo und seiner Kirche und ist darum ungerecht gegen mich. Ich bin neugierig, ob er seinen Willen bekommt und ganz Hannover zu sich herüberzieht". 1854 bat ihn Pastor Müller „Namens des Geistlichen Ministeriums angelegentlichst, weniger polemisch und heterodox zu lehren; ich versprach das Mögliche — soweit das Gewissen erlaube — zu thun". An dem Katechismusstreite, der 1862 Stadt und Land Hannover heftig erregte, beteiligte sich Bödeker, indem er sich in den Tageszeitungen lebhaft des alten Katechismus annahm. Ebenso wie dieses mußte es auch das Mißfallen des Konsistoriums erregen, daß Bödeker in den folgenden Jahren die Bestrebungen des Protestantenvereins unterstützte. Ueber den bestehenden Gegensatz äußerte er sich noch 1874: „Wie sich alles Orthodoxe um Uhlhorn cristallisirt, so alles Rationale um mich".

Als Bödeker 1823 sich in Hannover um das geistliche Amt bewarb, fand die frische Art seines Auftretens und seiner Predigtweise viel Beifall, so daß er mit großer Mehrheit gewählt wurde. Er hat auch in der Folgezeit in seiner Marktkirchengemeinde immer einen starken Rückhalt gehabt, da man seine Herzensgüte kannte und bei seinen einzelnen Aeußerungen wußte, wie sie gemeint waren. Es war dabei wesentlich, daß die Bevölkerung der Altstadt damals weit bodenständiger und seßhafter war als unter den völlig veränderten Verhältnissen der späteren Zeit. Die altansässigen Bürgerfamilien bildeten eine Gemeinschaft, in der Bödeker nicht nur Seelsorger sondern auch Hausfreund war, auf dessen verständnisvolle Anteilnahme man rechnen konnte.

Aus seinem Tagebuche erhalten wir immer wieder den wohltuenden Eindruck großer Aufrichtigkeit, die ihn auch zu strengen Urteilen über sich selbst führte. Auch war er gutmütig genug, keine Empfindlichkeit zu zeigen, wenn berechtigte Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden. Mehrfach wurde auf Schwächen seiner Sinnesart und Mängel seiner Umgangsformen hingewiesen, und er nahm solches dann zum Anlaß, Vorsätze wegen einer Aenderung in seinem Wesen und Benehmen zu fassen. So schreibt er einmal (z. J. 1823): „Gut war ich immer, aber manchmal habe ich sehr übereilt gehandelt". 1831: „Senior Sievers ersucht mich beiläufig, mich zu hüten, daß ich meine Collegen heruntersetze. Ich muß bekennen, daß allerdings die natürliche Gabe, zu reden, womit Gott mich ausgerüstet hat, mich dann und wann zu Aeußerungen verleitet, die ich nicht verantworten kann". 1833 wurde ihm vorgeworfen, er habe schon oft mehr versprochen als gehalten und mache von seiner guten Wirksamkeit viel Aufhebens,

sei zu stolz auf sie. „Das waren harte Worte, aber sie thun mir ganz gut; ich bedarf ihrer“. In einem Gespräche, das er 1836 mit dem Abte Rupstein hatte, „kamen wir auf manches Andere zu sprechen, wovon das Resultat war, daß ich mir vornahm, das Schlittschuhlaufen dran zu geben und bei häuslichen Festen, wo ich sacra verwaltet, nicht zu tanzen. Ich selbst munterte ihn auf, sich über derlei in Beziehung auf mich auszusprechen, wunderte mich aber, wie so manche Dinge ihm auch in Betreff meiner gesagt waren, woran nichts Wahres [1]). Ja, es muß noch manches an mir anders, nämlich besser werden; es soll's auch, mit Gott!“ 1839: „Gott gebe, daß ich mir endlich mehr die amtliche Würde aneigne, die mir noch sehr fehlt“. 1841: „Ueberhaupt leide ich manchmal noch an Tactlosigkeit, was mir nur nicht oft genug gesagt wird, mich hinterher aber demüthigt, — und das kann nicht schaden“. Ebenfalls 1841 „hält mir Freund Böttcher von Immensen eine so starke Lektion wegen meiner oft unapostolischen, meine Wirksamkeit hindernden Aeußerungen, die meine Achtung vielfach störenden Witze und Unbesonnenheiten, mein ungeistliches Benehmen etc., daß ich überzeugt werde und gute Vorsätze fasse. Zuerst gebe ich das Kegelschieben auf; man bezeugt mir deshalb vielfach Wohlgefallen“. „In meiner Predigtweise höre ich auf, nach Originalität zu jagen, wie ichs seit einigen Jahren that: ich nehme mir nicht so viel heraus als sonst: fremde Ausdrücke, Derbheiten etc.“ „Beim Rückblick auf das vergangene Jahr (1852) gestehe ich mir, daß ich freilich unter allen hiesigen Predigern für Gesammtwohl am meisten geleistet, aber auch unter Allen am meisten Anstoß gebe. Es muß und soll noch Vieles besser werden! Walt's Gott“.

Eine sehr bemerkenswerte Aeußerung Bödekers über sein Wesen und seine Wirksamkeit enthält das Tagebuch von 1869: „Der B. ist von Haus aus keine fein angelegte Natur, mehr zum Platten und Ordinären, als zum Edlen und Idealen geneigt, man erkennt noch an ihm das elterliche Cantoratshaus einer Provinzial-Stadt.“ In diesen Tagen fiel mir ein, daß gewiß dieses Urtheil manchmal über mich gefället, daß es richtig und mir wohl oft nachtheilig gewesen ist. Etwas Aehnliches mochte König Georg vorschweben, wenn er sagte, ich hätte nicht Pastor

[1]) W. Rothert sagt in seinem Aufsatze über Bödeker (Allgemeine hannoversche Biographie, Bd. I S. 54) mit Recht: „Seiner von Mund zu Mund erzählten unpassenden Scherze sind Legion. Wir widerstehen der Versuchung, dem Leser auch nur eine einzige Probe mitzuteilen. Wir möchten sie gerne begraben, nicht verewigen“. Viele von ihnen sind übrigens nicht genügend beglaubigt; sie werden vielmehr ursprünglich ohne Beziehung auf ihn erzählt und ihm erst später zugeschrieben sein, da er eben eine der bekanntesten und volkstümlichsten Persönlichkeiten war.



werden sollen; auch Hantelmann, wenn er sagte: Sie weltlicher Geistlicher! Indeß fragt sich andererseits, ob diese meine Eigenthümlichkeit, die sich dem Schicklichen, Herkömmlichen etc. gegenüber für emancipirt hält, nicht nöthig war, um meine sonstige Wirksamkeit zu ermöglichen. Bei einer Persönlichkeit, wie Tellkampf und Lüders, hätte ich bei der Volksmasse nicht die Sympathien gefunden, die mir so Vieles möglich machten; doch die bürgerliche Aristokratie würde nicht nöthig gehabt haben, zu sagen: Uebersehen wir seine Mängel, Uebereilungen, Plattheiten wegen seiner Leistungen".

Diese Leistungen lagen vorzugsweise auf dem Gebiete der Wohltätigkeit, auf welchem Bödeker sich in hervorragendem Maße betätigt hat. Dazu befähigten ihn schon seine Gutmüthigkeit und Hilfsbereitschaft sowie die Sparsamkeit, die er aus dem elterlichen Hause mitgebracht hatte. In seinem Tagebuche äußert er sich mehrfach hierüber, so z. B. 1829: „Manche, die in Geldverlegenheit waren, wandten sich vertrauensvoll an mich, und wenn ich ihnen vertrauen konnte, so suchte ich auf irgend eine Weise zu helfen". 1833 berechnet er seine Gesamteinnahmen auf 2000 Taler, „doch schenk' ich davon baar und durch Zinsenverweigerung leicht 200 Thaler, damit ich den Zehnten gebe von Allem, was ich habe. Im Uebrigen aber bewahre mich Gott, dem Pharisäer im Evangelio ähnlich zu sein". 1837: „Es ist mir sehr interessant, zu bemerken, wie Gott mir oft so unerwartet Geld schickt, wenn ich das vorhandene meinen Mitmenschen überlassen und selbst nichts habe Ich danke dem Herrn dafür." 1851 hatte er eine Einnahme von etwa 3000 Talern; „wenn nur nicht so viel verloren ginge durch unvorsichtige, von momentaner Stimmung oft bedingte Darlehen!"

Mehrere wohltätige und gemeinnützige Anstalten sind im besonderen mit Bödekers Namen verbunden und tragen dazu bei, sein Andenken der Nachwelt zu überliefern. Bereits 1843 begründete er die Marienstiftung, durch welche konfirmierte Töchter aus einfachen Lebensverhältnissen zu guten Dienstmädchen ausgebildet werden sollten. Mit Befriedigung konnte er 1857 berichten, daß sie sich eines guten Gedeihens und Rufes erfreue. Weit größer an Umfang und Bedeutung war das Schwesternhaus, von dem er 1847 sagt: „Am 10./11. Mai kaufte ich das Lyceum auf den Abbruch, um daraus ein bürgerliches Damenstift für die Stadt Hannover zu bauen. 3000 Thaler kostet das Material, etwa 500 Thaler der Transport und ein Bauplatz wird im Aegidienfelde bedungen. Die Sache findet im ganzen Publicum erstaunlichen Anklang und verheißt zu gedeihen. Ich wähle vorläufig einen Verwaltungsrath aus 10 einsichtsvollen

und einflußreichen Männern". Durch unermüdliche Tätigkeit gelang es ihm, in kurzer Zeit die erforderlichen Baugelder zu sammeln. „Das Publicum sagt: Das kann auch nur der Pastor Bödeker". 1852 begründete er eine Säuglingsbewahranstalt, im Verein mit anderen 1863/64 eine Heilanstalt für arme kranke Kinder in der Stadt Hannover, aus der die jetzige Hannoversche Kinderheilanstalt, Ellernstraße 10, entstanden ist. Ein „Feierabend"-Heim für alte Männer geht gleichfalls auf ihn zurück. Auch begründete er seit 1866 auf Veranlassung von Dr. Dommes ein Sabbathshaus für alte Dienstmädchen und konnte es 1871 einweihen. Bereits 1850 nahm er sich eifrig der Errichtung eines Rettungshauses an und übergab es im Dezember dieses Jahres der Pestalozzistiftung.

Besondere Verdienste hat sich Bödeker um die Einrichtung einer Volksschullehrer-Witwenkasse erworben, die schon 1836 von ihm geplant war und in den nächsten Jahren sehr gefördert wurde. In gleicher Weise stellte er sich überhaupt für gemeinnützige Bestrebungen der verschiedensten Art zur Verfügung, so daß schon 1842 eine Reihe von Vereinen vorhanden war, die seine Mitwirkung in Anspruch nahmen. Der Mäßigkeitsverein, der Bödekers eigenem Wesen vorzugsweise entsprach, sei hier namentlich erwähnt. Bei der Lebensversicherungsgesellschaft wurde er 1837 in den Vorstand gewählt, im Verein für entlassene Sträflinge 1841, im Mattiersverein zur Unterstützung Armer 1847, für die allgemeine Landessparkasse 1851. Auch war es seiner milden Denkweise angemessen, daß er 1843 auf wiederholte Aufforderung sich bemühte, einen Verein gegen Tierquälerei ins Leben zu rufen.

Wie ihm die Gabe der Rede in hervorragendem Maße verliehen war, so war ihm auch die Führung der Feder geläufig Ueber seine Schriftstellerei sagte er 1827 und 1829 im Tagebuche, daß er damals für die Gemeinnützigen Blätter, die Allgemeine Kirchenzeitung, die Kritische Bibliothek und das Hannoversche Magazin arbeitete. 1836: „Verschiedene meiner Predigten werden zur Abschrift verlangt, wozu ich sie aber nicht hergeben kann, da ich auf der Kanzel sehr viel sage, was nicht im Conzepte steht". 1853: „Ueber meine Aufsätze etc. Buch zu führen, ist mir nicht mehr möglich; die Zeit ist besser zu benutzen". 1861: „In der Tagespost, dem Tageblatt, dem Courier und der Norddeutschen kommen allwöchentlich Mittheilungen von mir: Ueber den Fortschritt der Tierschutzvereine, der Rettungshäuser, das Vierzeitengeld der Küster, die Thaten des Marktkirchenvorstandes, meine Stiftungen u. A." 1865: „Wenn ich alle meine Artikel in der Norddeutschen, Tagespost, Tageblatt, Neue hannov. Anzeigen,

Courier vom vorigen Jahre zusammenfüge, so mögen sie sich auf 300—400 belaufen und ein anständiges Bändchen ausmachen". Zu den schon genannten behandelten Gegenständen kamen noch die Mäßigkeitssache, Uhlhorns Vorträge u. a. hinzu.

Bödekers literarischer Nachlaß: 1. von Bödekers Vater verfaßt: „Was giebt es außer den Gegenständen, die bisher gewöhnlich in teutschen Schulen gelehret wurden, noch sonst für gemeinnützige Kenntnisse, die der Schulunterricht umfassen muß; und wie wird der Unterricht in denselben am bequemsten und zweckmäßigsten angestellt? Von J. J. Bödeker. Oßnabrück, d 6. April 1792". 8°. — „Ueber die Errichtung einer teutschen Schule. Ein Versuch von Johann Jacob Bödeker, teutschem Schullehrer zu St. Katharinen, d. 28. Mai 1794"; 4° geb. — Verzeichnis von Bibelstellen; 1812.

2. Aus H. W. Bödekers Schulzeit. Aufzeichnungen über Religions- und Geschichtsstunden. 1815/17. 8°.

3. Tagebuch über die Zeit von 1799 bis Dezember 1874 (Im Auszuge veröffentlicht in den Hannov. Geschichtsblättern, Jahrgang 3).

4. Briefe an die Eltern und von diesen; 1815 1824 (Veröffentlichung daraus in den Hannov. Geschichtsbl., Jahrg. 3).

5. Zeugnisse des Osnabrücker Gymnasial-Direktors Fortlage (1817) sowie der Göttinger Professoren Eichhorn, Planck, Trefurt (1821) u. a. für Bödeker.

6. „Mein Curriculum vitae, soweit ich's lat. geführt". Bis 1828.

7 Album aus der Osnabrücker und Göttinger Zeit, 1814—1823, auf einzelnen Blättern.

8. Kolleghefte über Göttinger Vorlesungen, die Bödeker gehört hat: Winter-Halbjahr 1817—18: Prof. Eichhorn: Jesaias. Ders.: Die 3 ersten Evangelien. Heeren: Alte Geschichte. Schulze: Psychologie, Logik, Enzyklopädie der philos. Wissenschaften. — Sommer 1818. Bouterwek: Geschichte der Philosophie. Eichhorn: Hiob, Joel, Habakuk; die Johanneischen Schriften; Apostelgeschichte. Planck: Kirchengeschichte I. Schulze: Pädagogik. — Winter 1818/19. Bouterwek: Aesthetik. Eichhorn: Die Psalmen. Die Paulinischen Briefe I. Planck: Kirchengeschichte II; Dogmatik. — Sommer 1819. Bouterwek: Metaphysik. Eichhorn: Pentateuch; Die Paulinischen Briefe II Planck: Dogmengeschichte. Trefurt: Katechetik. — Winter 1819/20. Bouterwek: Allgemeine praktische Philosophie. Planck: Die dogmatischen Systeme unserer verschiedenen christlichen Hauptparteien. — Sommer 1820. Musikdirektor Heinroth: Gesangslehre. Müller: Herodot. — Winter 1820/21. Bouterwek: Naturrecht — Sommer 1821: Stäudlin: Theologische Enzyklopädie.

9. Tagebücher von Reisen 1815—1820.

10. „Tagebuch meiner Reise durch Sachsen und die sächs. Schweiz". Vom 4. September bis 15. Oktober 1819.

11. „Meine Reise zum Examen, 27. September 1823 und folg. Tage".

12. „Göttinger theol. lat. Societät und Töchterschule 1820 – 1824".

13. Böfekers Erzählung seines Ostern 1821 gemachten Versuches, Repetent in Göttingen zu werden.

14. Akademische Preisschrift 1821: Commentatio de lege Mosaica religionis Christianae doctrina abrogata.

15. „Academica". Michaelis 1821 bis Weihnachten 1823 (Böfekers Tätigkeit als Repetent).

16. „Repetentur; Michaelis 1821—1824. Originalakten, betr. meine Wahl zum theol. Repetenten und Pastor an der Marktkirche".

17. „Aus meinem Jünglingsleben".

18. „Briefe von vertrauten Freunden"; 1817 – 1823.

19. Briefe von Fortlage und Trefurt an Böfeker 1818—28.

20. Briefe an Böfeker seit der Göttinger Zeit bis in die letzten Lebensjahre.

21. „Allgemeine Uebersicht meiner Schriftstellerei", 1822—53.

22. Gedichte seit 1822.

23. Gedichte aus Anlaß eines Spielklubs, dem von 1855—1864 außer ihm die Herren Gebbers, Marbach und Vogelsang, von 1864 —1873 Gebbers, Marbach und Riechers angehörten.

24. „Tagebuch unserer Reise nach Berlin, 1833".

25. „Meine Sammlungen und Anerkennungen wegen der Volksschullehrer-Witwencasse. 1839 – 1849".

26. „Archiv des M.-P.-Vereins; gegründet 1839" (Morgenpromenadenbeförderungsverein), namentlich Listen der Mitglieder mit Angabe der von ihnen für wohltätige Zwecke gezahlten Beiträge, von 1854—1871.

27. Akten betr. die Bewerbung des Pastors Steinacker um ein Pfarramt in Hannover.

28. Akten, betr. die von Böfeker angeregte Frage der Verbrennung von Leichen; 1856.

29. Einschreibelisten aus der Zeit seiner Krankheit, August bis Oktober 1858, von Leuten, die sich nach seinem Befinden erkundigten. — Glückwunsch- bezw. Dankgedichte an Böfeker, z. T. handschriftlich, z. T. gedruckt.

30. „Biographica“, begonnen 1868: Vorarbeiten Bödekers zu einer Lebensbeschreibung.

31. Aufzeichnungen Bödekers über die Kinderheilanstalt, Mäßigkeitssache, Marienstiftung, Tierschutz u. a.

32. „Accidentium revisio“: Statistik der Amtstätigkeit von 1824—1873, nach Vorlesungen, Predigten, Trauungen, Taufen, Konfirmanden, Konfitenten und Beichtreden angeordnet; für die einzelnen Jahrgänge. — Diarium pastorale.

33. Verzeichnis (37 Hefte) der Einnahmen und Ausgaben 1817—1875.

34. Verzeichnis und Inhaltsangaben der von Bödeker gehaltenen Predigten, 1819—1874, 4 Hefte.

35. „Gedanken und Entwürfe zu Predigten aus meinen ersten Amtsjahren“.

36. „Themata meiner Predigten über die Sonntags-Evangelien und meiner anderen Hauptpredigten“.

37. „Verzeichniß sämmtlicher von mir behandelter Predigt-Themata. 1 Frühpredigten. 2. Predigten über Jahreszeiten. 3. Gelegenheitspredigten 4. Bußtagspredigten. 5. Confirmations-reden. Pericopenpredigten. 7. Bilder aus der heil. Schrift. 8 Predigten über ganz freie Texte 9 Aerndtefestpredigten“.

38. Eine Sammlung von Predigten Bödekers. 4⁰.

39 „20 zum Abdruck bestimmt gewesene ‚Bilder aus dem Alten Testamente‘. Aus meinen ersten Amtsjahren“.

40. „Recensionen meiner literarischen Arbeiten und bezügliche Briefe“. 1823 ff.

41. „Gedruckte Aufsätze seit 1822“, in Zeitschriften veröffentlicht. Das „Osnabrücksche Bürgerblatt zum Nutzen und Vergnügen“ vom 6. Juli 1822 trägt von Bödekers Hand die Bemerkung: „Meine erste Schriftstellerei“ und enthält unter der Unterschrift „Schreiben aus Göttingen“ die Schilderung einer Feier im Freundeskreise aus Anlaß einer bestandenen Prüfung. Dann folgen einzelne Blätter der Allgemeinen Kirchenzeitung aus d. J. 1827—1832 mit Beiträgen von Bödeker, desgl. der Praktischen Predigerzeitung, Beiblatt zur Allg. Kirchenzeitung aus d. J. 1829—1833, in welcher er unter der Bezeichnung „Aus dem Tagebuche eines Stadtpfarrers“ eine Reihe einzelner Fälle aus seiner Erfahrung als Seelsorger mitteilte. Beiträge von ihm aus dem Bereiche seines Amtes sind u. a. ferner enthalten in 10 Heften der Zeitschrift „Predigt der Gegenwart“ aus d. J. 1864—1872.

Aufsätze über seine gemeinnützigen Bestrebungen hat Bödeker vorzugsweise im Hannoverschen Magazin veröffentlicht. Die vorliegende Sammlung enthält: Berichte über die Stadtschullehrer-Witwenkasse „Hagemanns Andenken" aus d J 1833—1846, über die Volksschullehrer-Witwenkasse aus d. J. 1839—1850, die Marienstiftung 1843–1850, das Schwesternhaus 1847, den Evangelischen Verein der Gustav-Adolf-Stiftung 1843, Verein gegen Tierquälerei 1845, das Rettungshaus 1850, „Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich durch Stiftungen und Legate bei dem hiesigen Armen- und Weisenhause und der damit verbundenen Neustädter Legatenkasse verewigt haben" 1850, „über die unter seiner Mitwirkung entstandenen und bestehenden Humanitätsanstalten" 1849. Dazu kommen noch einige Aufsätze allgemeinen Inhalts, wie z. B. „Die Feier des Sylvesterabends" 1843. — Die „Festrede zur Schwesternhausweihe, am 5. Dec. 1848 im Betsaale des Schwesternhauses von dem Pastor Bödeker" erschien in der hiesigen Wochenschrift „Der Volksbote" 1848, Nr. 49, ein Aufsatz von ihm über „Rettungshäuser, Waisenhäuser, Familienerziehung" in der hiesigen Zeitschrift „Neuer Volksfreund" 1850, Nr 24.

42. Von Bödeker verfaßte Mitteilungen in Tageszeitungen und andere Drucksachen geringeren Umfangs, darunter die „Festrede am Tage der Vereinigung der Vorstadt mit der Königlichen Haupt- und Residenzstadt, am 1. Juli 1859 in der Marktkirche zu Hannover gehalten von H. W. Bödeker", sowie mehrere Predigten und Ansprachen, insbesondere Konfirmationsreden.

43. Die in der Stadtbibliothek vorhandenen von Bödeker verfaßten Werke sind im Druck-Kataloge namhaft gemacht und das. S. 701 zusammengestellt. Im Nachlasse sind außerdem noch folgende von Bödeker verfaßte bezw. herausgegebene Bücher vorhanden: Christliche Predigten nebst einer Konfirmationsrede vor der Gemeine St. Jacobi und Georgii zu Hannover; 1826. Andachtsbuch für christliche Badegäste, auch für Schwache und Kranke überhaupt; 1830. Kurze Nachricht über die dritte Jubelfeier der Uebergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, wie solche am 25. und 27. Juni 1830 in der Marktkirche zu Hannover festlich begangen worden. — Sturm, Unterhaltungen mit Gott in den Morgenstunden auf jeden Tag des Jahres. Umgearbeitet von H. W. Bödeker; 15. Aufl., 2 Teile, Hannover 1866. Wie er im Vorworte bemerkt, hat er auch die 12. (1835), 13. (1843) und 14. (1855) Auflage herausgegeben. — Die Varusschlacht, vaterländisches Schauspiel in fünf Handlungen, von Rud. Brockhausen. Herausgegeben von Herm. Wilh. Bödeker; 1864. Ein Verzeichnis seiner bis 1837 erschienenen Schriften ist in

Pütters Versuch einer akademischen Gelehrten-Geschichte der Universität Göttingen, T. IV, S. 133 enthalten. 1873 erschien von ihm eine Schrift „50 Dienstjahre bei der Marktgemeine zu Hannover", worin er einen Ueberblick über sein gesamtes Leben und Wirken gibt.

Als Schriften über Bödeker sind im Kataloge der Stadtbibliothek von 1901 die von Fr. Voigts (1849) und Friederike Kempner (1870) aufgeführt. Ferner ist hier zu nennen ein 1874 erschienenes, von Frau Dr. Rinne unter dem Namen C. Irenäus verfaßtes Lebensbild Bödekers. Außerdem sind in der Sammlung folgende kleinere Drucksachen vorhanden: Pastor Grotefends Rede bei der Feier des 50jährigen Amtsjubiläums des Seniors Bödeker am 15. Januar 1874. Predigt von Pastor Waitz, zum hundertjährigen Geburtstage des Seniors Bödeker am 14. Mai 1899 in der Marktkirche gehalten. Unter der Ueberschrift „Charaktere der Gegenwart" erschien ein von C. F. unterzeichneter Aufsatz über Bödeker in der Neuen illustrierten Zeitschrift für Hannover Jahrg. 1849 S. 25. Unter Bezugnahme auf einen früheren von Dr. W. Schröder verfaßten Aufsatz „Ein Genie im Wohlthun" veröffentlichte Fr. Hofmann in der „Gartenlaube" 1873 Nr. 49 einen Aufsatz „Zum Jubeltage des „Reichsfechtmeisters". Auf Bödekers gemeinnützige Bestrebungen ist auch in einem von A. W. verfaßten Aufsatze in dem Hildesheimer Unterhaltungsblatte Hildesia Jahrg. 1867 Nr. 12 hingewiesen. Von anderen Zeitschriften, in denen seiner gedacht wird, sei noch die „Deutsche Rundschau" von Dezember 1882 erwähnt, sowie der 34. Jahresbericht des Hamburger Tierschutz-Vereins v. J. 1875, der auf S. 18—23 einen Nachruf auf Bödeker enthält, von dem gesagt wird: „In ihm verlor Hannover einen seiner edelsten Bürger, die Sache der Humanität einen ihrer thätigsten Förderer und der Thierschutz einen seiner besten Koryphäen."

Es seien hier noch einige Werke allgemeineren Inhalts genannt, in denen auch Bödekers Wirksamkeit behandelt ist. Seinem Andenken gewidmet ist in R. Hartmanns Geschichte der Residenzstadt Hannover (1880) der Abschnitt S. 623—628, in K. Scheibe's Buche „Die Marktkirche zu Hannover" (1909) S. 62—68. Eingehender ist der von W. Rothert verfaßte Aufsatz über Bödeker in seiner Allgemeinen hannoverschen Biographie Bd. I S. 51—63. Die vielseitige Tätigkeit des Seniors Bödeker gab auch sonst mehrfach in anderen Büchern Veranlassung, auf ihn Bezug zu nehmen. So heißt es z. B. in der 1902 erschienenen Geschichte des an der hiesigen Technischen Hochschule bestehenden Corps Saxonia von ihm, er habe sich durch seine Menschenfreundlichkeit die Zuneigung und Achtung der Saxonia erworben, besonders

aber durch seine tatkräftige Vermittlung, durch welche die Relegation eines Polytechnikers verhindert wurde.

Frau Seniorin Marie Bödeker, geb. Mithoff, hat gleichfalls eine Arbeit verfaßt, die sie als „Hermann Wilhelm Bödeker. Eine Blumenlese, von Marie Bödeker" bezeichnet und nebst dem eigentlichen Nachlasse s. Z. dem Stadtarchive überwiesen hat. Die Handschrift enthält 257 Folioseiten. Ueber den Inhalt derselben äußert sie sich in einer hier folgenden Vorrede: „Heute am 27. November 1869 sind es 46 Jahre, daß mein theurer Mann als Collaborator des Pastors Hagemann nach Hannover berufen wurde, und fast 10 Jahre sind es her, daß ich als seine Gattin einzog in das liebe traute Pfarrhaus. Ich war gleich heimisch dort, es waltete darin ein Geist der Liebe und des Friedens, der segnend und beglückend auf mich einwirkte. Ich erbaute mich an der großartigen Thätigkeit meines Mannes, an der Arbeitslust und Arbeitskraft, an dem liebevollen Wesen, an der unermüdlichen Geduld, womit er die Mittheilungen, die Klagen, die Bitten, Wünsche und Forderungen der vielen Besuchenden anhörte.

Oft drangen mir Thränen der Rührung in die Augen, wenn er die verschiedensten Mittheilungen der verschiedensten Menschen voller Theilnahme in sich aufnahm und dann Rath und Trost und Hülfe brachte, wo er konnte. Meine Bewunderung, meine Verehrung stieg von Tag zu Tage und wenn möglich meine Liebe, ich ward die glücklichste Frau.

Jetzt ward oft der Wunsch lebendig in mir, ich möchte der Welt ein Bild meines theuren Mannes zeigen können, wie ich es leuchtend in meinem Innern trug, das Bild einer schönen Menschenseele, aber dazu fehlte mir die Kraft Mit großem Interesse las ich viele eingegangene Briefe, oft Dankesbriefe, Bezug nehmend auf irgend eine Liebesthat meines Mannes. Diese Briefe waren früher achtlos bei Seite geworfen; ich bat, sie aufzubewahren; es schien mir, als sei ein Stück Lebensgeschichte darin niedergelegt

Im Herbst waren wir in Osnabrück, ich sah wieder Mösers Standbild; ich gedachte dabei der schönen Worte, die ein edler verewigter Freund bei der Sendung von Mösers Werken meinem Manne schrieb: „Seinem geliebten Freunde H. W. Bödeker, der auf den Spuren seines großen Landsmanns wandelt". Er hat Recht, der edle Freund; da ist derselbe kräftige Geist, der klare Kopf, die Biederkeit, der gerade offne Sinn, das Streben für Menschenwohl, die wahre echte Frömmigkeit. Auf dieser Reise nun ward es mir klar, daß ich doch kleine Beiträge liefern kann zu einer Biographie, daß ich Steinchen auf Steinchen zusammentragen kann zu einem Standbilde Möchte sich dann eine tüchtige

Feder einmal finden, die ein treues schönes Bild von dem Manne giebt, der Vielen voranleuchten soll zum Streben nach allem Guten, Wahren, Schönen.

Ich beschränke mich nur darauf, von dem, was ich gesammelt und zusammengetragen, zu berichten. Hauptsächlich werde ich mich nur auf die Zeit meines Beisammenlebens mit Bödeker beziehen, aber auch aus Mittheilungen meines lieben Mannes über frühere Erlebnisse berichten. Da ist denn manches rührende Ereigniß, was noch bis in die Jetztzeit seine Fäden spinnt. Dann werde ich Briefe an Bödeker mittheilen, Auszüge aus Bödekers Briefen geben, einzelne Reden mittheilen, Aufsätze u. dgl. Beginnen werde ich mit Mittheilungen aus der ersten Zeit unserer Verbindung; gerade damals zeigte es sich auf eine rührende Weise, wie sehr der theure Mann verehrt und geliebt wird. Heute vor 46 Jahren zum Collaborator gewählt, also 1823, wurde er bereits nach Hagemanns Tode im März 1825 zum zweiten Prediger erwählt und hat so immer an einer Kirche gewirkt".

Als Ausdruck der Anerkennung, welche Bödekers Tätigkeit gefunden hat, enthält der Nachlaß eine Anzahl von Schriftstücken und Drucksachen, von denen hier einige genannt sein mögen Aus Anlaß seines 25 jährigen Jubelfestes erhielt er ein Schreiben, vom Könige Ernst August unterzeichnet, worin dieser ihm in Anerkennung des Eifers und der Treue, womit das Amt eines Seelsorgers stets von ihm verwaltet sei, die vierte Klasse des Guelphenordens verlieh. Ein Schreiben vom 27. November 1848, dem zufolge er vom Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium zum Ehrenbürger der Stadt Hannover ernannt wurde, beginnt: „Mit den wärmsten Gefühlen lebhafter Freude, aufrichtigen Danks gegen die göttliche Vorsehung wird ein großer Theil der Einwohner unserer Stadt den 27ten dieses Monats begrüßen als den Tag, an welchem vor nunmehr 25 Jahren für unsere Gemeinde zu St. Jacobi und Georgii Sie, verehrter Herr Pastor, zum Prediger erwählt wurden" etc. Ein Gedicht „Seinem lieben Freunde und Bruder im Amte, H. W. Bödeker, als Glückwunsch zu dessen 25 jährigem Jubelfeste, d 27. November 1848, dargebracht von W. Grotefend". Ansprache des Kaufmanns Gretzer bei Ueberreichung des Bödekerschen Bildnisses namens der Markt-Gemeinde am 27. Nov. 1848. Ein Glückwunschgedicht „Herrn Pastor Bödeker zum 25 jährigen Jubelfeste am 27. Nov. 1848 vom Braunschweigischen Humanitätsverein". Ein Gedicht, „Herrn Pastor Bödeker gewidmet bei der Ueberreichung einer Vase am Einweihungstage des Schwesternhauses, 5. Dec. 1848, von den Schwestern". Ein Gedicht „Zur 25 jährigen Jubelhochzeitsfeier

des Herrn Pastor H. W. Bödeker und seiner verehrten Gattin Elisabeth Bödeker, geb. Böncher, dargebracht von mehreren Confirmanden, den 25. Juni 1851". — Am 15. Januar 1874 wurde Bödekers 50jähriges Amts-Jubiläum gefeiert; Gedichte und andere Widmungen, die aus diesem Anlasse erschienen, sind gleichfalls im Nachlasse vorhanden.

Die Sammlung ist später vervollständigt durch eine Anzahl kleiner Drucksachen, die teils von der Seniorin Bödeker, teils vom Kaufmann Joh. Fr. Witte, f. Z. Kirchenvorsteher an der Aegidienkirche, dem Stadtarchive überwiesen sind. Sie beziehen sich auf den Trauer-Gottesdienst für ihn, der am 8. Januar 1875 stattfand, auf die Feier der Enthüllung des Bödeker-Denkmals am 27. November 1879, sowie auf die Erinnerungsfeiern, die in den Jahren 1878—1899 an seinem Geburtstage stattgefunden haben. Zu diesem Teile der Sammlung gehört auch eine große Anzahl von Zeitungsausschnitten, die dem Andenken an ihn und seine Stiftungen gewidmet sind.

Q. Börsmannsche Sammlung.

Der Schriftmaler Martin Börsmann hat sich um die Stadt Hannover dadurch ein Verdienst erworben, daß seinem Wunsche gemäß nach seinem i. J. 1903 erfolgten Tode die städtische Lesehalle (Börsmann-Stiftung) eingerichtet wurde. Auch ging seine wertvolle Sammlung von Werken der niederdeutschen Literatur in das Eigentum der Stadt über und wird seitdem in der Stadtbibliothek aufbewahrt.[1]) Ferner geht auf Börsmanns eifrige Tätigkeit eine Sammlung von Handschriften und kleinen Drucksachen zurück, die in das Stadtarchiv aufgenommen ist und seitdem vervollständigt wird. Ueber ihren Inhalt wird im folgenden eine Uebersicht gegeben.

I. Handschriften und Drucksachen, in 10 Kästen enthalten, betreffend 1. Börsmanns Familie. Aufzeichnungen über seine Vorfahren. — 2. Seine Sammlung. Bemerkungen B. über die

[1]) Nähere Mitteilungen über M. Börsmann finden sich in zwei von Ad. Mußmann verfaßten Aufsätzen in den Hannov. Geschichtsblättern, Jahrg. 6 S. 241—244 und Jahrg. 12 S. 168—179. Ein Verzeichnis der zu seiner Sammlung gehörenden Werke ist in derselben Zeitschrift Jahrg. 9 S. 120—167 veröffentlicht, Angaben über die städt. Lesehalle in Jahrg. 23 S. 12 enthalten.

Erwerbung plattdeutscher Bücher. Schriftstücke und Drucksachen, die Vermehrung der Bücherei betr. Katalog derselben. Verhandlungen über die Ueberlassung der Bücherei an eine öffentliche Bibliothek. -- 3. Zur Geschichte der niederdeutschen Literatur. Aufsätze aus Zeitschriften und Zeitungen zur Lebensgeschichte von Fr. Reuter u. a.; Titel und Anzeigen einzelner Werke. — 4. Börsmanns eigene plattdeutsche Gedichte, Erzählungen und Mitteilungen. — 5. Teils handschriftlich, teils in Zeitschriften oder Zeitungen veröffentlicht: Plattdeutsche Gedichte; insbesondere Hochzeitsgedichte. Kleinere, meist scherzhafte Erzählungen — 6. Zeitungsausschnitte, betr. niederdeutsche Volkskunde; Sprache; Sprüche und Rätsel. — 7. Vereinsleben: Briefwechsel im Verbande plattdeutscher Vereine. Berichte und sonstige Mitteilungen über Veranstaltungen plattdeutscher Vereine. Satzungen und andere Drucksachen. Ankündigungen, Einladungen und Lieder für Festlichkeiten plattdeutscher Vereine. Postkarten mit plattdeutschen Versen. — 8. Volkstümliche Bühnenstücke, z. T. plattdeutsch, aus dem Kreise der Abendgesellschaft des Zoologischen Gartens in Münster i. Westf., 1881—1900, hektographisch vervielfältigt. -- 9. Einzelne Nummern der „Plattdeutschen Post“, Neu-York, 1875. Satzungen und andere Drucksachen plattdeutscher Vereine in Nordamerika.

II. Zwei Sammelbände, enthaltend zusammengeklebte Zeitungsausschnitte u. a., auf das Vereinsleben, insbesondere das plattdeutsche Volksfest 1875 in Neu-York bezüglich.

III. Handschriften-Sammlung, enthaltend Briefe sowie plattdeutsche Gedichte und Erzählungen, die teils an Börsmann, teils an andere gesandt und von diesen ihm für seine Sammlung überlassen sind. Unter der großen Anzahl der Verfasser befinden sich u. a.: Herm. Allmers, H. Bandlow, Dr. Bohls, Fr. Cammin, J. H. Fehrs, Chr. Flemes, Fr. Freudenthal, W. Fricke, Karl Th. Gaedertz, Ernst Giesecking, J. Gillhoff, Klaus Groth, Ed. Hausmann, Fritz Husmann, Herm. Jellinghaus, Prof. Landois, Herm. Löns, Joachim Mähl, Chr. Meyerdierks, G. Müller-Suderburg, Marg. Nerese (Wietholz), W. Rocco, Dr. W. Seelmann, Helmuth Schröder, Alb. Schwarz, Karl Söhle, Heinrich Sohnrey, Jul. Stinde, Georg Steinberg, Ad. Stuhlmann, Dorette Wellenkamp, Aug. Wibbelt, Paul Wriede.

Niederdeutsches Gebetbuch, Handschr. 15. Jahrhundert; 10 × 14 cm; Papier, 398 Seiten.

IV. Drucksachen. Als Fortsetzung der Börsmannschen Sammlung sind Sonderabdrücke der seit 1903 von Böhling, Coers, Deiter, Flemes, Mußmann, Stillcke und Wanner in den Hannov. Geschichtsblättern veröffentlichten Schriften über nieder-

deutsche Sprache hinzugefügt. Eine sehr erfreuliche Bereicherung dieser Sammlung bilden die von Chr. Flemes verfaßten und uns neuerdings geschenkten plattdeutschen Aufsätze, die in den Jahren 1900—1917 im Hannov. Kurier, in der Deutschen Volkszeitung, der Sonntags-Beilage zum Hannov. Anzeiger, in der Deister- und Weserzeitung und im Eekbom erschienen sind.

R. Sonstige Handschriften des Archivs.

I. 1. Verzeichnisse der Bürgermeister und anderer Mitglieder der Stadtverwaltung, von den Bürgermeistern Bernh. Homeister, Otto Volger, Grupen und Heiliger verfaßt. — 2. Grupens Auszüge aus städtischen Registern und Akten, das Rathaus, Straßen, die Bürgerschaft, Eilenriede u. a. betr. — 3. Grupens „Historia juratorum, vulgo der Schworen, in primis civitatis Hannoverae". Fol.

II. 1. „Chronik der Neustadt Hannover". Im Anfange des 18. Jahrhunderts zusammengestellte Nachrichten, großenteils ohne unmittelbare Beziehung zur Calenberger Neustadt. Die ersten Bemerkungen lauten: „Gleichwie einer Republique daran gelegen, daß von deren Ursprung und Begebenheiten, auch andern merkwürdigen Dingen einige Nachrichten verzeichnet werden etc." „Der Anfang davon ist von A. 772. Vor dieser Zeit ist nichts gewisses von der Situation hiesigen Orts aufzufinden gewesen etc." „Die Neustadt Hannover hat vor und nach dem 7ten Seculo her ihre obwohl wegen deren sumpfigten Situation in etwas unterbrochene, jedoch beständige Abstammung und Ursprung von dem Schloß Lauenrode etc." Die letzte Eintragung: „1739 13. Dec. abends zwischen 9 und 10 Uhr starb der Gericht-Schultze Telgmann im 39. Jahr seines Alters, welcher d. 16. dito in die St. Joh.-Kirche begraben." Neuerdings von der Haupt-Registratur dem Stadtarchive überwiesen. Fol. — 2. Schatz-Register der Grafschaft Hoya; 1797|98. Geführt vom Land-Rentmeister Chr. Anton Cordemann. Fol.

III. Aus dem Kestnerschen Nachlasse. Aus Joh. Chr. Kestners Zeit: 1. „Verzeichnis aller bei den Königlich-Churfürstlichen Aemtern angesetzten Beamten und Amts-Auditoren nach ihrer Anciennität"; zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit Nachträgen bis 1805. Fol. 2. Entwürfe zu Meyer-Ordnungen; 18. Jahrhundert. Fol. 3. „Project zur neuen Eigenthums-

Ordnung für das Fürstenthum Minden"; 18. Jahrh. Fol. — Aus Aug. Kestners Besitz: 1. Abschriften italienischer Aktenstücke zur Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts; Uebersetzungen zweier Aktenstücke zur Geschichte Karls XII. von Schweden. In einem 4° Bande vereinigt. 2. 3 Hefte, enthaltend Abschriften von Berichten über politische Verhältnisse Italiens im 17. Jahrh. 4°. 3. „Jl Pasquino esiliato da Roma, nel quale si contengono gl'affari di stato et di religione de prencipi di Europa, diviso in quattro parlate. 1659". Gespräch zwischen Pasquino und Gobbo vom Rialto in Venedig über politische Ereignisse. Daran schließt sich, von derselben Hand geschrieben: „Roma piangente. Trascorso primo. Tevere et Roma". Ein Trascorso secondo und terzo folgt, gleichfalls Zwiegespräche zwischen den als Persönlichkeiten gedachten Tiber und Rom. Den Schluß des Bandes bildet die Abschrift eines Briefes des Abtes L. Pellegrino an Monsign. Verantoni, Statthalter von Rom; Frankfurt, d. 14. Sept. o. J. Einband Perg. mit Goldpressung. Fol.

IV. Handschriftlicher Nachlaß des Steuerdirektors Ad. Broennenberg und seines Neffen, des Regierungsrates Ad. Sievert, betr. teils ihre amtliche Stellung, teils Familienangelegenheiten. 2 Bde. Fol. Ferner: „Verzeichniß solcher mir bekannter Personen, welche seit 1830 verstorben sind", von Broennenberg aufgestellt und bis 1883 fortgesetzt; 4°. — Sievert, Bemerkungen über geschichtliche Ereignisse der neueren Zeit; 4°. Ders.: „Einige meiner Erlebnisse als Beamter der Königlichen Polizeidirection zu Hannover. Die Besetzung Hannovers durch preußische Truppen im Juni 1866". — Stahlstiche, Ansichten aus Potsdam und Umgegend darstellend, sowie Gedichte, die dem Regierungsrat Sievert während seines bis 1878 dauernden Aufenthaltes in Potsdam gewidmet sind; 4°. — Briefwechsel und Verzeichnisse, betr. den Verkauf einer Siegelsammlung, in deren Mitbesitz Sievert durch Erbschaft gelangt war; 1884 85.

V. Aus Dr. Hermann Grotes Nachlaß: 1. Titel von Büchern zur braunschweig-lüneburgischen Geschichte, als Ergänzung und Fortsetzung der von G. S. A. von Praun 1744 herausgegebenen Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis, 4°. 2. „Des Geh. Closter-Secretarii Arnold Backmeister Relatio aus denen die geistlichen Stiftungen in sämbtlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen betreffenden Acten; A. 1785". 932 S., Fol. 3. Aufzeichnungen und Drucksachen, betr. Genealogie, Wappen- und Münzkunde sowie neuere, insbesondere hannoversche Landesgeschichte. 2 Mappen, Fol. — Desgl. Rechtswissenschaft betr., 1 Mappe. 4. Akten über die Teilnahme hannoverscher Heeresteile am Kriege gegen Frankreich 1793—1795, Fol 5. Vor-

arbeiten und Schriftwechsel zu der von Dr. Grote geplanten Herausgabe eines geschichtlichen Kartenwerkes (Mitteilungen darüber s. in den Hannov. Geschichtsblättern Jahrg. 21, S. 325—333).

VI. Nachlaß des Bürgermeisters Grütter. 1. „Der Loingo. Ein Beitrag zur Geschichte der Amtsgerichtsbezirke Walsrode, Ahlden, Soltau, Bergen und einigen Theilen der Amtsgerichte Celle und Neustadt a. R. Von Fr. Grütter, Bürgermeister in Walsrode". 478 S. Abschrift. Von der Grütter'schen Urschrift sind nur einige Seiten vorhanden. Großenteils veröffentlicht in den Hannov. Geschichtsblättern Jahrgang 2 (1899). Fol. — 2 Fr. Grütters Arbeiten über die heidnische Religion unserer Vorfahren, den Loingau sowie seine einzelnen Teile, insbesondere Stadt und Kloster Walsrode; z. T. in den Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 2—5 veröffentlicht. Fol. — 3. „Ueber die Ortsnamen im Loingau. Vorstudien von Fr. Grütter". Fol — 4. „Extracte aus den Erbregistern der alten Amtsvogteien Fallingbostel, Soltau, Bergen, Hermannsburg, Winsen a. d. Aller, Essel und Bissendorf und der Aemter Ahlden und Rethen, sowie der Burgvogtei Celle de 1664 etc.", von Fr. Grütter angefertigt. Den einzelnen Abschnitten ist meist die Bemerkung hinzugefügt, daß sie nach den bei der Landschaft des Fürstentums Lüneburg in Celle verwahrten Auszügen hergestellt seien. Fol. — 5. „Vollständiges Erb-Register des Ambts Walsroda, aufgesetzet von mir, Carlln Dite[illegible]hs in anno 1664". Abschrift von Fr. Grütter, Fol. — 6. „Auszug aus dem Corpus bonorum der Kirche St. Johannis zu Walsrode. Von Rudolphus Lodemann, Pastor und Superintendent Angefangen den 1. Aug. 1693 und vollendet den 20. Sept. 1695". Neuere Abschrift. Fol.

VII. Harrys'scher Nachlaß[1]) Mehrere Folio-Mappen, enthaltend: 1. Aufzeichnungen und kleine Drucksachen, betr. die Ereignisse d. J. 1848, die Feier des 100jährigen Geburtstages Fr. Schillers 1859, die Feier am 18. Oktober 1863 zum Gedenktage der Schlacht bei Leipzig, den Krieg von 1870|71 u. a. 2. Drucksachen, die deutsche Verfassung 1848|49 betr. Briefe an Georg und Hermann Harrys, auf ihre schriftstellerische Tätigkeit bezüglich. — 3. Handschriftliche Theaterstücke von G. Harrys. Aufzeichnungen, die Herausgabe von Volkssagen betr. — G. Harrys' Vorarbeiten zu einem „Pantheon" französischer Schriftsteller. — 4. Gedichte — 5. Drucksachen zur neueren Geschichte. — Ferner, in 4°: Deutsche und französische Dichtungen von G. Harrys aus der Zeit von 1799—1806. „Der Selbstmörder. Lustspiel in

[1]) Vgl. den Aufsatz von Anna Wendland in den Hannov. Geschichtsbl. Jahrg 6, S. 1 ff. Die dort beschriebene Autographen-Sammlung wird jetzt im Kestner-Museum aufbewahrt.

einem Akte. Frei nach dem Französischen von Georg Harrys". Eine Mappe mit Dichtungen von G. und Herm. Harrys. Briefe und andere Zusendungen an Herm. H. anläßlich der 40. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 1865 in Hannover.

VIII. Gedichte und Aufsätze unterhaltenden Inhalts von Günther Nicol, großenteils auf den leeren Raum eines gedruckten französischen Registerbuches geschrieben, aus der Zeit von etwa 1835—1845; z. T. für die von G. Harrys herausgegebene Zeitung „Die Posaune" bestimmt. Aus dem Nachlasse des Justizrats Dr. C. Nicol; 1882 von Senator Dr. Schläger der Stadtbibliothek geschenkt. 4°.

IX. Von Frl. Philippine Oeltzen († 1922) geschenkt: 1. Akten und private Aufzeichnungen zur Geschichte der Familie Oeltzen. — 2. Eine Mappe, Fol., enthaltend eine auf Pergament künstlerisch ausgeführte, dem Stadtsyndikus Carl Philipp Ludwig Oeltzen gewidmete Zuschrift: „Glückwunsch zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum, dargebracht von Magistrat und Bürgervorstehern der Königlichen Residenzstadt Hannover am 11. Febr. 1865". Es heißt darin u. a.: „Sie haben der theuren Vaterstadt Sich gewidmet, als dieselbe aus der Fremdherrschaft tiefster Noth und schmachvollen Erniedrigung sich kaum erhoben. Sie haben ein halbes Jahrhundert hindurch der Stadt gedient und Ihre Zeit ist die glücklichste gewesen, welche unsere Gemeinde erfahren." „Gleich bevorzugt durch Urtheil, Kenntniß und Fleiß, durch den Ernst der Zeiten in ihrem Wesen frühe gefestigt, waren Sie eingetreten in den städtischen Dienst und bald zu einer selbstständigen Stellung gelangt etc." Unterschrieben ist die Urkunde von den damaligen Mitgliedern des Magistrats und Bürgervorsteherkollegiums. — 3. Ein Album, das dem Syndikus Oeltzen damals überreicht wurde. Es enthält auf der ersten Seite Abbildungen des alten Rathauses am Markte und des neuen an der Friedrichstraße, als der Stätten seiner Wirksamkeit, sodann Photographien von Senatoren und Bürgervorstehern, welche z. Z. im Amte waren und die Zuschrift unterschrieben haben. — 4. Ein Schriftstück, das ihm gleichfalls zu seinem Dienstjubiläum seitens der hiesigen Innungen überreicht wurde und für die einzelnen Zünfte von ihren Vorstehern unterschrieben ist. Es wird darin darauf hingewiesen, daß die gesamte Bürgerschaft von Dankbarkeit und Anerkennung für ihn erfüllt sei und sodann gesagt: „Insbesondere waren Sie, hochverehrtester Herr Jubilar, auch den hiesigen Handwerkern für deren Rechte und Privilegien ein sorgsamer Wächter und Beschützer, wie überhaupt ein gewissenhafter Sachwalter unseres Standes. Mit strengster Gerechtigkeit haben Sie der Gewerbegesetzgebung stets Folge gegeben; weder der Wechsel der Zeiten und Meinungen, noch sonstige Rücksichten konnten Sie

hindern, das Gesetz hochzuhalten, unwandelbar war dieses allein die Norm für Ihre richterlichen Entscheidungen." „Sodann fühlen auch wir uns gedrungen, an diesem Jubelfeste unsere herzlichsten Glückwünsche und unsern wärmsten Dank Ihnen auszudrücken und Sie, hochverehrtester Herr Jubilar, zu bitten, beifolgenden „Willkommen" als ein Zeichen unserer innigsten Verehrung und Hochachtung anzunehmen." Der hier erwähnte Pokal ist ebenfalls der Stadt 1921 von Frl. Ph. Oeltzen geschenkt und wird jetzt im Vaterländischen Museum aufbewahrt.

X. Stammbücher. 1. Aus dem Besitze von Ernst August Sievert, aus Wildemann im Harz, 1769 von ihm in Helmstedt angelegt, wo er bis 1772 Theologie studierte. Spätere Widmungen sind aus der Zeit, als Sievert Pastor in Stade war, von Herbst 1772 bis 1782 eingetragen. Mehrfach sind Bemerkungen über den späteren Lebenslauf der einzelnen Persönlichkeiten beigefügt, die letzte z. J. 1816. Am Schlusse ein alphabetisches Namensverzeichnis. 243 Seiten. — 2. Der Eigentümer dieses Stammbuches hat auf der ersten Seite bemerkt: „Amicis sacrum. Leonh. Heinr. Anton Lampe. Göttingen 1779." Sein Sohn hat hinzugefügt: „Geb. den 27. Juni 1760, † den 26. August 1842." Es enthält Eintragungen von 1779—1782 sowie bis z. J. 1786 reichende Bemerkungen Lampes über den weiteren Lebenslauf seiner Bekannten. 178 Seiten, alsdann 6 S. alphab. Namensverzeichnis. — 3. Die Eintragungen sind einem namens Kirchhoff gewidmet und in d. J. 1804—1807 in Hannover u. a. erfolgt. — 4. und 5. Aus dem Besitze der Familie v. Fumetti. Eintragungen aus d. J. 1800—1826, zumeist in Jever. — 6. „Stammbuch der Bindseilschen Familie." Familiengeschichtliche Nachrichten, aus dem Nachlasse des Steuerdirektors Broennenberg.

XI. Aus dem Nachlasse des Generalarztes Dr. Wüstefeld († 5. 1. 1901): Von ihm abgezeichnete Inschriften und Wappen der 3 Altstädter Kirchen, der Neustädter St. Johanniskirche, der Nikolai-Kapelle, sowie von einer Anzahl von Bürgerhäusern der Altstadt; 4°. — Stammtafeln bezw. Regierungslisten der welfischen Herzöge u. a. Fürsten.

XII. Aus Heinr. Ahrens' Nachlasse: Gedenktage, von ihm zusammengestellte Nachrichten über einzelne Ereignisse, die an den betr. Tagen stattgefunden haben; 2 Hefte, 4°. — Predigt, gehalten bei der Grundsteinlegung des königlichen Schlosses Marienburg bei Nordstemmen; 1858. 4°.

XIII. Ausarbeitungen bezw. Vorträge über Kriegswissenschaft. 1. Einleitung in die Kriegswissenschaft; 1 Band. 2. Artillerie, nach Glünder; 4 Bände. 3. Artillerie, nach Schomer;

2 Bände. 4 Taktik der gemischten Truppen; 1 Band. 5. „Kleiner Krieg"; 1 Band. Die Nr. 1—3, ohne Jahresangabe, stammen aus dem Besitze des derzeitigen Leutnants bei der Artillerie F. Cordemann, Nr. 4 aus dem Besitze des Leutnants Stünkel, 1857. Fol.

Kollegheft, hektographiert: „Allgemeine oder Weltgeschichte. Leitfaden für den Unterricht auf der Militair=Academie Hannover, 1842." 4 °.

Kolleghefte: Prof. Heeren über neuere Geschichte; Göttingen, Winterhalbjahr 1829|30. Desgleichen von Prof. Bauer über Institutionen des röm. Rechts; Göttingen, Winterhalbjahr 1829|30. Desgleichen von Prof. Meister über Pandekten, 3 Bände. Nachschrift dieser 3 Vorlesungen von stud. jur. Herm. Kestner (Vgl. Hannov. Geschichtsbl. 25 Jahrg. S. 37). — Neuere Geschichte. Von Ad. Sievert nachgeschrieben. Ohne Angabe des vortragenden Professors, des Jahres und der Universität. 4 °. — Prof. Ribbentrop, Geschichte des römischen Rechts. Nachgeschrieben von stud. jur. Ad. Sievert. Desgleichen von demselben über Institutionen des römischen Rechts. Nachgeschrieben von Ad. Sievert im Winterhalbjahr 1846|47. Desgleichen von Prof. Thöl, Göttingen, über deutsches Privatrecht. Nachgeschrieben von H. Kleinrath im Winterhalbjahr 1852|53. Fol.

XIV. „Aus dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Literatur"; eine Sammlung von Nachrichten aus den genannten Gebieten, großenteils Mitteilungen über neu erschienene Werke. Ursprünglich 22 Hefte, Fol., deren jedes die Bezeichnung „Hannover" nebst Angabe des Tages, aus der Zeit vom 30. August 1865 bis 4. Juni 1866, trägt. Dem Stadtarchive 1908 vom Rechnungsrat Altendorf geschenkt. Nach dessen Angabe sind diese Mitteilungen vom Hofmaler Fr. Kaulbach, Hof=Baurat Molthan u. a. bearbeitet und für die Königin Marie von Hannover bestimmt gewesen.

XV. Sonstige einzelne Handschriften: 1. „Angestellter Discurs über jetziger Zeit Conjuncturen, undt sonderlich die Schwedische undt Pollnische Affaires betreffendt, inter Mansuetum et Martialem." Papier, 84 Seiten 4 °. Auf einem Vorsatzblatte von anderer Hand geschrieben: „Dissen Dialogum hat geschrieben Graf Schlippenbach, kurz vor seinem Dot, A. 1660." —

2. Aufzeichnungen eines ungenannten Verfassers über die Fahrt einer hannoverschen Heeresabteilung i. J. 1775 nach der Insel Minorca, ihren Aufenthalt daselbst und ihre Rückfahrt 1782. 8 °. 346 S. sowie am Schlusse ein „Register der Verstorbenen vom Battaillon Prinz Ernst hier zu Minorca", dem der Verfasser angehörte. Ueber diese Ereignisse s. v. Sichart, Geschichte

der Kgl. Hannoverschen Armee, Bd. III Abt. 2, S. 530 und 559—568.

3. Tagebuch der Frau Gertrud Anna von Horn vom 1. Jan. 1798 bis 31. Dez. 1800; Ritterhude. Aufzeichnungen über ihre häusliche Tätigkeit und den geselligen Verkehr mit den Familien v. d. Decken, v. Marschalck, v. Schlepegrell, v. Wersebe, v. Zesterfleth u. a. 4°. — 4 Album aus dem Besitze Johannes von Fumetti. Es enthält Gedichte, die von Verwandten und Freundinnen in d. J. 1845—1872 eingetragen sind. 8°. — 5. Album, aus dem Nachlasse von Frl. Friederike Hambruch: Gedichte, meist von bekannten Verfassern, von ihr in d. J. 1850—1907 eingetragen. 4°.

6. Philologische Aufsätze G. F. Grotefends, betr. vornehmlich die Schriften des Dichters Horatius Flaccus. Die einzelnen Abschnitte sind: des Horatius Fortschritte im Versbau; Weine des H.; Graecismen des H.; des H. Denk- und Handlungsweise; des H. Götterlehre u. a. Ferner Erläuterungen zu H. einzelnen Gedichten. Außerdem, von geringerem Umfange, Anmerkungen zu Ovids Fasten. 4°. Geschenkt 1918 von Justizrat Hans Bojunga.

S. Jäneckesche Schenkung.

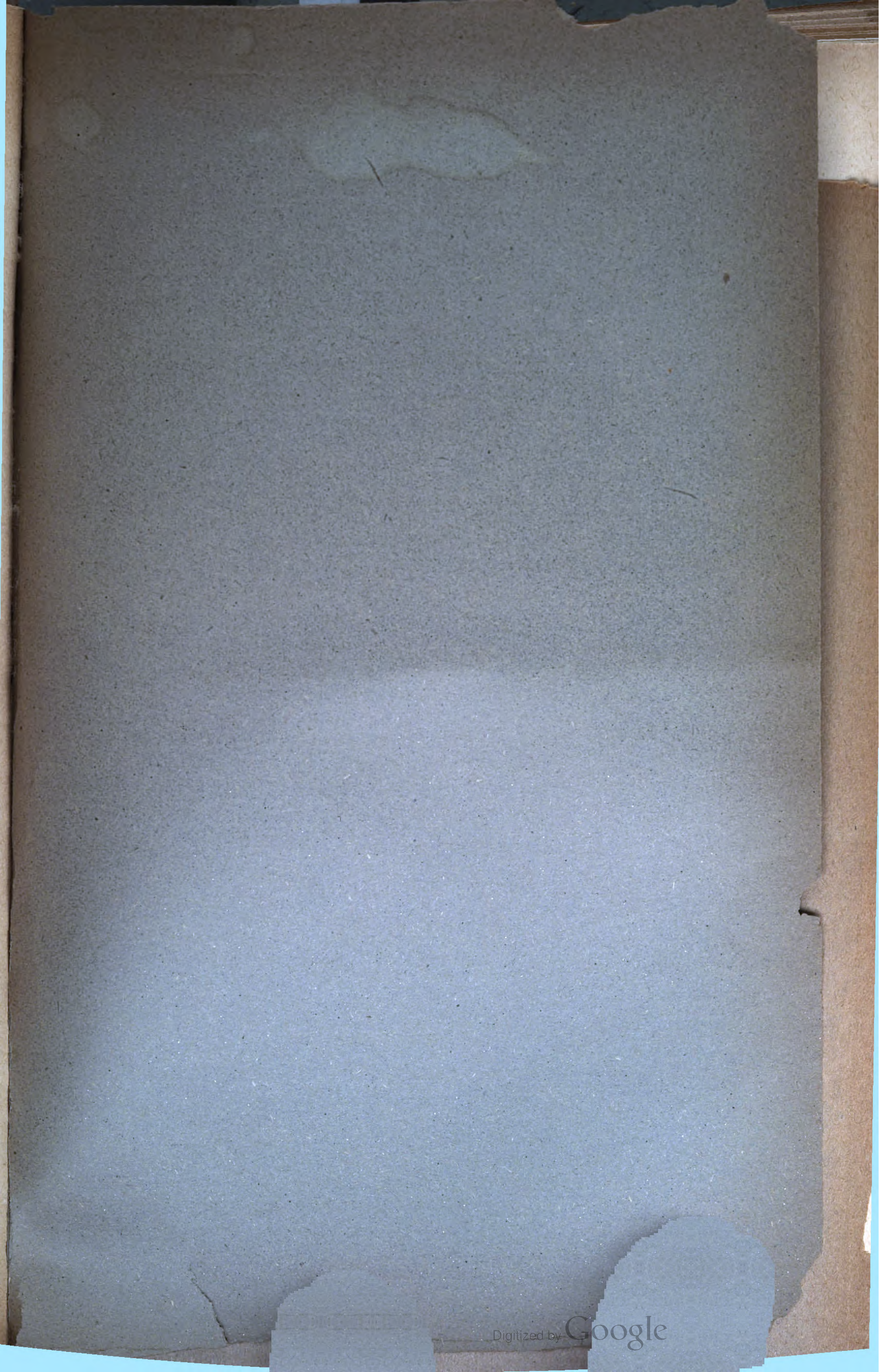
Diese umfangreiche und wertvolle Sammlung ist s. Z. von dem Buchdruckereibesitzer Fr. Jänecke († 30. Mai 1862) der Stadtbibliothek geschenkt. Sie besteht aus kleineren Drucksachen, die vorwiegend aus der Jänecke'schen Hofbuchdruckerei, Osterstraße 89, stammen, und ist in einer Anzahl von Mappen untergebracht. Dazu gehören namentlich: 1. Gedichte zu Geburtstags- und anderen Familienfeiern von 1750—1861. 2. Gelegenheitsgedichte u. a Drucksachen, gleichzeitige Ereignisse aus d. J. 1747 1860 betr. Insbesondere das Gutenbergfest in Hannover 1840 sowie die Jubelfeier des Lyceums 1848. 3. Gedichte zu Ehren von Mitgliedern der königlichen Familie, 1814—1861. 4. Drucksachen, politische Ereignisse der Zeit um 1848 insbesondere die hannoversche Bürgerwehr betr 5. Zeitungen aus der Zeit um 1848. 6 Erinnerungen an Reisen nach Berlin und Wien 1847|48. 7. Drucksachen des Buchdrucker-Vereins in Hannover; 1840—1860. 8°. 8 Betriebs-Ordnungen für die unter Kgl. Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen sowie Dienst-

anweisungen für deren Angestellte, 1843—1860. 8°. Eisenbahn-Fahrpläne 1843—1860. Fol. Druckschriften, die Anlage von Eisenbahnen im Königreich Hannover betr., 1834—1846. 8°. Tarife von Fahr- und Frachtpreisen, 1847—1861. Meilenzeiger und Zonenverzeichnis 1855.

9. Theaterzettel vom Sommertheater auf der Marieninsel zu Hannover, 1850—1852. 10. Sammlung von Holzschnitten für Bekanntmachungen von Kunstreitern u. a, 1840|41. Ankündigungszettel für Vorstellungen des Cirkus Renz, 1852. Desgl. der Reitergesellschaft Loisset, 1853. Sonstige Ankündigungen aus d. J. 1827—1858.

T. Sonstige kleinere Drucksachen.

1. Druckschriften, von Bürgermeister Grupen verfaßt. 4° 2. Drucksachen aus Dr. Herm. Grotes Nachlaß, betr. Verfassung des Königreichs Hannover, Münzkunde, Maße und Gewichte. 3. Zeitungsausschnitte u. a. kleine Drucksachen aus dem Nachlasse des Kaufmanns Joh. Fr. Witte, betr. den Gustav Adolfs-Verein, Erinnerungen an den Senator Dr. Herm. Schläger sowie überhaupt Ereignisse der neueren Zeit. 4. Desgl. aus dem Nachlasse des Regierungsrates Sievert sowie des Heraldikers Heinr. Ahrens, später vereinigt und fortgesetzt, betr. einzelne Persönlichkeiten und Einrichtungen der Stadt Hannover. 5. Aufsätze verschiedenen Inhalts von Prof. F. Bertram aus der Zeitschrift für Bücherfreunde u. a. 6. Theaterzettel, betr. Aufführungen aus der Zeit von 1797 bis 1833, von denen die meisten im hiesigen Hoftheater im Schlosse, einige im Gartentheater in Herrenhausen stattgefunden haben. Ferner Bekanntmachungen über Konzerte im Ballhofe u. a., 1826 und 1827.




Digitized by Google

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-
Museum und dem Vaterländischen
Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für
Geschichte der Stadt
Hannover

27. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1924.

Zur gefälligen Beachtung!

Den Mitgliedern des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover werden die neu erscheinenden Hefte der Hannoverschen Geschichtsblätter von jetzt an unentgeltlich zugestellt. Die früheren Jahrgänge dieser Zeitschrift sind, soweit der Vorrat reicht, in der Buchhandlung von Th. Schulze, Hannover, Osterstraße 85 erhältlich. Der Preis für den einzelnen Jahrgang beträgt Mk. 1,—

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

27. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1924.

Inhalts-Verzeichnis

Verzeichnis der Karten und Abbildungen:

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. O. Jürgens, Hannover
Druck: Culemannsche Buchdruckerei, Hannover

Die Grafschaft Peine.

Von Senator Dr. Engelke-Hannover.

Unter der Grafschaft Peine ist nicht eine mit allen Hoheitsrechten ausgestattete Territorialgrafschaft späteren Rechts, wie die Grafschaft Oldenburg, die Grafschaft Hoya, die Grafschaft Lippe, sondern eine ursprünglich königliche Grafschaft fränkischen Rechts zu verstehen, deren Hauptinhalt in der Verwaltung der ursprünglich vom König abhängigen fränkischen Grafengewalt innerhalb eines bestimmten Bezirkes bestand. Die Grafschaft hat ihren Namen von der Burg Peine, von der aus sie verwaltet wurde, gleichwie die zeitweise von der Burg Lauenrode aus verwaltete Hildesheimische große Grafschaft als „Grafschaft Lauenrode", die Grafschaft über dem Moor als „Grafschaft Burgwedel" und die Grafschaft über dem Papenteich als „Grafschaft Gifhorn" bezeichnet wird [1]).

Nach der Burg Peine nennt sich in Urkunden von 1130 und 1134 ein Ministerial des Königs Lothar, von Supplingenburg, Berthold von Peine, der dann 1143, 1144 und 1156 als Ministerial des Herzogs Heinrich des Löwen urkundlich erwähnt wird [2]). Sein Sohn Ludolf, der zusammen mit seines Vaters Bruder Sigebodo in einer Urkunde von 1154 zuerst vorkommt [3]), wird 1160 in einer von Heinrich dem Löwen ausgestellten Urkunde [4]) wie auch mehrfach in den Annalen

---

[1]) Sudendorf: U.-B. z. Gesch. d. Herzöge v. Br. u. Lbg. X, 132; II, 304. Hannov. Gesch.-Bl., Jahrgang 24, Seite 217—271 und Jahrg. 26, Seite 1—16.

[2]) Asseburger Urk.-Bch. I, 7a; 180[1], [2], [3]. Stumpf: Acta Mogunt. saec. XII, Seite 31, Nr. 28. — Assebg. U.-B. I, 9, wo Bertold von Peine als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim erscheint. Für die folgende geschichtliche Darstellung vgl. auch: Archiv f. Brakteatenkunde, Bd. II, 1893: P. J. Meier, Münzfund von Mödesse, die Seiten 277—287.

[3]) Assebg. U.-B. I, 10.

[4]) Assebg. U.-B. I, 11. In dieser Urkunde bezeugt Heinrich der Löwe, daß mit seiner Zustimmung und Genehmigung (nostro assensu et voluntate) Graf

des Klosters Steterburg „comes de Peine" „Graf von Peine" genannt. Es ist dies derselbe Ludolf von Peine, dem Heinrich der Löwe um 1160 die Burg Malchin anvertraut und der in Urkunden von 1161, 1162, 1163, 1164, 1175 und 1176 als Ministerial Heinrichs des Löwen bezeugt wird[1]). 1180, als Heinrich der Löwe auf dem Reichstag zu Würzburg all seiner Lehen verlustig und in des Reiches Acht erklärt wird, fällt Ludolf von Peine von seinem Herrn ab[2]) und erscheint von jetzt an als Ministerial im Gefolge des Bischofs Adelog von Hildesheim, so bei der um 1180 erfolgten Belehnung einer Edelfrau Adelheid mit Gütern und Zehnten und bei der am 1. Dezember 1181 zu Erfurt von Kaiser Friedrich II. vorgenommenen Belehnung des Bischofs Adelog mit der Burg Homburg, die, bislang im Besitz Heinrichs des Löwen, durch den Spruch des Kaisers und der Fürsten dem Stifte Hildesheim als verfallenes Lehen zugesprochen wurde[3]). Ludolf von Peine war also seit der Ächtung Heinrichs des Löwen von einem Ministerial des Herzogs zu einem Ministerial des Bischofs von Hildesheim geworden. Vielleicht schon 1182, sicherlich aber 1186 und 1189 erscheint Ludolf von Peine in Urkunden des Hildesheimer Bischofs Adelog nicht mehr unter dessen Ministerialen, sondern, deutlich von ihnen getrennt, unter den im Gefolge des Bischofs befindlichen Grafen und Freien[4]). Im Jahre 1192 zerstören Heinrich der Löwe und sein

Ludolf von Peine (Ludolfus comes de Peine) in Gemeinschaft mit Frau und Kindern dem Kloster Riddagshausen sein Erbgut (predium) Harvesse mit der Kirche und allem Zubehör vor vielen Zeugen zu seinem und seiner Eltern (parentes) Gedächtnis abgetreten habe. — Es wird sich hier um Eigengut Ludolfs von Peine handeln. Dagegen spricht nicht die Zustimmung des Herzogs zum Verkauf, denn bei ererbtem Eigengut war die rechtliche Gültigkeit der Veräußerung von der Zustimmung des Herrn abhängig. Vgl. dazu die Annales Stederburgenses in den Monum. Germ. hist. SS. XVI, Seite 215, über die Ueberweisung des Dorfes Hop an Steterburg, und auch Westf. Zeitschrift Bd. 70, 1912, Seite 50: Karl Poth, die Ministerialität der Bischöfe von Münster.

1) Asseby. I, 180, 4, 5, 6, 7, 11, 12. Orig. Guelf. III, S. 530. In dieser letzten Urkunde von 1175 bezeugte Heinrich der Löwe, daß mit seiner Erlaubnis (nostra permissione) Ludolf von Peine unter Zustimmung seiner gesetzlichen Erben dem Aegidienkloster in Braunschweig 11 in der Feldmark Erkerode gelegene Hufen mit der Kirche, 8 Mühlen und sonstigem Zubehör nebst einer Hufe im Dorfe zum Roden für 100 Mark reinen Silbers verkauft und der Abt diese Güter (predia) dem Kloster überwiesen habe. — Vielleicht hat es sich auch hier um Eigengut gehandelt.

2) Assebg. I, 180 14.

3) Assebg. I, 180 12, 15.

4) Assebg. I, 180 16, 17, 18.

Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, die Burg Peine, als Vergeltung dafür, daß ihr Besitzer, Ludolf von Peine, den Herzog, seinen Herrn, verlassen und sich des Herzogs Widersacher, dem Bischof Adelog von Hildesheim, angeschlossen hatte [1]). Nach erfolgter Aussöhnung, die wohl damit erkauft werden mußte, daß der nach Braunschweig zu gelegene Teil der Grafschaft in die Abhängigkeit der Welfen geriet, nimmt Ludolf wieder von der Burg Peine Besitz und erscheint urkundlich nur noch einmal in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1199, und zwar als „Graf von Peine" [2]).

Burg und Grafschaft Peine gehörte also dem Herzog und späteren König und Kaiser Lothar, der diesen Besitz, da Peine nicht Supplinburgisches Hausgut war, wohl durch seine Vermählung mit Richenza, der Erbin der Brunonischen Güter, erworben hatte. Nach Lothars Tode 1137 wird durch seine Tochter und Erbin Gertrud die Grafschaft Peine an Heinrich den Stolzen und nach dessen Tode 1139 an Heinrich den Löwen gekommen sein, der dann ja, wie wir oben sahen, bis zu seiner Aechtung im Jahre 1180 im Besitze von Peine verblieb. Burg und Grafschaft Peine verwaltete, zunächst als Lehnsmann Lothars, dann als Lehnsmann Heinrichs des Löwen, der Ministeriale Berthold von Peine, bis nach dessen kurz vor 1160 erfolgtem Tode das Lehen auf seinen Sohn Ludolf überging, der hin und wieder als tatsächlicher Verwalter der Grafschaft auch „Graf von Peine" genannt wird. Aber weder Lothar noch Heinrich der Löwe besaß wohl die Grafschaft zu eigenem Recht. Sie wird vielmehr ein Lehen des Stiftes Hildesheim gewesen und nach der Ächtung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 von Hildesheim als erledigt eingezogen sein, sodaß nunmehr Ludolf von Peine, wir wir oben urkundlich feststellen konnten, von einem Ministerial Heinrichs des Löwen zu einem Ministerial des Stiftes Hildesheim wurde. Aber schon bald darauf scheint Ludolf von Peine vom Stifte Hildesheim mit Burg und Grafschaft Peine unmittelbar belehnt worden zu sein, erscheint er doch, wie oben urkundlich dargelegt, später im Gefolge des Bischofs Adelog nicht mehr unter den Hildesheimer Ministerialen, sondern unter den Grafen und Edlen. Auch nach der Zerstörung der Burg Peine durch Heinrich den Löwen und den Pfalzgrafen 1192 wird das Lehnsverhältnis zwischen dem

---

[1]) Asseb. I, 27.

[2]) Asseb. I, 180 [19].

Stifte Hildesheim und Ludolf von Peine bis zu seinem Tode weiter bestanden haben.

Als Ludolf von Peine bald nach 1199 ohne Hinterlassung von Söhnen verstarb, scheint der Reichstruchseß Günzel von Wolfenbüttel als Verwandter Ludolfs Burg und Grafschaft Peine in Besitz genommen zu haben, ganz gegen den Willen des Stifts Hildesheim, dem viel daran gelegen sein mußte, Peine wieder in seine unmittelbare Gewalt zu bekommen. Der hierüber ausgebrochene Streit — 1202 verwüsteten die Brüder Gunzelin und Eckert die Hildesheimische Meierei Groß-Stöcken —[1]) scheint beigelegt und Gunzelin vom Stift mit Peine belehnt worden zu sein. Um 1223 begannen zwischen dem Stift und Gunzelin neue Streitigkeiten, in deren Verlauf Bischof Conrad den Truchseß mit dem Banne belegte[2]). Daß es sich hierbei in der Hauptsache wiederum um Peine gehandelt hat, ergibt eine Nachricht des Chronicon Hildesheimense, wonach Bischof Conrad (1221—1246) die zur Niederzwingung Peines von der Gräfin Kunigunde von Wölpe im Jahre 1223 gekaufte, nahe Peine belegene Burg Rosenthal ausbaute und befestigte, sie von einer Belagerung durch Gunzelin freimachte und seinerzeit die Stadt Peine belagerte[3]). Die tiefere Ursache für diese Streitigkeiten ist wohl in der Absicht Gunzelins zu suchen, die Lehnsherrlichkeit des Stiftes abzustreifen und sich als Besitzer Peines reichsunmittelbar zu machen. Vielleicht hatte Gunzelin sich sogar vom Kaiser Friedrich, dessen Truchseß, Seneschall und treuer Berater er war, unter Verschweigung der Lehnsherrlichkeit des Stiftes mit Burg und Grafschaft Peine besonders belehnen lassen. Um 1230 scheinen die Streitigkeiten mit dem Ergebnis ihr Ende gefunden zu haben, daß Gunzelin seine auf Erlangung der Reichsunmittelbarkeit gerichteten Bestrebungen aufgab und Burg und Grafschaft Peine von neuem dem Bischof zu Lehen auftrug. Damit würde auch die Nachricht des Necrologium Hildesheimense übereinstimmen, daß Gunzelin die Burg Peine mit der Grafschaft und den umliegenden Dörfern und Gütern der Hildesheimer Kirche überlassen habe[4]). Gunzelin, der als Reichstruchseß viel am Hofe des Kaisers war, auch dreimal zu längerem

[1]) Chronicon Hildesheimense: Mon. Germ. hist. SS. VII, S. 859.

[2]) Urk.-Buch Hochstift Hildesheim II, 67; 68.

[3]) Hildesh. II, 90. Chron. Hildesh. S. 861.

[4]) Asseb. I, 285.

Aufenthalt in Geschäften des Reichs in Italien weilte, konnte sich um die eigentliche Verwaltung Peines nur wenig kümmern. So sind nur zwei Urkunden, und zwar aus der Zeit um 1235, auf uns gekommen, in denen Gunzelin, der als G. von Peine erstmalig 1241 vorkommt, Verwaltungsakte in Peine vernimmt, in der alten Stadt und auf dem Hause Peine „in veteri villa Peyne" und „in domo nostra Peyne", das eine Mal die urkundliche Niederschrift von dem Verzicht eines Einwohners von Peine auf 1 Hufe Land zu Gunsten des Kreuzstifts zu Hildesheim, zum andern die Auflassung einer Hufe Land in Solschen von seiten Rudolfs von Schwicheldt an das Kloster Riddagshausen [1]).

Kaum war es nach heißem Ringen dem Stifte Hildesheim gelungen, seine Lehnshoheit wegen Peine gegenüber Gunzelin zu wahren, da wurde Peine schon wieder der Mittelpunkt neuer Kämpfe. Der junge Herzog Albrecht von Braunschweig, der den an der Spitze der welfenfeindlichen Partei stehenden mächtigen Gunzelin um jeden Preis zur Unterwerfung bringen wollte, auch wohl dem Stifte Hildesheim den Besitz von Peine nicht gönnen mochte, bewog seinen Schwager, den König Wilhelm von Holland, dazu, ihm unter dem 22. August 1253 eine Anwartschaft auf Burg und Grafschaft Peine für den Fall zu geben, daß Gunzelin ohne Erben verstürbe oder daß die Erben sich mit Herzog Albrecht über Peine verständigten [2]). Ob der König sich dabei auf eine frühere Belehnung Gunzelins durch Friedrich II. berufen konnte oder ob er sich zu Gunsten seines Schwagers über das bestehende Lehnsverhältnis Gunzelins zu Hildesheim kurzer Hand hinwegsetzte, wissen wir nicht, jedenfalls ließ der König laut Urkunde vom 12. Dezember 1253 den Truchseß, als er sich weigerte, den Treueid zu leisten, durch Urteilsspruch der Fürsten der Reichslehen für verlustig erklären, gab sie an Albrecht, wies auch den Grafen Gerhard von Wernigerode und den Edelherrn Luthard von Meinersen an, Albrecht in den Besitz der Lehen einzusetzen [3]). Das war das Zeichen zum Beginn weiterer Kämpfe. Gunzelin erlebte jedoch die Vollziehung des königlichen Erlasses nicht mehr, da er bereits am 3. Februar 1255 starb [4]). Albrecht warf sich zunächst mit ganzer Gewalt auf Wolfenbüttel, das nach dreitägiger

[1]) Asseb g. I, 90; 180. Beide Urkunden gehören in die gleiche Zeit, um 1235. Asseb g. I, 214.

[2]) Asseb g. I, 275.

[3]) Asseb g. I, 278.

[4]) Asseb g. I 285.

Belagerung eingenommen wurde; nicht aber gelang der Sturm auf die Burg Peine. Unterdessen entspann sich auch der Kampf mit dem Bischof Heinrich von Hildesheim, der sich mit dem Truchseß und den anderen Wolfenbüttlern verbunden hatte, um Peine nicht in die Hände der Welfen gelangen zu lassen. Albrecht eroberte die Hildesheimischen Burgen Rosenthal, Rethen und Sarstedt, auch die Stadt Peine fiel in seine Hände, aber die Burg Peine blieb ungebrochen. Die Kämpfe dauerten noch mehrere Jahre an, sie wurden erbitterter, als im Juni 1258 Gunzelins Sohn Burchard und seine Söhne sich mit dem Bischof Johann dahin einigten, daß Burchard die ganze Grafschaft, von Burg und Stadt Peine aber nur die eine Hälfte zu Lehen nahm, während der Bischof die andere Hälfte zu uneingeschränktem Eigentum und Besitz erhielt. Durch diese Urkunde sollte das Recht des Stifts auf Peine den oben erst wieder erhobenen Ansprüchen der Welfen gegenüber von neuem klargestellt und die Erwerbung der Grafschaft durch Albrecht vereitelt werden. Zugleich hatte die Urkunde aber den Zweck, beide Parteien, den Bischof und die Wolfenbüttler, bezüglich der jedem zustehenden Hälfte in der Weise zu binden, daß sie nur unter sich verkaufen oder abgeben durften. Ende 1258 kam unter den Parteien ein mehrmonatiger Waffenstillstand zustande, nach dessen Ablauf die Feindseligkeiten nicht wieder aufgenommen wurden. Während die Asseburg Ende 1258 durch Kampf an Herzog Albrecht kam, wurde Burg und Grafschaft Peine von Burchard an den Bischof von Hildesheim verkauft. Die Kaufsumme war eine sehr hohe, wird doch in dem Chronicon Hildesheimense berichtet, Bischof Johann (1257—1260) habe durch die Erwerbung der Burg Peine und die damit zusammenhängende Bezahlung der Schulden Gunzelins, des Sohnes Burchards, 1010 Pfd. Hildesheimer Pfennige verausgabt. Um einem Wiederaufleben des unseligen Streites wegen Peine vorzubeugen, wählte das Domkapitel nach Johanns Tode den Bruder des Herzogs Albrecht, Otto, obwohl er das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte, zum Bischof. Otto soll die Wahl erst angenommen haben, als Albrecht ihm versprach, solange Otto Bischof von Hildesheim sei, Peine beim Stift zu lassen. Otto befestigte und verstärkte die Burg und gab dann, wohl im Wege der Verpfändung, Burg, Stadt und Grafschaft Peine an den Grafen Wedekind von Poppenburg zu Lehen, löste das Pfand aber später wieder ein. Albrecht ließ tatsächlich seine Ansprüche wegen Peine ruhen. Und da Albrecht

schon wenige Tage nach Otto starb, so blieb auch nach Ottos Tode das Stift in Besitz von Peine[1]).

Ueber das Grafengericht der Grafschaft Peine ist nur eine urkundliche Nachricht auf uns gekommen. Im Jahre 1181, so berichten die Steterburger Annalen, bestätigte Graf Ludolf von Peine im kaiserlichen Heerlager bei Seinstedt in Gegenwart des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, des Bischofs Adelog von Hildesheim, des Markgrafen Otto von Meißen, seines Bruders, des Markgrafen Dietrich von Landsberg und vieler Edler (nobiles) und Ministerialen (ministeriales) unter Königsbann auf Grund eines gerichtlichen Urteils den Verkauf von 5 Hufen Erbgut (patrimonium) in Leiferde seitens eines gewissen Dietrichs und seines Neffen Gerhards an das Kloster Steterburg und sprach dieses Gut dem Kloster zu. Graf Ludolf war, wie es in dem wohl aus der Gerichtsurkunde selbst schöpfenden Berichte des Verfassers der Annalen, des Probstes Gerhard (1164—1195), heißt, für diese Gerichtshandlung deshalb zuständig, weil das verkaufte Gut in der Gerichtsbarkeit seiner Grafschaft lag[2]). Leiferde, am westlichen Ufer der Oker zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel gelegen, gehörte also zur Grafschaft Peine. Ebenso gehörte Watenstedt an der Erse (Aue) zur Grafschaft Peine, wie die kaiserliche Bestätigungsurkunde für das Kloster Neuwerk bei Goslar vom Jahre 1188 ausdrücklich hervorhebt[3]). Auch die vier Hufen in Klein-Schwülper bei Harvese, zwischen Erse und Oker, die 1166 der Freie Reinold an das Kloster Steterburg vor vielen Zeugen verkauft und aufläßt, dürfen wir wohl der Grafschaft Peine zurechnen, da in dem Bericht besonders hervorgehoben wird, daß Graf Ludolf von Peine bei dem Auflassungsakte selbst zugegen gewesen sei .. et ipso Ludolf comite (de Peine) presente ..[4]). Das ist aber auch alles, was die Urkunden uns über das Grafengericht und den **Umfang der Grafschaft Peine** überliefert haben. Wir wissen aber aus der Geschichte der großen und kleinen Grafschaft der Grafen von Lauenrode und der Grafschaft über dem Moor, daß die alten Grafengerichte mit ihrem Verschwinden aus den Urkunden nicht

---

[1]) Asseb. I, 180 [21], [22]; 288; 292; 293. Vgl. auch Jahrb. d. Gesch.-Ver. f. d. Herzogt. Braunschweig 1914: Adolf Bähr, Albrecht I., Herzog v. Br. Lbg., S. 1—62.

[2]) Annales Stederbg. S. 213. Asseb. I, 180 [13]. In dem Berichte ist statt „imperius (m)" „ipsius" zu lesen.

[3]) Asseb. I, 26.

[4]) Asseb. I, 180 [8]. Annales Stederbg. S. 209.

völlig untergegangen sind, sondern vielfach noch lange Zeit in der veränderten Form der Freidinge weiter bestanden haben. Ganz dieselbe Entwicklung können wir nun auch bei dem Grafengericht der Grafschaft Peine feststellen. Während 1181 freies Gut in Leiferde im Grafending des Grafen Ludolf von Peine aufgelassen wird, finden noch im 17., 18. und 19. Jahrhundert Auflassungen von Freigut, das in Leiferde und den umliegenden Feldfluren gelegen ist, und zwar ganz in der alten vor den Grafengerichten üblichen Form, vor dem Freiding zu Bettmar statt[1]), das im 14. und 15. Jahrhundert „comicia vel vrigeding in Peesere“ oder auch „vryen ding to der Pesere“ genannt wird[2]). Zu dem Freiending zu der Pisser, einem Bach, der südlich Peine in die Fuhse fällt, gehörten nach einer urkundlichen Nachricht aus dem Jahre 1347 hauptsächlich das freie Gut und die freien Leute zwischen der Fuhse und Erse, „dat vrye gud unde de vryen lude twischen der Vusen unde der Ersen“[3]), oder wie es in den Streitschriften des Bischofs Johann von Hildesheim mit den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts heißt, „de vrigen, dede wonet to Betmar unde to Syrdessen unde to Walde unde over der „Ersen“ (von Hildesheim aus), wur se dar sitten“ oder an anderer Stelle „de vryen wonnaftich to Zowen, to Alvese unde to Vortvelde unde over der Ersen“[4]). Diese Freien leisteten nach Urkunden von 1347, 1348 und 1357 von ihrem freien Gut „tins“. Der Zins wird auch „grevenschot in dem richte to der Pesere“ (1374) oder auch „greventyns to Betmere“ (1383) genannt[5]). Das Freigut, das vor dem Freiding Bettmar aufgelassen wurde, lag in den Fluren von Wense, Rüper, Meerdorf, Peine, Dungelbeck, Woltorf, Bortfeld, Schmedenstedt (an der Pisser), Wahle, Oberg, Münstedt, Bettmar, Vechelde, Gr.-Lafferde, Kl.-Lafferde, Liedingen, Bodenstedt (an der Pisser), Köchingen, Wierthe, Lengede, Alvese, Ueffingen, Leiferde,

---

[1]) Freidingsbuch Bettmar von 1616—1628: Staatsarch. Hannover Mscr. R, Nr. 39 a. Freidingsbuch Bettmar von 1737—1806: Landeshauptarchiv Wolfenbüttel Amtsakten, Vechelde Nr. 18.

[2]) Sudendorf II, 75, Seite 48; V, 36 in Verbindung mit VI, 44. Man beachte die begriffliche Gleichstellung von „comitia“ und „vrigeding“.

[3]) Sudendorf II, 235.

[4]) Sudendorf X, 116, 132.

[5]) Sudendorf II, 235, 273; III, 19; V, 8; VI, 44.

Sauingen, Beddingen und Drütte [1]). All dieses Freigut gehörte also früher zur Grafschaft Peine. Rechnen wir noch Watenstedt und Kl.-Schwülper (siehe oben) hinzu, so erhalten wir schon ein zusammenhängendes Gebiet von ziemlicher Größe. Bedenken müssen wir aber immer dabei, einmal, daß nicht in jeder Feldmark des Grafschaftsgebietes Freigut gelegen zu haben braucht, zum andern, daß im Laufe der Jahrhunderte das Freigut mancher Feldmark dem Grafengericht entfremdet worden ist. Weisen doch auch die Feldfluren von Watenstedt und Kl.-Schwülper, die, wie wir oben angeführt haben, im 12. Jahrhundert noch freie, zur Grafschaft Peine gehörige Hufen in größerer Anzahl enthielten, im 17. Jahrhundert und später freies Gut überall nicht mehr auf. Und sehen wir doch auch sonst ganz allgemein, wie bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts in nicht geringem Umfange freies, ohne Zweifel der Zuständigkeit der Grafengerichte unterworfenes Gut vor den Godingen aufgelassen oder die an die Stelle der Auflassung getretene öffentliche Urkunde durch eine Besitzanweisung des neuen Erwerbers seitens des Gografen ergänzt wird, sei es aus dem Grunde, weil die Grafendinge in ihrer alten Form außer Uebung gekommen waren und der Adel von den zu bäuerlichen Freidingen gewordenen Gerichten sich fern hielt, sei es, weil der Landesherr zwar das Gogericht, nicht aber das Freigericht in seiner Hand und daher ein großes Interesse daran hatte, möglichst alle Rechtsakte seinem Goding zu unterwerfen, sei es schließlich auch, weil die Freien, wenn

---

[1]) Die beiden Freidingsbücher.

Rudolf August Nolte hat in seinem Buch: „De juribus et consuetudinibus circa villicos", Braunschweig 1738, Seite 149—166, Nachrichten über das Freiding Bettmar zusammengestellt, die der Handschrift gebliebenen Abhandlung des Wolfenbüttler Oberamtmanns Johann Joachim Matthäi vom Jahre 1677: „Nachrichten von Hals-, Halb-, Freien- und Landgericht, Vogtdingsgüter pp." (Kgl. u. Prov.-Bibl. Hannover, Handschriften XXIII, 9, Nr. 619a) entnommen sind. Die dortigen Angaben über die Lage der zum Freiding Bettmar gehörenden Ländereien sind insofern ungenau, als zu den dort verzeichneten Feldmarken des öfteren Freigutsparzellen benachbarter nicht genannter Feldmarken hinzugerechnet sind.

Das Gogericht an der Pisser oder sogenannte Halbgericht wurde ebenfalls im Namen des Herzogs von Braunschweig und des Bischofs von Hildesheim abgehalten (daher Halbgericht), und zwar ein um das andere Jahr zu Bettmar und Dungelbeck. Zu dem Gogericht gehörten folgende Dörfer: Bettmar, Liedingen, Bodenstedt, Wahle, Köchingen (Braunschweigisch); Lengede, Gr. Lafferde, Kl. Lafferde, Munstedt, Dungelbeck, Rüper, Wense (Hildesheimisch); und Woltorf, das zum Teil Hildesheimisch, zum Teil Braunschweigisch war. (Matthäi a. a. O.)



sie sich mit ihrem Freigut von dem Freiding fern hielten, hoffen konnten, die ihnen recht lästigen Freienabgaben allmählich los zu werden oder in dem einen oder anderen Fall aus einem ganz besonderen Grunde das Freiding zu meiden Anlaß hatten[1].

Haben wir soeben mit Hilfe des Freidingsregisters Bettmar unsere Kenntnis von dem Umfang der alten Grafschaft Peine beträchtlich mehren können, so wollen wir im Folgenden versuchen, mit Hilfe der Grenzfeststellung der Peine benachbarten Grafschaften das Bild noch zu vervollständigen.

---

[1]) So wird 1324 von Dietrich von Seringen eine Hufe freies Gut in Schmachtersen „mansum ab omni onere servitutis liberum et exemptum, cuius dominium proprietatis ad ipsum Thidericum pertinebat“ vor dem Goding zu Barum dem Kloster Neuwerk in Goslar übereignet. Urk. Buch d. Stadt Goslar III, 693, 695, 977. So lassen 1333 die von Saldern zwei freie Hufen zu Hallendorf „titulo proprietatis ac libertatis“ „ab omni jure advocatie et quibuslibet serviciis et precariis liberos et solutos“ vor dem Goding zu Barum auf. U.B. der Stadt Braunschweig III, Seite 305. So wird 1345 vor demselben Goding in der Feldmark Engelnstedt gelegenes Eigen übereignet (St. Br. IV, S. 191).

1315 bezeugt Herzog Albrecht von Braunschweig den Verzicht der Brüder von Gandersheim, Bürger der Stadt Braunschweig, auf ihr in Sonnenberg gelegenes freies Gut — bona ab omni jure advocatie et qualibet servitute libera et soluta, jure proprii seu libertatis et proprietatis titulo . . . libere possidenda — zu Gunsten des Cyriacusstiftes zu Braunschweig, weist als Inhaber der (früher Wernigerodischen) Grafschaft — sicut ratione comitie et temporalis jurisdictionis nostri est — das Stift durch seinen Gografen in den Besitz ein, läßt sich vom Käufer den Bredepfennig geben und wirkt dem Gut Frieden und Bann. Interessant ist die im Anfang dieser Urkunde vom Herzog gegebene Begründung dafür, daß diese Auflassung von Eigen nicht, wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen eigentlich sein sollte, vor dem zuständigen Grafengericht vorgenommen werde. Die Urkunde beginnt „Quamvis bona immobilia in comitiis donari, resignari et in alios transferri debeant secundum jus terre consuetudinarium antiquitus observatum, verum cum propter defectum comiciliorum (in einer Urk. von 1314, St. Br. II, 414, heißt es „propter raritatem seu defectum comiciliorum“) in dissuetudinem venerit, necesse est, ut huiusmodi bonorum donatio, resignatio et possessionis adeptio aliis amminiculis in presentium et futurorum noticiam redigatur. Hinc est quod notum esse volumus universis, quod . . . Zeugen: zwei Ritter, drei Braunschweiger Ratmannen und andere mehr. (St. B. II, Seite 428.)

1317 bestätigt in einer von ihm ausgestellten öffentlichen Urkunde Herzog Albrecht als (Mit-) Inhaber der Grafschaft (Peine) der Martinikirche in Braunschweig den Besitz der von den Braunschweiger Bürgern von Garßenbüttel erkauften freien Güter in Köchingen, und weist die Kirche durch seinen Gografen in den Besitz ein. Zeugen: Graf Johann von Wohldenberg und 3 Ritter. (St. Br. II, S. 466.)

1322 übereignet Herzog Otto von Braunschweig unter denselben Formen in

Östlich grenzte an die Grafschaft Peine die ursprünglich wohl Hildesheimische Lehnsgrafschaft der **Grafen von Haimar-Wernigerode**, die 1272 von dem Grafen an den Herzog Albrecht von Braunschweig verkauft wurde, mit den urkundlich nachgewiesenen Dingstätten Denstorf westlich der Oker, und Ober-Sickte und Kissenbrück östlich der Oker. Zu dieser Grafschaft gehöriges Gut ist östlich der Oker urkundlich nachgewiesen in Ober-Sickte, Lucklum, Kneitlingen, Berklingen, Watzum, Schliestedt, Gr.-Dahlum, Wobeck, Kl.-Dahlum,

---

einer öffentlichen Urkunde der Martinikirche in Braunschweig freies Gut in Bortfeld, das Dietrich von Stöcken der Kirche verkauft und dem Herzog zur Weitergabe an die Kirche übertragen hat. Zeugen: Der herzogliche Notar, 3 Ritter und 2 Braunschweiger Ratmannen.

Der Braunschweiger Bürger Slengerdus und seine Frau wollten mit Zustimmung ihrer Tochter als ihres einzigen Kindes ihr freies Gut in Bortfeld an das Kreuzstift in Braunschweig verkaufen. Das mußte von Rechts wegen vor dem Gericht der Grafschaft Peine, dem Freiding an der Pisser, dem Freiding Bettmar, geschehen. Da die Eheleute Slengerdus aber fürchteten, daß nahe Blutsverwandte auf Grund des Mutterrechts auf dem Freidinge Bettmar Einsprache erheben würden, umgingen sie das Freiding und wandten sich unmittelbar an den Herzog Albrecht, dem gemeinsam mit dem Bischof von Hildesheim das Freiding Bettmar, das alte Grafengericht der Grafschaft Peine zustand. Herzog Albrecht ließ laut Urkunde vom 18. April 1311 durch seine Ministerialen an seinem Hofe Braunschweig ein allgemeines Urteil dahin finden, daß Jedermann, wes Standes er auch sei, sein Eigengut, wenn er nur die Zustimmung des nächsten Erben habe, an jeden, auch an eine Kirche verkaufen und auflassen dürfe. Auf Grund dieses allgemeinen Urteils seiner Dienstmannen verkündete dann der Herzog, daß die Eheleute Slengerdus all ihr Eigen in Bortfeld, wenn nur die Tochter zustimme, verkaufen dürften, an wen sie wollten. Zeugen, das sind wohl die Richter: 5 Ministeriale. (St. Br. II, S. 367.) Laut einer unter dem 23. März 1312 vom Herzog Albrecht ausgestellten öffentlichen Urkunde verkaufen darauf die Eheleute Slengerdus an den Herzog und seine Dienstmannen all ihr freies Eigen zu Bortfeld mit Zustimmung ihrer Tochter, weil sie einen näheren Erben nicht haben, an das Kreuzstift in Braunschweig. Der Herzog bestätigt den Verkauf, erhebt die Bredepfennige, weist „prout racione jurisditionis nostra interest“ das Stift in den Besitz ein und wirkt dem Gut Frieden und Bann. Als Zeugen dieses Aktes werden 3 Ministeriale und 2 Braunschweiger Ratmannen mit Namen angeführt und hinzugefügt: „et plures alii fide digni“. (St. Br. II, S. 387.) Unter dem 20. Oktober 1312 lassen die Eheleute Slengerdus, wahrscheinlich, weil von den nahen Blutsverwandten die vor dem Herzog geschehene Auflassung als nichtig angefochten wurde, sich auch vom Bischof von Hildesheim durch Urteil der bischöflichen Ministerialen bestätigen, daß sie ihr freies Gut in Bortfeld an Jedermann, auch an eine Kirche, verkaufen dürfen und dabei nur an die Zustimmung ihrer Tochter, als nächsten Blutsverwandten, nicht aber auch an die ihrer sonstigen nahen Blutsverwandten gebunden seien. (U.-B. Hochst. Hild. IV, 147.)

Dobbeln, Gr.- und Kl.-Winnigstedt, Roklum, Seinstedt, Börssum, Gr.- und Kl.-Biewende, Kissenbrück und Reindorf [1]); auch das urkundlich nachgewiesene freie Gut in Schapen, Kl.-Schöppenstedt, Melverode, Kl.-Stöckheim, Hötzum, Salzdahlum, Dettum, Remlingen, Hedeper, Uehrde, Bisdorf (wüst bei Barnstorf), Watenstedt, Gevensleben und Beierstedt können wir seiner Lage nach unbedenklich der Wernigeroder Grafschaft zuweisen [2]). Westlich der Oker gehörte außer der Dingstätte Denstorf nach urkundlichen Quellen noch Wedtlenstedt und Broitzem zu der Wernigeroder Grafschaft [3]). Die Grenze der Grafschaft Peine würde hier unter Berücksichtigung der alten Grenzen des Gerichts zur Eich [4]) vielleicht dann so zu ziehen sein, daß westlich der Oker Watenbüttel, Völkenrode, Wedtlenstedt, Denstorf, Sonnenberg, Gr.-Gleidingen, Broitzem und Rüningen die Wernigerodischen Grenzdörfer gegen die Grafschaft Peine darstellen, während im übrigen im Osten die Oker die Grenze bildete [5]).

[1]) Vgl. G. Bode: Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft. Zeitschrift des Harzvereins, Jahrgang 4, 1871, Seite 1—45 und Seite 350—390; ferner, auch für die ganze folgende Darstellung: G. Bode, Uradel in Ostfalen, in den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. III, 1911.

Hochstift Hildesh. I, 499. Scheidt, vom Adel S. 452. Asseby. I, 406, 473. Bege: Burgen S. 121. Hildesh. II, 261, 490; III, 199. Goslar U.-B. I, 495.

[2]) Bode, Harzzeitschrift S. 350/59. St. Br. II, S. 20, 33, 35, 63, 64, 69, 149, 188, 428, 449; III, Seite 7, 13, 63, 329. Scheidt a. a. O. S. 277. Annales Stederbg. S. 210.

[3]) Scheidt a. a. O. S. 109.

[4]) Archiv der Stadt Braunschweig: Acta Schmalkaldica Vol. XXVII, Bl. 248.

[5]) Diese Wernigerodische Grafschaft gehört wohl zu der Grafschaft der Grafen Bruno, Ludolf und Eckbrecht, die 1051 Kaiser Heinrich III. der Hildesheimer Kirche schenkt und deren Schenkung König Heinrich IV. 1059 bestätigt. Hochst. Hild. I, 86, 96.

An die Wernigerodische Grafschaft grenzt im Süden, durch das von der Oker bei Hornburg bis Oschersleben sich erstreckende große Bruch getrennt, die Grafschaft der Grafen von Reinstein, die sich südlich bis Elbingerode und Quedlinburg erstreckte. Vgl. Bode, Harzzeitschrift S. 272 ff. Es ist das die alte Grafschaft der Supplinburger, der Comitat des Grafen Bernhard, der 1052 an die Halberstädter Kirche kam. U.-Bch. Hochstift Halberstadt I, 77 und 86.

Beide Grafschaften, die Wernigerodische und die Reinsteiner, befanden sich wohl in der Gewalt Heinrichs des Löwen, die Wernigerodische Grafschaft als altes Brunonisches, über Richenza, die Gemahlin des Herzogs Lothar von Supplinburg, des späteren Königs und Kaisers, und Gertrud, Lothars Erbtochter und Gemahlin Heinrichs des Stolzen, an die Welfen gekommenes Gut, die Reinsteiner Grafschaft als altes Gut der Supplinburger, das über Lothars Erbtochter Gertrud ebenfalls an die Welfen gekommen war. Da die Brunonen 1051 wegen der Grafschaft zu

Im Süden grenzte an die Grafschaft Peine die Grafschaft der Grafen von Wohldenberg mit Freigut in Flachstöckheim, Gr.-Flöthe, Kl.-Flöthe, Dorstadt, Burgdorf, Ohlendorf, Meinerdungerode (wüst zwischen Ohlendorf und Gr.-Flöthe), Gr.- und Kl.-Mahner, Lewe, Schladen, Beuchte, Alvese (wüst zwischen Schladen und Beuchte), Wehre, Gr.-Döhren, Gersbeck (wüst, unbekannt), Lengde, Immenrode, Wöltingerode, Dudingerode (wüst im Steinfeld südlich Vienenburg) und Goslar mit den Dingstätten Stöckheim (schon 1322 wüst, dicht beim Schlosse Harlingsberg nach Wiedelah zu) und Burgdorf [1]). Wir werden aber auch unbedenklich Salder und Gebhardshagen zu dieser Wohldenburger Grafschaft rechnen dürfen, gehörten doch am Ende des zwölften Jahrhunderts Ludolf von Hagen (das spätere Gebhardshagen) und vier Gebrüder von Salder zu den ständigen Schöffen der Grafschaft [2]). Mit Heiningen und Hailringeroth (wüst, jetzt zu Burgdorf gehörig) wird auch Heerthe zur Wohldenberger Grafschaft gehört haben aus folgenden Gründen: Als der Propst Heinrich des Klosters Heiningen eine halbe Hufe Grafschaftsgut in Dorstadt, die er früher von

---

Lehnsmännern des Stifts Hildesheim und die Supplinburger 1052 wegen der Grafschaft zu Lehnsmännern des Stifts Halberstadt geworden waren, besaß auch Heinrich der Löwe beide Grafschaften nicht zu Eigen, sondern zu Lehn, während die Grafen von Wernigerode und die Grafen von Reinstein schon seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts die Grafschaften als Afterlehen besaßen. Als mit der Aechtung Heinrich der Löwe auch diese beiden Lehnsgrafschaften verlor, wurden die Grafen von Wernigerode und die Grafen von Reinstein von mittelbaren zu unmittelbaren Lehnsleuten des Stiftes Hildesheim bzw. des Stiftes Halberstadt. 1272 erst gelang es Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg, den Wernigeroder Grafen die Grafschaft, in der, wie die Karte ergibt, ein großer Teil des Erblandes Braunschweig mit Braunschweig und Wolfenbüttel lag, seinem Hause wiederzuerwerben, aber lediglich als Lehn des Stiftes Halberstadt, dem Hildesheim die fast ganz im Halberstädter Sprengel belegene Wernigerodische Grafschaft, diesem Umstande Rechnung tragend, durch Kauf oder Tausch inzwischen abgetreten hatte. Fast die gesamte Reinsteiner Grafschaft erwarben 1343 die Grafen von Wernigerode und wurden dadurch an Stelle der Reinsteiner zu Lehnsmännern des Stifts Halberstadt. Schon 1358 wurde jedoch ein nicht unbedeutender Teil der Reinsteiner Grafschaft von den Grafen von Wernigerode an das Stift Halberstadt, also an den Lehnsherrn der Grafschaft, abgetreten.

[1]) Goslar I, 218, 320; III, 41. Hildesheim II, 93, 433; III, 28. Annales Stederbg. S. 217/18. Halberst. I, 275, 279. Auch das Freigut in Lobmachtersen (Goslar III, 685, 965; St. Br. II, S. 66) gehörte wohl zu dieser Wohldenberger Grafschaft.

[2]) Annales Stederbg. S. 217/218.

den Grafen von Wohldenberg gekauft hatte, um Geld zum Ankauf eines Hofes in Uppen zu gewinnen, an Arnold von Dorstadt verkauft und dieser Akt im Jahre 1176 in der Stadt Braunschweig in Gegenwart Heinrichs des Löwen, des Vogts des Klosters Heiningen, urkundlich bezeugt wird, werden zunächst die von Seiten Heinrichs des Löwen, dann die von der Klosterkongregation gestellten Zeugen genannt, und zwar von den letzteren zunächst einige Kleriker, dann folgen: Ecbertus de Dorstede, Oldricus de Herete, Liudolfus, Gerlachus, de Haieringerothe et frater ejus Snetherus, Milo, Wilboldo, Rikolfus, Frithericus, Werno de Heninge[1]). Der Rikolfus und Frithericus dieser Urkunde von 1176 erscheinen unter den Zeugen in einer Urkunde des Hildesheimischen Bischofs Adelog (von Dorstadt) von 1175 über die bischöfliche Entscheidung eines Streites zwischen den beiden Kirchen in Dorstadt an letzter Stelle als „Fridericus liber et Ricolfus liber de Dorstad“[2]). Wir dürfen daher wohl annehmen, daß auch die anderen oben angeführten Personen, die der Propst des Klosters Heiningen als Zeugen der dem Urkundenakt voraufgegangenen Auflassung mit nach Braunschweig gebracht hatte, Freie der Wohldenbergischen Grafschaft von Dorstadt waren, vielleicht sogar als Schöffen bei der Auflassung fungiert hatten. Die Grenze zwischen der Grafschaft Peine und der Grafschaft der Grafen von Wohldenberg[3]) würde dann so zu ziehen sein, daß neben Watenstedt auch Immendorf, Adersheim und Halchter noch zur Grafschaft Peine gehörten.

Südlich Salder und westlich Gebhardshagen im Süden der Lichten-Berge gehörten Gustedt, Gr.- und Kl.-Elbe, auch Baddeckenstedt zur Wohldenberger Grafschaft im Soltgau, Hohenassel, Burgdorf und Nordassel, an dem an die Lichten-Berge grenzenden Vorholz gelegen,

---

[1]) Haieringerothe, das spätere „Heiningerodt zu Borchtorf“; Urk.-Repert. Hochstift Hildesheim Nr. 3673 (Staatsarchiv Hannover).

[2]) Hildesh. I, 369.

[3]) Diese Grafschaft der Grafen von Wohldenberg ist vielleicht identisch mit der Grafschaft des Grafen Iso in den Gauen Valon und Hardegau, die König Heinrich IV. 1069 der Hildesheimer Kirche schenkte, und die vor Iso die Grafen Christian und Bernhard gehabt hatten. Hildesh. I, 114. Der Leragau ist ein Untergau des Gaues Ostfalen; der Densigau, in dem Goslar lag, ein Untergau des Hardegaus. Der Vorgänger des Grafen Iso, Christian, der oben Graf einer Grafschaft in den Gauen Ostfalen und Hardegau genannt wird, wird 1047 als Graf im Densigau bezeichnet. Goslar I, 40.

zur Wohldenberger Grafschaft Holle [1]). An die Grafschaft Holle schloß sich die Wohldenberger Grafschaft am Bereler Ries an, über deren Umfang urkundliche Nachweise fehlen [2]). Dann folgt im westlichen Grenzgebiet die kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode mit nachgewiesenem Freigut in Oedelum, Bierbergen, Adenstedt, Gr.-Bülten, Gr.-Solschen, Hofschwicheldt, Rosenthal, Eilstringen (wüst bei Rosenthal), Schwicheldt, Mehrum, Equord, Schilper (wüst bei Mehrum), Rotzum, Ohlum, Stedum, Beckum, Hohenhameln, Soßmar, Kl.-Förste und Ahrbergen [3]). Auf Grund dieses Materials kann man die Fuhse als die westliche Grenze der Grafschaft Peine annehmen.

Im Norden bildet anscheinend die Gaugrenze Ostfalen-Flutwide, so daß (Mehrum, Schwicheldt, Böhrum) Peine, Essinghausen, Duttenstedt,

---

[1]) Die comitia ad Soltga, die Grafschaft Holle und den vierten Teil der Grafschaft über den Ambergo erwarb Bischof Otto von Hildesheim (1266—1279) von den Grafen von Wohldenberg, Chron. Hildesheim. S. 863. Die Grafschaft im Soltga, Grafschaft Holle und Grafschaft im mittleren Ambergo wurden später zusammengefaßt zu dem Freiding Holle und Bönnien, zu dem das Freigut in Gr.- und Kl.-Elbe, in Gustedt, in Gr.- und Kl.-Heere (Grafschaft im Soltga), in Holle und in Sillium (Grafschaft Holle) und in Störy, Harry, Bönnien, Gr.-Ilde, Nette und Upstedt (Grafschaft im Ambergo) gehörten. Vgl. Jahrgang 26 dieser Zeitschrift, Seite 16, Anmerkg. 41c. Vgl. auch Hildesh. II, 119. Goslar II, 42, 153; III, 18, 99 und 893. Calenbg. Urk.-Bch. Abt. 3, Loccum, Nr. 13.

Zur späteren Grafschaft Nauen, die Bischof Otto für 120 Mark vom Grafen Heinrich von Wohldenberg kaufte (Chron. Hildesh. S. 863) und die wohl ein Abspliß von der oben umschriebenen großen Wohldenberger Grafschaft an der Oker ist, gehörte das freie Gut von Nauen, vielleicht auch das von Dörnten, Langelsheim, Astfeld, Hahndorf, Jerstedt und Westharingen. Goslar II, 104; III, 101, 273, 290, 522.

Ueber andere späte Wohldenberger Kleingrafschaften vgl. Goslar I, 575; II, 322, 414, 563; III, 386, 691 und Jahrgang 26 dieser Zeitschrift S. 16 Anmkg. 41d, e, f, g.

Ueber den Rest der Grafschaften, der den Grafen von Wohldenberg noch verblieben war und 1384 durch Verleihung seitens des Königs Wenzel an Hildesheim überging, vgl. die Urkunde bei Sudendorf VI, Nr. 93. Es ist das das „dominium in Astfelde, item in Derlinge, item super Grete", eine Grafschaft in Ostfalen, eine Grafschaft im Derlingau, und eine Grafschaft im Gau Grete (Bedenbostel, vgl. dazu Urk. Hild. I, 86, 96 von 1051 und 1059).

[2]) Die Grafschaft am Ries kaufte Bischof Otto (1260/79) vom Grafen Heinrich von Wohldenberg (Chron. Hildesheim. S. 863).

[3]) Vgl. „Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode" im Jahrgang 1921 dieser Zeitschrift, S. 217 ff.

Mehrdorf, Wense und Harvesse noch in Ostfalen, Stederdorf, Mödesse, Wipshausen und Didderse im Gau Flutwide liegen, auch die Grenze der Grafschaft Peine [1]).

Innerhalb des so umschriebenen Gebietes ist noch für eine Anzahl Feldmarken Freigut nachgewiesen ohne nähere Bezeichnung der Grafschaft, zu der es gehört, es sind das die Feldmarken von Harvesse, Stiddien, Geitelde, Thiede, Gr.-Stöckheim, Fümmelse, Halchter, Adersheim, Immendorf, Hallendorf, Lebenstedt, Engelnstedt, Bleckenstedt und Vallstedt [2]). Wir dürfen auf Grund obiger Darstellungen auch für das Freigut dieser Dörfer die Zuständigkeit des alten Grafengerichts Peine als bewiesen annehmen. Es ergibt sich demnach, da mehrere Dörfer neuere Siedelungen, Zweidorf, Wendeburg und Wendecelle wendische Dörfer und sicherlich die Nachrichten über die Lage des Freiguts nicht lückenlos auf uns gekommen sind, daß in den bei weitem meisten Feldmarken des Grafschaftgebietes Peine freies Grafschaftsgut vorhanden gewesen ist.

Der nach Zerstörung der Burg Peine durch Heinrich den Löwen und den Pfalzgrafen auf Grund von Verhandlungen mit Ludolf von Peine 1192 unter die Abhängigkeit der Welfen geratene, nach Braunschweig zu gelegene Teil der Grafschaft war unter dem alten Grafengericht, dem späteren Freiding an der Pisser oder Freiding Bettmar, das nunmehr von den Bischöfen von Hildesheim und den Herzögen von Braunschweig als obersten Freigrafen gemeinschaftlich verwaltet wurde, verblieben. Welche einzelnen Dörfer 1192 unter die Botmäßigkeit der Welfen gerieten, wissen wir nicht; wir werden aber wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß der spätere Umstand, daß außer Peine nur noch die Dörfer Wense, Rüper, Dungelbeck, ein Teil von Woltorf, Schmedenstedt, Münstedt, Oberg, Gr.-Lafferde, Kl.-Lafferde, Lengede (auch Gadenstedt, Gr.- und Kl.-Ilsede, in denen Freigut nicht mehr nachzuweisen ist) zu Hildesheim, alle anderen der Grafschaft Peine angehörenden Dörfer aber zu Braunschweig gehören, in der Hauptsache auf die Vorgänge im Jahre 1192 zurückzuführen ist.

---

[1]) Die Grafschaft Peine bildete also einen Teil der Grafschaft Tammos von 1022. Hildesh. I, 69.

[2]) Vgl. Annales Stederbg., S. 210, 216, 230. Asseburg. I, S. 11. St. Braunschweig II, S. 62, 66, 87, 125, 153; III, S. 39/40, 180, 305; IV, S. 191, 226; Goslar II, 296.





aft über dem
Eixe
Eickhorst
Vöhrum
Papenteich.
Schwicheldt
Kleine
Rosenth
Schunter
Hand
Schapen
Hofschwicheldt
Kl.Bülte
schaft
Grafschaft.
Braunschweig
Solschen
Gr. Bülten
Kl.Schöppenstedt
Ölsburg
Adenstedt
Melverode
Hötzum
der Grafen
Ödelum
Kl.Stöckheim
Obersickte
Mölme
Salzdahlum
Feldbergen
Kl.Himstedt
von Wernigerode.
Bettrum
Grafschaft
Wolfenbüttel
Nettlingen
Oker
Vorholz
Neindorf
Ohrum
Grasdorf
Wartjer
Grafscha
Kissenbrück
Holle
Holle.
Feldm k mit Freigut,
welcher
1000
500

vorzutreten und die Wrogen einzubringen. War das geschehen, so wurden die Wrogen verlesen und nach befragen des Umstandes von den Beisitzern unter Mitwirkung der beiden Amtmänner die Strafen festgesetzt. Wrogen, die die Bauermeister etwa verschwiegen hatten, mußte der Freigraf einbringen. Zuständig war das Freigericht für die Vergehen der Freien, die auf dem Freigut binnen und außer Dorf begangen waren, während die sonstigen Vergehen der Freien vor das dem Herzog von Braunschweig und Bischof von Hildesheim gleichfalls gemeinsam zustehende Goding an der Pisser, das spätere Land- oder Halb-Gericht zu Bettmar gehörten. Die vor dem Freiding zu Bettmar noch im Anfang des 17. Jahrhunderts garnicht so selten erkannte Strafe von 60 Schilling, das ist die Strafe bei Königsbann, läßt erkennen, daß das Freiding in älterer Zeit auch für schwere Strafsachen zuständig war, und ist gleichzeitig ein Beweis dafür, daß das Freiding nur eine jüngere Entwicklungsform des Grafengerichts ist. So heißt es z. B. 1620: „Wrogen — von der Erse — von der Fuse — Hans Heinemann zu Woltorf, seine Frau, Tochter und zwei Söhne haben Arendt Heinemann Gewalt im Haus gethan, indem sie seine Frau mit der Axte in den Kopf gehauen. Erkannt: Gebrochen so manig 60 Schilling als manig Männer vor das Freigericht gehörig und 3 Scherf zum Beutel (d. i. die Kasse der Freien). — Arendt Heinemann hat seinen Vater mit der Forken auf die Brust gelaufen, daß er umbgefallen. Erkannt: Dem Vorigen gleich". Tatsächlich bezahlt wurden im ersten Fall insgesamt 13 Gulden 4 Pfennig, im zweiten Fall 2 Gulden 10 Groschen Strafe. — 1618. „Tile Godichen ist etzliche eingebunden Flachs von dem Hofe gestohlen, weiß noch den Thäter nicht. Erkannt: Der Thäter soll es mit dem Halse büßen." — 1620. „Peter Wohler von Bettmar hat ohne Vorwissen und Erlaubnis der Obrigkeit Adelheid Behrends eine Kuh aus dem Stall weggenommen. Erkannt: So viel 60 Schilling, als manig Freimann und 3 Scherf dabei." — Dieselbe Strafe wurde auch des öfteren wegen unrechtmäßigen Abhütens von Gras oder Grünfutter und wegen Entwendens von Holz erkannt. Ab und zu heißt es auch in den Protokollen: „Erkannt: Der Herren Gnade" oder „Dieweil es den Freien zu hoch, sollen die Herren entscheiden". Die Strafen hatte der Freigraf einzusammeln, zu verrechnen und abzuführen. Auch die etwa erforderlichen Pfändungen vorzunehmen, war Sache des Freigrafen.

War auf die Wrogen erkannt, dann wurde über die angebrachten Klagen, die sich immer auf das freie Gut bezogen, verhandelt und entschieden. Der Beklagte, der trotz Ladung in 3 aufeinanderfolgenden echten Dingen ohne triftige Entschuldigung ausgeblieben war, wurde dem Klageantrage gemäß verurteilt. Der Beklagte durfte dreimal hintereinander Vertagung nachsuchen, im 4. echten Ding aber wurde auch trotz des Widerspruchs des Beklagten über den Klageantrag nach Lage der Sache entschieden.

An die Klagen schlossen sich die Auflassungen von Freigut, zu Eigen, zu Pfand oder auch zur Leibzucht. Vor der Auflassung mußte der Käufer, wenn er ein Freier war, 8 Mariengroschen, als Fremder aber das Doppelte im Freigericht auf den Tisch legen. Davon bekam je 1/3 der zuständige Amtmann, der Freigraf und die Beisitzer. Die Verlassung geschah in denselben Formen, wie in den Freidingen der großen und kleinen Grafschaft. Auch galt wie dort das Vorkaufsrecht der nächsten Blutsverwandten (bis einschließlich zum 3. Grad), das sogenannte Näherrecht. Der Einsprecher mußte binnen 14 Tagen und 1 Tag dem Käufer den Kaufpreis und die Kosten entrichten; tat er das nicht, war sein Anspruch aus dem Näherrecht hinfällig. Wer außerhalb des Freiengerichts Freiengüter an sich brachte, sie sich aber in den nächsten 3 echten Dingen nicht ansetzen ließ, dem wurden im 4. echten Ding auf Antrag des Freigrafen die Güter caduciert und Immission in sie erteilt. Der Käufer oder Pfandgläubiger von Freigut mußte bei der Auflassung eine Umsatzgebühr von 10% des Preises oder Wertes und außerdem dem Gerichtsschreiber und Vorsprecher je 3 Mariengroschen, der Fremde das Doppelte, zahlen. Die Umsatzgebühren wurden je zur Hälfte an die Kassen der Aemter Wolfenbüttel und Peine abgeführt. War das Land nur verpfändet, so wurde nach Ablauf des Pfandvertrages die Hälfte der Umsatzgebühr dem Pfandgläubiger zurückerstattet. Der Betrag, mit dem ein Morgen allerhöchstens pfandweise belastet werden durfte, wurde ebenso wie der Betrag, zu dem ein Morgen bei Erbauseinandersetzungen anzusetzen war, von Zeit zu Zeit ganz allgemein im echten Ding durch Urteil festgelegt. Waren alle angemeldeten Auflassungen vorgenommen und hatte kein Freier mehr etwas vorzubringen, dann wurde das Gericht durch den Freigrafen förmlich aufgehoben. Wer sich durch ein Urteil beschwert fühlte, konnte an den obersten Freigrafen, in dessen Hoheit das Gut gelegen, appellieren.

Das Freiding Bettmar [1]) wurde im 16. Jahrhundert dreimal im Jahre, am Dienstag nach Lichtmeß, am Dienstag nach Trinitatis und am Dienstag nach Dionysii, zu Bettmar im Dorfkruge oder auch auf der Vogtei — früher wohl unter freiem Himmel auf der langen Wiese — im Beisein der Amtmänner von Wolfenbüttel und Peine als Vertreter der obersten Freigrafen, des Herzogs von Braunschweig und des Bischofs von Hildesheim, abgehalten. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts tagte das Gericht nur noch einmal im Jahre, seit 1754 nur noch alle zwei Jahre einmal, und zwar meistens in der vollen Woche nach Michaelis. Den Vorsitz führte der Freigraf, ihm zur Seite saßen mehrere den Freien entnommene Beisitzer. Zugegen waren auch die Amtsschreiber von Wolfenbüttel und Peine, der amtliche Vorsprecher, die Vögte von Bettmar (Wolfenbüttel) und Schmedenstedt, später Dungelbeck (Peine), auch mehrere Untervögte, die Bauermeister der Dörfer, in denen Freie wohnten, und die Gesamtheit der Freien. Den Parteien standen zwei oder drei der Gerichtsgemeinde angehörige sogenannte Achtleute als Berater zur Seite. Der Freigraf mußte ebenso wie die Achtleute ein geborener Freier sein. Zweimal hintereinander wurde der Freigraf den Braunschweiger Freien, bei der dritten Vakanz den Hildesheimer Freien entnommen. Er wurde von den Freien gewählt, von dem für ihn zuständigen Amtmann bestätigt und im Freiding vor den versammelten Freien in Eid und Pflicht genommen. Das Freiding wurde im Namen der beiden obersten Freigrafen gehegt, das eine Jahr wurde der Name des Herzogs, das andere Jahr der Name des Bischofs bei der Hergangsformel zuerst genannt. Eine besondere Ladung der Freien wurde zu den drei echten Dingen nicht erlassen. Wenn ein Freier dreimal hintereinander ausblieb, wurde er von den Freien gestraft, zumeist mit einer Tonne Bier. Wenn ein Freier aber nur ein oder zweimal ausblieb, mußte er dem Schreiber, der ihn ablas, für jedes Mal, wo er fehlte, eine kleine Gebühr entrichten. Der amtliche Vorsprecher warb das Gericht ein und beantwortete dem Freigrafen die Hegungsfragen. Darauf forderte der Freigraf die Bauermeister auf,

[1]) Von hier ab beruht die Darstellung auf den beiden Freidingsbüchern, der Matthaeischen Handschrift, der Abhandlung von Rud. Aug. Nolte und folgenden Akten: Hannover 74, Amt Peine Nrn. 107, 109. Hannover 76 c, B c 37 (Peine), Hannover 88 C, Peine L. Nr. 9 und Hildesheim L. Arch. I. Teil VIII, Abschn. 4, Peine Nr. 98.

An das Gericht schloß sich regelmäßig ein großes Essen, bei dem Musikanten aufspielten und bei dem auch Delikatessen, Konfekt, Wein und Broihan nicht fehlte.

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wurden auf dem Freiding Bettmar Strafsachen nicht mehr verhandelt, seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auch keine Zivilklagen mehr. Nur für Auflassungen von Freigut war also das Freiding zuletzt noch zuständig. Das letzte Freiding wurde am 14. Oktober 1806 abgehalten.

Im Jahre 1677 gehörten insgesamt 165 Freie zum Freiding Bettmar, die in den Aemtern Wolfenbüttel, Peine, Lichtenberg und im Eichgericht wohnten. Das Freigut umfaßte derzeit $103^1/_4$ Hufen und verteilte sich, wie ich oben ausgeführt habe, auf 28 Feldmarken. Das Freigut war mehr oder weniger Streugut. Von 100 Stellenbesitzern in Kl.-Lafferde hatten 73 zusammen 163 Morgen Freigut, und zwar je $^1/_2$—$8^3/_4$ Morgen, 2 Personen aus Gr.-Lafferde hatten zusammen $1^1/_4$ Morgen freies Gut. Zu 25 Stellen in Lengede gehörten zusammen 35 Morgen Freigut, die sich auf Flächen von $^1/_2$—$3^1/_2$ Morgen verteilten. Und 86 in Münstedt wohnende Stellenbesitzer bewirtschafteten $384^3/_8$ Morgen vor Münstedt belegenes Freigut, von dem $^3/_8$—$27^1/_2$ Morgen auf den einzelnen Besitzer entfielen. Die Aufsicht über das Freigut übte der Freigraf. Auch waren zu diesem Zwecke, wenigstens im 18. Jahrhundert, sogenannte Wartsleute, die in den Dörfern Bettmar, Liedingen, Köchingen, Wahle, Bodenstedt, Sauingen, Uffingen, Alvese, Wierthe, Drütte, Leiferde, Bortfeld, Rüper, Schmedenstedt, Münstedt, Kl.-Lafferde, Dungelbeck und Woltorf wohnten, bestellt und in Eid und Pflicht genommen.

Die Freien des Freidings Bettmar waren frei von Baulebung (Abgabe aus dem Nachlaß des Hörigen), Bedemund (Abgabe des Hörigen für die Heiratserlaubnis), dritten Pfennig (Abgabe der Hörigen bei dem Ziehen von Heergewede), Schutzgeld und Hemdlasten (Abgabe der Hörigen an den Vogt). Ihre Töchter durften, wenn sie heirateten und zur Kopulation zur Kirche gingen, die Haare auf dem Rücken hängen und fliegen lassen, was sonst keiner Bauerntochter erlaubt war. Die Freien waren bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auch aller Orten zoll- und weggeldfrei, gaben auch kein Rauchhuhn. Dagegen hatten sie wie die Nichtfreien die gewöhnlichen Beden und Dienste, auch die übliche Landfolge zu leisten. Die Freien nahmen

ihre Freiheit überall mit hin, gefiel es ihnen an einem Orte nicht, so zogen sie frei weiter.

Diese Vorrechte galten grundsätzlich nur für die Frei geborenen, obwohl hin und wieder die Besitzer von Freigut, auch wenn sie persönlich nicht frei waren, die Vorrechte der Freien beanspruchten und genossen. Wenn ein junger Freimann erwachsen war, mußte er sich bei dem Freigericht gegen eine geringe Schreibgebühr einschreiben lassen. Heiratete ein Freier eine Unfreie, so wurde sie durch die Heirat frei. Ebenso waren die aus der Ehe hervorgehenden Kinder frei. Heiratete eine Freienwitwe oder Freientochter einen Unfreien, so wurde sie unfrei durch den unfreien Mann. Die Kinder aus dieser Ehe folgten der ärgeren Hand und waren unfrei.

An besonderen Freienlasten hatten die Freien des Freidings Bettmar von jeder Hufe am Sonntag vor Johanni 8 Mathier (4 Mariengroschen) und am Sonntag vor Galli 12 Mathier (6 Mariengroschen) Freienzins, um die Mitte des 14. Jahrhunderts „Grafenschoß" oder „Grafenzins" genannt, im Kruge zu Bettmar an den Freigrafen zu zahlen, der je zur Hälfte an das Amt Wolfenbüttel und Amt Peine vom Freigrafen abgeliefert wurde. (Der Wolfenbüttler Anteil war im 16. und 17. Jahrhundert an das Stift St. Blasien zu Braunschweig verpfändet.) Wurde der Freienzins nicht vor Sonnenuntergang gezahlt, dann verdoppelte er sich von Tag zu Tag. Auch Freienhafer war alljährlich von dem in Hildesheimer Hoheit gelegenen Freigut nach Peine zu entrichten, von jedem Hildesheimer Freien ebendahin ein Freihuhn. Es handelt sich hier anscheinend um in späterer Zeit einseitig von Hildesheim eingeführte Abgaben. Die Woltorfer Freien gaben zu Ostern 4 Lämmer, je 2 nach Wolfenbüttel und Peine, ferner 16 Fuder Holz aus dem Woltorfer Gemeindeholz, davon je 8 auf die Vogtei Bettmar und Schmedenstedt, später Dungelbeck. Die Lieferung der Lämmer wird ursprünglich auch den Freien der anderen Dörfer obgelegen haben, später aber in Vergessenheit geraten sein.

Straßen und Häuser im alten Hannover.

Von Dr. phil. K. Fr. Leonhardt.

Ortskunde ist die gegebene Grundlage der historischen Darstellung eines Gemeinwesens, die sich nicht nur an den engen Kreis der Geschichtsforscher selbst wendet. Sind es doch die Baudenkmäler der Vergangenheit und ihre eigentümliche Zusammenordnung in den alten Straßenzügen, die in weiten Volkskreisen das Bewußtsein eines geschichtlichen Gewordenseins lebendig erhalten und die Fragen nach dem Wie und Warum nicht zur Ruhe kommen lassen. Kein Wunder, daß ortskundliche Beiträge zu den beliebtesten Artikeln unserer lokalen Tagespresse gehören und ortskundliche Führungen, wie sie von volksbildnerischen Kreisen neuerdings regelmäßig veranstaltet werden, sich einer ständig zunehmenden Beteiligung erfreuen. Nun ist leider das, was in diesen und jenen geboten zu werden pflegt, soweit es sich nicht auf den unmittelbaren Augenschein gründet, nur allzuhäufig Gut aus dritter und vierter Hand, günstigenfalls sind Grupen und Redecker die letzten Quellen, die eine, wenn auch auf urkundliches Material gestützt, in ihrer Unvollständigkeit bei weitem den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügend, die andere im höchsten Maße unzuverlässig, wo ihr ungeschulter Verfasser Zustände zu schildern unternimmt, die er selbst nicht erlebt hat. Neuere Darstellungen, darunter auch die an sich verdienstlichen Beiträge Riemers[1]), leiden in hohem Maße unter

[1]) Dr. A. Riemer, Entstehung, Umfang und Wachstum der ältesten städtischen Siedlung Hannover (Gbl. XII 382 ff.); ders., Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt (Gbl. XII 219 ff.); ders., Zur stadthannoverschen Baugeschichte (Gbl. XIII 35 ff., XV 84 ff., XVII 102 ff., 177 ff.); ders., Heimatschutz und Denkmalpflege in der Altstadt Hannover (Gbl. XVIII 481 ff.).

dem Bestreben, die gegebenen Tatbestände in den Rahmen vorgefaßter Meinungen zu bringen, ganz zu schweigen von denen, wo dichterische Phantasie Trugbilder hervorzaubert, die der nüchternen Nachprüfung nicht standhalten.

Am Schlusse seiner wertvollen, wenn auch in manchem abwegigen Abhandlung: Entstehung, Umfang und Wachstum der ältesten städtischen Siedlung Hannover spricht Riemer den Wunsch nach einem genauen Plan größeren Maßstabes für das mittelalterliche Hannover aus. Die Möglichkeit ihn zu schaffen, ist vorhanden, leichter als andrerorten, denn nur wenige Städte verfügen über ein zur Grundstücksgeschichte so vollständiges Archiv wie gerade Hannover. Von 1428 an sind die Besitzveränderungen bis zum dreißigjährigen Kriege mit Ausnahme einer Lücke von 1571—1586 auf Grund der Ratsprotokolle in besonderen Verlassungsbüchern sorgfältig registriert[1]) und kurz nach 1430 wurde eine Häuserliste angelegt, ein Vorläufer des modernen Grundbuches, in der sämtliche Grundstücke in einer Reihenfolge, die bis zur Anlage des Grundbuches um 1870 maßgebend gewesen ist, mit ihren Besitzwechseln und dinglichen Belastungen aufgezählt werden. Seit 1584 ermöglichen die Schoßregister, die von diesem Jahre ab die steuerzahlende Bürgerschaft in jener Reihenfolge der von ihr bewohnten Häuser aufzählt, die Feststellung der Hausbesitzer. Wir haben uns der Arbeit unterzogen, von der Gegenwart ausgehend, auf Grund dieser Quellen für jedes Grundstück die Reihe der Besitzer bis zum Jahre 1428 zurück aufzustellen und sind damit jetzt in der Lage, jedem Grundstück des alten Hausbuches seinen Platz innerhalb des heutigen Stadtplanes anzuweisen.

Das Ergebnis ist überraschend. Riemer glaubte annehmen zu können, daß die junge Stadt Hannover in eine verhältnismäßig geringe Anzahl, vorwiegend ländlichen Zwecken gewidmeter, umfangreicher Grundstücke gegliedert gewesen sei, auf denen sich die stolzen Wohnburgen ansehnlicher Geschlechter, des späteren Patriziates, erhoben und denen sich allmählich die bescheidenen Wohnhäuser des Kleinbürgertums angeschmiegt hätten. In der Entwicklung von 1428 bis heute, also fast eines halben Jahrtausends, finden wir davon schlechterdings nichts. Insbesondere „jene alten Familienhäuser der Geschlechter",

[1]) Eine Lücke in den Verlassungen von 1534—1557 wird dadurch, daß das zweite Hausbuch in diesen Jahren noch die Besitzwechsel verzeichnet, belanglos.

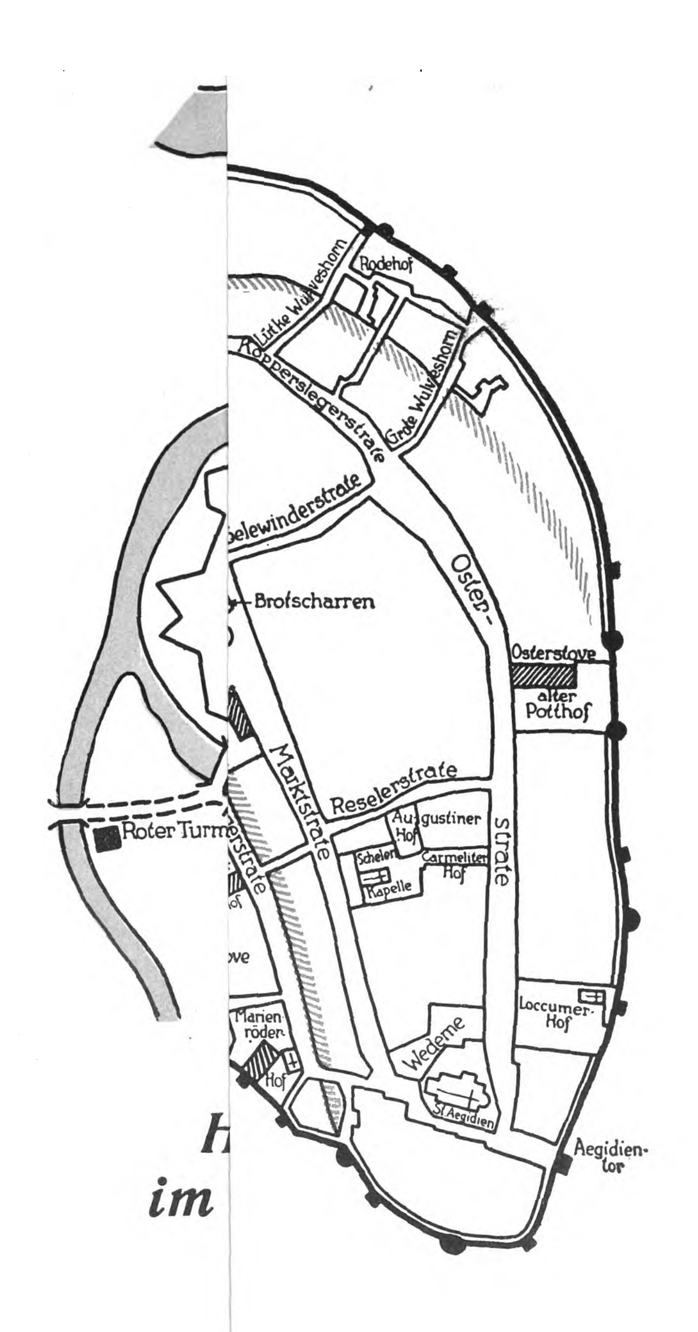


die Riemer als weitläufige Grundstücke in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte, erweisen sich in der Mehrzahl als nicht umfangreicher als die bürgerlichen Nachbargrundstücke (beispielsweise nimmt das sog. Stammhaus der Volger nicht mehr als das heutige Grundstück Osterstraße 56 in Anspruch), nur einige wenige erstrecken sich über einen Raum, der zwei Hausgrundstücken der Nachbarschaft entspricht und offenbar erst durch Zusammenkauf erzielt worden ist, und diese Fälle sind nicht zahlreicher, als jene, in denen ein wohlhabender Nur-bürger zwei Nachbargrundstücke sein Eigen nennt. Im allgemeinen entspricht noch heute jedes Brauhaus einer bürgerlichen Domus im alten Hausbuch auf dem gleichen Grundstück und umgekehrt, fast jede bürgerliche Domus des alten Hausbuches erscheint noch heute als Brauhaus, mit ganz geringen Ausnahmen, deren Gründe noch heute erkennbar sind. Noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bildet die Gesamtheit der Brauhausbesitzer die Gemeinde in specie, die eigentliche Gemeinde, die ihre besondere Vertretung im Rate neben der berufsständischen hat.

Es hat danach den Anschein, als ob die Braugerechtigkeit an den durch sie ausgezeichneten Häusern als letzter Rest der alten Gemeinheitsrechte haften geblieben ist. Wir haben keinen Anlaß, anzunehmen, daß in den zwei Jahrhunderten vor dem Jahre 1428, das nur durch den Zufall, daß das älteste uns erhaltene Verlassungsbuch mit ihm beginnt, seine Bedeutung erhält, die bodenwirtschaftliche Entwicklung im städtischen Hannover eine wesentlich andere gewesen ist, als in den folgenden fünf Jahrhunderten und möchten annehmen, daß der Bestand an Brauhäusern von heute und der damit, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, identische der Domus im Jahre 1428 die Grundstücksgliederung kennzeichnet, wie sie bestand, als Hannover städtische Verfassung annahm.

Die Gliederung, wie sie Riemer annimmt, kann und wird im dörflichen Hannover bestanden haben. Ob dieser Zustand allmählich, etwa in der Zwischenperiode des Marktrechtes, in den späteren übergegangen, oder ob letzterer mit der städtischen Verfassung neu begründet worden ist, ist eine Frage, die einer besonderen Untersuchung bedarf und an dieser Stelle außer Acht gelassen werden kann.

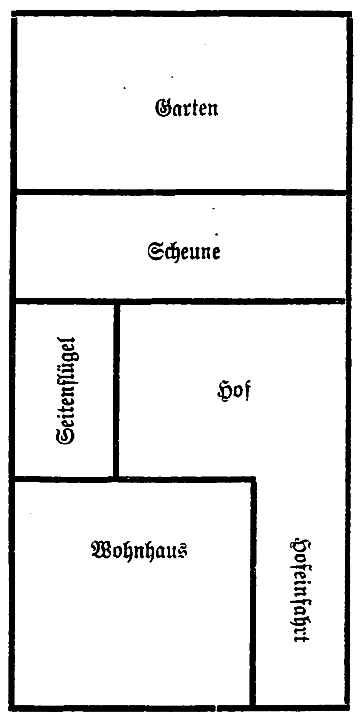
Wir können also davon ausgehen, daß grundsätzlich jedes heutige Brauhaus einer bürgerlichen Domus von 1428 entspricht. Das Wort „bürgerlich" bedeutet dabei eine notwendige Einschränkung, denn das alte Hausbuch gewährt die Bezeichnung „Domus" auch


Rodehof
Lütke Wulveshorn
Koppersleger strate
Grote Wulveshorn
elewinderstrate
Brotscharren
Oster-
strate
Osterstove
alter
Potthof
Markt strate
Reselerstrate
Roter Turm
Augustiner
Hof
Schelen
Carmeliten
Hof
Kapelle
Loccumer
Hof
Marien-
röder
Hof
Wedeme
St. Aegidien
Aegidien-
tor
im

Grundstücken, die die Braugerechtigkeit weder jemals besessen, noch später erworben haben, das sind einmal die Domus consulum, die Häuser im städtischen Besitz, und weiter jene Häuser, die als geistlicher oder lehnsadeliger Besitz außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit standen. Die Möglichkeit, daß das eine oder andere von ihnen bürgerliche Hausrechte nachträglich erwarb, ohne daß dadurch die Rechte der Gemeinde in specie beeinträchtigt wurden, war, abgesehen von dem Wege der direkten Übertragung von einem Grundstück auf das andere, der noch heute beschritten wird, dadurch gegeben, daß eine Anzahl von Grundstücken ihre Vorzugsstellung durch Aufteilung in Budengrundstücke verlor, daß also ständig Hausrechte frei wurden, die von geeigneten, bisher ausgeschlossenen Hausgrundstücken erworben werden konnten. Ängstlich ist man darauf bedacht gewesen, daß die Zahl der Berechtigungen sich nicht vergrößerte. Einmal hat ein hannoverscher Bürger den Versuch gemacht, seine Braugerechtigkeit dadurch zu verdoppeln, daß er auf seinem nach der Knochenhauerstraße hin offenen Hof ein für Brauzwecke geeignetes Haus errichtete. Das hat zu einem langwierigen Prozesse bis zur letzten Instanz geführt, in dem der Rat zwar unterlag, der dann aber wohl der unmittelbare Anlaß dafür wurde, den bisher nur gewohnheitsmäßigen numerus clausus für die Braugerechtigkeit verfassungsmäßig festzulegen (darüber bei dem in Betracht kommenden Hause K 268 näheres).

Die Aufteilung des Grundbesitzes im alten Hannover vollzog sich derart, daß von Häusern und Höfen Wohnstätten minderen Rechtes (Buden, bodae) abgezweigt oder auch ganze, besonders geeignete Hausgrundstücke in Budengrundstücke aufgeteilt wurden. Diesem Vorgang kommt eine ganz andere Bedeutung zu, als sie ihm Riemer zumißt, denn er schafft nicht den in Hannover bestehenden Typus der Grundstücksverteilung, sondern er modifiziert lediglich längst vorhandenen. Um ihn zu verstehen, müssen wir das alte hannoversche Hausgrundstück etwas näher betrachten. Nehmen wir etwa den von der Marktstraße und ihrer Fortsetzung, der Schmiedestraße einerseits und der Osterstraße andererseits eingeschlossenen mandelförmigen Häuserblock, so finden wir dort vorwiegend gleichartige Grundstücke, deren seitliche Grenzlinien senkrecht zur Straßenfront verlaufen. Sie umschließen einen unbebauten Raum, der in der Gegend der heutigen Grupenstraße seine größte Breite erreicht, und dort, wo er von Querstraßen geschnitten wird, die Einschiebung einiger weniger, quer zu den übrigen liegenden

Hausgrundstücke gestattet. Die Grundstücke sind bebaut mit einem Vorderhaus, das nicht die ganze Straßenfront einnimmt, sondern eine Einfahrt zum Hofe freiläßt. Es enthält im Erdgeschoß eine geräumige Diele und Geschäftsräume, im niedrigen Obergeschoß, in das die Diele häufig hineinragt, ein bescheidenes Wohngelaß, und darüber einen geräumigen Speicher. Hinter dem Vorderhaus befindet sich ein Wirtschaftshof von gleicher Tiefe wie dieses. Er wird häufig begleitet von einem Seitenflügel und abgeschlossen durch die Scheune, die unten Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, oben den nötigen Raum für den Futtervorrat enthält; hinter der Scheune erstreckt sich ein Garten bis an den des rückseitigen Nachbars. Diese Bebauungsweise schildern uns zahllose Verlassungen, und an vielen Stellen hat sie sich, von der Ver-



Typische Aufteilung des hannoverschen Wohngrundstücks.

änderung des Vorderhauses und der Ausnutzung des Gartens abgesehen, noch heute erhalten (sehr schön Köbelingerstr. 27, Osterstr. 65, Marktstraße 51 und 63)[1]). Diese Art von Grundstücken bietet die Möglichkeit der Abzweigung einer Bude durch Bebauung der Hofeinfahrt. Fast immer sind es Altenteilerwohnungen, die so entstehen. Sie fallen in der Mehrzahl nach dem Tode des Altenteilers wieder an das Haus zurück, werden wieder und wieder dem gleichen Zwecke gewidmet und verschwinden schließlich bei einem Neubau des Vorderhauses, der nunmehr die ganze Straßenfront einnimmt. In regelmäßigem Wechsel mit ihren Stammgrundstücken haben sie sich auf der Ostseite der Leinstraße erhalten; gute Beispiele an anderer Stelle sind Marktstraße 39 und 41. Ihr charakteristisches Merkmal, das sie auf einer Grund-

[1]) Die Bemerkung Riemers (Gbl. XV 228), nach der Stallungen, Scheunen und Speicher bei den schmalen, in die Tiefe gebauten Kaufmannshäusern keinen Platz gefunden hätten, ist demgegenüber schlechthin unverständlich!

stücksfarte sofort erkennen läßt, ist, daß sie nie die ganze Tiefe des nachbarlichen Stammgrundstückes erreichen, sondern aus diesem herausgesprengt erscheinen.

Eine besondere Art der Budenbildung lassen die einer Querstraße benachbarten Grundstücke zu. Hier haben wir die Erscheinung, daß drei bis vier Grundstücke, deren Wohnhäuser an der Hauptstraße stehen, keine Einfahrt von dieser haben, sondern derart winkelförmig umeinander herumgreifen, daß ihre Höfe die Querstraße erreichen. Die „lüttiken Straten", die erst spät einen eigenen Namen erhalten, sind also die gemeinschaftlichen Zufahrten bestimmter Häusergruppen. (Heute noch gehören Seilwinderstraße 12 zu Schmiedestraße 28, Kaiserstraße 1 zu Schmiedestraße 8, 2 Fenster breit von Kaiserstraße 3 zu Knochenhauerstraße 57, Schuhstraße 5 zu Schmiedestraße 18.) Diese Grundstücksgestaltung hat zuerst eine spekulative Ausnutzung erfahren. Auf den an die lüttiken Straten stoßenden Hofräumen entstanden, zumeist erst im 15. Jahrhundert, Buden, die im Gegensatz zu den vorgenannten, welche in der Mehrzahl Verbindung mit dem Stammgrundstück behielten, nicht ad vitam, sondern hereditarie verlassen, in ihrer Bescheidenheit der Wohnsitz der untersten Bevölkerungsschichten wurden.

Auch die Eckgrundstücke selbst an den lüttiken Straten wurden mehrenteils ihrer ganzen Tiefe nach in Buden aufgeteilt, so daß ein solches auf Hausqualität und das daraus resultierende Braurecht keinen Anspruch mehr erheben konnte. (Vor Anlegung des Hausbuches von 1428 anscheinend allein die Ecke Holzmarkt-Schloßstraße, im 15. Jahrhundert namentlich Leinstraße 27 und Am Markte 16, beide Ecke Dammstraße, die im alten Hausbuche förmlich getilgt wurden und sich in ihrem ursprünglichen Bestande nur aus den Verlassungen selbst rekonstruieren lassen.)

Eine dritte Art der Budenbildung endlich vollzog sich mit der Aufteilung städtischen Grundbesitzes.

Den Anfang macht seit 1487 der außerhalb der eigentlichen Altstadt gelegene Wasserhof mit dem anstoßenden Ottenwerder, wo ein ganzer Stadtteil als sog. Specken entstand; das gleiche Schicksal erfuhr der Redensche oder Lützekenwerder beiderseits der Rademacherstraße, nachdem er 1538 städtisch geworden war, ebenso das vormals von Altensche Grundstück der Roßmühle an der Burgstraße, der Marstall an der Kreuzstraße und endlich der Gallenhof, die Keimzelle

unserer Stadt. Die große Masse des bürgerlichen Grundbesitzes ist von diesem Absplitterungs- und Aufteilungsprozeß unberührt geblieben, die Zahl der vollberechtigten Häuser ist durch ihn nicht vermehrt, sondern vermindert worden. Mit dem dreißigjährigen Krieg hat er überdies seinen Abschluß gefunden. Damit gewinnt die entgegengesetzte Bewegung bestimmende Bedeutung, die des Zusammenkaufs von Nachbargrundstücken. Besonders augenfällig im Zuge der Seilwinder- und Gr. Packhofstraße, hat sie zwar noch einmal mit dem Durchbruch der Karmarsch- und Grupenstraße einen Rückschlag erfahren, schreitet aber unaufhaltsam fort und wird in absehbarer Zeit das Bild der mittelalterlichen Grundstücksbildung in Hannover völlig verwischt haben.

Das Einschaltbild (Tafel III) zeigt ein Bürgeranwesen um 1600, wie es für diese Zeit charakteristisch ist. Es stand bis 1827 an der Leinstraße und wurde damals durch das jetzt zweite Haus von der Dammstraße rechter Hand ersetzt. Die Diele, wie stets in Hannover nicht in der Mitte des Hauses gelegen, sondern etwas, hier um ein Fach, seitlich verschoben, erstreckt sich noch durch zwei Stockwerke. Das erinnert an den ältesten Wohnhaustyp, wie wir ihn, wenn sich auch Beispiele dafür in Hannover nicht mehr erhalten haben, uns vorzustellen haben. Bei ihm, der sich direkt aus dem niedersächsischen Bauernhaus entwickelt hat, erhebt sich das Dach, das einen mehrstöckigen Boden birgt, unmittelbar über der Diele, nach der sich die bescheidenen Wohnräume öffnen. Das 15. Jahrhundert hatte daraus zwei Typen entwickelt, den einen, bei dem sich zwischen das die Diele bergende Doppelgeschoß und den Boden ein zweites Wohngeschoß einschiebt, und den bescheideneren, bei dem die Diele auf die normale Geschoßhöhe erniedrigt und das Obergeschoß über sie hinweggezogen wird. Hier ist der erstere Typus weitergebildet, indem ein drittes Wohngeschoß hinzugekommen ist. Diese Stockwerksentwicklung ist wohl weniger der wachsenden Bevölkerungsziffer zu verdanken, als den gesteigerten Wohnlichkeitsansprüchen. Wir besitzen aus dem Jahre 1689 eine Kopfsteuerliste, die im Gegensatz zu den Schoßregistern nicht nur die steuerzahlende Bürgerschaft, sondern die Gesamtbevölkerung bis zum ungetauften Kinde hinab aufzählt. Wenn man die heutigen Wohnverhältnisse in den Altstadthäusern, in denen jetzt auch die ehemaligen Bodenräume zu Wohnungen ausgenutzt sind, vor Augen hat, so staunt man, daß die Mehrzahl der Häuser damals noch von nicht mehr als einer Familie bewohnt wird. In dem hier in

Frage stehenden, doch gewiß geräumigen Hause wohnt damals lediglich der Kanzlist Christian Schneider und als Mieter ein junges, noch kinderloses Ehepaar mit einer Dienstmagd. Die Bude bewohnt allein ein fürstlicher Kammerdiener.

Deutlich erkennt man auf unserem Bilde, wie die Bude auf dem Raum der ursprünglich neben dem Hause freiliegenden Hofeinfahrt als gesonderter Bau errichtet worden ist. Das ist noch sehr altertümlich und um jene Zeit nicht mehr das Vorherrschende. Im allgemeinen wird schon im 16. Jahrhundert, wo Haus und Bude noch in einer Hand sind, die Front für beide einheitlich gestaltet, so daß, wenn die besonderen Wohnverhältnisse der Bude fortfallen, diese ohne weiteres in das Haus eingezogen werden kann. Auf diese Weise sind an den Hauptstraßen die meisten Buden wieder verschwunden. Ein besonders schönes Beispiel für diese Verhältnisse bietet das große Windheimsche Haus am Markt, das bis in die jüngste Gegenwart hinein ein derartiges Doppelhaus gewesen ist und noch heute zwei Grundbuchnummern umfaßt. Der Erbauer hatte dafür Sorge getragen, daß Brauhaus und Bude, obgleich unter dem einen mächtigen Giebel äußerlich vereint, doch für den aufmerksamen Beschauer deutlich unterscheidbar blieben. Das Brauhaus trägt nämlich geschnitzte Fensterbrüstungsplatten, die Bude nicht. Erst die allzubunte Neubemalung des Jahres 1924 hat verständnislos diesen Unterschied verwischt, indem sie jetzt Schnitzwerk vortäuscht, wo mit gutem Grunde keines ist[1]).

Auffallend, und wohl aus dem Wunsche entstanden, die Bude dem Hause trotz der räumlichen Trennung ähnlich zu gestalten und damit als zugehörig kenntlich zu machen, ist bei der Bude unseres Bildes die Giebelbildung nach der Straße, die über diesem schmalen Raum keine Bodenentwickelung zuläßt. Daß wir bei den meisten übrigen Buden sonst die Traufseite der Straße zugekehrt finden, dürfte eben darin seinen Grund finden, daß man auch bei diesen schmalen Häusern auf Bodenentwicklung Wert legt. Nur auf diesem Wege war es möglich, das Dach ebenso hoch zu bringen, wie bei den auf breiterer Fläche stehenden Brauhäusern.

---

[1]) Ein würdiges Gegenbeispiel bietet das ehemalige Residenztheater, das älteste Wohngebäude Hannovers, dessen ehrwürdige, wenn auch schmucklose und durch Umbauten entstellte Steinfassade mit vorgetäuschtem Fachwerk bemalt wurde.



Das führt zu der nicht unwichtigen Frage des Verhältnisses zwischen Giebel- und Traufenhaus, aus dem Riemer (Gbl. XV 219 ff.) seine u. E. fehlsame Theorie über den Einfluß der sozialen Stellung der ältesten Bürgerschaft auf Entstehung und Grundstücksgliederung der Stadt entwickelt. Der Gegensatz zwischen „hochgereckten, oft mit mächtigem Giebel an die Straße gestellten Häusern“ und denen, „die über dem die Wohndiele fassenden Erdgeschoß nur ein aufgesetztes Stockwerk tragen“, ist in unsern alten niedersächsischen Städten gewiß augenfällig, es ist aber schlechthin irreführend, die einen als Wohnstätten des Patriziates, die anderen als die der Kleinbürger und Handwerker zu bezeichnen. Dieser Gegensatz ist, wie oben schon angedeutet, der der Zeiten, in denen diese Häuser entstanden sind. Jene turmartig die Nachbarschaft überragenden Häuser haben in Hannover gerade in ihrer Mehrzahl nicht patrizische, sondern bürgerliche Bauherren, sie gehören durchweg erst dem 16. und 17. Jahrhundert an, und können daher über Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse des Mittelalters keinen Aufschluß geben. Die alten Patrizierhäuser, die dank ihrer soliden Bauart sich bis nahe an die Gegenwart erhalten hatten, die vom Typus des Riffenbergschen Hauses gegenüber der Schuhstraße und der Isern Porte, sie hatten alle nur ein Obergeschoß (vgl. die Abb. in Mithoffs Archiv), wie irgend ein beliebiges Fachwerkhaus eines brauberechtigten Handwerkers noch zur Reformationszeit. Die eine Ausnahme, das Grotesche Haus Ecke Breite- und Osterstraße, mit drei Obergeschossen, gerade dieses ist kein Patrizierhaus. Der Gegensatz zwischen Giebel- und Traufenhaus, den Riemer offenbar vor Augen hat, ist ein wesentlich anderer. Er entstand wenigstens ein Jahrhundert vor der Reformation. Aber auch bei ihm ist die Frage: „Wozu aber in aller Welt hatten nun jene Patrizier die in ihren Tagen gewaltig aus dem Dächergebirge der Kleinbürgerhäuser sich auftürmenden Giebelhäuser, diese steilabfallenden hohen Dachböden nötig?“ irreführend. Waren denn die Patrizierhäuser notwendig Giebelhäuser, und hatten die Traufenhäuser niedrigere Dächer und weniger geräumige Böden als die Giebelhäuser?

Das älteste Wohnhaus in Hannover, das vormalige Residenztheater, als Patrizierhaus gebaut, ist ein Traufenhaus und ist es immer gewesen; das älteste Fachwerkhaus, Marktstraße 37, ein Bürgerhaus, ist ein Traufenhaus und übertrifft in seiner Dachentwicklung die des vorgenannten; die höchsten und steilsten Dächer und damit den

verhältnismäßig geräumigsten Boden besitzen Traufenhäuser wie Osterstraße 67, Marktstraße 24 und 38, Köbelingerstraße 9.

Wir möchten glauben, daß der Gegensatz zwischen Giebel- und Traufenhaus lediglich der konstruktiver Notwendigkeiten ist, wie wir den zwischen niedrig und hochragend als den der zeitgemäßen Wohnansprüche erkennen.

Die Giebelseite ist die Schmalseite, die Traufseite die Längsseite des Fachwerkbaus. Solange die Tiefe des Wohnhauses größer ist als seine Breite — und das ist überall dort der Fall, wo entweder die Grundstücksbreite ein gewisses Maß nicht überschreitet oder wo auf breiterem Grundstück die Hofeinfahrt neben dem Wohnhause frei bleibt —, steht daher die Giebelseite an der Straßenfront. Umgekehrt wird das Verhältnis, wo, wie im Falle des ältesten Patrizierhauses Hannovers, des vormaligen Residenztheaters, ein Wohnbau sich über die Breite zweier ursprünglichen Grundstücke erstreckt oder wo man dazu übergeht, die alte Durchfahrt in das Wohngebäude mit einzubeziehen. Es wird dann die bebaute Straßenfront breiter als die herkömmliche Wohnhaustiefe, und folgerichtig kommt die Traufseite hier an die Straße zu liegen. Aus demselben Grunde sind die Scheunen, die auf halber Höhe des Grundstückes bei geringer eigener Tiefe dessen ganze Breite einnehmen, wo sie sich erhalten haben, notwendiger Weise Traufenhäuser (Marktstraße 51, Osterstraße 26 und 82). Es ist also die intensivere Ausnutzung des Grundstückskörpers in den Städten, die einen von dem altsächsischen abweichenden Haustyp schafft, ohne daß es fremder Einflüsse bedürfte. Das Traufenhaus entsteht aus dem lokalen Bedürfnis und nicht auf dem Wege der Typenwanderung.

Selbstverständlich bedingt die Verlegung der Traufseite an die Straßenfront eine völlige Umlagerung der Räumlichkeiten gegenüber den Konstruktionsteilen; am auffälligsten ist wohl, daß die Diele jetzt nicht mehr quer, sondern parallel dem durchgehenden Gebälk läuft.

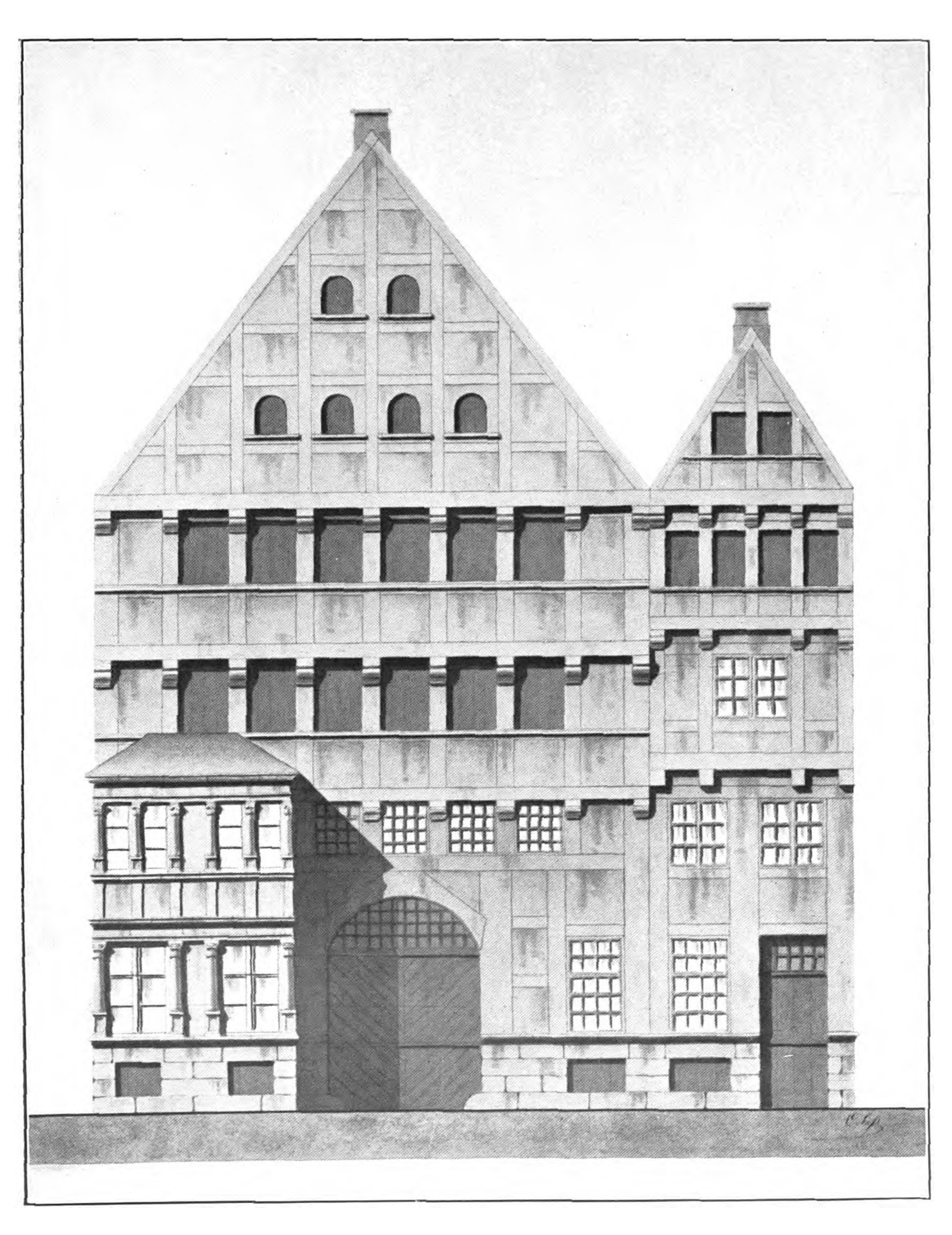
Es ist klar, daß ein so um 90 Grad gedrehtes und verlängertes Haus kein wesentlich höheres Dach aufweist, als das alte Giebelhaus, begreiflich auch, daß man, um einen höheren Boden zu gewinnen, nicht einfach den Giebel aus der Längsseite entwickelt, wo diese, durch Nachbarbauten nicht gestützt, an der Straßenfront liegt. Es erübrigt sich wohl, da eine derartige Bauweise nicht beobachtet wird, sie in ihrer konstruktiven Bedenklichkeit zu schildern. Wo sich das Bedürfnis

nach einem höheren Dachraum zeigt, ist man gezwungen, die Tiefe des Wohnhauses so weit zu steigern, daß sie der Breite des Wohnhauses wieder gleichkommt oder sie überschreitet. Diesen Weg hat man seit Mitte des 16. Jahrhunderts in Hannover eingeschlagen, und es war nun dem Geschmack des Bauherrn überlassen, wieder zum Giebelhaus zurückzukehren, wie bei dem Wintheimschen Hause am Markte, oder beim Traufenhaus, das sich bewährte, zu bleiben. Ganz deutlich zeigt diese Entwicklung das Haus Marktstraße 37, wo das ältere, verhältnismäßig sehr breite Traufenhaus von 1531 im Jahre 1580 nach der Hofseite erweitert wurde. Hier erhebt sich nun ein Giebel und das ursprünglich niedrigere Dach ist bis zu dessen First hochgezogen.

Die gleichen Erwägungen erklären es auch, warum die Buden durchweg Traufenhäuser und nicht Giebelhäuser sind. (Das Gegenbeispiel unserer Abbildung bedeutet eine, wie schon angedeutet, in Hannover vereinzelte Ausnahme.) Bei ihnen, die, auf der alten Einfahrt errichtet, nur einen Bruchteil der Grundstücksbreite einnehmen, verschlägt es nichts, da sie zwischen Nachbarhäusern eingeklemmt stehen und durch diese gestützt werden, den Giebel über der Längsseite, die regelmäßig die Tiefe des benachbarten Wohnhauses nicht überschreitet, zu errichten. Ausschlaggebend ist der Wunsch, möglichst viel nutzbaren Bodenraum zu gewinnen, der bei einem Giebel über der allzu schmalen Straßenfront nicht zu erzielen wäre.



Wenn wir nunmehr die mittelalterlichen Wohngrundstücke der Reihe nach an uns vorüberziehen lassen, so beginnen wir beim alten Aegidientor, biegen in die Köbelingerstraße ein, erreichen durch den Knappenort die Leinstraße, verfolgen die Schloß- und Ernst-August-Straße hin und zurück, überqueren den Holzmarkt, gehen die Westseite der Burgstraße entlang bis zur Marstallstraße und wieder auf der Ostseite zurück, die Ostseite der Leinstraße entlang durch den Knappenort wieder zur Köbelingerstraße. Das ist einschließlich der Nebenstraßen, die wir unterwegs mitnehmen, mit Ausnahme des erst spät bebauten und dann zur Köbelingerstraße gelegten, von der Kreuzstraße durchschnittenen Komplexes zwischen Heimburger- und Gallenhof, das Leinstraßenviertel. Das Köbelingerstraßenviertel, in das wir links



Haus mit Bude an der Leinstraße
(L 2/3).

einbiegen, umfaßt mit Einschluß der Dammstraße, Kramerstraße, des Komplexes um die Kreuzkirche und der Marstallstraße die Köbelinger- und Knochenhauerstraße. Wir verlassen es bei der Aegidienkirche, um in das Marktstraßenviertel einzubiegen, das außer der Marktstraße selbst die Schmiedestraße mit Schuhstraße und Kaiserstraße in sich begreift. Zurück zur Aegidienkirche, erreichen wir über den Aegidienkirchhof das Viertel der Osterstraße, das diese mit allen ihren Nebenstraßen umfaßt, und endigen unseren Rundgang wieder in der Breitenstraße beim Aegidientor. Wir wählen diesen Weg aus Zweckmäßigkeitsgründen und weichen damit von der seit 1699 feststehenden Reihenfolge der Häuser in den Schoßregistern ab. Diese beginnt mit der Nordseite der Seilwinderstraße und endet mit dem nordwestlichen Eckhaus der Leinstraße an der Dammstraße.

Wir haben gleichwohl neben den heutigen Straßennummern die der Schoßregister beibehalten, da sie für die Zeit von 1699—1870 das Auffinden jedes Hauses in den Schoßregistern (bis 1848) und in den Adreßbüchern ohne weiteres ermöglichen. L, K, M und O bezeichnen dabei die Straßenviertel mit ihren Anfangsbuchstaben. Die mit einem Bruchstrich angehängte Zahl bedeutet die Brauhausnummer in den Schoßregistern und kennzeichnet hier jedes Brauhaus als solches.

Wir geben dann bei jedem Grundstück einen Auszug aus den von uns aufgestellten Listen sämtlicher Hausbesitzer der Altstadt seit 1428, dergestalt, daß wir von Jahrhundert zu Jahrhundert mit IV den ersten Besitzer im Hausbuche von 1428, mit V den ersten Besitzer im Hausbuche von 1534, mit VI, VII und VIII den durch die Schoßregister von 1625, 1725 und 1825 ausgewiesenen, mit IX endlich den im Adreßbuch von 1923 genannten Besitzer namhaft machen. Wir hoffen damit, abgesehen von dem Interesse, das wir bei der Mehrzahl der jetzigen Hausbesitzer immer noch voraussetzen zu können glauben, einen hinreichenden Ueberblick über den Wechsel der Bevölkerung, über Art und Schreibweise der Familiennamen u. a. geben zu können, müssen aber insofern um Nachsicht bitten, als sich der eine oder andere Schreib- oder Lesefehler bei diesen aus zehntausenden von Einzelnotizen zusammengestellten Listen auch bei größter Sorgfalt nicht wird haben vermeiden lassen. Den Beschluß macht dann mit A = Altstadt die Nummer des Grundbuchblattes.

Verweisungen auf die bisherige ortsgeschichtliche Literatur werden in stark abgekürzter Form gegeben. Es bezeichnen:

Grupen = Christian Ulrich Grupens Origines et Antiquitates Hanoverenses . . ., Göttingen 1740.

Redecker = Joh. Heinrich Redecker, Historische Collectanea von der Königl. und Churfürstl. Residenzstadt Hannover, 1723—1762, Hdschr. im Stadtarchiv, nach den Auszügen in den Hannov. Geschichtsblättern, Jahrg. VIII (1905) ff.

Hartmann = R. Hartmann, Geschichte der Residenzstadt Hannover von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 1. Auflage, Hannover 1880.

Chronik = Hannoversche Chronik . . ., herausgegeben von Dr. O. Jürgens, Hannover 1907.

Gbl. = Hannoversche Geschichtsblätter, Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover u. a., zitiert nach Jahrgang und Seitenzahl.

Patje = C. L. A. Patje, Wie war Hannover?, 1817.

Broennenberg = Die Stadt Hannover und ihre nächste Umgegend. Hannover (1831).

Mithoff, Archiv = H. Wilh. H. Mithoff, Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte, Erste Abteilung, Hannover 1849.

Mithoff Kdm. = derselbe, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen, Bd. I, Hannover 1871.

Galland = Dr. Georg Galland, Renaissance-Studien in Hannover, in „Allgemeine Bauzeitung", Jahrg. 1886 und 1887.

UB. = C. L. Grotefend und G. F. Fiedeler, Urkundenbuch der Stadt Hannover, Hannover 1860.

Sievert = A. Sievert, Sammlung topographischer Stadthannoverscher Nachrichten aus den letzten fünfzig Jahren, Hannover 1888.

Breite Straße.

Der innere Turm des Aegidientores (L 28), den wir, mit unserer Wanderung beginnend, durchschreiten, stand inmitten der jetzigen Breiten Straße, deren Nordseite zum Osterstraßenviertel rechnete, während die Südseite mit dem Turm zur Leinstraße gezählt wurde. Er nahm nicht die ganze Straßenbreite ein, sondern stand außerhalb der Stadtmauer, die innerhalb der jetzigen Häuser Nr. 9 und 25 verlief, dicht an dem Grundstück der jetzigen Niedersachsen-Bank, das damals unbebaut als schmaler Streifen zwischen Mauer und Graben lag. Er enthielt zwei Wohnungen und unter dem Dache ein Behältnis

für Gefangene, insbesondere Wahnsinnige (Gebl. IX 29, Abb. VIII 189 Nr. 17). Den Wall außerhalb des Tores im Zuge der jetzigen Wallstraße durchschritt man durch ein 1521 erbautes Gebäude, dessen Obergeschoß 1610 abbrannte (Chronik S. 137 u. 320). Es wurde dann wieder aufgebaut und diente als Anatomie-Kammer (Gbl. IX 29). Außerhalb des Walles lag ein runder, 1504 erbauter Zwinger, der ebenfalls 1610 ausbrannte und darauf mit Erdreich ausgefüllt und mit einer Brustwehr versehen als Bastion diente (Gbl. VIII 437).

Ein Kupferstich Matheus Merians für Werdenhagens 1641 erschienenes Werk „De rebus publicis Hanseaticis" (die Platte befindet sich noch im Stadtarchiv), gibt das Stadtbild etwa vom Platz am weißen Kreuze aus wieder und zeigt auffälliger Weise das Aegidientor mit Außentor und Zwinger noch vor dem Brande von 1610 (Abb. Gbl. VIII 119).

Vor sünte Iliens Dore.

Nr. 24; L 30/247, IV Boda und Domus Hans Ernstes seit 1432, vorher Arndt Detmers; V Diderick Hessen 1536; VI Zacharias Meyer; VII Senator Johann Dietrich Meyer; VIII Kramer Paxmann; IX Karl Hodenberg 1916; A 106, die Bude stand über dem Eingang des Wächterganges, der von hier zumeist durch Gärten zum Turm hinter dem Spreenswinkel und von da zum blauen Donner, dem Zwinger, der den späteren neuen Weg abschloß, führte.

Nr. 23; L 31/248 wurde erst 1572 vom folgenden abgeteilt. Georg Betke erbaut sich damals sein neues Haus; VI Jürgen Finings Wwe.; VII Witwe des Senators Hans Hoppe; VIII Bäcker Deppe; IX Wilhelm Brandes; A 105. Am Neubau des Rückgebäudes sind Teile des Torbogens der Scheune von 1592 mit dem Wappen des Georg Betke und seiner Frau eingemauert.

Nr. 22; L 32/249 mit dem vorigen in IV Domus der vam Sode, Volkmars hereditarie; V Diderik Roggen 1530; VI Tönnies Hartwiegs Tochter Anna Catrina; VII Johann Dietrich Bergmanns Wwe.; VIII Kaufmann Caspar Ludwig Meyer; IX Georg Engelke Erben; A 104. Hinter dem Hause befand sich ein Turm (Gbl. IX 29, Abb. VIII 189, Nr. 18).

Nr. 21; L 33/250, IV Domus Bertoldes Robeken, V Borchert Lupeken 1535; VI Hans Rüde; VII Christian Rühden Wwe.; VIII Kramer Paxmann; IX Hüper & Schmidt 1920; A 103.

(Breite Straße)

Nr. 20; L 34/251, IV Domus Henninges von Anderten Wwe.; V Harmen Hessen 1544; VI Tönnies Hesse; VII Berend Heinrich Kortnum; VIII Tierarzt Grote; IX Apotheker Kiehl & R. Schütze 1893; A. 102.

Bei St. Iligens Kerkhove.

Nr. 19; L 35/252, IV Domus Hermen Dickmans; V Barnstorp Barnstorpes 1534; VI Merten Barnstorfs Wwe.; VI Goldschmied Casper Leonhard (Lehnhardt); VIII Tischler Großheim; IX Gust. Großheim 1895; A 101. Ueber dem Tore der Scheune die Wappen des Färbers Hanß Lenhardt (gen. Leneker) und seiner Frau

HANS LENEKER 1635 ANNA RAVEN

Inschr.: DER HERR BEHVTE MEINEN EINGANG .....
AN GOTTES SEGEN .....

Bei diesem Hause war noch bis zu seinem Neubau im Jahre 1828 die Einfahrt in den Hof nicht überbaut.

Nr. 18; L 36/253, IV Domus (grote Hues) Henningh Wikenberges; V Henny van Weyninge 1537; VI Bartold Bünting; VII Cämmerer Schild; VIII Schneider Sievers; IX Rud. Heinemeyer 1903; A 100. Das Haus von etwa 1720, wahrscheinlich vom Architekten des Aegidienkirchturms, ist ein besonders schönes Beispiel des bürgerlichen Barock in Hannover. Hinter dem Hause befand sich der sog. sechseckige Turm (Gbl. IX. 30, Abb. VIII 190, Nr. 19).

Nr. 17; L 37/254, IV Domus Cort Resen 1434, vorher Cord van Hezede; V Tile Esbecken 1553; VI Casper Groven Wwe.; VII Gebhard Dietrich Bartels Wwe.; VIII Papierhändler Rott; IX Heinrich Brunotte; A 99.

Nr. 16; L 38/255, IV Domus Engelberti Wulfelden; V Harmen Koningk; VI Curd Brawer; VII Werner Barnstorf Herbst; VIII Branntweinbrenner Backhaus; IX Aug. Bause 1920; A 98.

Nr. 15; L 39, 1499 als Bode Cord Meigers vom folgenden abgeteilt; V Bode Hinrik Deekenn (Deicke) 1545; VI Hinrich Barteldes Wwe.; VII Christoph Lampe; VIII Bäcker Rehbock; IX Heinrich Großkopf 1919; A 97.

Nr. 14; L 40/256, IV Domus (Dieberik) Niehoves; IV Cort Wedekindes 1519; VI Sebastian Goltermann; VII Johann Christian Dävesen; VIII Branntweinbrenner Kracke; IX Karl Kirchhoff 1908; A 96. Der jetzige Bau von 1637 (nicht 1577) stammt sicher vom

(Breite Straße, Köbelingerstraße)
Meister Dietrich Stünkel (Gbl. XV, 193). Abb. bei Galland 1887 Taf. 22. Hinter dem Hause befand sich ein Stadtturm (Gbl. IX, 30 Abb. VIII 190, Nr. 20, mit falscher Unterschrift).

Nr. 13; L 41/1507 als Bode Bartold Meyers vom vorigen; V Heyneken Harmens 1535; VI Ludolff Sudtmeyer; VII Senator Gottschall; VIII Dorothea Marg. Uhlen, geb. Sammann; IX Dora Mahnke, geb. Schulz 1908; A 95.

L 42/1497 als Bode Hermann Burmesters an Hennigk Hoppenpol (Hoppenpolle) von L 44; V Werneken Clagesingk 1542; VI Hans Quelmann; VII Hans Hinrich Dävesen; VIII Bäcker Tovote; zuletzt Bäcker Römermann; A 397. Dieser Bau, dessen Inschrift in hierorts einzig dastehender Weise den Bauherrn nebst Frau und Architekten wie Baujahr in einer Reihe nannte:
M . HANS . QVELMANN . MARIA . WESTERHVSEN .
M . HINRICH . (Meisterzeichen) . STVNCKEL . ANNO . DOMINI .
1623 . SOLI . DEO . GLORIA .
zeichnete sich durch seine in Beschlagmanier verzierten, sonst in Hannover nur noch bei L 252 vorkommenden Fensterbrüstungsplatten aus, die (vgl. L 81) Stünckel als Schüler Hans Beensens erweisen.

L 43, 1523 als Bode Hans Furberchs vom folgenden; V Gorgies Fromen; VI Brand Loges; VII Cordt Hohmann; VIII Schneider Großheim; zuletzt Hofglaser Ibsen; A 396.

L 44, IV Domus Hermen Mutzels, des Bürgermeisters; Maler Bernd Engehusen 1453; V Borchert Doim (Dohme) 1523; VI Adam Loman; VII Jürgen Andreas Steil; VIII Glaser Ibsen; zuletzt Fleischer Bartling; A 395.

L 43 und 44 wurden 1622 mit einheitlicher Front durch Hinrich Stünckel neu erbaut, dessen Meisterzeichen mit M. H. S. hier erstmals erscheint. Es war ein Mischbau wie L 81, jedoch ohne Beschlagornamentik. Ueber den beiden Türen das Wappen des Bauherrn. Inschr.: WOL GOT VORTRAWET HAT WOLGEBAWET. A. D. 1622 MENSE AVG. ET SEPT. IS GOT FVR VNS WOL KAN DENN WIDER VNS SEIN: ROM 8 CAP.

Das ursprünglich so umfangreiche Grundstück verlor durch seine Austeilung in drei Buden offenbar seine Hausqualität und damit die Braugerechtigkeit. Abb. bei Alpers Alt-Hannover, Taf. XVI und Galland 1887 Taf. 23.

recht tegen der Marktstraten.

L 45/257, IV Domus Tile Lersteden, 1498 Erasmus von Berkhusen, der damit den ganzen Block von der jetzigen Ebhardtstraße bis zur späteren Broyhanbrauerei in seiner Hand vereinigte und ihn neu aufzuteilen begann. 1501 ließ er hier den bis 1891 bestandenen Bau in der Art des Groteschen Eckhauses an der Breiten und Osterstraße aufführen (Mithoff, Archiv Tafel XVIII). V Domus Heiso Grovenn, des Bürgermeisters, 1542; VI Caspar Altroggen Wwe.; VII Cammerdiener Meyers Wwe.; VIII Joh. Conrad Christian Knocke; zuletzt Hann. Baugesellschaft. Vom Giebel eine Ritterfigur aus glasierten Ziegeln (hlg. Mauritius?), jetzt im Hofe des Leibnizhauses.

An Stelle dieses Hauses, das mit den drei vorgenannten dem Durchbruch der Ebhardtstraße zum Opfer fiel, steht der neugotische Ziegelbau A 394 (Ebhardtstraße 1).

Nr. 28; L 46, 1521 als Bode Bartold Husbergs vom folgenden an Cornelius Kuber; V Bode Ebeling Hapken 1546; VI Dietrich Stracken Wwe.; VII Cantzeley-Procurator Recke; VIII Tischler Rehbock; IX Heinrich Wiegmann 1894; A 393.

Nr. 27; L 47/258, IV Domus Gherdes van Lünde 1431, vorher Henrik Rodewold, Barthold Husbarch 1521; V Hans Eggers (Eggerdes) 1527; VI Johann Wilken; VII Berend von Seinden Haus; VIII Knochenhauer Cortnumme; IX Otto Tröster 1918; A 392.

Das Haus ist nach dem Wäskenbook (§ 12) von Erasmus von Berkhusens Sohn Antonius gebaut. Erasmus hatte das große Grundstück L 47—54 im Jahre 1485 gekauft, seine Söhne veräußerten es 1521. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das jetzige Vorderhaus noch der Berkhausensche Bau ist, es würde damit zu den ganz wenigen gehören, die aus vorreformatorischer Zeit in Hannover auf uns gekommen sind. Das Querhaus im Hofe mit der Front nach dem Garten wurde 1635 von Johann Wilken durch den Zimmermeister Dirik Stünckel erbaut und trägt das Doppelwappen Wilckens und seiner Frau Catrina Halsbant und das Meisterzeichen Stünckels. An der Hofseite die Inschrift:

EWIGE . FREVDE ODER PEIN . WIRD VNSER ALLER
LONVNG SEN
WER GOT VERTRAVT . HAT WOLGEBAVT IM HIMEL
VNT AVF ERDEN.

(Köbelingerstraße)

An der Gartenseite (bemerkenswerte Konsolen unter der Dachtraufe):
DES MENSCHEN ♥ in ❀ GEHT. WENS MITTEN VNTERM
✱ STEHT. DAS ✱ IST SCHWER DAS GLVCK IST GVHT.
TRVBSAL DIE ❀ BRINGEN THVT. (Wappenspruch Martin Luthers).
DES VATERS SEGEN . BAVWET . DEN KINDERN .
HEVSER . ABER DER MVTTER FLVCH REISSET SIE .
NIEDER . ANNO . 1 . 6 . 3 . 5.

Ueber der Durchfahrt:
DER . HER . DVRCH DER . ENGEL . SCHAR . MEINE
EIN VND AVSGANG . BEWAHR.

Spreinswinkel.

Nr. 26; L 48—52. Als Rest des großen Berkhausenschen Grundstückes blieb 1521 für Erasmus' Schwester im Beginenhause, Ilsebe, das Grundstück des Spreenswinkels zurück. Es erscheint in V als Boda Tönnies, Joachim und Margareten Berkhusen. Das Vorderhaus mit dem Durchgang (L 48) gehört in VI Karl Klingemann; VII Ludolf Heinrich Becker; VIII Maler Vorthmann; IX Emil Gustav Staack Wwe.; A 391. Die Buden längs des schmalen Ganges (L 49 und 50) erscheinen noch 1817, als sie vom Rate angekauft werden, als von Barckhausensche Buden; 1824 Stadtcämmerey und Holzhändler König; 1924 Wilhelm Bartels und Wilhelm Wedemeyer; A 1062 und 1063. Das äußerste Ende des Spreenswinkels, das noch durch die alte Stadtmauer begrenzt wird, kam etwa 1565 wieder an L 47, dessen Besitzer auch heute noch die ursprünglich zwei Buden L 51 und 52 (A 1064) gehören.

L 53 ist der bekannte, vom Friedrichswalle aus sichtbare Stadtturm (Gbl. IX 30, Abb. VIII 190 Nr. 21 mit falscher Unterschrift). Er diente von alters her Wohnzwecken, und zwar hauste hier der Aegidientors-Kuhhirte. Er wurde erst um 1850 von der Stadt verkauft (IX August Meßtwarb; A 1065).

Nr. 25; L 54 wurde schon 1512 von L 47 abgeteilt; V Boda Hans von Gerden; VI Antonius Hopfner; VII Christian Daniel Schultze; VIII Tischler Schaper; IX Hermann Borgmeier; A 390.

Nr. 24; L 55, IV Boda Tileken Hovelinges; V Boda vorstender Egidii; seit 1518 der Bruderschaft Sti. Viti bei der Aegidienkirche

(Köbelingerstraße)
gehörig, 1637 an Tönnies Blome verkauft; VII Jakob Pauls; VIII Schmied Aschemann; IX August Belitz Wwe.; A 389. Das Grundstück hatte noch um 1800 die Gestalt eines schmalen Dreiecks, dessen Schenkel sich beim Spreenswinkel-Turme trafen, jetzt gehört der rückwärtige Teil zum Brauhofe.

Nr. 23; L 56/259 bi dem Margienroderhove, IV Domus Helmoldi Türeken, Hermann Mutzels Hof 1453; V Domus Hans Gisselmans 1534; VI Johannes Lüters, VII Johann Erich Lobedantzen Wwe.; VIII Brau-Administration; IX Stadtgemeinde, Broyhanbrauerei; A 388. Die 1753 gegründete Brauersozietät, die seit 1754 in den damals gekauften beiden Häusern an der Bullenstraße K 8 und M 69 gebraut hatte (Redecker S. 1070, Gbl. X, S. 360), verlegte 1794 ihren Betrieb hierher und erbaute 1831 nach einem Brande im Jahre 1827 die noch vorhandenen Brauereigebäude (Broennenberg S. 80). Hinter diesem Grundstück nach der Grenze zu L 57 stand ein Stadtturm (G.-B. IX 30, Abb. VIII 190 Nr. 22).

Nr. 22/21; L 57, IV Curia der von Bessingerode; V Curia der von Marrienroide, der Marienröder Hof, erscheint urkundlich zuerst 1308 (U.-B. 93) als Curia ecclesiae in Betcingerode. Er wird damals um das Grundstück des Conrad Tedweghinge vergrößert und als Entschädigung für den zum Wächtergange abgetretenen Raum von den meisten städtischen Abgaben und Lasten befreit. Eine ältere Urkunde des Rates vom Jahre 1297 erwähnt Grupen S. 347, sie dürfte die Niederlassungsbewilligung enthalten haben. Redecker gibt S. 222 eine Abbildung der Baulichkeiten an der Köbelingerstraße. Die Wiedergabe in den Gbl. X, 73 ist durch seine Unterschrift irreführend. Nach dem angegebenen Maßstab von 16 (nicht 10) Schritten entspricht der abgebildete Bau genau dem Grundstück der heutigen Apparatebauschule, die Häuser 20—16 der Köbelingerstraße sind nicht mit dargestellt. Der Grundriß bei Redecker entspricht nicht dem Jahre 1720 und ist lediglich als Rekonstruktion eines früheren Zustandes zu werten, wie ihn sich Redecker vorstellte. Ausführliche Beschreibung des Klosterhofes in Gbl. XI 236 ff. Die Kapelle Sti. Philippi et Jacobi wurde 1439 unmittelbar an der Straße erbaut (Mittelstück der Abbildung bei Redecker). Das eigentliche Wohngebäude erstreckte sich von der Bude L 58 zu dem Stadtturm, der jetzt frei im Hofe der Kunstgewerbeschule steht und dessen Obergeschoß

(Köbelingerstraße)
vom Kloster aus zugänglich war. Der bei Redecker und danach in Gbl. VIII 190 als hinter dem Marienroder Hofe bezeichnete Turm Nr. 20 ist in Wirklichkeit der hinter Kämmerer Schilds Hause (L 36), vgl. die Beschreibung der Türme in Gbl. IX 30, gelegene zweite Turm vom Aegidientore. Der hier in Frage kommende ist der sechste vom Aegidientore, Nr. 23 der Abbildungen. Der Hof wurde 1582 städtisches Eigentum, aber 1740 und 1745 weiter verkauft. VIII a. Kaufmann Detert Erben, b u. c. Buchbinder Jensenholz; 1888 a. Evangel. Verein (Herberge zur Heimat), A 387; b u. c. Hannoversche Baugesellschaft, A 386; seit 1889 wieder städtisches Eigentum.

Die fünf Buden des Klosters, IV Bodae monachorum vorscreven, lagen an der Köbelingerstraße bis zur Ecke des Knappenortes, in V sind es bereits sieben Buden. In der Beschreibung des Corpus bonorum (Gbl. IX 238) sind L 61 und L 65 miteinander vertauscht.

Nr. 20; L 58, VI Hans Rideman; VII Johann Niclaus Weiß; VIII Schneider Wehrkamp; IX Adolf Sennholz 1922; A 385.

Nr. 19; L 59, VI Berend Hurlebuschs Wwe.; VII Paul Hermann Dieterichs Wwe.; VIII Buchbinder Pertz sen.; IX Wwe. Anna Sennholz, geb. Kütemeyer 1922; A 384. Hinter diesen beiden Buden erstreckte sich der Rats-Torfboden.

Nr. 19; L 60, VI Gesche Nolte; VII Andreas Soest; VIII Stadtkämmerei, Schulrektors-Haus; IX Karl Wendt und zwei andere 1915, A 382.

Nr. 18; L 61, VI Hans Wirings Wwe.; VII Andreas Kohhardt; VIII Schriftgießer Schickenberg; IX Ludwig Thiele Erben 1920; A 382. Inschrift: ANNO . DOMINI . MDCXXXIX.

Nr. 16; L 62, VI Bartold Tunder; VII Friedrich Hinrich Böschen; VIII Homeyers Erben; IX Sophie Wedertz, geb. Kaese; A 381.

Auf dem Knappen Orte.

Nr. 13; L 63, VI Hans Lomans Wwe.; VII Jobst Hermann Lindemann; VIII Drechsler Lindemann; IX Christian Papendorf Erben, A 299.

Nr. 12; L 64, VI Hans Esbecke; VII Anton Dannenberg; VIII Friedrich Voges; IX Adolf Meier 1898, A 298.

(Knappenort)

Nr. 11; L 65, 1645 Harmen Meyer; VII Daniel Niemeyer; VIII Buchbinder Meyer; IX Gottl. Pipping 1899, A 297.

Nr. 10; L 66, VI Dietrich Garbers Wwe.; VII Bademutter Krebs Wwe.; VIII Gürtler Schütze; IX Fritz Lerch 1912, A 296.

Nr. 9; L 67, VI Hans Stümpel; VII Anton Woltmann; VIII Hocken Gerber; IX Dorothea Rode, geb. Angelbeck, A 295.

Nr. 8; L 68, 1645 Curd Biester Sewhirte; VII Conrad Rundspaden; VIII Wwe. Borthmanns Erben; Heinrich Köchling 1922; A 294.

In IV liegt vor L 69, also am Knappenorte, die Domus Vites. Sie ist gestrichen und wahrscheinlich zum Klostergarten gezogen.

Nr. 7; L 69/260, IV Domus Ernst Scrivers; V Domus Caterinen legittima Hans Twick 1549; VI Hinrich Dierkes (Dieterichs); VII Hans Hilmar Rühde; VIII Instrumentenmacher Starcke; IX A. Schiebenhöver und Emilie Edler, A 293.

Nr. 6; L 70/261, IV Domus Cort van Rüden; V Harmen Beren 1530; VI Joachim Schmidt; VII Christian Reinhardt; VIII Berghandlungsbuchhalter Langerfeldt; IX Ludolf Dreyer 1897; A 636.

Dwengerstrate, Im blauen Donner, Neuer Weg.

Nr. 5; L 71, 1536 vom vorigen; V Boda Jacob Lipmans; VI Bertold Medefeldts (Wächter auf dem Pferdeturm) Haus; VII Carsten Ahrend; VIII beim vorigen; IX Friedrich Karl Wunder und zwei andere 1896, A 635.

L 72, zwei Boden von L 70, die äußere 1521 an Lipmans moder ad vitam; V 2 Boden Henny Koibarts 1530; VI Heinrich Simerding und Harmen Kock; VII Hans Hinrich Albrecht; VIII bei L 70, IX beim vorigen.

L 73, der Zwinger, Wohnung des Holzvoigtes, VI Ludeke Frerking; VII Hans Hinrich Maseberg (Gbl. IX 30).

Er war 1413 erbaut worden und wurde abgebrochen bei Anlage des Neuen Weges im Jahre 1784. Abb. bei Redecker (Gbl. VIII 190 Nr. 24), die Unterschriften zu 20 und 21 gehören zu 23 und 24, bei Redecker falsch (vergl. zu L 56).

Zum blauen Donner wurde auch noch der 7te Turm vom Aegidientor ab gerechnet, auf dem der Kuhlemann vor dem Aegidientore

(Neuer Weg)
gar kümmerlich hauste, „weil man auf einer Leiter dazu hinaufsteiget, und der Thurm an sich selbst gar enge ist" (Gbl. IX 30). Er stand wahrscheinlich hinter L 84 (s. d.).

Nr. 2; L 74—76, V Domus Tileken Herde, wohl von L 78 abgeteilt; V drei Boden und Domus des Rates.

L 74, VI Heinrich Schaß, dessen Frau Bademutter; VII Wwe. Schnellen Bademutter; VIII Landbaumeister Wedekind; IX Franz Ramendorff 1921; A 632.

L 75, VI Hans Dresche; VII Cord Jacke, der Kuhhirt. Bei Anlage des neuen Weges abgebrochen.

L 76, VI Hch. Kreienbergs Wwe.; VII der Schweinhirte; wie L 75.

Diese beiden Buden standen wahrscheinlich an der Stadtmauer zwischen L 74 und 85.

L 77, 1585 Goltermans Bode; VI Michael Stockmann 1616; VII Hans Jürgen Wilcken Ehefrau; VIII wie L 75.

Nr. 1; L 78, IV Domus Gernegrote, 1447 Engelken Herde; V Hinrik Timmermans (Heinrich Engelke) 1522; VI Hans Schoppe; VII Ludewig Dreppenstedt; VIII Bäcker Wehrßen; IX Auguste Jacob 1920; A 63.

Leinstraße.

Nr. 13; L 79 vom vorigen, V Boda Engelken Tymerman 1522; VI beim vorigen; VII Jürgen Schleicher; VIII Tischler Joh. Gottlieb Fischer; IX Moses Schainaug 1921; A 484.

L 80, IV Domus Grote Hermen; V Johan Tebden eligen hußfrowen Geßken 1541; VI Johann Diestell; VII Hinrich Hohwind; VIII/IX beim vorigen; A 484.

Nr. 12; L 81, IV Domus Ludeken Bolken seit 1428, vorher Hermann Westvales alias Dreckvorer; V Wedekind Wedekindes 1524; VI M. Cord Haspelmate Schweinschneider 1600; VII Hans Meyer; VIII Tischler Malsfeld; IX Karl Wilhelm Jacob 1895; A 483.

Eines der schönsten Wohnhäuser Althannovers, erbaut 1608 für Cord Haspelmate vom Ratszimmermeister Hans Beensen (dessen Marke M. H. B. am Hause), der 1603 wegen seiner Verdienste um das städtische Bauwesen das Bürgerrecht unentgeltlich bekam.

Inschr.: JOHANNES . 3 . ALSO . HADT . GODT . DE . WELDT . GELEBEDT . DAS . ER . SEINEN . ENIGEN .

(Leinstraße)
SON . GAB . AVF . DAS . AL . DE . AN . IN . GELOBEN . NICHT . VER . LOREN . WERDEN . SONDER . DAS . EWIGE . LEBEND.

SIRACH . AM XI . BLEIBE . IN . GOTTES . WORT . UND . VBE . DICH . DARINNEN . UND . BEHARRE . IN . DEINEN . BERUF . UND . LAS . DICH . NICHT . IRREN . WIE . DIE . GOTTLOSEN . NACH . GUT . TRACHT . EN 1608.

Nr. 11; L 82, 1540 vom folgenden, V Boda Cordt Florß; VI Dietrich Howindt, VII Johann Hinrich Siegmund; VIII und IX beim folgenden.

L 83, 262 IV Domus Jorden Ridders; V Domus Cordt Floren; VI Hinrich u. Jasper Pap; VII Everdt Friedrich Rühde; VIII Archivrat Kestner; IX Stadtgemeinde 1890; A 482.

Das Haus entbehrt der Gedenktafel für die beiden Kestner.

Nr. 10; L 84, vom folgenden, V des Rades Bode, Caspar Halsebandt 1557; VI Heinrich Meyer, Butticher; VII Johann Berend Rohland; VIII Musiklehrer Kruschwitz; IX Wilhelm Neumärker 1859; A 481. Hinter dem Hause stand ein Stadtturm (s. o. bei L 73, nach Hartmann S. 33).

Nr. 9; L 85, 1392 als Badehaus erbaut und 1393 von Richert van der Linden mit einem Freibade ausgestattet (Chronik S. 60 f.), nicht zu verwechseln mit dem Leinestoven auf dem Lützekenwerder L 188 (so anscheinend Redecker zu 1393, Gbl. IX 179, vergl. unten zu L 215). IV de Niestove Consulum; V des Rades Stove, 1592 an den Schwärzer (Färber) Johan Siekerman; VI Hans Büttener, Schwarzfärber; VII Aschen Schwanebeck; VIII Schneider Weyrich; IX Wilhelm Böker 1910; A 480. Gbl. IX 30, Abb. VIII 19; Nr. 25.

Nr 8; L 86/263, IV Domus Cunradi Wintum; V Jürgen Luchtemaker 1537; VI Heinrich Block; VII Hinrich Schäffer Wwe.; VIII Schlosser Feldhausen; IX Friedrich Brummerhoff; A 479. Neubau von 1592, Inschr.:

SIRACH . AM . Z5 . WEN . DU . IN . DINER . GOGET . NICH . SAMMELST . WAT . WULTU . IM . OLDERV (inden).

Über der Einfahrt: ANNO DOMINI .. 1592.

(Leinstraße)

BARTELD WELDER . MARGRETE WITERSEN mit zwei Hausmarken. Abbildung des Türbogens bei Galland, 1886, Figur 4. Sterbehaus Höltys, Denktafel. Ueber der früheren Auslage: FRUCH . IN . ALLE . DINEN . SAKEN . GODT . UNDE . HOLTSIN . GOTLIKE . GEBOT.

Nr. 7; L 87/264, IV Domus Loman; V Jürgen Luchtenmaker 1528; VI Andreas Knese; VII Sekretär Langschmidt; VIII Geh. Canzleyrath Arenhold; IX Heinrich Rudolph, A 478.

Nr. 6; L 88/265, IV Domus Baxman 1445, vorher Herman Hageman, davor Loman; V Johann Siverdes 1543; VI Johan Vogedes Wwe.; VII August Brinkmans Wwe.; VIII Sattler König; IX Ella, Georg und Frieda Köster 1920, A 477.

Nr. 5; L 89/266, IV Domus Ludeken van Inglum 1432, vorher Tileke Erdeman; V Albert Anholt 1538; VI Aschen Wiring; VII Johann Lohmanns Wwe.; VIII Amtmann Voltmers Erben; IX Karl Bitter 1895, A 476.

Nr. 4; L 90, IV Boda Henneken Richerdes; V Ern Johan Richerdes ad vitam; VI Franz Bremer 1599; VII Christian Wilcken; VIII Schneider Sievers; IX Wilhelm Aping 1919, A 475.

Nr. 3; L 91/267, IV Domus Henneken Richerdes; V Cort Richerdes; VI Hans Ernst; VII Cammerdiener Johann Hansing; VIII Leutnant Helmcke; IX Alma Georgine Baas und Marie Luise Wiedenhöft, beide geb. Wissel 1913, A 474.

Wertvolle Stein-Fassade von ca. 1610, die Fenster verändert, Abb. des früheren Zustandes bei den Baupolizeiakten.

Nr. 2; L 92/268, IV Domus Volkmer Bringmans (grote Hues); V Diderik Bornwolt 1536; VI Harmen Dresche; VII Joh. Hinrich Schapers Wwe.; VIII Instrumentenmacher Weber; IX Mercklin & Schumacher 1902; A 473.

Clickmolenstrate (Mühlenstraße).

Die Clickmolenstrate war bei Anlage des ersten Hausbuches auf der Südseite nur mit einem Hinterhause zu L 92 bebaut, das in einem großen Garten stand. Letzterer blieb zunächst bei L 95 und kam 1511 an das Stammhaus zurück. Vor der Mühlenpforte öffnete sich ein freier Platz, von dem aus der Turm L 99 zugänglich war.

L 93; V Boda Dirik Vorenwoldes; VI Heinrich Wolders Erben; VII — IX bei L 92; A 629.

(Mühlenstraße)

L 94; 1517 vom folgenden an Hans Bomgarde d. ä.; V Boda Ernst Boldeken; VI — IX beim vorigen; A 629.

Nr. 3; L 95, Volkmer Bringmans lütke Hues 1444 an Ludeke Oldehorst; IV Domus parva Cord Wideman, 1484 an Hans Bomgarde; V Domus Harmen Hornemans 1540; VI Jürgen Buchholz; VII Hans Siemons Wwe.; VIII Ernst Friedrich Heuer Erben; IX Stadtgemeinde 1896; A 628. Der jetzige Bau wohl von 1540.

Nr. 2; L 96, V Boda Hans Bomgarden, 1508 an Cort Bomgarde, Boda Hornemans ad vitam Cort Bomgarden et uxoris; VI Hans Lüdersen; VII Hans Hinrich Koch; VIII Schuhmacher Wilhelms; IX Stadtgemeinde 1896; A 627.

Nr. 1; L 97, V Boda Cordt Broihanen, 1549 an Hinrich Valcke, 1598 bei dem Wächtergange negest der Porte na dem Walle; VI Caspar Schütte; VII Joh. Christoph Harstick; VIII Schuhmacher Müller; IX Stadtgemeinde 1896; A 626.

Auf dem Himmelreich.

L 98, Eingang des Wächterganges, VI Franz Wipke; VII Hermann Christian Rahlves; VIII zu Nr. 4 am Himmelreich.

L 99, Turm hinter des Klipmüllers Hause (Gbl. IX, 30 und 229, Abb. Gbl. VIII 191, Nr. 26); VIII — IX beim vorigen.

Nr. 1; L 100 a, des Klipmüllers Haus, erbaut 1682; VII M. Christoph Langen, Klipmüllers Wwe.; VIII Stadtrichter Oeltzen; IX Stadtgemeinde; A 228.

Nr. 2; L 100 b, 1718 mit dem folgenden erbaut; VIII Cassierer Bähr; IX Stadtgemeinde 1896; A 229.

Nr. 3; L 100 c, VIII Hofbaurat Witting; IX Stadtgemeinde 1891; A 230.

Nr. 4 wurde erst 1805 an Stelle des wegen Baufälligkeit abgebrochenen L 98 und des schon früher beseitigten Turmes L 99 erbaut. VIII Advokat Dr. Benecken; IX Stadtgemeinde; A 371.

L 100 d, die Klickmühle, 1712 neugebaut, Gbl. IX, 232.

L 100 e, des Grabenmeisters Haus und des alten Holzvoigts Wohnung, bis 1716 Stall, Gbl. IX, 222.

L 99 — 100 d liegen außerhalb der Stadtmauer, L 98 und 100 e innerhalb derselben.

Leinstraße.

Die nördliche Ecke der Clickmolenstrate ist bedeutsam durch das sogenannte „Haus der Väter". Doch ist nicht dieses das eigentliche Eckhaus, als das es auf der kurz vor seinem Abbruch aufgenommenen Photographie[1]) erscheint, sondern (L 101/269) das in IV als Domus Helmeken Dransfeldes erscheinende, das „vortiden" dem Meister Arnd Timmerman gehört hatte, von Zeit zu Zeit in die Hand des Nachbarn, als dessen „lütke Hues" kommt und in V dem Matheus Wedekind gehört, der es 1538 aus dem Nachlasse seines Vaters übernommen hatte; VI Hans Meienbergs Wwe.; VII Joh. Friedrich Ludewig. Als im Jahre 1801 die mit ihm beginnende Häuserreihe bis zum Opernhaus in königlichen Besitz kam, bot seine offensichtliche Baufälligkeit einen willkommenen Grund, auch den Abbruch der übrigen als zweckmäßig darzustellen. Es kam aber vorläufig nicht dazu, und als sich 1836 der Abbruch des Eckhauses nicht mehr vermeiden ließ, war es für den heimischen Poeten Dr. Wilhelm Blumenhagen der Anlaß, durch einen im Vaterländischen Archiv für 1839 (S. 117 ff.) veröffentlichten Aufsatz das Interesse seiner Mitbürger für die dem Untergange geweihten Denkmäler der Vorzeit zu wecken.

Dieser prächtige Bau (L 102/270), der statt des ihm vom Dichter eigentlich zugedachten romantischen Namens „Zauberburg" seitdem nach der Überschrift jenes Aufsatzes das „Haus der Väter" genannt wird, trat 1619[2]) an die Stelle der Domus Jorden vom Hagen (IV seit 1431), die vorher Hans Drever, und vor diesem Hans Dangmer gehört hatte. 1523 erwarb es Dirick von Anderten (so in V), von dem es auf Sohn und Enkel kam. Der Neubau erscheint seit 1622 im Besitze des Dr. Georg Türcken; VII Bürgermeister Bußmann; VIII Kgl. Hofbaudepartement.

Neuere Beschreibungen dieses Hauses (s. a. Mithoff Kdm. S. 89), die das Blumenhagensche Vorbild nicht erreichen, beschäftigen sich mehr oder weniger ausführlich mit der Frage nach dem Bauherrn. Hatte Dr. Hermann Schmidt nicht gerade mit Glück in seiner Festschrift zur Einweihung des an der Langenlaube 1852 wieder aufgebauten[3]) Hauses als Sängerheim des Hannoverschen Männer-Gesang-Vereins

---

[1]) Abb. in „Hannoverland" Jahrg. 1911, Juniheft.

[2]) Diese Jahreszahl zeigte der in Fachwerk ausgeführte Seitenflügel.

[3]) Diese Jahreszahl zeigt die Bauinschrift am Erker. Sievert S. 64 nennt das Jahr 1847.

(Leinstraße)

im Jahre 1892 geglaubt, einen 1635 gestorbenen Dietrich von Wintheim als Bauherrn nachweisen zu können, und damit den dem Festspiel bei gleichem Anlaß zu Grunde liegenden Irrtum Hartmanns (S. 260) beseitigt, so ist ihm Riemer (a. a. O. 1914, S. 175) leider gefolgt und hat mit seiner Stammtafel eines Zweiges der von Anderten (ebda. S. 150) weitere Verwirrung angerichtet. Dieser 1635 gestorbene Dietrich von Anderten ist ebensowenig, wie sein Bruder Anton am Bau des Hauses beteiligt. Ludolf von Anderten hatte 1555 das Haus von seinem Vater Diderik übernommen und war noch 1584 ausweislich des Schoßregisters Eigentümer. Er hinterließ fünf Söhne, von denen der älteste, Joachim, als Syndikus des Bischofs und Domkapitels nach Minden ging und erst kurz vor seinem 1619 erfolgten Tode nach Hannover zurückkehrte[1]). Das Haus übernahm der zweite Sohn, Franz, der es bis 1599 besaß, dann kam es an den jüngsten, Dieterich, der es aber als Amtmann auf Ehrenburg selbst nicht bewohnte, sondern es zeitweise seinem älteren Bruder Ludolf, zeitweise anderen Mietern überließ, darunter 1601 und 1602 dem ihm verschwägerten Hans Türcke und 1606 und 1607 dessen Sohn Dr. Georg Türcke, der Ludolf von Andertens Schwiegersohn wurde. Dietrich starb ebenfalls 1619 bald nach seinem Bruder Joachim und ist ebenfalls in der Marktkirche beerdigt (Schuchhardt Nr. 163, gleichfalls ohne Mitteilung der Inschrift und Wappen). Er erscheint demgemäß in den Schoßregistern nicht mehr[2]). 1620 und 1621 wird aus dem Hause kein Schoß gezahlt, sicherlich mit Rücksicht auf die hohen Baukosten. Es kann danach wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der neue Besitzer Dr. Georg Türcke, der ja schon früher auf dem Grundstücke gewohnt hatte, auch der Bauherr ist, ganz gewiß aber nicht jener 1635 gestorbene Dietrich von Anderten, der obendrein noch einer schon seit wenigstens zwei Jahrhunderten von der der Söhne Ludolfs abgezweigten Linie des Geschlechtes angehörte.

Daß der Wiederaufbau von 1852 an der Langenlaube in seiner Gesamterscheinung dem Hause an der Leinstraße nicht entspricht, wird in den zahlreichen Beschreibungen gerne betont. Die damals

[1]) Ueber sein schweres Schicksal berichtet das ihm 1621 durch Adam Stenelt von seiner Witwe Elisabeth Blome in der Marktkirche errichtete Denkmal. Schuchhardt (Nr. 164) gibt auffälliger Weise Inschrift und die acht Ahnenwappen nicht wieder.

[2]) Entgegen Schmidt, der ihn erst mit diesem Jahre auftreten läßt.

notwendige Verteilung der Giebelskulpturen auf vier Fronten erscheint heute, wo das damalige Gartenhaus erdrückende Nachbarn erhalten hat, nicht mehr ohne weiteres verständlich. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes würde dem Hause die dominierende Stellung wiedergeben, die es beanspruchen darf. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der verständnisvolle Wiedererbauer, der Maler Oesterley, für die Innenausstattung unter anderem wertvolle Teile des 1852 fuderweise aus der Marktkirche fortgeschafften barocken Schnitzwerkes verwendete. Daß der von einem Hause der Schmiedestraße hinzugenommene zierliche Erker das Wappen eines der fünf Brüder von Anderten, nämlich Ludolfs und seiner zweiten Frau, einer von Bessel, und damit der Schwiegereltern des Dr. Türcke zeigt, von denen ihm das Grundstück an der Leinstraße überkommen war, ist ein gewiß glücklicher Zufall[1]).

L 103/271, IV Domus Ludeken Oldehorstes, vorher bis 1436 Hinrich Leveke gehörig; V Jacob Fromelinges; VI Erich Bünting; VII Oberzahlkommissar Schultze; VIII Hofbaudepartement.

L 104/272, IV Domus Hans van Ilten, vorher bis 1432 Bernd van Gronow, vortiden Bernd Smede gehörig, erscheint damals schon als „Waterhof". V Domus Harmen Mettenkop; VII Georg von Wintheim; VIII Hofbaudepartement. Vgl. Grupen S. 354 f.

Auch was Grupen S. 395 aus den Jahren 1455 und 1465 mit Bezug auf den städtischen Wasserhof an der Brücke bringt, gehört hierher, da die dort genannten Personen als Eigentümer dieses Grundstückes durch die Verlassungsbücher ausgewiesen werden.

L 105/273, IV Domus Cort Sersteden; V Bartolt Homesters, des späteren Bürgermeisters; VI Franziskus Meyers Wwe.; VII Lehnsekretär von Berckhausen; VIII Hofbaudepartement. Dieses Haus ist das äußerste links auf der verbreiteten, in der Art eines Kupferstiches gehaltenen Lithographie W. Kretzschmers „Das Schloß zu Hannover im 17. Jahrhundert", es beherbergte zuletzt das „Intelligenz-Comptoir" (Sievert S. 64).

L 106a/274, IV Domus Diderik van Wintum; V Melchior von Winthem (seit 1542), 1686 von einem Nachkommen gleichen Namens an Herzog Ernst August verkauft, dem benachbarten Schloß-

[1]) Diese Wappen finden sich denn auch auf dem bekannten Grabstein von Türckens Tochter Catharina († 1641) an der Aegidienkirche (Schuchhardt Nr. 78, v. Bessel dort ungedeutet).



(Leinstraße)
flügel angegliedert, seit 1688 Opernhaus. Den älteren Zustand zeigt Zeuners Abbildung (Gbl. 1918, S. 70), den späteren der bei L 105 erwähnte Kupferstich. Der Erker, bei Zeuner nicht mehr sichtbar, ist wohl vom älteren Haus übernommen. Ein Vergleich der Zeichnungen Zeuners und Redeckers (Gbl. 1906, S. 152) ist für die quellenmäßige Bewertung lehrreich. Zeuner möchte den damals noch dreigliedrigen Residenzflügel möglichst monumental wirken lassen und übertreibt deshalb die Längsausdehnung und gleicht Unstimmigkeiten der Fenster aus. Redecker gibt unbeschönigt das, was er sieht, soweit er es darzustellen vermag, er verzichtet auf die Darstellung des dekorativen Beiwerks der Giebelvoluten und Türrahmungen, gibt aber um so gewissenhafter Zahl und Verschiedenheit der Fenster wieder. Die Abbildung bei Hartmann S. 258 geht auf Redecker zurück und besitzt deren Mängel. Redeckers Rekonstruktion des Zustandes vor 1638, den er selbst nicht mehr gekannt hat, ist nur als Schema zu werten. Man beachte in dieser Hinsicht die Darstellung des Hauses A (L 106a), das nach Zeuner, der es noch sah, ein Ziegelbau mit Treppengiebel war. Entsprechend sind Redeckers Darstellungen der folgenden Häuser einzuschätzen.

L 106b, IV Domus Hans Westvales, 1445—1562 den Quirren gehörig; V Luleff Quirren; VI Hans Fining; 1638 von Erich Idensen dem Herzoge verkauft und zum Schloßbau gezogen.

L 106c, IV Domus der Groven, von Ludolf Grove, Bischof von Ösel 1452 den Minoriten zum Zwecke des Abbruches und der Anlage eines Friedhofes auf der vorderen Hälfte, sowie eines Lustgartens auf dem leinewärts gelegenen Teile vermacht. Das Haus lag neben dem Krautgarten (viridarium) der Mönche. 1542 erwarb Hans Farhieher das Grundstück und erbaute darauf ein neues Haus, das, von Hans Rust 1637 verkauft, dem Schloßbau zum Opfer fiel.

Das Minoritenkloster erscheint, da außerhalb der städtischen Belange gelegen, nicht im alten Hausbuche, in V steht es als das Cloister des Rades. Grupen S. 355 ff. und Mithoff Kdm. S. 79 ff. Grupen hat irrtümlich die Domus der Groven als das Minoritenkloster gedeutet [1]). Ob das Klostergebäude wirklich, wie Redeckers oben

[1]) Er vermerkt im zweiten Hausbuch: Grauen Brüder ita dicebantur Fratres Minores.

(Leinstraße)
gewürdigte Rekonstruktion zeigt, östlich des Chores der Kirche bis an die Leinstraße herantrat, erscheint zweifelhaft, ebenso die Verminderung der Kirche um neun Joche an beiden Seiten (Patje S. 35, danach Hartmann S. 258). Redecker selbst gibt an, und das scheint richtig zu sein, daß der Chor zwei Fensterfach (= 2 Joche) und am andern Ende eines (= 3 Joche) verlor, die letzteren wurden aber nicht abgebrochen, sondern für die Zwecke des Schlosses ausgebaut, so daß sie auch auf späteren Bildern (s. o.) mit einem vorgesetzten Erker noch erscheinen. Der Grundriß bei Hartmann (S. 257) ist ganz irreführend, nicht bloß insofern, als die Kirche ganz willkürlich in die genaue Ost-West-Richtung gebracht wird, sondern auch dadurch, daß ein offenbarer Mißgriff Redeckers (Gbl. 1906, S. 162) übernommen wird. Redecker hatte aus den Schoßregistern rekonstruiert und dabei sämtlichen Insassen des alten und des Sodenklosters (1587 auf dem Mönchehof erbaut) ebenso wie den städtischen Beamten, die auf dem säkularisierten Klostergelände untergebracht waren, je ein Haus (!) zugewiesen (9—16 des Redeckerschen Planes und die elf nicht einzeln eingezeichneten Häuser auf dem Klosterhofe). Die 19 Personen des Schoßregisters für 1636/37 von Tönnies Blome bis Catharina Hopffner sind zweifelsohne Insassen der Klostergebäude hinter der Kirche.

Den größten Teil des jetzigen großen Schloßhofes nahm ein Wintheimsches Grundstück (in IV Domus Herbordes van Wintum) ein, das sich (nach Redecker von der Kirche durch einen schmalen Raum, der sich nach der Leinstraße mit einer Pforte öffnete, getrennt,) bis an die Stadtmauer erstreckte. 1518 wurde es in ein Buden- und Hausgrundstück geteilt, die in V als Domus Hans von Wintem (L 106e) und als Domus Tonniges von Wintems Kinder (L 106 f) erscheinen. Beide kamen 1638 durch Johan Becker und Burkhart von Bente an den Herzog.

Das Eckhaus an der damaligen Schuhstraße (L 106g), in IV Boda und Domus Roleves van der Nienstad, in V Domus Jürgen Türcken, zuletzt Heizo Roggen Witwe, wurde 1636 abgebrochen. An seiner Stelle erscheint seit 1641 das Haus des Hofmarschalls. Es ist auf dem oben erwähnten Stich deutlich erkennbar.

Die folgenden fünf Häuser an der Schuhstraße haben wohl ursprünglich zu diesem Grundstück gehört und erscheinen 1369 im

(Schloßstraße)
roten Buche (Grupen S. 358) als fünf Buden, die Hinrich von Anderten und Johan Snellegreve vom Rate kaufen. Es sind:

L 106 h, IV Domus Merten Hoytwilters, 1490—1506 noch einmal als lütke Hues beim Eckgrundstück, kam 1511 an den Bürgermeister Hinrik Bomhawer, und ist seit 1538 in V Domus Hans Krusenn, Bertold Siemerding 1616. Es kam erst 1668 von Hans Niemeyers Witwe zum Schlosse.

L 106 i, IV Domus Hermen Strammen; V Domus Dr. Otten Bußmans; VI Hans Brandes 1616; blieb ebenfalls bis 1668 in Privatbesitz, in welchem Jahre es Hans Brandes Witwe verkaufte.

L 106 k, in IV seit 1478 Domus Herthman Wulffhagen, die Vorbesitzer nur in den Verlassungen, dort bis 1444 der Lindemanschen Hues bei Strammen in der Schostrate; V Valentin Meuweß 1539; VI Jobst Ernst.

L 106 l nicht in IV, zum folgenden gehörig, in V Bode Stats Wissels; VI Hch. Meienbergs Wwe.; zuletzt bis 1639 Erich Friedrich Harmens.

L 106 m, hart am Leintore, in IV Domus Kerkhoves junioris, in V Domus Stats Wissels 1534; zuletzt bis 1638 David Wulfhagen und Hans Ahleves.

Zwischen diesem Hause und der Stadtmauer mündete der Wächtergang, der vom Mühlenplatz herkommt, durch eine kleine Pforte in den Leintorturm. Zwischen der Mauer und der Leine befand sich noch ein etwa 10 m breiter Platz, der sich wohl bis hinter das Wintheimsche Grundstück (L 106 e) und damit bis an die jetzige Schloßbrücke erstreckte. Auf ihm befand sich seit 1385 der Marstall, der 1455 dem reitenden Kurier des Rates, Hans Meiger, auf 20 Jahre überlassen und 1493 an Werneke von Gerden verkauft wurde. Der Nachbar Stats Wissel (s. o.) errichtete hier zwei Buden, an deren Stelle später das Pförtnerhaus vor dem Leintore trat.

Indem wir nunmehr den östlichen Leinearm überschreiten, betreten wir den Boden der Insel, die, außerhalb des älteren Stadtgebietes liegend, eine in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallende Erweiterung desselben darstellt. Dieser neuere Stadtteil wird von Anbeginn bis in die Neuzeit „Auf der Brücke“ genannt und seine Hauptstraße, die heutige Ernst-August-Straße, ist bis zu ihrer Neubenennung im Jahre 1846 die Brückenstraße.

Friederikenplatz.

Schon 1320 unterstanden Häuser auf der Brückenstraße der städtischen Gerichtsbarkeit, wahrscheinlich gehörte der Stadt damals auch schon der sogenannte Wasserhof und das nördlich der Brückenstraße unmittelbar an der Brücke gelegene Grundstück (L 192), auf das die Urkunde bei Grupen S. 393 aus dem gleichen Jahre zu beziehen sein wird. 1340 erwarb die Stadt Eigentum und Gerichtsbarkeit über die sechs Häuser an der Nordseite der Brückenstraße zwischen dem Stovenweg (der jetzigen Rademacherstraße) und dem äußeren Leinearm (L 164—169) von Dietrichs von Alten Söhnen, und 1347 den ganzen südlichen Teil der Insel von Otto von Roden, der die Klickmühle mit Wiesen und Zubehör von den Edelherren von Meinersen und die Brückmühle und seinen Hof, den Ottenwerder, von den Herzögen zu Lehen hatte. Der Rest der Insel, den die Lützeken, städtischen Patriziats, von denen von Reden zu Lehen hatten, kam 1469 an Cord von Steinhusen, dessen Wittwe ihn 1538 dem Rate verkaufte, der sich schon 1535 mit Hinrich von Reden darüber geeinigt hatte (Grupen S. 404).

Auf dem Gebiete des Wasserhofes (Grupen S. 394 ff.) entstand seit 1478 der Stadteil, der nach den Pfahlrosten, die das beiderseitige Ufer nur notdürftig festigten (es ist mehrfach vorgekommen, daß eines der bescheidenen Häuschen in die Leine abrutschte), „uppe den Specken" genannt wurde. Grupen hat dessen Schicksal in einem eigenen Kapitel seiner Origines et Antiquitates ausführlich geschildert, namentlich auch mit einer getreuen Planskizze nach den Schilderungen von Zeitgenossen, wie und warum 1680 dieser Stadtteil niedergelegt und nach der damit neu entstehenden Neuen Straße im Jahre 1680 umgesiedelt wurde. Wir können uns also darauf beschränken, die allmähliche Entstehung darzustellen. Die beiden ältesten Hausbücher haben von den 42 Buden, die dort zuletzt standen, nur wenige. Die Bode Tile Huntemans seit 1539 in V ist die dritte der Reihe an der Schloßseite, die vierte, 1479 auf einer ledigen Stätte hinter der Watertucht erbaut, steht in IV als Domus Bertold Velings, in V als Domus Stats Hackeroides. Die sechste, de nige Bode senatus achter Hanse van Winthem (L 106 e) wurde 1478 in IV als Domus Hans Rustes eingetragen und erscheint in V als Domus Hans Merxs (Marcks). Das Verlassungsbuch erwähnt hier eine Brücke Hans Kumpans (Grupen S. 402), die etwa an der Stelle der jetzigen

(Friederikenplatz)

Schloßbrücke gelegen haben muß. Die siebente Bude, in V Boda Hans Mergs, befand sich 1512 mit dem Hause unter einem Dache. Die Buden 8 und 9 wurden 1510 von dem Hause, das damals der Frau Hans Jockesaws gehörte, an Tileke Kragenbarch verkauft, auch der Platz, auf dem im weiteren 16. Jahrhundert die Buden 10 und 11 entstanden, wird hierzu gehört haben. Nr. 12 ist in IV eine Bode des heiligen Geistes, die 1503 an Hinrich von Embeke verkauft wurde und in V seit 1546 Carsten Dedeke gehört. Nr. 14, eine im alten Stadtbuche nicht verzeichnete Bude des Rates, verkaufte dieser 1531 an Hinrich Schrader, in V steht sie als Bode Hinrik Bomgarden alias Moller. Nr. 15 ist in IV und V Domus des hilgen Geystes, wohl das ursprüngliche Wohnhaus des Werderhofes, von ihm erscheint in V abgeteilt die Bode Remmert Volckmers (Nr. 16). Das Heilige-Geist-Hospital hatte 1413 den Besitz des Ottenwerders mit Wiese und Fischerei von Heinrich Lauenkop erworben (Redecker Gbl. VIII 443; Grupen S. 385 f.), nachdem es bereits 1386 von den Herzögen das Eigentum durch Schenkung erhalten hatte. In den vollen Besitz der Mühle kam es aber erst 1430 nach Erlöschen des Geschlechtes derer von Roden, die die Hälfte als herzogliches Lehen hatten (Grupen S. 388 ff.). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts errichtete das Heilige-Geist-Stift seine „nigen Boden“, von denen zwei noch an der Leine, acht weiter im rechten Winkel dazu lagen, die letzte dieser Reihe (Nr. 26) enthielt einen Torweg, der zu den Wiesen der Insel führte, über ihm hauste der Kunst- oder Bornemester. Zwei Buden (Nr. 27 und 28) erbaute das Stift gegenüber seinem Hause, sie stehen in V als Bode Hinrik Steins und Carsten Dedeken seit 1552. In der Verlassung der letzteren wird ausdrücklich ausbedungen: „ifte he kunftig darsülvest eine nige boden uprichten und setten worde, shall he alßden den anderen naberen glich buwen“. Nr. 29 und 30 traten in den nächsten Jahren hinzu, der Platz für Nr. 30 blieb aber noch lange bis ins 17. Jahrhundert leer. Er gehörte wohl zu Nr. 31, in V Bode (Annen) der Jockesawesken, die gegenüber den Jockesauischen Buden an der Leine lag. Nr. 33 und 34, letzteres an der Stirnseite der Mittelreihe, fehlen noch in IV und V, Nr. 35, der Brückmühle gegenüber, ist in V eine Bode der Rades, die 1557 an Hans Hoborch verkauft wurde, Nr. 36 gehörte als Stall dazu.

(Friederikenplatz)

Neben der Brückmühle, Hans Marcks (in 6 und 7) gegenüber, lag Nr. 37, eine Bude des Rades, die 1557 Hans Sindorp erwarb, 1560 kam ein Stück des Hofes von Nachbarn stadtwärts hinzu. Damals wird wohl auch Nr. 39, in V Bode Hans Meintzen, abgeteilt sein, wie es 1561 mit Nr. 38, in V Bode Jacob Lipmans, geschah, die bis dahin Stall zu Nr. 40 war. Letztere steht schon in IV als Bode des Rades, die Hans Morenweg 1480 erwarb (Grupen S. 401), bei welcher Gelegenheit die Pfähle erneuert und mit Wasen hinterfüllt wurden; in V steht sie als Bode Cord Raschenn. Nr. 41 ist in V Bode Dirik Beren, dessen Wwe. 1561 einen Raum, drei Pfähle breit, an den Besitzer von Nr. 40 verkauft. Nr. 42 endlich entstand 1478 (Grupen S. 402) an Stelle von zwei Ratsbuden, die Werneke von Gerden erwirbt und abbricht, um sein Haus zu bauen, das in IV als Domus Werneken van Gerden, in V als Domus Cord Velingk steht. Das jetzige Gebäude der Weserstrombauverwaltung ist durch Aufstockung des Münzgebäudes entstanden, das in den Schoßregistern 1761 zum ersten Male erscheint.

Hinter der Querreihe der neuen Heiliggeistbuden (Nr. 18—26) erstreckte sich der städtische Bauhof bis zu dem 1535 erbauten Wasserturme. Hier hatte bis 1512 der alte Gehrhof der Schuhmacher „twischen der Mölen unde dem Werder“ gelegen (Grupen S. 359). An seiner Westseite erhielten 1688 der Brückmüller, der Sagemüller und der Brunnenmeister ihre Wohnungen (L 108—110), während der Ratsfischer 1689 ein Haus (L 111) dem Wasserturm gegenüber am Jordan, dem ehemaligen Wintheimischen, dann Ratsfischteich erhielt, an dessen anderem Ende das Färberhaus (L 112) lag, das 1669 vom Rate an Johann Dävesen abgetreten war. L 113, das Haus des Pulvermachers, lag bereits jenseits des mittleren Leinestranges unmittelbar vor der jetzigen Brückmühle, es erscheint hier zuerst 1688.

Ernst-August-Straße.

Die Häuser an der Südseite der eigentlichen Brückenstraße, die 1846, nachdem die meisten Häuser abgebrochen und gegen die frühere Straßenflucht zum Teil nicht unerheblich zurückgesetzt worden waren, den Namen Ernst-August-Straße erhielt (Sievert S. 66), beginnen mit dem Eckhaus

(Ernst-August-Straße)

Nr. 16; L 114/275, IV Boda und Domus Hans van Emeke, des Korswerten (Kürschners); V Tile Hunteman; VI Dietrich Kahlen; VII Gabriel Thies; VIII Kaufmann Böhme; IX Chr. Röttger 1910; A 193.

Nr. 15; L 115/276, IV Domus Berend Helmerdingk seit 1429; V Henny Raipen seit 1524; VI Friedrich Rosenhagen; VII Just Friedrich Rosenhagen; VIII Kaufmann Böhme; IX Anna Baumann, geb. Weidemann und Minna Weidemann 1910; A 192.

Nr. 14; L 116/277, IV Domus Kerkhoves senioris; V Jacob Smerjohan seit 1542; VI Dietrich Polman (Paulmann); VII Fleischer-Amtshaus; VIII Schönfärber Jean; IX Karl Füllgrabe; A 191.

Nr. 13; L 117/278, IV Domus Vininghes senioris; V Diderik Homans 1532; VI Lorenz Wöhler; VII Jürgen Thielen Erben; VIII Kürschner Bergt; IX Aug. Huß 1892; A 190.

Nr. 12; L 118, IV Domus Cort Zotmans 1433; V Tile Schaiper 1536; VI Peter Kierß 1606; VII Andreas Weiß, Offizier; VIII Hutmacher Waymacher; IX Gg. Kohrßen 1919; A 189.

Nr. 11; L 119/279, IV Domus Uppendorpes 1432; V Ludeken Meigenberch 1538; VI Johannes Rüde; VII H. Hch. Wiering; VIII Hutmacher Graeven; IX Emil Windel 1922; A 188.

Nr. 10; L 120/280, IV Domus Hinrici van Lemmede (lütke Hues); V Hans Soitmans (Zotman senior) 1466; VI Christoph Telgen Wwe.; VII Andreas Nescenius; VIII Kaufmann Gevers; IX Fritz Sievers 1919; A 187.

Nr. 9; L 121/281, IV Domus Hans Helmoldes (alias Wulfhagen); V Hermen Wulfhaigen 1528; VI Heinrich Wulfhagen 1597; VII Otto Hch. Wöhler; VIII Schweemann und Wienhöber; IX Hch. Waldmann 1921; A 186.

Nr. 8; L 122, IV Domus Hermen Zanders; V Annen relictae Joist van Wintems 1541; VI Viet Keppers Wwe.; VII Hch. Kanemann; VIII Drechsler Kloberg; IX Aug. Speckmann; A 185.

L 123, nicht in IV und V; VI Harmen Kreyenberg; VII Christoph Kanemanns Haus, darin Joh. Friedr. Ziesenis; VIII Drechsler Kloberg; IX Aug. Speckmann; A 185.

Das Doppelhaus 122/123 war in seiner jetzigen Gestalt an das 1544 errichtete äußere Leintor angebaut, daher entbehrt seine bei dessen Abbruch 1682 freigewordene Hälfte der Vorkragung, die die andere aufweist.

(Calenbergerstraße, Neue Straße)

Die Häuser L 124 bis L 163 wurden erst nach der Niederlegung der Speckenhäuser als Ersatz für diese an der damit entstehenden Neuen Wallstraße erbaut, womit das Gebiet der Altstadt abermals eine Erweiterung nach Westen erfuhr. Damit wurde das äußere Leintor überflüssig und mit seiner Außenbefestigung 1679 — 1682 abgebrochen (Gbl. VIII 432 ff.).

Der außerhalb des Leinetores hinfließende Leinestrang hat erst mit dieser Neuanlage seinen jetzigen Lauf bekommen. Er floß, wie ein damals gefertigter Situationsplan (die Kupferplatte noch im Stadtarchiv) ausweist, weiter westlich, und sein Raum wurde von dem Wall, der den Stovenwerder gegen Lauenrode schützte, eingenommen. Jenseits dieses sog. Brückmühlenstranges lagen zu beiden Seiten des Neustädter Steinweges (Calenbergerstraße) zwei Zwinger, die auf dem Holzschnitt Elias Holweins von 1636 (Abb. Mithoff Kdm. S. 63) deutlich erkennbar sind, und von denen der eine, südliche, zugleich mit dem Tore 1544, der andere, nördliche, 1599 erbaut wurde. Die Fundamente des älteren traten 1876 beim Neubau des Regierungsgebäudes zu Tage und bereiteten unvorhergesehene Schwierigkeiten (Sievert S. 73 f.). Als weitere Außenbefestigung trat 1626 ein Rondel hinzu, das aber bereits zehn Jahre später wieder beseitigt wurde, da man damals begann, die ganze Neustadt mit Festungswerken zu umziehen (Gbl. VIII 438). Man beachte, daß Holweins Holzschnitt von letzteren noch nicht das geringste zeigt.

Ernst-August-Straße.

Die Häuser an der Nordseite der Brückenstraße waren, wie schon erwähnt, 1340 an die Stadt gekommen.

Nr. 7; L 164, IV Domus Arnd Boleken; V Henni Stelters; 1602 von Hans Notelmann neugebaut; VI Ilsabe Nötelmanns, 1682 mit dem Leintor niedergelegt; VII Martin Weißen Wwe.; VIII Weißgerber Schuppe; IX Wwe. Brauns 1904; A 184.

Nr. 6; L 165/282, IV Domus Clawes van Alten; V Hinrik Wissels 1539; VI Hinrich Tilen Wwe.; VII Hans Marloh Wwe.; VIII Lederhändler Söhlmann; IX Architekt Gruber Erben 1902; A 183.

L 166, Bode Clawes van Alten; IV Domus Hans Wulfhagen 1437; V Hans Boseldes 1537; VI Ernst Satröve; VII Jacob Kellen Wwe.; VIII Seiler Evers; A 183.

(Ernst-August-Straße)

Nr. 5; L 167/283, IV Domus Ghert Crutzmans; V Bernd Schriver 1522; VI Ernst Nortmeyer; VII Ludolph Herm. Wilcken; VIII Branntweinbrenner Peters; IX Herm. Rehbock 1908; A 182. An Stelle des jetzigen Speichers an der Leine stand der Bergfreden uppe der Brügge, zugänglich von der Brückenstraße durch einen schmalen Gang auf dem Grund von L 167.

Nr. 4; L 168/284, IV Domus Hinrici van Lemmede (grote Hues); V Lüdeken Bruns van Pattensen 1511; VI Jacob Schers Wwe.; VII Lorenz Hansemann; VIII Anna Dor. Elis. Söhlmann, geb. Bornemann; IX Wilh. Hartmann 1904; A 181, Hinterhaus an der Rademacherstraße A 906.

Nr. 3; L 169/285, IV Domus Hans Stempnemans des Schowerten; V Giseken Hilmers 1520; VI Hans Salge; VII Senator Wöhlers Erben; VIII Schneider Weißenborn; IX Wilh. Hartmann; A 180. Dazu in V eine Bode Giseken Hilmers 1523 am Stovenweg.

Stovenweg, auf dem Färbehofe, Rademacherstraße.

Der Stovenweg, jetzt Rademacherstraße, vorher Rademacher-Winkel, führte längs über den Stovenwerder der Lützeken, die auf ihm vier Buden und zwei Häuser hatten. Der jetzige Name ist dem zufälligen Wohnen des Rademachers Rodewald in L 173 zu verdanken, als mit Verlegung des Färberhauses im Jahre 1669 nach L 112 der Name Auf dem Färbehofe unzutreffend wurde.

Nr. 13; L 170, IV Boda der Lützeken; V Bode Hinrik Bomgarden 1543; VI Harmen Stockman; VII Joh. Hch. Weßel; VIII Ernst Carl Uhde; IX unbesetzt; A 905.

Nr. 12; L 171, IV Boda der Lützeken; nicht in V; 1590 Richert Tegetmeier; VI Jürgen Rodewald; VII Lorenz Schmidts Erben; VIII Böttcher Temps; IX Corn. Henriksen 1922; A 904.

L 172, IV Boda Hans Zothman; V Bode Asmus Everdes 1535; VI Hch. Eilerdings Wwe.; VII Hinrich Becker; VIII Weißgerber Weißenborn; IX Rob. und Hch. Weißenborn; A 903.

Nr. 11; L 173, 1628 Tönnies Becker; VII Jobst Rodewald; VIII Schornsteinfeger Fricke; IX Hans Lembke; A 902.

Nr. 10; L 174, Boda der Lützeken, IV Domus Ghermans; V Domus Margarethen Everdes; VI Hinrich Wever; VII Jürgen Weißen Haus, darin Conrad Peckel; VIII Schlosser Engel; A 902.

(Rademacherstraße)

Nr. 9; L 175, 1600 Richert Hurlebusch, VI Hinrich Körtling; VII Peter Körtling; VIII Schneider Marxhausen; IX Aug. Schüllenbach 1907; A 901.

Nr. 8; L 176, 1597 Tilke v. der Lhar an Dirich Disber; VI Tönnies Becker; VII Christian Bornemann; VIII Bürstenmacher Bohle; IX Aug. Schüllenbach 1909; A 900.

Auf der Insel.

Nr. 7; L 177, 1584 Hans Haselman, VI Hans Haselman; VII Hans Jochen Körtling; VIII Drechsler Bauermeister; IX Wwe. Mundt 1910; A 247.

Nr. 6; L 178 Wächterbude seit 1648; A 246.

L 179 desgleichen; A 246.

L 180, 1584 Zacharias Brantmeier; VI Hans Behnsen, Ratszimmermeister (s. L 81); VII Ludolf Beensen; VIII Wwe. Ronne; IX Anna Quindl; A 246.

Nr. 5—3; L 181, 1584 Jürgen van Ohr, VI Dietrich Rodewald; VII Mathias Clausen Wwe.; VIII Hch. Alberti; IX a) Wwe. Vogeler 1911; A 245. b) Leo Ringenbach 1920; A 244. c) Herm. Rockmann 1914; A 243.

Nr. 2, 1; L 182, 1584 Joachim Jesse, VI Hans Röhrkasten; VII Friedrich Krauß; VIII a) Koch Kumme, b) Posamentier Stöve; IX a) Georg Löding; A 242. b) Wilh. Otto 1918; A 241.

Rademacherstraße.

Nr. 7; L 183, 1551 Bernt Schriver an Dirik Homann, VI Jürgen Berckhausen; VII Friedrich Uhlenbrock; VIII Bäcker Ostermeyer; IX Wwe. Rhode; A 899.

Nr. 6; L 184, 1557 Bude des Rates bei dem Leinstoven an Jasper Halseband, VI Berent Flors Wwe.; VII Hans Hch. Overmeyers Wwe.; VIII Arbeitsmann Oppermann; IX Luise Hodemacher, geb. Meyer; A 898.

Nr. 5; L 185, VI Hinrich Hose; VII Conrad Anton Lüdden Wwe.; VIII Buchbinder Wächter; IX Leonh. Linnemann 1920; A 897.

Nr. 4; L 186, 1600 Bude hinter dem Färbehause, Walteke Regenborn an Hans Disber † 1625; VII Daniel Harstrick; VIII Joh. Friedrich Biermann; unbesetzt; A 896.

(Rademacherstraße)

Nr. 3; L 187, Leynstove der Lützeken; V Domus des Rades dat Fervehus; VI Lorenz Möller; VII Hermann Großheim; VIII Tischler Kuhlmann; IX Wwe. Reingardt, geb. Hillewerth 1895; A 895.

Nr. 2; L 188, IV Boda der Lützeken; V Hermen Hennigessen 1542; VI Curt Lattemans Wwe.; VII Dietrich Wiebe; VIII Conr. Baumgart Erben; IX Wilh. Rose; A 894.

Nr. 1; L 189, 1663 Franz Holsten Bode; VII Johann Friedrich Degeners kleines Haus; VIII Goldarbeiter Mathias; IX Alb. Winkler; A 893.

L 190, in V Boda Engelken Bomgarden 1541; VI M. Hans Schramm; VII Joh. Fr. Degeners großes Haus; VIII Goldarbeiter Mathias; A 893.

Ernst-August-Straße.

Nr. 2; L 191, das schon 1320 erwähnte Eckhaus penes viam stupae, IV Domus der Lützeken; V zwei Boden und Domus Bartold Rumpelmanns 1542, das noch heute stehende Haus wohl aus diesem Jahre; VI Carl Dieckmann (Deichmann); VII Jürgen Martin Müllers Erben; VIII Wwe. Will, geb. Dubois; IX Ludw. Schmidt 1915; A 179. Inschrift an der Seite der Rademacherstraße:

Horstu narre wyl dy doch schemen . unde ladt doch des Duuels processie betemen . Volge Christo dynem gode unde heren . Under syn bannere wyl dy keren . Dat is syn crutze ude syn bytter dodt unde syn lydent unde syne wunden rodt. (Ergänzt nach der fast gleichlautenden Inschrift von K 11.)

Nr. 1; L 192 auf dem Platze, auf dem 1320 der Rat zwischen dem Eckhaus (der Lützeken) und dem städtischen Hause (auf dem Wasserhofe) die zwei Zucken angelegt hatte, IV Domus nova prope Leynam, 1489 von Dietrich Scherenhagen gebaut, 1490 an Peter Warneke, V Domus Melchior Jans 1531; VI Heitzo Ruschemeyer; VII Joh. Erdwien Riemann; VIII Goldarbeiter Mathias; IX Hch. Caspary 1914; A 178.

Schloßstraße.

Der innere Leintorturm wurde im Jahre 1797 abgebrochen. Er enthielt drei Gewölbe, die im Jahre 1679 der fürstlichen Cammer nicht ganz freiwillig als Zahlkammer und Archiv überlassen wurden (Gbl. VIII 441, IX 27, Patje S. 37). Redeckers Abbildung (Gbl.

(Schloßstraße)

VIII 191, Nr. 27) zeigt den Zustand vor diesem Jahre, in dem die ansehnliche Spitze heruntergenommen und das kunstreiche Uhrwerk auf das anstoßende Pförtnerhaus gebracht wurde (Gbl. VIII 441). Den späteren Zustand sucht ein um 1845 gefertigtes Aquarell, wahrscheinlich W. Kretzschmers (jetzt im Vaterländischen Museum), darzustellen, das auch als Vorlage für den Holzschnitt zu C. E. von Malortie, „Der hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie", Hannover 1847 (Rückseite des Umschlages) gedient zu haben scheint. Beide Bilder sind insofern irreführend, als sie Turm und Pförtnerhaus in einen schiefen Winkel zum Schloßtrakt stellen, auch sind die beiden Häuser linker Hand an Stelle des Schusteramtshauses Zutaten des Malers.

Klostergang.

Hier lag ebenso wie bis 1385 an der anderen Seite ein etwa 15 m breiter unbebauter Geländestreifen zwischen Stadtmauer und Fluß. Weiter nördlich, wo er das Grundstück des Beginenklosters begleitete (A 283 — 285), wird er dessen Zwecken gedient haben. Das Stück davor war im Jahre 1512 dem Schusteramte für seinen Gehrhof zugewiesen, nachdem der Rat das alte Gehrhaus zwischen (Klick-)mühle und Werder, d. i. an der Stelle des späteren Bauhofes, hatte abbrechen lassen (Grupen S. 359), und 1593 hier ein neues Gehrhaus erbaut. V Domus der Schomaker.

Nr. 4; L 194, VI Ludolf Imelmann; VII Christoph Riemers uffen Gährhoffe; VIII der Gerbehof im Klostergange; IX Stadtgemeinde 1910; A 286. Das Gehrhaus lag um etwa 3 m tiefer als das Niveau des Wächterganges innerhalb der Mauer, der Unterschied ist jetzt ausgeglichen, so daß die Setzschwelle des Obergeschosses jetzt unmittelbar über dem Boden liegt. An ihr sind die Namen der damaligen Vorsteher des Schusteramts angebracht gewesen, noch ist zu lesen: CORDT HENCKE . ABEL . V . D . (WISCH) . HARMEN BOCKHOLT . HANS KRACK . CHRISTOFFER SCHELLERMAN . HANS LVPKE VAN WEGEN . . . Außerdem das Baujahr ANNO . DOMINI . 1593. 1565 war der Platz als Entschädigung für die Einziehung des Schuhhofes an der Köbelingerstraße gegen die Leine mit einer Streichwehre befestigt worden (Grupen S. 340 ff.).

Schloßstraße.

Nr. 7; Unmittelbar am Leintore erbaute der Rat 1517 den älteren Leintorzwinger (Chronik S. 133). Er wurde bereits 1538 zu Wohnzwecken verkauft und verlor seine Bedeutung völlig bei Erbauung des äußeren Leintores und Zwingers im Jahre 1544. 1538 Hans Baster, V Boda Ernst Platen. 1639 wurde er in verfallenem Zustande an das Schusteramt verkauft, das an seiner Stelle das noch stehende Schuhmacheramtshaus L 193 erbaute; VI erst 1659 Ampt der Schuester Hauß; VII Schuster Ambts Hauß; VIII Schenckwirths Halberstadt Ehefrau, geb. Wellhausen; IX Albert Schröter Erben; A 970. Bis zum Abbruch des Leintorturms im Jahre 1797 war das Haus nur vom Klostergang zugänglich. Die Stelle des ehemaligen Eingangs wird heute noch durch den Balken bezeichnet, der seitlich des Schusterwappens und der Jahreszahl 1639 den Spruch trägt: Wer Gott in raht und Glauben traut / Und nicht auf sund und laster bawt / Den lest Gott endlich nicht in noth / noch seinen Sahmen suchen Brodt. (Abb. Redecker Gbl. VIII 438.)

Schustrate.

Nr. 6; L 195/287, IV Domus Tileken Horenberges; V Hermen Boickholt; VI Hans Rickmer; VII Jürgen Bokelman; VIII Kaufmann Klingsöhr; IX Adolf und Gustav Möller 1908; A 969. Das Grundstück stößt rückseitig an den Beginenhof.

Harmen Bockholt hatte 1535 eine 1499 von L 197 abgezweigte Bude, IV Boda Greteken relicta Borchert Stillen, erworben. 1549 wurde das so vergrößerte Grundstück neu geteilt und es entstand V Boda Harmen Boickholt.

Nr. 5; L 196, 1549 Harmen Boikholt jun.; 1585 Hinrick Borenwolt; 1603 Hinrick Borenwolts Wwe. (Chronik S. 302); VI Heinrich Gödeken; VII Hanß Jürgen Rohde; VIII Buchbinder Schick; IX Carl Klencke 1899; A 968. Dieses und das folgende sind typische Handwerkerhäuser aus der Zeit um 1550.

Nr. 4; L 197, IV Domus Diderick Rorum; V Frantzs Waßman 1543; VI Herman Kracks Wwe.; VII Hanß Peter Gerke; VIII Kürschner Krüger; IX Wilhelm Hopmann; A 967.

Nr. 3; L 198, IV Boda Hans Leveken; V Hinrich Witgreven 1518; VI Caspar Hagen; VII Barwardt Lübrecht; VIII Schuhmacher Saaste Erben; IX Wilhelm Korf; A 966.

(Schloßstraße)

Nr. 2; L 199, IV Boda Bodenborges; V Adam Wischemans (von der Wische) 1545; VI Erich Rukopp; VII Hieronymus Kistner; VIII Knopfmacher Rittmeyer; IX Auguste Sauerbrey, geb. Stakeman; A 965. Dieses und das folgende Haus von ca. 1590.

Nr. 1; L 200, IV Boda der selschen Jursenhostels; V Ludeken Rodenberges 1488; VI Curd Wiring 1610; VII Christian Gültner; VIII Riemer Jütte; IX Heinrich Rasch 1920; A 964.

In diesen Buden wohnten im 16. und 17. Jahrhundert vorwiegend Schuhmacher, die Bockholt, Krack, Schellermann, von der Wisch, die wir von der Inschrift des Gehrhauses kennen. Nach ihnen hat die Straße ihren Namen erhalten, der Anfangs des 18. Jahrhunderts auf die bisherige Judenstraße übertragen wurde. Seit Abbruch des Leintorturms heißt sie Schloßstraße.

Holzmarkt.

Nr. 9; L 201 a, IV Boda Eylert Bokholtes, 1448 für Ludeke Oldehorst vom folgenden abgeteilt; V Bode Chrysogen Rüde 1538; VI Hans Veltstein; VII Bernhard Haußmann, wieder zum folgenden.

L 201 b, IV Boda Eylerdes Bokholttes; V Hinrich Witterssen 1539; VI Ludolf Bußmans Haus; VII Bernhard Haußmann; VIII Ehefrau Dammann, geb. Meyer; IX Hermann Niemann 1909; A 240. (Bernhard Hausmann, Erinnerungen S. 6. Abbildung des alten Hauses und der folgenden bis 205 auf dem Kupferstich A in Umständliche Beschreibung der Hannöverschen Freuden-Bezeugungen . . . im Jahre 1727, Hannover 1728; in umgebautem Zustand auf W. Kretzschmers Lithographie: Das Schloß zu Hannover im 17. Jahrhundert.

Nr. 8; L 202/288; IV Domus Cort Meygers; V Bernt Liven; VI Otto Wecke (Weccius), Ridemeister (Chronik S. 380); VII Jobst Johan Fienen Wwe.; VIII Kaufmann Körner; IX Wwe. Zeumer; A 239. Aus oben genanntem Kupferstich ist ersichtlich, daß das alte Haus in der Art des Apothekenflügels von 1565 erbaut war.

Nr. 7; L 203/289, IV Domus Hermen Gherken sen.; V Heine Baßmer 1533; VI Enno Erich von Limburg; VII Licentiat Jacob Türcken Erben; VIII Kramer Vogelsang; IX Gerh. Bußmann; A 238. Abb. wie oben. Auf Kretzschmers Lithographie irrtümlich schon die Neubauten des 18. Jahrhunderts.

(Holzmarkt)

Nr. 6; L 204/290, 1466 vom vorigen; IV Boda Hans Hoselosen; V Hans Langehenneke 1519; VI Johan Volger; VII Otto Christoph Nölting; VIII Bäcker Lange jun.; IX Aug. Nolte; A 287. Erhielt 1515 Hausqualität, daher Brauhaus.

Vor dem Beghinenhus, up dem Orde der baginen Strate.

L 205 Hans Robeken Hus, IV Domus Hans Hozelosen 1466; V Wilhelm Smedes 1527; VI Hans von Wintheim; VII Anthon Ludolf Dettmer; VIII Kammacher Burghardt; IX A 236 der Erbreiterung der Pferdestraße zum Opfer gefallen.

Beghinenstrate, Pferdestraße.

L 205a, IV Boda Hoselosen, 1527 den Jungfrowen im Elisternhuse; V Boda des Rades, 1550 an Hinrich Witersen; VI—VIII Hinterhaus zu 204; IX 1904 Gerh. Bußmann in L 203, A 878.

Das Gelände des Beginenklosters umfaßt die Grundstücke 206 bis 211. Das eigentliche Klostergebäude, L 206, IV Domus der Beginen, V Domus des Rats, de Marstal, lag von den Häusern der Schuhstraße und des Holzmarktes durch Hof und Garten getrennt auf dem heutigen A 872. Außerhalb des Beginenhofes, außerhalb auch der Stadtmauer lag der 1637/38 mit Rats- und Sodenkloster bebaute Uferstreifen. Der sog. Beginenturm bezeichnet wohl die Nordwestecke des Klostergrundstückes. Wegen des durch den Turmbau entstandenen Schadens verglichen sich Rat und Beginen zu Weihnachten 1357 (UB. 370) und es wurde auch die Errichtung eines Zaunes zwischen Mauer (d. h. wohl dem hinter der Mauer herlaufenden Wächtergang, dem heutigen Klostergang) und dem Baumgarten der Beginen bis zu dem neuen Turme vereinbart. Ein schon von Patje verbreiteter und durch Hartmann verstärkter Volksglauben sieht das Beginenkloster in dem 1643 begonnenen, 1649 vollendeten Zeughaus nördlich des Beginenturms. Die Chronik meldet (S. 532), daß hierzu 1639 ein Ort am Walle gegen der Roßmühle beim Beginenturm ausersehen sei. Das Klostergebäude wurde 1534 mit dem dahinter nach der Schuhstraße zu gelegenen Hofe zum Ratsmarstall umgewandelt, wodurch das Marstallgrundstück an der Kreuzstraße, das etwa 100 Jahre diesem Zwecke gedient hatte, frei und aufteilbar wurde. 1647 wurde das dem Turm zu gelegene Gebäude zur Schreibschule bestimmt, die

(Klostergang)
bis 1637 im Ratskloster auf dem Schloßgrundstücke untergebracht war. Die Abb. bei Redecker (Gbl. IX 112) zeigt bei A den Durchgang zum Klostergange und an der entgegengesetzten Querseite eine anscheinend noch spitzbogige Tür. Das Haus war (Gbl. IX 110) 1580 erbaut, seine Balken ruhten leinewärts auf der Stadtmauer. L 206 VII und VIII der Rätstall; L 207 VII und VIII die Schreibschule; beides IX Gerh. Bußmann 1910; A 872.

An der äußeren Seite des Klosterganges wurden 1637 die beiden vom Schloßgrundstück entfernten Armenhäuser, Rats- und Sodenkloster, wiedererrichtet. Abb. bei Redecker (Gbl. IX 211). Trotz der Gleichzeitigkeit und unmittelbaren Nachbarschaft zeigen beide erhebliche Unterschiede, so daß man ernstlich daran denken kann, daß, wenn auch das Beginenturmwärts gelegene Ratskloster damals auf Cämmereikosten ganz neu gebaut wurde, für das Sodenkloster, für dessen Wiederaufbau nur bescheidene Mittel vorhanden waren (Chronik S. 528), das Fachwerk des ursprünglichen Baus von 1578 (erst 50 Jahre alt und sicher noch verwendbar) wieder benutzt wurde. Dafür spricht, abgesehen von der für 1637 allzu altertümlichen Form der Konsolen, die durch Redecker überlieferte Gestalt der Tür wie die darüber befindlichen Inschriften, die sich unmittelbar auf den alten Bau beziehen. Beides unter dem neuzeitlichen Putz vielleicht noch vorhanden (Gbl. IX 212); A 283—285.

Pferdestraße.

Nr. 9. Dem Ratskloster wurde auf der Seite gegen den Beginenturm zu 1737 das Stadtlazarett vorgebaut, jetzt Badehalter Grimpe Erben; A 871.

Nr. 7; L 208. Hinter dem Beginenturme standen nach dem noch vorhandenen sog. Reithofe hinter dem Zeughause zu der Reisigestall und straßenwärts, zuerst 1683 im Schoßregister, das Haus des Rademachers Jürgen Bock, seit 1693 Rademacher Schramm, noch in VIII Rademacher Georg Christoph Schramm; IX Adolf Grube 1917. A 869 umfaßt beide Gebäude. Das Haus ist in seiner Bauweise typisch für die Zeit um 1680. Man beachte, wie die Ziegelfüllung zwischen dem Fachwerk in wechselnden Mustern gelegt ist.

Nr. 8, das danebenstehende kleinere Haus unmittelbar am Turm, aus der gleichen Zeit und mit denselben Stilmerkmalen, gehörte, obwohl

(Pferdestraße)
räumlich davon getrennt, bis 1839 zu L 210. Heute August Garbe 1920; A 870.

Nr. 6. Dem Reisigenstall gegenüber ebenfalls am Reithofe (Ridehof), liegt L 209; VII eine Kutscherwohnung; VIII Tagelöhner Narten; IX Robert und Alfred Winter; A 868.

Nr. 5; L 210 rechts am Eingange zum Reithofe in VI des Stallmeisters Wohnung; VII Martin Homeyers Wwe.; VIII Kaufmann Linkelmann; IX seit 1896 wie L 209; A 867.

Nr. 4; L 211, 1593 erbaut, in VII Ratswohnung, zeitweise dem „Schulcollega quartae classis" eingeräumt; VIII Nädler Fehler; IX wie 210; A 867, war das äußerste Haus stadteinwärts auf dem Grundstücke des Beginenklosters. Vor ihm war die Straße durch eine Pforte gesperrt.

Nr. 3 — 1; L 212 bis 214, V Boda Hans Idensen, 1573 des Radts, sind 1684 als Ratswohnungen einheitlich gebaut, in ihnen wohnten ein Kutscher, ein Kammerbote und der Marktvoigt; VIII Schneider Grimpe, Uhrmacher Möbius und Schuhmacher Tutenberg; IX A 865 und 863 seit 1920 wie 215, A 864 August Körtling.

Nr. 42; L 215/291 das Eckhaus der Burgstraße am Holzmarkt, hat ursprünglich wohl die Grundstücke 212 — 214 mit umfaßt. IV Domus Hans van Wintum seit 1431, vorher Johan Meldowe; V Jürgen Idensen by dem itzigen Marstalle 1535; VI Jacob Hagemann; VII Bernhard Haußmann 1721; VIII David Conrad Bernhard Hausmann; IX Robert und Alfred Winter 1920; A 235. (B. Hausmann, Erinnerungen S. 6 f., 14. Anm.) Redecker (304, Gbl. IX 180) bildet das Haus in seinem Zustande vor dem Umbau von 1722 ab. Es war ein einstöckiger Ziegelbau mit Staffelgiebel nach der Burgstraße und ist so wohl von Cord Idensen, der das Grundstück 1448 erwarb, erbaut worden. Es war ein ausgesprochenes Patrizierhaus, und Redeckers Behauptung, daß es mit den Schwestern vom Bade besetzt gewesen sei, beruht sicherlich auf einem Irrtum. 1535 wird ein dazugehörendes Achterhues erwähnt, auf das sich bereits in IV die Eintragung einer Leibzucht bezieht; es wird an Stelle von 212—214 gestanden haben. Wann der Stall am Riedehof zwischen 209 und 210, der ursprünglich wohl zum Marstall und vordem zum Beginenhofe gehört haben wird, zu diesem Grundstück gekommen ist, läßt sich nicht ermitteln. Die Abb. in den Freudenbezeugungen

(Burgstraße)
1727 stellen das Haus dar, wie es damals geplant war, aber erst 100 Jahre später ausgebaut wurde (Hausmann a. a. O.).

Nr. 41; L 216/292, IV Domus Bertolt Botfeld; V Joist Bartoldes 1535; VI Marten von Lühde; VII Hof-Chirurg La Rosens Wwe.; VIII Senator Erythropel; IX Johann Janssen 1894; A 155.

Nr. 40; L 217/293, a. IV Domus Hans Gherliges cum boda; V Domus der von Alten, leingut; VI Eberhard von Alten hueß.

b. IV Boda und Domus Henningh Volkmers; V Domus Bartoltt Volkmers; VI Heizo Melbom.

Zusammen VII Oberschenke von Rehden; VIII Feldmarschall von Reden Erben; IX Hermann Pape 1914; A 154.

Mit diesem Hause beginnt die Reihe lehnsadliger Grundstücke, die wahrscheinlich die ganze weitere Westseite der Burgstraße bis zum städtischen Holzhof eingenommen hat. Die Lehnseigenschaft ist im Laufe der Zeit verdunkelt worden, teils verloren gegangen, auch im ersten Hausbuch ist sie nur noch für ein halbes Dutzend deutlich erkennbar. Nach dem herzoglichen Lehnsregister von 1360 (UB. 396) trugen Brüning, Cord und Lotwich von Alten drei Häuser, Syverd von Alten vier Häuser und Diderik von Alten eine anscheinend schon damals nicht mehr ganz sicher feststehende Mehrzahl von Häusern, Engelbert von Lente ein Haus, Hildebrand von Lente zwei Häuser und vier Buden in der Altstadt Hannover vom Herzog zu Lehen. Andere Geschlechter als die von Alten und von Lente hatten keine herzoglichen Lehen im alten Hannover, und was sich aus den Stadtbüchern als solche feststellen läßt, liegt ausschließlich auf diesem Grundstückstreifen. Da nun der Raum, den die aufgezählten Häuser und Boden eingenommen haben müssen, der Länge der Burgstraße vom obigen Altenschen Hause bis zum Holzhofe entspricht, ist es wohl nicht zu gewagt, auch den nicht ausgewiesenen Rest hier zu suchen. Charakteristisch ist, daß, als 1689 die lehnsherrliche Verkaufsbewilligung für obiges Grundstück eingeholt werden muß und dabei die von Altenschen Lehen in der Altstadt aufgezählt werden sollen, nur die beiden Grundstücke L 217 und 248 namhaft gemacht werden können, daß sich aber Urkunden über die Veräußerung des Restes nicht beibringen lassen. Das Grundstück des Minoritenklosters war hildesheimisches, nicht herzogliches Lehen.

(Burgstraße)

Nr. 39; L 218, IV Domus Godeken Blomen gegen sunte Gallen; V Domus Clawes Gerstenkorn; VI Lubeke Backhaus Wwe.; VII Cammerdiener Christoph Ernsts Wwe.; VIII Schenkwirt Koch; IX Emma Büschel, geb. Grote und William Grote 1906; A 153.

Nr. 38; L 219, IV Domus Olrik Perdekopers; V Jürgen Timan 1522; VI Hans Meyer; VII Hinrich Behrens; VIII Handschuhmacher Drawe; IX Willy Oettgen 1896; A 152.

Inschr.: ALL . MEIN . ANFANCK . VNDT . ENDE . BEFIHEL . ICH . GOT . IN . DEINE . HENDE.

Im Hof: ANNO 1605.

Nr. 37; L 220 vom vorigen abgeteilt, 1585 Hans Pap; VI Hinrich Pap; VII Anton Westrumbs Erben; VIII Drechsler Fischer; IX Marie Henrici, geb. Herner 1921; A 151.

Nr. 36; L 221, IV Domus Hermen Borenwoldes; V Henny Polden 1537; VI Harmen Bock; VII Hinrich Köllner; VIII J. C. Körber; IX Sophie Marie Rousset, geb. Doroth; A 150.

Nr. 35; L 222, IV Boda Hermen Borenwoldes; V zwei Boden Henny Polden; VI a. Hanns Lübbeke, b. Carsten Richers; VII Johann Christoph Jäckel; VIII Hinrich Christian Vollmer; IX Luise Röttger, geb. Scheele 1911; A 149.

Piperstrate, Roßmühle.

Nr. 9; L 223, IV Boda Tileken Pipers; V Hans Brandes 1506; VI Heine Beckmann; VII Georg Vogelsang; VIII Schneider Ulrici; IX Johanne Friedrike Walther 1920; A 963.

L 224, 1506 von der vorigen, Bode Anna Dißbers nicht in V; VI Gevert Disber; VII Hanß Jürgen Wiechers; VIII und IX wieder zu 223.

Nr. 8; L 225, IV Domus Tileken Erdermans 1430, vorher des groten Kalen Wwe.; Tilecke Dickmann 1521 nicht in V; VI Caspar von Ilten Haus; VII Regimentsfeldscher Bothe; VIII Tischler Prechtel; IX August Poppe 1913; A 962. Zierlicher Mischbau in der Art von L 43/44, wohl aus der gleichen Zeit.

Nr. 7; L 226, 1521 vom vorigen abgeteilt, IV Boda Tileken Dickman; V des Rades an Christoffer Pap 1555; VI Curdt Bock, seit 1656 Peter Köster, der Bildhauer des Leibnizhauses (Schuchhardt 120), seine Wwe., geb. Schrader, noch 1701; VII Levin Dietrich Lohmann;

(Roßmühle)
VIII Reitknecht Lampe; IX August Hundeshagen und Frau, geb. Medig 1920; A 961. Von dem früheren Bau wohl gleichzeitig mit L 225 überliefert Mithoff (Kdm. 91) die Inschrift:
(WOL) GODT DEM HEREN VORTRVWE KAN DE BLIFT
EIN UNBEDORVEN MANN.
Der Steinmetz Adrian Siemerding hat weder 1682 noch sonst hier gewohnt (gegen Schuchhardt a. a. O.). Zwischen L 226 und der Stadtmauer öffnete sich der städtische Riedehof gegen die Piperstrate. Es ist nicht ganz sicher, ob das in IV als Domus cum bodis foysans et Hinrici etc. est der von Alten bezeichnete Grundstück, für das spätere Besitzer und auch Belastungen nicht eingetragen sind, hier oder gegenüber gelegen hat. Beide Grundstücke wurden vom Rate um 1550 zu Buden aufgeteilt.

Nr. 6; L 227, V Bode des Rades an der muren, an Borchert Wolters 1551; VI Ludeke Michels Wwe.; VII Mathias Müntzlers Wwe.; VIII Heinrich Conrad Rebentisch; IX Stadtgemeinde 1912; A 960.

Nr. 5; L 228, V ebenso an Hans Kramers 1551; VI Hans Fegebank; VII Johann Christian Wulff; VIII Maurer Bock; IX A 959 unbesetzt.

Die Piperstrate war seit Errichtung des Zeughauses 1639—49, das sich vom Beginenturm bis zur Pforte des Hirtenganges erstreckte und erst 1886 um seinen nördlichen Teil verkürzt wurde, durch diesen versperrt. Ursprünglich befand sich hier ein bereits 1284 (UB. 49) als porta quae ducit ab oppido (der Neustadt) usque ad urbem erwähntes Stadttor, das aber wohl nicht das 1301 (UB. 77) erwähnte Brühler Tor (valva Brulonis) ist.

Nr. 4; L 229, V Boda der von Alten, Leingut, davon 1550 eine Bode des Rades an Galle Hoffedel; VI Tönnies Hoßfeldt; VII Erich Zacharias Baßmer; VIII Johann Ludolph Wissel; IX Heinrich Richter; A 958.

Nr. 3; L 230 vom vorigen, V Boda Senatus 1554 an Hinrik Bosenberg; VI Bartold Wöhler; VII Hanß Hinrich Piepenbrink; VIII Schneider Trunck; IX Anna König, geb. Friedel 1921; A 957.

Der übrige Baublock zwischen Piperstrate und Hirtengang erscheint in IV als Domus Groven est Lengut. Wann es, wie übrigens auch das obige von Altensche Grundstück, an den Rat gekommen ist,

(Roßmühle)
hat sich bisher nicht ermitteln lassen. 1543 schloß der Rat mit Meister Hans Moller einen Vertrag über die Errichtung einer Roßmühle an dieser Stelle.

Nr. 2; L 231, V Boda Senatus negest der Roßmohlen, 1548 an Wolder Balcken; VI Hans Rodenberg; VII Christoph Schillings Erben; VIII Posamentierer Pellens; IX Lina Holste; A 956.

L 232, V Boda Hans Lederers 1551; VI Hans Paps Wwe.; VII Hanß Henning Bohde; VIII und IX wieder bei L 231.

Nr. 1; L 233, Boda Hans Brandes nicht in V; VI Harbort Bockholt; VII Ratswohnung Hanß Peter Imelmann; VIII Ratsdienerwohnung; IX Friedrich Eggers 1905; A 955.

L 234, des Rades Roßmühle nicht in V; VI Johan Imelman; VII Ratswohnung Cord Biester; VIII Ratsdienerwohnung; IX wie L 233.

Burgstraße.

Im Jahre 1581 bebaute der Rat den vorderen Teil des Roßmühlengrundstückes an der Burgstraße mit drei Wohnungen für städtische Beamte. Sie erhielten eine einheitliche Front, deren hauptsächlicher Schmuck die umfangreichen Inschriften bildeten, die Mithoff (Kdm. S. 91) überliefert. Künstlerisch umrahmt waren nur die beiden Türchen rechts am Eingang des Hirtenganges, die Mithoff auf Tafel XIX des Archivs festgehalten hat. Eine ähnliche Seitentür erkennt man noch am Hause L 16 und auch die des Sodenklosters am Klostergang dürfte ähnlich ausgestaltet gewesen sein.

Nr. 34; L 235, VI Henning Schrader; VII Johann Jobst Meywerck; VIII Gürtler Müller; IX Heinrich Hammer 1910; A 148.

L 236, VI Ludolf Grupe; VII Johann Heinrich Rennemann; VIII Wwe. Rennemann, geb. Schrader; IX wie L 235.

Nr. 33; L 237, VI Dieterich Helmke; VII Evert Hölling; VIII Obervoigt Schirmer; IX Wilhelm Schucht 1920; A 147. Hübsches Aquarell dieses Hauses im Stadtarchiv, Mappe VII, 41, danach unsere Bildtafel.

Hirtengang.

L 238, VII Ratswohnung, Bernd Wullekopf; VIII Schneider Temps; IX wie 237.

L 239, VII Ratswohnung, der Marktvoigt; VIII Wwe. Dillien, geb. Völcker; IX wie L 233.



Beamtenhaus an der Burgstraße
zwischen Roßmühle und Hirtengang
(L 235/236), erbaut 1581.

(Hirtengang)

L 240, VII Ratswohnung, der Kuhhirte; VII ein Stadthaus im Hirtengange; IX wie L 233.

Nr. 32; L 241. Vom Grundstück rechter Hand vom Hirtengange steht im alten Hausbuche (IV) nur der vordere an der Burgstraße belegene Teil als Domus Evert Berndes, 1520 Hans Schroders Wwe. bei der von Lente Haus. In V erscheint hier an der Burgstraße Domus der von Alten, 1536 am Orde bei der von Lenthe wüsten Hofstede, 1561 zwischen der Roßmühle (L 232—40) und Hans Bomgarden Behausung (L 242), außerdem aber noch

Domus der von Lente und Domus Johan von Reden. Beide müssen im Hirtengange gelegen haben, sie erscheinen nicht in den Verlassungen. 1561 erwarb Clauß von Holle das ganze Grundstück, VI Martin von Holle; 1634 bekam es Clara von Lenthe, Borchert von Hanensee Wwe., seitdem der von Hanensee Hof; VII Cammerregistrator von Hagen; VIII Posamentierer Pellens; IX Friedrich Stahlhut 1904; A 146.

Burgstraße.

Nr. 31; L 242/294, IV Domus der van Alten; V Domus Hans Bomgarden, Lengut der von Alten; VI Jobst Asche von Wetbergen; VII Cammerregistrator von Hagen (s. 241); VIII Conditor Bruns; IX Elise Schwake, geb. Bilson 1914; A 145. Das Braurecht hat dieses Haus 1692 vom folgenden übernommen, bis dahin war es ein adliges Freihaus.

Nr. 30; L 243, IV Domus und Boda Tileken Oylmans; V Domus und Boda Diderik Coisters 1510; VI Hinrici Spechts Wwe.; VII Geh. Rath von Hattorffen Wwe.; VIII Cammerherr Carl Engelbrecht von Wrede; IX Arbeiterverein; A 144.

L 244 a, VI Domus der Langenhanschen von Pattensen 1436 (Lehngut), vorher 1434 Hans Allewert an Hans Stederberge; V Aschen Gepken 1546 (seitens der verordneten Leinheren); VI Jonas Walters; VII—IX beim vorigen.

L 244 b, IV Boda Meyneken Tymmermans; V Hinrik Wolters 1535; VI—IX beim vorigen.

L 245, VI Domus Lamans; V Hans Pap 1537; VI der Schuster Amtshaus seit 1601; VII Herman Heumann; VIII und XI beim vorigen.

(Burgstraße)

Nr. 29; L 246/295, Domus Hans Eylerdes; V Melchior Wilkens 1543; VI Hauptman Lorenz Niemeyer; VII Assessor Reichen Wwe.; VII Buchdrucker Lochner; XI Arbeiterverein 1908; A 143.

An der Hofseite die untere Schwelle mit dem Treppenmotiv verziert, das in Hannover vor 1530 verwendet wurde und sich sonst nur an der Bude K 219 in der Marstallstraße erhalten hat.

Nr 28; L 247/296, IV Domus (Henneke) Ewerlinges 1435, vorher Hinrik Smachtheger 1428 an Hinrik Holste; V Hans Fromeling, 1551 Hinrik Grupe; VI Hinrich Clauwe; VII Johan Erich Wedekinds Wwe.; VIII Sattler Wollring; IX Alex. Berciekewitz; A 142.

Dieses mit überreichem Schnitzwerk in der Art des Wintheimschen Doppelhauses von 1565 am Markt (K 67/68) und des der Vernichtung anheimgefallenen Apothekenflügels am Rathause (K 2) überzogene Bürgerhaus spielt in den baugeschichtlichen Darstellungen der letzten Jahre eine bedenkliche Rolle (Riemer, Gbl. XVIII 119 ff.). Die Setzschwelle des Hinterhauses trägt nämlich die verhängnisvolle Inschrift: ANNO SALVTIS 1564 HINRICVS GRVBE STRVXIT HOC AEDIFICIVM PRO ANT . . IS. Der begreifliche Wunsch, den Meister des Apothekenflügels mit Namen kennen zu lernen, hat die Deutung hervorgerufen, daß Hinrich Grube nicht nur der Baumeister dieses schlichten Hofgebäudes, sondern auch des ungleich prunkvolleren Vorderbaus gewesen sei. Meister habe er sich deswegen nicht genannt, weil er noch ein gar junger Mann gewesen sei. Nun steht aber fest, daß Hinrich Grube (Grupen) das Grundstück schon 1551 erworben hat, und wenn er Handwerker gewesen wäre, wohl schon damals Meister gewesen sein müßte, ferner daß er dauernd in Hannover ansässig war, während sich die Bauweise des Vorderhauses ausschließlich für die beiden Jahre 1565 und 1566 nachweisen läßt und keine erkennbaren Nachwirkungen hinterlassen hat. Dazu kommt ferner, daß Hinrich Grube kurze Zeit vor Erbauung des Hinterhauses den Seitenflügel durch den noch 1566 in Hannover nachweisbaren Meister C. K. aufführen ließ, dessen Zeichen Riemer offenbar übersehen hat. Nach alledem kann Hinrich Grube nur als Bauherr in Betracht kommen, und die Inschrift des Hinterhauses wird zu ergänzen sein: PRO ANTIQVIS BODIS. Die hier gestandenen alten Buden sind offenbar einstöckig gewesen, wie die Verbauung der oberen Inschrift des Seitenflügels annehmen läßt, von der noch zu lesen ist:

(Burgstraße)

(NISI . DOMINVS . E) DIFICET . FRVSTRA . DOMVS . ILLA . PARATVR . QVAM . VOLET . HVMANVS . CONSTITVISSE . LABOR.

An der Setzschwelle liest man:

(IN) DNO . MEA . CERTA . SALVS . MEA . GLORIA . CERTA . EST . PETRA . INVICTA . VALNS (!) . SPES . MEA . SOLA . DEVS . C. K.

Der Meister des Vorderhauses dürfte doch wohl jener Hinrich Holste gewesen sein, den der Rat aus Hildesheim kommen ließ, als der Ratszimmermeister Jürgen Gering während der Arbeit am Apothekenflügel plötzlich starb.

Nr. 27; L 248, VI und V Domus der van Althen, das einzige Grundstück, das sich von der Anlegung des Hausbuches bis in die jüngste Gegenwart ununterbrochen im Besitz derselben Familie gehalten hat; IX Waldemar von Alten-Goltern, jetzt Wilhelm Knblcke; A 141. Dazu gehörten

V Boda Bartold Schildes und Boda der Schilde, Leingut; noch 1640 Hans Schildes Bode, seit 1645 beim Hauptgrundstück.

Nr. 26; L 249, IV Domus Consulum der Lamberteschen ad vitam; V Domus Jost Brandes 1554; VI Curt Eickhoff; VII Lieutenant Moritz von Sode; VIII Trödler Schnitter; IX Friederike Buhbe, geb. Feise und drei Miteigentümer 1911; A 140. Offenbar abgezweigt vom folgenden.

Nr. 25; L 250, IV Domus her Lippoldi Lützeken, vicarie eius; 1427 hatte Lippold Lutzeke, Vikar am Altare Storum Olaves et Berwardes, das Haus vom Wortzinse freigekauft und über dem Torwege einen Neubau (L 549) aufführen lassen. V Domus vicarie et altare Magdalene, ecclesie Egidii; VI Mag. David Meiers Haus; VII Licentiat Salders Erben; VIII Gastwirt Brönnenberg; IX Karl Ringe 1917; A 139. Am Hofgebäude von 1624 in der Art M. Hinrich Stünkels die Inschrift: AN GOTES SEGEN IST ALLES GELEGEN, außerdem Bruchstück einer Steinplatte mit dem Bildnis König Davids mit der Unterschrift M. D. M. (Mag. David Meyer) und dem Rest eines Spruches: . . . TATIO MEA (Riemer Gbl. XVII 230).

David Meier starb 1640, nachdem er 31 Jahre als Prediger an der Marktkirche und vorher 10 Jahre an der Kreuzkirche gewirkt

(Burgstraße)

hatte (Chronik S. 537), sein Grabdenkmal das Meisterwerk Ludolf Wittes an der Marktkirche (Schuchhardt Nr. 72). Vom Hofe aus läßt sich der von L 246 bis hierher erhaltene Wächtergang gut überblicken.

Nr. 24; L 251/297, 1551 abgeteilt vom vorigen; V Domus des Rates, Bit (Wolters alias) Gladenbeck; VI Gert Rosenhagen; VII Johann Sohtmanns Wwe.; VIII Gastwirt Droste; IX Elisabeth Jüngst und Hendrike van der Goot 1921, A 138 und Fr. Runde, A 590. Die Verlassung vom Jahre 1551 besagt (Grupen 363 f.), daß das Haus „na der Schnore van dem Ortstender achter im Huse up dem Orde der olden Muren wente an de Strate" abgeteilt sei. Der Eckpfeiler der „alten" Mauer hat somit auf der Grenze der Grundstücke L 250 und L 251 gestanden und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie von hier ab nach Osten zunächst etwa parallel der späteren „neuen" Mauer gelaufen sein wird. Wir möchten ihren weiteren Verlauf durch die noch heute unveränderte Nordgrenze der Kreuzkirchenwedeme bestimmt sehen, in deren Verlängerung sie zwischen den Grundstücken L 272 und L 273 hindurch die Südgrenze des Heiliggeistspitals erreicht haben dürfte. Außerhalb der alten Mauer hätten dann der städtische Holzhof, die Häuser der Klöster Marienwerder und Barsinghausen, der mit Buden besetzte Teil des späteren Heimburger Hofes, der Hof des Klosters Marienwerder und das Heiligengeistspital gelegen. Wir werden an späterer Stelle noch ausführlich auf diese Frage zurückkommen. 1358 und 1359 wird die neue Mauer (UB. 377 und 384) erwähnt (vgl. Riemer, Gbl. XII 389 f., 395 f.). Der Turm, der 1682 zwecks Anlage des neuen Tores durchbrochen wurde (Redecker, Gbl. VIII 186 f.), hinter dem Holzhofe (curia lignorum) und ein benachbarter (der spätere Salzturm) kommen schon 1352 im Cämmereiregister vor (Grupen a. a. O.).

Nr. 23; L 252, a) Domus und (K 202) Boda der von Campen (am Orde bey der Mauren tegen dem Holthove, bey dem Conventeshus thoem Werder); V Domus und Boda Cort Scherenhagen; VI und weiter beim folgenden. Dieses Haus ist wahrscheinlich das 1357 (UB. 363) als vom Kloster Barsinghausen an Arnold Krübener mit der Bestimmung, daß es nach dessen Tode wieder an das Kloster zurückfallen solle, verkauft erwähnte. b) IV Domus und Boda Her Hinricis Hertigen perpetuus den Junchfrowen tom Werder; VI

(Burgstraße)
Marienwerderscher Hof; VII Licentiat Erythropel; VIII Hofschule; IX Stadtgemeinde (Stadtleihhaus). (Riemer, Gbl. XVII, 171 mit Abb. und S. 229.) Der Marienwerdersche Hof wurde 1889 niedergelegt und seine künstlerisch wertvollen Teile in das Leibnizhaus gebracht, wo sie der einstigen Wiederverwendung harren. Wohl bald nach 1600 erbaut, zeigen seine Fachwerkteile in den reichverzierten Fensterbrüstungsplatten die Hand von Meister Hans Beensen, sein oder ein anderes Meisterzeichen findet sich jedoch (entgegen Riemer) weder auf photographischen Aufnahmen, noch auf dem sorgfältigen Aufriß von Prof. Haupt, den das Leibnizhaus bewahrt. 1620 erfuhr das Haus eine Bereicherung durch einen von einer Fortuna gekrönten Sandsteinerker, der dem jetzt am Hause der Väter befindlichen von 1621 sehr nahe steht, und eine Wappentafel über der Einfahrt, die an den damals eingezogenen neuen Amtmann von Marienwerder, Joachim Schultzen[1]), und seine Frau Margarete Schuts erinnert. (Es ist Riemer entgangen, daß Schultzen und seine Witwe von 1623—1643 bei diesem Hause im Schoßregister stehen, der Münchhausensche Hof ist nicht dieses, sondern das folgende Doppelgrundstück, das damals an die Berckelmann vermietet war, die es 1638 zu eigen erwarben, um es bereits im folgenden Jahre an den Canzler Stucke zu verkaufen. Nach den Schultzens bezog der Hofprediger und Generalissimus Gesenius das Haus.) Die Inschriften bei Mithoff (Kdm. 94). Die Unterschrift der Erkerbekrönung lautet FORTVNA, nicht ANNA, wie auf dem Hauptschen Aufriß zu lesen ist.

Nr. 22; L 253, 1368 zwei Häuser Dietrich Kareboms nahe der neuen Mauer (UB. 446 und 456);

a) IV Curia Ste. Crucis; V Domus deß hiligen Crutzes, Mauritz van Limborg ad vitam; VI der von Münnichhausen Hof 1595;

b) IV noch ein Hues, dar die kleinen Kinder inne wonet; V Domus erbenannten Crucis, Jürgen von Hannover et uxori ad vitam, 1595 zum vorigen; beide VII Generalauditor Limburgs Wwe.; VIII Stadtdirektorial-Wohnung; IX Stadtgemeinde, Bürgerschule I; A 136. Der jetzt an der Marstallstraßenseite der Bürgerschule eingelassene Wappenstein (Schuchardt Nr. 21) stammt wohl von diesem Hause, in dem er als Hoftürschwelle gefunden wurde.

---

[1]) Vgl. Dr. Engelke, Münzgeschichte der Stadt Hannover (Gbl. XVIII), S. 94.



(Burgstraße)

Er gehört wohl sicher dem Ende des 15. Jahrhunderts an. Schuchardts Ansetzung um rund 100 Jahre später ist stilistisch vollkommen unmöglich. (Vgl. die Schildform mit der des Siebenmännersteins (Schuch. 2) einerseits und der des Aegidienhäuserwappens von 1582 (Schuch. 22) oder beliebiger anderer Steine dieser Zeit andererseits.)

Nr. 21; L 254, 1358 vom Priester Dietrich von Lühnde dem Johannisaltar an der Kreuzkirche geschenkt (UB. 377); IV Domus altaris Sti. Johannis ev. in ecclesia Ste. Crucis; V Domus Crucis ad altare Johannis Ev.; VI Anton Idensen; VII Assessor von Sohden Wwe.; VIII Tapezierer Brandes; IX Heinrich Friedrich Möller Wwe.; A 135. Der jetzige, später aufgestockte Bau von etwa 1600, Inschrift nicht mehr entzifferbar.

Nr. 20; L 255/298, 1365 wohl eine der beiden Scheunen, zwischen denen der über das nach der Kreuzkirche zu gelegene Grundstück Olrik Lützekens führende, seitdem so genannte Papenstieg in den vorgenannten Hof Dietrich von Lühndes (also damals noch nicht auf die Burgstraße) mündete (UB. 426, Grupen 367). IV Domus Henningh Lampen (in dem Orde des Papenstieges gegen dem Borne); V Segebant Wolteken 1544; VI Dr. Gebhard Hurlebuschs Haus; VII Hinrich Öhr; VIII Ehefrau Schrader, geb. Wiebesieck; IX Karl Bünte 1890; A 134. Dieses Haus, von Riemer (Gbl. XV 86 f.) irrig für den ältesten, noch dem 14. Jahrhundert angehörigen Fachwerkbau gehalten, wird richtig kaum vor 1543 angesetzt werden dürfen. Die Inschriften (nicht bei Mithoff):

Hode . dych . vor . den . . . . (?) ycken . vnde achte . . .

Dorch . dyne . grote . woldat . Heft . do . vordrucket . alle gnade . Dar . umme gyff . ons . vertrouwen . Unde . dy ewych . beschouwenn .

We . wyl straffen . myck . Unde . de . mynen . de . se . ersten . oppe . syck . onde op de synen . Vynde . . .

Tiefenthal.

Nr. 5; L 256, IV–VI Boda zum vorigen; VII Claus Gevers; VIII Schuhmacher Drechsler; IX Henriette Warnecke, geb. Kramer 1921; A 1094.

Burgstraße,

up dem Orde des Papenstieges by Hanße Daniell 1487.

Nr. 19; L 262/299, IV Domus Ludolffi Nortborch; V Bode und Domus Hermen Beckers; VI Hermannus Eicke; VII Johann

(Burgstraße)
Christian Halberstadt; VIII Drechsler Sachse; IX Hermann Dorl Wwe. 1894; A 133.

Nr. 18; L 263 abgeteilt um 1470 vom folgenden als Bode Hans Fockerellen, Hans Daniel 1487; V Domus Ste. Crucis 1491; VI Gerd von Werders Haus; VII Lorentz Petersen; VIII Schneider Heinemann; IX August Bertram 1905; A 132.

Nr. 17; L 264/300, IV Domus Ghisen von Lübeke 1434; V Herman Segelken; VI Barnstorp Vietke 1608; VII Hieronymus Christian Meyers Wwe.; VIII Branntweinbrenner Gerlein; IX E. Rohland Wwe. 1897; A 131.

IV Domus Hans Dangmers 1433, vorher Diderik Türken, 1517 von Antonius v. Wintheim und seiner Mutter Gesche der Commenda Sti. Erasmi bei der Kreuzkirche überlassen, 1542 vom Rate verkauft; V Domus Hinrik Eggelinges, 1595 zur Hälfte an den Besitzer von L 265, kurz vor 1700 an den Postmeister Hinüber, der Rest in L 264, seitdem bei diesem.

Nr. 16; L 265, IV Domus Hans Peters; V Boda und Domus Annen *relicte* Joist van Wintheim 1533; VI Gert Krabbe; VII Jacob Christoph Schmidt; VIII Bäcker Rinne; IX Wilhelm Otto 1920; A 130.

IV Boda Hans Peters; V Harmen Gernegroits zum folgenden

Nr. 15; L 266/301, IV Domus Hermen Niestades 1436, vorher Alheid, Wwe. Spinnebeins; V der Goingesken (Hermen Godinges Wwe.); VI Curdt Weber; VII Heise Mehlbaum; VIII Tischler Meyer; IX Jos. Fricke 1922; A 129.

Nr. 14; L 267, 1524 von L 268, V Boda Toniges Besteir; VI Melchior Behling; VII Johann Friedrich Hornemann; VIII Uhrmacher Stach; IX Bernhard Wiltosch 1897; A 128.

Nr. 13; L 268/302, IV Domus Johannis Sodes; V Domus Bode Kramer; VI Hans Meyer; VII Johann Lorenz Schrader; VIII Schneider Bachmann; IX Heinrich Jünnemann 1915; A 127.

Nr. 12; L 269, IV Boda Wedekindes, 1436 Reborges des Timmermans lüttike Hus an Johan von Sode; V Cort Ottinges 1526; VI Curt Hennißen; VII Johann Jobst Freudenthal; VIII Gürtler Seebach; IX Anna Siebert 1919; A 126.

Nr. 11; L 270/303, IV Domus Dethmer Deneweten; V Gercken Luchtemeigers 1529; VI Henni von Lüde; VII Johann Wilhelm Bahre; VIII Branntweinbrenner Peters; IX Rud. Wilirich 1919; A 125.

Ballhofstraße (parvus vicus 1361, Sünte Gallenstrate 1390, Bokkestrate 1395, Strate des Marstals 1433; Jodenstrate).

Diese zu den ältesten Hannovers gehörige Straße ist gleichwohl erst spät mit Wohnbauten besetzt worden, was wohl auch den auffallend häufigen Namenswechsel erklärt. Das „parvus vicus“ wird wohl nichts anderes besagen, als das „lüttike Strate“ bei anderen Querstraßen, wie z. B. „lüttike Strate achter dem Brotscharren“ für die spätere Seilwinderstraße. Verfehlt ist wohl die Annahme eines hier belegenen „kleinen Dorfes“, im Gegensatz zu einem größeren etwa in der Gegend der letztgenannten (Hartmann S. 7).

Nr. 11; K 127, Detmer Deneweten wüste Stede; IV Domus Hans Aldewert 1440; V Bode des Rades 1540; VI Johan Pap; VII Herman Duderstadt; VIII Friedrich Wilhelm Mencke; IX Friedrich Pinkernelle 1908; A 48.

Nr. 10; K 128, Gotischalk van Reden Hues; IV Domus Sti. Nicolai 1395; V Cort Haverkop; VI Tönnies Wageman; VII Johan Dietrich Krulle; VIII Knochenhauer Leßmann; IX Thyra Düppe, geb. Schenk 1921; A 47. Inschrift:
Rom . 6 . DER . TODT . IST . DER . SVNDEN . SOLT . ABER . DIE . GABE . GOTTES . IST . DAS . EWIGE . LEBEN . IN . CHRISTO . IHESV . VNSERN . HERN .
Polsterkonsolen, um 1570.

Nr. 9; K 129, IV Domus Werneken Hornemans; V seligen Diderick Oldehorstes; VI Victor von Mandelsloh Haus; VII Victor Julius von Mandelsloh; VIII Tischler Kuhlmanns Frau, geb. Fiedeler; IX Christian Franke 1922; A 46.

Nr. 8; K 130, IV Bode Conrad Pickelinges; V Johannes und Clawes Kolßhorn; VI Mauritz Rakebrand; VII Johann Siegmunds Wwe.; VII Christoph Tomas; IX Otto Bohne; A 45.

Nr. 7; K 131, IV Boda Diderik vam Steynhus, 1442 vom folgenden; V Johan Everlinges 1542; VI Jürgen Röper; VII David Knüppel; VIII Hausschlachter Hartmann; IX Bernhard Brzyscie und J. S. Poch 1920; A 44.

Kreuzstraße.

Nr. 12; K 132, de rechte olde Marstal; IV Curia Diderik vam Steynhus, de Stenhoff; V Domus Franz Polden 1545; VI Andreas Sennep (Senff) der Schottilier; VII Eberhard Otto; VIII Schmied Georg Thiele; IX Leonhard Brzyscie und J. Poch 1920.

(Kreuzstraße)

Der alte Marstall liegt auf einem umfangreichen städtischen Gelände, das sich von der Ballhofstraße zwischen den Grundstücken der Burgstraße und Knochenhauerstraße bis an die Kreuzkirche erstreckt und seine Fortsetzung in dem Lützekenschen Besitz nördlich des Tiefenthales findet. Die älteren Verhältnisse bedürfen noch eingehender Untersuchung. Nach Anlage des Marstalles am Leintore wurde vom Marstalle der an die Ballhofstraße grenzende Teil an Diderik vom Stenhuse veräußert, von dem er 1449 an Hermen Quirre kam, 1509 gelangte das Eckgrundstück mit einer inzwischen darauf errichteten Bude an den Rat zurück. Der Marstall wurde auf dem Restgrundstück zwischen dem Steinhof und den Kirchenhäusern weiter, und nachdem der Marstall an der Leine verkauft war, wieder ausschließlich hier betrieben, bis er 1534 nach dem Beginenkloster verlegt wurde. Mit dem Jahre 1545 beginnt die endliche Aufteilung des Grundstückes und damit die Bebauung der Kreuzstraße. Die neu entstehenden Buden werden als auf dem Kreuzkirchhofe belegen bezeichnet. Es möchte danach scheinen, als ob nach der Verlegung des Marstalls zunächst beabsichtigt gewesen wäre, den Kreuzkirchhof durch dieses Grundstück zu vergrößern.

Als letztes dieser neuen Häuserreihe entstand erst gegen 1595

Nr. 11; K 133, VI Heinrich Bock; VII Johann Schweer; VIII Schuhmacher Faber; IX Emilie Schweiß, geb. Lübke 1897; A 470. Inschrift:

PSALM XXXI . GELOVET . SI . DE . HERE . DAT . HE . HEFFT . EINE . WVNDERLIKE . GVDE . MI . BEWEISEN . IN . EINER . VASTEN . STADT . V . D . M . I . Æ .

Außerdem, jetzt nicht mehr vorhanden:

TOBIA . AM . 4 . 22 . WI . WERDEN . VELE . GVDES . HEBBEN . SO . WI . GODT . FRUCHTEN . DE . SVNDE . VORMIDEN . VND . GVTHES . THUN.

Nr. 10; K 134, VI Dietrich Evers; VII Schneider-Amts-Haus; VIII Schneider Kräge; IX Georg Kellermann 1912; A 469.

Nr. 9; K 135, 1555 der Rat an Jürgen Berndes; VI Andreas Overheide; VII Henning Uhlenbrocks Wwe.; VIII Tischler Kracke; IX Adolf Steffen; A 468.

In der Art des Tileke Gering, Palmettenfries.

(Kreuzstraße)

Nr. 8; K 136, 1558 der Rat an Tönnies Krack; VI Hinrich Hodenbint Wwe.; VII Ernst Christian Ziegeler; VIII Steinkohlenmesser Reiche; IX Marx Kellner 1901; A 467.

Inschrift, nicht mehr vorhanden:

Fruchte godt so mach dy gelyngen unde syn dy von allen bosen dyngen nycht sundyge noch hemelyck efte offenbar de here h . . . [T. G.]

Nr. 7; K 137, 1552 der Rat an Hermen Bennen; IV Magnus Witlent; VII Hinrich Halberstadt; VIII Schneider Hartmann: IX Heinrich Rolfs 1922; A 466.

Nr. 6; K 138, 1550 der Rat an Arnt Hageman, dieser an Vogt Berend Schlüter; VI M. Christian Beckmans Wwe., Amt der Kramer seit 1628; VII Henning Uhlen, Hoitrichlers Erben; VIII Tischler Klemme; IX Wilhelm Pabst und Frau 1921; A 465.

Inschrift: **Vortrumet godt . vorachtet der lude spot . Wol deme de dor bumet up den heren . Unde syck von den bespotteren afkeren . Wente got merdt erem huse geuen . Unde na dusser tydt dat ewight leuendt.** [T. G.]

Ueber den Meister T. G. und seine Bauweise ausführlich Riemer (Gbl. XVII 110 ff.). Die Beziehung auf den Tileke Gering der Schoßregister (a. a. O. S. 117) wird durch die Fabrikregister der Kreuzkirche bestätigt. Tileke Gering war in der Tat Zimmermeister und ist wohl der Vater des Ratszimmermeisters Jürgen Gering, der uns an einer Reihe von Häusern als Meister I. G. entgegentritt. Arnt Hageman jedoch war 1543 als Ratszimmermeister, und zwar an seines Vatersstatt, verpflichtet worden. Es muß also einigermaßen auffallen, daß an einem Bau, den er selbst auf eigenem Grundstücke errichtete, ein fremdes Meisterzeichen erscheint. Wir dürfen wohl annehmen, daß für die Baugestaltung Arnt Hageman selbst verantwortlich ist, und daß sich seiner Weise die gleichzeitigen Zimmermeister Hannovers anschlossen. (Außer Tileke Gering baute so auch ein Meister B. K., der uns an einem der nächsten Häuser, L 257/258, entgegentreten wird.) Wir wollen daher in der Folge die Art des hier in Frage stehenden Hauses, auch wo sich andere Meisterzeichen finden, als die des Ratszimmermeisters Arnt Hageman — dessen Zeichen nirgends nachzuweisen ist — ansehen, und für Tileke Gering die mit dem markanten Dekor des Palmettenfrieses vorbehalten. Als

(Kreuzstraße)
Art des Jürgen Gering verbliebe dann die der gleichen größeren Gruppe mit den von Riemer sogenannten Krallenkonsolen angehörende Unterart mit Inschriften in Antiqua-Versalien.

Nr. 5; K 139, 1546 der Rat an Arnt Hageman, 1569 an den Vogt Hans Schlüter; VI M. Statii Buscheri Haus; VII Hocken-Amts-Haus; VIII Tischler Staacke; IX Max Kathmann 1921: A 464.

Inschrift am Vorderhause von etwa 1546: **wol mit de grundtliken warheit / / / / / doren . Unde de werldt myt der warheyt roren . De kumpt yn angst yomer unde nodt . Unde mach ock entlich darumme liden den dodt.**

Das Vorderhaus in der Art des vorhergehenden, mit dem es auch später wiederholt in einer Hand war; 1577 wurde hinter beiden Häusern das Rückgebäude aufgeführt, das im Obergeschoß einen gewölbten Saal aufweist und auch in seiner äußeren Dekoration interessant, leider gänzlich verwahrlost ist. Die Kosten trug, wie die Inschrift der Saumschwelle erschließen läßt, der Herzog. Sie lautet (im vorderen Drittel verbaut): . . . . BRVNSWICKENSIVM ET LVNEBVRGENSIVM PRINCIPIS DONVM. Auf der unteren Schwelle ist noch zu lesen und wie bei L 246 zu ergänzen: . . . . LA . PARATVR . QVAM . VOLET . HVMANVS . CONSTITVISSE . LABOR . ANNO . DOMI . 1577. Ueber der Haustür (ursprünglich jedoch am Hinterhause) das Wappen des Hokenamtes aus dem Jahre 1649, die letzte Arbeit Meister Ludolf Wittes, durch die Anfangsbuchstaben L. W. bezeichnet. (Abbildung Schuchhardt Nr. 76.)

Nr. 4; K 140, IV Domus Ste. crucis ad vitam mulieris Hans Botfeldes; V Domus Ste. Crucis; VI Sophia Horenbergk; VII die Lehrmeisterin; VIII Parochial-Schule der Gemeinde Ste. Crucis; IX Wwe. Müller, geb. Kesemeyer; A 463.

Es ist dieses das Haus, das im Jahre 1501 die Stadt dem Weihbischof (welchem?) „tho behoff des münthe mesters" abmietete (Grupen 359). Nachdem nach der Reformation die Münze in das alte Kloster an der Leinstraße verlegt war, wird es im zweiten Hausbuch mit Recht als alte Münze bezeichnet. Daß ein Jahrhundert vorher im Nachbarhause Hans Münder wohnte, ist ein unglücklicher Zufall, der eine Verwechselung mit dem Münzhause nahe legte. Wenn der herzogliche Münzhof in dieser Gegend zu suchen ist, so

(Kreuzstraße)
käme in erster Linie der Heimburger Hof (K 142) in Betracht, dessen Besitzer bis 1443 Ernst Rasche, Pfandinhaber der Münzerhufe in Eldagsen und der dazu gehörenden Hallermündschen Güter war, die andrerseits wieder in noch ungeklärten Beziehungen zum Gallenhofe stehen. Die beiden Kirchenhäuser wurden 1661 (diese Jahreszahl an K 141) durch Meister Hinrich Lussenhop neugebaut, dessen sonst nicht überliefertes Meisterzeichen M. H. L. sich an K 140 befindet.

Nr. 3; K 141, IV Domus Fabrice Ste. Crucis, Hans Münder, ad vitam; V Domus Ste. Crucis. Im Jahre 1391 hatten Henrich Wilde, vormals Propst von Barsinghausen, und seine Mutter Oda Oleyslegers ihr Eckhaus am Turm der Kreuzkirche an den Rat verkauft, jedoch für Lebzeiten das Wohnrecht behalten (Grupen 334 ff.). 1433 hatte der Rat dem Bürger Johan Münder eine Leibrente verkauft, die nach seinem Tode der Kreuzkirche zufalle, es diente seitdem als zweites Pfarrhaus, so noch in VIII. IX Joh. Friedr. Anton Kuhlmann Erben; A 462.

Tiefenthal.

Das Depenbael genannte Grundstück der Lützeken, IV Domus Bodonis hereditas der Lützeken; V Domus ad vicariam Berwardi Ecclesie Ste. Crucis 1517, hatte im Jahre 1516 Diderik Lützeken (Lusche), anscheinend der letzte patrizische Sprosse des alten Geschlechtes, seinem wanbürtigen (d. i. unehelichen) Sohne Herman überlassen und die Anwartschaft darauf der 1336 von seinem Vorfahren Olrik d. ä., dem Vater des bei L 255 genannten, gestifteten Vicarie des Bernwardaltares vermacht. Herman verließ letzterer das Grundstück, auf dem sich ein Haus und eine Bude befand, und behielt sich, seiner Mutter und seiner Frau lediglich das Wohnrecht auf Lebzeiten. Mit der Reformation kam der Besitz an den Rat, der ihn 1542 an Jürgen Bohnsack veräußerte. Dieser erbaute auf dem Grundstück zwei Häuser und zwei Buden und verkaufte L 261 1545 an Hanß Hauwers Witwe, L 259/260 1546 an die von Mandelsloh, von denen es 1565 Hinrich Grupe übernahm.

Nr. 4; L 257, V Boda Jürgen Boinsackes; VI Christoph Fromelings Wwe.; VII Bruno Bruns, des Soldatenküsters Erben; VIII Kartenfabrikant Joh. Traugott Meyer; IX Heinrich Henne; A 1093.

(Tiefenthal)

Das Rückgebäude, über dessen im Kielbogen geschlossener Tür: FORTVNÆ COMES INVIDIA ANO 1570 zwischen zwei Wappenschilden: unbestimmt (Streitkolben?) und v. Wintheim, trägt als einziges in Hannover eine griechische Inschrift (aus Psalm 128): [ευλογησει] σε κυριοσ εκ σιων: και ιδοισ ΗΟΥΣ των ΗΩΝ σȢ (Η=υι) zu deutsch: Segnen wird dich der Herr aus Zion und mögest du sehen Kinder von deinen Kindern. Die Inschrift der unteren Schwelle ist leider getilgt.

Am Vorderhaus von 1542 (einschließlich des folgenden):

Idt fraget mennych wo idt my geyt gynge yt my wol idt wer em leidt . lat folken reden also he ydt menet so wyl yck lachen wen he menet . Idt sy syn schymp edder spot wat he my gunnet dat gheue ohm godt. [B. K.]

Die K-Signaturen bezeichnen Mitglieder der Zimmermannsfamilie König (Konnige), die in der Art Hagemanns arbeiteten.

Mit dem vorigen unter einem Dache:

Nr. 3; L 258, V Boda Jürgen Boinsackes; VI Henni Riechers; VII Friedrich Riechelmann; VIII Joh. Christian Krack; IX Karoline Groß, geb. Dettmer und Behnsens Erben; A 1092.

Nr. 2; L 259, V Domus Jürgen Boinsackes; VI Thomas Schapers Wwe.; VII Hanß Hesse; VIII H. C. Evers, vorher Jänecken Erben; IX wie das vorige; A 1091.

Mit diesem unter einem Dache:

Nr. 1; L 260, VI Magnus Klaren Bode; VII Hermann Bösenberg; VIII Schlosser Narten; IX Bernhard Jacob 1913; A 1090. Palmettenfries [G. K.]

Scholvinstraße.

Nr. 17; L 261, V Domus Jürgen Boinsackes „der olde Depenbael", VI Cord Schomborgs Wwe., dann ein Kirchenhaus, kam 1695 an den Besitzer des angrenzenden Heimburger Hofes (K 142); VII Droste von Heimburg (K 142 Berghauptmann v. H.); VIII von Heimburgen Haus (K 142 von Heimburgen Hof); IV August Seeger 1920; A 1028.

Der **Heimburger Hof**, K 142, der die heutige Scholvinstraße zwischen Kreuzkirchhof und Marstallstraße und die an der

(Scholvinstraße)

Westseite der Scholvinstraße gelegenen Grundstücke umfaßte, hatte ursprünglich wie das Dependael den Lützeken gehört und befand sich bei der Anlage des ersten Hausbuches im Pfandbesitze Ernst (des) Raschen. 1437 verkaufte Henning von Herverde den Hof an Dethmer Kock und Werneke von Gehrden, ohne daß Ernst Rasche dadurch in seinem Besitz beeinträchtigt wurde. 1512 kaufte der neubestellte Münzmeister Dietrich Becker, der schon vorher als Werkmeister (Münderohm) unter Dietrich Prall in der „alten Münze" geprägt hatte, den Rascheschen Hof. 1536 kam der umfangreiche Besitz an die von Heimburg. Das Wohngebäude stand an Stelle der jetzigen Bürgerschule, die Seite nach der Marstallstraße war mit einer Reihe von Buden besetzt. VII Berghauptmann von Heimburg; VIII von Heimburgen Hof, dann Getreidehändler Ehlermann & Kuhlmann; IX Scholvinstraße 17 (s. o.).

Kreuzkirchhof.

Nr. 8; K 143. Dem Grundstücke des Marstalles gegenüber lagen, der Stadt gehörig, ein größerer und ein kleinerer Hof zwischen Kreuzkirchhof und Bockstrate. 1389 überließ der Rat beide dem Ritter Bernd van dem Hues wiederkäuflich und 1409 dem Herbort Wynberghe und seiner Frau Ysecke lebenslänglich (Grupen S. 333). In IV erscheint der größere Hof (K 143) als Domus Hans Vorenwoldes. Der Hof wechselte dann innerhalb der Ratsgeschlechter wiederholt seinen Besitzer, bis ihn der Rat 1542 an die von Reden veräußerte. V Domus Hinrik von Reden; VI der von Rheden Hof; VII Junker von Lenthe; VIII Consistorialrat Götten Erben; IX Aug. Mühlmeyer 1920; A 458.

Der „lütteke Hof de da gheyd uppe sünte Gallen Strate" wurde 1545, in demselben Jahre, in dem auch die Aufteilung des Marstalles gegenüber begann, zerschlagen. Aus den Verlassungen dieser und der gegenüberliegenden Buden erhellt deutlich, daß der Rat zunächst das Grundstück einem Bauwilligen zuwies, aber erst nach erfolgter Bebauung das Eigentum übertrug. Es entstanden so

Kreuzstraße

Nr. 2; K 144, 1545 der Rat an Hans Borchers Wwe., 1566 zwischen Hinrik van Reden Hof (K 143) und Hans Karstens (K 145) „up dem olden Marstalle" an Herman Kuleman; V (doppelt) Boda

(Kreuzstraße)
Catherina Borcherdes und Boda Hans Eilers; VI Harmen Ehlers; VII Ludewig Guhtapffel; VIII Tischler Boldt; IX Gust. Schweiß 1921; A 461.

Nr. 1; K 145, 1545 der Rat „in proximo der Borcherschen" an Hans Carstens; V Boda Hans Carstens; VI Chrysogen (Griso up der Wort (Upperwort); VII Johann Friedrich Liesegang; VIII Joh. Heinrich Kemmerling; IX Anna Klenke, geb. Wellhausen 1922; A 460.

Ballhofstraße, Strate des Marstalles, Bockstrate, Jodenstrate.

Nr. 6; K 146, V Boda deß Rades; VI Hans Busse; VII Staats Stakemann; VIII Stadtmusikus Seiffarth; IX Karl Wenzel 1894; A 43.

Die Zeit der Erbauung des gegenwärtigen, trotz Umbauten und Aufstockung noch recht gefälligen Hauses um 1610, ist wohl auch die urkundlich nicht mehr feststellbare des Ueberganges aus Ratsbesitz in Privathand.

Inschrift an der Kreuzstraße: PSALM XXV . SEHE AN DAT MINER VIENDE SO VELE IS VNDE HATEN MI VTH VREVELE . BEWARE MINE SEELE VNDE REDDE MI . LAT MI NICH TO SCHANDEN WERDEN WENTE ICH VORTRVWE VP DI . SCHLICHT VND RECHT DAT BEHODE MI . An der oberen Schwelle Spuren einer weiteren Inschrift. An der Ballhofstraße: BLEIBET . BEI . VNS . HER . IESV . CHRIST . DEWILE . ES . AVENT . GEWORDEN . IST . DIN . WORDT . DE . HOLDT . EWIGLICH . ACH . GOT . WI . GERN . ICH . WISSEN . WOLT . WEM . ICH . AVF . ERDEN . GETRVWEN . SOLT . ICH . SEE . MEC . VMME . ZV . ALLER . FRIST . ICH . WEISS . NICHT . WER . MEIN . FRVNDT . IST . (Vgl. auch Riemer Gbl. XVII 227.)

Nr. 5; K 147, 1545 der Rat an Barteram Fromelingh; V Bode Barteram Fromelinges, 1556 up dem olden Marstalle; VI Ludeke Backhaus; VII Beckmanns Ehefrau; VIII Joh. Friedr. Opitz Erben; IX Jacob und Rosa Federmann 1922; A 42.

Nr. 4; K 148, V Boda deß Rats, Judeus, 1545 des Rats Bode „da itzund Isaak Jude inne wonet", 1592 Jost Heilbart der

(Ballhofstraße)
Jude cum rota turba Judaeorum. Dieses Haus ist es wohl, das der Straße zeitweise den Namen Judenstraße gab. Gebräuchlich wurde dieser Name jedoch erst um 1670. Daneben behielt die alte Jodenstrate, jetzige Schuhstraße, ihren Namen noch für ein Menschenalter bei. Hannover hat also um 1700 zwei Judenstraßen. Eine Beziehung zu den Schutzjuden der Burg Lauenrode, wie sie Schuchhardt a. a. O. S. 43 f. andeutet, ist nicht eben wahrscheinlich. Über die Juden Jobst und Fiebes vgl. Chronik S. 266. Nach den Ereignissen von 1848 erschien der Name Judenstraße nicht mehr zeitgemäß und wurde erst damals in Ballhofstraße umgewandelt (im Adreßbuch zuerst so 1850). VI Borchert Göseke; VII Franz Jobst Gärber; VIII August Leonhard Gerloff; IX Henriette Sophie Dora Luise v. Kobylinski 1921; A 41.

Nr. 3; K 149, 1547 der Rat an die Detmersche, 1560 Cord Disber „negest Fibiß des Joden behuesunge"; VI Christoph Olde; VII Johann Duve; VIII Canonier Lohse; IX Mathilde Klöpper 1899; A 40.

Die Südseite der Ballhofstraße ist mit Ausnahme des zur Kreuzstraße gehörenden Eckhauses mit Buden besetzt, die erst spät auf dem Grundstücke des Gallenhofes entstanden sind. Dieser erstreckt sich von der Ballhofstraße hinter den Häusern der Knochenhauerstraße etwa 55 m und an der Burgstraße etwa 35 m gegen Süden und bildete einen Teil der Ausstattung der alten Burgkapelle auf Lauenrode, die 1371 mit bischöflicher Genehmigung niedergelegt wurde, nachdem die siegreichen Herzöge von Sachsen-Wittenberg im Lüneburger Erbfolgekrieg das Schloß den Bürgern von Hannover zum Zwecke der Zerstörung überantwortet hatten. Schuchhardt, der in seiner Abhandlung: Ueber den Ursprung der Stadt Hannover (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1902, S. 1 ff.) die Verhältnisse des Gallenhofes eingehend untersucht und zu dem Schlusse kommt, daß man in ihm einen vielleicht schon karolingischen Königshof zu erblicken hat, von dem die Siedelung Hannover ihren Ausgang nahm, glaubt, daß auch auf dem Gallenhofe selbst schon im 13. Jahrhundert eine St. Gallenkapelle gestanden habe und daß die vor ihm stets auf die Lauenröder Burgkapelle bezogenen Urkunden zum Teil das Bestehen jener beweisen. Wir können uns der Schuchhardtschen Beweisführung, so fruchtbar uns der Grundgedanke scheinen

(Ballhofstraße)

will, in wesentlichen Punkten nicht anschließen und behalten uns vor, am Schlusse unserer Darstellung auf die Rolle, die der Gallenhof in der Ursprungsgeschichte Hannovers gespielt haben wird, ausführlich zurückzukommen. Hier ist nur soviel zu sagen, daß das älteste Hausbuch für die Art seiner Bebauung keinen Anhaltspunkt bietet. Erst aus den Urkunden über die Errichtung der neuen Gallenkapelle erfahren wir, daß er wenigstens zum Teil wüste lag.

Im Jahre 1445 erhielt der Domherr zu Halberstadt, Ludolph Quirre, ein gebürtiger Hannoveraner, von Herzog Wilhelm, dem Eigentümer des Gallenhofes, die Erlaubnis, auf diesem eine neue dem hlg. Gallus geweihte Kapelle zu errichten, der die Güter der alten Gallenkapelle auf Lauenrode, beziehungsweise des Gallenhofes selbst, beigelegt werden sollten. 1446 erfolgte die bischöfliche Bestätigung [1]). Die neue Kapelle entstand an der Ecke der Ballhof- und Burgstraße; mit der Reformation wurde sie ihren gottesdienstlichen Zwecken entzogen, geriet in Verfall und stürzte bei dem starken Sturm im November 1630, dem auch der Turm der Kreuzkirche zum Opfer fiel, ein. Die Ruinen wurden erst ein Menschenalter später beseitigt, als Johann Duve sich erbot, an ihrer Stelle ein Wohnhaus zu errichten. 1447 erhielt Meister Gerd von Dassel die herzogliche Erlaubnis, eine Küsterei nach Anweisung Ludolph Quirres zu bauen; 1453 wird auch das wüste Bleck zwischen der Kapelle und Lüninges Haus (L 276) zur Bebauung freigegeben. Was nach und nach an Baulichkeiten auf dem Gallenhofe entstand, ist folgendes:

Die rechte Hälfte von Nr. 18 in der Breite des linken Seitenflügels des Ballhofgebäudes, wohl erst im 18. Jahrhundert dem Hinterhaus von Knochenhauerstraße 17, K 122, beigelegt.

Nr. 17; K 123a, der eigentliche Ballhof, 1661—1664 von Herzog Georg Wilhelm als öffentliches Festhaus erbaut. Das alte Ballhaus liegt jetzt hinter neueren Bauten versteckt, ist aber vom Hofe Burgstraße 6 gut zu sehen. VII der Ballhof; VIII Gastwirt Baumann; IX Wilhelm Boetticher 1921; A 54.

Nr. 16; K 123b, noch nicht in VII, zuerst 1742 Joh. Hinrich Hasenbalg; VIII Ablader Windel; IX Pauline Engelhardt 1921; A 53

[1]) Die Jahreszahl 1440, die u. a. auch von Schuchhardt genannt wird, beruht auf einem Druckfehler bei Grupen.

(Ballhofstraße)

Nr. 15; K 123c, noch nicht in VII, zuerst 1742 Martin Diederich Remmers; VIII Hoftapezierer Goertz; IX Ferdinand Lüdke und Frau, geb. Schütz; A 52.

Nr. 14; K 124, zuerst 1608, IV Henny Langrehder; VII Jobst Voß; VIII Schneider Spackeler; IX Wilhelm Stünkel 1907; A 51.

Das Haus entspricht seinen Stilmerkmalen nach der Zeit kurz nach 1609. Ganz unbebaut ist also diese Seite der Ballhofstraße zu Grupens Zeiten nicht gewesen (Schuchhardt S. 39). Auch die beiden folgenden Häuser standen damals schon.

Nr. 13; K 125, noch nicht in VI, seit 1636 Hinrich Stockmann; VII Dieterich Huntemann; VIII Friedrich Thieß; IX Martha Büchner, geb. Meyer, 1921; A 50.

Nr. 12; K 126, zuerst 1607, VI Tönnies Bremer; VII Hermann Duderstadt; VIII Hutmachergesell Kruse; IX Robert von Loh Wwe. 1909; A 49.

Burgstraße.

Nr. 10; K 271, zuerst 1669 Johann Duve; VII Secret. Windtheims Wwe.; VIII Perruquier Knocken Ehefrau, geb. Fromme; IX August Kratzer 1902; A 124.

Letzter monumentaler Vertreter der Bauart mit Volutenkonsolen, die sich somit fast ein Jahrhundert gehalten hatte. Eigenartig das Obergeschoß mit Doppelständern und der Andeutung eines Aufsatzgiebels. Gedenktafel für den Dichter K. J. Ph. Spitta (Riemer Gbl. XVII 283).

Nr. 9; K 272, V Domus suntte Gallen; VI Bartold Bünting; VII Ambtmann Wedemeyers Haus; VIII Kaufmann Hemmerde; IX Wilh. Boetticher 1921; A 123.

Dieses Haus ist das eigentliche Wohnhaus des Gallenhofes.

L 273, Einfahrt zum Gallenhof, IV und V Curia sancti Galli; nicht in VI; VII Frantz Pasenau; VIII Schwerdtfeger Seeliger; IX beim vorigen.

Nr. 8; L 274, V Boda Galli; VI Berend Hengke; VII Jobst Rex, Constabel; VIII Witwe Rathje; IX Eduard Rohr; A 122.

Nr. 7; L 275, V Boda Galli; VI Moritz von Lühde Wwe.; VII Tobias Engelking; VIII Wwe. Mohr, geb. Söhlcke; IX Wilhelm Borchers; A 121.

(Burgstraße)

Nr. 6; L 276/304, IV Boda und Domus Hinrich Lüninges; V Domus Catherinen, Micheil Besthawes (= Bodekstaves) Hsfr. 1540; VI Heizo Herbst; VII Hermann Dohmen Erben; VIII Kaufmann Habenicht; IX Heinrich Gümmer 1920; A 120.

Wertvolle Steinfassade ANNO . 1710.

Nr. 5; L 277, vom vorigen, V Boda Hinrik Bussen 1536; VI Lorenz Kochs Wwe.; VII Jürgen Naumann; VIII Christian Heinrich Hachmann; IX Georg Ehrig 1920; A 119.

Nr. 4; L 278/305, IV Domus Hinrik Herstol; V Hans Winkampes; VI Jost Herbst; VII Conrad Hermann Wedekind; VIII Kaufmann Klingsch Erben; IX Beckmann Erben; A 118.

L 279, vom vorigen, V zweite Domus Winkampes; VI Ludolf Barteram; VII Conrad Hermann Wedekinds Bude; VIII und IX beim vorigen.

Nr. 3; L 280/306, IV Domus Hinrich Stederberges von Pattensen 1433; V Balthasar Hülsinges; VI Jost Bessel; VII Monsf. Heraud; VIII Handschuhmacher Jansen; IX Ingver Meisegeier 1908; A 117.

Nr. 2; L 281 vom folgenden, IV Boda Diderik Ebelinges 1435; V Hinrik Pußemans 1542; VI Ludolph Ahlerdes; VII Hans Jakob Korthalß; VIII Perruquier Schüler; IX Heinrich Unger 1919; A 116.

Nr. 1; K 90, IV Domus Tilen Ebelinges 1435, vorher Gerlich Bock 1432, vorher Henning Volkmers; V Hans Homans (Hovemans) 1518; VI Johann Schmidt (Schmedes) cantor scholae; VII Christoph Heinrichs; VIII Kaufmann Lohse; IX Wwe. Lohse und zwei Miterben; A 115.

Kramerstraße.

Nr. 11; K 91/194, a) IV Domus Ludeke van Gholterne 1432, vorher Ludeke Holleman 1428, vorher Eykmans Kinder; V Hans Bock de Hoker 1529; VI Ernst Falcke; VII Johann Overlachen erstes Haus; VIII Färber Schneidlers Erben; IX Hermann Behrend 1909; A 436.

b) IV Domus Diderik Czellemans 1434, vorher Merten Hotwilter; V Jürgen von Hagen 1536; VI Gottschalk Stille; VII Overlachen zweites Haus; VIII und IX beim vorigen.

(Kramerstraße)

Nr. 10; K 92/195, IV Boda und Domus Godeken Robeken; V Tönnies Lankreder 1530; VI Curd Langeröhders Erben; VII Anthon Knölcke; VIII Instrumentenmacher v. d. Fecht; IX Heinrich Puff Wwe. 1905; A 435.

Die Häuser vom Gallenhofe an bis hierher waren als einzige in unmittelbarer Nachbarschaft noch 1568 diesem wortzinspflichtig und haben daher möglicherweise ursprünglich zu ihm gehört. Was sonst in Hannover dem Gallenhofe wortzinspflichtig war, lag räumlich von ihm weit entfernt an der Osterstraße.

Holzmarkt.

Nr. 3; L 282/307, IV zwei Bodae (i. d. Kramerstraße) und Domus Hans Korum (Korman); V Domus Johan Kneisen 1528; VI Hans Schild; VII Stutenmeister Knigge; VIII Kaufmann Beste; IX Ernst Sengstack; A 234.

Nr. 2; L 283, IV Boda Ermengardis, Hans Korunn Wwe. 1436; nicht in V; VI Gottschalk Stille; VII Joh. Ludewig Schmidt; VIII Knopfmacher Greve; IX Otto Grambeck 1892; A 233.

Gegen dem Leindore.

Nr. 1; L 284/308, IV Boda und Domus der Blomeschen; V Bode und Domus Hans Klawes; VI Caspar Hoppe; VII Hofsattler Hillers Erben; VIII Kaufmann Breuel; IX Ernst Wellhausen 1909; A 232.

Leinstraße.

Nr. 33; L 285/309, a) IV Domus Hans van Bente; V Domus und Boda Cordt Wissels 1517; VI Hans von Rode; VII Professor Gakenholtz Erben, Christian Heinrich Bödeker; VIII Kaufmann Hemmerde; IX August und Jean Nicolai 1909; A 504.

b) L 286, IV Domus Pattensen van Runebergen 1434, vorher Diderik Ebelinges; V Cort Bennen; VI Ludeke Dortmund; VII Bude zum vorigen; VIII und IX beim vorigen.

Das Hinterhaus gehört in seinem massiven Untergeschoß noch dem 15. Jahrhundert an und hat allein noch die flachbogige Einfahrt, die uns durch Abbildungen auch für andere Häuser dieser Art überliefert ist.

(Leinstraße)

Nr. 32; L 287/310, IV Domus Cort van Wintum, Herbords Sohn; V Gevert Steiges (Stech) 1528; VI Ernst Wrampen, Junkers zu Ricklingen, Hof; VII Oberjägermeister v. Moltcke Erben; VIII Buchhändler Hahn; IX Wilma v. Thielen 1922; A 503.

Im Jahre 1583 wurde dieses Haus als erstes mit einer reichgegliederten Hausteinfassade für Gevert Stech d. J. erbaut, in dessen Familie sich das Grundstück seit 1492 befunden hatte. Nach seinem Tode im Jahre 1588 ging es in fremde Hände über, um dann häufig den Besitzer zu wechseln. Der bekannteste Besitzer der Folgezeit war der in die Verschwörung von 1691 verwickelte Oberjägermeister von Moltcke.

Inschrift am dreigeschossigen Ausbau des Hauses:

ANNO DNI 1583.

PSALMO . 18 . LAV-DANS INVOCABO DOMINVM ET AB INIMICIS MEIS SALVVS ERO.

PS. 37 . VND 57. BEVEHELE DEM HERN DEINE WEGE . VND HOFFE . AVFF IHNE EHR WIRTS WOL MACHEN . DAN SEINE GVETHE IST SO WEIT DER HIMMEL IST . VND SEINE WARHEIT SO WEIT DIE WOLCKEN GEHEN. SEINE EHRE IST VBER ALLES.

PSALMO 121. AVXI=LIVM . MEVM . A . DOMINO QVI . FECIT COELVM ET TERRAM.

DISCITE IVSTITIAM ET REGNVM VENERABILE CHRISTI FERTE CRVCEM VINCIT SVB CRVCE VERA FIDES.

1. Pet. 1. Alles Fleisch ist wie gras . vnd alle herligkeit der menschen wie des grases blumen . das gras ver-dorret ünd die blume fellet abe aber des herren wort bleibt in ewigkeit.

Psalm . 90 . vnd 39 her lehre mich bedencken das ich sterben mus . das ein ende mit mir nemen mus mein leben ein ziel hatt vnd ich daüon mus.

DAMNA FER IN TE=RRIS SORTIS PACI=ENTER. INIQVÆ POST PATRIA FOELIX DIVITE CIVIS ERIS.

PS: 25 . VND 31. HERR . ZEIGE . MIR DEINE . WEGE · VND LEHRE MICH . DEINE . STEIGE. LEITE MICH . IN . DEINER WARHEIT VND . LEHRE . MICH DAN . DV BIST · DER GOTT . DER MIR HILFFT. VMB DEINES NAMENS WILLEN WOLLESTV MICH LEITEN VND FVHREN.

(Leinstraße)

Am Seitenflügel:

PS. 37. BEFEHLE DEM HEREN DEINNE WEGE VND HOFE AVFE IN ER WIRT ES WOL MACHEN. Am PSALM 118. DE HER IST MIT MIR MIHR ZV HELLFEN VND ICH WIL MEINE LVST SEHEN AN MEINEN FEINDEN. ES IST GVT AVF DEN HERREN VERTRAWEN VND SICH NICHT VERLASEN AVF MENSCHEN. MATTHIAS RVST. VRSVLA VON (IDENSEN [?] ANNO CHRISTI 1638). Chronik S. 542.

Nr. 31; L 288, IV Domus Rennemans; V Gevert Steiges 1530; VI Bürgermeister Hinricus Müller, † 1632; VII Frl. Stechinelli; VIII Conditor Bernhard; IX Wilma v. Thielen 1922; A 502.

Dieses Haus, seit 1530 mit dem vorigen in einer Hand, ließ sich Gevert Stechs Mutter Dorothea von Sode etwa gleichzeitig mit dem vorigen erbauen (Wäskenbook § 539, Gbl. XXIII, 186). Von den Inschriften des Erkers sind nur noch die unteren entzifferbar: VIRTVTE DECET NON SANGVINE NITI VIRTVS ETENIM NEMINEM DEDIGNATVR NEC SEXVM NEC GENVS ELIGIT.

Nr. 30; L 289/311, IV Domus Albert Beygers; V Borchert Lünde 1516; VI Jacobus Garberus; VII Hofrat Weseloen Haus; VIII Conditor Bernhard; IX Fa. Georg v. Cölln G. m. b. H. 1909; A 501.

Nr. 29, altes Palais, 1752 für den Minister v. d. Busche an Stelle der Häuser L 291—293 erbaut und für den Herzog Adolph von Cambridge durch Umbau und Einbeziehung der Nachbarhäuser L 290 und L 294 erweitert. Vgl. V. C. Habicht, G. F. Dinglinger, Der Meister des Palais an der Leinstraße zu Hannover, Gbl. XVIII 457 ff., Spilcker S. 501 f.

L 290/312, IV Domus Henning Konen; V Joist Bruns; VI Hans Türcke 1605; VII Cammerrat von Hauß; VIII Herzog Adolph von Cambridge; IX Stadtgemeinde (?). Davon in IV Boda Jacobus Stempnemans.

L 291/313, IV Domus Hans Schilt; V Jürgen Blomen 1537; VI Joachim von Anderten; VII Amtmann v. Anderten Erben; VIII und IX wie vor.

L 292/314, IV Domus Hans van Dreven; V Toniges Heyeken 1524; VI Curt Grupe; VII Georg Ludwig Koppenstein; VIII und IX wie vor.

(Leinstraße)

L 293/315, IV Domus der van Hezede; V Tonigeß Heysêden 1530; VI Bartelt Alten; VII Cammerschreiber Zeidler; VIII und IX wie vor.

L 294/316, IV Domus und Boda Hans Meygenvelde; V Hans vam Szoide 1511; VI Gebhard Jbensen; VII Schloßhauptmann von Bennigsen; VIII und IX wie vor. 1526 wurde hier das Broyhan-Brauen erfunden (Chronik S. 141 f.).

Nr. 28; L 295/317, IV Domus Cort van Wintum, Cordes Sohn; V Jost van Wintheim; VI Cort v. Wintheim Erbschaft; VII Angelo Caserotti; VIII Conditor Robby; IX Georg Müssel 1921; A 499.

Zu diesem Hause gehören in IV zwei auf der Dammstraße verzeichnete Buden, an deren Stelle die von L 2 abgeteilten Buden später eingetragen wurden.

Dammstraße.

Nr. 13; K 49, IV (grote) Boda Hans Konen (von L 2); V Henny Sniders 1509; VI Hennig Hohmann; VII Hinrich Recke; VIII Schlosser Woertz; IX Wwe. Anna Gieseler, geb. Blau; A 168.

Nr. 12; K 50, IV (lütke) Boda Hans Konen; V Hermen Schers 1529; VI Albert Horn; VII Johann Christoph Gülicher; VIII Schuhmacher Schmidt Wwe.; IX August Hitzmann 1900; A 167.

Nr. 11; K 51, 1529 vom vorigen, IV Boda Volkmer Mezewinkel; V Jürgen Frankels (Hobbergk) 1536 und Arnt Tutemeygers; VI Hilmer Hopfe; VII Hanß Hinrich Bergmann; VIII Caffetier Krebs; IX Ludwig Kotuscheg; A 166.

K 52, 1474 von L 2, IV Boda Hermen Walters; V Jasper Haselbrinks 1525; VI Hinrich Niemeyer; VII Martin Kellermann; VIII und IX beim vorigen.

Nr. 10; K 53, IV (1474) Domus Mauritius van Linden ubi nunc habitat; V Ludeken Hagedornes 1500; VI Johann Garbrader; VII Cordt Uhthoff; VIII Brauknecht Rehwinkel; IX Heinrich Lübecke 1921; A 165. An Stelle dieses Hauses in IV ursprünglich eine Boda Cort van Wintum (zu L 295 gehörig).

Nr. 9; K 54, 1550 vom vorigen, V Bode Tönnies Dettmers; VI Erich Schwedler; VII Heinrich Anthon Söhnholz; VIII Tapezierer Glasemann; IX Ludwig Becker; A 164.

Leinstraße.

Nr. 27; K 55 mit L 1 Bude von L 2; IV Boda Alberti Bekmans 1492; V Bode Dirik Langehennekes 1502; 1551 Baptista Vasenacht, getilgt 1589, K 55 an Hermann Huwe (Hue), dieser in VI; VII Johann Melchior Horn; VIII Wwe. Litzius, geb. Müller; IX Marie Schücking, geb. Henze; A 498.

L 1 vom vorigen, 1592 Cosmus Goldbeck; VI Hinrich Bolten Wwe.; VII Bodo Friedrich Köchen; VIII Goldarbeiter Knauer; IX wieder zum vorigen. Auch hier steht in IV ursprünglich eine Boda Cort van Wintum (zu L 295 gehörig).

Nr. 26; L 2/235, IV (getilgt) Domus Hans Konen 1433, vorher Bartold Heyde; 1489 Mauritius van Linden. V Hans Weikop 1542; VI Curd Idensen; VII Johann Christian Schneider; VIII Knochenhauer Backhaus; IX Wwe. Marie Schwarze, geb. Beltner 1903; A 497. (S. o. unsere Tafel III und Text S. 28.)

L 3, vom vorigen, V Bode Johan Smedes 1508; VI Erich Kassel; VII Hermann Baltzer Heseler; VIII Knochenhauer Backhaus; IX beim vorigen.

Die folgenden Häuser fielen dem Durchbruch der Grupenstraße und der Anlage der Markthalle zum Opfer.

Nr. 25; L 4/236, IV Domus Hans Botfeldes, des Trippenmekers, 1434, vorher Johannes Pickerdes; Kerkherr to Runnenberge; V Johan Gevekote 1515; VI Herman Grotejahns Haus; VII Joh. Friedrich Brückmann; VIII Diaconus Prieser; IX zuletzt Wwe. Meyer, geb. Lüning, jetzt zu Grupenstraße 12 und 12 A; A 496.

Nr. 24; L 5/237, IV Domus Cort Meingardes 1432, vorher Lamans; V Hans Mettenkop d. ä. 1525; VI Elisabeth v. d. Leine; VII Obrist von Oeynhausen; VIII Sattler Leo; IX zuletzt Riesle & Rühling, Architekten 1891, jetzt zu Grupenstraße 12 und 12 A; A 495.

Nr. 23; L 6/238, IV Domus Hinrici Honrod; V Cord Widemans 1478; VI Borchert und Gevert von Bente; VII Küchenschreiber Reinbold; VIII Schneider Roßkamp; IX zuletzt Joh. Konrad Grosse; A 494.

Nr. 22; L 7, IV Domus Cort Golternemans; V Hinrik Hocker 1537; VI Hans Fricke, 1638 als Bude zum vorigen; VII Hans Hinrich Sommer; VIII Conditor Bernhard; IX zuletzt Jul. Heinr. Elias Oppermann; A 493.

(Leinstraße)

Nr. 21; L 8/239, IV Domus Diderik Thürken 1441; vorher Arnt van Holthusen; V Hans Borgies 1513; VI Hans Baßmer 1601; VII Melcher Johan Sellenstedt; VIII Marie Luise Geise, geb. Brandes; IX zuletzt Georg Heismann; A 492.

Nr. 20; L 9/240; IV Domus Hilmer Lozeken; V Herman Ahras 1535; VI Herman Werner; VII Kramer-Amtshaus seit 1653; VIII Cammermusicus Bachmann; IX zuletzt Aug. Hummelke; A 491.

Das Wappen des Krameramts jetzt an der Markthalle (Abb. Schuchhardt Nr. 103).

Nr. 19; L 10/241, IV Domus Cort Scherenhagen; V Jürgen Droisten (Droste) 1530; VI Franciscus Hopfner; VII Königl. Gesandten Haus; VIII Graf v. Bennigsen; IX zuletzt Museumsgesellschaft; A 490.

König Georg II. schenkte 1740 das Gesandtenhaus seiner zur Gräfin von Yarmouth erhobenen Freundin Amalie Sophie von Wallmoden, geb. von Wendt, der Mutter des späteren Feldmarschalls von Wallmoden-Gimborn. In den folgenden Jahren wurde das Haus, mit den beiden folgenden vereinigt, neu gebaut. Teile der Einrichtung sind noch im Besitz des Museumsklubs (vgl. Friedrich Bleibaum, Bildschnitzerfamilien des Hannoverschen und Hildesheimischen Barock, Straßburg 1924, S. 305).

L 11/242, IV Domus Luder Volgers; V Cord Sicherdes; VI Hans Blomen Haus; VII Hinrich Lorenz Schloßhauer; VIII beim vorigen.

L 12, IV (neu) Boda Hilmar Lozeken; V Sti. Egidii 1481, Herrn Johan Meyer ad vitam; VI Gevert Dören Wwe.; VII Jacob Thomas; VIII bei vorigen.

Nr. 18; L 13/243, IV Domus Tileken (Westvales) Watervores 1429, vorher Cort van Rüden, a) 1503 Bude Henneken Sanders Wwe. Drudeke ad vitam; b) 1503 Albert Schaper; V Domus Hans Appel; VI Tileman Dobbeke; VII Hanß Jürgen Rühde; VIII Buchdrucker Pockwitz; IX Frieda Ahrens, Wwe. 1897; A 489.

Nr. 17; L 14/244, IV Domus Mester Arndes, des Timmermans 1436, vorher Hans van Roden Wwe.; V Herman Kroine (Krone) 1526; VI Dietrich Barteldes Wwe.; VII Johan Hinrich Poppelbaum; VIII Cammerherr von Bar; IX Otto Schneßler; A 488.

[illegible]

Nr. 16: L 15 245. IV [illegible]; V [illegible]; VI Heinrich Meyer junior; VII Johann Heinrich [illegible]; VIII [illegible]; IX Hermann [illegible] 1911: A 487.

Das Haus hat die [illegible] von den [illegible] Häusern K 24 und 25 übernommen.

Über dem Eingang des [illegible]:

DANIEL . MEIER . MARGARETA . ELISABET . RUDEN.
ALLES . NACH . GOTTES . WILLEN . ANNO 1587

Nr. 15: L [illegible]. IV [illegible]; V [illegible] und [illegible] 1[illegible]; VI [illegible]; VII [illegible]; VIII [illegible]; IX [illegible] 1[illegible]: A 488.

[illegible] M. C. H. [illegible] 1[illegible] [illegible] 213 [illegible] XVIII 488. [illegible]:

JOHANNES . AM . 3 CAPITTEL . ALSO . HEFFT . GOTT . DE . WELT . GELEVET . DAT . HE . SINEN . EINIGEN . SONE . GAFF . UP . DAT . ALLE . DE . AN . EN GELOVEN . NICHT . VORLOREN . WERDEN . SONDER . DAT . EWIGE . LEVENT . HEBBEN

Unter der [illegible]:

DEN . GOTT . WIL . ERNEREN . KANN . NIEMANDT VERTEREN .

[illegible]

Nr. [illegible] [illegible]. IX [illegible].

[illegible] A 489.

[illegible]

Nr. [illegible] 1[illegible] [illegible] A [illegible]

[illegible]

(Leinstraße)

Nr. 5; L 20, von L 18, nicht in IV und V; VI Bernd Frerkings Wwe.; VII Hans Witte, Wächter; VIII Schuhmacher Johann Heinrich Meyer; IX Andreas Peter 1895; A 291.

Nr. 4; L 21, 1520 von L 18; V Boda Hinrik Oisterholt; VI Johann Degelings Wwe.; VII Martin Hünefelds Wwe.; VIII Wwe. Lichtenauer; IX Gottlieb Pepping Erben; A 290.

Nr. 3; L 22, 1538 vom folgenden; V Boda Henny Klaren; VI Thomas Schaper; VII Berend Haumann; VIII Bäckergeselle Haase; IX Heinrich Cassel Erben; A 289.

Nr. 2, L 23, IV Domus Henninghes Schamphotes 1432, vorher Borchert Scherer; V Frederik Meineken 1528; VI Zacharias Lüdersen; VII Johann Müllers Wohnhaus; VIII Drechsler Rudolph; IX Wwe. Henriette Haupt, geb. Hoffmann (1893) Erben; A 288.

Nr. 1; L 24, 1502 von K 24, Boda Hermen Beren; V Hans Koik 1509; VI Hinrich Schnepels Wwe.; VII Leutnant Schröder; VIII Ehefrau Reinecke, geb. Dettmering; IX Richard Seifert (1900) Erben; A 287.

Köbelingerstraße.

Nr. 15; K 22/169, IV Domus dat rode Closter Consulum (1531 dat fruwenhues); V Domus des Rats, 1543 an Brun Bodeker; VI Hans Schild; VII Camerarius Berend Julius Droste; VIII Buchdrucker Culemann; IX Sophie Siebrasse, geb. Öhlerking 1905; A 380.

Nr. 14; K 23, IV Domus Hans Latteman; V Boda und Domus Hans Jaspers 1531; VI Heizo Rogge; VII Meister Johann Richter; VIII Maurermeister Schilling; IX Wwe. Anna Imelmann, geb. Kleinhaus 1905; A 379.

Nr. 13; K 24, 1433 Schamphoyt in L 23 an Diderik Selleman, den Trippenmeker; IV Domus Hans Deytherdes; V Dirik Dißbers 1545; VI Jochim Schröder 1591; VII Berend Ruprechts Wwe.; VIII Schlosser Rencker; IX Wilhelm Bruns 1908; A 378. Verlor die Braugerechtigkeit, da es bei Einführung des numerus clausus mit K 25 in einer Hand war.

Nr. 12; K 25, IV Domus Cort Bekedorpes; V Bernd Beneken 1516; VI Jochim Schröder; VII Syndicus Grupe (Christian Ulrich Grupen); VIII Ehefrau Lehmann, geb. Pleß; IX Karl Nunne und

(Köbelingerstraße)

Auguste Köster, geb. Nunne 1898; A 377. Interessanter Sandsteingiebel von etwa 1595, Bauherr Joachim Schröder. (Riemer Gbl. XVII 165. Abb. Galland 1886, Tafel 26.)

Nr. 11; K 26/170, IV Domus Hinrik Rodewoldes 1435, vorher Reborges; V Dirik Karstens 1536; VI Barnstorp Barnstorpes Wwe.; VII Ludolph Johann Hoppe; VIII Dachdecker Evers; IX Richard Meyer 1921; A 376.

Das auch im Erdgeschoß noch wohlerhaltene Haus (Abb. Galland 1886, Tafel 26) wird von Riemer (Gbl. XVIII 487) für den unter den erhaltenen zweitältesten Fachwerkbau Hannovers gehalten und um 1500 angesetzt. Er gehört zu jenem um 1540 üblichen Typus, der uns schon in L 191 und L 255 begegnete. Irreführend war die früher (vgl. die Abbildung a. a. O.) an die Front gemalte Jahreszahl 1519, die auf die Inschrift am Seitenflügel

PATIENTIA . VINCIT . OMNIA .
BARNSTORP BARNSTORP . MARGARETA SOTMANS
ANO . 19 .

zurückgeht. Hier ist das 19 jedoch zu 1619 zu ergänzen, da Barnstorp Barnstorp erst seit 1621 im Schoßregister an dieser Stelle erscheint, 1620 noch die Schwiegermutter, Henni Sotmans Wwe. Riemer hat (Gbl. XVII 105) die Unterschrift etwas frisiert.

Inschriften am Vorderhaus:

Horstu wyl dy doch schemē . Dn loet us Duuels processie betemē . Volge cristo dynem heren . Onder syne bonnere wil dy kerē . Dat ys syn cruske onde sin dot . Sȳ swore lydent onde syne wunden rot.

(Wol) dem de dar bumē up dē herē . Onde syck vā den bespotterē afkerē . Vortrumet godt, veradjtet der lude spot . Konstu dar auer dot cruse nycht entgā . gedēcke dat du vā gode dat ewige leuēt wirst ētfā.

Daß der am Hause haftende goldene Stern dem Hause den Namen gegeben haben soll, ist eine durch nichts begründete Vermutung Riemers (Gbl. 87, 5).

Nr. 10; K 27/171, IV Domus Cort Bockes 1434, vorher Hans Schamphoyt; V Harmen Bermans 1529; VI Johann Conrad Müller; VII Johann Lüenden Wwe.; VIII Mietskutscher Schlie; IX Ludwig Flöge 1921; A 375.

(Köbelingerstraße)

Nr. 9; K 28/172; IV Domus Cort Burmans; V Diderik Steckels 1532; VI Arnold Schincke; VII Johann Christian Soltmanns Erben; VIII Tischler Baren; IX Karl Wartenberg 1921; A 374

Schöner Mischbau, der Ueberlieferung nach von 1645, dann wohl der späteste dieser Art (Riemer, Gebl. XVII 235).

Nr. 8; K 29/173, IV Domus Herbordi Bavensteden 1431, vorher Ludolf Bavenstede; V Harmen Beckers 1524; VI Conrad Lange; VII Cammerfourier Nanne; VIII Obersteuercollegium; IX Louis Lippmann 1920; A 373.

Nr. 7a; K 30/174, IV Domus (Hanses) des Ringsmedes 1432, vorher Hans Dangmers; V Hinrik Dropen 1511, 1549 Hinrik Grupen; VI Cord Sotman; VII Conrad Julius Sohtmann; VIII Freimaurerloge Friedrich zum weißen Pferde; IX Stadtgemeinde 1920; A 1225.

Nr. 7; K 31/175, IV Domus Karboms; V Gerken Tetzels; VI Berend Leeffhebber; VII Cammerdiener Konerding; VIII und IX beim vorigen.

Nr. 6a; K 32, IV und V Domus Predicatorum; 1552 des Rades Hof; VI Dr. Samuel Hofmann; VII Ratswohnung; VIII beim vorigen; IX Stadtgemeinde, Markthalle.

Das sog. Peweler-Haus des Predigerordens war diesem vor 1318 von Ludolf Ducus geschenkt worden. In jenem Jahre bekannten sich die Mönche zu allen bürgerlichen Hauslasten und verpflichteten sich, auf dem Grundstücke keine Kapelle zu bauen (U.B. 133, Grupen S. 328 ff.). 1536 von den Mönchen verlassen, übernahm der Rat die Verpflichtung, es in wohnlichem Stand zu halten und erbaute 1576 (Chronik 228) an seiner Stelle den Syndicatshof.

Nr. 6; K 33/176, IV Domus Diderik Konniges; V Ludeken Bodenberges 1525; VI Jürgen Volger; VII Dr. Georg Conrad Busman; VIII beim vorigen.

Nr. 5a; K 34/177, IV Domus Albert Flores 1430; V Hinrik Lauwenkops 1497; VI Dr. Hektor Mithobius 1588; VII General von Bülow; VIII Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg; IX zuletzt Bürgerschule I; A 370; jetzt Stadtgemeinde, Markthalle.

Nr. 5; K 35/178, IV Domus Gherhardi (van) Kolne; V Jürgen Türcke; VI Conrad Türken; VII und weiter beim vorigen.

Nr. 4; K 36, a) IV Domus Hinrik Peters; V Hans Lauwenkops 1533; VI Günther Erich von Schöningen 1623, 1639 der

(Köbelingerstraße)
Rat; VII und VIII Stadt-Commandantenhaus; IX Ratsapotheke; A 369; jetzt unbebaut.

b) IV Domus Reymberti de Wintum (lütke Hues); V Boda und Domus der Grubeschen; VI und weiter beim vorigen.

Nr. 3; K 37/179, IV Domus Reymberti de Wintum; V Antonies Berkhusen 1523; VI Dietrich von Anderten; VII Geheimbte Rat von Alvensleben; VIII Wwe. Kius, geb. Tovote; IX vor dem Durchbruch zuletzt Hannoversche Baugesellschaft; A 368; jetzt Stadtgemeinde, Ratsapotheke; A 367. (Grupenstraße 9).

Nr. 2; K 38, IV Domus Diderik Tymans 1432, vorher Hinrik Smedes; V Antonies Berkhusen 1523; VI Tönnis Blome; VII Cammerdiener Angelo Caserotti; VIII Cantzley-Procurator Dr. Cörber; IX vor dem Durchbruch zuletzt Johann Heinrich Günther, jetzt beim vorigen A 367.

By deme Fleskhuse.

Nr. 1; K 39/180, IV zwei Bodae und Domus Tilen van Cassel; V Boda und Domus Henny Brockmans 1504; VI Gottschalk Brockmann 1614; VII Secretär Brauckmans Erben; VIII Weinhändler Krauel; IX Braunsberg & Co. 1921; A 366.

Dammstrate.

Nr. 22; K 40, Domus Consulum, dat Fleschhus; V Domus des Rats; VI Hans Marder; VII Bartold Weydeman, Gerichtsschreiber; VIII der Fleischscharren; IX Friedrich Frische Erben; A 177.

„Anno 1428 in vigilia Martini verbrande de Coldunenborch darup weren dat Hus Bock und der Kemere Register van den 20. Jare her to rekende“ (Grupen S. 331). Das 1842 abgebrochene Gebäude stammte erst von 1541, es ist ausführlich von Riemer besprochen (Gbl. XVII 106 ff.), Abb. daselbst und Mithoff Archiv XXII.

Nr. 21; K 41, IV de Wagekeleren; nicht in V; VI Bartold Bockholz; VII der Fleischscharren mit drei Buden; VIII Bude zum Fleischscharren; IX Bernhard Göbel; A 176.

Nr. 20; K 42/181, IV Domus Hinrici van Seltze; V Cort Widemans 1536; VI Cord Blome; VII Hauptmann Just Wiesen Erben; VIII Posamentierer Schröder; IX Braunsberg & Co. 1921; A 175.

(Dammstrate)

Nr. 19; K 43, IV Boda Hinrici van Seltze; V Otten Lammers; VI Johann Lachentries; VII Hans Henning Schmidt; VIII Drechsler Jaeger; IX Adolf Kölle 1913; A 174.

Nr. 18; K 44, IV Domus Langreders sutoris 1436, vorher Hans Swertfeger; V Barteld Melhoves 1491; VI Gert Beensen; VII Andreas Hartmann; VIII Bürstenmacher Schwedler; IX Fritz Kabus; A 173.

Die Inschriften dieses Hauses, das noch die Konsolen des Apothekerflügels, aber schon die Füllstäbe der Aegidienhäuser aufweist, sind getilgt. Mithoff (Kdm. 91) überliefert beides durcheinander werfend, von diesem und dem anscheinend vorhergehenden Hause:
KIRCHEN GEHEN SEVMET NICHT . ALMOSEN GEBEN ARMET NICHT . VNRECHT GVDT GEDEIET NICHT . DEVS DAT CVI VVLT . 1581.
DEO DANTE NIHIL VALET INVIDIA
DEO NON DANTE NIHIL VALET
Die dem Hause jetzt aufgemalte Jahreszahl 1527 entspricht nicht der Bauweise.

Nr. 17; K 45/185, IV Domus Ludelves Golsmedes 1433, vorher Brand van Inglum 1429, davor Christian Baßmers; V Greteken Potkers, Hansen Außborges Hausfrau 1528 (vgl. O 163), 1540 an den Rat; VI Hans Heiseke; VII Hans Jochen Heiseken Wwe.; VIII Branntweinbrenner Moldenhauer; IX Frieda Hellwig, geb. Bühring, Wilhelm und Kurt Bühring 1922; A 172.

Nr. 16; K 46, IV Boda Ludelves Golsmedes; V Domus Hans Kukens; VI Johan Blawkogels Wwe.; VII Hinrich Dieterichs Erben; VIII Schneider Gehrcke; IX Heinrich Behrens; A 171. Dazu in IV noch eine Bude, durch Rasur getilgt, zuletzt noch Mauritius van Linden.

Nr. 15; K 47/183, IV Domus Johans des suren; V Pauwel Grindauwen; VI Johannes Busche; VII Friedrich Lorenz Grupe; VIII Kaufmann Ahrens; IX Wilhelm Stäblein 1921; A 170.

Nr. 14; K 48, 1469 vom vorigen, IV Boda Vlnborges (Ullenborgs) Kinder; V Hermen Rosenmollers; VI Jürgen Blome; VII Hans Jürgen Nienburg; VIII Nagelschmied Flohr; IX Otto Rosendorf; A 169.

(Dammstraße)

Nr. 8; K 56, IV Domus Hinrik Krugers; V Hans Sprockhoves 1582; VI Curd Meier; VII Jobst Boltmann; VIII Goldschmied Kirchhoffer; IX Wilhelm Gebhard 1909; A 163.

Nr. 7; K 57, vom folgenden, IV Boda Schnehoes von Battensen; V Hans Sommerhoves; VI Hans Wilken; VII Hans Jürgen Fischer; VIII Mechanicus Biermeyer; IX Grimm Schulz; A 162.

Nr. 6; K 58 184, IV Domus (Dibert) Schnehoes von Battensen 1488; vorher Hans (Henne) de lange Goltsmed; V Boda und Domus Hans Ilmer; VI Lorenz Meyers Witwe; VII Conrad Carl; VIII Schneider Bernds; IX Andreas Hornefeck und Frau, geb. Kranz; A 161.

Nr. 5; K 59 185, IV Domus Hermann Hegeler; V Hinrik Eggerdes (Eggers); VI Dr. Melchior Sedler; VII Johann Henning Kühling; VIII Christiane König, geb. Rose; IX Christine und Gustav Bollmeyer 1925; A 160.

Eines der monumentalsten, bei der Enge der Straße leider nicht voll zur Geltung kommenden Bürgerhäuser der Altstadt, zugleich das interessanteste. An der Straßenfront:

IOHA . I . DAT . BLODT . IESV . CHRISTI . MAKET . VNS . FRI . VAN . ALLEN . SVNDEN .

SALOMON . PROVER . 16 . BEFELE . DEM . HEREN . DINE . WERCKE . SO . WERDEN . DINE . ANSCHLEGE . VORT . GHAN .

PSAL . CIII . WIE . SICH . EIN . VADER . VBER . SINE . KINDER . ERBARMET . SO . ERBARMET . SICH . DER . HERR . VBER . DIE . SO . IN . FVRCHTEN .

ROM . AM . 4 . CHRISTVS . IS . VMB . VNSER . SVNDE . WILLEN . DARHEN GEGEVEN VND VMB . VNSER . GERECHTICHEIT . WILLEN . VPGEWECKET .

Im Hofe:

IOHANNES . 3 . ALSO . HEFT . GODT . DE . WELDT . GELEVET . DAT . HE . SINEN . EINIGEN . SON . GAFF . VP . DAT . ALLE . DE . AN . EN . GELOVEN . NICHT . VORLAREN . WERDEN . SONDERN . DAT . EWIGE . LEVENDT . HEBBEN .

ESAIAS . WEISSAGET . ALSO . VOM . LEDEN . CHRISTI . IN . LIII . CAP . CHRISTVS . IST . VMME . VNSER . SVNDE . WILLEN . THO . SCHLAGEN . DE

(Dammstraße)
STRAFFE LICHT . VP . EM . VP . DAT . WI . FREDE . HEDDEN . VND . DORCH . SINE . WVNDEN . SINDT . WI . GEHEILET .

Riemer (Gbl. XVII 216) setzt das Haus wohl richtig kurz vor 1600 an. Der durch sein Zeichen ausgewiesene Meister C. H. dürfte wohl jener Cord Hoyer gewesen sein, der den Bau der Aegidienkirchenhäuser leitete und in den städtischen Lohnrechnungen bis 1598 mehrfach genannt wird. Die gleiche Marke finden wir an den Kirchenhäusern von 1594 in der Schuhstraße. Bauherr war Johann Olderogge (Altrogge).

Nr. 4; K 60, vom vorigen, IV Boda Heyneman Heyseken; V Lubbert van Bilevelde 1512; VI Hans Vogelsangk, 1680 Neubau. Dr. Sadelers Bude; VII Christoph Hinrichs; VIII Schneider Spreng; IX Heinrich Müller 1912; A 159.

K 61, von K 59, IV Boda Heneman Hezeken, 1459 an Cor: Platen; V Michael Beckman; VI Jobst Hohmann; VII Christoph Hinrichs zweites Haus; VIII und IX beim vorigen.

Nr. 3; K 62, vom vorigen, IV Boda Heyneman Hezeken, 147. an Cord Flor; V Peter Wageman 1538, 1556 zum folgenden, VI Hinrich Barteldes; VII Melcher Dohme; VIII Hutmacher Scherer; IX Fritz Bennekohl 1899; A 158.

K 63, von K 66, IV Boda Roleff van Linden 1461; V Arndt Duven 1540; VI Heinrich Heinrichs Wwe.; VII Hans Henning Schmidt; VIII und IX beim vorigen.

Nach 1556 mit dem vorigen in eins gebaut und damit wohl letzter Vertreter der Art Arnd Hagemans (s. K 139), der 159 nicht mehr am Leben war. Inschrift: **Wol dor vele fraget na nyen meren . De dar secht na onde lacht ock geren . Solche lue schaltu myden . Wultu nycht fallen yn groth lyden.** Das Meisterzeichen ist verputzt und zur Zeit nicht zu entziffern (H. K.?).

Die beiden Buden sind im XVII. Jahrhundert getrennt, aber einheitlich aufgestockt.

Nr. 2; K 64, von K 66, IV Boda Gheseken Walthers (des Scherers) 1461; V Heine Scharnekaw; VI Engelke Kokenmüller 1594; VI Conrad Rosenhagen Erben; VIII Daniel Borchers; IX Fa. Braunsberg & Co. A.-G. 1922; A 157.

(Dammstraße)

Der jetzige Bau wohl von 1594. Das vorher hier vorhandene Haus gehörte den Eltern des ersten evangelischen Predigers Hannovers, Georg Scharnekau (Scarabaeus) und dann ihm selbst. Inschrift: PSALM 78 HEBBE . DINE . LVST . AM . HEREN . DE . WERT . DI . GEVEN . WAT . DIN . HERTTE . WVNSCHET.

Riemer Gbl. XVII 215 überliefert auf Grund eines Lesefehlers Dr. Wüstefelds ein Meisterzeichen J. M. und die Jahreszahl 1578.

Nr. 1; K 65, vom folgenden, IV Boda Engelken Wittekoppes 1473; V Bartelt Kroger 1538; VI Johan Fine 1614; VII Holsten (in K 66) Bude 1660; VIII und IX beim folgenden; A 156.

Am Markte.

Bi dem Markede up dem Orde der Damstrate.

Nr. 16; K 66. Die älteren Eintragungen für dieses und die folgenden beiden Häuser sind im alten Hausbuche getilgt. Infolge der Abteilung der Buden (K 63/65) hat das Haus seine Baugerechtigkeit eingebüßt. 1455 Brüder Sindorp an Gotfrede Strumpede, den Bartscherer, 1459 Hans Frederikes sartor; IV Domus Mester Johan Pattenberghes 1473; V Domus Hans Frundes 1538, 1563 zum folgenden; VI Johan Fine 1601; VII Hinrich Julius Hoste; VIII Hocken Stolze; IX Fa. Warnecke & Bruns 1921; A 120.

Der Neubau von 1662 für Franz Holste von Meister Adrian Siemerding, dessen am Hause befindliches Meisterzeichen in M(eister) A(drian) S(iemer) D(ing) aufzulösen sein wird. Die Inanspruchnahme Peter Köfters für den skulpierten Eckpfeiler ist ganz willkürlich (Riemer Gbl. XVII 254 f.).

Nr. 15; K 67/186, 1444 Hermen van Winthem an Cord Seldenbutte, 1449 Olrik Lützeke, 1452 Bertram Remensnider; IV (um 1470) Werneke Bulle; V Hans Schrepeken (Schropke), 1512 Hans von Wintheim; VI Heinrich Brandes; VII Johann Oto Stellmann; VIII Essigbrauer Wedekind; IX Stadtgemeinde 1903; A 519.

Nr. 14; K 68, IV Domus Ludeken van Rossingen; V Ebbrt Slingewater 1503, 1589 Hans von Wintheim an Herman Keppe; VI Dr. Georg Rape; VII Johan Jochen Kirchhoff; VIII und IX beim vorigen; A 518.

(Am Markte)

Das gewaltige, den Marktplatz beherrschende Doppelhaus ließ sich im Jahre 1565 Jürgen von Wintheim, Hanses Sohn, erbauen, nachdem er zu dem 1562 von seinem Oheim Hans Schropke (Wäskenbook § 533) ererbten Hause K 67 die beiden Nachbargrundstücke hinzu erworben hatte. Die dekorative Ausstattung als Kopfbänder, Füllhölzer und Fensterbrüstungsplatten rührt offenbar von der gleichen Hand her, die den in den beiden folgenden Jahren erbauten Apothekerflügel am Rathaus und das Wohnhaus Hinrich Grubes an der Burgstraße schmückte. Man beachte, daß dieser Schmuck nicht auf beide, von dem einen Dache geschirmten Häuser gleichmäßig verteilt ist, daß vielmehr K 68, das durch den Neubau zur Bude degradiert wurde, der Fensterbrüstungsplatten entbehrt. Es soll damit offenbar die mindere Qualität zum Ausdruck gebracht werden, und es ist bedauerlich, daß die Neubemalung des Jahres 1924 diesen wohlbedachten Unterschied auszugleichen versucht hat.

Über dem Torbogen die Jahreszahl ANNO . DNI . 1565 zwischen den Wappen der Wintheim und von Lüde. Riemer (Gbl. XVII 120) irrt in der Benennung des Bauherrn, den weder Chronik noch Inschrift nennen, und der Deutung des Frauenwappens. Auf die Unmöglichkeit Hinrich Grubes als Baumeister wurde bei L 14 bereits hingewiesen. Wir werden bei K 2 noch darauf zurückzukommen haben.

Nr. 13; K 69/187, IV zwei Bodae (davon eine durch Rasur getilgt) und Domus Henrik Mollers, des Schomekers, 1439 dessen Schwiegervater Hans Heyne, de dove Goltsmed; V Domus Diderik Schelen 1517 (die Bode, nicht in V, blieb in der Nachkommenschaft Cord Kannegeters, dessen Witwe Diderik Schelen geheiratet hatte, und kam von Kannegeters Enkel Cord von Wintumb 1569 an das Haus zurück); VI Hinrich Dietrichs (1602) Erben, dann Senator Johan Duve; VII Senator Jacques Joseph Hyardt; VIII Essigbrauer Wedekind in K 67/68; IX Karl Mumme 1920; A 517.

K 70, IV zwei Bodae Hinrik Mollers; V zwei Boden der Schelesschen; VI Andreas ter Westens (1600) Wwe.; VII Peter Nicol. Landersheim; VIII und IX beim vorigen.

Beide Häuser wurden 1752 durch einen Neubau für den Grafen von Hardenberg vereinigt; 1837 von der Landesherrschaft, der Überlieferung nach, um einen Straßendurchbruch auf das Schloßportal

zu vorzubereiten, erworben, wurde das palaisähnliche Gebäude zunächst vom Prinzen Solms bewohnt.

Nr. 12; K 71, IV Domus Consulum, custodis schon 1356; V de Kosterie der Kerken Georgii; VI Mag. Statius Buscher, Rector Scholae; VII Rector Magister Elend; VIII Kaufmann Röhrig; IX Wilhelm und Otto Gosserez 1922; A 516. Grupen S. 332 f. überliefert (auch handschriftlich in V) von dem früher hier vorhandenen Hause die Inschrift: Anno reparatae per Christum salutis 1598 aedes haec in usum rectoris scholae de novo exstructae sunt, quo ipso anno 2500 homines peste occubuere.

Nr. 11; K 72/188, IV Domus Cort Seldenbuttes jun.; V Henny Meigers; VI Dr. Jacobus Bünting, Bürgermeister; VII Ober-Appellations-Rat Johann Heinrich Büntings Wwe.; VIII Gastwirt und Bäcker Schumann; IX Anna Brocks, geb. Schiever, Auguste Thoms, geb. Schiever, Karl Schiever 1894; A 515.

Bis zur Unkenntlichkeit entstelltes ehemaliges Giebelhaus um 1500, ausführlich behandelt bei Riemer Gbl. XIII 42 ff., Abbildung auf der vielfach reproducierten Lithographie von Wiechmann aus dem Jahre 1834 (u. a. bei R. Hartmann, Titelbild). Die beiden kleinen Wappensteine von 1558 (ANNO . DNI . 1558 . IAR) beziehen sich auf Tönnies Limborg, der 1557 das Haus von Henni Meier übernahm, und seine Frau Margarete Hertzog. Sie stammen von dem wohl erst damals angebauten Erker. Vgl. auch Chronik S. 231, 255, 289, 332.

Nr. 10; K 73/189, IV Boda und Domus Alberti Netelers; V Jürgen von Anderten 1540; VI Tönnies von Berckhusen; VII Hauptmann Johann Overlaken Wwe.; VIII Essigbrauer und Wachsfabrikant Wedekind; IX Georg von Cölln, G. m. b. H., 1909; A 514.

Nr. 9; K 74, IV Domus Albert und Marten Netelers Fratrum 1436, vorher Hinrik van dem Busche; V Hans Bünting; VI Hans Köhler; VII Erich Hölling; VIII Kürschner Siede und Frau, geb. Riegel; IX beim vorigen; A 513.

Nr. 8; K 75/190, IV Domus Evert van Colne 1429, vorher Johan Boltinges; V Hans Drenkehane 1508; VI Jacob Bestenborstell; VII Pastor Bartels (zu Mandelsloh); VIII Kaufmann Juncken; IX beim vorigen; A 512.

Kramerstrate (1440 Platea Institoris).

Nr. 25; K 76, IV Domus Cort Drausfeldes; V Hans Busman; VI Peter Wilken; VII Anthon Ernst Grumbrecht; VIII Kaufmann Mithoff; IX beim folgenden; A 511 (Am Markte 7).

K 77, IV Domus Cort Cramers, genannt Allerleye; V Jost Kreyenbarch 1540; VI Hans Nötelmann; VII Hinrich Rahlves; VIII Kaufmann Johann Theodor Werner; IX Hermann Werner 1915; A 450.

Nach dem ersten Besitzer dieses Hauses im alten Hausbuche erhielt die Straße ihren Namen.

Nr. 24; K 78a, 1488 vom folgenden, Boda Hans Wullener; V Boda Cord Broihane 1537, 1561 Dyonis Rüpe; VI wieder beim folgenden.

K 78b, IV Domus Bernd Konemans van Rossingen; V Cosmus Smedes 1537, 1569 Dyonis Rüpe; VI Jürgen Haller; VII Hinrich Rahlves zweites Haus; VIII Senator Lutz; IX Friederike Schüler, geb. Wellhausen; A 449.

Nr. 23; K 79, IV Domus und Boda Hans Holsten; V Thomas Sotmans 1511; VI Busse Ulrich 1612; VII Tobias Dekeners Wwe.; VIII Kaufmann Barteldes und Anna Magdalene Nolte, geb. Barteldes; IX Friedrich Rackur; A 448.

Nr. 22; K 80a, IV Domus Hans Dammans; V Jacob Grubenhagen; VI Cord Buermeister, 1664 für Moritz Duve mit dem folgenden in eins gebaut. Meisterzeichen M. CH. S. VII Conrad Schwachheim; VIII Bäcker Kramer; IX Ludwig Dörjes 1894; A 447.

K 80b, IV Boda Hans Dammans; V Tönnies Dalen; VI Tönnies Kolvenrodt; VII Conrad Schwachheims zweites Haus, seitdem beim vorigen.

Nr. 21; K 81/191, IV Domus Hinrici Hemmendorpes; V Brandt Hepken 1541; VI Hans Droste; VII Johann Friedrich Schwaneken; VIII Klempner Beckmann; IX Wwe. Luise Busse, geb. Hannemann, und drei weitere; A 446.

Nr. 20; K 82, IV Boda Bruns van Golterne 1431, vorher Diderik Tzellemans; V Greteken, Cord Sotmans Wwe., 1518; VI Barward Eppers; VII Gabriel Schilling; VIII Drechsler Söhlmann; IX Oskar Schneider 1905; A 445.

(Kramerstraße)

Erbaut ca. 1594 als Hermen Hallers (in K 81) Bode. Inschrift: BEWAR . DIS . HAVS . GIB . O . GOTT . ALLEN . DENEN . DEINEN . SEGEN . DI . DA . GEHEN . EIN . VND . AVS .

Nr. 19; K 83/192, IV Domus Degencken Gudesinnes; V Hans Sothmans 1517; VI Hans Jungen Wwe.; VII Philipp Lange; VIII Senator Mertens Erben; IX Rudolf Jacobi; A 444.

Bau von ca. 1665. Inschrift getilgt (vielleicht das von Mithoff Kdm. S. 94 überlieferte Bruchstück: RVTA VIRET FLORENTQVE ROSAE SEDTEMPVS VTRVMQVE . . .).

Nr. 18; K 84, IV Domus Cort Lauwen; V Jürgen von Ohr 1529; 1594 als Bude zum vorigen; VI Bartold Huxhagen; VII Johann Huxhagen; VIII Kramer Dammann Erben; IX Karl Lampe 1922; A 443. Bau von ca. 1650, Meisterzeichen M. D. S. (Dirick Stünckel).

Nr. 17; K 85/193; IV Domus und Boda Cort Malers, 1439 seinem Sohne, dem Maler Bernd Engehusen; V Johan Knesen 1515; VI Andreas Krappen Wwe.; VII Johann Bartold Wissels Erben; VIII Kaufmann Vogel; IX Friedrich Scherer 1907; A 442. Hier stand das Haus, das sich der Kantor Andreas Kroppe (Croppius, Crappius) erbaute. Es trug die Inschrift:

MIT . GODT . VND . VILER . FREVNDE . GVNST . VND . HVLF . DER . EDLEN . MVSIC . KVNST . DIS . HAVS . VON . NEW . IST . VFGEBAWET . GANZ . WOL . DER . BAWET . DER . GODT . VERTRAWET .

Nr. 16; K 86, IV Domus Lodewiges Schernhagen; V Gottschalk Falkenrik 1525; VI Herman Ralffes (Rolffs); VII Gottschalk Heinrich Burggräfe; VIII Kürschner Krüger; IX Friedrich Scherer 1909; A 441.

Inschriften: ACH . GOT . WIE . GEHT . DAS . IMERZV . DAS . DIE . MICH . HASEN . DEN . ICH . NICH . THV . MICH . VERGONNEN . AVCH . NICTS . GEFN . NOCH . MVSSEN . SIE LEIDN . DAS ICH LEBE .

GOTT . DER . HERRE . WEIS . HVLF . VNT . RAHT . WEN . MENSCHEN . HVLF . EIN . ENDE . HAT

(Kramerstraße)

MENSCHENGVNST . IST . GANS . VMSVNST .
AN . GOTTES . SEGEN . IST . ALLES . GELEGEN .

Nr. 15; K 87, vom vorigen, IV Boda Hans Boleman 1646; V Boda Johan Kocks 1526; VI Hans Volkmers Wwe.; VII Johann Christoph Höpffner; VIII Uhrmacher Seebaum; IX Wwe. Auguste Leopold, geb. Meyer, und drei weitere; A 440.

Nr. 14; K 88, IV Domus, dann Boda Ernemans des Scherers 1435, vorher 1429 Cort Ule, vordem Hans Böte; V Jost Roden; VI Hinrich Bodestaff; VII Erich Bodenstab; VIII Klempner Just; IX Alexius Korte 1906; A 439.

1429 wird das Haus als „uppe deme nigen Stenwege in der Kramerstrate" belegen bezeichnet. Es hat danach den Anschein, als ob der Neue Steinweg damals noch an der Grenze der dem Gallenhofe wortzinspflichtigen Häuser über das Grundstück K 92 laufend, hier auf die Kramerstraße mündete.

Nr. 13; K 89, IV Boda, dann Domus Heren (Arnd) Düvels; V Domus Diderik Barchmans; VI Jost Bachtorf; VII Niclaus Förster; VIII Buchhändler Hellwing; IX Emilie Gremme 1918; A 438.

Nr. 12 Hinterhaus von Holzmarkt 3; A 437.

Nr. 11 und 10 siehe Burgstraße.

Nr. 9; K 93/196, IV Boda und Domus Hermen Leveken; V Hans Grube der Becker 1521; VI Hans Wilken 1596; VII Frantz Wilhelm Stein; VIII Kaufmann Bremeyer; IX Konrad Ldw. Joh. Hch. Scherer Erben; A 434.

Nr. 8; K 94/197, IV Boda und Domus Godeken Holschomekers; V Henny Langen; VI Erasmus von Berckhusen d. J. 1593; VII Bartold Kleinen Wwe.; VIII Kaufmann Schweemann; IX Wilhelm Halves; A 433.

Nr. 7; K 95/198, IV Domus und Boda (Brand) Duvensteyns 1430, vorher Brandes van Dungern; V Hans Rüden 1544; VI Hermann Melbaum; VII Christoph Heinrich Freise; VIII Bäcker Helmcke; IX Otto Tolle; A 432.

Bau in der Art des Tileke Gering, die aufgemalte Jahreszahl 1552 scheint gut überliefert.

Nr. 6; K 96, IV Boda, getilgt Lambert Bomhawer 1443, vorher Hinrich Zobell 1434, davor Diderik Tzellemann; V Egidius (Illies) Ropenack 1532; VI Erich Junge; dann zum folgenden.

(Kramerstraße)

a, IV Domus Walter Cochen 1430, vorher Diderik Krutzeman; V Henny Soithmans 1545; VI Curd Herbst 1590; VII Johann Jobst Werner; VIII Buchbinder Henjes; IX Marie Sievers, geb. Kütemeyer, und drei weitere; A 431. Bau von ca. 1610, Inschrift getilgt.

Nr. 5; K 97/199, IV Domus Hermen Wolders; V Hinrik Segherdes (Gerdes) 1545; VI Daniel Grote; VII Dr. Barthold Huxhagen; VIII Kaufmann Danne; IX Heinrich Ontrup 1911; A 430. Meisterzeichen Dirick Stünckels (M.D.S.).

Nr. 4; K 98, IV Domus Bernd Fockerellen; V Christopher Schernhagen 1543; VI Hermann Schernhagen; VII Hans Jürgen Schedeler; VIII Hofschwertfeger Eichstädt; IX Carl Hermann Heßler 1921; A 429.

Ueber der ehemaligen Einfahrt:

ANNO 1654 CVRDT ROSENHAGEN

Dr. Wüstefeld (handschriftl. Inschriftensammlung im Stadtarchiv) überliefert außer dem Rest einer Schriftzeile: ERT das Meisterzeichen M. A. S. (Adrian Siemerding?).

Nr. 3; K 99, IV Domus Hilgengraves getilgt, geteilt in Haus und Bude 1439?; V Domus Hinnerk Hopman 1520; VI Gottschalk Falkenreich; VII Johann Christian Burchard; VIII Kürschner von der Linde Erben; IX Heinrich Auer 1910; A 428.

Nr. 2; K 100, IV Domus Hinrik Eldagessen; V Cordt Kock 1543; VI Gottschalk Duve 1613; davon abgeteilt: Amt der Kramer; VII Hinrich Schmahlen zwei Häuser; VIII a) Hofhutmacher Wagener, b) Schuhmacher Hoch; IX beim folgenden.

Nr. 1; K 101, IV Boda der Kannegeterschen; V Tile Lampe; VI Hinrich Bettelem; VII Hanß Gerhard Kruse; VIII Schuhmacher Hoch; IX Paul Jacobowitz 1922; A 427.

Knochenhauerstraße,

Nige Steenwech (1359 nova via lapidea).

Nr. 34; K 102, IV Domus der Kannegeterschen; V Tile Lampe; 1515; VI beim vorigen; VII Hanß Gerhard Krusen zweites Haus; VIII Drechsler Knust; IX beim vorigen; A 333.

Nr. 33; K 103, IV Boda der Kannegeterschen; V Cort Langwredes (Langreder) 1514; VI Dietrich Rahlves; VII Albrecht Rahlves; VIII Siebmacher Liebsch; IX Kathinka Bunnenberg; A 332.

(Knochenhauerstraße)

Nr. 32; K 104, IV Boda der Kannegeterschen; V Cort Langwredes; VI Hinrich Rump; VII Hanß Rumpff; VIII Seiler Siemsen; IX beim folgenden.

Inschrift: Sei nicht ein Weinseuffer den der Wein bringt vil Leute vmb Gut.

K 105, IV Domus Herman Bozen; V Christoffer Dalenborch 1525; VI Borchard von Dören; VII Jobst Hinrich Nolte; VIII Kürschner Grobe; IX Friedrich Haase 1894; A 331.

Nr. 31; K 106, IV Domus Hermen Holthusen; V Chrysogen Torneman 1558; VI Hans Wittlebder senior; VII Johann Georg Leonhard; VIII Riemer Metzler; IX Fritz Böckeler; L 330.

Inschrift: HABE . GOT . VOR . AVGEN . VND . TRVE . INE . IN . ALLEN . DINGEN . SO . KAN . ES . DIR . NICHT . MISGELINGEN . Außerdem, nur aufgemalt: SIE . HINTER . VND . VOR . DICH . DIE . WELT . IST . BETRIEGLICH . GEBAVWET . ANNO . DOMINI . 1608 .

Tegen der Jodenstrate.

Nr. 30; K 107, IV Domus (Hinrik) Rukoppes van Eldagessen 1435, vorher Hans Borenwoldes des Schraders; V Cort Knithman; VI Bartholomäus Haller; VII Jobst Krullen Wwe.; VIII Bäcker Elster; IX Hermann Fischer 1921; A 329.

Inschrift: LAT . TROTZEN . IVMMER . WER . DA . WIL . GOT . IST . ALLEIN . MIN . ZEL .

Nr. 29; K 108 IV Boda Markwerdes van Lubeke; V Henningk Hollemann 1525; VI Hans Bartling; VII Johann Ludewig Moeser; VII Kaufmann Wiedeman; IX Sophie Schrader, geb. Hake; A 328.

Nr. 28; K 109/200, IV Domus Hans Lymborges; V Hinrik Wedekind alias Nigenhagen 1529; VI Jacob Wedekind; VII Johann Alexander Riebenstein; VIII Kaufleute Witte und Wedemeyer; IX Ernst Rieffenberg 1894; A 327.

Das einzig erhaltene jener zierlichen Patrizierhäuser mit Ziegelsteinfassade, die allgemein in die Zeit des Rathausbaues, Mitte des 15. Jahrhunderts gesetzt zu werden pflegen. Das Erdgeschoß wiederholt stark umgebaut (vgl. Tafel XIV in Mithoffs Archiv, die hier Erker, Fenster und Türrahmen des 17. Jahrhunderts zeigt), die Fenster durch die infolge der Einrichtung von Wohnräumen in den ursprünglichen

(Knochenhauerstraße)
Dachgeschossen notwendige Vergrößerung stark entstellt. Riemer Gbl. XIII 51 betont mit Recht die Unterschiede gegenüber den Rathausgiebeln und den diesen näherstehenden, nicht mehr vorhandenen Häusern (Isern Porte u. a.), geht aber in der Datierung von 1450 wohl zu weit. Die Hofeinfahrt ist, wie auch sonst öfter, vom Nachbarhause überbaut.

Nr. 27; K 110/201, IV Domus Hans Hoffteden 1431, vorher Ludolf Merten; V Jacob Torneman 1532; VI Hans von Lüde; VII Johann Abraham Homborg; VIII Tabaksfabrikant Röhrich; IX Frdr. Oppermann Wwe.; A 326.

K 111, V Boda Henningk Berndes (in K 113); VI Erich Freise; VII Andreas Huchs Wwe.; VIII und IX beim vorigen.

Nr. 26; K 112, mit dem vorigen einheitlich gebaut um 1650, Meisterzeichen M. C. L., nicht in IV und V; VI Caspar Waltershausen; VII Johann Heinrich Schmidt; VIII Ehefrau Demong, geb. Heine; IX beim vorigen; A 325.

Nr. 25; K 113, IV Boda, dann Domus Hinrik Morenweges; V Domus Henningk Berndes 1520; VI Hans Wittledder; VII Paul Schernitzky; VIII Tabaksfabrikant Salfeld; IX Adolf Peters; A 324.

K 114, IV Domus, dann Boda Hinrik Morenweges, V Boda Henning Preisters 1540; VI Hans von Dören; VII Hans Caspar Hübener; VIII und IX beim vorigen.

Nr. 24; K 115/202, IV Domus Cord Knostes 1436, vorher Smachtheger; V Cordt Lomans 1536; VI Johan Bauknecht; VII Nicolaus Gedeking; VIII Hutmacher Boße; IX Stanislaus Dolatkiewicz 1921; A 323.

Die Grundstücke K 113—115 weichen in ihrer Gestaltung ganz auffallend von denen der Nachbarschaft ab. Sie werden von K 111 und K 116 zwickelförmig eingeschlossen.

Nr. 23; K 116/203; IV Domus Bernd Haselnotes 1434, vorher Ludeke van Wilte; V Hinrik Bartoldes 1537; VI Johannes Holste; VII Joachim Anton Kortnum (Kortenumb); VIII Wwe. Fischer, geb. Müller; IX Konrad Grabe; A 322.

Das Grundstück greift um das vorige herum. Anscheinend anläßlich des Baus des Hofgebäudes wurde es um ein Stückchen

(Knochenhauerstraße)
vom Gallenhofe erweitert und wurde diesem daher als einziges an der Knochenhauerstraße grundzinspflichtig. Diese Zinspflicht bestand 1568 noch nicht!

Am Hofgebäude die Inschriften: WAS . D(V . WILT . DAS . MAN) . DIR . THVE . DAS . SOLTV . EINEM . ANDERN . THVN . AVCH .

SICH . HINDER . VND . VOR . DICH . DIE WELT . IST . BETRIEGLICH. S. a. K 106, wo sie anscheinend kopiert ist.

Am Vorderhause: MINSCHE . BEDENCKE . DEN . ENDE . DE . DODT . IS . SCHNL . VNDE . BEHENDE . AMEN .

ICK . BIN . DE . VPSTANDIGE . VNDE . DAT . LEVENDT . WOLL . AN . MI . LOVET . DE . WERT . LEVEN . IOAN . 11.

Meisterzeichen I. G. (Jürgen Gering).

Nr. 22; K 117/204, IV Domus Cort Fredeken; V Harmen Düsterhop 1545; VI Barnstorp Vietken; VII Joachim Keyser; VIII Seifensieder Fleig; IX Pinkus Basiler 1920; A 321.

Am Rückgebäude von verbauter Inschrift noch lesbar: . . . . MACHEN . ANNO . DOMINI . 1612.

Nr. 21; K 118/205, IV Domus Hermen van der Ymen; V Jasper Baicke 1536; VI Wulbrand Ahlerdes; VII Lorenz Bernhard Wolkenhaer; VIII Joh. Georg Friedrich Brettschneider; IX Heinrich Wöltje 1896; A 320. Schönes Giebelhaus in der Art des Tileke Gering (Riemer Gbl. XVII 111).

Nr. 20; K 119, IV Boda Goltermans, 1446 an Arnd Fredeke; V Hans Arger 1544; VI Jonas Riemenschneider; VII Conradt Knollen Wwe.; VIII Wilhelmine Dorothea Merckel, geb. Wiebcken; IX Fabrikant Kracke 1920; A 319.

Um 1585. Bemerkenswert die sonst nicht vorkommende Verzierung der Fensterbrüstungen im zweiten Stock. Meisterzeichen M. C. M. (Meister Cort Meyer).

Inschrift: GOT . IST . MEIN . SCEPPER . CRISTVS . MEIN . ERLOSER . DE . HILLIGE . GEIST . MIN . TROSTER.

Nr. 19; K 120/206, IV Domus Ludeken Golternemans alias Mynsche 1434, vorher Cord Golterman; V Engelke Stucke 1531;

(Knochenhauerstraße)
VI Albert Mögelke; VII Georg Ludolf Buschmans Erben; VIII Schneider Spadeler; IX Max Günther; A 318.

Nr. 18; K 121/207, IV Domus Hinrik Mewes; V Hans Steckels 1513; VI Harmen Halleman; VII Gottfried Uphoff; VIII Restaurateur Eggers; IX Ernst Schumann 1897; A 317.

„uppe dem Orde der Strate dar de olde marstal inne gewesen hadde".

Nr. 17; K 121/208, IV Domus Bertold Boden; V Hinrik Bornwolt 1536; VI Joachim Borenwolds Wwe.; VII Johann Dietrich Soltmans Tochter; VIII Branntweinbrenner Roden; IX Friedrich Oppermann; A 316. Dieses Grundstück wurde vor 1455 durch Brand verwüstet und lag noch 1467 unbebaut zur Verfügung des Rates. Hannover ist entgegen einer verbreiteten Meinung im Mittelalter von größeren Brandschäden verschont geblieben. Auch hier blieb der Schaden auf das eine Grundstück begrenzt.

Ballhofstraße.

Nr. 2; K 150, Bude vom folgenden, 1455 Hans Steckels an blinden Lodige; nicht in IV und V; VI Heinrich Meyenfeld; VII Hermann Dietrich Gerstings Wwe.; VIII Schuhmacher Maseberg; IX Otto Müller 1921; A 39.

Inschrift: I . PET . 3 . WOLL LEVEN WIL VND GVDE DAGE SEEN . DE STILLE SINE TVNGEN . DAT SE NICHT BOSE . REDE . VND/

Nr. 1; K 151; IV Domus der Disberschen; V Henning Geerding; 1569 negest der Bode des Rades, darinnen itzund de Joden wohnen; VI Johannes Lammers; VII Wilcken Erben Haus; VIII Knochenhauer Humcke; IX Wwe. Wilhelmine Dießelman, geb. Kullick, und zwei andere 1907; A 38.

Fachwerkbau um 1625 in der Art Hinrich Stünckels. Riemer hebt mit Recht die glückliche Ecklösung hervor (Gbl. XVII 211).

Knochenhauerstraße.

Nr. 16; K 152, IV Domus Johans van Orum (Arnum) 1434, vorher Brun van dem Sprynge; V Albert Hovemans 1522; VI Reinold Sökelandt; VII Johan Jürgen Pape; VIII Bäcker Friedrichs; IX Heinrich Manegold 1920; A 315.

(Knochenhauerstraße)

Nr. 15; K 153, IV Domus Herbort Hornemans; V Bartold Stoter; VI Tile Disber; VII Hinrich Dißber; VIII Johann Friedrich Lüderitz Erben; IX Anna Elise Kühl, geb. Schmidt, und Marie Luise Schmidt; A 314.

Das alte Knochenhaueramtshaus, nach dem die Straße ihren heutigen Namen hat.

Nr. 14; K 154, IV Domus Hans Boden 1437, vorher Gerlich Bock, davor Bertold Boden kleines Haus; V Harmen Kock 1499; VI Gottschalk Raders; VII Cord Hinrich Klages; VIII Heinrich Christian Bierschwale; IX beim vorigen; A 313.

Nr. 13; K 155/209; IV Domus Gherligen Bokkes; V Jasper Wilcken (Biesterfeld) 1514; VI Conrad Wilken; VII Hanß von Hemme; VIII Branntweinbrenner Mörlins; IX Wwe. Dora Bock, geb. Schulte, und sieben Kinder 1898; A 312.

Nr. 12; K 156/210, IV Domus Hinrik Schernhagen, up dem Orde by des hilgen Crutzes Kerkhove; V Cord Idenssen 1529; VI Jacob Oppermann 1609; VII Conrad Rabe; VIII Uhrmacher Seebaum; IX Friedrich Meyer 1898; A 311.

Kreuzkirchhof.

Nr. 7; K 157, nicht in IV—VI; VII und VIII Organistenhaus; nicht mehr in IX. Lag dicht am Heimburger Hof (K 142) zwischen Kirche und Pfarrhaus, das infolgedessen von dieser Seite her keinen fahrbaren Zugang mehr hatte. Chronik S. 492.

K 158; nicht in IV—VI; VII—IX Pfarrhaus St. Crucis; A 457. Das Pfarrhaus wurde 1579 aus dem Kirchenbauvermögen neu erbaut. Die von Riemer (Gbl. XVII 295) nach Mithoff Kdm. S. 91 wiedergegebene Nachricht, Pastor Konrad Wecke habe das Haus vom Magistrat für seine Verdienste zum Geschenk erhalten, geht auf Bödeker, die Reformation der Altstadt Hannover im Jahre 1533, zurück und ist zweifelsohne falsch. Die erhaltenen Baurechnungen geben uns einen willkommenen Beitrag zur Baugeschichte dieses und ähnlicher Fachwerkhäuser. Danach lieferte die Fachwerkkonstruktion der Sägemüller Meister Hans Moller, die Maurerarbeiten Meister Dirik Berndes, das aber, was uns an den Bauten dieser Art am bemerkenswertesten scheint, den geschnitzten Schmuck, der Tischlermeister (Schottilier) Ludeke Prekel, der für 64 Kopfbänder (Konsolen), 30 Füllhölzer und 27 Ellen Bokstaven entlohnt wird. Den gleichen

(Kreuzkirchhof)

Meistern begegnen wir 1582 beim Bau der Kirchenhäuser an der Aegidienkirche, wo als leitender Zimmermeister Meister Cort Hoyer (M. C. H.) hinzutritt, während Hans Moller hier lediglich als Lieferant von Balken, darunter des gewaltigen Eckständers, an dem er uns seine Marke (M. H. M.) überliefert hat, in Betracht kommt. Ein ähnliches Verhältnis wird auch bei den übrigen Fachwerkbauten bis 1602 angenommen werden müssen. Die sehr in die Augen fallenden Meistermarken bezeichnen Konstrukteur bezw. Lieferant des Fachwerkes. Der Schmuck ist Tischlerarbeit Ludeke Prekels und daher bei den drei Meistern H. M. (Hans Moller), C. M. (Cort Meyer) und C. H. (Cort Hoyer) derselbe. Bei den älteren Bauten scheint diese Arbeitsteilung noch nicht angenommen werden zu dürfen; denn die Meister T. G. (Tileke Gering), I. G. (Jürgen Gering), H. K. (Harmen Konning) und H. B. (Hans Boe) werden uns als Zimmerleute, nicht als Schottilier überliefert, ihre Marken stehen aber auf den geschnitzten Schwellen selbst, während wir die späteren an unverzierten Ständern finden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß Ludeke Prekel der mütterliche Großvater Johann Duves war.

Das Pfarrhaus wurde 1867 durch den jetzigen Neubau ersetzt. Inschrift bei Mithoff a. a. O., Abb. unsere Tafel V.

Nr. 6; K 159, VII Pfarrwitwenhaus; VIII Orgelbauer Meyer; IX Wilh. Kruse 1922; A 456.

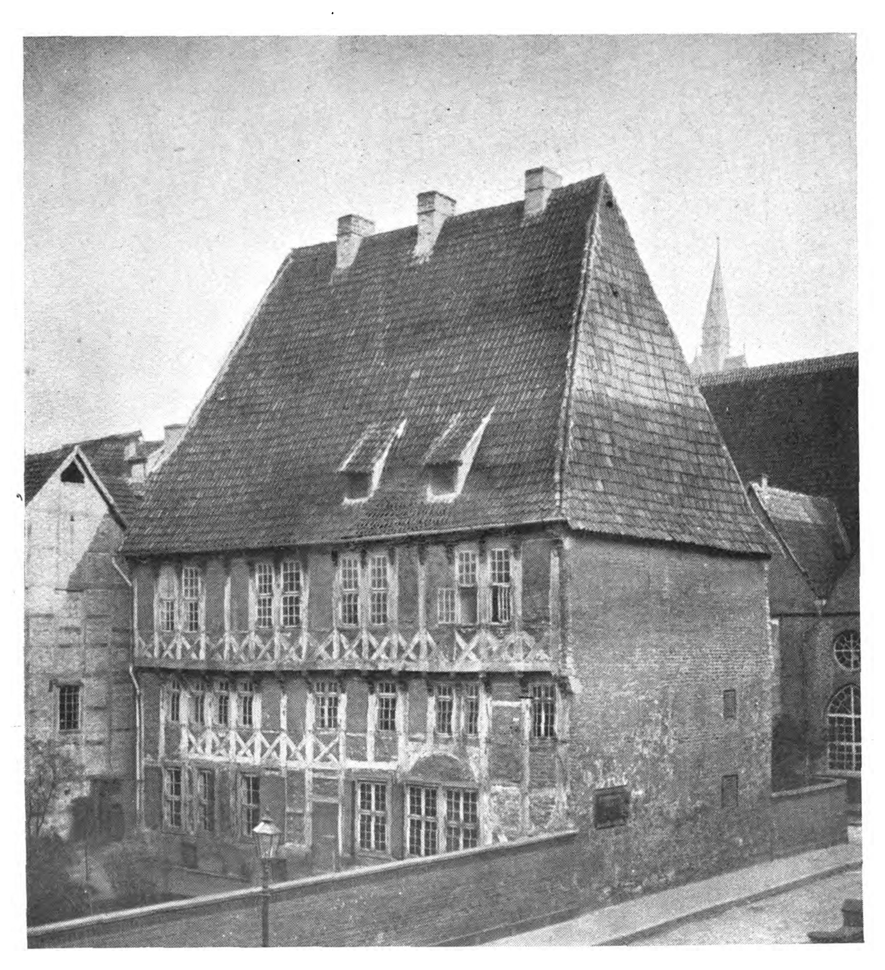
Nr. 5; K 160, VII zweites Pfarrwitwenhaus; VIII Schuhmacher Richter; IX Geschwister Vollmer; A 455.

Nr. 4; K 161, VII Johann Heinrich Bahre; VIII Tischler Wichmann; IX Marie Niemeyer, geb. Letzing 1897; A 454.

Auf dem Grundstück dieser drei Kirchenhäuser, das in IV noch unbebaut liegt, steht in V Boda von Johann van Gerden.

Nr. 3; K 162, Scheune von K 167, 1517 als Bode für Borchert Borenwald abgeteilt, 1536 vom Rat angekauft und 1537 den „Vorstendern Ste. Crucis tho einer Kosterie" überlassen. Nicht in V; VI Joachim Kuhlemann; VII der Küster David Kober; VIII Küsterhaus Ste. Crucis; IX Rudolf Heuermann 1912; A 453.

Nr. 2; K 163, IV de Custodia Ste. Crucis; V Boda Hans Hilmerdes 1537; VI Hans Sedelers Wwe.; VII Johann Jobst Wilring; VIII Schuhmacher Witte; IX Gustav Hartje 1922; A 452.



Pfarrhaus der Kreuzkirche
(K 158) erbaut 1579.

Kreuzkirchhof)

Nr. 1; K 164, vom folgenden, nicht in IV und V; VI Jobst llenstedt; VII Johann Jürgen Behling; VIII Posamentier Männchen; Richard Nehre 1919; A 451.

Knochenhauerstraße.

Nr. 11; K 165, Hof der alten Küsterei K 163; nicht in IV d V; VI Tönnies Prüsse; VII Johann Friedrich Thies Erben; II Schneider Jütting; IX Karl Sarstedt; A 310.

Nr. 10; K 166, IX Domus (Ludeke) Plumpes; V Vorstender e. Crucis; VI Lorenz Grupe; VII (Johann Heinrich) Thielen ıde; VIII Böttcher Lange; IX Christian Sarstedt; A 309.

Kragte nach dem unbebauten Küsterhofe über, wie sich noch ute deutlich erkennen läßt, 1544 „sodanes Hues is na Hans lmers behusinge twey soite boven wider dan unten".

Mithoff, oben S. 94 gibt von diesem Hause die jetzt verputzte ıschrift:

RACHTET AM ERSTEN NACH DEM REICHE OTTES VNDE NACH SINER GERECHTIGKEIT SO /IRD SOLCHES ALLES ZV FALLEN WENN GODT WILL.

uffallend der im Evangelium (Matthäus 6) nicht vorhandene einhränkende Zusatz. Vergl. K 250.

Nr. 9; K 167/211, a) IV Domus Ludeken van Bremen, 1517 teilt, s. K. 162; V Hinrich Druden 1517; VI Christopher Barings Bwe.; VII Conrad Jacob Rühling; VIII Amtsvoigt Krumper rben; IX Henriette Meier; A 308.

b) IV Domus vicarie her Johan Volghers; V Domus gehörig 9 dat Leien Johannis in St. Spiritu; 1543 an Arnt Hagemann, ach dessen Tode zum vorigen.

Goldener Winkel.

(1448 lütteke Strote uppe dem Nigenwege, 1518 de gheile Strate, gehle Stert), führte zur Bode Herrn Johans van Gerden K 161) und rechts abbiegend zum Hofe des Klosters Mariensee.

K 168; IV Boda Hans Steckels; V Henning Becker 1538; /I Gert Hurlebusch; VII Johann Hinrich Lindtstädter; VIII Stadtoldat Hacke; IX zu K 161.

(Goldener Winkel)

Nr. 3; K 169, IV Boda Hans Steckels; V Hinrik Stille; VI Beneke Gramann; VII Johann Siemerding; VIII Tischler Jungcourt; IX Carl Halberstadt; A 218.

Nr. 2; K 170, IV Boda Hans Fredeken; V Hinrick Imelmans; VI Hans Hilmers Wwe.; VII Christian Zimmermann; VIII Cämmerey-diener Ritterbusch; IX Carl Halberstadt; A 217. Um 1565, vgl. Riemer Gbl. XVII 129 Anm. Der dort festgestellte (?) Schmuck der Saumschwelle ist nicht mehr zu erkennen.

Nr. 1; K 171, V Boda Henny Overheyde 1511, vorher Olrik Lampes lütke Bode; VI Berend Schmedes; VII Johann Wiegand; VIII Stallknecht Reinecke und Frau, geb. Hardegsen; IX wie vor; A 216.

K 172b, IV zwei Bodae Hans Steckels; V Hinrik Jordens 1521, 1555 Walbert Stalmann, seitdem bei K 172, im Hofe Bau-inschrift: ANNO . DOMINI . 1564 . mit Hausmarke. An der Straßenseite: WOL . GODT . VORTRVWET . DE . HEFT . WOL . GEBVWET . GODT . SI . MIT . VNS.

Knochenhauerstraße.

Nr. 8; K 172/212, IV Domus Hans Steckels; V Wolbert Stalman 1536; VI Johann Eimbker; VII Gabriel Ludewig Redeker; VIII Diaconus Paxmann Erben; IX Gustav Halberstadt; A 307.

Der schöne Bau von 1534 für Otto Bole ist der markanteste Vertreter der Bauweise der Reformationsjahre. Vgl. Riemer Gbl. XV 87, 89. Abb. Galland 1886, Tafel 26.

Inschrift: Psalm: 33 . Einem . Koenunge . helpet . sine . grote . macht . nicht . Eyn . rese . wert . nicht . gereddet . dorch sine . grote . kraft . Rosse . helpet . ock . nicht . vñ . ere . grote . starckheit . helpet . ock . nicht . Su . des . herē . oge . sudt . op . de . so . one . fruchtē . vñ . op . sine . gudiheit . hopen . Dat . he . ore . zele . Redde . vā . dode . vñ . erner . se . yn . der . duren . tydt.

Über der spitzbogigen Einfahrt: Anno domini M D XXXIIII zwischen zwei Schilden mit (aufgemalten) Hausmarken; die ursprünglichen Marken sind getilgt. An den oberen Schwellen schöne Rankenfriese.

(Knochenhauerstraße)

Nr. 7; K 173/213, IV (auf Rasur) Domus Clawes Voß 1459, vorher Luder Steckels; V Hinrik Heysen 1517; VI Hinrich Garberus; VII Procurator Friedrich Burchardi Erben; VIII Schänkwirt Buhse; IX Louis Michels 1919; A 306.

Fachwerkbau in der Art Cordt Hoyers. Am massiven Untergeschoß die Jahreszahl 1594 und zwei Wappenschilde, bezeichnet M. H. G. und M. W., darüber: MORTALI SATIS EST - IESVS SERVATOR . MEVS . - SOLI DEO GLORIA . An den oberen Schwellen die Inschriften: DAS . EWIGE . GVDT . MACHT . RECHTEN . MVTH . DABEI . ICH . BLEIBE . WAGE . GVDT . VND . LEIB . GODT . HILF . MIR . VBERWINNEN . und PSAL . XC . HERR . GODT . SEY . VNS . FREVNDTLICH . VND . FVRDERE . DAS . WERCK . VNSER . HENDE . Riemer Gbl. XVII 219. Der Hinweis auf den Apothekenflügel und die Vermutung, der Bauherr M. H. G. möchte auch der Erbauer sein, zielt deutlich auf Riemers Liebling Hinrich Grube (vgl. oben zu K 67 und L 145). Bauherr ist Magister Henrich Garber, Pastor an der Marktkirche, † 1609, der mit Margareta Wolders verheiratet war. Redecker berichtet von diesem Hause (im Register irrtümlich als dem Pfarrhause der Kreuzkirche), daß sich darin im Jahre 1603 Cord Busche zu Tode gefallen.

Nr. 6; K 174/214, IV Boda, Domus und Boda Oldenbukes; V Domus und Boda Jasper Lamprecht 1541; VI Martin Geringk; VII Hermann Wedemeyers Wwe.; VIII Diaconus Paxmann Erben; IX August Haase 1890; A 305.

Nr. 5, K 175, nicht in IV, Einfahrt zum folgenden, 1512 Haus Twicke an Hans Brockeloe; V zwei Boden Joist Roden; VI Borchert Hurlebusch; VII Jonas Pretzel; VIII Wilhelm Wildt; IX Wwe. Hermine Rosenkranz, geb. Dornemann 1911; A 304. Am Hinterhaus:

CORT . RIKEN . . CATHARINA . HVRLEBVSCH . ME . FIERI . FECIT . ANNO . CHRISTI . 1645 . Meisterzeichen bez. DIRICH . STINCKEL.

Nr. 4; K 176/215, IV Domus Gherken Holsten; V Helmeke Helmes 1537; VI Daniel Holste; VII Johann Wulffhagen; VIII Bäcker Redecker; IX Julius Klare 1910; A 303.

(Knochenhauerstraße)

Nr. 3; K 177; IV Domus Ymelmans; V Hinrik Revele 1495; VI Stats Hemming; VII Melchior Harrekopf; VIII Musikus Albes Ehefrau, geb. Göttling; IX Unselt & Wolscht; A 302.

Nr. 2; K 178, IV Boda Ymelmans; V Hinrik Revel; 1604 Heinrich Greting, dann zum folgenden: IV Domus Hinrik Pappen; V Hinrik Rossingk; VI Hans Rössing; VII Hans Michel Zumborns Wwen. zwei Häuser; VIII Kramer Capelle; IX beim folgenden; A 301.

Nr. 1; K 179/216, IV Boda und Domus Ysernhagen; V Jasper Steigers 1543; VI Hans Stoters Erben; VII Hanß Jochen Eggers Erben; VIII Tischler Dettmer; IX Fritz Wiedbrauck 1897; A 300. Abb. des früheren Hauses bei Riemer Gbl. XVII 112.

Marstallstraße

(noch 1468 bei der nigen Muren, Mauerstrate, hinter der Mauer, bei Redecker auch Eckstraße).

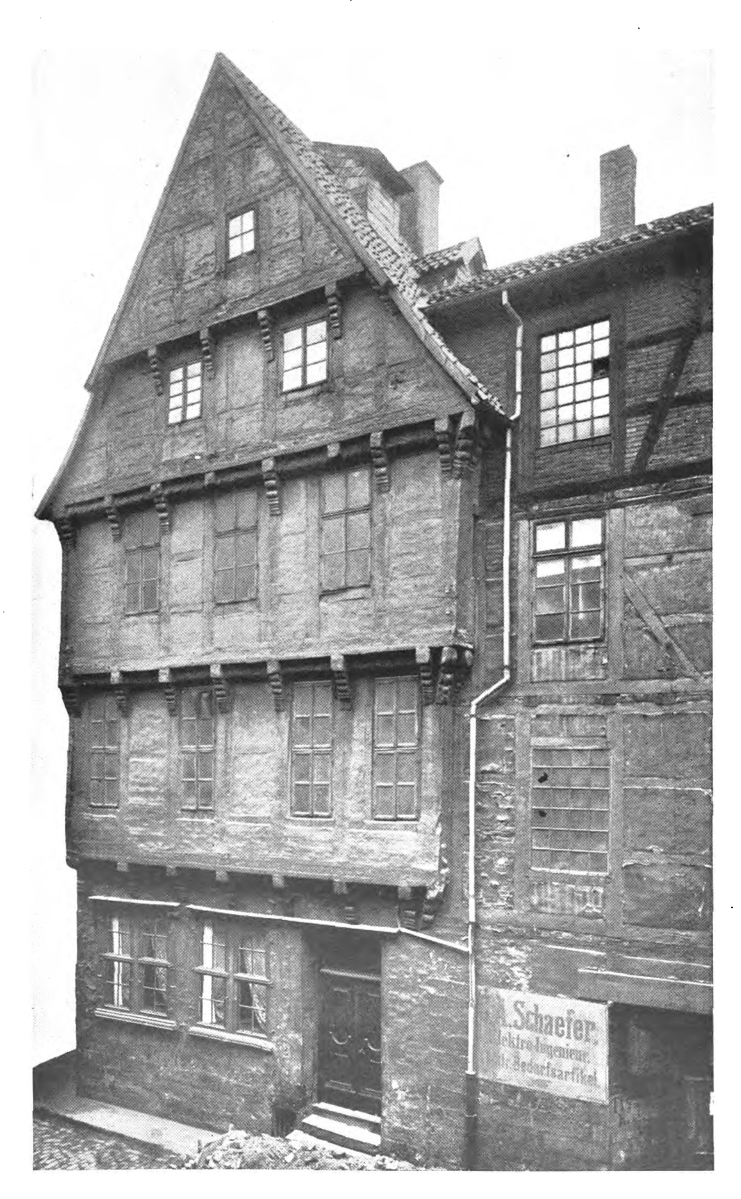
Nr. 36; K 180, IV Boda Tegetmeyer, 1447 Hans Schilders alias Isernhagen in K 179; V Gerke Brammerhop; VI Melchior Bremer, Schaper; VII Christoph Knoke; VIII Böttcher Borchers; IX Marie Germs, geb. Cronjäger 1912; A 624.

Nr. 35; K 181, IV Boda Hans Konniges, 1476 vom folgenden; V Engelke Frolike (Frolingk) 1528, nicht mehr in VI.

IV Boda Dieckman, 1476 Bertold Stollen lütke Boda na dem Spiker; V Margareta Puppestelle 1544; VI Lorenz Düsterhop; VII Werner Grellen Wwe.; VIII Johann Friedrich Lüllemann; IX Auguste Niewerth 1912; A 263. Wüstefeld las an dem früheren Hause die Jahreszahl 1572.

Nr. 34; K 182, ursprünglich wohl Einfahrt zu K 176., IV Spiker Diderik Kerstens; V Spiker Jürgen Wilken, seit etwa 1575 die von Holle; VI des Großvoigts Lucas Langemantel vom Sparren Hof; VII Berkelmans Hof seit 1642, 1729 mit dem folgenden vereinigt (Redecker, Gbl. X 74); VIII Commissair Mierczinsky Ehefrau, geb. Schläger, 1896 Aninka Krische und zwei Miteigentümer; A 622. IX Karl Schleimer 1912; A 1472.

Nr. 33; IV Spiker Diderik Konninges; V Hans van Wintum; VI und weiter beim folgenden; IX mit geringer Verschiebung der ursprünglichen Grenze wieder abgeteilt, Dietrich Fischer 1911; A 1471.



Der von Holle Haus an der Mauerstraße
(K 182) erbaut 1574.

(Marienstraße.)

Ursprünglich Gang des Klosters Mariensee, zum goldenen Winkel führend. Der an K 172 stoßende Teil wurde 1437 an dessen Besitzer verkauft und teils zu dessen Hofe, jetzt Hinterhaus, teils zur Errichtung der Buden K 168 169 benutzt. Wann und von wem die von Holle die beiden benachbarten Speichergrundstücke erworben und zu einem Hof zusammengezogen, hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Rehbecker berichtet S. 885, daß sich vordem hier ein Hof des Patriziergeschlechtes der Salacien befunden habe. Diese Annahme dürfte jeder Begründung entbehren. Das Wohnhaus an Stelle der jetzigen Nr. 33 ist um 1570 erbaut und steht dem Apothekenflügel noch sehr nahe. Vgl. unsere Tafel VI. Das massive Erdgeschoß hatte hübsch skulpierte Fenstersäulen. Die Inschrift der Setzschwelle überliefert Dr. Wüstefeld in seiner handschriftlichen Sammlung im Stadtarchiv: DV . TREWER . GODT . HER . IESV . CHRIST . DER . DV . DER . RECHTE . BAWHER . BIST . BEWER . VNS . IA . FVR . FEWERSNOD . VND . NACHMALS (FVR · DEN . EWGEN . TODT, ergänzt nach L 19). Im übrigen waren die Schwellen entgegen Riemer Gbl. XVII 130, der das Haus auch zu spät ansetzt, schmucklos. Die Hauptfront mag übrigens nach der erst im 19ten Jahrhundert verbauten Hofseite (Nr. 34) gewesen sein. Ueber beanspruchte Schoßfreiheit für den Berkelmannschen Hof berichtet Manecke (Gbl. XXI 335 ff.).

Nr. 32; K 183, IV Domus her Diderik (Armbroster) prepositi to Mergenze (Hof des Klosters Mariensee) cum tribus bodis; V Domus des Provests to Marriensey, mit fünf Buden; VI des Klosters Mariensee Haus; VII Klostersecretär Grevemeyer; VIII beim vorigen; IX unbebaut. Vgl. Gbl. XXI 338.

Zwischen K 183 und 184 lag die Einfahrt zum Pfarrhaus der Kreuzkirche, der zeitweise sogenannte Ehebrecherwinkel, jetzt

Scholvinstraße.

Nr. 15; K 184 bis 193 sind Buden zu K 142, dem Raschenhof, später Heimburger Hof; VII Berghauptmann von Heimburgen zehn Buden; VIII von Heimburgen Buden; IX Städt. Warteschule; A 1026.

K 194, vom folgenden; V Boda Frantz Michels; VI Dietrich Homeyers Wwe.; VII Heinrich Julius Peters Wwe.; VIII Wwe. Weede; IX beim vorigen, vorher A 621. (Nr. 33.)

(Scholvinstraße)

K 195, IV Boda quae fuit Reborges et provisorum Ste. Crucis; V Boda Curt Krabbenrodts; VI Dietrich Harmens; VII Friedrich Julius Schultze; VIII L. G. F. Wolkenhaar; IX beim vorigen, vorher A 620. (Nr. 32.)

Marstallstraße.

Nr. 26; K 196, V Boda Jürgen Geringes 1560, vorher Spiker by der Muren; VI Heinrich Bielsteins (1613) Wwe.; VII Jacob Klare; VIII Schneider Kleffer; IX Städt. Warteschule; A 619.

K 197, vom folgenden, nicht in IV und V; VI Evert Bielstein; VII Ludolff Wiesener; VIII und weiter beim vorigen.

K 198, IV Domus Her Johan van Hildensen, 1442 der Laurenciikommende ad Sanctam Crucem; V Boda des Rats, 1561 an Jürgen Overmeiger; VI Rotger Düsterhop; VII Hermann Heyborn; VIII Wwe. Dorothea Ernst, geb. Täger; IX beim vorigen; A 618.

K 199, vom vorigen, V Boda Henni Pickerdes 1561; VI Tönnies Lindemans Wwe.; VII Ludewig Ziesenie; VIII Albrecht Fußi; IX beim vorigen, A 617.

K 200, nicht in IV, V Boda Dirik Krullen; VI Zacharias Stelter; VII Johann Hinrich Meußgen (Müßer); VIII Schneider Ahrens; IX beim vorigen; A 616.

K 201, nicht in IV und V, Bude von L 252?; VI Herman Langen Wwe.; VII Johann Wiesen Haus; VIII Joh. Friedrich David Giese; IX bei Burgstraße 23, L 252; A 615.

K 202, Pförtnerhaus zum neuen Tore, wohl von L 252, nicht in IV und V; VI Hans Alves; VII Pförtnerhaus ist abgebrochen; VIII Joh. Friedrich Gottlieb Hochbein; IX bei Burgstraße 23; A 614.

Nr. 25; abgeteilt von L 251, noch nicht in VIII; IX Friedrich Rembe (nicht Runde wie oben S. 74); A 590.

Der Eckturm

hinter dem Holzhofe, s. oben S. 74, stand vor dem folgenden:

Nr. 22/21, 1713 erbauter Flügel des Neuen Marstalls, an Stelle des alten außerhalb der Mauer gelegenen, 1581 erbauten

Gießhauses (Chronik S. 239, Gbl. IX 219); IX Wilhelmine Koch; A 1284; und Hermann Baselt und Frau, geb. Osterhage; A 1282.

Schillerstraße.

K 203; VI erste Wächterbude hinter der Mauer; VII und VIII des Neuen Tors Pforthaus; IX bei Anlage der Schillerstraße fortgefallen. Gbl. IX 227.

Nr. 1; K 204, VI zweite Wächterbude; VII Polizeiknecht; VIII Wwe. Siecke, geb. Wöhler; IX die eine Hälfte fortgefallen, die andere zum folgenden. Gbl. IX 228.

Marstallstraße.

K 205; VI dritte Wächterbude; VII Hans Schilds Wwe.; VIII Schuhmacher J. C. A. Rehbock; IX Karl Kauert; A 613. Gbl. IX 228.

K 206; Der Salzturm; VI Ohehirte; VII Cord Wehe der Hirte; VIII Stadt-Ohehirten Haus; IX zur Hälfte zum vorigen, zur Hälfte zum folgenden. Gbl. IX 28, Abb. VIII 187, Nr. 2.

Nr. 20; K 207; VI Hinrich Alves; VII Heinrich Christoph Reimers; VIII Maler Maasch; IX Karl Kauert 1898; A 613. Inschrift: ANNO . DOMINI . 1606.

Nr. 19; K 208, VI Hermann Kampes; VII Melcher Probst Erben; VIII Johann Jacob Tischbein; IX Karl Kauert 1908; A 612.

Nr. 18; K 209, VI Cort Klare; VII Friedrich Meyer; VIII Schuhmacher Röpking; IX Wwe. Luise Schrader, geb. Schoppe und Kinder 1894; A 611.

Nr. 17; K 210, noch nicht in VI, 1640 Anton Hopfners Bode; VII Gottschalk Bauermeister; VIII Tischler Malsfeld; IX Bruno Weißmeyer 1896; A 610.

Nr. 16; K 211, noch nicht in VI; 1640 Anton Hopfners zweite Bode; VII Ludolf Wienteppers Wwe.; VIII Schneider Borchers; IX Ludwig Wollmeier und Marie, geb. Griesbach 1892; A 609.

Nr. 15; K 212, VI Dietrich Quedenbaum; VII Philipp Rosenhagen; VIII Wwe. Oppermann, geb. Winsel; IX Heinrich Mohrwinkel; A 608.

Nr. 14; K 213, noch nicht in VI; 1640 der Niemeyerschen Bode; VII Johann Heinrich Lohmann; VIII Schenkwirt Dühne; IX Julius Heuer 1921; A 607.

(Marstallstraße)

Nr. 13; K 214, VI Andreas Fromeling; VII Jürgen Jörgens; VIII Tischler Müller; IX Anna Siemer 1920; A 606.

Nr. 12; K 215, VI Tönnies Peitmanns Wwe.; VII Johann Dietrich Behrens; VIII Christine Körcken; IX Clemens Mörle, A 605.

Scholvinstraße.

Nr. 14; K 216, VI Arent Kock; VII ist zu den Baraquen kommen; VIII Stadt-Baraque; IX Heinrich Heims 1903; A 1025.

K 217; VI Hinrich Könecke; VII und VIII wie vor; IX zum vorigen.

Im Zuge der Scholvinstraße, der Einfahrt zum Kreuzkirchenpfarrhaus gegenüber, stand ein Stadtturm. Gbl. IX 28, Abb. VIII 187 Nr. 3.

Marstallstraße.

Nr. 11; K 218, VI Tönnies Stroten Wwe.; VII Christian Junge; VIII Bäcker Bruns; IX zu Schillerstraße 8; A 604.

Nr. 10; K 219, neu in IV Bode Ste. Crucis; V Bode Harmen Behren 1552; VI Hinrich Wilkens Wohnung; VII Johann Dieterich Kruse; VIII Diedrich Baumbach; IX Luise Liborius geb. Drüner 1922; A 603. Das einzige aus den 20ger Jahren des XVI. Jahrhunderts erhaltene Fachwerkhaus, das noch den damals üblichen Treppenfries zeigt.

Nr. 9; K 220, neu in IV Bode Ste. Crucis 1455; V Bode Gert Roggen; VI Beneke Gramann; VII Cord Gehle; VIII Maurergesell Reinking; IX zu Schillerstraße 9; A 602.

Nr. 8; K 221, Der Rat 1559 an Ludeke Rovekaer, als dessen Bode in V; VI Wilhelm Hoyers Wwe.; VII Hinrich Ziesenies Wwe.; VIII Friedrich Pardey; IX wie vor; A 601.

Nr. 7; K 222, V Boda Cord Klaren; VI Jaspar Stücke; VII Hermann Heidorn; VIII Tischler Braband Ehefrau, geb. Pfaffenbach; IX zu Schillerstraße 10; A 600.

Nr. 6; K 223, der Rat 1549 an Diderik Berndes; dessen Bode in V; VI Bartold Rumps Wwe.; VII Hans Hinrich Konerding; VIII Conrad Kuhls; IX wie vor; A 599.

Nr. 5; K 224, VI Harmen Behren Erben; VII Johann Becker; VIII Lohgerbergesell Nebe; IX wie vor; A 598. Dahinter stand ein Stadtturm s. Abb. Gbl. VIII 187, Nr. 4 und IX 217 Nr. 9.

(Marstallstraße)

Nr. 4; K 225, IV Boda Reymers van Wintum; V fünfte Bode Eylert Fockerellen; VI Carsten Engelke; VII Johann Nicolaus Lindstädter; VIII Schuhmacher Wulfes; IX zu Schillerstraße 11; A597.

Nr. 3; K 226, IV Boda Reymers van Wintum; V vierte Bode Eylert Fockerellen; VI Hans Sicke; VII Christoph Sichting; VIII und IX wie vor; A 596.

Nr. 2; K 227, IV Boda Reymers van Wintum; V dritte Bode Eylert Fockerellen; VI Heinrich Luttermann; VII Lorenz Börßing; VIII Ehefrau Hotopp, geb. Albrecht; IX wie vor; A 595.

Nr. 1; K 228, IV Boda Reymers van Wintum; V zweite Bode Eylert Fockerellen; VI Thomas Honerkock; VII Johann Hinrich Bock; VIII und IX beim folgenden;

K 229; IV Boda Reymers van Wintum; V erste Bode Eylert Fockerellen; VI Hinrich Klare; VII Peppermüllers Bude; VIII Branntweinbrenner Fiedeler; IX beim folgenden; A 594.

Steintorstraße (Vor dem Steintore).

Nr. 12; K 230/217, IV Domus Reymers van Wintum; V Eylert Fockerellen 1510; VI Hinrich Klare; VII Hinrich Conrad Pepermüller; VIII Branntweinbrenner Fiedeler; IX A. Madsack & Co. 1922; A 1077. Dahinter ein Turm, Abb. Gbl. VIII 187 Nr. 5 und IX 217 Nr. 3.

Nr. 11; K 231, IV Domus (Henningh) Korberghes, 1431 vom vorigen; V Lodewig Schernhagen; VI Hans Lüpke; VII Johann Eberhard Sattlers (Sädelers) Erben; VIII Gastwirt Lüderßen Erben; IX Ehefrau Pfeffer, geb. Fisch 1919; A 1760. Durch dieses Haus mündete der von K 224 kommende Wächtergang auf den inneren Steintorturm.

K 232—237 liegen außerhalb des alten Steintores.

K 239—246 Buden des heil. Geist-Hospitals an der Schmiedestraße, im Zusammenhange mit diesem besprochen.

Uppe dem nigen Steinwege by des hlg. Geistes Dore.

Nr. 62; K 247/218 IV Domus Herman Morenweges 1435, vorher Levelinges; V Hans Voß 1535; VI Friedrich Parmanns Erben; VII Anton Heinrich Bauers Wwe.; VIII Bäcker Schreiber; IX Luise Janßen; A 361.

Vorderhaus aufgestockt und entstellt, wohl um 1550, Scheune datiert 1542. [illegible] am Seitenflügel in der Art Hans Beensens:

(Knochenhauerstraße)
IESAIAE . 28 . DES . HERN . RATH . IST . WVNDERBARLICH . VND . FVHRET . ES . HERLICH . HINAVS. II . THIM . 6 . ES . IST . EIN . GROHSER . GEWIN . WEHR . GODT . SELICH . IST . VND . LESSET . IHN . GENVGEN.
PSALM . 37 . HOFFE . AWF . DEN . HERN . VND . THVE . GVTES . BLEIB . IM . LANDE . VND . NEHRE . DICH . REDLICH ..... ANNO . DOMINI . 1614. Die letztere Inschrift in zwei Zeilen auf dem Rähm des Untergeschosses.

Nr. 61; IV Domus Wilken von der Sit; V Hinrik Schelehe 1439; VI Harmen Schmedes; VII Christoph Sonnenburgs Wwe.; VIII Knochenhauer Schröder; IX Wwe. Christine Gorsemann und Bernhard Werner 1922; A 360.

Gut erhaltener Dielenbau um 1630, Fensterstiele im ersten Obergeschoß noch in ursprünglicher Anordnung. Die Formen dieses Hauses wurde in Hannover zuerst vom Zimmermeister Hans Bennen gemeinsam mit dem Steinhauer Hans Bere, des Knochenhauermeisters Dirik Berndes Sohn ausgeführt. Das Meisterzeichen an einem Ständer des zweiten Stockes, zur Zeit nicht zu entziffern. Riemer Gbl. XVII 227. Inschrift: ES . TRETEN . FREVEL . ZEVGEN . AVF . DIE . ZEIHEN . MICH . DAS . ICH . NICHT . SCHVLDIG . BIN . PSALM . 35 .

Nr. 60; K 249 219, IV Domus Tileken Kokes; V Bartolt Schild 1529; VI Franz Barings Erben; VII Johann Henrich Meyer; VIII Tischler Rotermund; IX August Eggers 1920; A 359.

Traufenhaus von ca. 1570, Füllhölzer und Konsolen noch in der Art des Apothekenflügels (Riemer Gbl. XVII 124). Am Hinterhaus über der steinernen Tür: 1624 . FRANS . BARINCK . MARGRETA . SCH....

Nr. 59; K 250 220, IV Domus Wilken Bitterveldes 1431, vorher Bernd Fockerellen; V Wilken Bitterfeldes; VI Johannes Stümpel; VII Andreas Dietrich Berckenkamp; VIII Bürger Rosbach; IX Wilhelm Schriefer 1921; A 358. Vorderhaus in der Art des Tileke Gering, beachte die nur hier noch vorkommende Verzierung der oberen Schwelle (Riemer Gbl. XVII 112, 129). Am Hinterhause steinerne Tafel mit zwei Hausmarken, dazwischen H. (enni) W. (essels) und C. B. 1614. Inschrift an den Schwellen: MATHEVS .

(Knochenhauerstraße)
AM . 6 . TRACHTET . AM . ERSTEN . NACH . DEM . REICH . GOT . (Fortsetzung auf der unteren Schwelle, zurzeit nicht lesbar, vgl. K 166).

Nr. 58; K 251/221, IV Domus Hinrick Morneweges; V Boda und Domus Harmen Wicherding 1540; VI Brand Tegetmeyer; VII Christian Petersen; VIII Zimmermeister Striehl; IX Georg Dismer 1919; A 357.

Nr. 57; K 252/222, IV Domus Godeken Hinrikes 1456, vorher Hermen van Pattensen Haus, vorher Bauhof des heiligen Geistes; V Hinrik Kruse 1526; VI Jasper Sedeler; VII Friedrich Berend Limburg; VIII Kaufmann Hoyer; IX Friedrich Julius Lange 1919; A 356.

Up dem Orde des Wrenschenhagen.

Nr. 56; K 253, IV Domus Hans Fredeken 1434, vorher Bauhof des hlg. Geistes; V Godeke Hilmers; VI Hans Richers; VII Bude vom vorigen; VIII Schlosser Dohrmeyer; IX Heinrich Julius Lange; A 355.

Kaiserstraße (Wrenschenhagen schon 1348).

Die Deutung des Namens Wrenschenhagen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Hagen ist zweifellos Hecke = Umzäunung. Wrensch, eigentlich = rossig, von wrenschen = wiehern (dem entsprechend in Südhannover = brüllsch), übertragen = wild, ungestüm, läßt sich ungezwungen kaum damit in eine sinnvolle Verbindung bringen. Wir möchten anheim geben, ob nicht eine ortsübliche Verdrehung, aus wrangen[1]) Hagen, gewundener Zaun vorliegen könnte[2]), und verweisen in diesem Sinne auf die Abbildung bei Schuchhardt, Ursprung der Stadt Hannover, S. 19.

Nr. 3; K 254, 1543 vom vorigen, jedoch zwei Fach im Erdgeschoß ursprünglich Einfahrt zu K 252, noch dazu gehörig; V Boda Hans Haicken, 1566—1648. Amt der Bäcker, dann Jürgen Kayser, nach dem die Straße jetzt benannt ist; VII Paul Christoph Printz VIII Speisewirt Schrader; IX Fritz Grefe 1921; A 275.

[1]) Wrange ist das Gewundene, übertragen auch die uns als Winde bekannte Kletterpflanze; von dem heute noch gebräuchlichen wringen.

[2]) ähnlich finden wir oben (S. 63) bei L 200 selschen anstatt des zu erwartenden salgen.

(Kaiserstraße)

Nr. 2; K 255, IV (zur Marktstraße gezählt) Domus Drenkehanen; V Joist Warmboiken 1543; VI Cordt Sotmann; VII Ludolf Daniel Altrogge; VIII Schlosser Heins Erben; IX Hennie Behl 1922; A 274.

Beide Häuser gleichartig, schwer zu datieren, vielleicht etwa 1578 für Bürgermeister Jürgen von Sode erbaut. Vgl. jedoch Riemer Bbl. XVII 191 f.

Nr. 1; K 256, IV vom folgenden; V Boda Frederik Gulden; VI Dedeke Osterogge; VII Johann Heinrich Stever; VIII Hocken Dubois Ehefrau geb. Solthallen; IX Karl Ellermann 1922; A 1474.

Knochenhauerstraße

by dem Wrenschenhagen uppe dem Orde tegen des hlg. Cruzes Kerkhove.

Nr. 55; K 257/223, IV Domus Hinrik Dorhagen 1428, vorher Bertold Bode; V Jochim Meiger 1539; VI Hilmar Dickmanns Wwe.; VII Johann Daniel Bödecker; VIII Schneider Woltmann Erben; IX Karl Sarstedt 1893; A 354. In der Art Tile Geringes, das zugehörige eigentliche Eckhaus wohl erst vom Ende des XVI. Jahrhunderts, ist auffallender Weise weder in den Verlassungen noch den Schoßregistern nachweisbar.

Nr. 54; K 258/224, IV Domus Dangmers pistoris 1429, vorher Olrik Woldenberg; V Boda und Domus Hans Bussen 1538; VI Ludolf Rapen Wwe.; VII Hans Wittleder; VIII Lederhändler Schütze; IX Johanne Riemschneider, geb. Biester; A 353. Die ursprünglichen Grundstücksgrenzen sind verwischt, 1509 kam ein Stück von Hof und Scheune an K 259, 1512 ein Teil vom Hofe zu K 257.

Nr. 53; K 259, 1434 noch unbebaut an Hans Steckel; IV Domus (Tileken) Krackes 1437; V Hans Flebben 1541; VI Jacob Gering; VII Gerhard Deiterding; VIII Stadtmusicus Seiffarth; IX Alfred Rievel; A 352. 1509 und 1541 Teile des Hofes und der Scheune zum folgenden.

Nr. 52; K 260/225, IV Domus (nige Hus) Hans Steckels; V Harmen Düsterhop 1538; VI Johan Grupe; VII Hans Biester; VIII Schmidt Ludewig; IX Alfred Rievel 1913; A 351.

Nr. 51; K 261/226, IV Domus Hinrik Minschen 1434, vorher Vorstender St. Nicolai; V Hermen Werneken 1497; VI Jürgen Schroder; VII Johann Jürgen Schröder; VIII Knochenhauer Schrader; IX Wilhelm Lüssenhop 1903; A 350.

(Knochenhauerstraße)

Nr. 50; K 262/227, IV Domus Eylert Fockerellen; V Bode Bartolmeus Bruns 1526; VI Herman Grupe; VII Johann Behre; VIII Bäcker. Schaper; IX Ernst Huhs 1919; A 349.

Nr. 49; K 263/228, IV Domus Arnd Fredeken; V Bode und Domus Hans Kniggen 1527; VI Jürgen Meyer; VII Johann Christian Wilcken; VIII Friedrich Fuge; IX Wilhelm und Lina Kehr 1922; A 348.

Das 1565 erbaute Haus erhielt etwa 25 Jahre später bereits eine neue Straßenfront. Die Hofseite in der Art der Geringe trägt auf der ornamental reich verzierten Setzschwelle des Obergeschosses die Inschrift: ANNO . DOMINI . MCCCCCLXV und das Meisterzeichen H. K. (Harmen Konning). Die Vorderseite zeigt an einem Ständer des zweiten Obergeschosses das Zeichen M. H. (Meister Hans Moller?) und hat auf den Schwellen die Inschriften: ELSO . HEFT . GOT . DE . WELT . GELEVET . DAT . HE . SINEN . ENIGEN . SONE . GAF . VP . DAT . AL . DE : AN . EM . GELOVEN . NICHT . VORLOREN (WOEREN . SVNDERN)/

NA . DI . HERE . VORLANGET . MI . MIN . GODT . ICK . HOPE . VP . DI . LAT . MI · NICHT . TO . SCHANDEN . WERDEN - PSALM 25.

Die von Mithoff (Kdm. S. 91) mitgeteilte weitere Inschrift mit der Jahreszahl 1574 kann nicht von diesem Hause stammen. Sie gehört wahrscheinlich zu K 265, das bis 1858 die Hausnummer 49 trug. Riemer Gbl. XVII 214. In den Räumen des Erdgeschosses zahlreiche Fliesen aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in bemerkenswerter Mannigfaltigkeit.

Nr. 48; K 264/229, VI Domus Hinrik Düsterhopes; V Engelken Kokemollers 1546; VI Henni von Lüde; VII Jakob Schmidt; VIII Stadtcämmerer Stiedenroth Erben; IX Karl Kiel 1917; A 347.

Nr. 47; K 265, wohl vom vorigen, IV Boda Wedekindes, des Statdeners; V Henrik Windelstein 1506; VI Cordt Baßmer; VII Dieterich Bunnenberg; VIII Conrad Rösel; IX beim folgenden; A 346.

Nr. 46; K 266/230, IV Domus (Hans) Royten; V Bartolmeus Bruns 1526; VI David Grupe; VII Heinrich Bock;

(Knochenhauerstraße)
VIII Knochenhauer Schrader; IX Nikolaus Rickert und Frau, geb. Deiterding; A 345.

Nr. 45; K 267/231, IV 2 Bodae Ludeken Taschemekers; V 2 Boden Hinrik Schernhaigen; VI Haus Hans Schmedes Wwe.; VII Johann Stangen Wwe.; VIII Jürgen Heinrich Witthöft; IX Karl Roth; A 344.

Für diese Buden erstritt Dyonis Rüpe die Braugerechtigkeit im Jahre 1605. Vgl. Chronik S. 310. Die Braugerechtigkeit lag auf dem eigentlichen Wohnhause, das Brauen selbst hatte stets in der einen der beiden Buden, die andere war die überbaute Hofeinfahrt, stattgefunden. Rüpe wollte das Grundstück so teilen, daß sein Sohn Heinrich das Wohnhaus an der Jodenstraße, seine mit Hans Schmedes verheiratete Tochter die Buden an der Knochenhauerstraße erhalten sollte, und beanspruchte für beide Hälften die Braugerechtigkeit. Er drang mit diesem Anspruch durch. Wir möchten annehmen, daß die 1607 erfolgende endgültige Begrenzung der Zahl der Braugerechtigkeiten auf diesen Vorfall zurückzuführen ist. Wenige Jahre später wurde Hans von Rode in L 285 mit einem ähnlichen Anspruche für seine Bode L 286 bezw. für sein schönes noch erhaltenes Hinterhaus abgewiesen, obgleich derselbe wesentlich besser begründet war[1]).

Nr. 44; K 268/232, IV Domus und Boda (in der Jodenstrate) Ludeken Taschenmekers; V Hinrik Schernhaigen; VI Hinrich Rüpe; VII Jobst Dieterich Ohm; VIII Kaufmann Kotsch; IX Wwe. Friederike Reuschel, geb. Weber 1906; A 343.

Das alte, um 1890 abgerissene Haus mit schönem Treppengiebel in der Art von O 221, jedoch mit weiter nach unten durchgeführter Vertikalteilung, mag um 1500 entstanden sein. Abbildung bei Riemer, Gbl. XVIII 528. Die ursprünglich nur zweistöckige Bude in der Judenstraße war um 1700 um drei Stockwerke erhöht und mit einem Fach über das Stammhaus hinüber gezogen worden.

Nr. 43; K 269/233, IV Domus Hinrik Ossemann; V Hans Wreide; VI Hans Mentze 1614; VII Hinrich Rahlves; VIII Kaufmann v. d. Linde; IX Georg Hubensack 1892; A 342.

[1]) Wir hoffen, diese Verhältnisse durch Herrn Dipl.-Volkswirt Löhdefink (dem wir den Hinweis auf L 285/386 verdanken) in einer erneuten Untersuchung der Verhältnisse der Brauergilde in Kürze dargestellt zu sehen.



(Knochenhauerstraße)

In der Art Tileke Gerings, die Inschrift an der Schuhstraße für die Zeit auffallend zierlich, bei Mithoff, Kdm. S 91 versehentlich bei Schuhstraße Nr. 9. ICK . WET . MIN . VORLOSER . LEVET . VNDE . HE . WERT . MI . HERNA . VT . DER . ERDEN . WECKEN . VNDE . WERT . DARNA . MIT . DVSSER . MINER . HVDT . VMME . GEVEN . WERDE . VNDE . WERT . IN . MINE . FLESCH . GODT . SEN . VNDE . MIN . OGEN . WERDEN . ENE . SCHAWEN . VNDE . NENE . ANDER . AMEN . IOB: 19 .

Nr. 42; K 270, IV Domus Hinrik Bogen 1432, vorher Tilke Hoveling; V Ludeken Geringes; VI Hans Henningsen Wwe.; VII Johann Borgstedt; VIII Kaufmann Röse; IX Georg Hubensack 1900; A 341.

Nr. 41; K 271, 1433 vom vorigen, IV Domus Bernd Engehusen (des Malers); V Bernd Dreihus; VI Peter Kolman; VII Anton David Hencke; VIII mit dem folgenden: Kaufmann Hemmerde und G. F. Röse; IX Georg Dannenberg 1898; A 340.

K 272; IV Boda Henninges van Rüden; V Hans Howint 1524; VI Jürgen Kolmans Wwe.; VII Johann Calenberg; VIII Kaufmann Röse; IX beim vorigen.

Das jetzige Hinterhaus auf dem Gelände der ehemaligen Wedeme ist K 283.

Nr. 40; K 273, IV Boda Henninges van Rüden; V Diderik Barchman de Schrader; VI Mathias Torneman; VII Berthold Beckmann; VIII Kammacher Possiel; IX Georg Vogelbein 1908; A 339.

Die folgenden Häuser sind 1884 der Erweiterung des Marktes zum Opfer gefallen.

(Nr. 39); K 274, IV Domus Henniges van Rüden; V Tönnies Tornemans 1545; VI Herman Edeler; VII Johann Jürgen Behling; VIII Wwe. Weideman, geb. Just; IX zuletzt Georg Hanft; A 338.

(Nr. 38); K 275 a, IV Boda Hermen van Rosteke; V Diderik Hoimans 1541; VI Hans Gräffe; VII David Rahlves Wwe.; VIII Uhrmacher Lüdeking; IX zuletzt Friedrich Christian Dehnhard; A 337.

(Nr. 37); K 275 b, ursprünglich Einfahrt zur Wedeme, vielleicht Rest des alten, die Kramerstraße mit der Seilwinderstraße verbindenden Straßenzuges, ziemlich genau auf dem Raume des heutigen Bürgersteiges am Markte, nicht in IV; V Boda Falken; VI Mag.

(Knochenhauerstraße)
Erythropili Torweg; VII (Overlacher Torweg); VIII Riemer Wentzel und Frau, geb. Schäfer; IX zuletzt Heinrich Ludwig Claus; A 336.

Gegen der Kramerstrate, 1477 up der Kramer Schilde.

(Nr. 36); K 276, IV Boda Bernd Reymensniders; V Cort Fromeling 1531; VI Frantz Bußmann; 1657 zum folgenden.

IV Domus Hinrik Mollers 1436; vorher Hermen van Inglum; V Wilhelm Rasche 1547; VI Hinrich Bühring; VII Christian Heinrich Benecke; VIII Kaufmann Juchsberg; IX zuletzt Christian Wilhelm Löwe; A 335.

Bemerkenswerter Fachwerkbau von 1657 (vielleicht Meister CH. S.) mit reich geschmückten Hängeerkern. Riemer Gbl. XVII 289 mit Abb.

(Nr. 35); K 277, IV Boda Peter Barden; V Benedictus Beckmann 1529; VI Johannes Schincke; VII Albrecht Rahlves; VIII Buchbinder Langemann; IX zuletzt Buchbinder Langemann; A 334.

Am Markte

(Nr. 6); K 278/234, IV Domus Hermen Weddingehusen, 1530 Jost von Wintheims Wwe. (Anna, geb. Rodewalt) dem Rat to behoft der Junkfrowen im Süsternhuse; V Luleff Boick (der Stadtapotheker) 1535; Mag. Rupertus Erythropel; VII Moritz Rüdiges Overlacke; VIII Weinhändler Westernacher; IX zuletzt Adolf Christian Brandes; A 510.

Das entzückende Meisterwerk Adrian Siemerdings, wieder aufgebaut Lavesstraße 82. Ausführlich gewürdigt bei Riemer Gbl. XVII 246 ff.

(Nr. 5); K 279, IV Domus Johan Weddingehusen; V Hans Blomeken (des Kramers) 1525; VI Mag. Ruperti Erythropels Bode; VII Christoph Friedrich Ahlers Wwe.; VIII Kaufleute Werner und Linkelmann; IV zuletzt Fa. Gothe und Busse; A 509.

Zu den beiden vorgenannten Häusern war wohl schon vor Neuanlage des alten Hausbuches (IV) ein bis hinter K 275b reichendes Stück der Wedeme gekommen, dessen größter Teil als Hof bei K 278 geblieben ist. Den an K 279 stoßenden Teil verließ 1525 Hille, Dietrich Schrepeken Wwe., mit 4 Buden bebaut der Almisse SS. Jacobi et Georgii, vgl. Grupen S. 339.

(Am Markte)

K 280; nicht in V; VI Ludolff Bußmann; VII Organistenhaus; VIII Kaufmann Linkelmann im vorigen; IX zuletzt bei K 279.

K 281; nicht in V; VI Lorenz Hinnerking; VII Küsterhaus; VIII und IX wie das vorige.

K 282; nicht in V; VI Lucia Olffen; VII die Lehrmeisterin; VIII bei K 278; IX zuletzt Ludwig Voet Erben; A 508.

K 283 und 284 nicht in IV—VI; VII und VIII die beiden Pfarrhäuser am Markte Nr. 2 und 3.

K 285; am Turm der Marktkirche, etwa 1600 erbaut; VI Hinrich Rühling; VII Friedrich Christoph Tacken Wwe.; VIII Buchbinder J. H. R. Haupt; IX zuletzt Buchbinder Karl Haupt. Abgebrochen um 1852. Ursprünglich wohl Wohnung des Totengräbers (Kuhlemanns); Riemers Ausführungen (Gbl. XVII 585) sind entsprechend einzuschränken.

Erläuterungen zum Stadtplan.

Wir unterbrechen an dieser Stelle unsere Wanderung, um noch kurz den diesem Hefte beigegebenen Stadtplan zu erläutern. Sie hat sich bisher im wesentlichen über ein Gebiet erstreckt, das außerhalb eines auf unserer Karte durch rote Schraffur umrissenen Bezirkes liegt, der unserer Überzeugung nach die Marktsiedelung Hannover darstellt, die als Vorstufe des Hannoverschen Gemeinwesens angenommen werden muß. Seine hier zum ersten Male dargestellten Grenzen fallen mit noch heute bestehenden Grundstücksgrenzen zusammen, ausgenommen das kurze Stück zwischen dem sog. Katzenberg, dem Sackgäßchen am großen Wulfeshorn, und dem Osterstoven nächst der jetzigen Windmühlenstraße, auf dem die Anlage des landschaftlichen Hauses im 18. Jahrhundert die alten Grenzen beseitigt hat.

Wir können und wollen an dieser Stelle keine ausführliche Entwickelungsgeschichte des alten Hannovers geben und lassen die älteren Versuche, die Notwendigkeit einer Siedelung am hohen Ufer der Leine wahrscheinlich zu machen, auf sich beruhen. Wir schließen uns Schuchhardt[1]) an, der, von dem Grundsatze ausgehend, daß der Wirtschaftshof bei uns Niedersachsen der Keim alles Besiedelungs- und Befestigungswesens ist, den u. E. geglückten Versuch unternahm, an

[1]) Ueber den Ursprung der Stadt Hannover, a. a. O. S. 27.



dieser Stelle einen vielleicht noch in fränkische Zeiten hineinreichenden Königshof nachzuweisen. Allerdings glauben wir, daß der spätmittelalterliche Gallenhof in seinem Umfange von etwa 4000 qm dafür zu klein ist und möchten den Bezirk der lehnsadligen Höfe an der Burgstraße[1]) und der städtischen und geistlichen Besitzungen südlich und westlich der Kreuzkirche mit einbezogen sehen. Es ergibt sich dann der auf unserer Karte rot umrissene, nahezu rechtwinklige Bezirk, der einen Raum von etwa 125×180 m umfaßt. Dieser Hof würde damit zu den größten seiner Art zählen. Einem derartigen Hof schließt sich überall (nach Schuchhardt) alsbald eine dörfliche Siedelung an. Das Dorf Hannover wird bekanntlich erst für die Zeit um 1025 urkundlich erwähnt. Lage und Umfang des sicher nur bescheidenen Dörfchens, das nicht einmal eine nennenswerte Feldmark gehabt zu haben scheint, also wohl nur eine Handwerker- und vielleicht auch Schiffersiedelung war, kennen wir nicht. Jedenfalls wäre es verfehlt, die über 400 Jahre spätere Bezeichnung parvus vicus für die Gallenstraße als eine Erinnerung daran zu deuten und im Gegensatz dazu ein größeres Dorf in der Gegend der Seilwinderstraße (Hartmann S. 7) zu suchen. Auch ist die spätere civitas Honovere kaum aus einer allmählichen Erweiterung des Dorfes entstanden, das seine Bewohner eines schönen Tages durch eine Befestigung mit Wall und Graben sicherten.

Seit dem 10. Jahrhundert haben die Herren der an den Verkehrsstraßen liegenden Höfe den Vorteil einer ihrem Besitz anzugliedernden Marktsiedelung erkannt, es kommt daher damals über sie etwas wie ein förmliches Gründungsfieber, und dieses ist auch für unser jetziges Hannover die eigentliche Entstehungsursache. Die einfachste Form einer derartigen Marktanlage ist die Verbreiterung einer vorhandenen Verkehrsstraße und ihre beiderseitige Bebauung, eine Erweiterung dieser Form ist die Anlage einer Entlastungsstraße, auf der die Besucher der Märkte ihr Fuhrwerk unterbringen konnten. Nun erinnere man sich jener noch nicht allzulange zurückliegenden Tage, da die Jahrmärkte noch in den Straßen der Altstadt gehalten wurden. Da reihte sich in der Marktstraße und ihrer geradlinigen Fortsetzung, der Schmiedestraße, Bude an Bude, und in der Osterstraße stauten sich die Wagenburgen, denn dort besaß fast jedes Haus um-

[1]) Vgl. dazu auch Dr. Fritz Voß, „Das Finanzwesen der Stadt Hannover", (Gbl. XXIV) S. 116.

fangreiche Stallungen, die nur auf die Markttage warteten. Wir glauben, daß sich dieser Marktcharakter beider Straßen von der Zeit ihrer Anlage an bis in die jüngste Vergangenheit getreu erhalten hat, und sind nicht überrascht gewesen, als sich bei der Umfassung der an ihnen liegenden Grundstücke durch die auf unserer Karte wiedergegebene Grenzlinie ein Bild ergab, das in der jetzt zahlreich gewordenen Literatur über mittelalterliche Stadtentwicklung als eine der wenigen charakteristischen Typen einer Marktsiedelung des XI. Jahrhunderts regelmäßig wiederkehrt.

Ganz so einfach, wie es sonst die Regel zu sein scheint, ist die Marktsiedelung Hannovers allerdings wohl nicht entstanden. Die alte Verkehrsstraße von Hildesheim nach Bremen, die von Wülfel über Döhren und Embere hart am Rande der Leineniederung verläuft, um dann in einem großen Bogen der Mündungsniederung des Bauern-, späteren Schiffgrabens auszuweichen, in der man das alte Tigislehe zu suchen hat[1]), scheint ursprünglich auch im Gebiet der jetzigen Altstadt scharf der Uferkante gefolgt zu sein, d. h. den Lauf der alten Leinstraße vom Ägidientor bis zum Ende der Burgstraße, damals durch den Marienröder Hof noch nicht unterbrochen, eingehalten zu haben. Sie durchschnitt damit den ursprünglichen Königshof und erreichte nördlich des späteren Cleverthores die Brühlerstraße, vielleicht durch die noch 1301 erwähnte valva Brulonis, das Brühltor, das man im Zuge der alten Mauer annehmen könnte (?). Ist dem so, dann würde die Anlage der Marktsiedelung gleichzeitig eine Verlegung der Hauptstraße vom Wirtschaftshofe, der für die Aufnahme des Marktverkehrs nicht geeignet war, weg bedeutet haben.

Ein genauer Zeitpunkt für diese Neuanlage läßt sich nicht angeben. Hannover teilt damit das Schicksal der meisten ähnlichen Siedelungen, beispielsweise auch der drei südhannoverschen Städte Göttingen, Northeim und Einbeck, für die das während der Drucklegung dieser Darstellung erschienene Werk von Dr. Hans Dörries[2]) in zahlreichen Punkten eine der Hannoverschen ganz auffallend parallele Entwicklung aufweist. Auch der Übergang zur städtischen Verfassung ist, wie fast überall, für Hannover in undurchdringliches Dunkel

[1]) H. Böttger in Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1872, S. 89 ff. mit Recht gegen H. L. Ahrens.

[2]) Die Städte im oberen Leinetal. Göttingen, Northeim und Einbeck. Göttingen 1925.



gehüllt. Man darf vielleicht schon das oppidum Hannovir in der Erbteilungsurkunde der Söhne Heinrich des Löwen vor 1202 (UB. 2) einer civitas gleichsetzen. Die Zubilligung einer, wenn auch noch beschränkten Selbstverwaltung an das emporblühende Gemeinwesen mag der Anlaß gewesen sein, den Herrensitz von dem Wirtschaftshofe in ein Castrum, Lauenrode, zu verlegen, das zugleich als Schutzburg (urbs) für die umliegenden Adelsgeschlechter diente. (In diesem Sinne heißt denn auch die Verlängerung der Leinstraße, an der zwei Burgmannengeschlechter auf dem Gebiete des alten Wirtschaftshofes ihre Stadthäuser hatten, platea urbis, Burgstraße, und nicht Stadtstraße, wie Grupen verfehlt übersetzt.) Die Anlage der Burg auf dem äußersten Vorsprung des hannoverschen Dünenrückens nach Westen wird einen triftigen Grund gehabt haben. Hannover lag, wie schon erwähnt, an der Straße von Hildesheim nach Bremen. Eine Kreuzung mit einer von Westen nach Osten führenden Straße dürfte in den Gründungszeiten Hannovers an dieser Stelle noch kaum vorhanden gewesen sein, kreuzte doch nur etwa drei Stunden leineaufwärts bei Sarstedt der uralte Hellweg vor dem Santfohrde die Hildesheimer Straße, während östlich von Hannover das Bruch und das Warmbüchener Moor ein schwer überwindbares Hindernis boten. Aber bei Göttingen zweigte von der großen Heerstraße von Frankfurt nach Lübeck eine in auffallend gleichmäßige und bequeme Etappen, Moringen, Einbeck, Elze, Pattensen, gegliederte und daher wohl bevorzugte Straße ab (vgl. die Karte bei Dörries S. 79), welche die durch Hannover führende ihrem natürlichen Laufe nach erst im sogenannten Außenbrühl nördlich des Clevertors erreichte. Die Möglichkeit, den Verkehr dieser Straße, die im Laufe der heutigen Bäckerstraße die Höhe des Leineufers erstieg, nach Belieben auf das neue Gemeinwesen lenken oder von ihm abriegeln zu können, wird die Wahl gerade dieses Platzes bestimmt haben.

Wir haben in unserem Plan die Lage der urkundlich erst 1215 erscheinenden Burg dort angenommen, wo sie der älteren Tradition (Grupen, Redecker, Broennenberg) nach war, indem wir uns nicht haben entschließen können, Schuchhardt zu folgen und die Mauer hinter der alten Synagoge als Rest der südlichen Umfassungsmauer der Burg anzusprechen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß der Berg, auf dem die Burg lag, nach deren Zerstörung abgetragen und zur Herstellung des sog. hohen Ufers und später noch zur Ausfüllung des

Judenteiches benutzt wurde, und daß der Platz, auf dem jetzt die neue Synagoge steht, sich sehr wohl ebenso hoch oder höher erhoben haben kann, als der jetzt höchste Punkt der nächsten Umgebung an der Eckstraße. (Vgl. Broennenberg S. 16.) Nördlich jener Judenmauer lag zur Zeit der Burg Lauenrode der mit Ritterhöfen und Kothstellen besetzte Brühl.

Die Grenzlinie der Neustadt nach Westen, die unser Plan zeigt, stellt die 1645 beseitigte ältere Befestigung dar, die im wesentlichen mit der mittelalterlichen Umgrenzung zusammenfallen dürfte. Wir haben sie dem noch erhaltenen Plan der Neubefestigung aus diesem Jahre entnommen, der auch die älteren Flußläufe ausweist. Auf den gleichen Plan beziehen sich die Herausgeber des Urkundenbuches (S. VII) und betonen, daß die von allen sonst überlieferten Plänen abweichende Gestalt des Ottenwerders auf dem dem Urkundenbuche beigefügten Plan auf diesen zurückgeht. Es muß leider festgestellt werden, daß der Riß von 1645 davon nichts zeigt, daß vielmehr die Führung des Leinearmes quer über den Ottenwerder als eine willkürliche Erfindung (des Zeichners?) anzusprechen ist.

Es bleibt noch ein weniges darüber zu sagen, wann Hannover die noch in Resten erhaltene und noch gut zu verfolgende Mauer und damit den von ihr bestimmten Umfang erhalten hat. Die alte Marktsiedelung wird lediglich durch einen Graben und einen geflochtenen Zaun, an den wir eine Erinnerung im Wrenschen Hagen gefunden zu haben glauben, gesichert gewesen sein. Eine Mauer wird als im Bau begriffen erstmals in der Versöhnungsurkunde Herzog Ottos mit der Stadt vom Jahre 1297 erwähnt und wir möchten glauben, daß eben der Beginn dieses Mauerbaues und eine mit ihm beabsichtigte Ausdehnung des Stadtgebietes gegen Westen der Anlaß jener Strafexpedition des Herzogs gewesen ist. Die alten Chroniken werden recht haben, wenn sie annehmen, daß den Adligen der Umgebung eine derartige Erweiterung des Stadtgebietes lästig war. Mußten sie doch fürchten, daß ihnen ihre Hörigen entliefen, um in der Stadtluft frei zu werden. Dem Herzog werden Beschwerden darüber ein willkommener Anlaß gewesen sein, seine Zustimmung von einer beträchtlichen Geldsumme abhängig zu machen und ihre Zahlung durch rücksichtslose Gewalt zu erzwingen. Den äußeren Anlaß zu dieser Stadterweiterung wird die beabsichtigte Niederlassung der Minoriten und Zisterzienser gewesen sein. Die der ersteren erfolgte

im Jahre 1291, die der letzteren vor 1297. Eine weniger umfangreiche Erweiterung hatte das Stadtgebiet schon um die Mitte des Jahrhunderts infolge der Anlage des Heiligen Geiststiftes erfahren. Mit diesem zugleich werden die beiderseitigen Häuserreihen bis zum Steintore zwischen dem Hof des Klosters Mariensee und dem kleinen Wulfeshorn entstanden sein. Eine weitere Ausdehnung nach Norden und Westen hinderte damals die nicht unbeträchtliche, merkwürdigerweise namenlose Siedelung auf dem Santvorde (UB. 116 Anm. 1) zwischen der Stapelmühle, bezw. dem Brühl jenseits der Leine und dem Steintore. Erst 1314 und 1315 einigte sich die Stadt mit den außer der St. Gallenkapelle dort begüterten acht Adelsgeschlechtern über wenigstens 30—40 Kothstellen, deren Niederlegung offenbar die Fortführung der Mauer vom Steintor leinewärts ermöglichen sollte.

Die Schließung des Mauerringes, der doch noch viel unbebautes Gebiet umfaßte, setzte dem Ausdehnungsdrang der Stadt keine Grenzen. Es folgte noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts der allmähliche Erwerb der Insel von der Klickmühle bis zum Stovenwerder und endlich der der Burg Lauenrode im Jahre 1371. Damit war dann allerdings das Bedürfnis der Stadt nach Siedelungsgebiet für lange Zeit befriedigt, vergingen doch fast drei Jahrhunderte, bis es 1662 zur bürgerlichen Bebauung dieser Gegend als einer selbstständigen Gemeinde durch Johann Duve kam, und weitere 80 Jahre verstrichen, bis die Altstadt selbst durch die Anlage der Ägidienneustadt unter Ulrich Grupen ihre letzte Erweiterung erfuhr.

Nachlese.

Die Unerschöpflichkeit des Stadtarchivs läßt die Möglichkeit offen, für manches Grundstück der Altstadt noch wissenswerte Nachrichten zu finden. So können wir hier noch nachtragen:

Zu L 102; (S. 47), Haus der Väter. In den städtischen Kalk- und Ziegeleirechnungen erscheint der 1619 gestorbene Amtmann Diterich von Anderten seit 1617 als Abnehmer von Kalk und Ziegelsteinen. Zu seinen Lebzeiten ist noch der Seitenflügel vollendet worden. Dagegen scheint das Hauptgebäude erst in den Jahren 1622 und 1623 aufgeführt worden zu sein, in denen der überlebende der vier Brüder von Anderten, Ludolf, der Schwiegervater des Dr. Georg Türcke, größere Mengen Kalk (1622 acht Fuder) bezog; die Lieferung von 1 Fuder Kalk und einer geringen Menge Steine an Georg

Türcke gegen Ostern 1624 dürfte den Abschluß der Bauarbeiten am Haus der Väter bedeuten.

Das über dem Hauptportal befindliche Steinmetzzeichen mit der Signatur M. I. P. gehört ohne Zweifel dem Ratsmaurermeister Joachim Pappe an, der Ostern 1624 bereits tot war, das vorherige Jahrzehnt aber ständig in den Lohnrechnungen des Rats als führender Meister erscheint. Die Anbringung des Zeichens an so auffallender Stelle läßt darauf schließen, daß Joachim Pappe nicht nur für die Maurerarbeiten, sondern auch für den bildnerischen Schmuck verantwortlich ist.

Zu L 106h und folgende (S. 51). Die Nachricht aus dem Jahre 1369 über fünf vom Rate verkaufte Buden wird vielleicht besser auf die gegenüberliegende Häuserreihe zwischen Klostergang und Holzmarkt bezogen.

Zu L 207 (S. 65) Sodenkloster und Ratskloster. Die von Redeker bei ersterem mitgeteilten Unterschriften sind unter dem Putz nicht mehr vorhanden. Sie sind vielmehr in das neue Klostergebäude auf der Bult mitgenommen worden, wohin auch von den drei auf der Abbildung (Gbl. IX 210) angedeuteten Bildtafeln zu beiden Seiten des Eingangs die beiden mit Elisa und Naeman (2. Reg. 5) und Eliezer und Rebekka (Gen. 24) übertragen worden sind. Sie gehören zu den beiden auf der Uferseite des ehem. Ratsklosters noch befindlichen, die Riemer (Gbl. XVII 158 f. und 179 Anm. 2) ausführlich besprochen hat. Den Verbleib der fünften mit der Darstellung Davids und Bathsebas haben wir nicht feststellen können, dagegen ist uns das Vorhandensein wenigstens noch einer unter angesammeltem Schutt von den freundlichen Pächtern des noch städtischen Anwesens versichert worden. Die Tafeln sind unstreitig das Beste, was die Hannoversche Bildhauerkunst im 16. Jahrhundert hervorgebracht hat, (Schuchhardt scheint sie übersehen zu haben), und sie bedürfen einer vor Zerstörung sichernden Stätte. Die ursprüngliche Bestimmung läßt sich wohl nicht mehr feststellen. Man möchte zunächst an das 1534 zum Ratsmarstall umgewandelte Beginenhaus denken, wenn nicht eine Namhaftmachung der biblischen Quellen auf nachreformatorische Zeit deutete. Nach 1540 dürften sie jedoch kaum gefertigt sein.

Bürgermeister Grupens Werk über die Kirchengeschichte der Stadt Hannover.

Von Dr. O. Jürgens.

Im Gefolge des dreißigjährigen Krieges trat in Hannover ein Niedergang des städtischen Wesens ein, der bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts dauerte. Daß die Stadt dann wieder einer besseren Zeit entgegenging, ist vornehmlich das Verdienst Chr. Ulrich Grupens gewesen, der seit 1715 hier als Rechtsanwalt ansässig war, 1719 Syndikus, 1725 Bürgermeister wurde. Bis zu seinem Tode im Dienste der Stadt stehend, hat er ihr seine reiche Begabung gewidmet, ihre Rechte eifrig und erfolgreich verteidigt und in der inneren Verwaltung segensreich gewirkt. Seine erstaunliche Arbeitskraft ermöglichte es ihm, daneben noch eine ausgedehnte wissenschaftliche Tätigkeit[1]) auszuüben, die sich namentlich auf die deutsche Rechtsgeschichte und die Geschichte der Stadt Hannover bezog.

Von den Werken Grupens, die sich mit der Geschichte der Stadt Hannover beschäftigen, sind die Origines et antiquitates Hanoverenses 1740 im Buchhandel erschienen. In der Vorrede zu diesem Buche spricht Grupen von der Art, wie er darin die stadthannoverschen Altertümer behandelt hat, insbesondere über die Benutzung und den Abdruck von Urkunden und sagt dann:

„Von denen Hannoverschen Kirchen, Clöstern, Kapellen, Hospitälern, Schulen und übrigen geistlichen Sachen allhier zu handeln, ob sie gleich einen starken Theil der Hannoverschen Alterthümer ausmachen, ist meine Absicht nicht gewesen, als wovon ich schon vor vielen Jahren in Historia Ecclesiastica Hanoverana MS. in 40 Capitibus, die ich in Observatione sexta angezeiget, eine volle Ausführung dargestellet".

[1]) Nähere Angaben hierüber sind in dem Werke von Oskar Ulrich über „Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover" in dem Abschnitt „Aus Grupens wissenschaftlicher Tätigkeit" (S. 361—395) enthalten.



Diese sechste Observatio findet sich in Grupens 1737 im Druck erschienenen Werke Disceptationes forenses cum observationibus und handelt De statu Hanoverensi ecclesiastico ex sigillis illustrato. In der Einleitung dazu sagt Grupen: „Ich habe schon vor einigen Jahren eine Historiam Ecclesiasticam Hanoveranam ante Reformationem geschrieben und in Manuscript Archivo Senatus eingeliefert, welche in nachfolgenden Capitibus absolviret wird.

Cap. I de Gentilismo oder Heydenthum der Sachsen.
Cap. II von Bekehrung der Sachsen.
Cap. III von dem Kirchen-Staat in Braunschw.-Küneb. Landen überhaupt.
Cap. IV von dem Stadt Hannoverschen Kirchen-Staat überhaupt; imgleichen dessen Illustration ex Sigillis.
Cap. V von der Kirche SS. Jacobi et Georgii.
Cap. VI von der Kirche St. Aegidii.
Cap. VII von der Kirche St. Crucis.
Cap. VIII von der St. Gallen Capelle auf dem Schlosse Lauenrode, item Oratio de Capella St. Galli.
Cap. IX von der Lieben Frauen-Kirche auf der Neustadt.
Cap. X von dem Capitulo der Lieben Frauen-Kirche daselbst.
Cap. XI von der Capella St. Spiritus.
Cap. XII von der Capella Nicolai.
Cap. XIII von der Lieben Frauen Capella zum Heinholz, cum Deductione juris parochialis ecclesiae St. Crucis extra muros.
Cap. XIV von der Capella St. Galli an der Burgstraße.
Cap. XV von der Capella Jacobi auf dem Rathhause.
Cap. XVI von der Lieben Frauen Capella außerhalb Aegidien Thors.
Cap. XVII von dem Minoriten-Closter auf der Leinstraße.
Cap. XVIII von dem alten Raths-Closter.
Cap. XIX von dem Sodischen Closter.
Cap. XX von denen Terminariis, Carmelitarum, Augustinorum et Praedicatorum.
Cap. XXI von dem Baginen-Hause.
Cap. XXII vom Hospital St. Spiritus.
Cap. XXIII vom Hospital St. Nicolai.
Cap. XXIV von den Fraternitäten überhaupt.

Cap. XXV von der Fraternitate Trinitatis.
Cap. XXVI von der Fraternitate St. Jacobi et Georgii.
Cap. XXVII von der Fraternitate Olai ecclesiae SS. Jacobi et Georgii.
Cap. XXVIII von der Fraternitate St. Viti ecclesiae Aegidii.
Cap. XXIX von der Fraternitate St. Annae ecclesiae Crucis.
Cap. XXX von der Fraternitate Nicolai.
Cap. XXXI von der Fraternitate St. Mariae virginis im Heinholz.
Cap. XXXII von der Fraternitate der Steinwerten.
Cap. XXXIII von der Fraternitate Calendarum.
Cap. XXXIV De festis.
Cap. XXXV von denen Kirchhöfen.
Cap. XXXVI von denen Allmissen.
Cap. XXXVII de origine Scholae.
Cap. XXXVIII von denen Closter-Höfen.
Cap. XXXIX von denen Alter-Leuten und Vorstehern der Kirchen, Capellen und Hospitäler.
Cap. XL von denen Memorien, mit zweyen Registris Memoriarum und verschiedenen Fundationibus.

„Ob solche Historia Ecclesiastica, welche noch allenthalben eine accuratiorem limam erfordert, publici juris werden könne, muß ich der Zeit überlassen. Wenn es indessen meine Amts-Verrichtungen zulassen, werde ich bemüht sein, das Caput III, welches a) den Befang der Dioecesium von Maynz, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Minden, Bremen und Verden, soweit jeder in hiesige Braunschw.-Lüneb. Landen sich erstrecket, und b) die Archidiaconatus, die jeder Dioecesis in hiesigen Landen unter sich begriffen, aufstellet, völlig auszuarbeiten."

Grupen hat dann im folgenden, S. 1089—1098, einen Abschnitt aus seinem Werke über die hannoversche Kirchengeschichte veröffentlicht, der unter der Bezeichnung „De statu Hanoverensi ecclesiastico ex sigillis illustrato" dem IV. Kapitel als Anhang beigegeben war. Später ist, im Jahrgange 1833 des „Vaterländischen Archivs für Hannoverisch-Braunschweigische Geschichte" Seite 577 bis 587 von Dr. Broennenberg eine Inhaltsübersicht über die Oratio de Capella St. Galli herausgegeben, die einen Teil des VIII. Kapitels bildet. Sodann wurde, ebenfalls von Broennenberg, im Jahrgange 1837

des Vaterländischen Archivs des historischen Vereins für Niedersachsen
S. 48—132 unter der Bezeichnung „Von dem hannoverschen Kirchen-
staate" das IV. Kapitel in einer der neueren Ausdrucksweise mehr
entsprechenden Fassung abgedruckt.

Näheres über die Abfassungszeit des Werkes konnten wir bereits
aus Grupens oben erwähnter Aeußerung vom Jahre 1740 entnehmen,
wonach er die kirchlichen Altertümer „schon vor vielen Jahren" in
seiner Historia Ecclesiastica dargestellt habe, sowie aus seiner Angabe
aus dem Jahre 1737, er habe seine Kirchengeschichte „schon vor einigen
Jahren geschrieben und im Manuscript Archivo Senatus eingeliefert".
Eine genauere Angabe erhalten wir wenigstens über die Abfassungszeit
des die Marktkirche betr. Abschnittes, indem Grupen hier sagt: „In
diesem 1734ten Jahre" usw.

Grupens Urschrift seiner Kirchengeschichte ist im hiesigen Archive
nicht vorhanden, und es weist auch keine Spur auf ihren späteren
Verbleib hin. Wahrscheinlich hat er sie überhaupt nicht aufbewahrt
und statt ihrer eine Abschrift dem Ratsarchive eingeliefert. Das Stadt-
archiv besitzt jetzt zwei Abschriften des Grupenschen Werkes, die von
verschiedenen Schreibern geschrieben sind und beide noch der Zeit
Grupens angehören. Sie stimmen dem Inhalte nach überein und
weichen fast nur in Einzelheiten der Schreibweise von einander ab.

Jede der beiden Abschriften enthält drei Foliobände, deren Seiten
durchweg nur halbseitig beschrieben sind. Diese kurzen Zeilen haben
demnach, zumal da die Schreiber sehr weitläufig geschrieben haben,
nur wenig Inhalt. Als weitere Mängel werden die geringe Gliederung
des Stoffes und das Fehlen von Seitenüberschriften empfunden, was
alles zusammenwirkt, um das umfangreiche Werk unübersichtlich zu
machen und seine Benutzung zu erschweren. Von der ersten, als A
bezeichneten Abschrift enthält Band I 1364 beschriebene Seiten,
Band II desgl. 1656 Seiten, Band III desgl. 1617 Seiten. Von
der Abschrift B enthält Band I 1403, Band II 1856, Band III
2160 Seiten.

Von Grupens Urschrift ist zunächst, offenbar auf seine Ver-
anlassung, die Abschrift A, meist von demselben Schreiber geschrieben,
hergestellt. In ihr finden sich, von seiner Hand später eingetragen,

[1]) Auch der 1862 im Druck erschienene Katalog der Bibliothek des Königlich-
Hannoverschen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, woselbst S. 649—653 Grupens
eigener dort befindlicher literarischer Nachlaß verzeichnet ist, enthält nichts darüber.



einige Zusätze, die sowohl in Überschriften wie auch Verbesserungen und Ergänzungen bestehen. Von A ist alsdann eine zweite Abschrift B von verschiedenen Schreibern angefertigt, in welcher Grupens Nachträge zu A, und zwar ohne sie als solche zu bezeichnen, mit abgeschrieben sind. In einigen Fällen hat Grupen auch später noch, nachdem die Abschrift B hergestellt war, in A Zusätze hinzugefügt, die demnach der erste Schreiber von B noch nicht hat, die dort aber später von anderer Hand nachgetragen sind. Andererseits hat Grupen auch in B einige Zusätze hinzugefügt, ohne daß diese alsdann in A nachgetragen worden wären.

In einem Falle hat Grupen eine Stelle in A geändert, indem er die darin enthaltene Behauptung als zweifelhaft hinstellte. An derselben Stelle in B hat er 1740 oder später einen Zusatz gemacht, der einen Hinweis auf sein 1740 erschienenes Werk Origines Pyrmontanae enthält. Eine Abschrift dieser Eintragung hat dann E. A. Heiliger, der 1755 als Syndikus in den städtischen Dienst trat und als Bürgermeister noch bis 1767 mit Grupen zusammen im Rate war, der Abschrift A eingefügt. Außerdem findet sich in B I S. 767 noch ein handschriftlicher Zusatz Chr. Phil. Ifflands, der seit 1776 Mitglied des Rates war. Seine Bemerkung betrifft die auf das Jahr 1350 bezügliche, ehemals in der Marktkirche vorhandene Inschrifttafel und weist hin auf eine Stelle in Kotzebues Chronik, wo gleichfalls von dieser Inschrift die Rede ist.

Der Abschrift A sind einige Abbildungen eingefügt, nämlich Band I Seite 239 die Zeichnung eines sagenhaften Denksteins, der mit der ältesten Geschichte Hamelns in Verbindung gebracht wird, daselbst Seite 726 ein Kupferstich, Siegel geistlicher Personen und Anstalten darstellend, S. 786 eine Zeichnung von der oben erwähnten Inschrifttafel von 1350, Seite 1077 desgl. von der Inschrift von 1347 an der Aegidienkirche. Die Abschrift B enthält nur eine Abbildung, und zwar in Band I Seite 766 die Inschrifttafel von 1350.

Von der Abschrift A sind, etwa im Anfange des vorigen Jahrhunderts, die Bände I und II gebunden worden und ebenfalls im entsprechenden Einbande, offenbar infolge eines Irrtums, von B Bd. III. Die drei übrigen Bände von A und B sind in neuerer Zeit gleichartig gebunden. Das Aussehen der Bände ist daher geeignet, den Benutzer hinsichtlich ihrer Zusammengehörigkeit zunächst irrezuführen.

Benutzt ist das Werk, außer für die oben genannten Veröffentlichungen, namentlich von J. K. F. Schlegel für seine 1828 bis 1832

erschienene Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland. Dem ersten Bande derselben ist u. a. eine Beilage S. 394 bis 416 beigegeben, welche unter der Überschrift „Kirchen- und Schulstaat der Stadt Hannover vor der Reformation“ Nachrichten über die hiesigen kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, sowie über die Schule enthält. Schlegel sagt darüber Seite 416: „Diese Nachrichten sind aus der Historia ecclesiastica Civitatis Hannoverae ante reformationem des gelehrten Alterthumsforschers, Consistorial-Raths und Bürgermeisters Grupe entnommen, aus drei starken Folianten bestehend, welche mir aus dem hiesigen Stadt-Archiv im Manuscript mitgetheilt worden; nur mit anderer Ordnung und einigen hinzugefügten Anmerkungen“.

Nach Grupens oben mitgeteilter Aeußerung aus dem Jahre 1737 war er damals selbst der Ansicht, daß sein Werk noch allenthalben der ausbessernden Feile bedürfe, und daß er es der Zeit überlassen müsse, ob es herausgegeben werden könne. Leider ist er selbst nicht mehr dazu gekommen. Später ist man dann allem Anschein nach, und zwar je weiter man sich von Grupens Zeit entfernte, um so weniger geneigt gewesen, sich eingehend damit zu beschäftigen oder gar das Werk in seiner Gesamtheit herauszugeben. Maßgebend dafür ist wohl zunächst Grupens unerfreuliche Ausdrucksweise gewesen, bei welcher namentlich die weitgehende Einfügung lateinischer Wörter in die deutschen Sätze unliebsam empfunden wird. Sodann ist es sehr störend und beeinträchtigt die Uebersichtlichkeit außerordentlich, daß die Darstellung beständig durch Mitteilung von Urkunden unterbrochen wird, die in ihrem vollen Wortlaute wiedergegeben werden. Auch hat die Forschung seit Grupens Zeit erhebliche Fortschritte gemacht, sodaß seine Arbeit auch inhaltlich weiter ausgebaut werden müßte. Damit im Zusammenhange steht der Umstand, daß die Werke, die Grupen für seine Arbeit benutzt und ausführlich erwähnt hat, seitdem veraltet sind, und daß daher diese Anführungen für uns nicht mehr in Betracht kommen, vielmehr störend wirken.

Jedenfalls sind Grupens Verdienste um die Stadt Hannover und die Kenntnis ihrer Geschichte so groß, daß schon die Pflicht der Dankbarkeit dazu auffordert, auch dieses seines hinterlassenen Werkes gebührend zu gedenken. Um so mehr, als es eine außerordentlich reiche Fülle von Stoff enthält, die für die Erforschung unserer mittelalterlichen Kirchengeschichte zu verwerten ist. Der Zweck der vorliegenden

Ausführungen ist zunächst nur, eine Einleitung in Grupens Werk zu geben und mit der Art seiner Anlage bekannt zu machen. Weitergehende Angaben müssen einer späteren eingehenden Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Im ersten Abschnitte „Von dem Gentilismo oder Heidenthum der Sachsen" spricht Grupen zunächst über die benutzten Quellen, sodann über Thor, Wodan und die übrigen einzelnen Göttergestalten, Verehrung von Bäumen, den Götzen Crodo u. a., sowie über noch vorhandenen Aberglauben. Der zweite Abschnitt handelt von der Bekehrung der Sachsen, insbesondere der Tätigkeit der Glaubensboten, den Kriegszügen der Franken und der ersten Errichtung von Kirchen und Klöstern, der dritte Abschnitt von der Einteilung des Landes in Bistümer und deren Begründung.

Der vierte Abschnitt ist bezeichnet „Von dem hannoverschen Kirchenstaat überhaupt" und enthält zunächst eine Übersicht über den Inhalt. Wie Grupen sodann bemerkt, „stund die Alt- und Neustadt, wie auch außerhalb Steinthors die Capella zu St. Nicolai und zum Heynholtz unter dem Sprengel zu Minden, außerhalb Aegidienthors aber war die ehemalige auf dem Röſehofe gestandene Liebfrauen-Capelle schon hildesheimischen Dioecesis". Die folgenden Ausführungen betreffen das Bistum Minden, und zwar „diejenigen, welche neben dem Bischofe die Ecclesiastica zu respiciren hatten, waren der General-Vicarius und Officialis und Archidiaconus, der Vicarius und Officialis überhaupt in der gantzen Dioecesi, der Archidiaconus allein in seinem Archidiaconat oder banno suae sedis". Die Stellung und Amtsbefugnisse dieser kirchlichen Beamten werden sodann eingehender behandelt. Grupen teilt alsdann die Nachrichten mit, die er über die Archidiakone und ihre Stellvertreter im Archive gefunden hat.

Die nächstfolgenden Darlegungen betreffen die Geistlichkeit im allgemeinen, die in die Ordines majores und minores eingeteilt wird, die kirchlichen Einrichtungen, sowie die amtliche Stellung der einzelnen Geistlichen, z. B. „des Plebani oder Rectoris Amt war, die Kirche zu regieren, dem Volk und denen Presbiteris vorzustehen". „Der Vicariorum perpetuorum Amt war, vor ihren Altären Messen zu celebriren und curam animarum zu suchen". „Der Custos hatte custodiam rerum sacrarum, welche verwahrlich gehalten wurden in sacrario, vulgo in der Sacristey oder sacello, armario, im Gehrhause".

Von dem übrigen Inhalte des vierten Abschnittes ist für uns besonders wichtig die von Grupen gegebene Übersicht über den Bestand der Geistlichkeit in der Stadt Hannover, indem er für jede Kirche und Kapelle angibt, welche kirchlichen Aemter und welche Altäre in ihr vorhanden waren[1]). Den Schluß dieses Abschnittes bildet eine Zusammenstellung der hiesigen geistlichen Anstalten:

I. Ecclesiae parochiales.

Auf der Altstadt:

1. Ecclesia SS. Jacobi et Georgii.
2. „ St. Aegidii.
3. „ St. Spiritus.

Auf der Neustadt:

4. Capella St. Galli in castro Lauenrode, postea Ecclesia beatae Mariae virginis in nova civitate.

II. Capellae.

1. St. Annae ad eccl. SS. Jacobi et Georgii
2. St. Annae ad St. Aegidium
3. St. Annae ad St. Crucis
} Ecclesiis parochialibus annexa.

4. St. Spiritus
5. St. Nicolai
6. b. Mariae virginis in Heinholtz
} in parochia eccl. St. Crucis.

7. St. Galli auf der Burgstraße
8. St. Jacobi in curia
} in parochia SS. Jacobi et Georgii.

9. b. Mariae virginis extra valvas Aegidii.

III. Monasteria.

1. Fratrum Minorum.
2. Alte Closter
3. Soden- „
} nach der Reformation allererst fundiret.

IV. Domus Terminariorum:

1. Carmelitarum sive fratrum ordinis beatae Mariae de Monte Carmeli, domus Marienowensis.
2. Conventum Augustinorum de Hervordia.
3. Conventus Praedicatorum in Hildensen.

V. Beginarium[2]) sive Domus Beginarum.

---

[1]) Dieses Verzeichnis ist im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des vierten Abschnittes veröffentlicht im Vaterländischen Archiv Jahrg. 1837 S. 101—108.

[2]) Nicht Paginarium, wie Broennenberg nach der fehlerhaften Abschrift in B abdruckt.

VI. Hospitalia.

1. Hospitale St. Spiritus.
2. „ St. Nicolai.
3. Siechenhaus bey dem Barfüßer Closter.

Zu dem in der Abschrift A beigefügten Kupferstiche, aus dem übrigens die Abbildung Nr. 17 herausgeschnitten ist, folgen dann noch, im wesentlichen gleichfalls von Broennenberg a. a. O. abgedruckt, „Bemerkungen über die auf einliegenden Kupfer-Blatt von Nr. 1 bis 19 befindliche Siegel". Von Grupens Hand ist hinzugefügt: „Status Eccles. Hanoveranus ex sigillis demonstratus".

Der V. Abschnitt, „Von der Kirche SS. Jacobi et Georgii", der heutigen Marktkirche, behandelt in § 1 zunächst die Bedeutung der Heiligen Jakobus und Georg: „Die Kirche führet den Namen von ihren beyden Patronis Jacobo apostolo und Georgio equite. In dem Briefe Bischof Heinrich zu Minden de A. 1493 wird Jacobus der Haupt-Patronus, Patronus principalis genannt, auf welchen Tag alljährlich der Dies dedicationis, der Einweihungstag selbiger Kirchen begangen. Nachdem aber A. 1493 sowohl Plebanus, vice-Rector und Alterleute der Kirchen SS. Jacobi et Georgii als Bürgermeister und Rath gegen den Bischof Heinrich zu Minden Klage geführet, daß das Fest dieses Apostels von langer Zeit her nicht feierlich genug begangen, weil auf Jacobi Tag nicht nur das Dedicationsfest der Kirchen, sondern auch das Jacobi-Markt einfiele, und also das Jacobifest auf den folgenden und das St. Annenfest auf den nachfolgenden Tag verschoben, und dahero gebeten, diese Feste auf andere Tage zu versetzen, so hat der Bischof Henricus

1. den Diem dedicationis der Pfarrkirchen in dominicam proximam ante festum Jacobi,

2. Dedicationem Altaris in Praetorio (des Altars auf dem Rathause), welches mit der Capelle in die Ehre Jacobi eingeweihet, auf den nächsten Sonntag vor Fabian Sebastian,

3. das Jacobi- und St. Annen-Fest vor wie nach auf ihre Tage, worauf sie fallen, gesetzet, und dieselben sowohl a clero als von den Eingepfarreten jeden nach seiner Art feyerlich zu begehen befohlen. Wobey der Bischof zugleich verordnet, daß das festum Chrysogoni von den Geistlichen und dem Volk pro duplici festo organisando pulsando cantando gehalten werden sollte, alles weiteren Inhalts des darüber von Bischof Heinrich ausgefertigten und anhero gesetzten

Briefes: Hinricus Dei et apostolice sedis gratia Episcopus Mindensis" u. s. w.; hier folgt der Wortlaut der Urkunde vom 18. November 1493.

„Der 2te Patronus war St. Georgius, vulgo St. Jürgen, welcher am Tage St. Georgii allhier in der Stadt durch die Stadtknechte umgetragen wurde, wovon im Cämerey-Register de A. 1389 zu lesen: 1 sh. den Stadtknechten to sünte Jürigen Dage, do men sünte Jürigen umme droch. Und wird dieses sünte Jürigen gedacht in dem unten inserirten Indulgenz[-Briefe] de A. 1319. Dieser St. Jürgen soll von Geburt ein Cappadocier, und weil er die heydnische Götzen stark invehiret, unter dem Kayser Diocletiano von Deciano durch die grausamste Marter hingerichtet seyn. Die gemeine Legende bei dem Voragino Legenda 56 und Petro de Natalibus L. 4 c. 81, daß sich in Libyen bey der Stadt Silea ein ungeheurer Drache gefunden, welcher venenato halitu, den er gegen die Stadt ausgeblasen, in der Stadt die Pest und andere contagieuse Krankheiten angerichtet, dergestalt, daß man mit ihm einen solchen Vertrag gemacht, demselben alltäglich 2 Schafe und nachhero 1 Schaf und 1 Menschen liefern; wie das Los aber zuletzt des Königs Tochter getroffen, der Ritter St. Jürgen sich ins Mittel gelegt und den Drachen mit unerschrockenem Muth mittelst eines Spießes durchstochen, verlieret mit der Erzählung von selbst allen Glauben, und hält Hospinianus de Festis davor, daß unter solcher Fabel die Alten die Erlösung des menschlichen Geschlechts vorstellen wollen, nemlich der Drache sey der Teufel, die Bürger der Stadt Sileae sey das ganze menschliche Geschlecht, und Georgius Eques sey Christus, der die alte Schlange unter die Füße getreten. Andere machen davon andere Auslegung. Sein Fest ist auf den 29. April gelegt, mithin der Ritter sünt Jürgen von den Angelsachsen so hoch geachtet, daß er von der ganzen Nation zum Patron angenommen".

„Den ersten Anfang der Kirche SS. Jacobi et Georgii weiß man eben so wenig, als die erste Initia der Stadt Hannover" u. s. w. Grupen gibt sodann nähere Nachrichten über die ältere Geschichte der Marktkirche, indem er dabei den Wortlaut der für die einzelnen Ereignisse in Betracht kommenden Urkunden wiedergibt. Er behandelt dabei insbesondere die Abtrennung der Gemeinde S. Spiritus 1284, die in Beziehung dazu stehenden Renten und die kirchliche Zugehörigkeit der Gegend vor dem Steintore und dem Clevertore. Von der

Grundmauer dieses ältesten Marktkirchen-Gebäudes seien Reste gefunden, als man 1721 unter der Raths-Prieche die Grabstätte des Senators Dohme anlegte. „In diesem 1734ten Jahre, da man auf dem Markt vor des Senatoris Hyards Hause einen Nothbrunnen angelegt, hat sich in der Erde eine Mauer .... und daran ein Todtenkopf und Menschengerippe in der Erde gefunden. Wo die Mauer hergangen, ist in gegenwärtigem Abriß bezeichnet". Dieser Abriß fehlt in den beiden Handschriften, ist jedoch in Grupens 1740 erschienenen Origines et Antiquitates, vor S. 1 eingeheftet, als Abbildung zu den Ausführungen S. 10 und 14 vorhanden.

Die Erwähnung des Turmbaues i. J. 1350 hat Grupen dann veranlaßt, eine Abbildung der ehemals in der Marktkirche befindlichen Tafel beizufügen, welche auf die damaligen Ereignisse bezügliche lateinische Verse enthielt. Auch hat er im folgenden versucht, diese vielumstrittenen Verse zu erklären. Er fährt alsdann fort:

„Ferner findet sich auf dem Limburgen Fenster auf dem Chor zur rechten, wo jetzt der Beichtstuhl und der Limburgen Begräbniß, und ante Reformationem das Altar Petri et Pauli derer von Limburgen gewesen, mit gleichen Buchstaben, wie alhier zu sehen: A. 1340 fenestrae factae sunt. Noch auf dem großen Chor bey dem Altar zur linken in dem Fenster der Kaufmanns-Innung, jedoch mit neuer Schrift: A. 1340. Renov. A. In dem Blumen Fenster hinter dem Altar ganz oben: 1386.

Allein hieraus läßt sich nichts Gewisses schließen, zu welcher Zeit eigentlich das jetzige Kirchen-Gebäude aufgeführet und vollendet worden, und obschon Mag. David Meyer in seiner hinter dem Altar hängenden Tabula chronologica gesetzet: „A. 1350, da die schöne, große Kirche fertig war, hat man auch den hohen Turm angefangen zu bauen", auch sogar oben an dem Kirchengewölbe um A. . . . gemahlet, daß die Kirche A. 1350 gebaut, so fehlet es dennoch alhier an beglaubten Documentis, welche, wenn deren noch einige vorhanden, vielleicht im Königl. Archivo zu suchen, weil vor A. 1580 Princeps von dieser Kirche Patronus gewesen".

„Im Archivo Senatus findet sich ein Ablaßbrief von etlichen 20 Patriarchen, Bischöfen und Erzbischöfen, woran" u. s. w. Grupen gibt sodann kurz den Inhalt dieser Urkunde von 1319, sowie ihren Wortlaut wieder und im Anschlusse daran weitere Nachrichten über den Bau der Kirche. „Bey diesen allen aber bleibt man dennoch in

der Ungewißheit, zu welcher Zeit das jetzige Kirchengebäude zu bauen angehoben, außer daß allen Ansehen nach die Schließung der Kirchengewölbe um A. 1352 vorgenommen, welches in der Kreuzkirche auch lange nach Erbauung der Kirche allererst A. . . . geschehen".

Die folgenden Ausführungen betreffen u. a. die Stiftung der Kalandsbruderschaft 1378, die Liebfrauenkapelle in der Neustadt, die Gründung der neuen St. Gallenkapelle an der Burgstraße 1446, die St. Annen-Kapelle, später Soden-Kapelle genannt. Von letzterer sagt Grupen: „Im übrigen ist vermuthlich, daß um A. 1510 diese Capelle zu bauen angefangen, ... auch im Fenster bey denen Bildnissen St. Annae, beatae Mariae virginis sich die Jahrzahl A. 1510 noch jetzo zeiget". Diesen Worten der Abschrift A hat Grupen bald darauf, noch vor Herstellung der Abschrift B, die Bemerkung hinzugefügt: „N. B. ist altershalber weggenommen und sind neue Fenster gemacht und der zeitigen Diaconorum Namen auf den Fensterscheiben gesetzet".

Die weitere Darstellung behandelt die vormals in der Marktkirche vorhandenen Altäre, und zwar 1. das Altare summum. 2. Altare Petri et Pauli. 3. A. Crucis, alias Simonis et Judae, item Jodoci. 4. A. Matthaei. 5. A. Nicolai. 6. A. Andreae. 7. A. Annae. 8. A. Barwardi et Olai. 9. A. Mauritii über der Gehrkammer. 10. A. Catharinae. 11. A. Georgii up dem kleinen Chor na den Brotscharren. 12. A. omnium Apostolorum vor der Gehrkammer. 13. A. primae missae.

Die folgenden Ausführungen betreffen die Geistlichkeit der Marktkirche, und es wird zunächst angegeben, was über die einzelnen Pfarrer aus den Urkunden und Registern zu entnehmen ist. So wird z. B. von dem Pleban Konrad von Sarstedt u. a. gesagt, daß er „A. 1440 die Georgii bey der Kirche SS. Jacobi et Georgii eine Bibliothec aufgerichtet, wozu Herzog Wilhelm seinen Consens gegeben, nicht weniger auf dem Chor vor den abgebildeten Leichnam Christi ein ewig Licht fundiret" u. s. w. Von seinem Nachfolger Ludolf Barum wird hervorgehoben: „Er war geheimbder Rath bey Herzog Wilhelm und ein weltkluger Mann, der pro reformatione monasteriorum sehr eiferte". „Er ist in der Marktkirche begraben, und auf seinem Leichsteine, wovon vor Jahren die Ecken abgehauen, stehet die Taufe und darauf noch zu lesen folgende Worte". Diese Grabschrift fehlt jedoch in beiden Abschriften.

An letzter Stelle ist Konrad Kettler genannt, der am 3. Oktober 1534 von Herzog Erich für die Pfarrstelle präsentiert und am 26. November 1534 vom Archidiakon zu Pattensen damit belehnt wurde. Da er sich jedoch der Reformation nicht anschloß, so konnte er hier sein Amt nicht ausüben und es wurde zunächst 1540 ein Abkommen getroffen. „Als indessen A. 1574 endlich so weit gediehen, daß der Magistrat von Herzog Erich gegen Erlegung 4000 Gfl. mit beiden Pfarren SS. Jacobi und Georgii und St. Aegidii beliehen worden, auch zugleich Herzog Erich in besagtem Lehnbriefe versprochen, daß er mit dem dermaligen Dombechanten Conrad Kettler, so viel ihm immer menschmöglich, wegen des Abstandes handeln wollte, so wurde zuletzt A. 1580 d. 4. Juli zwischen Conrad Kettler, dero Zeit Domküster, und Bürgermeister und Rath wegen Resignation der Pfarre verglichen, daß jener zur Befreiung seines Gewissens gegen Erlegung 550 Rthlr. durch seinen Gevollmächtigten Hinr. Heitlagen Bürgermeister zu Osnabrück und seinen bestellten Diener Nicolaus Fuchs dem Rath der Stadt Hannover alle sein Jus, Recht und Gerechtigkeit, so er zu angeregter Pfarre gehabt, gänzlich und durchaus resigniret".

Sodann wird dargelegt, was sich aus den Urkunden des Archivs ergeben hat über die Vice-Plebani, Capellani und sonstige Angestellte der Kirche, über das Haus des Küsters und dessen Amtstätigkeit, sowie über die Fabrica bzw. Dos ecclesiae.

„Von der Kirche St. Aegidii" ist die Bezeichnung des VI. Abschnittes, welcher beginnt: „Die Kirche Aegidii gloriosi confessoris, wie sie in libro Memoriarum Hanover. p. 39 genannt wird, hat den Namen von Aegidio Abbate, einem Discipulo St. Caesarii, welchen Caesarius an den Pabst Symmachum geschickt, die Privilegia sedis Arelatensis zu erneuern. Er soll, der gemeinen Tradition nach, sich zwei Jahre unter Anführung Caesarii von Arles über der Rhone in einem Wald, welcher von ihm nachmals Aegidien-Wald genannt worden, begeben haben und daselbst in einer Höhle von der Milch einer Hindin unterhalten sein (Mabill. Annal. Bened. T. I, p. 99)".

„Es ist hiebey merklich, daß A. 1471 Hinrich Knevel, Kirchherr zu Lobecke, dem St. Aegidio zu Ehren in der Aegidienkirche eine Memorie gestiftet, dahin, daß der Kirchherr zu St. Aegidii, wenn er am Aegidien-Tage seine Kirchweyhung begangen, er des anderen Tages mit seinem Capellan und 7 Priestern St. Aegidium begehen

und die Historiam St. Aegidii singen sollte. Der Fundations-Brief ist ex libro Memoriarum, p. 69, alhier hergesetzet".

Im Folgenden hat Grupen die Urkunde von 1471 wiedergegeben und sodann die Geschichte der Aegidienkirche in ähnlicher Weise behandelt, wie es hinsichtlich der Marktkirche im vorhergehenden Abschnitte geschehen war. Die Abschnitte VII—XL betreffen alsdann die Geschichte der übrigen Kirchen, Kapellen und kirchlichen Einrichtungen in der Reihenfolge, wie sie oben angegeben war. Nur fehlt Abschnitt XI, der die Heil. Geist-Kapelle behandeln sollte, da deren Geschichte schon im Abschnitt VII mit berücksichtigt war.

Bericht über die Vorträge im Verein für Geschichte der Stadt Hannover, Winter 1923/24.

15. Sept., 5 Uhr im Saale des Architekten- und Ingenieur-Vereins, Sophienstraße: Dr. Hermann Schmidt, Geheimer Studienrat, „Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege".

Ausgehend von der Schilderung der politischen und militärischen Lage 1623/24 und von der Bedeutung des Prinzen Christian von Braunschweig, Administrators des Bistums Halberstadt, für den niedersächsischen Krieg schilderte der Vortragende das Vorgehen Tillys über die Weser, die Einnahme Hamelns und Calenbergs und die Verwüstung des Deisterlands, den Überfall der Dänen bei Seelze und die darauffolgende Bedrohung der Stadt Hannover am 25. Oktober 1625. Nach tagelangen hinzögernden Verhandlungen muß endlich die Stadt dänische Besatzung aufnehmen, die gegen Tilly angreifend vorgeht und ihn zum Abzuge zwingt. Wahrscheinlich schont er die Stadt im Hinblick auf die Friedensverhandlungen zu Braunschweig. In der Stadt herrscht die Pest, viele Bürger und Soldaten sterben, Teuerung und Hungersnot drohen, Plünderung der Umgegend durch die Tillyschen geschieht. Dennoch Weigerung, eine größere Schutztruppe der Dänen in die Stadt aufzunehmen, trotzdem Tilly Herr ist im Calenbergischen Gebiete und trotzdem der Kaiser die Vertreibung der Dänen immer wieder fordert. Auch nach dem den niedersächsischen Krieg entscheidenden Siege Tillys bei Lutter a. B., 27. August 1626, bleibt die dänische Besatzung in Hannover, bis auf Befehl Herzog Friedrich Ulrichs die Stadt durch Drohung ihres Stadthauptmanns Knauft die Dänen zwingt, im September aus der Stadt zu weichen. Merkwürdigerweise hat Tilly nach seinem Sieg bei Lutter gezögert, Hannover anzugreifen, wahrscheinlich, weil er gefürchtet, vor der stark befestigten Stadt „viel Zeit und viel Volk zu verspielen". Dafür belagert er Neustadt und nimmt nach und nach alle die kleineren von den Dänen noch besetzten

Festungen in Niedersachsen. Betreffs Hannovers begnügt er sich mit einer Zahlung von 12000 Reichsthalern. Bei dieser Politik des klugen Hinhaltens bleiben die Stadtväter auch weiter im Lauf des Krieges. Bei der übersichtlichen Darstellung der Kampfhandlungen der Folgezeiten werden eingehender behandelt der versuchte Überfall General Gronsfelds auf Hannover im Juli 1632, wo die Stadt blutige Verluste hatte, aber doch vor der Einnahme bewahrt blieb, und vor allem auch das Gefecht bei Heisede, wo Herzog Georgs Truppen einen Sieg erfochten über die von Graf Waldeck gesammelten Ligistentruppen, die Hildesheim entsetzen wollten. In Hannover, wohin sich die Sieger mit ihrer Beute zurückzogen, wurde damals die Gleidinger „Viktoria" gefeiert. Hannover blieb nach wie vor vom Feinde frei durch kluges Hinhalten des Rats, der lieber viel Geld zahlte, als Einquartierung aufnahm. Auf die hervorragende Feldherrnpersönlichkeit des Herzog Georg und auf seine Bedeutung vor allem für die Stadt Hannover, die er 1636 zu seiner Residenzstadt machte, und auf die wertvolle Befestigung der Neustadt durch ihn und seine Nachfolger wurde abschließend hingewiesen.

Am 13. Oktober 1923 hielt im Lyzeum I der Direktor des Stadtarchivs, Dr. Jürgens, über Bürgermeister Grupens „Hannoversche Kirchengeschichte" einen Vortrag, dessen wesentlicher Inhalt im vorstehenden Aufsatze wiedergegeben ist.

Am 15. März 1924 sprach Museums-Direktor Dr. Küthmann über europäische Fayencen.

Zunächst gab der Vortragende einen kurzen Überblick über die Technik der Fayence, die Herstellung der Gefäße, die Zubereitung der Glasurmasse und die verschiedenen Arten der Bemalung in Scharffeuer- und Muffelfarben, sowie Verzierung mit Lüster. Sodann wandte er sich der historischen Entwicklung der echten Fayence mit Zinnglasuren zu. Er streifte kurz deren Entstehung im alten Orient, ging sodann auf die islamischen Fayencen ein, deren bedeutendster Ableger in Spanien sich als die Wurzel der gesamten europäischen Entwicklung dieses Kunstzweiges herausbildete. Von Spanien erhielt über die Insel Majorka, wonach die Gattung dieser lüstrierten Gefäße den Namen Majolika empfing, Italien die Anregung zu seiner während des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts zur höchsten Blüte gelangenden

Fayencen-Industrie. Vortragender besprach kurz die bedeutendsten dieser auf dem kleinen Bezirk der Romagna, Emilia, Umbrien und Toskana liegenden Manufakturen, vor allen Deruta, Gubbio, Faenza und Urbino, verfolgte ihren Aufstieg zur Blüte und ihren Niedergang gegen Ende des 16. Jahrhunderts, der durch das immer stärker werdende Eindringen der ostasiatischen Porzellane beschleunigt wurde. Sodann ging er über auf die niederländische, im wesentlichen um Delft konzentrierte Fayence-Fabrikation und verfolgte ihre durch Aufnahme der ostasiatischen Motive zur höchsten Blüte gesteigerte Entwicklung, wobei er für verschiedene berühmte Fayencemaler, wie Hoppestein, Pynacker u. a. Proben aus den Beständen des Kestner-Museums vorlegen konnte. Nachdem er sodann den Aufschwung der Fayence-Fabrikation in Frankreich gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, besonders in Rouen, illustriert hatte, ging Vortragender zum Schluß auf die deutschen Fabriken über. Bei diesen beschränkte er sich wegen der Kürze der Zeit auf die im Vorbild von Delft abhängigen Manufakturen zu Berlin, Braunschweig und andere der näheren Umgebung Hannovers. Zum Schluß streifte er noch das Gebiet der Muffelmalerei, die aus der Konkurrenz mit dem Porzellan erwachsen, ihre Hauptblüte in Straßburg erlebte, aber auch im Norden, besonders in den holsteinischen Manufakturen es zu beträchtlichen Leistungen brachte.

Bei der Führung im Kestner-Museum am folgenden Tage konnten die Darlegungen des Vortrags durch reichhaltige Proben eingehender erläutert werden.

Am 22. März 1924 hielt der Stadt-Vermessungs-Direktor Siebentopf im Künstlerhause für den Verein für Geschichte der Stadt Hannover einen Vortrag über „Flurnamen-Forschung in der Umgebung Hannovers".

Einleitend bemerkte Redner, daß im Gegensatz zu anderen Provinzen diese Forschung hier noch sehr im argen liege. Es sei aber nicht zu verwundern, da die Bearbeitung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Ein einzelner könne sich dieser Arbeit nicht unterziehen.

Um wissenschaftlich zu arbeiten, müsse man die ältesten Chroniken und Urkunden zu Rate ziehen, eine umfangreiche Literatur durcharbeiten und sich die historischen, lokalen und sonstigen Gesichtspunkte zu eigen machen. An der Hand einiger Beispiele wies er die Rich-

tigkeit seiner Forschungsweise nach. Der Vortragende behandelte dann in verschiedenartiger Weise die praktische Seite der Flurnamen-Forschung, und zwar unter Beziehung

auf alte untergegangene Siedlungen,

auf die historische Topographie,

auf vergleichende Gegenüberstellung mit ausklingenden Namen. Letztere Beweisführung wendete er auch auf den Ursprung des Namens Hannover, nämlich „Hon — over" an.

Weiterhin zählte Redner selten vorkommende Flurnamen auf und gab deren Deutung. Er wählte eine große Anzahl Beispiele und wendete diese an auf Namen, deren Schreibweise urkundlich nachweisbar war, und schließlich auf Flurnamen, deren Deutung er aus der Örtlichkeit und der ganzen Sachlage entnahm.

Eine anschließende Aussprache bewies, daß die Zuhörer mit Interesse gefolgt waren.

Am 29. März sprach Dr. Büttner im Vereinszimmer, Königstraße 56, über das Thema „Zur mittelalterlichen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Hannover, mit Proben aus plattdeutschen Quellen".

Nach einem einleitenden Berichte über verschiedene Versuche, das Wesen der Kultur zu kennzeichnen, schilderte der Vortragende an der Hand von Urkunden einige Seiten aus dem Kultur- und Wirtschaftsleben der Stadt Hannover. Er legte eine Feuerlösch- und Ausjagdordnung vor und zeigte die Finanzwirtschaft des Rates und der Bürger. Das kirchliche Verbot, Geld gegen Zinsen auszuleihen, habe man im Mittelalter umgangen, indem man es „Rentenkauf" genannt habe. Derartige Rentenbriefe des Rates und der Privatleute wurden vorgelesen, auch Leibrentenverträge und solche, die auf Kornzahlung lauteten. Dann wurde gezeigt, wie Hannover seinen Verkehr förderte, indem es sich einen freien Wasserweg nach Bremen schuf. Dazu war es nötig, von den Uferanliegern der Leine die Erlaubnis zu erhalten, daß von der Stadt zur Umgehung vorhandener Mühlen- und Wehranlagen Schleusen errichtet werden durften. Ein hierüber mit dem Kloster Marienwerder abgeschlossener Vertrag wurde von dem Vortragenden verlesen.

Die Bürger unserer Stadt waren teils Kaufleute, teils Handwerker, teils auch Ackerbürger. Doch werden sich schwerlich die

letztern von den beiden ersten Gruppen rein geschieden haben. Vielmehr trieben auch Kaufleute und Handwerker Landwirtschaft. Unter welchen Formalitäten nun ein Bürger von einem andern ein ländliches Grundstück zu Embere (heute Emmerberg) und dem adligen Obereigentümer die Belehnung mit diesem Areal erwarb, wurde an Urkunden aus dem Archiv der alten Bürgerfamilie Volger erläutert.

Die eigentliche Kraftzelle des mittelalterlichen Wirtschaftslebens in den Städten waren die Zünfte. Sie schützten den Verbraucher, indem sie Preistreiberei infolge Zurückhaltens der Ware ebenso hinderten, wie Pfuscharbeit; sie dienten dem Erzeuger, indem sie dem Entstehen von Großbetrieben wie minderwertiger Arbeit der Schleuderkonkurrenz einen Riegel vorschoben. Den Räten waren sie willkommene Handhaben, auf das Wirtschaftsleben einzuwirken, weshalb sie die Wahl der Zunftvorsteher beeinflußten und das Recht, die Zunftstatuten zu genehmigen, für sich in Anspruch nahmen. Ein solches Zunftstatut, das der Höker, wurde vorgelegt. Streng war nach ihm die Aufnahme der Mitglieder. Wenden, Vertretern unehrlicher Berufe, unehelich Geborenen war sie versagt. Dreimal, mit je einem Vierteljahr Zwischenraum, mußte man um sie werben, das Amt eschen, und die vorgeschriebenen reichlichen Stiftungen machen, als Zinngeräte, Wachs, üppige Gastereien, soviel Bier, daß Männer und Frauen sich daran zwei Tage lang satt trinken konnten, Kraut, d. i. Gewürz oder Konfekt für die Frauen, und endlich sogar die Kosten eines Bades in dem öffentlichen Stoven für sämtliche Brüder und Schwestern des Amtes.

Erst als die Zünfte entarteten und zu engherzigen Schützern einer Klicke wurden, verloren sie ihr Daseinsrecht.

Im Mittelalter haben sie Großes geleistet, wie die Erzeugnisse damaligen Kunstgewerbes noch heute beweisen, und wie aus dem Weltruf hervorgeht, den in jenen Zeiten machinae Germanicae, deutsche Geräte, genossen. Eine rege Aussprache schloß sich an den Vortrag an.

Am 26. April 1924, abends 8 Uhr, Vortrag des Herrn Museumsdirektors Dr. W. Peßler im Saale des Provinzialmuseums. Über „Denkmäler althannoverscher Geschichte und Kunst“ sprach der Vortragende und fesselte mit seinen Ausführungen, die durch treffliche Lichtbilder unterstützt wurden, die Zuhörerschaft, die ihm am Schlusse reichen Beifall spendete, weil man fühlte, daß seine

Darlegungen, aus echter Heimatliebe quellend, mit seltener Klarheit und behaglichem Humor vorgetragen wurden. Er führte die Zuschauer von dem schönen alten Leineufer am Beguinenturm durch die einstige Neustadt, die Marstallstraße, die Schmiedestraße und über den Markt nach dem Aegidientor. Dann zeigte er das Innere der schönen alten Kirchen der Stadt: der Marktkirche, der Kreuzkirche, der Aegidienkirche, der Clemenskirche und der alten Synagoge. Er erörterte dann die Entstehung des alten Leineschlosses, gab ein hübsches Buntbild des alten Friederikenplatzes und ließ uns in malerische Winkel der Altstadt (Marstallstraße, Spreenswinkel, Kaiserstraße) hineinschauen. — Sehr interessant war, was der Vortragende über die Entwicklung der alten Türformen (1-, 2- und 3 flügelige Türen) vortrug, und ganz neu war, was er über frühgotische Kapellenräume unter dem hannoverschen Boden (Marstallstraße und Leibnizhaus) sagte, ebenso sein Hinweis auf Pfahlrostfunde im Gebiete des alten Stadtgrabens in der Neustadt und Aegidienneustadt (Wallstraße).

An diesen letzten Vortrag des Winterhalbjahrs 1923/24 schloß sich die Jahresversammlung des Vereins an, in der der Vorsitzende, Geheimer Studienrat Dr. Schmidt, Bericht erstattete über das, was der „Verein für die Geschichte der Stadt Hannover" trotz der Not unserer Zeit geleistet hat sowohl durch Herausgabe des Zeitschriftheftes 1923, als durch 6 wertvolle Vorträge (September-Oktober und März-April). — Auf die Gründung der Geschäftsstelle niedersächsischer Vereine (Königstr. 56, 1. Stock) und die Teilnahme unseres Vereins an dieser Gründung wurde hingewiesen und die Herausgabe des „Mitteilungsblattes", welches alle wichtigen Nachrichten unseres Vereins und der anderen Heimatvereine enthält und allmonatlich erscheint, wurde begrüßt. — Die Versammlung beschloß, den jährlichen Vereinsbeitrag auf M. 3.— festzusetzen; außerdem muß jedes Mitglied für den Bezug des wertvollen Mitteilungsblattes noch M. 1.— an die Geschäftsstelle zahlen. Es wurde die Anregung gegeben, den vollen Jahresbeitrag an die Geschäftsstelle Königstr. 56,I. (täglich 11—1 Uhr) jetzt einzuzahlen oder den Beitrag halbjährlich (Mai und Oktober) dort zu zahlen. Den Rechnungsbericht gab unser Kassenführer, Herr Stadtoberinspektor Gooß (Einnahmen an Rentenmark 4,04, Ausgabe 4,01, Überschuß 0,03). Bei diesem Kassenstande sind also die neuen Beiträge für 1924 bald einzuzahlen.

Es wurde die Anregung gegeben, in der Schulzeschen Buchhandlung, Osterstraße, wo auch unsere Zeitschrifthefte verkauft werden, das Bild der alten Stadt Hannover nach Merian zu kaufen, es sind noch eine Anzahl Abzüge dort vorhanden.

An den Vorstand ist die Anregung gelangt, den für unsere Stadtgeschichte sehr interessierten Herrn Vermessungsdirektor Siedentopf hinzuzuwählen als Mitglied des Vorstandes.

Hingewiesen wurde schließlich auf die in den hiesigen Zeitungen (Kurier, Tageblatt, Landeszeitung, Niederdeutsche Zeitung) gebrachten „Heimatberichte", die unsere gute Sache fördern.

Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover 1925.



Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

28. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1925.

Zur gefälligen Beachtung!

Den Mitgliedern des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover werden die neu erscheinenden Hefte der Hannoverschen Geschichtsblätter von jetzt an unentgeltlich zugestellt. Die früheren Jahrgänge dieser Zeitschrift sind, soweit der Vorrat reicht, in der Buchhandlung von Th. Schulze, Hannover, Osterstraße 85 erhältlich. Der Preis für den einzelnen Jahrgang beträgt Mk. 1.—

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-
Museum und dem Vaterländischen
Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für
Geschichte der Stadt
Hannover

28. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1925.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. O. Jürgens, Hannover
Druck: Culemannsche Buchdruckerei, Hannover

Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover zur heutigen Erwerbsgesellschaft.

(Ein Beitrag zur Lehre von den Unternehmungen.)

Von Diplom-Volkswirt Dr. rer. pol. **August Löhdefink,**
Stadtoberinspektor.

§ 1. Problemstellung.

Die vorliegende Untersuchung ist dem Problem der Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover aus einem zunftmäßigen Gebilde auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur heutigen Erwerbsgesellschaft gewidmet. Diese Entwicklung nahm etwa drei Jahrhunderte Zeit in Anspruch. Die Gilde hat in dieser Zeitspanne alle die Wandlungen durchgemacht, die allgemein nach Gierke [1]) für die privilegierten Korporationen und nach Sombart [2]) für die Anteilsgenossenschaften der Handwerker in Deutschland im Laufe der Jahrhunderte festzustellen gewesen sind. Wohl nirgends aber ist die Entwicklung einer Braukommune — die deutschen Braukommunen sind alle auf die gleiche Wurzel, auf das Vorrecht der Groß- oder Vollbürger der mittelalterlichen Städte, zurückzuführen —, so interessant verlaufen wie in Hannover. Nach dem Adreßbuch für die gesamte Brauindustrie (Jahrg. 1920) ist die Brauergilde der Stadt Hannover die einzige Rechtspersönlichkeit, die noch unter dem Namen einer Gilde dem Braugewerbe obliegt.

Die alten Braukommunen, die es fast in allen mittelalterlichen Städten, ganz besonders Nord- und Mitteldeutschlands, gegeben hat, sind teils, wie in Hamburg, Bremen und Lübeck, letzten Endes der Aufhebung der alten Vorrechte im vorigen Jahrhundert zum Opfer gefallen, teils sind sie in der Entwicklung schon früher stecken geblieben, indem sie es nie zur rechtlichen Selbständigkeit als Korporation brachten und über den Betrieb eines gemeinschaftlichen, meistens von der Ortsverwaltung geleiteten Brauhauses (besonders in Süddeutschland [3]) oder über einen Administrationsbetrieb, d. h. über einen Braubetrieb der Stadtverwaltung für Rechnung der Brauberechtigten (z. B. bei den heute noch in den 7 Bergstädten des Oberharzes bestehenden Braukommunen [3]) nicht hinauskamen. Neuerdings sind auch mehrere Braukommunen, denen ein gemeinschaftliches Brauhaus zur Verfügung stand, durch den Krieg oder die Geldinflation überhaupt eingegangen [3]).

[1]) Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 638ff.
[2]) Sombart S. 84 ff.
[3]) Nach einer Anfang 1925 gehaltenen Rundfrage.

Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover ist infolge der verschiedenen Funktionen, die sie im Laufe der Zeit zu erfüllen hatte, sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Beziehung außerordentlich wechselvoll gewesen. Es lassen sich dafür drei allerdings gegeneinander nicht scharf begrenzte Zeitabschnitte unterscheiden: Im ersten Zeitabschnitt war die Gilde eine rein öffentlich-rechtliche Einrichtung mit zunftmäßigen Aufgaben; im zweiten Zeitabschnitt war sie noch teils öffentlich-rechtlicher, teils aber auch schon privatrechtlicher Natur, denn es trat zu ihrer zunftmäßigen Tätigkeit eine privatwirtschaftliche, die schließlich sogar das Uebergewicht gewann; und im dritten Zeitabschnitt ist die Grundlage der Gilde nur noch privatrechtlich, da sie sich auch nur noch privatwirtschaftlichen Zwecken, Erwerbszwecken vornehmlich, zum Nutzen ihrer Mitglieder widmet.

Darstellungen vom Brauwesen der Stadt Hannover finden sich bei der Bedeutung, die es im Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein in Hannover wie überhaupt in den Städten Nord- und Mitteldeutschlands für das allgemeine Stadtwesen besaß, in jedem stadtgeschichtlichen Werke in mehr oder weniger ausführlicher Form; doch gehen diese Darstellungen auf die Entwicklung der Brauergilde nicht näher ein. Auch die Sonderveröffentlichungen, die über das Brauwesen der Stadt Hannover vorliegen — von Linckelmann und von Brauns aus den Jahren 1887 bzw. 1908 [1] —, werden der bemerkenswerten Fortbildung der Gilde auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete nicht gerecht. Die Brauns'sche Schilderung beschäftigt sich wie die Darstellungen vom hannoverschen Brauwesen in den stadtgeschichtlichen Werken mit der Entstehung und der eigenartigen Entwicklung der Brauergilde, der zeitweise alleinigen Trägerin des hannoverschen Brauwesens, überhaupt nicht näher, und die Linckelmann'sche Arbeit stellt zwar neben dem allgemeinen Verlaufe des hannoverschen Brauwerks auch die Entwicklung der Gilde dar, doch geht sie hierbei von der irrigen Voraussetzung aus, daß es sich bei der Brauergilde von vornherein um eine Personenvereinigung „auf privatrechtlicher Grundlage" gehandelt habe. Dieser Ansicht kann aber bei näherer Untersuchung auf keinen Fall beigepflichtet werden.

---

[1]) Zu vergl. Literaturverzeichnis. — Neben den ausführlichen Schriften von Linckelmann und Brauns ist noch besonders die „Geschichtserzählung der Brauergilde" von Camerarius Meyer aus dem Jahre 1784 zu nennen, die eine aktenmäßige Darstellung sein soll, aber z. Zt. nicht auffindbar ist.



Um den richtigen Standpunkt zu dem Problem einzunehmen, ist versucht worden, die Untersuchung im Rahmen einer allgemeinen Schilderung der Entwicklung des hannoverschen Brauwesens und unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Stadt- und Stadtverfassungs-Geschichte mit Seitenblicken auf ähnliche Verhältnisse im übrigen Deutschland anzustellen.

Einleitung.

§ 2. Das hannoversche Brauwesen vor der Zeit der Brauergilde [1]).

Wirtschaftliche Bedeutung des Bieres im mittelalterlichen Deutschland [2]). Während heute Bayern das Land des Bieres ist, blühte das Brauwesen im Mittelalter in Nord- und Mitteldeutschland, ganz besonders aber in den Seestädten. Nach Ansicht des schwedischen Geschichtsforschers Olaf Magnus (um 1500) sollte das Bier in Deutschland immer besser werden, je weiter man nach Norden kam. Hamburg galt als das „Brauhaus der Hansa", und auch Bremen, Lübeck und Wismar hatten bereits in jener Zeit eine große Ausfuhr von Bier, das in den Seestädten selbst hergestellt wurde. Auch das Nebengewerbe der Brauindustrie, die Mälzerei, hatte sich schon zu bedeutendem Umfange entwickelt, so daß Malz bereits im 13. Jahrhundert in den Seestädten ein Exportartikel war.

Das Bier hatte in jener Zeit eine viel größere wirtschaftliche Bedeutung als heutzutage. Es war das „flüssige Brot" des Mittelalters, denn es wurde nicht nur als Getränk verwandt, sondern auch in ausgedehntem Maße zur Zubereitung von Speisen, wie Biersuppe und Bierbrei. Man muß berücksichtigen, daß es damals viele der heufigen Genußmittel, wie Tee, Kaffee, Kakao nicht gab und daß der Wein im Norden Deutschlands bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen für die breite Bevölkerungsmasse zu teuer war. Im Speisezettel fehlte auch noch die Kartoffel. Dies war ein Grund mehr, häufiger, als das in der Gegenwart der Fall ist, um Abwechslung in der Speisenfolge zu erzielen, das stark malzhaltige und deshalb nahr-

[1]) Wenn in dieser Arbeit von der hannoverschen Bierbrauerei im allgemeinen gesprochen wird, so ist darin die Mälzerei, das Nebengewerbe der Brauerei, einbegriffen.

[2]) Strube, Art. „Bier" im Hdw. d. St. W.; Stieda, Studien zur Gewerbegesch. Lübecks, S. 38 ff.; Sieveking, Geschichte d. gew. Betriebsformen, S. 14; Bau S. 9; Bing S. 4 ff.

hafte Bier zu verwenden. Bier war eben nicht nur Genußmittel, sondern auch Nährmittel [1]). So kam es, daß sich die gewerbliche Bierbrauerei in Nord- und Mitteldeutschland allmählich zu einem besonderen Zweige der nur der Stadt — im Gegensatz zum Lande — vorbehaltenen „bürgerlichen Nahrung“ entwickelte [2]) und daß der Wohlstand vieler Städte auf Bierbrauerei beruhte. In jener Zeit bildete sich das Sprichwort: „Brauen bringt den Bürgern goldene Nahrung“ [3]).

Das hannoversche Bierhandelsprivileg von 1322. Je mehr Hannover, das im Jahre 1241 eine landesherrliche Bestätigung seiner Stadtrechte erhalten hatte [4]), zum wirtschaftlichen Mittelpunkt seiner Umgebung wurde, umsomehr mußte es gemäß den damals geltenden stadtwirtschaftlichen Grundsätzen darauf bedacht sein, möglichst alle gewerblichen Konsumgüter für die Mitglieder seiner Stadtwirtschaft bereitzuhalten [5]). Zu diesen Gütern zählte damals das für die Volksernährung so wichtige Bier, das ursprünglich in den Haushaltungen selbst hergestellt wurde.

Einen Anfangstermin gibt es für das gewerbsmäßige Bierbrauen in Hannover nicht. Ganz von selbst wird es sich entwickelt haben, indem die Haushaltungen mehr Bier herstellten, als sie selbst gebrauchten, und diesen Ueberschuß sodann an solche vertauschten oder verkauften, die selbst nicht brauen konnten oder wollten.

Scheid, ein vor 200 Jahren in Göttingen wirkender Gelehrter, führt allerdings über das Braurecht u. a. aus: „Das Brauwerk oder Jus braxandi ist der Orth Landes, da Sachsen Recht eingeführet oder gehalten wird, vor ein hohes Fürstliches Regale zu achten“ [6]). Die Richtigkeit dieser Ausführung muß jedoch für die Gegenden Norddeutschlands bezweifelt werden. Es mag sein, daß diese Auffassung,

---

[1]) Feise S. 2, Bing S. 1.

[2]) Eisenhart S. 198, Mittermaier S. 252 (Die anderen Zweige der bürgerlichen Nahrung waren Handlung und Handwerk). — In Bayern verlief der Prozeß anders. Dort galten Adel und Geistlichkeit als privilegiert zum Bierbrauen, und der Landesfürst, der Bierbrauerei auch auf seine Rechnung betreiben ließ, verlieh von sich aus kraft seines Regalrechtes an Privatpersonen Brauprivilegien (Delbrück und Struve, Beiträge zur Gesch. d. Bieres u. d. Brauerei, Berlin 1903, S. 24ff.).

[3]) Struve, Entwickl. d. bayer. Braugew., S. 8, bes. Anm. 3.

[4]) Grotefend u. Fiedeler, Urkundenbuch, S. 10 ff.

[5]) Sieveking, Gesch. d. gew. Betriebsformen, S. 9; v. Below, Das älteste deutsche Städtewesen, S. 9; Kötzschke, S. 124ff.

[6]) Scheid, De jure coquendi et vendendi cerevisiam (Göttingen 1739), 1. Teil, S. 12.

die auf Bayern zutrifft, auch im Bereiche des Sachsenrechtes — Hannover liegt in diesem Bereiche [1]) — in der Zeit des Obrigkeitsstaates von der Landesgewalt vertreten wurde [2]). Auf die Zeit des Mittelalters trifft sie aber nicht zu [3]). Das Recht des Bierbrauens zum feilen Kaufe wurde vielmehr auch dort, wo Sachsenrecht galt, von den Städten in der Zeit der Ausbildung der Stadtwirtschaft einfach in Anspruch genommen und es war dies so selbstverständlich, daß des Braurechtes in den Stadtrechten noch nicht einmal Erwähnung geschieht. Deshalb findet sich auch über das Braurecht in den Urkunden der Stadt Hannover nichts über seine Verleihung durch den Landesfürsten, wie auch das Sudendorf'sche Urkundenbuch [4]), das bis zum Jahre 1406 reicht, keine Urkunde enthält, durch die irgendeiner Stadt in den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg das Braurecht verliehen wäre.

Brauns glaubt zwar, daß die Stadt gleichsam mittelbar ein eigentliches Braurecht erst durch die Urkunde über den Kauf des Wechsels und der Münze vom Landesherrn im Jahre 1322 [5]) erworben habe, in der es ziemlich am Schlusse heißt: „Oc moghen se ber in tonnen verkopen, dest (= vorausgesetzt, daß) us use rechte toln (= Zoll) werde van den, de us tolent plichtich sin".

„Mit diesem Rechte, Bier in Tonnen zu verkaufen, hatte die Stadt erst ein eigentliches Braurecht erworben, denn ohne die Möglichkeit, mit Bier zu handeln und es auszuführen, konnte aus dem Brauen kein Erwerbszweig gemacht werden, welcher Nutzen versprach. Daß in dem alten Hannover schon vor 1322 Bier gebraut worden ist, wird ohne weiteres angenommen werden müssen, aber wer bis dahin braute, tat solches jedenfalls vornehmlich nur für den eigenen Verbrauch" [6]).

Dieser Brauns'schen Schlußfolgerung wird man sich kaum anschließen können. Wenn durch die Urkunde von 1322 der Stadt erst ein Braurecht hätte erteilt werden sollen, so wäre dafür kaum die

---

[1]) Ulrich, Ad., Bilder aus H's Vergangenheit, S. 68.

[2]) Als Beweis hierfür wird angeführt, daß das hannoversche Städtchen Burgdorf nach einem im Stadtarchiv Hannover aufbewahrten Erlaß des Landesherrn vom Jahre 1619 im Jahre 1595 mit dem Braurecht privilegiert worden ist.

[3]) Zu vergl. Strube, Art. „Bier" im Hdw. d. St. W.

[4]) Zu vergl. Literaturverzeichnis.

[5]) Grotefend u. Fiedeler, Urkundenbuch, S. 137 ff.

[6]) Brauns S. 194 f.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

bei dem guten Getreideboden zur Verfügung stand, der in weitem Umkreise um die Stadt als Lehnbesitz in den Händen hannoverscher Bürger war [1]), und das Wasser der Leine, das bis weit in das 19. Jahrhundert hinein zum Bierbrauen genommen wurde, anscheinend sich hierzu auch durchaus eignete [2]).

Der Rat der Stadt tat anscheinend sein Möglichstes, um den Absatz des hannoverschen Bieres zu heben [3]).

In der Stadt selbst verbot er wiederholt den Verkauf und die Lagerung des Hildesheimer Bieres und wandte sich sogar dagegen, daß Bürger in die benachbarten Dörfer gingen, um dort Hildesheimer Bier zu trinken.

Auch den Export des hannoverschen Bieres versuchte er zu fördern. So erließen 1422 die hannoverschen Landesherren, offenbar auf Betreiben des Rates, für ihre Lande Lüneburg, Everstein und Homburg ein Verbot der Einfuhr des Hildesheimer Bieres auf die Dauer von zwei Jahren. Vom hannoverschen Biere sollte dafür eine Abgabe wie von dem Hildesheimer Bier erhoben werden, und außerdem hatte ihnen der Rat 15 Fuder hannoversches Bier zu liefern. Die Ausfuhr hannoverschen Bieres wurde von den Landesherren abgabefrei gestattet.

1427 folgte ein landesherrliches Verbot des Ausschankes anderer Biere als des hannoverschen Bieres auf der der Altstadt Hannover benachbarten Neustadt und dem vor Hannover belegenen Brühl.

Und 1447 wurde das Hildesheimer Bier auf die Dauer von 40 Jahren im ganzen Herzogtum verboten. Die Stadt verpflichtete sich, den Ausfall an Akzise, der auf 300 fl. jährlich veranschlagt wurde, durch eine Abgabe von jeder Tonne hannoverschen Bieres wettzumachen.

Wie diese Maßnahmen mit den Zwangs- und Bannrechten der Stadt in jener Zeit in Einklang zu bringen sind, muß dahingestellt bleiben. Nachdem Hannover durch das Abkommen mit dem Landesherrn vom Jahre 1322 (zu vergl. S. 5 f.) ein bedeutendes Ueber-

[1]) Thimme, S. 22, und auch Riemer, H. G. Bl., S. 219 ff.

[2]) Nach einem vom Städtischen Chemischen Untersuchungsamte zu Hannover vor kurzem erstatteten Gutachten ist das Leinewasser als Brauwasser mittlerer Güte anzusehen. Vorausgesetzt, daß es in jener Zeit von gleicher Beschaffenheit war — wahrscheinlich war es wegen der damals noch fehlenden Zuführung von Fabrik- und Kaliabwässern besser —, so war hiermit eine weitere wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Bierbrauens erfüllt.

[3]) Zu den nachfolgenden Ausführungen zu vergl. Voß, H. G. Bl. 1921, S. 161 ff., und Brauns S. 290.



gewicht über seine Umgebung in wirtschaftspolitischer Hinsicht errungen hatte, wird sich zwischen der Stadt Hannover und ihrer „Landschaft" „ein Zwangsverhältnis wie zwischen Haupt und Gliedern" entwickelt haben [1]). Dazu gehörten aber auch die Zwangs- und Bannrechte, die sich in der Hauptsache „bei der Müllerei, der Bierbrauerei, der Branntweinbrennerei" vorfanden [2]), wenn auch derartige Rechte hinsichtlich des hannoverschen Bierbrauens und Bierhandels in dem uns überlieferten Schriftwerk nicht besonders erwähnt werden. Festere rechtliche Gestalt gewannen diese Rechte offenbar in Hannover erst im 16. Jahrhundert. Hiervon wird weiter unten noch näher die Rede sein.

Die ersten Vorschriften für das hannoversche Brau- und Mälzereiwesen [3]). Wann die ersten Bestimmungen auf diesem Gebiete in Hannover vom Rate erlassen sind — die Autonomie der Städte stand dafür im Mittelalter unangetastet da —, steht nicht fest. Aufzeichnungen einzelner Punkte des Braurechts finden sich erst vom Jahre 1434 an. Sie zeigen deutlich schon den sich später immer wieder vorfindenden engen Zusammenhang zwischen Brauerei und Mälzerei — zumal die Arbeitsteilung in jener Zeit noch nicht weit vorgeschritten war —, doch sind sie im übrigen noch höchst unvollkommen. Ohne Zweifel waren in Hannover schon längst nur observanzmäßig geübte Rechtsregeln für das zu immer größerer Bedeutung anwachsende Brau- und Mälzereiwesen vorhanden, die ihm ein festes Gefüge gaben, zumal ein Blick in das von Grote und Broennenberg unter dem Titel „Das hannoversche Stadtrecht" veröffentlichte „Älteste Stadt Copial- und urkund Buch" (Hannover 1846) zeigt, wie Hannover genauere Rechtsvorschriften schon ziemlich früh für andere, kaum so wichtige Gebiete besaß.

Von anderen Städten sind denn auch zum Teil viel ältere und viel vollständigere Vorschriften als von Hannover vorhanden, z. B. von Göttingen eine Brauordnung von 1330, von Lübeck eine Brauordnung von 1363, von Wismar eine Brauordnung von 1399 [4]) usw. Nach Bing (S. 41) wurden in den norddeutschen Städten fast all-

---

[1]) Bücher, E. d. V. W., S. 127.

[2]) Stieda, Art. „Zwangs- und Bannrechte" im Hdw. d. St. W.

[3]) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur die Vorschriften behandelt sind, die sich mit dem hannov. Brauwesen befassen. Die Bestimmungen bezüglich des fremden Bieres, z. B. hinsichtlich des Verzapfens des Einbecker Bieres (Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 188 ff.), werden daher nicht besprochen.

[4]) Tecklenburg S. 6; Albrecht S. 7; Techen S. 291.

gemein im 15. Jahrhundert Brauordnungen geschaffen. Versteht man hierunter eine Kodifikation des gesamten Braurechts, so stand Hannover in diesem Punkte des Brauwesens nicht gerade obenan. Hier geschah erst eine genauere Zusammenfassung des Brau- und Mälzereirechts vom zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts an.

Die erste Vorschrift, die uns das städtische Protokollbuch überliefert, ist — wie gesagt — vom Jahre 1434 datiert [1]). Sie bestimmt:

1) Keiner soll zur Anfertigung von Malz mehr als 20 Fuder Gerste [2]) verkaufen oder kaufen lassen.
2) Wer seine 20 Fuder Gerste verbraut hat, kann von andern zukaufen.
3) Niemand darf mehr als einmal die Woche einen Brau veranstalten, von kommendem Michaelis-Tage an gerechnet, und
4) keinem ist mehr als 6 Scheffel Malz in einer Woche auszuführen erlaubt.

Wie ersichtlich, regelt diese Vorschrift nur einige Punkte des Brau- und Mälzereiwesens. Es fehlt besonders die später regelmäßig vorkommende Bestimmung über die Menge Malz, die zu einem Brau genommen werden darf. Anscheinend hat es eine solche Vorschrift damals noch nicht gegeben, weil sonst die unter Ziffer 2 angegebene Bestimmung kaum verständlich wäre. Nimmt man an, daß der Verbrauch von 20 Fudern Gerste als Durchschnitt für die Jahresproduktion des einzelnen Brauers gedacht war, so entfielen, wenn er regelmäßig jede Woche gebraut hätte, auf den Brau etwa 4½ Malter. Das ist keine große Menge, wenn man bedenkt, daß zum Broyhanbrau von 1603 an 20 Malter Gersten- und Weizenmalz genommen wurden.

Weitere obrigkeitliche, nur wenig von der ersten Vorschrift abweichende Bestimmungen über die zum Verbrauen freigegebenen Getreidehöchstmengen finden sich noch in den Aufzeichnungen des städtischen Protokollbuches für die Jahre 1437, 1438, 1441, 1442, 1443 und 1449 [3]).

---

[1]) Protok.-Buch 1434 (42) — Stadtarchiv Hannover —.

[2]) Ein Fuder nach Unger, Fruchtpreise, S. 112, = 12 Malter, mithin 20 Fuder = 240 Malter. Ein Malter Gerste = 2,3 Zentner, mithin 1 Fuder Gerste = rd. 28 Zentner.

[3]) Protok.-Buch des Stadtarchivs Hannover von 1437 (111), 1438 (113), 1441 (181), 1442 (215), 1443 (237, 255), 1449 (333).



Die Aufzeichnung des Protokollbuches vom Jahre 1450, die sich vollinhaltlich in dem auch von Linckelmann und Brauns zitierten Brauereide vom gleichen Jahre [1]) wiederfindet, enthält eine schon etwas genauer gehaltene Vorschrift. Zum ersten Male wird der Kreis der Brauberechtigten, der wahrscheinlich observanzmäßig schon in gleicher Weise festlag, ausdrücklich begrenzt. Es darf nur brauen, wer „eyn beseten (= ansässig) Borghere to Honovere" ist. Ferner wird dem einzelnen ein Brau zum feilen Kaufe nur alle 10 Tage gestattet und die zum Brauen freigegebene Malzmenge mit 2 Maltern (d. i. Gerstenmalz) festgelegt. Schließlich wird ausdrücklich noch das Vermengen der vier Biersorten, die damals hergestellt wurden, verboten. Bemerkenswert ist an dieser Vorschrift, daß sie nicht auch bestimmt, wer zum Mälzen berechtigt sein soll. Da spätere uns überlieferte Aufzeichnungen ausdrücklich aber das Brau- und Mälzereirecht als ein Ganzes regeln — s. folgenden Absatz —, muß auch für diese Zeit angenommen werden, daß nur der alteingesessene Bürger wie zum Brauen so auch zum Mälzen Berechtigung besaß. Das Braurecht schloß das Mälzereirecht eben mit ein.

Im Jahre 1519 wird durch ein Statut die Bestimmung, nach der nur der Bürger und die Bürgerin zum gewerbsmäßigen Brauen oder Mälzen zugelassen werden soll, wiederholt und verordnet, daß der Bürger, der dieses Gewerbe ausüben will, dem Rate für seine Person 20 Goldfl. und für seine Ehefrau 10 Goldfl. geben soll. Eine Brauerwitwe kann ohne Zahlung einer Gebühr weiter brauen und mälzen, so lange sie im Witwenstande bleibt. Heiratet sie, so sind für ihren Ehemann und für sie die vollen Gebühren zu zahlen.

Das sind in der Hauptsache die Vorschriften, die für das hannoversche Brau- und Mälzereiwesen bis zur Erfindung des Broyhans im Jahre 1526 festzustellen gewesen sind [2]). Sie sind noch höchst unvollständig, lassen aber deutlich doch schon drei wichtige Ziele erkennen, die auch in den späteren viel vollständigeren Zusammenfassungen des Braurechtes wiederkehren: 1) Begrenzung der zu verbrauenden und zu vermälzenden Getreidemenge, 2) Festlegung des

---

[1]) Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 360f.

[2]) Voß, H. G. Bl. 1921, spricht in der Anmerkung 5 auf S. 163 noch von einer Bestimmung, die nach seiner Ansicht um 1490 erlassen worden ist (Zulassung von Budenbesitzern zum Brauen). Um jene Zeit kann diese Bestimmung nicht erlassen sein, weil damals der Broyhan noch nicht erfunden war, von dem in den fraglichen Bestimmungen aber schon die Rede ist. Hierauf wird später noch zurückgekommen.

Kreises der Brau- und Mälzereiberechtigten, 3) Benutzung des Brau- und Mälzereirechtes als Steuerobjekt.

Es sei über die verschiedenen Vorschriften kurz noch folgendes ausgeführt:

1. Die Getreideverbrauchsvorschriften.

Fragt man nach dem Grunde, der zu ihrem Erlaß führte, so muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß die Wirtschaftsstufe jener Zeit die Stadtwirtschaft war. Stadt und Umgebung bildeten ein geschlossenes wirtschaftliches Gebiet [1]. Da hieß es, mit den vorhandenen Lebensmittelvorräten haushalten! Der Rat der Stadt war der Berufene, die erforderlichen Maßnahmen nach dieser Richtung hin anzuordnen. Allgemein war denn auch im mittelalterlichen Deutschland der Getreideverbrauch durch örtliche Bestimmungen genau geregelt [2]. Ließ der Rat den Verbrauch des Getreides, des wichtigsten Nahrungsmittels im Mittelalter, ohne irgendwelche Regelung, so lag hierin eine große Gefahr. Bei zu starkem Verbrauch hätte die erhöhte Nachfrage den Preis in die Höhe getrieben, und schlimmstenfalls wären sogar Hungersnöte zu befürchten gewesen. Jeder Bürger wurde deshalb zunächst verpflichtet, einen gewissen Vorrat an Getreide zu halten, und außerdem schränkte der Rat das Bierbrauen und Mälzen, sowie den Getreide- und Malzverkauf nach außerhalb so weit ein, daß seiner Ansicht nach eine Schädigung der Allgemeininteressen vermieden wurde. Abhängig waren diese Maßnahmen in erster Linie natürlich von dem Ausfall der Getreideernte des betreffenden Bezirks.

Für den Erlaß von Vorschriften über die für den einzelnen Brau gestattete Malzmenge war nicht nur das Bestreben, die Stadt vor Hungersnot zu bewahren, ausschlaggebend, sondern es lag noch eine andere Ursache zu Grunde: Die Obrigkeit versuchte dadurch ein in der Güte möglichst gleichmäßiges Bier innerhalb ihres Bezirkes hervorzubringen, denn das Produkt, das aus der Stadt hinausging, galt nicht als das Erzeugnis des betreffenden Produzenten, sondern als das der Stadt, die als solche auch das Braurecht besaß. Der gute Ruf der Stadt durfte aber durch ein schlechtes Produkt nicht gefährdet werden! [3].

---

[1] Bücher, E. d. V. W., S. 116ff.

[2] Schmoller, Umrisse, S. 462ff.

[3] In der Ordnung von 1609, Ziff. 23/24, kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck.

Es ist deshalb auch nicht richtig, wie Lindelmann meint (S. 183), daß der Rat mit solchen Satzungen nur „das Maß der Produktion des einzelnen bestimmen", d. h. den wirtschaftlichen Egoismus bekämpfen wollte. Allerdings ist auch dieser Gedanke nicht völlig von der Hand zu weisen. Tatsächlich sollte der Kapitalkräftigere möglichst keine wirtschaftliche Vormachtstellung gewinnen. Jeder Bürger hatte nach stadtwirtschaftlichem Grundsatz Anspruch auf seine „Nahrung"! Vorherrschender war jedoch bei Erlaß der besprochenen Vorschriften der Gedanke an das allgemeine Wohl, das man durch vorsichtige Einteilung der innerhalb der Stadtwirtschaft vorhandenen Konsumtionsgüter sicherzustellen versuchte. Wurde doch in den bedeutenderen deutschen Braustädten des Mittelalters oft das Mehrfache des als Brotkorn verwandten Getreides als Braukorn verwandt [1]).

2. Die Vorschriften zur Bestimmung der Brau- und Mälzereiberechtigten.

In der mittelalterlichen Stadt spielten „die Grundbesitzer die ausschlaggebende Rolle. Nur wer ein Erbe [2]) in der Stadt sein eigen nannte, galt als Vollbürger" [3]). In Hannover wurde diese bevorrechtigte Grundbesitzerklasse, die eigentliche ehemalige Markgenossenschaft, durch die Eigentümer der in der städtischen Häuserliste [4]) als „domus" bezeichneten Grundstücke gebildet. Die von diesen Stammgrundstücken abgezweigten Anbauergrundstücke sind dagegen als „boda" eingetragen. Im städtischen Leben wurde dementsprechend auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein noch streng zwischen Hausgrundstücken (domus) und Budengrundstücken (boda) unterschieden.

---

[1]) Als Beispiel dafür, in welchem Verhältnisse Brotkorn und Braukorn in den Braustädten zueinander standen, möge folgende Rechnung dienen: Patje, S. 229 ff., gibt den Verbrauch der hannoverschen Bevölkerung Ende des 18. Jahrhunderts mit rd. 2 Maltern (1 Malter etwas über 2 Zentner) Brotkorn je Einwohner und Jahr an. (Die um 1750 in Hannover eingeführte Kartoffel zählt er unter den Lebensmitteln nicht auf. Sie muß wohl noch keine große Bedeutung für die Ernährung gehabt haben.) Rechnet man den gleichen Brotkornverbrauch um 1600, so ergibt sich für Hannover, das damals 6000 Einwohner zählte, eine Brotkornmenge von 12000 Maltern jährlich. Um jene Zeit wurden aber zum Broyhanbier etwa 40000 Malter Malz jährlich verbraut, denn es wurden — wie noch ausgeführt werden wird — 2000 Braue im Jahr zu je 20 Maltern Malz veranstaltet. Mithin wurde zum Brauen mehr als das Dreifache benötigt als zum Brote!

[2]) „Erben" wurden in der m.-a. Stadt vielfach die alten Stammgrundstücke, deren Eigentümer ursprünglich die Markgenossenschaft bildeten, genannt; zu vergl. Gierke, Gesch. d. d. Körperschaftsbegriffes, S. 13 und 649 ff.

[3]) Sieveking, Die m.-a. Stadt, S. 192.

[4]) Die älteste im Stadtarchiv aufbewahrte Häuserliste ist um etwa 1430 angelegt.

Wenn im Jahre 1450 ausdrücklich festgestellt wurde, daß das Braurecht nur den „beseten Borghere“ zustehen solle, so waren damit ohne Zweifel die Eigentümer der Hausgrundstücke, also der vollberechtigten Grundstücke gemeint. Diese Auslegung stimmt sowohl dem Sinne wie auch der Ausdrucksweise nach mit dem überein, was Maurer [1]) allgemein über die vollberechtigten Bürger der deutschen Städte ausführt: (Sie) „waren und hießen .... angesessene oder geerbte, erbgesessene, beheuste oder hausgesessene Leute“. Daß ein Unterschied zwischen „beseten Borghere“ und einfachen Bürgern im Sinne zwischen Groß- und Kleinbürgern in Hannover Jahrhunderte lang bestand, tritt auch noch in Verordnungen des 17. Jahrhunderts zutage. Z. B. sprechen die Brauordnungen von 1650 und 1660 (in Art. 8 bzw. 4) davon, daß „ein jeder Bürger und ein gesessener insgemein“ seine Hohlmaße nachzuprüfen habe. Offenbar war aus „beseten“ im Laufe der Zeit „gesessen“ geworden.

Linckelmann (S. 183) glaubt, daß mit „beseten Borghere“ deshalb nur die Hauseigentümer, nicht die Budeneigentümer, gemeint gewesen sein können, weil „die Räumlichkeiten der Buden den Anforderungen regelrechten Brauens kaum genügt haben werden“. Dieser Grund ist 1450 noch nicht maßgebend gewesen. Unter Buden verstand man nicht etwa Grundstücke mit kleinen Häusern, sondern Anbauerstellen. Das Gebäude darauf, die Bude, konnte an und für sich stattlicher als manches Bürgerhaus sein [2]). Es scheiden daher „gewerbpolizeiliche Motive“ für die Begründung der Vorschrift von 1450 völlig aus.

Nur die vollberechtigten Bürger (Großbürger) kamen um jene Zeit für das Braurecht mit seinem Anhängsel, dem Mälzereirecht, in Frage, da nur sie das Recht der „vollständigen Gewerbetreibung“ — dazu gehörte das Bierbrauen — besaßen. Daneben bestanden noch andere wichtige Vorrechte der Vollbürger gegenüber den Bödenern (Kleinbürgern), teilweise noch bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts [3]): Z. B. hatte der Vollbürger (später Brauer genannt)

[1]) Maurer, II. Bd. 1870, S. 196 f.

[2]) Zu vergl. Leonhardt, H. G. Bl. 1924, S. 22 ff. — Später scheinen allerdings feuerpolizeiliche Rücksichten bei Zulassung von Brauhäusern eine Rolle gespielt zu haben. Es wird darauf noch zurückzukommen sein.

[3]) Zusammengestellt aus verschiedenen Akten des Magistrats Hannover. — Ueber großes und kleines Bürgerrecht in den deutschen Städten s. Mittermaier, I. Abt. §§ 67—68, ferner Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, besonders unter Friedrich Wilhelm I., S. 323. — Zu vergl. auch Grote, Die frühere Verfassung der Stadt Hannover, H. G. Bl. 1900, S. 89 ff.

das Recht, auf die gemeinschaftliche Weide 6 Kühe zu treiben, während der Bödener nur 3 Kühe dort weiden lassen durfte; ferner wurde von den Brauhausbesitzern noch 1840 behauptet, daß ihnen alljährlich aus dem Stadtwalde die doppelte Menge Holz zu liefern sei wie den Bödenern, nur infolge des siebenjährigen Krieges sei dieses Recht in Vergessenheit geraten (vom Magistrat wurde dieser Anspruch allerdings bestritten [1]).

Die Zahl der Vollbürger war, wie das bis auf den heutigen Tag noch bei den Mitgliedern von Realgemeinden der niedersächsischen Dorfgemeinden der Fall ist, fest begrenzt. Während eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen war, konnte wohl aber anscheinend eine Verringerung eintreten, wenn nämlich bei Aufteilung von Grundstücken keins der entstehenden Grundstücke eine gewisse Größe mehr besaß [2]). Im Grunde genommen war die Bestimmung vom Jahre 1450 nichts weiter als die erste schriftlich niedergelegte Vorschrift, durch die das Braurecht ausdrücklich nochmal dinglich festgelegt und damit gleichzeitig das Maximum der Zahl der Braueberechtigten festgesetzt wurde.

Die in Hannover getroffene Regelung, wonach nur die Alteingesessenen das Braurecht besaßen, war durchaus nicht ungewöhnlich. In den Städten Nord- und Mitteldeutschlands findet sich immer wieder die gleiche Regelung, die auf dem Vorrecht der Eigentümer der Stammgrundstücke, der Großbürger, beruhte [3]).

Daß es persönliche Braurechte in der ersten Zeit des hannoverschen Brauwesens gegeben hat, ist nicht anzunehmen. Voß bemerkt an einer Stelle (S. 165): „Auch Geistliche konnten (Ende des 15. Jahrhunderts), wenn sie wie die Bürger die festgesetzte Akzise zahlten, zum Verkaufe brauen". Er entnimmt dies aus einer Bestimmung in einer Stadtkündigung von etwa 1530 [4]), die bei Verstoß gegen eine Brauvorschrift dem dabei Betroffenen, „hee si gistlick edder weltlick", Strafe androhte. Aus diesem Zusammenhange läßt sich jedoch nicht ein persönliches Braurecht der Geistlichen konstruieren. Voraussetzung auch für ihr Brauen wird immer der Besitz eines brauberechtigten Grundstücks gewesen sein, denn das Braurecht wurde noch zu jener Zeit als ein nur dingliches Recht aufgefaßt.

[1]) Derartige Holzrechte gibt es auch heute noch vielfach in niedersächsischen und anderen Städten (z.B. selbst noch in einer Stadt wie Göttingen, in den Bergstädten des Oberharzes usw.).

[2]) Dieser Ansicht ist Leonhardt, H. G. Bl. 1924, S. 22 ff.

[3]) Schranka S. 221 und auch Mittermaier, I. Abt. §§ 67, 68,

[4]) Es ist dieselbe Stadtkündigung, von der in Fußnote [2]) auf Seite 10 die Rede ist. — Im Stadtarchiv Hannover in einer Mappe m. d. Aufschrift „Stadtrechtsverordnungen 1490—1540".

3. Die Vorschriften zur Besteuerung des Brau- und Mälzereirechts.

Die im Jahre 1519 eingeführte Gebühr von 20 Goldfl. sollte nach dem Wortlaute des über die Einführung überlieferten Statuts [1]) nur von denjenigen Bürgern erhoben werden, die tatsächlich brauen oder mälzen wollten. Später ist die Gebühr aber von allen erhoben, die ein brauberechtigtes Grundstück, ein Haus, erwarben. Die Gebühr hat sich bis zur Aufhebung der Vorrechte der Brauergilde der Stadt Hannover im Jahre 1868 erhalten. Sie hieß zuletzt Braugerechtigkeitsgewinnungsgeld und wurde — ein Beweis für die enge Verbindung zwischen Bürger- und Braurecht! — zusammen mit dem Bürgerrechtsgewinnungsgelde bei Erwerb eines Brauhauses erhoben.

Die Höhe der Gebühr hat im Laufe der Zeiten sehr geschwankt. Im 16. Jahrhundert betrug sie laut Ausweis des Bürgerbuches (Stadtarchiv) zeitweise 100 Taler. Bei Aufhebung der Gebühr belief sie sich für Bürger und Bürgerinnen auf je 56 Rtlr. Courant (Bekanntmachung des Magistrats vom 22. Mai 1844).

Für die Einführung der Gebühr werden in erster Linie fiskalische Gründe maßgebend gewesen sein. Denn von den 20—25 Personen, die im Durchschnitt alljährlich während des 16. Jahrhunderts Bürger wurden [2]), erwarben mindestens fünf Sechstel das Großbürgerrecht und waren daher zur Zahlung der Gebühr, die das Bürgergeld oft um ein Vielfaches überstieg, verpflichtet [3]). Mithin ergab sich für den Stadtsäckel eine ganz beachtenswerte Einnahme. Vielleicht wollte man außerdem im Jahre 1519 eine dem in die Stadtkasse zu zahlenden Amtsgewinnungsgelde der Handwerksmeister analoge Gebühr schaffen, die in erster Linie auf den schon in der Bestätigung der Stadtrechte vom Jahre 1241 enthaltenen Grundsatz, daß die Stadt die Meister der Aemter einsetze, zurückzuführen war. Nach der Stadtkündigung von 1536 wurde nämlich die Gebühr „für das Brauer- und Mälzeramt", d. h. für die Zulassung als Brauer und Mälzer, erhoben.

Mit der Einführung des Brau- und Mälzereirechts-Gewinnungsgeldes wurde an und für sich nichts Neues geschaffen, denn auch in andern Städten waren derartige Gebühren schon eingeführt, z. B. in Hildesheim schon 1411.

---

[1]) Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 393 f.

[2]) Berechnet nach dem im Stadtarchiv Hannover vorhandenen Bürgerbuche jener Zeit.

[3]) Zu vergl. Linckelmann S. 195.

Das fiskalische Interesse der Stadt am Brauwesen. Wie aus der Urkunde von 1322 ersichtlich ist (zu vergl. entsprechendes Zitat auf S. 5), erhob bereits um jene Zeit der Landesherr für den Handel mit Bier einen Zoll. Ein blühendes Brauwesen war aber auch für die Städte aus fiskalischen Gründen von größter Bedeutung; spielten doch in ihrem Haushalte die indirekten Abgaben eine große Rolle. Schon sehr früh scheint auf das zum Verkauf kommende Malz und Bier in Hannover eine städtische Akzise gelegt worden zu sein. Brau-Akzise-Register sind aus den Jahren 1417 und 1419 erhalten, welche die für den damaligen Stadthaushalt „nicht unerheblichen“ Akzise-Einnahmen von 119 bzw. 109 p (Pfund) [1] aufweisen [2]. Natürlich wurde auch für das eingeführte fremde Bier, hauptsächlich Einbecker und Hamburger, eine Akzise erhoben. Das fremde Bier ließ der Rat größtenteils im Stadtkeller ausschenken [3].

Eine weitere spezielle Abgabe aus dem Brauwesen floß der Stadtkasse durch die oben schon besprochene, im Jahre 1519 eingeführte Gebühr auf die Gewinnung des Braurechtes zu.

In einigen andern niedersächsischen Städten, z. B. in Göttingen [4], verschaffte sich der Rat noch eine Einnahme durch die Vermietung von Braupfannen, die von den Brauern benutzt werden mußten. Diese Einrichtung diente gleichzeitig dazu, die Menge des gebrauten Bieres obrigkeitlich zu kontrollieren. In Hannover scheint es städtische Braupfannen jedoch nicht gegeben zu haben.

Außer speziellen Abgaben aus dem städtischen Brauwesen hatte die Stadtkasse aber auch sonst noch Nutzen vom Brauwesen. Durch die Brau- und Mälzerei-Berechtigung im Verein mit ihren anderen Vorrechten (zu vergl. S. 13) stieg der Wert der Hausgrundstücke, so daß ein höherer Schoßsatz für sie zur Veranlagung kommen konnte. Auch bei außerordentlichen Steuern, bei Umlagen (z. B. in der Zeit des 30jährigen Krieges zur Aufbringung von Kontributionen) wurden die Hausgrundstücke stärker herangezogen. Z. B. „von einer außerordentlichen Steuer des Jahres 1524 wissen wir . . . ., daß sie wahrscheinlich die Häuser mit 15 Schillingen und die Buden mit 7½ Schillingen belastete“ [5].

---

[1] 1 p nach Ad. Ulrich, Bilder usw., S. 34 = etwa 15 Reichsmark.
[2] Voß, H. G. Bl. 1921, S. 158 und 163.
[3] Voß, H. G. Bl. 1921, S. 164 ff.
[4] Tecklenburg S. 14 f.
[5] Voß, H. G. Bl. 1921, S. 150.

Das Bier im mittelalterlichen Hannover. Eine Angabe über die Stärke des damaligen Bieres ist uns nicht überliefert worden. Wahrscheinlich war es aber das gleiche wie das in den Stadtkündigungen von 1536, 1543, 1544 u. a. genannte Rotbier. Hierfür war vorgeschrieben, daß aus 2 Sack (= 2 Maltern) Malz, die zu einem Brau genommen wurden, nur 2 Faß Rotbier (= rd. 4 hl) hergestellt werden durften. Das Bier war demnach sehr stark!

Nach der Vorschrift vom Jahre 1450 braute man 4 Sorten Bier, die sich anscheinend nur in der Stärke von einander unterschieden[1]).

Die Qualität des Bieres scheint jedoch nicht allen Ansprüchen der Bürger genügt zu haben. Dies ist sowohl aus den „Einnahmen von Strafgeldern für den Genuß des verbotenen Hildesheimer Bieres". wie auch daraus zu entnehmen, daß der Rat in dem für städtische Rechnung betriebenen Stadtkeller Einbecker und Hamburger Bier ausschenken ließ und den Bürgern den Verkauf von Einbecker Bier zeitweise gestattete [2]).

Der Brau- und Mälzereibetrieb im mittelalterlichen Hannover. Das Brauen wurde von den hannoverschen Bürgern, die wie in den andern kleinen und mittelgroßen Binnenstädten sich vorwiegend mit Handwerk und Ackerbau beschäftigten [3]), nur nebenher betrieben [4]). Die Biermengen, die gebraut werden durften, waren ja nur gering. Wie wir sahen, alle 10 Tage nur rd. 4 hl aus 2 Maltern Gerstenmalz! Das Brauen wurde daher in dem noch fast ländlichen Haushalte wohl meistens unter Leitung der Hausfrau vorgenommen. Erst nach Einführung des Broyhans, als die Biermengen größer wurden, zog man Berufsbrauer mit Knechten [5]) hinzu.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben denn auch nicht viele Bürger von ihrem Braurechte Gebrauch gemacht, um hierdurch etwas nebenher zu verdienen. Um 1450 gab es in Hannover nach der alten, schon erwähnten Häuserliste etwa 430—440 vollberechtigte Hausgrundstücke (neben etwa 150 Budengrundstücken) [6]). Nach den

[1]) Brauns S. 222.

[2]) Voß, H. G. Bl. 1921, S. 164 f.

[3]) Zu vergl. Büchers Feststellung für Frankfurt a. M. um 1440 in E. d. V. W., S. 413. — Als ein Zeichen dafür, wie stark das Handwerk im 14. Jahrhundert bereits in Hannover vertreten war, sei angeführt, daß es damals schon 16 Gilden gab (Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 15 f.).

[4]) Bücher, E. d. V. W., S. 211.

[5]) Zum ersten Male werden Berufsbrauer in der Stadtkündigung von 1543 erwähnt.

[6]) Wie in anderen Städten wurden diese Häuser meistens von nur einer Familie bewohnt. — Sander S. 127.

Brau-Akzise-Registern der Jahre 1417 und 1419 ist jedoch nur von 67 bzw. 61 Bürgern[1], d. h. von nur einem Bruchteil der Berechtigten, zum Verkauf gebraut worden. Ein Beweis, daß man sich zum gewerbsmäßigen Brauen in jener Zeit nicht gerade gedrängt hat, weil es bei dem geringen Umsatze wohl nicht lohnend genug war[2].

In welchem Maße von den Brauberechtigten gemälzt worden ist, muß mangels von Aufzeichnungen dahingestellt bleiben. Da ein bedeutender Kornhandel „eine Spezialität Hannovers während des ganzen Mittelalters" gewesen ist[3], müssen auch für die Mälzerei und den Malzhandel an und für sich günstige Vorbedingungen bestanden haben.

Emporblühen des hannoverschen Brauwesens durch das Broyhanbier[4]. Einen gewaltigen Aufschwung erhielt das hannoversche Brauwesen durch die neue Bierart, die Cord Broyhan 1526 einführte. Broyhan, der in Hamburg Brauknecht gewesen war, versuchte in Hannover im Hause eines Brauers nach Hamburger Art Bier zu brauen. Er verwandte dazu 1/3 Weizen- und 2/3 Gerstenmalz. Das Weißbier, das er daraus unter Verwendung von Hopfen herstellte und das nach ihm benannt wurde, fand allseitigen Beifall. Ein eifriger Braubetrieb entwickelte sich jetzt, so daß sich der Rat sehr bald zum Erlaß eingehenderer Brauvorschriften veranlaßt sah. Das neue Bier, das für den hannoverschen Handel sogar ein Exportartikel wurde, verdrängte zeitweise fast völlig das alte Rotbier.

Das hannoversche Braugewerbe, das allerdings auch jetzt noch Nebengewerbe blieb, trat trotzdem an Bedeutung unter den Gewerben in den Vordergrund und wurde für den Teil der Bürger, die in der alten Meynheit als Inhaber der brauberchtigten Stammgrundstücke neben der Kaufmannsinnung und den Handwerksämtern ihre stadtpolitische Vertretung gefunden hatten, nunmehr auf lange Zeit der stärkste Faktor für ihre Stellung im Gemeinwesen.

---

[1] Voß, H. G. Bl. 1921, S. 163.

[2] Nach Stieda, Studien zur Gew.-Gesch. Lübecks, S. 39, hat auch in Lübeck anfangs nur eine Minorität der Bürger vom Braurecht Gebrauch gemacht.

[3] Thimme S. 22.

[4] Zu den nachfolgenden Ausführungen s. besonders: Brauns S. 223 ff.; Jürgens, Chronik, S. 141 f. und die Schrift von Baring.

Viele Städte Niedersachsens ahmten das neue Bier nach, und Hamburg, das an seinem Bierhandel die Konkurrenz verspürte, verbot seinen Braukuechten das Wandern [1]).

Hannover aber rückte in die Reihe der bedeutenderen Braustädte ein. Um 1600 hatte es eine Produktion von rd. 60 000 Tonnen [2]) bei nur 6 000 Einwohnern erreicht und stand damit auf einer Stufe mit der Bierproduktion des etwa viermal so großen Lübeck [3]), das für den Export über See braute [4]). Weit über den eigenen Bedarf der Stadt wurde jetzt Broyhan hergestellt, so daß Hannover in seinem neuen Bier einen höchst erwünschten Exportartikel gefunden hatte.

I. Zeitabschnitt.

Die Brauergilde als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

§ 3. Die Brauergilde.

Die Entstehung der Brauergilde. In aller Form ist die Brauergilde nicht gegründet worden, vielmehr ist sie nach und nach aus der Interessengemeinschaft der Brauberechtigten entstanden.

Zum ersten Male taucht das Wort Brauergilde in der Stadtkündigung [5]) von 1546 in der Ueberschrift der Bestimmungen auf, die vom Bürgerrecht und von der Brau- und Mälzberechtigung handeln. Diese Ueberschrift lautet: „Von der Borgerschop und Bruwergilde undt multende / Brehane bruwende". In den Bestimmungen selbst ist von der Brauergilde gar nicht die Rede. Von 1558 an kommt auch der Ausdruck Brauergilde im Text der Bestimmungen

---

[1]) Bing S. 83. — Bing gibt an, daß auch Lübeck das Hamburger Bier mit Erfolg nachgeahmt habe.

[2]) 1 Tonne = 1,66 hl; die Grundlage für die Zahl von 60000 Tonnen ist in dem Abschnitt über den zahlenmäßigen Rückgang in der hannoverschen Bierproduktion von Beginn des 17. Jahrhunderts an (§ 6) enthalten.

[3]) Bücher, E. d. V. W., S. 382, gibt als Einwohnerzahl Lübecks für Ende des 14. Jahrhunderts 22300 an.

[4]) Nach Bing (S. 81) betrug die Ausfuhr Lübecks zu jener Zeit 30—50000 Tonnen im Jahr. Alles überragt aber Hamburg, das nach seiner Angabe im 15. Jahrhundert 168000 Tonnen Bier etwa herstellte. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß das Tonnenmaß in den verschiedenen Städten nicht wesentlich voneinander abgewichen ist.

[5]) Stadtkündigungen hießen die anscheinend von etwa 1530 an alle paar Jahre vorgenommenen Zusammenfassungen des Stadtrechts, die alle möglichen Rechtsgebiete und Rechtsfälle in buntem Gemisch, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche durcheinander, zu regeln versuchten.

2*

vor. So heißt es z. B. in der Stadtkündigung von 1558: „.... wolde ock jemandes multen und bruwen, desulwiger schall vor de Bruwergilde Einhundert Daler .... erleggen ....“. Linckelmann (S. 195) knüpft hieran die Betrachtung, daß „zu dieser Zeit .... Gilde nicht viel mehr als eine Kollektivbezeichnung für die brauberechtigte Bürgerschaft gewesen zu sein“ scheine, und sagt im Hinblick auf den Text der Stadtkündigung von 1558, daß hierdurch „die Zugehörigkeit zur Gilde als eine Voraussetzung für die Ausübung des Braurechts“ festgelegt sei. Linckelmann legt offenbar die Bedeutung des Wortes Brauergilde unrichtig aus, das gerade hier in anderem Sinne gebraucht wird. Es hat an dieser Stelle nämlich die Bedeutung von Brauberechtigung. Schon 22 Jahre früher, im Jahre 1536, kommt eine ähnliche Wendung in der Stadtkündigung vor. Es heißt dort, daß „vor dat Bruwer und Multer ampt 40 gulden munthe“ zu geben seien. Auch die spätere Anwendung des Wortes Brauergilde ist von unserm heutigen Gebrauche häufig abweichend, wie ein Blick in die sogenannte Brauordnung von 1609 (Art. 3) ergibt.

Immerhin wird Linckelmann darin zugestimmt, daß der Ausdruck „Brauergilde“ bald nach Einführung des Broyhans (1526) als Kollektivbezeichnung für die durch das Brauen jetzt stärker hervortretende brauberechtigte Bürgerschaft aufkam, die aber als solche zu einer Gilde noch nicht vereinigt war.

Schmoller führt einmal aus [1]), unter Verbänden, die vom 10. bis 15. Jahrhundert als Gilden bezeichnet wurden, seien häufig solche zu verstehen gewesen, „welche ihre Mitglieder in den höheren sozialen Schichten der mittelalterlichen, hauptsächlich städtischen Gesellschaft, im Kreise der Kaufleute, Münzer, Schiffsbesitzer, Bergwerks-, Haus- und Grundeigentumsbesitzer der Städte hatten. Ihnen eignet ein aristokratischer Zug, der sich in Verbindung mit der beginnenden Klassenscheidung bald auch als gemeinsame egoistische Klassenpolitik zeigt: Besserer Erwerb, Beherrschung des Marktes, Beeinflussung der Preisbildung tritt von Anfang an hervor. Diese Art von Verbänden und Gilden zeigt sich da und dort von erheblichem Einfluß auf das beginnende städtische Leben“. Wenn sich diese Ausführungen auch auf eine etwas frühere Zeit beziehen, so scheinen sie doch auf die im

[1]) Schmoller, Die älteren deutschen Kaufgilden, Schmollers Jahrbuch 1918, S. 47 ff.



16. Jahrhundert in Hannover aufkommende Sammelbezeichnung der hannoverschen Brauer mit „Gilde“ Anwendung finden zu können [1]).

Wie bereits oben (S. 12 ff.) ausgeführt worden ist, stand das Braurecht zunächst nach der Vorschrift vom Jahre 1450 nur den alteingesessenen Bürgern zu. Nachdem das Brauen durch Einführung des Broyhans sehr lohnend geworden war, werden sich diese hausbesitzenden Bürger allgemein stärker am Brauen beteiligt haben; tauchen doch die Namen der alteingesessenen Familien, die sich später als Patrizier bezeichneten [2]), sämtlich unter den Brauern zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder auf. Offenbar waren also die einflußreichen Kreise der städtischen Bürgerschaft am Brauwerk damals beteiligt. Ein gewisser aristokratischer Zug ließ sich deshalb in der Genossenschaft der Brauer, die allerdings noch nicht formell vereinigt war, aber sicher doch schon gemeinschaftliche Ziele der Brauer verfolgte, nicht ableugnen. So läßt sich das, was Schmoller allgemein über die Bezeichnung von Verbänden mit „Gilden“ ausführt, auch auf die hannoversche Brauergilde anwenden. Sie wurde von denjenigen Bürgern gebildet, die als Meynheit oder Gemeinde neben den Ständen der Kaufleute und der Handwerksämter ihre besondere Standesvertretung in die städtischen Körperschaften entsandten [3]) und als Brauer bei dem blühenden Brauwerk immer stärker hervorzutreten begannen.

Da der rege Braubetrieb erst allmählich in Gang gekommen ist, lag für die Stadtobrigkeit, die sonst „den Zusammenschluß zu Zünften begünstigte, um ihnen bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu übertragen“ [4]), zunächst kein Anlaß zu einer zunft- oder gildenartigen Zusammenfassung der Brauer vor.

Um 1600 scheint dann der Höhepunkt im Brauwesen erreicht worden zu sein. Leider sind uns völlig überzeugende Zahlen, aus denen sich dies beweisen ließe, z. B. die Zahlen der ausgeführten Braue usw., nicht überliefert. Eine Schlußfolgerung, die auf einen

---

[1]) v. Below bestreitet im allgemeinen (im Art. „Zünfte“ im Handw. d. St. W. 1911, Band II, S. 1384 ff.), daß irgendein begrifflicher Unterschied zwischen den Ausdrücken Zunft, Gilde, Amt, Innung, Brüderschaft, Gaffel, Zeche bestehe. In Hannover scheint aber doch ein begrifflicher Unterschied in der Zeit des Aufkommens der Sammelbezeichnung Brauergilde für die Brauer gemacht worden zu sein, denn für die übrigen im Hauptberuf betriebenen Gewerbe kommen immer nur die Bezeichnungen Amt, Innung, Zunft, nie aber Gilde vor.

[2]) Jürgens, Ueberblick, S. 13.

[3]) Frensdorff S. 37 f.; Jürgens, Ueberblick, S. 15; Linckelmann S. 200 und 203.

[4]) Sieveking, Gesch. d. gewerbl. Betriebsformen, S. 10.

Höhepunkt im hannoverschen Braubetriebe um 1600 hinweist, läßt sich aber aus den Malzmengen ziehen, die zum Verbrauen für den einzelnen Brau bei einer gleichbleibenden Anzahl der überhaupt statthaften Braue (6 im Jahre) zugelassen wurden. Während nämlich von der Zeit der Einführung des Broyhans an 13¹/₃ Malter Malz (= 40 Scheffeln) freigegeben waren, stieg diese Menge im Jahre 1558 auf 16²/₃ Malter (= 50 Scheffeln) und im Jahre 1603 auf 20 Malter [1]). Die freigegebene Malzmenge wäre aber sicher nicht erhöht worden, wenn nicht der Braubetrieb danach hingedrängt hätte.

So schien denn bald nach 1600, im Jahre 1609, als das hannoversche Brauwerk in größter Blüte stand, für die Stadtverwaltung der Zeitpunkt gekommen zu sein, das hannoversche Brauwesen und den Stand der brauenden Bürger, der sich immer mehr aus der übrigen Bürgerschaft heraushob, den allgemeinen Zwecken der Stadtgemeinde dienstbarer zu machen, als das bislang der Fall gewesen war. Dazu war es aber erforderlich, dem Brauwesen ein festeres Gefüge zu geben und die Brauer so eng wie etwa in einer Innung oder Zunft zusammenzuschließen, von denen Schmoller sagt [2]), daß sie in jener Zeit „ebenso sehr städtische Selbstverwaltungskörper, dem Rate untergeordnete, zu Steuer-, Verwaltungs-, Wahl-, Militärzwecken gebrauchte Teilgemeinden, wie sie Vereine Gewerbetreibender waren, die unter bestimmten sittlichen, technischen, rechtlichen, auch Vermögensbedingungen Gesellen aufnahmen und für ihre Mitglieder das ausschließliche Recht des Gewerbebetriebes in ihrem Fache und im Stadtbezirk beanspruchten, da und dort auch wohl sich erblich abschlossen, ihre Wirtschaftsinteressen gemeinsam verfolgten, als Unterstützungsvereine und Zensurbehörden, sowie im Auftrage des Rates als Gewerbepolizei- und Gewerbegerichtsbehörden wirkten".

Auf Seiten der Brauer war aber bei Neuordnung des Brauwesens Gelegenheit für sie geboten, ihre Stellung im Gemeinwesen zu stärken, zumal sie sich inzwischen bei der Bedeutung des Brauwerkes immer mehr zu einem besonderen Stande entwickelt hatten. Aus dem Grunde werden sie vielleicht nicht ungern gesehen haben, wenn ihnen eine gewisse Selbstverwaltung, soweit das nach damaliger Auffassung möglich war, eingeräumt und ihnen auch Mittel zur Verfolgung ihrer Standesinteressen überlassen wurden.

---

[1]) Aus den betreffenden Stadtkündigungen (Stadtarchiv Hannover).

[2]) Schmoller, Grundriß, S. 404.

Diesen verschiedenen Ansprüchen zu genügen, wurde im Jahre 1609 vom Rate nach eingehender Beratung mit den Vertretern der gesamten Bürgerschaft (der Kaufmannsinnung, der Gemeinde und der Aemter), wobei ein Ausschuß der städtischen Körperschaften die erforderlichen Vorarbeiten leistete, eine Ordnung erlassen, die unten noch näher besprochen werden wird. Ihre wichtigsten, das Wesen der Gilde künftig besonders bestimmenden Neuerungen waren: 1) die Einführung des numerus clausus für die Gildemitglieder und Stellung gewisser Vorbedingungen für deren Aufnahme in die Gilde, 2) Einführung einer Gildepolizei und -gerichtsbarkeit unter Einsetzung von Gildemeistern durch den Rat, 3) Anordnung von Einnahmen zu Gunsten der Gilde.

Das Gefüge, das das Brauwesen durch die Ordnung von 1609 erhielt, besonders die erwähnten Neuerungen, mußten geradezu von selbst dazu führen, die Brauer, für die schon seit langem die Bezeichnung Brauergilde aufgekommen war, nunmehr auch zu einem festen Körper im städtischen Gemeinwesen zusammenzuschließen. Im Laufe weniger Jahrzehnte war dies denn auch geschehen.

Die Organisation der Gilde. Von einer Organisation der Gilde ist in der Ordnung von 1609 und auch in den folgenden im Grunde genommen nicht die Rede.

Die Ordnung von 1609 bestimmte, daß von jedem Stadtviertel 2, im ganzen also 8 Brauer, als Gildemeister, die bald die Bezeichnung „Gildevorsteher" annahmen, eingesetzt wurden. Dazu sollte ein Mitglied des Rates, das auch Brauer war, treten. Zur Annahme des Amtes waren die Brauer unter Androhung der Entziehung des Rechtes zum Brauen für ein ganzes Jahr im Falle der Weigerung verpflichtet. Die Einsetzung nahm der Rat vor. Diese 9 Personen sollten nach der Vorschrift von 1609 „so offt es die Notturfft erfurdert, zusammen bescheiden", d. h. als Kollegium zusammentreten. Den Vorsitz führte dann der Ratsherr. — Im Laufe der Zeit hat die Zahl der Gildevorsteher geschwankt. Mehr als 9 haben nie zu gleicher Zeit amtiert. Zeitweise waren auch 2 Ratsherren (später Magistratsmitglieder) zum Vorsteherkollegium deputiert. Die ursprünglich festgesetzte Amtsdauer von einem Jahr scheint sehr bald einer viel längeren Platz gemacht zu haben. Häufig sind Brauer, einmal in das Vorsteherkollegium gewählt, bis an ihr Lebensende darin verblieben.

Nach und nach billigte man den Vorstehern auch eine kleine Vergütung zu. Zeitweise erhielten sie den Gewinn, der aus der Brauberechtigung des Gildehauses sich ergab, und nach der Broyhan-Brauordnung von 1719 erhielten sie die Hälfte aller Strafen, die sie festsetzten und beitrieben. Im großen ganzen muß aber doch das Amt durchaus als ein Ehrenamt angesehen werden.

Die Gildemeister, die 1609 eingeführt wurden, waren zunächst nicht als Organe der Gilde aufzufassen, sondern vielmehr als Organe der Stadtverwaltung, die sie deshalb auch einsetzte. Sie hatten die Innehaltung der Brauvorschriften zu überwachen, gegen die Uebertreter Strafen festzusetzen, die Braumeister und Brauknechte anzunehmen, nach Einführung des Reihebrauens die Braulose auszugeben und das Vermögen der Gilde, das „corpus bonorum der Brauer", zu verwalten. In allem waren sie aber völlig abhängig vom Rate, der ihnen Aufträge erteilte und dem sie Rechenschaft leisten mußten. Von Selbständigkeit war hiernach vorläufig keine Rede. Die Leitung des Brauwesens lag eben noch völlig in der Hand des Rates.

Die Stellung der Gildemeister war noch um 1650 so schwach, daß Eingaben im Interesse der Brauerschaft an den Rat oder an die Landesregierung, wie die darüber erhaltenen Akten ausweisen, nicht etwa allein von den Gildevorstehern, sondern von den sogenannten „20 Mann der Gemeinde", allerdings unter dem Titel „20 Mann der Brauergilde", mit unterzeichnet wurden. (Auf die Stellung der Brauergilde zur Gemeinde, dem Verbande der alteingesessenen Bürger, zu der die Form der Unterschrift derartiger Eingaben ein Beitrag ist, wird unten noch näher eingegangen werden.)

Erst ganz allmählich wurde die Stellung der Gildemeister selbstständiger, und zwar erst dann, als auch die Gilde für befugt erachtet wurde, das ursprünglich von der Stadt vertretene Braurecht der Bürgerschaft nunmehr selbst auch nach außen hin wahrzunehmen. Einen bestimmten Zeitpunkt kann man hierfür nicht angeben. Es scheint so — nach den geführten Prozessen und Beschwerden zu urteilen —, als wenn diese Befugnis sich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, besonders im Kampfe gegen das sogenannte Winkelbrauen (Brauen auf dem Lande) herausgebildet hätte. Jetzt erhielt das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium die weitere Verpflichtung, die Gerechtsame der Gilde zu hüten, doch griff auch hier häufig noch der Rat unmittelbar ein.

Vom heutigen Standpunkt aus neigt man dazu, die Stellung der Gildevorsteher der damaligen Zeit für die gleiche zu halten wie die heutige. So ist Brauns (S. 100) der Ansicht, daß die Verfassung der Brauergilde von 1609 im wesentlichen bis heute „dieselbe geblieben" sei. Er sieht u. a. hiernach keinen Unterschied in der Stellung der Gildevorsteher der damaligen und der heutigen Zeit. Wie oben dargestellt ist, waren die Gildevorsteher jedoch anfangs nur Organe der Stadtverwaltung und nicht Organe der Gilde. Erst allmählich änderte sich, wie im Laufe dieser Untersuchung noch gezeigt werden wird, ihre Tätigkeit und damit auch ihre Stellung. Auch scheint Linckelmann zu weit zu gehen (S. 195), wenn er sagt, daß „zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Gildegenossen" die Gildemeister im Jahre 1609 bestellt worden seien. Dies läßt sich höchstens auf die Verwaltung des Gildevermögens durch sie anwenden.

Die Interessen der Gildegenossen nahm im übrigen im Jahre 1609 und in den folgenden zwei Jahrhunderten in erster Linie der Rat wahr, der bei Beschlußfassung über das Brauwesen wie über andere städtische Angelegenheiten hierbei die Geschworenen, die aus der Bürgerschaft entnommen waren, und in wichtigen Angelegenheiten auch noch die Alterleute der Kaufmannsinnung, die Werkmeister der Aemter, sowie 20 oder 24 Mann der Gemeinde hinzuzog [1]). Da Brauergilde und Gemeinde später identisch wurden, hatten die Gildegenossen ihre Vertreter in den 20 oder 24 Mann der Gemeinde. Für die Gildemeister blieb aus diesem Grunde für eine „Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Gildegenossen" nach dieser Richtung kein Feld zur Betätigung.

Die Brauer selbst hatten keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des Brauwesens. Immerhin gestattete man ihnen, wie aus einem Rezeß in Sachen der Deputierten der Brauergilde gegen Bürgermeister und Rat vom Jahre 1651 [2]) hervorgeht, alljährlich zwei Versammlungen „zur Beredung der Braunahrung" abzuhalten. Hier werden, wenn ihnen auch keine Beschlußfassung zustand, immerhin doch Wünsche und Anregungen vorgebracht worden sein, die in Form von Eingaben an die zuständigen Behörden oder in sonstigen Schritten

---

[1]) Die Verfassung der Stadt wird näher bei dem einige Seiten später folgenden Abschnitt „Die Einordnung der Brauergilde in die Verfassung der Stadt" besprochen werden.

[2]) Ein Abdruck dieses Rezesses liegt im Stadtarchiv unter losen Brauakten. Das Original war nicht aufzufinden.

— Beauftragung der 20 oder 24 Mann der Gemeinde — sicher einen Niederschlag gefunden haben. Ueber die Art und Weise, wie sich diese Versammlungen abwickelten, ließ sich in den vorhandenen Akten und im sonstigen Material nichts feststellen. Später scheinen sie in Fortfall gekommen zu sein, da von ihnen in einer Zeit, wo man schon eher zur Feder griff, nicht mehr die Rede ist.

Das Finanzwesen der Gilde[1]). Das der Gilde durch die Ordnung von 1609 gemachte Zugeständnis von Einnahmen war von ganz außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Gilde und ihre Stellung im Stadtwesen. Hierdurch wurde es ihr ermöglicht, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr als „Teilgemeinde" auf finanziellem Gebiete zugewiesen wurden. Durch vorsichtige Finanzgebarung gelang es ihr, ein Vermögen anzusammeln, das bei dem Kapitalmangel der damaligen Zeit sowohl in der Stadt eine gewisse Rolle zu spielen berufen war, als auch dazu beitrug, die Gilde in sich zu festigen und ihren Fortbestand über Zeiten des Niederganges hinweg mit zu sichern. Anscheinend war den berufenen Leitern der Gilde anfangs die Bedeutung dieser Tatsache noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen, denn die förmlichen Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensbestand beginnen erst mit dem Jahre 1614. Die Einnahmen und Ausgaben der voraufgegangenen 5 Jahre werden in dem alten Abrechnungsbuche nur summarisch zusammengefaßt.

Schon die ersten beiden Jahre nach Bewilligung der Einnahmen ließen erkennen, daß diese ziemlich gleichmäßig der Gilde zuflossen. Sie bestanden in den Aufnahmegeldern der „die Brauergilde erwerbenden" Bürger und aus den bei Uebertretung der Brauvorschriften zu zahlenden Strafen (oft waren die Strafgelder der größere Einnahmeposten), sowie aus den Zinsen auf ausgeliehene Kapitalien. Später kamen noch Mieten und dergl. hinzu, als das Gildevermögen zum Teil auch in Grundbesitz (Anfang des 18. Jahrhunderts z. B. Miete aus den öffentlichen Brauhäusern) nutzbringend angelegt wurde.

Die ersten Ausgaben waren kleinerer Art. Sie dienten vor allem Repräsentationszwecken. Z. B. wurde eine silberne Kanne, die heute noch vorhanden ist, und bald darauf ein Leichenlaken beschafft, das bei Beerdigung von Brauern zum Schmücken des Sarges verwandt wurde. Später kamen noch Laden zur Aufbewahrung der Schriftstücke der Gilde hinzu.

[1]) Es sind zu diesem Abschnitt in weitgehendem Maße die alten Rechnungsbücher, die beim Magistrat und der Brauergilde noch zum großen Teil vorhanden sind, herangezogen worden.



Eine größere Ausgabe entstand der Gilde durch die Errichtung eines Gildehauses. Hierzu wurden in den Jahren 1635 und 1639 zwei Grundstücke an der Osterstraße gekauft und darauf in den Jahren 1642—1644 das Gildehaus erbaut. Alles dies geschah nach dem alten Rechnungsbuche „auff anordnungh und begehren E. E. Raths“. Welchen Zweck der Rat hiermit verfolgte, kann man heute nur vermuten. Das Haus diente anfangs nur als Festhaus und Versammlungsort, sowie als Amtshaus der Brauer (die Vorsteher hatten dort ihre „Stube“) und später außerdem als öffentliches Brauhaus und als Kornmagazin. Vielleicht war in jener Zeit für ein Festhaus und einen Versammlungsort in Hannover ein gewisses allgemeines Bedürfnis vorhanden, das nach Ansicht des Rates zweckmäßig von der Brauergilde als einer kapitalkräftigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befriedigt wurde, zumal sich ihren Mitgliedern hierdurch Gelegenheit bot, auch Bier abzusetzen [1]).

Die Einnahmen der Gilde überwogen von vornherein ihre Ausgaben, so daß sich von Anfang an ein Vermögen bildete, das sich stetig vermehrte. Bereits nach 31 Jahren, im Jahre 1640, belief es sich auf 2.274 Rtlr.

Als im 18. Jahrhundert der Verfall der Braunahrung so recht in die Erscheinung trat, war die Gilde durch die ihr zufließenden Einnahmen und das angesammelte Vermögen in die Lage versetzt, aus eigener Kraft u. a. zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder genossenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Brauhäuser und ein Kornmagazin, zu schaffen.

An die Gildemitglieder sind Ueberschüsse anfangs nicht verteilt worden. An so etwas konnte man bei der damaligen Auffassung vom Zweck der Gilde, den wir heute als öffentlich-rechtlich bezeichnen würden, gar nicht denken. Erst als mit dem Eindringen des Römischen Rechtes diese Anschauung immer mehr zurückgedrängt und die Gilde mehr als eine privatrechtliche Vereinigung der Brauer betrachtet wurde [2]), sind um die Mitte des 18. Jahrhunderts die ersten Ueberschüsse verteilt worden.

---

[1]) Näheres über das Brauhaus bei Linckelmann S. 196 und bei Brauns S. 208.

[2]) Zu vergl. ein der Landesregierung von dem Geheimen Rat v. Hardenberg im Jahre 1773 erstattetes Gutachten über die Umwandlung der gesamten Brauergilde in eine Sozietät, Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 165).

Durch die Ansammlung von Vermögen wurde aber auch der Hauptzweck sichergestellt, der zur Bildung der Gilde geführt hatte: Die Genossenschaft der Brauer konnte von jetzt an in bequemer Weise von der Stadtverwaltung zur Tragung allgemeiner städtischer Lasten herangezogen werden. Wie die Gilderechnungen ausweisen, waren dies Ansprüche mannigfaltigster Art. So leistete sie Beiträge zur Stadtbefestigung, zur Beschaffung einer Kanone, zum Wiederaufbau der Kreuzkirche usw. und hatte außerdem auf Anordnung des Rates, besonders in der Zeit des 30 jährigen Krieges, Unterstützungen an Flüchtlinge und Arme zu zahlen (die sogenannte „mitleidige Beysteuer"). Aber auch diese Beiträge fielen in der Zeit fort, als eine andere Auffassung vom Wesen der Gilde Platz griff.

Die Buchführung wurde vom Jahre 1614 an[1]) in gewissenhafter Weise vorgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben wurden einzeln verzeichnet und einander gegenübergestellt und am Schluß des Jahres ein vollständiges Inventar aufgemacht. Da das „Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit" [2]), das im ganzen Mittelalter nicht bekannt war, zu jener Zeit auch in der städtischen Rechnungsführung sich noch nicht durchgesetzt hatte, wurden Sonderrechnungen über einzelne Einrichtungen zeitweise eingerichtet. Man bildete eine besondere Rechnung für die öffentlichen Brauhäuser und auch für das Kornmagazin, so daß hierdurch die Rechnungsführung nicht gerade an Uebersichtlichkeit gewann. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechnungen war nur lose.

Art und Entstehung der Rechtspersönlichkeit sowie das Braurecht der Brauergilde. Als der Rat im Jahre 1609 das Brauwesen der Stadt straffer organisierte, goß er es ganz in die strengen Formen des damaligen Zunftwesens. Auch die Brauergilde, die er als eine schon bestehende bestimmte Personenvereinigung voraussetzte, erhielt dadurch eine andere Struktur. Der Rat übertrug ihr wie einer Zunft gewerbepolizeiliche Befugnisse und Strafgewalt über ihre Mitglieder bei gewissen Verstößen, machte die Aufnahme von Mitgliedern wie bei einer Zunft von verschiedenen Voraussetzungen abhängig (eheliche Geburt usw.) und gab ihr Einnahmen durch Aufnahmegelder (sogenannte Legitimationsgelder), die die neuen Mitglieder in die Gildekasse zu zahlen hatten, und durch die Strafgelder, die gegen Mitglieder

[1]) Wegen der Jahre 1609—1618 zu vergl. 1. Abs. dieses Abschnittes.
[2]) Bücher Beiträge zur W. G., S. 320 ff.

von ihr festgesetzt wurden. Noch andere Befugnisse wurden der Gilde übertragen, die ebenfalls unmittelbar aus dem Zunftrechte der damaligen Zeit entnommen wurden.

Und trotz allem wird man die Brauergilde als eine echte Zunft nicht ansprechen können. Dem Wesen der wirklichen Zunft widerspricht u. a., daß die Gildemitglieder das Braugewerbe nur als Nebenbeschäftigung betrieben, daß die Aufnahme in die Gilde nicht von der ordnungsmäßigen Erlernung des Brauhandwerkes abhängig gemacht wurde, daß die einzelnen Mitglieder nicht zur Ausübung des Braurechtes verpflichtet waren, und daß das Braurecht des einzelnen „durch Vermietung des Hauses auf Nichtmitglieder übertragen werden konnte“ [1]).

Immerhin muß man die Brauergilde jener Zeit — auch nach älterer Auffassung — von dem Zeitpunkt an, in dem ihr das Gewand einer Zunft umgehängt wurde, als „rechtliche Einheit“ ansehen, denn „das deutsche Recht der früheren Jahrhunderte hat jederzeit öffentlich-rechtliche Vereinigungen .... Zünfte usw. als rechtliche Einheiten betrachtet“ [2]). Es kann deshalb in Uebereinstimmung mit Lindelmann (S. 195) der „Anfang der Brauergilde als einer im Rechtsleben selbständig auftretenden Persönlichkeit in das Jahr 1609 verlegt“ werden.

Nach unserer heutigen Auffassung würden wir die Gilde der damaligen Zeit, die vorwiegend öffentlich-rechtliche Funktionen ausübte, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts ansprechen, indem wir darunter diejenigen juristischen Personen verstehen, „welche — unter Vorbehalt, daß sie auch ihre eigenen, individuellen Sonderzwecke verfolgen — (der Stadt) helfen, die (von ihr) verfolgten oder gewünschten Zwecke zu erfüllen, und welche (der Stadt) verpflichtet sind, diese Zwecke in bestimmt umgrenzter Weise zu verfolgen“ [3]). Lindelmann (S. 199) verkennt in diesem Punkte völlig das rechtliche Wesen der Gilde der damaligen Zeit, wenn er sie „eine gesellschaftliche Vereinigung auf privatrechtlicher Grundlage“ nennt. Gerade die Grundlage war — wie wir heute sagen würden — öffentlich-rechtlich.

---

[1]) Lindelmann S. 196.

[2]) Stobbe S. 465. — Zu vergl. auch Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes, S. 867 ff.

[3]) Stobbe S. 450. — Vergl. auch Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes, S. 889 ff. — und Gierke, D. Priv.-Recht, I. Bd., S. 619.

Nach altem deutschen Rechte war die Gilde eine Genossenschaft, d. h., sie war „zwar schon als selbständiges Rechtssubjekt rechts- und insbesondere vermögensfähig, aber ihr Recht, ihr Vermögen war gleichzeitig auch das Recht, das Vermögen der Genossenschaftsmitglieder“ [1]).

Dies gilt besonders von dem Braurecht (einschl. des Bierzwanges) [2]), das ohne besonderen Rechtsakt von der Stadt, die es damals als solche besaß und vertrat, sich auf die Brauergilde übertrug und — nach heutiger Auffassung — einen Bestandteil des öffentlichen Rechts bildete. Die Gilde selbst übte es allerdings zunächst nicht aus, sondern überließ die Ausnutzung ihren Mitgliedern, die das Recht als „Amt“ zu betrachten und zum allgemeinen Besten zu verwalten hatten [3]). Es kann deshalb auch nicht das Recht des einzelnen jener Zeit als ein Privatrecht bezeichnet werden [4]). Oeffentliches und privates Recht sind hier noch wie im Mittelalter untrennbar miteinander verknüpft. Es entsprach dies dem Wesen des ständischen Staates und der ständischen Verhältnisse [5]).

Wenn sich die Stadt und später die Gilde für das Braurecht (einschl. des Bierzwanges) einsetzte, so geschah das nicht, um die Privatrechte der einzelnen Bürger zu schützen, sondern es handelte sich um die Verteidigung eines Rechtskomplexes, in dem nach unserer heutigen Auffassung öffentliches und privates Recht vereinigt war. Es handelte sich ebenso gut um Rechte der Stadt bzw. der Gilde wie um Rechte des einzelnen Brauers. Ein einzelner Brauer würde daher

[1]) Seligmann S. 17, der sich besonders auf Beseler S. 186, und noch mehr auf Gierkes Auffassung vom rechtlichen Wesen der deutschen Genossenschaft stützt. — Zu vergl. die bei Seligmann, S. 17, Fußnote 5 angegebenen Literaturnachweise, ferner aber auch Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes, S. 353 ff. u. 459 f. sowie besonders S. 916 ff. Erwähnt sei, daß die oben vertretene Theorie auch ihre Gegner hat. So entwickelt z. B. Sohm (s. Literaturverzeichnis) eine andere Ansicht vom Wesen der deutschen Genossenschaft. Nach ihm war sie vermögensunfähig und keine juristische Person. Dieser Ansicht kann, wie aus der Geschichte der Brauergilde ohne weiteres folgt, hinsichtlich dieser nicht beigetreten werden.

[2]) Über Braurecht und Bierzwang s. Abschnitt „Zwangs- und Bannrechte“ im folgenden Paragraphen.

[3]) Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes, S. 916 ff.; Bücher, E. d. V. W., S. 123; v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 107: „Den Zünften als wirtschaftlichen Verbänden (in dieser Beziehung ist die Brauergilde einer Zunft gleichzusetzen gewesen) stand der Betrieb eines gewissen ..... Gewerbes als Gesamtrecht zu, lag ihnen aber auch als Gesamtpflicht ob“.

[4]) Schönberg S. 36.

[5]) Radbruch S. 61. Besonders aber auch Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes S. 131 ff. und 457 ff.

auch nie als berechtigt anerkannt worden sein, das Braurecht im Prozeßwege gegen Dritte zu verfechten, wie dies bei einem Privatrechte aber möglich gewesen wäre.

Ganz der stadtwirtschaftlichen Auffassung entsprach es, daß innerhalb der Stadt Träger der ausschließlichen Brauberechtigung einzelne Grundstücke waren, als die ausschließlichen Mittelpunkte „alles desjenigen Rechtes, welches den Personen gegenüber eine objektive Bedeutung erlangte“[1]).

Was das übrige Verhältnis zwischen der Gilde und ihren Mitgliedern anlangt, so war eine Teilungsklage der Mitglieder gegen die Gilde wegen des Gildevermögens, besonders bei ihrem öffentlichrechtlichen Charakter, jederzeit ausgeschlossen[2]) und die Rechte der Mitglieder auf Nutzung des Vermögens (z. B. der öffentlichen Brauhäuser) als jura in re aliena aufzufassen[3]).

In wirtschaftlicher Hinsicht erhielt die Brauergilde, nachdem sie Anfang des 18. Jahrhunderts öffentliche Brauhäuser und ein Kornmagazin für den Braubetrieb ihrer Mitglieder geschaffen hatte, einen genossenschaftlichen Einschlag im heutigen Sinne, denn sie ergänzte dadurch den Gewerbebetrieb ihrer einzelnen Genossen[4]).

Die Einordnung der Brauergilde in die Verfassung der Stadt. In Hannover gab es z. Zt. der Entstehung der Brauergilde drei städtische Wahlkörper: 1) die Kaufmannsinnung, 2) die Gemeinde (die Eigentümer der alten städtischen Stammgrundstücke), 3) die Aemter (Handwerker). Diese Wahlkörper entsandten in den Rat, der aus 12 Mitgliedern bestand, ihre Vertreter, und zwar 2 aus der Kaufmannsinnung, 4 aus der Gemeinde und 6 aus den Aemtern. Zum Rate traten noch Geschworene hinzu, die ebenfalls aus den genannten Wahlkörpern entnommen wurden. Rat und Geschworene sollten im ganzen höchstens 30 Personen sein[5]). Das eigentliche Stadtregiment lag beim Rate und den Geschworenen. In wichtigen Angelegenheiten

---

[1]) Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes, S. 75.
[2]) Seligmann S. 19. Zu vergl. auch Gierke, Gesch. d. d. Körpersch.-Begriffes, S. 899 f.
[3]) Stobbe S. 458.
[4]) Liefmann S. 81.
[5]) Diese Bestimmung scheint aber nicht immer innegehalten zu sein. Zu vergl. Thimme S. 27 f. und Linckelmann S. 200, der angibt, daß um jene Zeit nur 4 Geschworene hinzugezogen worden seien.

wurden noch hinzugezogen: die Älterleute der Kaufmannsinnung, die Werkmeister der Aemter und 4 Älterleute und 16 Mann (öfter ist auch von 20 Mann die Rede) der Gemeinde (Meynheit).

Von diesen 3 Wahlkörpern interessiert uns besonders der, in welchem die Brauer vertreten waren. Das war die Meynheit, später die Gemeinde, auch die Gemeinde in specie genannt, die aus den Eigentümern der alten Stammgrundstücke gebildet wurde und die als solche unter sonstigen Vorrechten das Braurecht bekanntlich besaßen (zu vergl. S. 12 ff.). Die Bedeutung, die die Brauergilde als öffentlich-rechtliche Korporation im Stadtwesen nach und nach erlangte, führte ganz von selbst bei der damals noch vorherrschenden Auffassung vom Ständewesen nach einem verfassungsrechtlichen Ausdruck.

Verschiedene Forscher, wie v. Spilcker, Frensdorff u. a.[1]), vertreten die Ansicht, daß die Meynheit in die Brauergilde übergegangen sei, und setzen sie deshalb der Gilde gleich. Lindelmann, der sich am eingehendsten mit dieser Frage beschäftigt[2]), bekämpft jedoch diese Meinung.

Lindelmann folgert etwa so: Er sieht in der Meynheit der Stadt „die legitime Nachfolgerin der dörflichen Realgemeinde", die in dem Dorfe Hannover wie in andern niedersächsischen Dörfern bestanden habe. Die Mitglieder der Meynheit, der früheren Realgemeinde, hätten an und für sich unter anderen Vorrechten auch allein die Brauberechtigung besessen. Zur Zeit der Festlegung der Zahl der Brauhäuser im Jahre 1609 seien jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht alle Grundstücke, deren Eigentümer zur Meynheit gehörten, Braugrundstücke geworden. Folglich deckte sich die Meynheit nicht mit der Brauergilde, die nur einen Teil der zur Meynheit gehörenden Grundstücke umfaßte.

Allerdings ist es richtig, daß nach dem Wortlaute der Ordnung von 1609 nur die Eigentümer von denjenigen Grundstücken weiter brauen und mälzen durften, die dieses Recht bis dahin ausgeübt hatten. Wenn diese Bestimmung streng durchgeführt worden wäre, so hätte Lindelmann durchaus recht. Gemeinde und Brauergilde würden dann auseinanderfallen.

---

[1]) v. Spilcker S. 126 ff.; Frensdorff S. 36; Jugler, Beiträge, S. 96 ff.; Grote, H. G. Bl. 1900, S. 106; O. Ulrich, Grupen, S. 32.
[2]) Lindelmann S. 200—208.



Praktisch scheint aber die Sache anders verlaufen zu sein und zwar dergestalt, daß entweder die Hausgrundstücke, deren Braugerechtigung verloren ging, aus der Meynheit ausschieden — damit fielen aber Meynheit und Brauergilde dem Mitgliederbestande nach wieder zusammen —, oder aber daß sämtliche damals noch zur Meynheit gehörenden Grundstücke auch der Brauergilde angeschlossen wurden, d. h., daß ihre Brauberechtigung — einerlei, ob sie ausgeübt wurde oder nicht — 1609 anerkannt wurde. Ein Beweis läßt sich dafür allerdings schwer erbringen, doch spricht die schon bald nach 1609 geschehene Gleichsetzung von Meynheit und Gesamtheit der Brauer bzw. Brauergilde in einer ganzen Reihe von Fällen für eine unserer Annahmen.

Einige Beispiele für diese Gleichsetzung werden hierunter angegeben:

1) Unter Eingaben der Brauer in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts finden sich folgende Unterschriften: „Alterleute, zwanzig Mann und Vorstehere der sämptlichen Brawer in Hannover" oder „Die Vorstehere und Alterleute der Brawergilde der Stadt Hannover". Alterleute und 20 Mann waren, wie das oben schon dargestellt ist, der Ausschuß der Gemeinde, nicht aber der Brauergilde, mithin fühlten sich die Vertreter der Gemeinde auch als die Vertreter der Brauergilde, ein Beitrag dafür, daß Gemeinde und Gilde als ein und dasselbe damals betrachtet wurden[1]).

2) Die sogenannten Patrizier der Stadt Hannover schreiben in einer Beschwerde an den Landesherrn vom Jahre 1678 über die vom Rate geplante Besetzung der Bürgermeisterstelle mit einem Nichtpatrizier[2]), daß der Rat u. a. aus Vertretern „der Gemeine oder der Brawer" bestehe. Auch hier wieder eine Gleichsetzung von Gemeinde und Brauern!

3) Bei Revision des Essigregisters der Brauergilde in den Jahren 1759 und 1760 erscheinen nach den Niederschriften das eine Mal für die „brauende Bürgerschaft" 2 Bürger und das andere Mal treten dieselben Personen „von seiten der Gemeine" auf[3]). Auch in diesem

[1]) Ein Vergleich der uns überlieferten Namen der Vertreter (20 Mann) der Meynheit (s. Jürgens Chronik an mehreren Stellen) um das Jahr 1609 mit einem Verzeichnis der Brauer aus der Zeit um 1609 (in der ersten Gilderechnung enthalten) ergab, daß die Meynheitsvertreter sämtlich Brauer waren. Auch dieser Umstand deutet auf die Stellung der Brauergilde zur Meynheit in dem oben dargelegten Sinne hin.

[2]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann. Nr. 124).

[3]) Lose Brauakten des Magistrats.

Falle wird wieder die brauende Bürgerschaft (Brauergilde) mit der Gemeinde gleichgesetzt.

4) Vom 18. Jahrhundert an wird die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der Eigentümer der brauberechtigten und noch mit andern Vorrechten ausgestatteten Grundstücke im amtlichen Verkehr als „die Gemeinde in specie oder das corpus der Brauer", manchmal auch als „die Gemeinde in specie, das corpus der Brauer", bezeichnet [1]).

Will man unter dem Ausdruck „die Gemeinde in specie oder das corpus der Brauer" nur die Vielheit der einzelnen Brauer verstehen und unter „Brauergilde" eine juristische Einheit, so decken sich allerdings diese beiden Begriffe nicht, und gegen Linckelmann könnte dies nicht angeführt werden. Auch die andern Beispiele (Nr. 1—3) würden Linckelmanns Ansicht nicht entkräften können. — Versteht man aber unter den beiden Ausdrücken „die Gemeinde in specie oder das corpus der Brauer" und „Brauergilde" nur Sammelbegriffe für die Brauer — und das scheint hier das Gegebene zu sein, da im 17. Jahrhundert eine scharfe Unterscheidung zwischen der juristischen Person der Brauergilde und der Vielheit der Brauer (der Brauerschaft) kaum bestanden haben wird —, so kommt man auf eine Gleichsetzung von Gemeinde und Brauergilde, dem Stande der Eigentümer der alten Hausgrundstücke, und damit auch auf die Anerkennung der politischen Bedeutung der Brauergilde im Stadtwesen.

Diese Feststellung der Identität der Gemeinde und der Brauergilde ist deshalb von großer Bedeutung, weil ohne ihre Bejahung das Bild von der Stellung der Brauergilde im allgemeinen Stadtwesen unrichtig wäre. Die Mitglieder der Gemeinde, die also auch Vertreter der Interessen der Brauergilde waren, konnten hiernach in der Stadtverwaltung unmittelbaren Einfluß auf städtische Angelegenheiten, also auch auf das noch städtische Brauwesen, nehmen!

Hieran wurde auch nichts geändert, als Hannover durch landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1699 eine andere Verfassung bekam, als im Eingange dieses Abschnittes geschildert ist. Nach dieser Verordnung bestand der Magistrat (Bürgermeister und Rat) künftig „aus 2 in ihren Funktionen jährlich wechselnden Bürgermeistern, aus einem Syndikus, 2 Kämmerern, 6 Senatoren (je 2 aus der Kaufmannsinnung, aus den Aemtern und aus der Gemeinde) und

[1]) Zu vergl. „Rathäuslicher Schematismus" von 1771, S. 5.



mehreren Sekretären cum voto" [1]). Daneben blieben die alten Bürgerschaftsvertretungen (später Kurien genannt) bestehen, die den Sammelnamen „Die zu Rathaus gehende Ehrliche Gemeinde" angenommen hatten und für gewisse städtische Angelegenheiten einen Ausschuß aus 4 Deputierten (einem aus der Kaufmannschaft, einem aus den Aemtern und zweien aus der Gemeinde — Brauerschaft —) bildeten. Am Stadtregiment nahm schließlich nur noch dieser Ausschuß teil [2]).

Im 17. Jahrhundert, als das hannoversche Braugewerbe eine strenge, zunftmäßige Verfassung bekam, rückte bei dem privilegierten Stande der Alteingesessenen das Braugewerbe derart in den Vordergrund, daß es für ihren genossenschaftlichen Verband, die alte Meynheit, und für die Genossen selbst geradezu das Bestimmende wurde. Es lag deshalb in der ganzen Entwicklung, wenn man sehr bald schon Meynheit (Gemeinde) und Brauergilde gleichsetzte und die Mitglieder der Meynheit auch im städtischen Leben einfach als „Brauer" bezeichnete. Sie wurden deshalb auch in den Kleiderordnungen des 17. Jahrhunderts, die ganz nach ständischen Gesichtspunkten aufgestellt waren, so aufgeführt [3]).

Die allmähliche Umwandlung der mittelalterlichen Genossenschaft der Gemeinde in eine „privilegierte Korporation", in die Brauergilde, lag im Zuge der damaligen Zeit. Es fiel eben bei derartigen „Gilden auf Rechtsschutz" das Berufsinteresse der Mitglieder derart ins Gewicht, daß es „entscheidend für Form und Umfang ihrer Verbindung" wurde. Sie wurden „Wirtschaftsgenossenschaften" [4]). Trotzdem behielten sie aber den Charakter von „Genossenschaften zur Ausübung und Aufrechterhaltung politischer Vorrechte" [5]).

Der Ansicht Lindelmanns, daß die Brauergilde „aus inneren Gründen" [6]) des politischen Charakters entbehrt habe, kann deshalb nicht beigetreten werden [7]).

---

[1]) v. Meier, 2. Bd., S. 433 ff.

[2]) Grote, H. G. Bl. 1900, S. 89 ff. und 97 ff.

[3]) Jugler, Beiträge, S. 94 ff.

[4]) Natürlich nicht Wirtschaftsgenossenschaften im heutigen Sinne.

[5]) Gierke, Rechsgesch. d. d. Genoss., S. 638 ff.

[6]) Lindelmann S. 203.

[7]) Eine besondere Vertretung in der Stadtverwaltung besaßen die Brauer — allerdings Berufsbrauer — in Lübeck (Albrecht S. 86), ferner in Königslutter — nur teilweise Berufsbrauer — (Lüders S. 100 ff.)

§ 4.

Ordnung des Brauwesens.

Allgemeines über die Kodifikation der Bestimmungen, betreffend das Brau- und Mälzereiwesen. Das Brauwesen Hannovers nahm, wie das schon mehrfach ausgeführt ist, durch die Einführung des neuen Bieres, des Broyhans, im Jahre 1526 einen gewaltigen Aufschwung. Infolgedessen ergab sich für den Rat die Notwendigkeit, da durch den Aufstieg des Brauwerks ganz andere Verhältnisse in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geschaffen wurden, für das Brau- und Mälzereiwesen neue Rechtsregeln festzulegen. Bereits bei Besprechung der ersten uns überlieferten Vorschriften für dieses Gebiet (S. 8 ff.) ist auf die allgemeinen Gründe für deren Erlaß hingewiesen worden; auch ist dort schon die Ansicht vertreten, daß es ohne Zweifel neben den wenigen schriftlich niedergelegten Vorschriften noch observanzmäßig geübte Rechtsregeln gegeben hat. Dasselbe wird auch der Fall gewesen sein für die Zeit, aus der die ersten Zusammenfassungen der Braurechtsvorschriften, die immer noch ziemlich unvollständig sind, auf uns überkommen sind. Immerhin werden sie für die damalige Zeit in rechtlicher Beziehung einen bedeutenden Schritt vorwärts dargestellt haben.

Die erste Kodifikation des hannoverschen Braurechts findet sich in einer Stadtkündigung, die zwischen 1526 und 1533 erschienen ist [1]). In allen Stadtkündigungen bis 1609 ausschließlich, die dieser ersten folgten [2]), wiederholen sich die dort aufgeführten Braurechtsbestimmungen, die mit der Zeit immer vollständiger und übersichtlicher werden und anscheinend später — wenn auch nicht offiziell — die Bezeichnung „Brauordnung" führen. Die Aufnahme der Brauvorschriften in die Stadtkündigungen, diese Zusammenfassungen des geltenden Stadtrechts, läßt erkennen, in welcher engen Verquickung das Brauwesen der damaligen Zeit mit dem allgemeinen Stadtwesen stand. Was die Brauvorschriften selbst anlangt, so handeln sie in der Regel nicht nur vom Broyhan, sondern auch von dem alten Bier, dem Rotbier.

Im Jahre 1609 werden dann die Bestimmungen, die sich mit dem Bürger- und Brauerrecht und mit dem Brauwesen einschließlich Malz- und Kornhandel befassen, aus der Stadtkündigung herausgenommen und in Form einer besonderen Ordnung herausgegeben. Sie führt

[1]) Von dieser Stadtkündigung ist auch in den Anmerkungen Nr. 2 bezw. 4 auf den Seiten 10 und 14 die Rede.

[2]) Sämtlich im Stadtarchiv Hannover.

die Bezeichnung: „Von der Bürgerschafft, Brawergilde undt Mültzen erneweerte undt reformirte Ordnung“ und bildet gegenüber den bisherigen Vorschriften eine viel umfangreichere Erfassung aller in Betracht kommenden Bestimmungen. Auch sie wird in den überlieferten Schriftstücken, wie früher die betreffenden Abschnitte in den Stadtkündigungen, kurz die „Brauordnung“ genannt, trotzdem sie keine eigentliche Brauordnung, d. h. eine Ordnung, die sich ganz besonders mit den Brauregeln befaßte, war, sondern auch alle in Betracht kommenden Bestimmungen über das Bürgerrecht und den Kornhandel enthielt. Die Regelung, die durch die Ordnung von 1609 das hannoversche Brauwesen erhielt, führte, wie schon erörtert, auch zum Zusammenschluß der Brauergilde; denn sie war, wie „überall in Niedersachsen eine halb kommunale, halb gildenmäßige Verfassung“ [1]). Der Brauordnung von 1609 folgten Brauordnungen in den Jahren 1640, 1650 und 1660, die nur geringfügige Aenderungen gegenüber der Ordnung von 1609 aufwiesen. Sowohl die erste Kodifikation der Brauvorschriften in den Stadtkündigungen wie auch die bis 1660 erschienenen Brauordnungen lassen die enge Verbindung zwischen Bürger- und Brauerrecht deutlich erkennen. Die betreffenden Bestimmungen sind ineinandergeschachtelt und hängen von einander unmittelbar ab. Die Brauordnungen sind in einigen Bestimmungen geradezu die Ortsstatute über die Gewinnung des Bürgerrechts.

Eine Brauordnung ganz anderer Art ist sodann die von 1689, die nach den Worten ihrer umständlichen Einleitung in erster Linie auf Drängen der Landesregierung erlassen worden ist, da sich das hannoversche Bier sehr verschlechtert hatte. Es fehlen in ihr die Bestimmungen über das Bürger- und Brauerrecht. Auf sie trifft viel mehr als auf ihre Vorgängerinnen die Bezeichnung „Brauordnung“ zu. Daneben enthält sie auch Bestimmungen über die Regelung des Krugwesens der Stadt, das anscheinend in seiner bisherigen Gestalt zum Niedergange des Brauwesens beigetragen hatte [2]).

Sämtliche Brauordnungen im 17. Jahrhundert befassen sich nur mit dem Brauen des Broyhans. Vom Rot- oder Braunbier ist nur nebenher in einer Bestimmung, die den Hausbrau dieses Bieres

---

[1]) Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Schmollers Jahrb. 1887, S. 791.

[2]) Zu vergl. Brauns S. 233 f.

weiterhin zuläßt, die Rede. Es mußte in jener Zeit dieses alte Bier wohl fast völlig vom Markte verdrängt worden sein [1]).

Den Höhepunkt in Bezug auf Vorschriften für das hannoversche Brauwesen bilden die „Stadthannoversche Bier-Ordnung vom Jahre 1718", die das Brauen von Braunbier (Doppelbier und einfaches oder Speisebier) und von Lagerbier (sogenanntes März- und Herbstbier) regelte, und die „Stadthannoversche confirmirte Broyhans-Brau-Ordnung vom Jahre 1719". Sowohl Bier-Ordnung wie Broyhans-Ordnung beschäftigen sich wie die Ordnung von 1689 nur mit der Regelung des Brauwesens und versuchen, ihm durch recht scharfe und gründliche Vorschriften wieder „aufzuhelfen". Besonders die Broyhans-Ordnung zeichnet sich durch Vollständigkeit in jeder Beziehung aus. Sie enthält nicht weniger als 7 Abschnitte mit zusammen 123 Paragraphen. Die Ueberschriften dieser Abschnitte folgen hier, um ein ungefähres Bild von der uns heute kleinlich erscheinenden Art der Regelung zu geben:

Caput 1: Von demjenigen, was vor dem Brauen zu beobachten.
Caput 2: Von demjenigen, was bey dem Brauen absonderlich zu beobachten, als vom Feuer machen bis zum Fassen und Aufthun des Broyhans.
Caput 3: Von demjenigen, was nach dem Brauen zu beobachten, und zwar erstlich von der Probe.
Caput 4: Von ausfahren des Broyhans, Karren-Führern und Krügern.
Caput 5: Von Frey- oder Hochzeits-Broyhan.
Caput 6: Von den Brauen in den publiquen Brau-Häusern.
Caput 7: Von demjenigen, was bey dem Brauwesen und dieser Ordnung insgemein zu beobachten.

Beide Ordnungen sind nie aufgehoben. Man bezog sich verschiedentlich noch darauf in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, also kurz vor Aufhebung der alten Braugerechtsamen. Sie haben hiernach fast 150 Jahre lang Gültigkeit gehabt, wenn sie schließlich auch in den meisten Bestimmungen ganz veraltet gewesen sind.

Sämtliche Vorschriften sind vom Rate der Stadt erlassen. Die Brauordnungen bis zum Jahre 1660 einschließlich geben in der Einleitung ausdrücklich an, daß sie nach vorheriger Beratung mit den Ver-

[1]) Es kam deshalb innerhalb der hannoverschen Brauergilde auch nicht, wie mehrfach in anderen Braustädten, zu einer Spezialisierung der Brauer nach den verschiedenen Biersorten.

tretern der Bürgerschaft aufgestellt worden sind. Auch für die späteren Brauordnungen kann dies wohl angenommen werden. Die Ordnungen von 1718 und 1719 sind ebenfalls vom Rate herausgegeben, doch sind sie vom Landesherrn bestätigt und veröffentlicht, der schon seit längerer Zeit unmittelbar in das Brauwesen der Stadt, das früher ihre alleinige Domäne gewesen war, eingriff. Diese Eingriffe entsprachen durchaus der allgemein inzwischen verstärkten Stellung der Landesgewalt gegenüber den Städten.

Neben diesen Ordnungen gab es noch verschiedene Einzelvorschriften, die vom Rate und auch vom Landesherrn zur Ergänzung der Brauordnungen über einzelne Punkte des Brauwesens erlassen wurden.

Betrachtet man die Summe aller Vorschriften über das Brauwesen in den Jahren nach 1719, als die umfangreiche Broyhans-Brau-Ordnung erschienen war, so kann man Schmollers Ausführungen über das Brauwerk des 17. Jahrhunderts auch auf das hannoversche Brauwerk jener Zeit anwenden: „Das Brauwerk war so . . . . . . ein Stück kompliziertester Gemeinde- und Genossenschaftsverfassung mit allen möglichen Ordnungen, Privilegien, Privatrechtstiteln geworden, begründet auf der Lokalisation des Marktes und der städtischen Vorrechte, die beide schon mehr oder weniger sich überlebt hatten; nach innen immer oligarchischer sich ausbildend, alle fernere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend“ [1]).

Die Teilnehmer am Braurecht der Gilde, besonders die Einführung des numerus clausus. Bereits bei Erörterung der Bestimmung vom Jahre 1450 (S. 10 f. und 12 ff.), durch die der Kreis der Brauberechtigten ausdrücklich auf die „beseten Borghere“ beschränkt wurde, ist ausgeführt, daß es in Hannover, wie in andern mittelalterlichen Städten, zwei Klassen von Bürgern gab: 1) die Vollbürger (Eigentümer der alten Stammgrundstücke), etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an Brauer genannt, und 2) die Kleinbürger (Eigentümer der Anbauergrundstücke), die Bödener, und daß nur die Klasse der Vollbürger neben anderen Vorrechten auch das Braurecht besaß, dessen Ausübung seit 1519 von der vorherigen Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht wurde.

Diese alte Regelung wurde jedoch im 16. Jahrhundert sowohl durchbrochen wie auch eingeschränkt.

---

[1]) Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Schmollers Jahrb. 1887, S. 792.



In der schon erwähnten Stadtkündigung, die zwischen 1526 und 1533 erschien, findet sich eine Bestimmung, nach der auch Bödener zum Brauen zugelassen werden konnten, wenn sich ihr Gebäude nach Besichtigung als geeignet erwies und sie sich verpflichteten, die gleichen Lasten wie die Vollbürger (Hausbesitzer) zu tragen [1]). Wahrscheinlich war diese Bestimmung durch den eifrigen Braubetrieb hervorgerufen, der unmittelbar nach Einführung des Broyhans (1526) einsetzte und so viele Verdienstmöglichkeiten brachte, daß auch Bödener zugelassen werden konnten. Wie lange diese Bestimmung Gültigkeit gehabt hat, war nicht festzustellen. Die späteren Stadtkündigungen und Brauordnungen enthalten sie nicht, doch ist bei der Unvollständigkeit der damaligen Rechtsaufzeichnungen nicht gesagt, daß sie damit fortgefallen wäre [2]).

Eine Einschränkung der an sich den hausbesitzenden Vollbürgern zustehenden Brauberechtigung scheint das 16. Jahrhundert gebracht zu haben. Es finden sich nämlich mehrere Fälle, in denen Hausbesitzer an den Rat mit der Bitte herantreten, ihr Haus (nicht Bude) als Brauhaus anzuerkennen [3]). In den betreffenden Anträgen wird jedesmal darauf hingewiesen, daß das Grundstück doch als Haus (domus) im Stadtbuche stehe und daß das Gebäude genügend Raum biete und nicht besonders feuergefährlich sei. Es eigne sich deshalb zum Braubetriebe. Diese Anträge von Hausgrundstücksbesitzern, die also an sich brauberechtigt waren, lassen sich nur dadurch erklären, daß ihre Brauberechtigung, weil das Gebäude zu feuergefährlich war, nicht ausgeübt werden durfte. Dies erscheint deshalb nicht als unmöglich, weil der Braubetrieb, da der Broyhan in größeren Mengen von vornherein hergestellt wurde, entschieden feuergefährlicher geworden war. Inzwischen wird auch die Bebauung der Stadt enger geworden sein, so daß auch aus diesem Grunde alles vermieden werden mußte, was die Gefahr von Feuersbrünsten, wie sie andere Städte (Einbeck) in jener Zeit

[1]) Auch anderwärts ist in Norddeutschland der Grundsatz, daß eigentlich nur Vollbürger brauen durften, durchbrochen worden. Z. B. gibt Tecklenburg (S. 15) für Göttingen an, daß dort auch Bödener brauen durften, die 40 oder 50 Mark verschoßten.

[2]) Leonhardt, H. G. Bl. 1924, S. 24 ff., ist der Ansicht, daß ein Budengrundstück für die Umwandlung in ein Brauhausgrundstück zuvor ein anderweitig freigewordenes Hausrecht erwerben mußte. Nach der oben besprochenen Bestimmung wurde jedoch die Genehmigung des Rates bei Verleihung des Bierbraurechtes an Bödener nicht hiervon, sondern von anderen Bedingungen abhängig gemacht.

[3]) Z. B. Antrag des Bürgers Lorenz Wolkenhaar vom 2. Dezember 1589 (Briefsammlung des Stadtarchivs Hannover) und Antrag des Bürgers Hans v. Rode vom 24. Januar 1608 (abgedruckt bei Brauns S. 196, Anm. 1).

wiederholt erlitten haben, in sich barg. Mit dieser Annahme steht auch die Bestimmung der Ordnung von 1609 (Art. 30) in Einklang, die von der Ausübung des Mälzereirechtes derjenigen hausbesitzenden Bürger handelt, die wegen „Enge des rhaumes" nicht brauen können. Es wird hiervon noch besonders gesprochen werden.

Infolge der Möglichkeit, daß auch Budengrundstücke zum Brauen zugelassen und Hausgrundstücken die Ausübung des Braurechts in bestimmten Fällen (Feuersgefahr) verweigert werden konnte, riß eine gewisse Unsicherheit im Rechtsleben der Stadt ein. Mit der im übrigen gewerblichen Leben aufgekommenen Auffassung vom Zunftwesen, die in möglichst starren Formen der Zunftverfassung das Heil erblickte, stand dies aber im Widerspruch. Durch den in den meisten Gewerben bereits im 16. Jahrhundert einsetzenden Niedergang hatten sich Anschauungen herausgebildet, die u. a. in der „amtlichen Schließung der Zunft, d. h. in der Festsetzung der zulässigen Meisterzahl . . . . ein erstrebenswertes Vorrecht"[1]) sahen. Es nimmt deshalb kein wunder, wenn, dem Zuge der Zeit folgend, eine entsprechende Bestimmung auch in die Ordnung von 1609 aufgenommen wurde. Den z. Zt. vorhandenen Brauern konnte sie nur willkommen sein, da sie geeignet war, wirtschaftliche Einbuße durch Ausdehnung der Zahl der Amtsbrüder zu verhindern. Diese Bestimmung, die 2 Wochen vor Erlaß der Brauordnung von Rat und Geschworenen beschlossen war[2]), bildete den Artikel 29 der Ordnung und lautete:

„Es sollen auch, wie offtmals zuvor abgekündigt, die großen brawheusser, undt stadtliche Erbe, nicht voneinander gerissen oder getheilet, weiniger kleinere Heusser undt boden verendert, noch auß einem Brawhausse zwey brawheusser gemacht, undt sonsten auch über die itzige Zahl der Brawheusser, deren bereits Gottlob algnug undt mehr als dieser Stadt gelegenheit wohl erfurdert, keine mehr eingereumbt noch gegeben oder gestattet werden".

Linckelmann (S. 184) untersucht noch die Frage, „ob nicht das gedachte Verbot einem früheren Zeitpunkt angehört", da es in dem fraglichen Art. 29 der Brauordnung von 1609 heiße „wie offtmals zuvor abgekündigt". Er verneint diese Frage, weil kurz vor Erlaß des Verbotes mehrere Häuser von ihren Eigentümern noch zu Brauhäusern eingerichtet seien. Die betreffenden Eigentümer hätten sich in Verhandlungen mit dem Rate darauf bezogen, daß die Umänderung

[1]) Otto S. 72.
[2]) Jürgens, Chronik, S. 317.

bei entsprechender Eignung der Häuser in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht verweigert werden könne. Der Ansicht Linckelmanns kann nur zugestimmt werden. Die Wendung „wie offtmals zuvor abgekündigt" bezieht sich nur auf den ersten Teil des Art. 29, auf die bauliche Veränderung von Häusern und Buden, und hat die Bedeutung, daß schon öfter auf das Unzulässige solcher Handlungsweise hingewiesen sei. Tatsächlich enthält auch die Stadtkündigung von 1603 ein solches Verbot[1]).

Diejenigen, die an der Ausübung des Brauwerkes — anscheinend von Obrigkeit wegen — „wegen Enge des rhaumes" verhindert worden waren, wurden nach der Ordnung von 1609 (Art. 30) dadurch entschädigt, daß man sie weiter zum Mälzen und zum Malzhandel zuließ, sofern sie diese Gewerbezweige bislang betrieben hatten.

Für die Entwicklung des Brauwesens der Stadt und der Brauergilde ganz besonders ist die Einführung des numerus clausus, der anderwärts schon vielfach bestand[2]), von der größten Bedeutung geworden. Ein für allemal lagen nunmehr die Braugrundstücke im Maximum fest und wurde der Kreis der Berechtigten, die sich in die Braunahrung teilten, derart begrenzt, daß sie als Mitglieder der Brauergilde schließlich sogar, wie das oben (S. 31 ff.) dargelegt ist, einen stadtpolitischen Stand bildeten. Nach dem Verzeichnis der Brauer und Mälzer, das in dem ersten Abrechnungsbuche der Gilde enthalten ist, betrug 1609 die Zahl der Brauhäuser 325. Nach einigen Jahrzehnten war diese Zahl auf 317 gesunken, um diesen Stand von da an bis auf den heutigen Tag zu behalten[3]).

[1]) Stadtkündigung von 1603, Tit. 19: „Es sollen auch die großen Brawerheuser und statliche Erbe, viel weniger die kleinen Häuser und Buden ohne unser Vorwissen nicht von einander geteilet werden".

[2]) Z. B. in Berlin seit 1577 (Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, S. 238).

[3]) Linckelmann S. 184, Brauns S. 197, geben von vornherein nur 317 Braugrundstücke an. Tatsächlich sind aber in den ersten Jahrzehnten nach Entstehung der Gilde 8 Braugerechtigkeiten fortgefallen. Der Fortfall läßt sich aus der Ordnung von 1609 nicht erklären. Daß im 17. Jahrhundert bei dem inzwischen stattgehabten Ausbau des hann. Gemeinwesens die alten Grundsätze über den Verlust der Hauseigenschaft noch Geltung gehabt haben, ist kaum anzunehmen Hiernach wäre nämlich die Hauseigenschaft fortgefallen, wenn bei Aufteilung eines Hausgrundstücks keins der entstehenden Grundstücke eine bestimmte Größe behielt (zu vergl. S. 14). — Eine andere Begründung für den Fortfall läßt sich aus einer Bestimmung der Brauordnung von 1640 herleiten, die in den späteren Brauordnungen allerdings nicht wiederkehrt und auch nach Zulassung des Verkaufs der Brauloſe keine Gültigkeit behalten konnte. Hiernach sollte nämlich das Braurecht von Brauhäusern, die „zerrissen" oder anderen Zwecken als zum Brauen dienstbar gemacht wurden, verlustig gehen, falls nicht innerhalb 30 Jahren der alte Zustand wieder hergestellt würde. Beim Bau des Schlosses in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts scheinen denn auch in erster Linie die an der Zahl von 325 fehlenden 8 Braugerechtsamen fortgefallen zu sein.

Die Brauordnung von 1609 und auch die folgenden stellten den Erwerb des Braurechtes an und für sich frei: „Wer sich .... auch der Brauergilde .... gebrauchen will, der soll .... (so und so viel an die Stadtkasse und an die Gilde zahlen)". Es scheint aber so, als wenn hieraus bald ein Zwang zur Mitgliedschaft der Gilde geworden wäre, zumal kaum jemand Veranlassung hatte, die Mitgliedschaft, die in erster Linie Vorteile brachte oder bringen konnte, auszuschlagen [1]).

Die dingliche Natur des Braurechts erlitt durch einige Bestimmungen der Brauordnungen von 1609—1660 gewisse Einschränkungen, die auch in den damaligen Regeln für die Aufnahme in Aemter und Innungen enthalten waren: z. B. wurde für die Zulassung zur Gilde der Nachweis der ehrlichen Geburt und des allzeitigen Wohlverhaltens verlangt; nur Bürgersöhne, die verheiratet oder mindestens 25 Jahre alt waren und eigene Haushaltung hatten, durften mit dem Brauwerk anfangen (Ausnahmen zu Gunsten elternloser, noch nicht 25 Jahre alter Bürgersöhne statthaft); Jungfrauen, unmündige Kinder und auch deren Vormünder durften nicht brauen.

Diese Einschränkungen sind deshalb besonders wichtig, weil darin zum ersten Male das Bestreben zu erblicken ist, den Kreis der Gildemitglieder nach Grundsätzen, die auch die Innungen verfolgten, abzuschließen. Wie lange und in welcher Schärfe diese Einschränkungen beachtet sind, läßt sich nicht angeben. Wahrscheinlich werden sie mit der Zeit in Vergessenheit geraten sein, denn sonst wäre von ihnen wohl einmal in den alten Akten die Rede.

Ein Verlust des Braurechtes war bei bestimmten Verstößen gegen die Brauordnung vorgesehen.

In der Stadtkündigung von 1546 findet sich sodann die zur Verhütung auswärtiger Konkurrenz getroffene Bestimmung, daß Bürger oder Bürgerskinder, die außerhalb Hannovers Broyhan brauen, das Bürgerrecht, d. h. also auch das Braurecht, verlieren sollen. Auf diese Weise suchte die Stadt, wie kurze Zeit vorher Hamburg [2]), ihr Produkt zu schützen. In späteren Stadtkündigungen und Brauordnungen erscheint diese Bestimmung nicht mehr. Vielleicht bestand sie aber trotzdem noch nebenher weiter.

Die Brauordnungen von 1609—1660 treffen ferner noch Bestimmung über die Ausnutzung des Braurechtes durch Mieter. Grund-

---

[1]) Linckelmann, S. 195, nimmt von vornherein Zwang zur Mitgliedschaft an.

[2]) Zu vergl. S. 19.



sätzlich wird dem Mieter eines Braugrundstücks zugestanden, dieselbe Broyhanmenge zu brauen, die bei Selbstbenutzung des Hauses durch den Eigentümer gebraut worden wäre. Da die meisten Hausgrundstücke in damaliger Zeit noch von einer Familie bewohnt wurden, handelte es sich in der Regel um nur einen Mieter mit Familie, der in sämtliche Rechte des Grundstücks eintrat[1]). Inwieweit auch die Mieter den persönlichen Beschränkungen des Braurechtes unterlagen und als Gildemitglieder betrachtet werden können, kann nicht angegeben werden.

Trotz der strengen dinglichen Bindung des Braurechts gab es noch einige wenige Fälle, in denen einzelne Personen am Braurecht der Gilde teilnahmen, ohne daß dieses Recht durch ein Grundstück gebunden gewesen wäre. Allerdings waren diese Fälle von keiner großen Bedeutung, weder für den Stand des allgemeinen Brauwesens noch für die Brauergilde.

Ein solches Recht gestand man von alters her den beiden Bürgermeistern zu. Hierdurch gewährte ihnen die Stadt einen Teil ihres Diensteinkommens, den sie nach Entstehung der Brauergilde dieser bzw. deren Mitgliedern zur Last legte. Ein Aktenstück aus dem Jahre 1651 [2]) gibt an, daß ihnen neben der jedem Gildemitgliede zustehenden Anzahl von Brauen alljährlich noch ein Freibrau zustand. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Regelung getroffen[3]), daß stattdessen für die Stadt bei Berechnung der an die Brauergildemitglieder zu verteilenden Dividende 2 Anteile eingesetzt wurden: die heute noch bestehenden sogenannten „Consulatsbraue"[4]).

Ein persönliches Recht zur Teilnahme an dem Braurecht der Gilde verlieh zusammen mit dem Bürgerrecht der Landesfürst bei Antritt der Regierung. Allerdings wurde dieser Anspruch des Fürsten, der von ihm anscheinend erst von Beginn des 18. Jahrhunderts an erhoben wurde, von der Gilde und vom Rate mehrfach in jener Zeit

---

[1]) Müller, Ztschr. d. h. V. f. N. 1907, S. 141 ff., gibt an, daß um 1600 von im ganzen 1200 Haushaltungen der Stadt nur 90 Mieterparteien gewesen seien.

[2]) Rezeß i. Sa. der Deputierten der Brauergilde gegen Bürgermeister und Rat von 1651 (Stadtarchiv, lose Brauakten).

[3]) Brauakten des Magistrats (vol. 3 Nr. 2).

[4]) Zu vergl. § 23 IV des heutigen Statuts der Brauergilde. — Brauns, S. 220, hält versehentlich die von jedem Broyhanbrau an den Bürgermeister zu liefernde sogen. Bürgermeister-Tonne (2 Sechzehntel-Gebinde) für die Ablösung des Braurechtes der Bürgermeister. Anstelle dieser Naturallieferung waren später und sind noch heute für jedes $1/_{16}$-Faß Broyhan 2.80 Mk. an die Stadtkasse zu zahlen. Bis vor einigen Jahren ging dieser Sachverhalt auch aus den städtischen Haushaltsplänen hervor.

mit Erfolg bestritten[1]). Die letzten Bürger- und Braurechtsverleihungen wurden vom Könige 1820 und 1830 vorgenommen[2]), ohne daß hiergegen von der Stadt oder der Brauergilde Einspruch erhoben wäre. Beliehen wurden damit höhere Beamte, denen hierdurch wohl in erster Linie eine Einnahmequelle zugewendet werden sollte.

Das Mälzereirecht. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle daran erinnert (zu vergl. S. 10 f.), daß das Mälzereirecht in Hannover kein selbständiges Recht, sondern nur ein Bestandteil oder Anhängsel des Braurechtes gewesen ist. Es treffen alle die Ausführungen, die über das Braurecht gemacht sind, sinngemäß auch auf dieses Recht zu. Die Brauordnungen erwähnen deshalb auch gar nicht besonders das Mälzereirecht, sondern geben nur immer im Anschluß an die Braubestimmungen Vorschriften darüber, welche Getreidemengen vermälzt und als Malz ausgeführt werden durften. Da „wegen Enge des rhaumes" manche Brauer nicht brauen konnten, waren sie gezwungen, ihr Recht nur durch Mälzen auszunutzen. Es geben deshalb verschiedene Nachweisungen der im 17. Jahrhundert vorgenommenen Braue weniger Brauer an, als Gildemitglieder vorhanden waren. Größtenteils wird diese Differenz durch Brauer gebildet worden sein, die nur mälzten. Als öffentliche Brauhäuser im 18. Jahrhundert eingerichtet wurden, konnten auch diese Brauer, die eigentlich nur Mälzer waren, ihr Braurecht voll ausüben. — Die Sonderbezeichnung „Mälzer" haben diese Mitglieder der Brauergilde nach dem überlieferten Schriftwerk nie geführt.

Die wichtigsten Vorschriften für den Betrieb des Brauwerkes. Bei Schilderung der ersten auf uns überkommenen hannoverschen Getreideverbrauchsvorschriften (S. 11 ff.) sind schon die Grundsätze besprochen worden, die zum Erlaß dieser Vorschriften führten. Diese allgemeinen Grundsätze, die — mutatis mutandis — auch bei der Einordnung des Handwerks und selbst des Handels in das mittelalterliche Stadtwesen maßgebend waren, liegen selbstverständlich auch dem größten Teile der Vorschriften für das Brauwesen zu Grunde, das sich auf der Getreidewirtschaft aufbaute. Sie werden deshalb wegen ihrer Bedeutung hier nochmal ins Gedächtnis zurückgerufen. Auf

[1]) Brauakten des Magistrats (vol. 116 — Rechtsgutachten Blumenberg S. 33 —) und Brauns S. 198.

[2]) Akten des Staatsarchivs Hannover (ält. Gewerbesachen B. Landdrost. Hann. 11. Stadt Hann. Brausachen Nr. 2).

das Brauwerk angewandt, würden sie etwa folgendermaßen lauten:

1) Der Braubetrieb darf nur insoweit ausgeübt werden, als nicht Allgemeininteressen dadurch Einbuße erleiden.
2) Die zum Brauwerk Berechtigten sollen möglichst gleichmäßig am Braubetrieb teilnehmen.
3) Auch die Interessen der Konsumenten sind nach Möglichkeit zu schützen.

Diese stadtwirtschaftlichen Grundsätze haben bis in die Neuzeit hinein bestanden und spiegeln sich in den Brauvorschriften immer wieder. Nur wenn man sie sich vor Augen hält, gelangt man zu einer richtigen Einstellung gegenüber den Vorschriften, die für die Zeit der heutigen Verkehrswirtschaft bei normalen Verhältnissen gar keine Geltung mehr haben könnten[1]. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Grundsätze an Bedeutung verloren, je mehr sich die Stadtwirtschaft auflöste und in die allgemeine Volkswirtschaft überging.

Es wird hier genügen, die wichtigsten Vorschriften für den Betrieb des Brauwerks zu schildern, um den Spielraum zu zeigen, der der Gilde und dem einzelnen Gildemitgliede zur Betätigung im Brauwesen gelassen war.

Einen wichtigen Platz unter den Bestimmungen, vielleicht den wichtigsten, für die Zeit der reinen Stadtwirtschaft nahmen die Vorschriften über die Produktion selbst ein.

Für den Broyhan wurde zunächst bestimmt, daß er vom einzelnen Brauer höchstens 6 mal im Jahre[2] gebraut werden dürfe. Diese Vorschrift wurde vom Jahre 1603 an dahin ergänzt, daß zwischen den einzelnen Brauen ein Zeitraum von 6 Wochen liegen solle, der vom Jahre 1609 an auf 5 Wochen verkürzt wurde. Zu einem Brau Broyhan waren anfangs 40 Scheffel (= $13\frac{1}{3}$ Malter), vom Jahre 1558 an 50 Scheffel (= $16\frac{2}{3}$ Malter) und vom Jahre 1603 an 60 Scheffel (= 20 Malter) Malz zu nehmen[3]. Hierbei ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Das Malz war ein Gemisch von $\frac{1}{3}$ Weizen-, $\frac{2}{3}$ Gerstenmalz. Noch heute wird zum Brau des Broyhans das Malz in dieser Weise zusammengesetzt. Die zu erzielende

1) Etwas Aehnliches brachte in mancher Beziehung die hinter uns liegende Kriegswirtschaft wieder, als Deutschland vom Weltverkehr abgeschnitten und größtenteils auf sich allein angewiesen war.

2) Das Braujahr rechnete anfangs von Aegidi zu Aegidi (1. Sept.), von 1640 an von Jacobi zu Jacobi (25. Juli). — Nach Einführung des Reihebrauens um 1640 (zu vergl. folgenden Abschnitt) wurde diese Bestimmung gegenstandlos.

3) Zeitweise, anscheinend von 1650—1679, 22 Malter.

Broyhanmenge war vorgeschrieben anfangs — um 1530 — bei 40 Scheffeln Malz mit 19 und von 1536 an mit 20 Tonnen[1]) ohne Mittelbier (geringeres Bier). Dieses Verhältnis zwischen Rohstoff und Endprodukt blieb bis Ende des 17. Jahrhunderts bestehen.

Als dann die merkwürdige Anschauung sich durchsetzte, daß der Preis für die Maßeinheit Broyhan gleichbleiben müsse, trat eine Aenderung in diesem Verhältnis ein. Stieg der Getreidepreis, so wurde auch die Tonnenzahl, die beim Broyhanbrau erzielt werden durfte, größer, d. h. der Broyhan wurde dünner; fiel aber der Getreidepreis, so wurde auch die Tonnenzahl wieder herabgesetzt, d. h. der Broyhan wurde wieder stärker eingebraut[2]).

Das Rotbier ist von vornherein nur in kleineren Mengen hergestellt worden. Wir erinnern uns, daß die Bestimmung vom Jahre 1450 (S. 10) dem einzelnen nur gestattete, 2 Malter Malz alle 10 Tage, im ganzen also 36 mal im Jahre, zu verbrauen. Die Vorschriften des 16. Jahrhunderts schränken vom Jahre 1543 an das Rotbierbrauen neben dem Broyhanbrauen auf 26 mal im Jahre ein. Nach den Vorschriften des 16. Jahrhunderts gehörten zu einem Brau Rotbier 3 oder 2 Sack Gerstenmalz. Wurden 3 Sack genommen, so waren 3 Faß[3]), wurden 2 Sack genommen, so waren 2 Faß Rotbier daraus herzustellen. Die Bierordnung von 1718, die nicht mehr von Rotbier, sondern von Braunbier spricht, erhöhte die zu einem Brau Braunbier zu nehmende Menge Malz auf 6 Malter und zu einem Brau Lagerbier[4]) auf 9 Malter. Die Braunbiermenge wurde auf „24 Tonnen Tisch- oder Speisebier . . . ., worunter 2 Tonnen Doppelbier wenigstens sein" mußten, festgesetzt. Eine Bestimmung über die zu erzielende Lagerbiermenge enthält diese Brauordnung nicht.

Die Verschrotung des Malzes geschah in einer der städtischen Mühlen unter strenger Aufsicht. Hier wurde auch die zum Brau erforderliche Menge Malz abgemessen. Den Transport des Malzes vom Hause des Brauers zur Mühle und zurück besorgte ein städtisches

---

[1]) Tonne = 1,66 hl.

[2]) Zu vergl. Unger, Fruchtpreise, S. 223 ff., und die Brautabelle der Broyhans-Brau-Ordnung von 1719.

[3]) 1 Faß = rd. 2 hl (also etwas mehr als 1 Tonne).

[4]) Unserm heutigen Lagerbier entsprach dieses Bier nicht. Das heutige Lagerbier wurde, als es Anf. des 19. Jahrh. in Hannover aufkam, zunächst mit Bitterbier bezeichnet. Das alte Lagerbier war wohl nur ein stärker eingebrautes Braunbier.

Gespann, um auf diese Weise eine weitere Sicherheit für die Innehaltung der Vorschriften über die Malzmenge zu schaffen [1]).

Um nicht das Mälzereigewerbe am Orte zu schädigen, war die Einfuhr von Malz verboten. Vielleicht war der Rat auch mißtrauisch gegen die Güte eines außerhalb hergestellten Produktes. Im 18. Jahrhundert scheint allerdings eine andere Auffassung Platz gegriffen zu haben, da die Ordnungen von 1718 und 1719 kein derartiges Verbot im Gegensatz zu den meisten früheren Brauordnungen mehr enthalten.

In den ersten Brauordnungen tauchen sodann Bestimmungen darüber auf, daß niemand für andere brauen oder mälzen soll. Jeder hat das Malz selbst zu machen und im eigenen Hause selbst zu verbrauen. Offenbar wollte diese Bestimmung die Bildung eines gewerbsmäßigen Brauerstandes verhindern. Eine Aenderung trat hierin Ende des 17. Jahrhunderts ein. Da der Braubetrieb in manchen Häusern der immer enger zusammenrückenden Stadt offenbar als lästig und für manchen vielleicht auch wirtschaftlich als zu riskant empfunden wurde, kam der Brauch auf, einzelne Braue an Dritte zu verkaufen. Allerdings geschah dies zunächst nur in bescheidenem Maße. Eine hiergegen von einigen brauenden Bürgern bei der Stadtobrigkeit und sodann auch bei der Landesregierung eingelegte Beschwerde blieb erfolglos [2]). Dementsprechend gestattete die Brauordnung von 1719 ausdrücklich das Aufkaufen der Braulose von 3 Nebenhäusern. Hiermit war aber der erste Schritt zur Bildung eines berufsmäßigen Brauerstandes getan [3]).

Die erste Brauordnung (um 1530) spricht bereits von Brauknechten. Bald darauf, in der Stadtkündigung von 1543, ist auch von Braumeistern die Rede. Das Vorhandensein von Braumeistern und Brauknechten ist ein Zeichen dafür, daß sich das Braugewerbe von der Hauswirtschaft immer mehr loslöste und einen mehr gewerbsmäßigen Anstrich bekam.

Im Jahre 1544 wurden Brauprüfer eingesetzt, die mit Polizei-

[1]) Hierfür war vom Brauer an die Stadtkämmerei eine Gebühr von 1 Rtlr. zu zu zahlen, der sogen. Brauzeichentaler. Diese Abgabe ist selbst heute noch an die Stadtkasse für jeden Broyhanbrau, den die städt. Lagerbier-Brauerei ausführt, zu leisten (zu vergl. Brauns S. 220).

[2]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann. Nr. 78). Verhandlungen in den Jahren 1679/80. — In einer Eingabe wird hier der Preis für ein Braulos mit 80 Rtlr. angegeben.

[3]) Näheres über den Verlauf dieser Entwicklung im Abschnitt „Maßnahmen und Vorschläge zur Verbesserung des Brauwesens“ im § 6.

gewalt ausgestattet waren. Die Stadtkündigung begründet dies damit, daß der Broyhan „zu dünn“ geworden sei. Kein Broyhan darf von jetzt an mehr verzapft werden, der nicht von ihnen geprüft ist. Entspricht der Broyhan nicht den Anforderungen, so wird er im Preise heruntergesetzt und darf nicht nach außerhalb verkauft werden (zu vergl. z. B. Brauordnung von 1609, Art. 23 [1]). So hütete man den guten Ruf der Stadt, ein Bestreben, das auch noch andern Braubestimmungen zu Grunde lag [2]). Das Institut der Broyhanprüfer hat sich bis in die 60 er Jahre des 19. Jahrhunderts gehalten.

Das Jahr 1609 brachte dann die schon bei der Schilderung der Organisation der Gilde (S. 23 ff.) erwähnten Gildevorsteher oder Gildeherren, die in erster Linie dazu berufen waren, den Braubetrieb zu überwachen.

Die Preisfestsetzung für das Bier geschah teils durch Brauordnungen, teils auf Grund besonderer Bestimmung [3]). In der Brauordnung von 1650 wurde hinsichtlich der Preisfestsetzung auf die Fürstl. Braunschw.-Lüneb. Taxordnung vom 17. September 1645 verwiesen, durch die angeordnet wurde, daß der Bierpreis immer im Verhältnis zum Kornpreise stehen müsse. Die Preisfestsetzung geschah jedoch nach wie vor durch den Rat. Später, vom Jahre 1717 an, geschah hinsichtlich des Broyhans die Preisregelung durch eine Tabelle, der der Gedanke der Taxordnung von 1645 zu Grunde lag. Der Broyhans-Brau-Ordnung von 1719 wurde eine „verbesserte“ Tabelle beigegeben, die später noch einige Male erneuert worden ist [4]). In ähnlicher Weise wurde auch der Preis des Braunbieres bestimmt. Nach der Brautabelle kostete um 1719 ein Stübchen (rund 4 Liter) Broyhan 18—22 Pfennig.

Dies sind die wichtigsten Vorschriften, die für die Ausführung des Brauwerkes erlassen waren. Es würde zu weit führen, sämtliche Vorschriften hier durchzugehen. Erwähnt sei noch, daß aus allen Vorschriften ein ungeheures Mißtrauen gegenüber allen spricht, die mit dem Brauen zu tun hatten. Deshalb sind alle Vorschriften mit Kontroll- und Strafbestimmungen durchsetzt. Schon oben (S. 36 ff.) ist dargelegt, daß die Brauvorschriften mit der Zeit immer

[1]) Eine ähnliche Vorschrift scheint auch anderwärts vielfach Gültigkeit gehabt zu haben; z. B. erwähnt Bing sie für Hamburg (Bing S. 45).

[2]) Zu vergl. v. Below, Probl. d. W. G., S. 273.

[3]) Zu vergl. in Jürgens Chronik verschiedene Eintragungen dieser Art.

[4]) Unger, Von der Brautabelle der . . . Stadt Hannover, Zugabe zu den Hann. gelehrten Anzeigen von 1752, Sp. 45 ff.

vollständiger wurden und daß den Gipfelpunkt die Broyhans-Brau-Ordnung von 1719 erreicht, die fast jeden Handschlag, der im Braubetriebe getan werden mußte, durch eine Bestimmung festzulegen sich bemühte.

Zu den Brauvorschriften kamen noch Instruktionen für alle die Hilfspersonen hinzu, die unmittelbar und mittelbar zum Braugewerbe gehörten, nämlich für die Probeherren, die Brauaufseher, die Broyhan-Braumeister, die Brauknechte, die Brauergildediener, die Kärrner und die Karrenführer [1]), die Krüger. Die für diese Personen, die sämtlich vom Rate angestellt und auf gewissenhafte Befolgung der Vorschriften vereidigt wurden, erlassenen Instruktionen wurden im Jahre 1719 zu umfangreichen Reglements zusammengefaßt [2]).

Das Riegebrauen. Ein großer Spielraum zur Betätigung als Brauer war den Bürgern — das wird aus der vorstehenden Schilderung hervorgehen — nicht gelassen, und doch war er noch in manchen Punkten geeignet, zu einer ungleichmäßigen Stellung der Brauer im Braugewerbe zu führen. Brauten nämlich nach Beginn des neuen Braujahres alle Brauer gleichmäßig oder ziemlich zu gleicher Zeit ihre zulässigen Braue ab, so ergab sich wahrscheinlich eine Ueberproduktion. Natürlich ging das ohne Schädigung einzelner Brauer nicht ab. Dieser Fall trat offenbar besonders zur Zeit des 30jährigen Krieges ein. Solche Verhältnisse aber widersprachen dem genossenschaftlichen Geiste der Zeit. Es mußten daher Maßnahmen getroffen werden, die dies verhüteten.

Ein geeignetes Mittel schien das vielerwärts schon eingeführte Reihebrauen (in Hannover Riegebrauen genannt), d. h. das Brauen in bestimmter Reihenfolge der Brauer, zu sein, das an manchen Orten ein Gegenstück bereits bei den Gewerben der Schlachter und Bäcker im Reiheschlachten und Reihebacken gefunden hatte [3]).

Bereits im Jahre 1624 kamen mehrere Brauer beim Rate um Anordnung des Reihebrauens ein [4]). Es scheint aber, als ob dieser Antrag nicht angenommen sei. Im Jahre 1639 ist dann „auf dem Rathause (eine) Rolle wegen des Riegebrauens" abgefaßt, und

[1]) Kärrner waren nach unserm heutigen Begriff Fuhrunternehmer, während Karrenführer oder Jubilierer nur mit einer Schubkarre ihrem Gewerbe nachgingen.

[2]) Brauakten des Stadtarchivs Hannover.

[3]) Schmoller, Grundriß, S. 422.

[4]) Aus einer Eintragung in ein altes Aktenverzeichnis des Stadtarchivs; die Verhandlungen selbst waren nicht aufzufinden.



nach der Brauordnung von 1640 erklärt der Rat ausdrücklich, daß für dieses Jahr nach der von ihm „approbierten Ordinantz und classibus (darzu ihnen, den Gildeherrn, die directio verpleibet) gebrauwet werden solle". Hiernach kann wohl angenommen werden, daß um das Jahr 1640 das Riegebrauen eingeführt worden ist[1]). Diese Neuerung, die in jener Zeit des Verfalls der Braunahrung in Norddeutschland vielerwärts eingeführt wurde[2]) und sich in Hannover zunächst nur auf das Broyhanbrauen bezog, wurde einige Jahre später auch auf das Braunbierbrauen ausgedehnt.

Das Riegebrauen wickelte sich etwa in folgender Weise ab:

Die brauberechtigten Grundstücke wurden fortlaufend numeriert. Trat Bedarf an Bier ein, so gaben die Gildevorsteher von der festgesetzten Nummernfolge einige Braunummern los (=frei). Die Inhaber dieser Braunummern hatten sodann die Verpflichtung zu brauen. Wer nicht selbst braute — so war die Regel —, mußte einen Stellvertreter bestellen, d. h. er vermietete oder verkaufte sein „Braulos". Bei wiedereintretendem Bedarf wiederholte sich der gleiche Vorgang, so daß schließlich alle Brauberechtigten nacheinander an die Reihe kamen. War die Reihe herum, so begann man wieder von vorn.

Das Riegebrauen ist bis zum Jahre 1814, wenn auch nicht mehr in ganz reiner Form, ausgeübt worden. Erst in diesem Jahre wurde das Brauen von Broyhan anderweitig geregelt, so daß das Riegebrauen, das schon vorher in gewisser Hinsicht durchlöchert worden war, damit endgültig in Fortfall kam. Hierauf wird noch zurückgekommen werden.

Die Zwangs- und Bannrechte. Einen wichtigen Baustein in der Ordnung des hannoverschen Brauwesens bildeten die Zwangs- und Bannrechte, die nach den alten Aufzeichnungen anscheinend schon sehr früh in Hannover Braubann und Bierzwang genannt wurden. Unter Braubann verstand man die ausschließliche Brauberechtigung der Gilde in der Stadt und ihrer Bannmeile, die das Recht einschloß, Nichtberechtigten das gewerbsmäßige Brauen zu verbieten, während der

[1]) Linckelmann, S. 184, stellt als Zeitpunkt des Beginns „der Losgebung der einzelnen Braue" das Jahr 1660 fest und glaubt, daß hiernach erst in den folgenden Jahren sich das Riegebrauen herausgebildet habe, da bei der Losgebung unter den Gildeherren „Parteilichkeit und Willkür" geherrscht habe. Anhaltspunkte konnten für diese Ansicht in dem vorhandenen Material nicht gefunden werden. — Ein früherer Zeitpunkt für die Einführung des Riegebrauens ist auch aus einer Liste über vermietete Brauloſe vom Jahre 1648 zu entnehmen (Brauakten des Stadtarchivs).

[2]) Zu vergl. Struve, Art. „Bier" im Hdw. d. St. W.

Bierzwang das Recht der Gilde darstellte, fremdes Bier vom Verkaufe auszuschließen [1]).

Braubann und Bierzwang hatten für die Stadtwirtschaft eine große Bedeutung. Durch diese Einrichtung war es möglich, lästige Konkurrenz fernzuhalten und eine geradezu monopolistische Preispolitik zu Gunsten der Brauberechtigten zu treiben.

Schon oben (S. 8) ist die Ansicht ausgesprochen — da eine Privilegierung der Stadt mit Zwangs- und Bannrechten für ihr Brauwesen nicht nachweisbar ist —, daß diese gleichzeitig mit der Ausbildung der Stadtwirtschaft sich entwickelt hätten. „Der Grundsatz der Beherrschung des platten Landes durch die Stadt" wurde durch Urkunden meistens nicht festgelegt [2]). Rechte der gedachten Art entstanden in der Regel durch unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis [3]); galt als „Grundsatz der Stadtfreiheit doch immer, daß nur in der Stadt eine vollständige bürgerliche Nahrung, wohin man Handwerk, Bierbrauen und Handlung zählte, betrieben werden könne; daher entstanden die Stadtfreiheiten, um benachbarte Dörfer zu beschränken, daher die Bannmeile und das Meilenrecht als das

---

[1]) Stier-Somlo, Art. „Zwangs- und Bannrechte" im Wb. d. V. W., versteht unter Bannrechten Untersagungsrechte aus Realgewerbegerechtigkeiten, die sich gegen alle Bewohner des Bezirks richten, und unter Zwangsrechten solche, die nur bestimmte Bewohner des Bezirks treffen. — Stieda, Art. „Zwangs- und Bannrechte" im Hdw. d. St. W., faßt den Begriff anders: „Die Bannrechte waren jene Vorschriften, vermittels deren alle Einwohner eines Distrikts oder ein Teil derselben gezwungen waren, sich bei der Befriedigung ihres Bedarfs an gewisse Stätten oder Personen zu halten . . . Die Bannrechte wenden sich also an den Konsumenten. Sie beschränken dessen freie Wahl. Im Gegensatz zu ihnen stehen, obwohl gleichfalls unter die Kategorie der Gewerbebeschränkungen fallend, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen oder -gerechtigkeiten, die den Produzenten treffen, der nicht privilegiert ist . . . Als Zwangsrecht sind sie zu bezeichnen, da das allgemeine preuß. Landrecht (Teil I, Tit. XXII) die Zwangsgerechtigkeit dahin erklärt, daß sie die Befugnis sei, andere im Gebrauch ihrer Freiheit zu handeln zum Vorteil der Berechtigten zu beschränken. Insofern nun diese Befugnis den Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heißt sie ein Bannrecht". — Eine Entscheidung für die eine oder andere Definition braucht hier nicht getroffen zu werden. Meistens wird von Braubann und Bierzwang in dem im Text oben dargelegten Sinne die Rede sein.

[2]) Zu vergl. v. Below, Probl. d. W. G., S. 289.

[3]) Weniger oft wurden Bannrechte zwischen Stadt und Landesherrn vereinbart; z. B. für Münden hinsichtlich des Brauwesens 1471 (Bodungen S. 2) und für Göttingen — allerdings nur ein Bierzwangsrecht — 1549 (Tecklenburg S. 21). — Für Hannover ist anscheinend nur ein vom Landesherrn verliehenes Zwangsrecht für den Tuchhandel nachweisbar. „Die Kaufmannsinnung erhielt 1522 . . . das Privilegium, daß innerhalb einer halben Meile um Hannover niemand, als wer zur Kaufmannsinnung gehöre, Wand (Tuch) ausschneiden und ausmessen solle . . ." (v. Spilcker S. 88).



Recht, in bestimmtem Umkreise um die Stadt zu verhindern, daß keine der städtischen Nahrung schädliche Anlagen gemacht würden"[1]). Bis ins 18. Jahrhundert hinein hat dieser Grundsatz, wenn auch vielfach durch die Landesgesetzgebung beschränkt, Geltung gehabt[2]).

Wie war es nun in dieser Hinsicht in Alt-Hannover?

Von vornherein finden sich unter den Vorschriften, die die erste schriftliche Zusammenstellung der Rechtsregeln für das Brauwesen darstellen, auch Bestimmungen, welche die Einführung fremden Bieres in Hannover von Rats wegen verbieten[3]).

Hiermit allein war dem städtischen Brauwesen aber nicht gedient, da die Macht der Stadt zur Durchführung ihrer Rechte kaum über die Grenzen ihrer Stadtmauern in solchen Fällen hinausreichte. Sie mußte daher eine Anerkennung der Vorrechte durch die Landesgewalt erstreben, wie überhaupt allgemein das zwischen Stadt und Land bestehende Zwangsverhältnis „starke Neigungen" zeigte, „sich auch zu einem rechtlichen Zwangsverhältnisse auszuwachsen[4]).

Im Verein mit den anderen großen Städten des Fürstentums Calenberg, Hameln, Göttingen und Northeim, gelang es Hannover in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts, den Landesfürsten zur Herausgabe einer Verordnung zu bewegen, die das sogenannte Winkelbrauen, d. h. das gewerbsmäßige Bierbrauen und den Bierhandel der Dörfer, verbot. Die Stadt Hannover zahlte aus diesem Anlaß an den Landesfürsten 6000 Goldfl. Das Braurecht der Stadt hatte aber damit eine weitere Festigung erfahren[5]).

„Aehnliche Verordnungen finden sich dann weiter von Herzog Erich II. noch unter dem 21. Mai 1572 und 31. März 1583, von Herzog Julius vom 28. August 1586 und 21. März 1589, von Friedrich Ulrich unter dem 10. Oktober 1618, von Georg unter dem

[1]) Mittermaier § 128.

[2]) Bücher, E. d. V. W., S. 139.

[3]) Die Stadtkündigung aus der Zeit zwischen 1526 und 1533 wendet sich allerdings zunächst nur dagegen, daß „frömet ber von der nigen Stadt" (von der Neustadt, der Nachbarstadt der Altstadt) geholt werde. Die Stadtkündigungen von 1534 an verbieten jedoch ganz allgemein die Einführung fremden Bieres, als das hauptsächlich Einbecker Bier in Frage kam (zu vergl. auch Lindelmann S. 184 und Brauns S. 225). — Gelegentlich scheint der Rat aber später Ausnahmen von dem Verbot zugelassen zu haben. Brauns (S. 306) berichtet über 2 Fälle der Einfuhr auswärtigen Bieres im 17. Jahrhundert.

[4]) Bücher, E. d. V. W., S. 127.

[5]) Ausführlichere Darstellung bei Brauns, S. 292/93, der hierzu offenbar die Akten des Staatsarchivs und des Stadtarchivs benutzt hat.



18. Februar 1636, von Christian Ludwig unter dem 14. Dezember 1643 und 26. September 1646, von Georg Wilhelm unter dem 31. Dezember 1692 und Georg Ludwig unterm 8. Juni 1706, Oktober 1709 und 11. Oktober 1713. Dazwischen beschäftigten sich auch wiederholt die Landtagsabschiede mit dieser Materie, so z. B. der Gandersheimer Abschied vom 10. Oktober 1601"[1]).

Die Bannmeile, für die die Altstadt Hannover Zwangsrechte geltend machte, steht nicht genau fest. Nach einem der Kgl. Kammer zu Hannover vom Magistrat der Altstadt im Jahre 1774 eingereichten Berichte wird darauf hingewiesen, daß 1681 der hannoverschen Brauergilde gestattet sei, „visitationes der Krüge auf dem Lande selbst vorzunehmen ....". Sinngemäß wird es sich hierbei vor allem um den Bereich der Bannmeile gehandelt haben. Tatsächlich seien diese Visitationen auch öfter in den Aemtern Calenberg, Langenhagen, Coldingen und Blumenau veranstaltet. Bei einer von der Landesregierung im selben Jahre veranstalteten Erhebung wurde das Bestehen von Zangsrechten der Stadt von den Aemtern Langenhagen und Coldingen anerkannt, vom Amte Blumenau aber abgelehnt. Das Amt Calenberg war nicht befragt worden. Das Amt Coldingen bemerkte noch, daß auch die Stadt Pattensen Zwangsrechte für seinen Bezirk besäße[2]). Schon hieraus geht hervor, daß über die Abgrenzung der stadthannoverschen Bannmeile bereits im 18. Jahrhundert Unsicherheit herrschte. Wörtlich zu nehmen war die Bannmeile wohl fast nie[3]).

Im Jahre 1685 machte die Stadt durch ihren Syndikus Dr. Maneke bei der Regierung mündlich den Versuch, für die ganze Umgegend das Braurecht in aller Form zu erwerben. Zum Ziele führte diese Verhandlung aber nicht[4]). Wäre sie gelungen, so wäre

[1]) Brauns S. 293 — v. Below, Probl. d. W. G., S. 531, führt u. a. über den Kampf zwischen Stadt und Land über das Brauwesen aus, daß auf den Landtagen mit besonderer Heftigkeit um das Recht der Brauerei und Brennerei gestritten worden sei. Nach Breysig-Spahn (Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ständische Verhandlungen III, Preußen, Bd. 1, S. 317), den v. Below an dieser Stelle anführt, erklären die Städte des Herzogtums Preußen im Jahre 1641: „Kaufmannschaft und Brauwerk ist eine Stadtnahrung; die Landleute sollen von ihren Zinsen, Acker und Vieh sich nähren". Dieser Gesichtspunkt kehrt in den oben angeführten Verordnungen auch immer wieder.

[2]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 166 b).

[3]) v. Below, Probl. d. W. G., S. 80.

[4]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 34 a).

die Stadt bzw. die Gilde zahlreichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Wege gegangen.

Die Ausübung der Zwangs- und Bannrechte zu Gunsten des hannoverschen Brauwesens ging, wie alle andern Rechte und Pflichten, die das Brauwesen betrafen, nach Entstehung der Brauergilde von der Stadt auf sie über. Auch in diesem Falle handelt es sich um nur von der Gilde als Korporation und nicht von ihren einzelnen Mitgliedern wahrzunehmende Genossenschaftsrechte, die aber allen Gildemitgliedern zugute kamen.

Genossenschaftliche Einrichtungen der Gilde (öffentliche Brauhäuser und ein Kornmagazin). Ein Mangel im hannoverschen Brauwesen war darin zu erblicken, daß noch während des ganzen 17. Jahrhunderts öffentliche Brauhäuser fehlten[1]). Nachdem die Stadt in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts Residenz geworden war, verschwand immer mehr der bis dahin noch stark ländliche Charakter der Haushaltungen. Immer weniger paßte deshalb in die städtischen Häuser, die jetzt viel stärker als früher durch die anwachsende Einwohnerzahl ausgenutzt wurden, der in mancher Beziehung lästige Braubetrieb hinein. Wohl halfen sich viele dadurch, wie das schon angeführt ist, daß sie ihre Brauloſe verkauften. Geschah dies aber allgemein, so wurde dadurch der Preis der Brauloſe von den brauenden Bürgern, die sie kauften, immer mehr herabgedrückt. Bereits im Jahre 1678 beantragten einige Brauer beim Rate und später beim Herzog als Beschwerdeinstanz die Genehmigung, nicht mehr im eigenen Hause brauen zu müssen[2]). Hierbei wiesen sie darauf hin, daß jetzt in 315 Brauhäusern[3]) 94 500 Rtlr. Kapital angelegt seien, wenn das für die Ausübung des Braugewerbes erforderliche Kapital eines jeden Brauhauses mit 300 Rtlr. veranschlägt werde, während schon für 8 000 Rtlr. ein gemeinschaftliches Brauhaus errichtet werden könne. Das Gesuch wurde abgeschlagen, da der Rat fürchtete, daß ein Handel mit den Brauloſen einsetze und das Brauen in die Hände einzelner Brauer gelange.

---

[1]) Nach Hoffmann (S. 129) gab es in Jena schon 1540 zwei Gemeindebrauhäuser; Bodungen (S. 7 f.) berichtet von Münden für dieselbe Zeit ein gleiches.

[2]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 38); zu vergl. auch Linckelmann S. 191 und Brauns S. 203 f.

[3]) Um jene Zeit werden sonst 317 Braugrundstücke aufgeführt. Wahrscheinlich waren 2 davon zum Brauen nicht geeignet (zu vergl. S. 42 f.).

Im Jahre [illegible] beantragte eine Anzahl Bürger erneut die Errichtung öffentlicher Brauhäuser. Sie führten in ihrer Eingabe aus, daß in über 100 Häusern (von 317) nicht mehr gebraut werde[1]). Bezeichnend ist auch auf diese Eingabe nichts geschehen.

Offenbar steckte der Rat der Stadt, der in solchen Dingen und völlig das Brauwesen beherrschte, so tief in den alten stadtwirtschaftlichen Anschauungen, daß er von sich aus das Vorteilhafte, das in der Errichtung öffentlicher Brauhäuser lag, nicht erkannte, sondern nur im Hintergrunde das Gespenst des Aufkommens eines gewerbsmäßigen Brauerstandes sah, der die Gildemitglieder zugrunde richten würde.

Die Änderung dieses Zustandes ging schließlich von der Landesregierung aus. Leider war nicht festzustellen, welcher äußere Umstand ihr den Anstoß gegeben hat. Vielleicht ist es der immer mehr zutage tretende Rückgang im hannoverschen Brauwerk gewesen, vielleicht wurde die Regierung aber auch durch feuerpolizeiliche Rücksichten bewogen. Tatsache ist es jedenfalls, daß die Landesregierung die Stadt um 1710 veranlaßte, öffentliche Brauhäuser durch die Gilde einrichten zu lassen[2]). Das erforderliche Geld wurde, soweit es die Gilde nicht hatte, von der Stadtkasse vorgeschossen.

Zur Benutzung eines großen Brauhauses waren 3 Rtlr. und eines kleineren Brauhauses 1 Rtlr. je Brau nach den Brauordnungen von 1710 und 1719 zu zahlen. Außerdem waren auch für den Gebrauch des Braugerätes im großen Brauhause 3 Rtlr. an die Gilde zu vergüten. Aus den Mietgeldern wurde die Verzinsung und Tilgung der von der Stadtkasse vorgeschossenen Mittel bestritten.

Ein Zwang zur Benutzung der öffentlichen Brauhäuser wurde nicht eingeführt. Es scheint fast, als wenn sich die brauenden Bürger ziemlich kühl dieser neuen Einrichtung gegenüber verhalten hätten. Nach C. Ulrich[3]) haben von den nur 75 Brauern, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Braugewerbe ausübten, 44 im eigenen Hause und 31 „auf dem gemeinschaftlichen Brauhause an der Uferstraße" (es können jedoch nur „die" gemeinsamen Brauhäuser gemeint sein) gebraut. Also 30–40 Jahre nach ihrer Errichtung benutzte noch

[1]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg B, Aktstück Hann. Nr. 147 [illegible]).

[2]) Laut Brauakten des Magistrats. — Nach Hartmann (S. 101) sind 4 große und 8 kleinere Brauhäuser errichtet worden. Diese Zahl erscheint jedoch im Hinblick auf den schon um die damalige Zeit erheblich zurückgegangenen Braubetrieb als zu hoch.

[3]) C. Ulrich S. 107.

nicht einmal die Hälfte der brauenden Bürger die öffentlichen Brauhäuser.

Noch eine andere nach heutigen Begriffen genossenschaftliche Einrichtung wurde Anfang des 18. Jahrhunderts von der Gilde geschaffen, um den nicht kapitalkräftigen Brauern die Ausübung des Brauwerkes zu erleichtern. Das war ein gemeinsames Magazin für Weizen und Gerste. Ueber die Entstehung dieses Magazins konnte Näheres bei dem Mangel an Aktenmaterial nicht festgestellt werden. Wir hören davon nur durch die Brauordnung von 1719, durch die — wie es scheint — die Einrichtung des Magazins erst vorgeschrieben wurde. Hier konnten die Brauer das für den Brau erforderliche Korn, Weizen und Gerste, gegen die Verpflichtung entnehmen, daß sie es binnen 14 Tagen nach Vollendung des Braues bezahlten; bis dahin war der Brau der Gilde verpfändet. Auf diese Weise konnte, wenn geschickt im großen von der Gilde aus eingekauft wurde, in der Tat der Bierproduktion sehr gedient werden, andererseits schaffte man dadurch dem einzelnen Brauer zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses eine große Erleichterung. Es scheint sich hierbei aber mehr um einen Versuch gehandelt zu haben, denn in späteren Jahren ist von diesem Kornmagazin überhaupt nicht mehr die Rede; auch sind Aufzeichnungen darüber nicht gefunden worden.

Ueber die öffentlichen Brauhäuser wie über das Kornmagazin sollten nach der Brauordnung von 1719, die auch eingehende Vorschriften für ihre Benutzung enthielt, besondere Rechnungen geführt werden. Anscheinend sind diese jedoch nicht erhalten geblieben.

§ 5.
Der Malz- und Getreidehandel der Brauer.

Zur Schilderung der Stellung und des Wirkens der Brauer in Alt-Hannover gehört auch eine Darstellung des von ihnen bis etwa um 1700 fast allein betriebenen Malz- und Getreidehandels, soweit es sich dabei nicht um den Handel auf dem öffentlichen Kornmarkte, der sich unmittelbar zwischen den Landbewohnern der Umgegend als Produzenten und den Bürgern als Konsumenten abwickelte, handelte.

Ein bedeutender Kornhandel ist, wie das bereits früher (S. 10) erwähnt wurde, während des ganzen Mittelalters eine Spezialität Hannovers gewesen. Da Kaufleute grundsätzlich bei dem Prinzip des Kaufes aus erster Hand ausgeschlossen wurden[1]), lag er in erster

[1]) v. Below, Probl. d. W. G., S. 370 ff.

Linie in der Hand der über einen ausgedehnteren ländlichen Grundbesitz verfügenden Bürger, denn nur diese produzierten Getreide über den eigenen Bedarf. Es war dies dieselbe Klasse von Bürgern, die auch die Brauberechtigung als Eigentümer von Stammgrundstücken besaßen und später sich zum Stande der Brauer entwickelten. Als das Brauen von ihnen mehr betrieben wurde, kam auch die Malzherstellung zum Zwecke des Verkaufes zum Kornhandel hinzu.

Im 17. Jahrhundert scheint an dieser Stellung der Brauer, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatte, gerüttelt worden zu sein. Denn man hielt es für nötig, durch die Brauordnungen von 1650 und von 1660 [1]) die Brauer ausschließlich mit der Berechtigung zum Gersten- und Weizen- sowie Malzhandel auszustatten, trotzdem im Jahre 1652 die Werkmeister sämtlicher Aemter hiergegen protestierten.

Ob in dieser Schärfe dieses Vorrecht ausgeübt ist, erscheint fraglich, denn schon „die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1719, betreffend den Vor- und Aufkauf von Kornfrüchten, steht auf dem Standpunkt, daß der Handel mit Korn zu den in der Person des Händlers nicht beschränkten bürgerlichen Gewerbsarten gehört"[2]). Der Malzhandel wird jedoch allein den Brauern, da nur sie auf Grund ihres Vorrechtes Malz herstellen durften, im großen ganzen verblieben sein. Wenigstens findet sich in dieser Beziehung keine Durchbrechung ihres Privilegs.

Ueber den Handel mit Getreide und Malz wurden zusammen mit den Brauvorschriften bis zum Jahre 1660 Vorschriften erlassen, die meistens sehr einfach gehalten waren. Nach dem Jahre 1660 ist in den städtischen Vorschriften über das Brauwesen vom Getreide- und Malzhandel nicht mehr die Rede [3]).

Die wichtigste Vorschrift war die, die sich mit der Festsetzung der für den Verkauf zulässigen Menge beschäftigt. Im allgemeinen schwanken die Mengen Weizen, Gerste und Malz, die in der Zeit von 1400—1700 für den einzelnen zum Verkauf freigegeben wurden, zwischen 15 und 30 Fudern. Das waren für die damalige Zeit — zumal eine ganze Klasse von Bürgern die Handelsberechtigung hierfür besaß — verhältnismäßig bedeutende Mengen für den Binnenland-

[1]) Nicht, wie Linckelmann auf S. 187 angibt, erst durch die Brauordnung von 1660.

[2]) Linckelmann S. 187.

[3]) Nebenbei bemerkt sei, daß vom Roggen in den Vorschriften fast garnicht die Rede ist. Er muß wohl in der Getreidewirtschaft Hannovers keine große Bedeutung zu jener Zeit gehabt haben.

verkehr, so daß der Getreide- und Malzhandel als Großhandel wohl aufzufassen ist[1]). Maßgebend war für die Festsetzung der Handelsmenge der jeweilige Ausfall der Ernte. — Für den Fall, daß „teuere Zeiten“ kamen, behielt sich der Rat ausdrücklich vor, den Handel mit Getreide und Malz überhaupt zu verbieten (z. B. in der Brauordnung von 1650).

Ueber die Gründe zum Erlaß der Getreideverbrauchsbestimmungen, zu denen die Vorschriften über den Getreidehandel zählten, ist schon eingehend gesprochen worden (S. 11 ff.). Bemerkenswert ist, daß die Bestimmungen oft auch als Grund für die Festlegung der Getreidemengen angeben, es sollten nicht „etliche weinige“ zum Schaden der andern den Handel an sich ziehen. Verboten war auch besonders, daß sich ein Bürger „mit einem Fremden, so nicht Bürger ist, in eine Societät und Compagnie“ einlasse (z. B. Brauordnung von 1650, Art. 8).

Der Handel mit Getreide und Malz wurde von den einzelnen Brauern betrieben. Zeitweise scheint der Malzhandel von großer Bedeutung für die Brauer gewesen zu sein, denn im Jahre 1651 schreiben sie in einer Eingabe an den Rat wegen Befreiung von der auf Malz und Broyhan gelegten Akzise, daß sie bei 4—5 jährlichen Brauen, wenn sie die „Mültznahrung“ nicht hätten, ihr Auskommen nicht finden würden und daß infolge der landesherrlichen Akzise die Malzkunden aus Verden, Walsrode, Neustadt, der Grafschaft Schaumburg und anderen Orten ausblieben[2]). Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1677/78[3]) haben sich in diesem Jahre 95 Brauer am Malzhandel beteiligt und im ganzen 666 Fuder 9 Malter Malz umgesetzt. Auf den einzelnen entfallen hiervon 22 Fuder bis 4 Malter[4]).

Nach Bildung der Gilde erscheint auch sie unter den Getreidehändlern; doch geschieht der Handel nach der Eintragung im ersten Abrechnungsbuche der Gilde „zum Besten der gantzen Gemeine“. Wahrscheinlich ist sie hierzu vom Rate angehalten worden, um den Bürgern Brotkorn zur Verfügung zu stellen. Spekulative Gründe werden kaum vorgelegen haben. Im Jahre 1627 z. B. kaufte die Gilde

[1]) Der Kleinhandel in Getreide spielte sich besonders auf dem sog. Scheffelmarkte, der regelmäßig in kurzen Zeiträumen stattfand, ab. Dieser Markt wurde von den Landleuten wahrscheinlich in erster Linie besucht.

[2]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 102).

[3]) Brauakten des Stadtarchivs.

[4]) Umrechnung der alten Hohlmaße für Getreide in heutiges Gewicht s. S. 9, Anm. 2.

„etzliche Fuder Roden“ für im ganzen 381 Tlr. Im folgenden Jahre verkaufte sie diesen Posten und verdiente daran 113 Tlr. Auch in den nächsten Jahren kommen noch häufiger derartige Ein- und Verkäufe vor [1]).

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Gilde ist der Getreide- und Malzhandel ihrer Mitglieder anscheinend nicht gewesen. Er war in höherem Maße eine Angelegenheit des einzelnen Brauers (Mälzers) als das Brauwerk, auf das die Gilde bestimmenden Einfluß ausübte. Im 18. Jahrhundert scheint er überhaupt keine größere Allgemeinbedeutung mehr gehabt zu haben. Der Malzhandel hörte anscheinend später überhaupt auf, da das Brauwesen in ganz Norddeutschland zurückging.

Die zeitweise alleinige Berechtigung der Brauer zum Weizen- und Gerstenhandel — der Malzhandel gehörte rechtlich zum Brauwerk — stellt der Entstehung nach ein ganz anderes Recht als das Braurecht dar. Sie scheint nicht zu den anerkannten Vorrechten der „beseten Borghere“, die diese von altersher besaßen, gehört zu haben, da der Handel mit Getreide erst verhältnismäßig spät bei der allgemeinen Beschäftigung der Bevölkerung mit Landwirtschaft aufkommen konnte. Ihrer ganzen Natur nach war die Getreidehandelsberechtigung nie ein ausschließliches Recht der Brauer, denn ein großer Teil des Handels in Korn spielte sich, wie das schon oben ausgeführt ist, auf den städtischen Märkten zwischen Landwirten und Bürgern ab. Auch war dieses Recht offenbar kein Recht der Genossenschaft, der Gilde, wie das Braurecht, sondern nur ein Monopolrecht der einzelnen Brauer, das aber als solches auf die Dauer nicht zu halten war.

§ 6.
Die Entwicklung des hannoverschen Brauwesens im 1. Zeitabschnitt.

Zahlenmäßiger Rückgang in der hannoverschen Bierproduktion. Es ist besonders bemerkenswert, daß zu der Zeit, als in Hannover durch die straffere Ordnung des Brauwesens die Brauergilde geschaffen wurde, die hannoversche Bierbrauerei schon ihren Höhepunkt überschritten hatte. Während sich die Brauergilde trotzdem im Laufe der Jahrhunderte zu einem immer festeren juristisch selbständigen Wesen entfaltete, ging es mit dem Gegenstande ihres Daseins, dem Brauwerk,

[1]) Aus dem ersten Abrechnungsbuche der Gilde (Brauakten des Magistr., vol. 2).

immer mehr bergab. Eine uns überlieferte Zusammenstellung der Broyhanbraue [1]) — das Braunbier war, wie oben erwähnt, völlig in den Hintergrund getreten — gibt für den Zeitraum, der in diesem Abschnitt besprochen wird, folgende Zahlen an:

für das Braujahr	Broyhanbraue
1615/16	1 845
1625/26	1 229
1635/36	1 463
1645/46	1 367
1655/56	1 348
1665/66	1 245
1675/76	690
1685/86	606
1695/96	745
1705/06	726
1715/16	695
1725/26	657
1735/36	529
1745/46	475
1746/47	413
1747/48	388

Berücksichtigt man, daß ein Brau Broyhan zu Anfang des 17. Jahrhunderts 30 Tonnen und um die Mitte des 18. Jahrhunderts 50 Tonnen ergab, so betrug hiernach die Broyhanproduktion, in Tonnenzahl ausgedrückt, im Braujahre 1615/16 (1845 × 30 =) 55 350 Tonnen [2]) oder 92 000 hl und im Braujahre 1747/48 (388 × 50 =) 19 400 Tonnen oder rund 32 200 hl. Während am Anfange dieses Zeitabschnittes jährlich 6 Braue auf das einzelne Brauhaus im Durchschnitt entfielen und bei einem Reingewinn von etwa 40 Rtlr. je Brau [3]) im ganzen rund 240 Rtlr. abwarfen, waren am Ende des Zeitraumes diese Zahlen auf 1¼ Brau und rund 50 Rtlr. Verdienst für den Selbstbrauer zurückgegangen. Dabei hatte sich aber

[1]) Angefertigt von dem Kämmerer Meyer im Jahre 1772 (Brauakten des Magistrats). — Wegen einiger Vergleichszahlen über die Bierproduktion anderer Städte im 15. und 16. Jahrhundert s. S. 19).

[2]) 1 Tonne = 1,66 hl.

[3]) Um 1680 wurden 38 Rtlr. Gewinn je Brau gerechnet. Wenn hier 40 Rtlr. eingesetzt werden, so geschieht das, weil um 1600 günstige wirtschaftliche Verhältnisse für die Brauer geherrscht haben (billigere Rohstoffe!).

die Bevölkerungszahl Hannovers in diesem Zeitraum etwa verdreifacht![1]) Umso mehr fällt damit der Rückgang der Produktion ins Gewicht.

Die Hauptursachen für den Rückgang des Brauwerkes[2]). Aber nicht nur in Hannover war dieser Rückgang im Braugewerbe zu verzeichnen, sondern allgemein in Norddeutschland, das einst über eine ganze Anzahl blühender Braustädte, wie Einbeck, Braunschweig, Hildesheim, Goslar, Hamburg, Bremen, Lübeck, Wismar u. a. verfügt hatte.

Die Ursachen des Verfalls waren überall fast die gleichen. In erster Linie wird — auch von den zeitgenössischen Schriftstellern, die sich mit dieser Frage befaßt haben[3]) — das Aufkommen anderer Genußmittel, des Tees, des Kaffees, der Schokolade, des Branntweins (in den niederen Bevölkerungskreisen), des Weins (in den bessergestellten Kreisen) und des Tabaks als Grund für den geringeren Konsum des Bieres angegeben. Dazu trat die für die damalige Zeit sich nachgerade verhängnisvoll auswirkende Gewerbepolitik, die immer noch an den alten starren Formen für das Braugewerbe, die zur Zeit der Stadtwirtschaft wohl ihre Berechtigung gehabt hatten, festhielt, besonders an dem Reihebrauen, das selbst dem Biere minderwertiger Qualität den Absatz sicherte und jeglichen gesunden Wettbewerb von vornherein erstickte. Ganz besonders wirkte sich aber der Umstand aus, daß das Bier im Verhältnis zu früheren Zeiten sehr viel dünner geworden war und schon aus diesem Grunde nicht mehr den alten Absatz fand. Unger, der über den Verfall der Braunahrung bereits im Jahre 1752 schrieb[4]), hielt es allerdings für unmöglich, da die Fruchtpreise gegen früher um das 5—6 fache gestiegen seien, das Bier so stark wie früher einzubrauen. „Gleichwol würde weder bey Vornehmen der Wein, noch bey Geringern der Caffe und Brandtwein dagegen wiederum abgeschaffet werden. Der Reiche würde, gegen die vorigen Zeiten zu rechnen, kaum den 50., und der Mittelmann kaum den 10. Teil so viel consumieren; der Arme aber nicht den 5. Teil

[1]) Thimme S. 25 gibt für 1600 6000 Einwohner an und v. Spilcker S. 15, Fußnote 2, für 1755 rd. 17500 Einwohner.

[2]) Zu diesen Ausführungen vergl. Delbrück und Struve, Beitr. zur Gesch. d. Bieres; Struve, Art. „Bier" im Hdw. d. St. W.; Bau u. a.

[3]) Z. B. Baring S. 27; Unger, Vom Verfall der Braunahrung, Hann. gelehrt. Anzeigen 1752.

[4]) S. Literaturverzeichnis.

bezahlen können". Inzwischen waren nämlich, besonders infolge der allgemeinen Verarmung durch den 30 jährigen Krieg gerade für die breite Masse des Volkes sehr ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten. Die Einnahmen hatten mit der Steigerung der Lebensmittelpreise nicht Schritt gehalten. Man half sich deshalb damit, daß man das Bier, wie bereits oben (S. 49 f.) beschrieben, so viel dünner einbraute, je teurer das dazu benötigte Getreide war. Auf diese Weise hielt man den Bierpreis möglichst auf immer gleicher Höhe. Da zeitweise wenig Verdienst für den Brauer herausgekommen zu sein scheint, unterlag er — wenigstens in Hannover — sehr häufig der Versuchung und braute „über", d. h., er verdünnte nun noch von sich aus verbotenerweise das Bier; denn jede Tonne Ueberbrau trug ihm einen Extragewinn ein.

Noch ein anderer Grund für den Verfall des norddeutschen Brauwesens wird angeführt. Mit der Einführung der Reformation verschwanden in Norddeutschland größtenteils die Klöster, die sich schon früh „für die technische Pflege des Brauwesens als wertvolle Pflanzstätten" bewährt hatten. Auffallend ist tatsächlich, daß das Braugewerbe zur Zeit seines Niederganges in Norddeutschland in Bayern, wo die Klöster neben dem Landesherrn, dem Adel und den vom Landesherrn privilegierten Brauern das Brauwerk ausübten, mächtig emporblühte und das Bier „zum fünften Element" wurde. In dem Vorhandensein der Klöster wird jedoch nicht allein der Grund für die gute Entwicklung der bayerischen Bierbrauerei gelegen haben, sondern in ihrer völlig anderen, nicht zünftlerischen Zusammensetzung, die vor allem nicht das verhängnisvolle Reihebrauen kannte und sich den Anforderungen des Wirtschaftslebens besser anzupassen verstand.

Nichtachtung der alten Gildevorrechte durch die Landesregierung. Einen weiteren Stoß erhielt das hannoversche Braugewerbe durch die Landesregierung. Zwar waren der Stadt ihre alten Privilegien durch die Landesfürsten beim Regierungsantritt, dem Brauche der Zeit entsprechend, immer wieder bestätigt worden; auch bei Abschluß des Residenzvergleiches vom 18. Februar 1636 wurde noch eine besondere Confirmation für die städtischen „Privilegien frei- und Gerechtigkeit" erteilt[1]). Dessen ungeachtet begannen aber noch im selben Jahrhundert unmittelbare Eingriffe der Landesobrigkeit in die städtische Selbstverwaltung und in die Rechte der Stadt. Der Staat

[1]) Beide Urkunden abgedruckt bei Broennenberg, Urkundliche Beiträge, S. 79 ff.

huldigte in jener Zeit, indem er die Stadt nur noch als Staatsbezirk betrachtete, dem Grundsatze salus publica suprema lex[1]. Die alte Form der Stadtwirtschaft blieb vorläufig allerdings auch im Brauwesen noch gewahrt. Es begann eben für Hannover, wie allgemein in Deutschland eine Periode der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung[2]), die sich hier anscheinend besonders scharf auswirkte, weil in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts der Landesfürst seine Residenz nach Hannover verlegt hatte.

Die ersten Eingriffe in das Brauwesen waren geringfügigerer Natur. Sie bestanden in einer bislang nicht geübten Staatsaufsicht und rüttelten noch nicht an den alten Rechten der Gilde. Einige Beispiele solcher Eingriffe seien hierunter angeführt:

Im Jahre 1688 wurde dem Rate eine Verfügung der Geheimräte (Landesregierung) zugestellt, in der angedroht wurde, daß das Brauen auf dem Lande zugelassen werden solle, wenn sich der Trank nicht bessere. Diese Verfügung wurde der „ganzen Gemeine" (Brauern) vorgelesen; Brauergilde-Vorsteher und Rat versuchten, sich zu rechtfertigen, indem sie ausführten, daß Gewitter, zeitweise „rotes Wasser" der Leine, sommerliche Hitze an dem Nichtgelingen der Braue schuld sein könnten. Oft seien aber auch die Krüger die Schuldigen, die den Broyhan verfälschten[3]). Im Jahre 1689 erschien dann infolge dieser Beanstandung des Broyhans durch die Landesregierung eine neue scharf gefaßte Brauordnung (zu vergl. S. 37).

Im Jahre 1691 ordnete eine Verordnung der Regierung an, daß der Reihebrauer, der nicht sofort mit Brauen beginne, überschlagen werden solle. Ferner wurden Bürgermeister und Rat, sowie die Gildevorsteher dafür verantwortlich gemacht, daß immer Broyhan in genügender Menge vorhanden sei[4]).

Durch Reskripte vom 31. März 1726 und vom 8. Januar 1730[5])
verfügte die Landesregierung, daß ein staatlicher Polizeikommissar bei den Zusammenkünften der Gildevorsteher, „sonderlich bei Ausgabe der Brauzettel", zugegen sein solle. Dies war eine Maßnahme,

[1]) Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 705 ff.
[2]) v. Below, Probl. d. W. G., S. 615, und Thimme S. 38 f.
[3]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 34 b).
[4]) Brauakten des Stadtarchivs.
[5]) Nach einer alten Eintragung in ein Stück der Broyhans-Brau-Ordnung von 1719 (Magistrats-Bücherei).

die vielfach zur Ausübung einer strengeren Aufsicht über das Zunftwesen getroffen wurde [1]).

Schwerer als die vorstehend geschilderten Eingriffe, die aber nur eine kleine Auslese darstellen, wog die Beeinträchtigung der alten Zwangs- und Bannrechte durch die Landesregierung, durch die die Brauergilde in ihrem Bierabsatze ohne Zweifel geschädigt wurde.

Hier sind zunächst die landesherrlichen Verordnungen zu nennen, die entgegen dem Bierzwange der Brauergilde gewissen Klassen von Staatsbeamten und Militärs den Bezug fremden Bieres, allerdings nur zum eigenen Verbrauch, gestatteten [2]). Nach den Verordnungen vom 24. Januar 1707 und 2. April 1711 wurden zum Bezuge des Ahltener und Iltener Broyhans berechtigt die „allhier sich aufhaltenden Geheimbten Räthe, auch vornehme Militair-, Hof- und Civil-Bediente bis auf die General-Majors und gleichen Rang mit denenselben habende inclusive und (diejenigen) welche etwa besondere Concessiones producieren können". Ferner enthielt die sog. „Brau-Constitution" vom 11. Oktober 1713, die gegen das unbefugte Brauen auf dem Lande erlassen war, unter Ziffer II folgende Bestimmung, die ebenfalls eine Ausnahme vom Bierzwange schuf: „. . . . Wann aber einer Unserer Bedienten, und zwar in militaribus biß auf den Fendrich, in civilibus biß auf den Ambts-Schreiber inclusive, zu seiner eigenen Nohtdurfft und Tischtrunck von einem solchen Orte etwas holen lassen wollte, stehet ihm solches frey, jedoch daß der Ort, woher das Bier geholet wird, unstreitig mit der Braugerechtigkeit zum feilen Kauff versehen sey". Natürlich lag bei diesen für die Staatsdiener und Militärs gemachten Ausnahmen die Gefahr vor, daß von ihnen über den eigenen Bedarf Bier eingeführt und verbotenerweise von ihnen ein Handel damit zum Nachteile der Brauberechtigten betrieben werden konnte [3]).

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ferner der Neustadt Hannover, wo bislang nur Broyhan aus der Altstadt Hannover hatte ausgeschenkt werden dürfen, gestattet, in dem „Neuen Gasthause allerlei inländisches, in Hannover nicht gebrautes Bier auszuschenken

[1]) Otto S. 79 f.

[2]) Von Brauns ist dieser Punkt ziemlich ausführlich behandelt (Brauns S. 295 f.).

[3]) Tatsächlich ist mit diesem Rechte Mißbrauch getrieben worden, wie aus einem landesherrlichen Erlaß vom 30. 6./11. 7. 1747, der sich gegen den Handel mit Bier durch „Bediente" richtet, hervorgeht (Akten des Staatsarchivs).

und zu verſellen" [1]). Auch mit dieſer Regelung wurde gegen das Bierzwangsrecht der Brauergilde verſtoßen.

Die größte Schädigung der Intereſſen der Brauergilde durch die Landesregierung war aber darin zu erblicken, daß ſie durch Erteilung von Konzeſſionen den alten Braubann der Gilde durchbrach. Schon bei Beſtätigung der Bierordnung von 1718 hatte ſich die Regierung ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Perſonen, die nicht im Beſitze der Brauberechtigung waren, zu geſtatten, Bier zum Verkaufe herzuſtellen [2]): „. . . . . daß nach Bewandniß der Sachen Wir (nämlich die Landesregierung) jedesmahl, wie auch ohnlängſt noch geſchehen, einen Frey-Brauer dieſes Bitterbier, behueff der Hof-Staat und dero Bedienten beſtellen, und ſolchen mit einem a parten Privilegio begnadigen wollen; jedoch ſoll ſich dieſer allezeit auch, ſowohl nach der vorgeſchriebenen Ordnunge, als der dieſes Bieres wegen geſetzten Taxe richten" [3]).

Da die Brauergilde-Genoſſen ſich weigerten, das beliebte engliſche Bier, Ale, zu brauen, privilegierte die Regierung 1723 in Ausübung ihres ſich vorbehaltenen Rechtes 2 nicht zur Gilde gehörige Brauer, die Witwe Ludewig und Johann Heinrich Meyer [4]). Von ihnen, die Bier nach engliſcher Art brauten, iſt öfter in den Akten die Rede. Hiermit entſtand der Brauergilde eine weitere ſtarke Konkurrenz. Denn dieſe beiden Brauer verbrauten um das Jahr 1740 faſt ſo viel Braunbiermalz, „als vor die 317 Brauerhäuſer konſumieret" wurde [5]). 1764 kam noch ein dritter privilegierter Brauer hinzu.

Die Konkurrenz der ländlichen Brauereien. In der Reihe der Urſachen, die zum Niedergange des Brauwerkes beitrugen, iſt noch die Konkurrenz der ländlichen Brauereien zu nennen. Dem Landbewohner wie dem Stadtbewohner war von jeher in der Gegend Hannovers erlaubt, den Haustrank Bier ſelbſt zu brauen. Solange eine Stadt wie Hannover mehr ländlichen Charakter beſaß, kamen die Geſtehungskoſten des Brauens nicht höher als auf dem Lande. Als ſich jedoch der ländliche Charakter verlor, wandte ſich das Blatt. Das

---

[1]) Brauns S. 307.

[2]) Dieſer Vorbehalt entſpricht durchaus der damaligen Auffaſſung, wonach der Obrigkeit allgemein im Zunftweſen das Recht zugeſprochen wurde, neben der Zunft nach Belieben Freimeiſter anzuſtellen (Gierke Rechtsgeſch. d. d. Genoſſ., S. 924 ff.).

[3]) Aus der Bierordnung von 1718. — Wer der „ohnlängſt" — alſo vor 1718 — konzeſſionierte Brauer geweſen iſt, war nicht feſtzuſtellen.

[4]) Brauakten des Magiſtrats (vol. 89).

[5]) Aus einer Eingabe der Brauer an den Landesfürſten vom 29. Juni 1740 (loſe Brauakten des Magiſtrats).

Land hatte jetzt „die Vorteile der geringeren Bodenkosten, des billigeren Getreides, der minderen Belastung des Brauwerks durch Akzisen und Rentner, der besseren Verwertung der Nebenprodukte — die Schweinezucht durch Treber war in den alten Städten ein erträgliches Nebengewerbe der Brauer gewesen —“ [1]). Immer mehr entwickelte sich daher auf dem Lande das gewerbsmäßige Bierbrauen, und mit gutem Erfolge versuchten die ländlichen Brauereien, den Markt für ihr Bier zu erobern. Tatsächlich war auch ihr Bier das bessere. Sie stellten „den technischen Fortschritt“ in der Bierbrauerei dar. „Die ländlichen Brauereien waren einzelne modern organisierte Unternehmungen, welche der absterbenden städtischen Genossenschafts- und Kommunalverfassung überlegen waren“ [2]).

Bereits im 16. Jahrhundert entspann sich der jahrhundertelang währende Streit zwischen Stadt und Land wegen Ausübung des Brauereigewerbes. Auf dem Lande brauten unberechtigterweise zum feilen Kaufe — wenn man von den hannoverschen Verordnungen gegen das Brauen ausgeht — vorwiegend die Eigentümer der Güter, die meistens im Besitze der Adeligen waren, und die Amtmänner, aber auch die Geistlichen, die Förster u. a.

Die Städte wandten sich häufig an die Landesregierung und an die Landstände mit der Bitte, dieses sogenannte Winkelbrauen abzustellen. Wie überhaupt in dem Kampfe zwischen Stadt und Land die Landesfürsten in der Regel auf Seiten der Städte standen [3]), so war es auch im allgemeinen in dem Streite, den die Stadt bzw. die Brauergilde der Stadt Hannover mit dem Lande führte. Immer wieder erließ die Landesregierung allgemeine Verordnungen gegen das Winkelbrauen und spezielle Verbote gegen die ländlichen Bierbrauer, besonders gegen die Adeligen und Amtmänner, die gewerbsmäßig brauten und den hannoverschen Braubann und Bierzwang mißachteten. Auch die Landstände regelten wiederholt durch Landtags-

[1]) Bing S. 107. — Unger, Vom Verfall der Braunahrung (1752), drückt sich in einem Vergleiche der ländlichen mit den städtischen Brauereien folgendermaßen aus: „Dagegen sind die onera, welche auf der städtischen Braunahrung haften, und die Kosten, die zu Unterhaltung der nötigen Anstalten erforderlich, bey den Aemtern und adelichen Gerichten weit geringer. Das Holz komt ihnen auch nicht so hoch zu stehen, und die Früchte, welche sie selbst erndten, müssen von den mehrsten Brauerschaften in den Städten wenigstens um so viel theurer bezahlet werden, als die Fuhrkosten ertragen, welche jene sparen“.

[2]) Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Schmollers Jahrb., 11. Jahrg., S. 793.

[3]) v. Below, Probl. d. W. G., S. 522 und 576.

abschiede diese Angelegenheit zu Gunsten der Städte. Bei Besprechung der Zwangs- und Bannrechte (S. 51 ff.) ist bereits hierauf hingewiesen.

Das alles fruchtete aber nicht viel. Immer von neuem mußte die Stadt Hannover bzw. die Gilde gegen das Brauen auf dem Lande teils im Beschwerdewege, teils im Prozeßwege vorgehen [1]). Wohl wurden in den meisten Fällen die Rechte der Gilde anerkannt; trotzdem gewannen aber in diesem Kampfe die ländlichen Brauereien nach und nach das wirtschaftliche Uebergewicht.

Maßnahmen und Vorschläge zur Verbesserung des Brauwesens. Dem Niedergange des Brauwesens, der sich von Beginn des 17. Jahrhunderts an in den abnehmenden Zahlen der Broyhanbraue deutlich zeigte, sahen der Rat der Stadt und die Landesregierung nicht untätig zu. Beide Instanzen hatten schon aus fiskalischen Gründen an einer gesunden Entwicklung des Brauwesens das größte Interesse [2]). Allerdings waren ihre Maßnahmen, die sie zur Hebung des Brauwerkes trafen, nicht durchgreifend und zum Teil nach unserer heutigen Auffassung geradezu unglücklich.

Hierzu gehört in erster Linie die schon erwähnte, immer vollständiger und strenger werdende Gestaltung der Braurechtsnormen. Sie trug eher dazu bei, Brauberechtigte von der Ausübung des Braugewerbes abzuschrecken statt zu ermuntern. — Ferner zählte zu den

---

[1]) Brauns S. 208 ff. schildert eingehend eine ganze Anzahl der wegen Verletzung der hannoverschen Rechte geführten Rechtsstreite.

[2]) Für die Zeit vor Einführung des Broyhans (1526) ist ein allgemeiner Ueberblick über die Einnahmen der Stadt aus dem Brauwesen auf Seite 16 gegeben. Da das Finanzwesen der Stadt der späteren Zeit noch nicht bearbeitet ist, können weitere Einzelangaben über die finanzielle Bedeutung des Brauwesens für den Stadtsäckel nicht ohne umfangreiche Studien gemacht werden. Mit Rücksicht auf das Thema dieser Arbeit wird darauf auch verzichtet werden können. Welches Interesse in finanzieller Hinsicht die Stadt am Brauwesen hatte, möge aus einem Berichte ersehen werden, den der Bürgermeister Zwicker im Jahre 1817, als der Verfall des Brauwerkes noch weiter fortgeschritten war, der Regierung erstattete (Brauakten des Magistrats, vol. 44): „Nach unserer Verfassung ist die Braunahrung ganz vorzüglich mit Kommunallasten und Abgaben beschwert, indem jedes Brauhaus im Durchschnitt noch einmal soviel an Abgaben entrichtet wie ein anderes, wenn dieses gleich seiner Beschaffenheit und Einrichtung nach weit mehr einbringt wie jenes, und die Emolumente, welche die Eigenthümer der Brauhäuser von dem ihnen zustehenden ausschließlichen Rechte genießen, stehen mit den höheren Abgaben und schweren Lasten, die sie tragen müssen, und den außerordentlichen Lasten der stärkeren Einquartierung, die sie während der 10jährigen feindlichen Besetzung der hiesigen Stadt getragen haben, in gar keinem Verhältnis".

1845 gab der Magistrat in einem Berichte an die Landdrostei (Brauakten des Magistrats, vol. 88) an, daß durchschnittlich das Brauhaus an öffentlichen Abgaben jährlich 10 Rtlr. mehr als ein Bödenerhaus und an Einquartierungslasten 3 Rtlr. mehr zu entrichten hätte.

Maßnahmen der Beschluß des Rates vom Jahre 1651, wonach die Stadt für unvermögende Brauer die Bürgschaft beim Kaufe des zum Brauen erforderlichen Malzes übernahm [1]), und die für die Gildevorsteher bei der Landesregierung erwirkte Visitationsbefugnis für fremdes Bier in der Stadt und in ihrer Umgebung [2]). — Auch das wiederholte Vorgehen gegen die Klippkrüger im 17. Jahrhundert [3]), die oft der Bierfälschung bezichtigt und deshalb „aufgehoben" oder strenger Kontrolle unterstellt wurden, sowie die durch die Brauordnung von 1689 verfügte Einsetzung von 14 Braumeistern und 28 Spund- oder Meisterknechten [4]) und die damit verbundene Verpflichtung, dieses Personal zum Brauen künftig heranzuziehen, rechnet zu diesen Maßregeln. — Schließlich wurde noch unter dem 22. Januar 1744, um einen Wettbewerb unter den Brauern zu entfachen, auf Anweisung der Regierung vom Rate verordnet, daß 30 Personen erlaubt sein sollte, von 6 anderen Häusern (statt bislang nur von 3) Braulose zu erwerben. Ein gleiches Recht sollten alle diejenigen haben, die sich „in gutem Brauen hervorthäten" [5]). „Aus Furcht des Hasses seiner Mitinteressenten" wagte jedoch niemand, sich „dieses beneficii" zu bedienen [6]).

Während allen diesen Maßnahmen ein Erfolg nicht beschieden war, kamen der Lösung des Problems, das Brauwesen zu verbessern, die Vorschläge schon viel näher, die von verschiedenen Seiten um die Mitte des 18. Jahrhunderts gemacht wurden. Da als Haupthindernisse für eine Gesundung des Brauwesens nachgerade das Riegebrauen und die ungleiche Güte des hergestellten Broyhans erkannt worden waren, richteten sich die Vorschläge besonders dagegen.

---

[1]) Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 102).

[2]) Zu vergl. oben S. 54 f. und Brauns S. 292.

[3]) Man unterschied in Alt-Hannover Amtskrüger und Klippkrüger. Die Amtskrüger waren die Krüger, die die Herbergen der Handwerksämter innehatten, die Klippkrüger alle anderen mit Ausnahme des Wirtes vom Ratskeller.

[4]) Braumeister und -knechte gab es schon vor dem Jahre 1689 (zu vergl. S. 48), doch war ihre Heranziehung bis dahin freiwillig. Im Jahre 1749 wurde durch landesherrliches Reskript der Braumeisterzwang, wohl zu Gunsten der inzwischen sich immer mehr und mehr herausbildenden Kategorie der Vielbrauer abgeschafft mit der Verwarnung, „dafern dieses den gehörigen Effekt nicht tun würde, das Riegebrauen aufzuheben". (Handschriftliche Eintragung in ein altes Stück der Broyhans-Brau-Ordnung von 1719, Magistrats-Bücherei.)

[5]) Ebenfalls nach einem Vermerk in dem alten Stück der Broyhans-Brau-Ordnung von 1719, Magistrats-Bücherei.

[6]) Zu vergl. O. Ulrich S. 172 f. und Linckelmann S. 192.

Auf Veranlassung der Landesregierung wurde im Jahre 1743 an die Brauer von der Stadtobrigkeit die Anfrage gestellt, „ob es nicht besser sei, das Riegebrauen ganz abzuschaffen, so daß jeder ad libitum braue, jedoch so, daß auf die Faßzahl ein gewisses praestandum gesetzt werde, welches alljährlich zu verteilen sei“. Dieser Vorschlag fand aber in der Brauerschaft keinen Beifall, und zwar, wie Lindelmann meint, weil bei Festsetzung einer Abgabe „der fleißigere Brauer für die Tasche der nachlässigen“ gearbeitet haben würde. Wahrscheinlich glaubte man außerdem, wie im Zunftwesen, „durch starres unentwegtes Festhalten an (früher) bewährten Formen und Einrichtungen dem augenfälligen Niedergange des Gewerbes begegnen zu können“ [1]).

Auch die öffentliche Meinung beschäftigte sich, wie es scheint, um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Frage, wie das Brauwesen wieder „aufzurichten“ sei. Aus verschiedenen Aeußerungen jener Zeit geht hervor, daß die alten Einrichtungen des Brauwesens zum Teil als veraltet und unberechtigt damals schon betrachtet wurden.

Besonders eingehend untersucht der Bürgermeister von Einbeck, J. F. Unger, in einer Reihe von Aufsätzen über den Verfall der Braunahrung in den „Hannoverschen gelehrten Anzeigen“ vom Jahre 1752 (Nr. 92, 97, 100 und 101) verschiedene Wege, die seiner Meinung nach vielleicht zu besseren Verhältnissen im Brauwesen führen könnten. Da seine Ausführungen gerade im Hinblick auf den späteren Verlauf des hannoverschen Brauwerkes sehr bemerkenswert sind, werden sie nachstehend kurz besprochen.

1. Vorschlag: Die Brauergilde ist möglichst eng zusammenzufassen in der Art, „daß zwar ein jeder Genosse allemal zur Verbesserung, niemals aber zur Verschlimmerung des einmalig tüchtig befundenen und vom Publico approbierten Getränks etwas beytragen kann“. U. a. schlägt er vor, die einzelnen Brauer nur das Malz zum Brauen liefern, im übrigen aber das Brauen selbst in etwa 2 öffentlichen Brauhäusern durch angestellte Braumeister, die auch den Vertrieb des Bieres besorgen, ausführen zu lassen. Auf diese Weise solle vor allem eine gewisse Stetigkeit in der Güte des Bieres herbeigeführt werden. Natürlich sei zur Deckung der allgemeinen Unkosten eine gemeinsame Braukasse einzurichten. Die einzelnen Brauer würden nach einem ganz bestimmten Durchschnittssatze, der sich im Laufe der Zeit ergäbe, zu entschädigen sein. — Das Riegebrauen, meint Unger, könnte bei dieser Regelung beibehalten werden.

[1]) Otto S. 69 f.

2. Vorschlag: Das Braurecht wird im ganzen verkauft. Am Beispiel der Stadt Einbeck berechnet der Verfasser den Kaufpreis. Er kann hierin aber einen Vorteil weder für die einzelnen Brauer noch für das allgemeine Wohl erblicken. Die einzelnen Brauer würden zum Teil keinen rechten Gebrauch von der Ablösungssumme machen können, da vielen die Gelegenheit zur nutzbringenden Anlage des Geldes fehle, und die Allgemeinheit habe den Nachteil, daß die ehemaligen Braugrundstücke infolge der ihnen fehlenden Braugerechtsame im Preise fielen und „der Reichtum der Stadt selbst um soviel vermindert“ werde.

3. Vorschlag: Die Nutzung des Braurechts wird im ganzen an einzelne oder mehrere verpachtet unter Bedingungen, die vor allem eine Sicherheit für die Gleichmäßigkeit des Getränkes bieten. Die Pacht wäre in Höhe der Zinsen des Ablösungskapitals, das bei Abfindung der Brauberechtigten aufgewandt werden müßte, zu gewähren und käme den bisher Berechtigten zugute. Bei einer Verpachtung an mehrere fürchtet der Verfasser aber den Eintritt ähnlicher Verhältnisse wie bei der augenblicklichen Brauverfassung.

4. Vorschlag: Das Allerbeste scheint Unger noch zu sein, eine „durchgängige Freyheit einzuführen dergestalt, daß jeder, wer nur will und so gut und so schlecht, als er will, brauen, auch sein Getränke so theuer oder wohlfeil, als er kan, verkaufen, dagegen aber auch ein jeder Consumente, woher er will, seine Nothdurft nehmen möchte“.

Hiergegen lagen aber nach Ansicht des Verfassers wegen der zur Zeit bestehenden Rechte noch schwerwiegende Hindernisse vor. Eine Schadloshaltung der Brauergilde werde sich nicht umgehen lassen. Da die dadurch entstehenden Unkosten aber auf den Bierpreis abgewälzt werden müßten, würde das Bier dann zu stark verteuert.

Zu einem schlüssigen Ergebnis kommt der Verfasser nicht. Er bezweckt mit seinen Ausführungen, nur eine Anregung zu geben, über das Problem der Verbesserung des Brauwesens nachzudenken, und fordert am Schlusse zur Meinungsäußerung über die von ihm gezeigten Wege auf.

Auf diese Aufforderung lief jedoch bei den „Hannoverschen gelehrten Anzeigen“ nur eine Erwiderung ein, die in Nr. 40 des Jahrganges 1753 unter dem Zeichen B. v. G. und dem Titel „Neue zufällige Gedanken über das Brauwesen in Städten und in specie das an den mehresten Orten eingeführte Reihebrauen“ erschien. Der Einsender bezeichnet u. a. das Riegebrauen als eine Einrichtung, die nur dazu diene, einige Wenige auf Kosten der übrigen Bevölkerung

sicherzustellen. Deshalb spricht er sich dafür aus, daß die Brauberechtigten in völliger Freiheit brauen sollten nach der bewährten Regel: „Quod commercium debeat esse liberum". Der „willkührliche" Absatz werde sie besser „als alle Gesetze lehren, bescheiden und geschickt zu werden und zu bleiben". Den Verfall der Braunahrung schiebt dieser Verfasser vor allem der übergroßen Zahl der Brauberechtigten zu.

Von diesen Vorschlägen fand der vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Unger'sche Vorschlag bis zu einem gewissen Grade seine Verwirklichung durch die 2 Jahre später in Hannover ins Leben tretende Brausozietät. Ob der Unger'sche Aufsatz als Vorlage bei ihrer Gründung gedient hat, muß allerdings dahingestellt bleiben.

Bevor jedoch die Sozietät und die andern Einrichtungen betrachtet werden, die im Brauwesen der Stadt Hannover bald nach Mitte des 18. Jahrhunderts geschaffen wurden und die neue Wege zur „Aufrichtung des Brauwerkes" bedeuteten, wird noch ein Blick auf den Verlauf geworfen, den das Brauwerk bei seiner Ausübung in dem hier zur Besprechung stehenden Zeitabschnitt nahm und der zu einer bedeutungsvollen Aenderung der Struktur des Mitgliederkreises der Gilde führte.

Die Ausübung des Braurechtes in diesem Zeitabschnitt. Spaltung im Mitgliederkreise der Brauergilde. Stellung der Mitglieder zur Gilde. Nach allem, was über die Ausübung des Braugewerbes in Hannover im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts festzustellen ist, gewinnt man den Eindruck, als wenn sich schon bald nach Entstehung der Gilde das Braugewerbe für immer weniger Brauberechtigte noch gelohnt hätte. Es mußten schon besonders günstige Voraussetzungen für die eigene Ausübung vorliegen. Hierzu gehörten etwa ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb, in dem das zum Broyhanbrauen erforderliche Getreide, Gerste und Weizen, für die Malzbereitung gewonnen wurde, und passende Räumlichkeiten, die sowohl die Malzherstellung wie das Brauen selbst gestatteten, um auf diese Weise den vollen Unternehmergewinn zu erzielen.

Mit der Entwicklung Hannovers zu einer größeren Stadt nach damaligen Begriffen wurden diese Voraussetzungen jedoch immer seltener. Die Stadtmauern, die Hannover noch im 17. Jahrhundert umgaben, ließen eine Ausdehnung der Stadt in räumlicher Beziehung nicht zu. Da sich in diesem Zeitraum (1600—1750) die Bevölkerung

etwa verdreifachte[1]), mußte sie enger zusammenrücken. Die Grundstücke, die früher vielfach landwirtschaftlichen Charakter getragen hatten, streiften diesen allmählich ab, und es entstanden geschlossene Reihen von Häusern, die zum Teil den Mälzerei- und Braubetrieb „wegen Enge des rhaumes" nicht zuließen oder für die der Brautag doch etwas sehr Lästiges war. Die Eigentümer der brauberechtigten Grundstücke waren jetzt häufig Handwerker und Beamte des seit den 40er Jahren in Hannover residierenden Landesfürsten, die meistens alle Zutaten zum Brauwerk zu kaufen gezwungen waren. Sie mußten daher auch über Geldmittel verfügen. Das war aber nicht immer der Fall[2]). Da die Bierpreisregulierung häufig länger auf sich warten ließ, liefen sie bei hohen Malz- und niedrigen Broyhanpreisen Gefahr, nicht nur nichts zu verdienen, sondern sogar noch etwas zuzusetzen[3]). Manche Bürger mögen auch durch die oft sehr streng gehandhabten Brauvorschriften von der eigenen Ausübung des Brauwerkes abgehalten worden sein.

Es war daher kein Wunder, daß immer häufiger trotz der zunächst noch entgegenstehenden Vorschriften eine anderweitige Verwertung des Brauloses durch Verkauf an Personen versucht wurde, die eher dabei auf ihre Kosten kamen[4]). Wurden doch erst im Anfange des 18. Jahrhunderts öffentliche Brauhäuser eingerichtet und damit auch denen Gelegenheit zum Brauen geboten, die im eigenen Hause nicht brauen konnten oder wollten. Inzwischen hatte sich aber der Brauch des Verkaufes des Brauloses wie auch in anderen Städten[5]) fest eingebürgert.

Es spaltete sich auf diese Weise nach und nach der Mitgliederkreis der Gilde in zwei Gruppen. Die eine umfaßte diejenigen Gildegenossen, die noch selbst brauten und zum überwiegenden Teile von andern gelegentlich und vielleicht auch regelmäßig noch Braulose hinzuerwarben. Die andere Gruppe waren diejenigen, die ihre Braulose

---

[1]) Zu vergl. S. 62, Fußnote 1.

[2]) Im Jahre 1651 übernahm bekanntlich (zu vergl. S. 69) die Stadt für unvermögende Brauer beim Malzeinkauf die Bürgschaft; auch die Einrichtung des Kornmagazins 1719 ist auf Kapitalmangel bei manchen Brauern zum Teil zurückzuführen.

[3]) Immer wieder wird dieser Zustand in Eingaben der Brauer aus der damaligen Zeit geschildert.

[4]) Der Preis für die Ueberlassung eines Brauloses betrug um 1680 30 Rtlr. Im allgemeinen wurden für den „Selbstbrauer" bei gehörigem Verhältnis zwischen Rohstoff und Biermenge bei einem Broyanbrau 38 Rtlr. Gewinn gerechnet (aus den Akten des Staatsarchivs).

[5]) Z. B. auch in Göttingen (Tecklenburg S. 34) und in Münden (Bodungen S. 25).

verkauften. Diese zweite Gruppe bestand im Jahre 1649 bereits aus 49 Brauern und war im Jahre 1696 auf 130 angewachsen[1]). Um die Mitte des 18. Jahrhunderts übten sogar etwa 225, d. h. 3/4 aller Brauberechtigten, das Braugewerbe selbst nicht mehr aus[2]).

Die Befürchtung der Bürger, daß sich ein Stand von gewerbsmäßigen Brauern bilde, erfüllte sich, wenn auch nicht in dem Sinne, daß diese ausschließlich vom Braugewerbe lebten. Er entwickelte sich aus der Gruppe der Selbstbrauer. Obgleich ihr Betrieb infolge der Zunftfesseln nur geringen Umfang annehmen konnte — über den Umfang eines Nebengewerbes ist er in jener Zeit, wie gesagt, nicht hinausgekommen[3]) —, so muß doch die Erwerbung von einigen fremden Braulosen die Ausübung des Brauwerkes für manchen, der günstige wirtschaftliche Vorbedingungen dafür mitbrachte, einigermaßen lohnend gewesen sein, zumal es die Berufsbrauer nach den Aeußerungen der Zeitgenossen verstanden, den Preis der Braulose niedrig zu halten. Ganz ersichtlich ging die Ausübung des Braugewerbes und damit auch der Einfluß auf die Gilde auf die „Vielbrauer" über, die die tätigeren Mitglieder der Gilde waren.

Die alte genossenschaftliche Geschlossenheit der Brauer, jener Eigentümer der städtischen Stammgrundstücke, wurde durch diese in ihren Reihen eintretende Spaltung stark gefährdet. Auch trug hierzu die Art und Weise bei, wie jetzt die Braulose verwertet werden durften.

Sie bedeutete eine Trennung zwischen Besitz und Betrieb[4]). Immer mehr setzte sich infolgedessen die Auffassung durch, daß es sich beim Braurechte nur um ein dinglich festgelegtes Privatrecht, ein Vermögensrecht, handele, und die alte Anschauung, daß der Brauerberuf — auch im Nebengewerbe ausgeübt — ein öffentliches „Amt" sei, verlor mit der Zeit völlig an Boden. Die Interessen der beiden Gruppen, der sogenannten Selbstbrauer, die zum größten Teile jetzt

---

[1]) Zu vergl. S. 56.

[2]) Dies ergibt sich aus der Angabe von O. Ulrich auf S. 167 seines Werkes, in der er davon spricht, daß nur noch 75 Bürger selbst brauten. — Einige Jahre später, 1759, wurde die Zahl der „Vielbrauer" auf 50 angegeben (aus dem in den „Hann. Beyträgen" von 1759 ohne Verfasserangabe erschienenen Aufsatze „Von dem vorzüglichen Nutzen zusammengetretener Gesellschaften usw."). — Bodungen (S. 25) gibt für Münden an, daß dort zeitweise von 198 Brauberechtigten nur 10—12 wirklich gebraut haben. An diese verkauften die Nichtbrauer ihre Braulose.

[3]) Dies wird durch den in vorsteh. Fußnote angeführten Aufsatz bestätigt. Blieb es doch immer bei dem Aufkauf von höchstens 3 andern Braulosen!

[4]) Zu vergl. Sombart S. 85.

Berufsbrauer (aber nur in dem vorstehend dargelegten Sinne) waren, und der übrigen Brauberechtigten standen sich oft gegenüber, während früher alle Genossen, jeder nur auf seinen eigenen als Nebengewerbe ausgeübten Braubetrieb blickend, mit gleichen Belangen nebeneinander gestanden hatten.

Nur durch die Gilde, die beide Gruppen umfaßte, schienen sie noch zusammengehalten zu werden. Trotz des Verfalls der Braunahrung war aber die Gilde, deren Vermögen sich noch dauernd vergrößerte, mit der Zeit ein festes Gebilde geworden, das sich allerdings vorläufig noch damit begnügte, nur die Gewerbepolizei für das Brauwesen auszuüben, einige Einrichtungen — Brauhäuser und Kornmagazin — seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und die alten Zwangs- und Bannrechte gegen Dritte zu verfechten.

Im Rahmen der Gilde — und das ist das Charakteristische für den hier besprochenen Zeitabschnitt — wurde das Braurecht nur von den einzelnen Mitgliedern nach eigenem Belieben entweder selbst oder durch Ueberlassung an Dritte ausgeübt. Die Gilde als Korporation machte von dem Braurecht noch keinen Gebrauch. Sie steckte noch in zu veralteten Anschauungen, um von sich aus neue Wege zu suchen, auf denen das Brauwesen wieder vorangeführt werden konnte.

Die Gilde wurde aber doch in jener Zeit schon das feste Fundament, auf dem bald weitere Einrichtungen getroffen werden konnten, durch die das Brauwesen der Stadt Hannover offenbar fester zusammengehalten wurde, als das in den meisten anderen deutschen Städten der Fall war, bis es im 19. Jahrhundert unter völlig anderen wirtschaftlichen Anschauungen zu neuer Blüte gedieh.

II. Zeitabschnitt.

Die Brauergilde als öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtung.

§ 7. Von der privaten Brausozietät zur „Administration" der Brauergilde.

Die Gründung der Sozietät. Die erste Maßnahme, die dem weiteren Verfall des hannoverschen Brauwesens Einhalt tun sollte, galt dem Kampfe gegen die „Vielbrauer", die zum Nachteil der übrigen Brauerschaft den Preis der Braulose immer weiter herabdrückten. Diese Maßnahme bestand in der Gründung der Brausozietät,

einer privaten Vereinigung einer Anzahl von Gildemitgliedern zum Zwecke des Abbrauens ihrer Braulose. Die Anregung hierzu war angeblich von dem damaligen (1753) Polizeiminister ausgegangen[1]), zu dessen Ressort das Brauwesen gehörte.

In einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom Jahre 1809 an den Magistrat[2]) heißt es über die Gründung:

„Als in den letzten Jahren des 4. Decennii des vorigen Jahrhunderts (also des 18. Jahrhunderts) die Klagen über das gewinnsüchtige, dem Brauwesen höchst nachteilige Benehmen vieler hiesiger Brauer und über die immer schlechter werdende Qualität des hiesigen Broyhans sehr laut wurden, und der gänzliche Verfall des wichtigsten städtischen Nahrungszweiges, der Brauerey, nahe bevor stand, auch die deshalb getroffenen Verfügungen den gewünschten Erfolg nicht zeigten, indem unter andern vom Probe-Collegio im Jahre 1749 91 Braue (von 390 Brauen), 1750 128 Braue (von 473 Brauen), im Jahre 1752 104 Braue (von 394 Brauen) theils bestraft, theils angesetzt wurden, und das hohe Regierungs-Collegium die brauenden Brauer bedrohte, daß, wenn nicht bald eine Verbesserung des hiesigen Broyhans eintrete, jedem hiesigen Einwohner des Brauen zum feilen Kauf verstattet werden solle, lud der weil. Hofgerichts-Assessor und Land-Syndicus von Wüllen in Verbindung mit einigen anderen patriotischen, angesehenen Mitbürgern sämtliche Brauinteressenten, welche nicht selbst braueten, durch ein unterm 29. Dezember 1753 jedem Interessenten zugegangenes gedrucktes Pro Memoria ein, in eine Sozietät zusammen zu treten .....“.

Dem Pro Memoria lag ein Antrag an alle Mitglieder der Brauergilde bei, „welche das Brauen nicht selbst trieben“. In diesem war Zweck und Organisation der Sozietät eingehend dargestellt. Der Antrag ging davon aus, daß dem Verfall des Brauwesens nur dadurch abzuhelfen sei, daß das Getränk in gleichmäßigerer Beschaffenheit hergestellt werde. (Gemeint war mit Getränk nur der Broyhan, da das Braunbier, die andere Hauptbiersorte, — wie schon mehrfach erwähnt — nur eine nebensächliche Bedeutung besaß.) So lange von den einzelnen Brauern in ihren Häusern noch gebraut werden dürfe, werde das Getränk ungleichmäßig hergestellt werden. Dagegen kämpfe

[1]) Aus dem ohne Verfasserangabe in den „Hannoverschen Beyträgen“ vom Jahre 1759, Stück 94 ff. erschienenen Aufsatze „Der vorzügliche Nutzen zusammen getretener Gesellschaften“, § 4.

[2]) Brauakten des Magistrats (vol. 40).

auch die Polizei vergeblich an. Wenn man ein Mittel gefunden habe, heißt es in dem Antrage, den Hauptgrund des Uebels zu heben, so werde „das Uebel von selbst, wo nicht ganz getilget, doch wenigstens um ein beträchtliches verbessert . . . .“.

„Und ein solches Mittel, vermeinet man, in dem an sich selbst gantz leichtem und natürlichem Vorschlage, ausgefunden zu haben: daß nemlich eine gewisse Anzahl Brau-Interessenten sich in eine Gesellschafft zusammen schlage, und sich untereinander verbinde, die ihnen zustehenden Braulose, unter einer beständigen Direction und Aufsicht, von einerley beständig dazu zu gebrauchenden Braumeistern und Leuten, besorgen zu lassen, und den Gewinnst davon unter sich zu theilen“ [1]).

Einstweilen sollte die „gewisse Anzahl Brauinteressenten“ aus den Eigentümern von 104 Brauhäusern bestehen. Diese mußten sich verpflichten, nach ihrem Beitritt zur Sozietät ihre Braunummern dieser zum Abbrauen zu überlassen. Die Sozietät konnte bei 104 Braunummern jede Woche zwei Braue abbrauen. Sie erreichte auf diese Weise einen gleichmäßigen laufenden Braubetrieb, der eine verhältnismäßig sichere geschäftliche Disposition und eine regelmäßige Beschäftigung der zum Brauen erforderlichen Personen herbeiführte. In der Bestellung des Braupersonals hatte die Sozietät freie Hand, während die Selbstbrauer, sofern sie nicht selbst das Brauen betrieben, die von der Stadt bestellten Braumeister und Knechte nehmen mußten. Es war klar, daß in einem solchen Betriebe die Voraussetzungen für eine gleichmäßig gute Beschaffenheit des Bieres gegeben sein würden.

Da schon in dem Antrage von der Veranstaltung von zwei Brauen in der Woche die Rede war, andererseits aber dies gegen das Riegebrausystem verstieß, kann mangels überlieferten Materials wohl angenommen werden, daß den Gründern der Sozietät die obrigkeitliche Genehmigung zu dieser Regelung entweder schon erteilt oder in bestimmte Aussicht gestellt worden war. Tatsächlich sind von vornherein zwei Braue wöchentlich veranstaltet.

Einem jeden „Sozietäts-Verwandten“ wurden 36 Taler [2]) für sein Braulos zugesichert (während die Selbstbrauer damals nur 26 Taler zahlten!) und eine Erhöhung dieses Betrages auf 40 Taler in Aussicht gestellt, wenn das Geschäft gut gehe. Ausdrücklich mußten

[1]) Auch aus dem Antrage an die nichtbrauenden Gildegenossen.
[2]) Linckelmann gibt irrtümlich 38 Taler an.



die Sozietäts-Genossen auf den etwa noch vorhandenen weiteren Ueberschuß des Sozietätsbetriebes zunächst verzichten. Dieser Ueberschuß sollte verwandt werden: „Z. E. Behuef Salarirung der Bediente und Leute; Anschaff- und Erhaltung des Brau-Gerähts; Ankauff- und Einrichtung eines eigenen neuen Brauhauses, dafern solches demnächst nützlich und thunlich befunden wird; Verzinsung des Capitals, welches zu der gleichen großen auf einmal zu bestreitenden Ausgaben, aufzunehmen erforderlich seyn mögte, u. d. m."[1]).

Ferner enthielt der Antrag eingehende Vorschläge über die geplante Organisation der Sozietät. Es waren drei Organe aus dem Mitgliederkreise vorgesehen: 1) die Generaldirektion, bestehend aus drei Direktoren, die das „vorhabende Werck in seiner guten Wesenheit zu erhalten" hätten, 2) zwei Inspektoren, die die Administration führen sollten — die Aufgaben der Administration waren ebenfalls genau umschrieben; man verstand darunter eigentlich alles, was zum laufenden Betriebe gehörte, besonders auch die Rechnungsführung, 3) drei Bevollmächtigte, die „namens der gantzen Sozietät, alljährlich die General-Quittung" auszustellen hatten, nachdem vom Direktorium die von den Inspektoren geführte Rechnung abgenommen worden war. Den Sozietäts-Genossen war nur das Recht eingeräumt, „Einsicht" in die Rechnungen bei der Generaldirektion zu verlangen.

Etwas von „Erheblichkeit" konnten weder die Direktoren noch die Inspektoren selbständig vornehmen, sondern hatten darüber gemeinschaftlich zu beraten und Beschluß zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entschied. Die Vollmacht für diese beiden Organe hatte folgende Fassung: „Sondern sie überkommen und erhalten auch hiermit und krafft dieses von der gantzen Societät, vollkommene und uneingeschränkte Gewalt, Macht und Freyheit, und werden ausdrücklich dazu authorisiret, insoweit der, laut Nr. 5 von jedwedem Societäts-Verwandten, in die Administrations-Cassam stehen zu lassende Ueberschuß reichen wird, solchen zum gemeinschaftlichen Besten, auf gantz neue Einrichtungen, z. E. auf Ankauff- und Erbauung eines neuen Brau-Hauses etc. zu verwenden".

Der Antrag sah für die einzelnen Posten im Direktorium usw. auch schon bestimmte Braugenossen vor, die fast alle als hochgestellte Persönlichkeiten anzusehen waren. Für einen der Direktorenposten wurde Hofgerichts-Assessor und Land-Syndikus von Wüllen vorge-

[1]) Auch aus dem Antrage an die nichtbrauenden Bürger.

schlagen, der die Seele der ganzen Unternehmung war. Mit Annahme des Antrages an die nichtbrauenden Gildemitglieder sollten die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Im Falle, daß eine der vorgeschlagenen Personen ausschiede, sollten die Direktoren den Sozietäts-Genossen jemand anders durch „Umlauffs-Zettul“ in Vorschlag bringen.

Die Gildegenossen, die sich zum Beitritt zur Sozietät bereit erklärten und aufgenommen wurden, waren verpflichtet, ihr 5 Jahre lang anzugehören. Wollte jemand nach Ablauf der 5 Jahre ausscheiden, so hatte er 6 Monate vorher dies dem Direktorium anzuzeigen. Wer nicht ausschied, gehörte der Sozietät ohne weiteres fernere 5 Jahre an. Kein austretender Sozietäts-Genosse sollte verlangen können, „daß ihm diejenige Rata, welche ihn an dem in der Administrations-Casse etwa vorhandenen Ueberschuß oder dessen zum gemeinschafftlichen Nutzen angeschaffeten Sorrogato, zustehen mögte, particulariter herausgegeben werden solle“. Andererseits besagte aber der Antrag, daß „nach Ablauff dieser ersten 5 Jahre, ehender aber nicht, von sämtlichen Interessenten in Erwägung gezogen, und sodann durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden: Ob und wie hoch, nach dem Vermögen der Administrations-Casse, und ohne daß dadurch die Einrichtung des gantzen Wercks Gefahr lauffe, ein respective Nach- oder Zuschuß auf die bisher für jedes Braulos erhobene 36 Rtlr. einem jeden Societäts-Interessenten, neuerdings bewilliget werden könne“.

Im übrigen wollte man sehr korrekt zu Werke gehen und auch die Regierung für den Plan zu interessieren suchen. - So lautete der eine Passus des Antrages: „Ob wolen die gegenwärtig vorgeschlagen werdende Societät, ein gantz freyes und willkührliches Werck ist; so wird jedoch anheim gegeben: Ob sämtliche Interessenten diensam erachten, um dem Wercke desto mehrerem Nachdruck und Gewicht zu verschaffen, einer Hochpreißl. Königl. Chur-Fürstl. Landes-Regierung hohe Genehmigung und Bestätigung desselbigen zu erbitten“ [1]).

Schließlich war auch eine Erweiterung der Sozietät über 104 Braunummern hinaus vorgesehen, „wenn in dem Fortgange sich hervorthun mögte, daß mehrere Interessenten hieran Theil zu nehmen

[1]) Nach der Verfügung der Landesregierung vom 2. 3. 1789 an den Magistrat war diese Genehmigung nicht eingeholt (Brauakten des Magistrats vol. 6a, b), während ein der Regierung von Geh. Rat v. Hardenberg unter dem 6. 11. 1773 erstattetes Gutachten über die Sozietät das Gegenteil besagt (Akten des Staatsarchivs, Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 165).



wünschеten: damit sodann das gantze Werck desto gemeinnütziger gemacht werden könne".

Die Frage der Haftung war in dem Werbeschreiben in keiner Weise berührt. Der Ton, in dem der Antrag auf Gründung der Sozietät verfaßt war, war allerdings auch so gestimmt, als wenn überhaupt nur mit einem Erfolge gerechnet werden konnte. Im Falle des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Sozietät hätten außer ihrem eigenen Vermögen wohl auch die Mitglieder zur Deckung der Schulden herangezogen werden können, da sie keine universitas, sondern nur eine societas war, wie ihr anscheinend von dem rechtskundigen Land-Syndikus von Wüllen geprägter Name auch ausdrückt.

Die Unternehmungsform der Sozietät. Die Unternehmungsform der Sozietät, die sich hier unseren Blicken entrollt, ist nach unserer heutigen Auffassung ganz eigenartig gewesen. Es scheint so, als wenn für ihre Organisation die damalige städtische Verfassung zum Vorbilde gedient hätte. Wie Bürgermeister und Rat die Regierung der Stadt nicht als Vertreter der Bürgerschaft, sondern als Obrigkeit ihrer Untertanen ausübten und schließlich nur noch eine kleine Vertretung der Bürgerschaft in wenigen städtischen Angelegenheiten (bei der Rechnungsnahme, bei der Wahl der Bürgermeister und bei der Festsetzung des Schosses) mitwirkten[1]), so war auch bei der Sozietät das Verhältnis zwischen Generaldirektorium und den Sozietätsmitgliedern in ähnlicher Weise geregelt.

Geradezu souverän herrschte das Direktorium, und den Sozietätsmitgliedern waren nur wenige Rechte eingeräumt: 1) Einsicht der Rechnung (ohne Bestimmung der Rechte und Ansprüche, die sie hatten, wenn diese Einsicht Anlaß zu Bemerkungen gab), 2) Aeußerung zu den Vorschlägen der Direktoren über die Besetzung von freien Direktoren-, Inspektoren- oder Bevollmächtigten-Stellen, 3) Beschlußfassung über die nach 5 jährigem Bestehen der Sozietät vorgesehene Gewährung eines Nach- oder Zuschusses auf die für jedes Braulos gezahlten 36 Rtlr.

Andererseits wurde von den Sozietätsgenossen auch wenig verlangt. Ihre einzige Leistung ist die Abtretung des Anspruches auf ihre Braunummer an die Sozietät gegen ein festes Entgelt. Merkwürdigerweise wird von ihnen kein Beitrag gefordert, um das Kapital vollständig oder wenigstens zum Teil zusammen zu bekommen, das

[1]) Zu vergl. S. 31 ff. und O. Ulrich S. 31 ff.

zum Betriebe der Sozietät erforderlich war. Ein Fall, wie er heute bei dem Zusammentritt einer Erwerbs-Gesellschaft kaum denkbar wäre!

Schon aus diesem Grunde hält die Sozietät einen Vergleich etwa mit der heutigen Aktiengesellschaft nicht aus. Aber auch unserer heutigen Genossenschaft entsprach die Sozietät ihrem Wesen nach durchaus nicht. Denn nach unserem heutigen Begriff sind Genossenschaften Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken[1]). Dieser Fall lag aber hier nicht vor.

Die ersten Geschäftsjahre der Sozietät. Der Plan der Errichtung einer Sozietät fand unter den nichtbrauenden Gildemitgliedern lebhaften Widerhall. Die für den Anfang geforderten 104 Interessenten waren sofort zusammen[2]), und schon kurze Zeit nach der Gründung scheint eine Erweiterung der Zahl der Sozietätsmitglieder vorgenommen zu sein, denn ein Verzeichnis der Sozietätsgenossen aus dieser Zeit weist bereits 140 Mitglieder auf[3]).

Da der Eintritt in die Sozietät von der Unterzeichnung der in dem Antrage an die nichtbrauenden Gildemitglieder enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht worden war und diese von allen Interessenten, die beitreten wollten, ohne Abänderung unterschrieben wurden, so war damit die Sozietät mit der im Antrage festgelegten Satzung gegründet worden. Leider sind Akten über die Geschäftsführung der Sozietät nicht aufzufinden gewesen, so daß nicht nachgeprüft werden kann, ob die Verfassung der Sozietät unverändert geblieben ist. Es scheint nämlich so, als ob nur kurze Zeit danach verfahren wäre, denn schon nach einigen Jahren wird die Sozietät in allen Angelegenheiten fast nur noch von dem Landsyndikus von Wüllen vertreten.

Das erste, was die Sozietät nach ihrem Zustandekommen tat, war die Aufnahme mehrerer Darlehen von zusammen 20000 Rtlr. bei verschiedenen Stellen (Stadtkämmerei, Armenkasse, Privatleuten), um hiervon drei Häuser zur Errichtung eines Brauhauses und die erforderliche Ausstattung mit Braugerät usw. zu kaufen. Dann wurden ein

---

1) Liefmann S. 80.

2) Nach einem Berichte des Magistrats an die Landesregierung vom 21. 3. 1789 meldeten sich 112 Interessenten, so daß 8 nicht aufgenommen werden konnten (lose Brauakten des Magistrats).

3) Unter den losen Brauakten des Magistrats.

Verwalter, ein Schreiber, ein Mälzmeister, zwei Braumeister nebst den nötigen Knechten angenommen, und der Braubetrieb begann. Die ersten Jahre scheint er sehr flott gegangen zu sein. Der hergestellte Broyhan war nach den überlieferten Nachrichten gut. Im März 1762, also schon 8 Jahre nach Gründung, waren von dem angeliehenen Kapital bereits 8—9000 Rtlr. abgezahlt[1]).

Für das Unternehmen wurde auch in der Presse Reklame gemacht. In den „Hannoverschen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen" vom Jahre 1759 erschien in den Nummern 94—96 ein Artikel mit der Ueberschrift „Der vorzügliche Nutzen zusammen getretener Gesellschaften bey wichtigen Unternehmungen, in den Exempeln der Brand-Assecurations- und Braugesellschaft zu Hannover", in dem die Vorteile des Großbetriebes nachgewiesen werden sollten. Der Artikel, der anscheinend von dem einen Direktor der Sozietät, dem Hofgerichts-Assessor von Wüllen, verfaßt war, schildert besonders eingehend die guten Erfahrungen, die man mit der vor einigen Jahren gegründeten Brausozietät gemacht habe. Sowohl die „Verbesserung des Getränkes" wie auch die „Aufhelfung der Braunahrung" sei erreicht worden. Der Artikel spricht auch von den „üblen und unbegründeten Gerüchten", die über die Brausozietät ausgestreut seien, „um dieses Unternehmen dem Publico verhaßt zu machen und solches, wo möglich, in der ersten Geburt zu ersticken". „Durch die Tat selbst" seien aber diese Gerüchte widerlegt worden, und das Bier der Sozietät fände die beste Aufnahme bei den Konsumenten.

Nachdem der Verfasser sodann noch die von der Sozietät getroffenen Maßnahmen genau geschildert hat, die alle Hindernisse überwinden halfen: vorteilhafter Korneinkauf, Annahme ständiger bewährter Braumeister, pflegliche Behandlung des Broyhans nach der Fertigstellung, Reinigung der benutzten Gefäße usw., weist er nach, wie die Sozietät infolge dieser Maßnahmen viel vorteilhafter verfahre als der einzelne Brauer. Deshalb empfiehlt er „eine durchgängige Administration der Brauerey in Hannover", da die bisherigen Vielbrauer von der Braunahrung sowieso nicht leben könnten.

Es handle sich nämlich um etwa 50 Familien, auf die etwa je 4 Braue in 16 Monaten entfielen. Auf das Jahr berechnet, bringe dies etwa 62 Tlr. 18 Mgr. Davon könne aber eine Familie nicht

[1]) Entwurf eines Berichts des Hofgerichts-Assessors v. Wüllen an den Regierungsrat von dem Busch aus dem Jahre 1762 in den losen Brauakten des Magistrats.



mehr leben. Die Braunahrung werde deshalb nur „Nebenwerk" sein können. Die Brausozietät komme mit 14—15 Angestellten aus. „Wollte man das Brauen für die ganze Brauergilde in Hannover administrieren, so kann solches mit 30, höchstens 36 Menschen geschehen. Jetzo beschäftigen sich unnützerweise mit dem außer der Sozietät befindlichen Brauwesen a) 50 vielbrauende Familien, b) 10 Braumeister, c) 20 Brauknechte, d) 10 Gehilfen und noch mehr andere." Alle diese leiden Not. Wirtschaftlich betrachtet sei dieses System nicht gerechtfertigt.

Für die Brauberechtigten sei die Sozietät auf jeden Fall vorteilhafter. Wo die Sozietät statt 26 Rtlr. wie die Vielbrauer für das Braulos 36 Rtlr., mithin 10 Rtlr. mehr gebe, sei, wenn der Umgang mit einem Jahre auskomme und 4% Zinsen gerechnet würden, ein Kapitalzuwachs für das einzelne Brauhaus von 250 Tlr. zu verzeichnen. Ferner weist der Verfasser noch auf den Vermögenszuwachs hin, der für den einzelnen Teilnehmer der Sozietät an deren Vermögen entstehe, indem er sagt: „Außerdem gehören die Brauhäuser, das Braugeräte und der Kornvorrat den Sozietätsgenossen eigentümlich und mit Ausschließung der übrigen Brauer, welches auf ein Kapital von 20 000 Thlr. angeschlagen werden kann".

Als Beweis dafür, wieviel besser die Sozietätsbraue als die der brauenden Brauer waren, mag die Aufstellung dienen, die der Brauergilde-Vorsteher G. C. L. Meyer über die in den Jahren 1754—1767 beanstandeten Braue gemacht hat. Veranlassung zu dieser Aufstellung gab eine Beschwerde der brauenden Brauer beim Magistrat über die angebliche Bevorzugung der Sozietät im Brauturnus. Nach der Aufstellung waren in diesen Jahren 115 Sozietätsbraue und 525 Braue von brauenden Brauern beanstandet worden. Wenn man annimmt, daß in jener Zeit etwa 1/3 aller Braunummern von der Sozietät verbraut wurde — in Wirklichkeit werden es mehr gewesen sein, so daß sich die nachfolgende Rechnung für die Sozietät noch günstiger stellen würde —, so ergibt das obige Verhältnis, daß auf einen beanstandeten Sozietätsbrau gut zwei Beanstandungen von sogenannten „Gildebrauen" kamen. Ein wirklich gutes Zeugnis für das Brauen der Sozietät! Immer wieder liest man daher auch in den Berichten jener Zeit, wieviel mehr der Sozietätsbroyhan als der der brauenden Brauer von den Konsumenten geschätzt wurde. Wenn nicht auch die Sozietät innerhalb des ihr durch die Brauverfassung für das Brauen gesteckten Rahmens hätte bleiben müssen, so würden die Vielbrauer kaum noch konkurrenzfähig geblieben sein.

1769 gehörten der Sozietät 180 Brauberechtigte an, und es konnte in diesem Jahre das Brautagsgeld (die Entschädigung für die Ueberlassung der Braunummer) von 36 auf 38 Rtlr. erhöht werden[1]).

Daß die Brausozietät zu Hannover in jener Zeit als eine empfehlens- und für die damalige Zeit sehr bemerkenswerte Einrichtung betrachtet wurde, geht aus einem ohne Verfasserangabe erschienenen Aufsatze im Leipziger Intelligenzblatt (Nr. 5) vom Jahre 1765 hervor. Der Aufsatz trug die Ueberschrift „Nachricht von einer Braugesellschaft zu Hannover" und schilderte in erster Linie die Organisation der Sozietät, die er zur Aufrichtung des Brauwesens auch anderen Städten empfahl.

Die Stellung der Sozietät, besonders zu den Behörden. In dem oben eingehend behandelten Antrage an die nichtbrauenden Gildemitglieder vom 29. Dezember 1753 war ausdrücklich betont worden, daß die vorgeschlagene Sozietät ein „gantz freyes und willkührliches Werck" sei. Hieraus folgt, daß sie ursprünglich als selbständige Gesellschaft, selbständig besonders auch gegenüber der Stadtverwaltung und der Brauergilde, gedacht war. Linckelmann behauptet allerdings[2]), daß der „ursprüngliche Gesellschaftsplan" „tatsächlich nicht zur Ausführung gelangt" sei. Diese Behauptung trifft aber nicht zu. Aus alten, nicht geordneten Brauakten des Magistrats Hannover geht deutlich hervor, daß die Sozietät zunächst ganz selbständig bestanden hat und nicht etwa von vornherein eine „Abteilung der Brauergilde" gewesen ist[2]). Zum Beweise möge folgendes dienen:

1) Der Ueberschuß, der sich bei den einzelnen Brauen ergab und gewissenhaft berechnet wurde — eine ganze Anzahl solcher Abrechnungen sind unter den Brauakten des Magistrats noch vorhanden —, floß nicht in die Gildekasse, sondern in die Kasse der Sozietät, die von einem der beiden Inspektoren geführt wurde.

2) Die von der Sozietät ausgestellten Schuldurkunden bei Aufnahme von Darlehen trugen noch im Jahre 1762, also 8 Jahre nach der Gründung, die Unterschrift der 3 Direktoren und der beiden Inspektoren, denen bei der Gründung die Vertretung der Sozietät übertragen worden war.

3) Im Jahre 1761 versuchte der Magistrat der Stadt eine gegen die Brausozietät wegen nicht guten Broyhans durch das Probe-

---

[1]) Lose Brauakten des Magistrats.
[2]) Linckelmann S. 199.

kollegium verhängte Geldstrafe von 2 Rtlr. unmittelbar von dem Kassierer der Sozietät durch eine „Anweisung“, die als Kassenbeleg dienen sollte, einzuziehen. Hiergegen wandte sich der eigentliche Leiter der Sozietät, der Landsyndikus von Wüllen, in einem ausführlichen Pro Memoria vom 17. Juni 1761 [1]) und führte darin aus: „Die Brausozietät ist eine Gesellschaft, die von ihren Brauen die Aufkünfte, welche in dominio der Interessenten sind, in eine Kasse fließen und durch ein von den Interessenten selbst gesetztes Direktorium administrieren lässet. Diese Kasse gehört also den Interessenten eigentümlich, und es kann darüber der Magistrat so wenig disponieren als über den Thaler, den ein jeder Interessent in seiner Tasche hat. Wie ist es danach möglich, daß der Magistrat eine Assignation auf solche Kasse erteilen oder dem Kassierer ordre geben kann, daraus irgendeine Ausgabe zu tun mit dem Befehl, daß die Assignation zur Justifikation der Rechnung dienen solle? Der Kassierer der Brausozietät ist gehalten, bei dem Directorio seine Ausgaben einzig und allein mit Assignationen des Directorii zu belegen, und das Directorium ist in Rücksicht der Administration so wenig jemand anders als den Sozietätsinteressenten Rede und Antwort zu geben schuldig ....“.

Im übrigen aber war die Sozietät anscheinend bei den Behörden gut angeschrieben. Dies geht aus der Stellung hervor, die die Stadt und auch die Landesregierung bei Beschwerden der brauenden Brauer über eine angebliche Begünstigung der Sozietät einnahm. Ferner sprechen hierfür auch die Vergünstigungen, die der Sozietät gewährt wurden: Sie konnte, wie schon oben erwähnt, von ihrer Gründung an ohne Rücksicht auf den Brauturnus brauen, auch halbe Braue „nach eintretendem Bedürfnis“ verrichten und „ihr Malz zuerst nach und von der Mühle fahren“, „wodurch sie zuerst abbrauete und daher auch eher und mehreren Cofent (das war ein „Dünnbier“ oder „Nachbier“, also mehr ein Aufguß) verkaufen konnte [2]).

Es darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß die Behörden, besonders die, die durch Steuern beim Brauwesen interessiert waren, die Vereinigung der Brauer in einem Gesellschaftsbetriebe wahrscheinlich sehr gern sahen, denn es wurde ihnen dadurch die Arbeit der Steuererhebung und der Steuerkontrolle ganz wesentlich erleichtert.

---

[1]) In den losen Brauakten des Magistrats.

[2]) Brauakten des Magistrats (vol. 6 a, b).

Uebernahme der Sozietät durch die Brauergilde (Administration der Brauergilde)[1]. Trotz des verheißungsvollen Anfanges hauchte die Sozietät doch ganz allmählich ihr Leben als selbständige Erwerbsgesellschaft aus.

Die Gründe hierfür sind in einem Berichte des Magistrats an die Landesregierung vom 21. März 1789, betreffend den Uebergang der letzten Reste der Sozietät auf die Brauergilde, enthalten:

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder war gestorben, ohne daß andere an ihre Stelle getreten waren; die Sozietätsmitglieder waren niemals, wie ursprünglich vorgesehen, zu Beratungen herangezogen und auch die Rechnungen nie abgenommen worden. Durch diese Unterlassungssünden hatte sich der Sozietätscharakter immer mehr verwischt.

Andererseits waren die äußerst wichtigen Aemter im Vorstande der Sozietät, die Posten des Rechnungsführers und des Administrators (inspectores), in Händen von Ratsmitgliedern, wie überhaupt die Sozietät „von Anfang . . . durch ihre Einrichtung sofort mit dem Personale des Magistrats, des Brauergildekollegiums und der zu Rathaus gehenden Ehrlichen Gemeinde innigst verwebt" war. Es war daher natürlich, daß die Stadtverwaltung den größten Einfluß in der Leitung der Sozietät gewann und daß auch hierdurch diese immer mehr einen „öffentlichen Charakter" annahm.

Dadurch aber, daß die Sozietät nach und nach den Gesellschaftscharakter verlor, fühlten sich die ihr ursprünglich angehörenden Braugenossen immer freier bei Vergebung ihrer Braulose. Immer weniger fühlten sie sich an Kündigungsfristen beim Austritt aus der Sozietät gebunden, und so kam es, daß sie ganz nach Willkür bald der Sozietät und bald den brauenden Brauern, je nach dem, wer ihnen mehr bot, ihre Braunummern zum Abbrauen überließen. Nur 8 Brauberechtigte sind von Anfang an der Sozietät treu geblieben. Der ursprüngliche Vorteil der Sozietät, in gleichmäßiger Weise fortbrauen zu können, drohte vollständig verloren zu gehen!

Es stellten sich daher auch finanzielle Verluste ein, die durch hohe Ausgaben für bauliche Instandhaltung der alten, zur Einrichtung eines Brauhauses erworbenen Bürgerhäuser noch vermehrt wurden, so daß die Sozietät sogar in Schulden geriet. Der Magistrat, der die Brauberechtigten den wenigen brauenden Brauern nicht ausliefern

[1]) Den Ausführungen dieses Abschnittes liegen die Brauakten des Magistrats (vol. 6 a, b und 40) zugrunde.

wollte und deshalb den Gedanken, die Sozietät in eine allgemeine Administration der Brauergilde zu verwandeln, nach allen Kräften förderte, bestimmte aus diesen Gründen unter Durchbrechung des Prinzips des Riegebrauens im Jahre 1780, daß ein außerordentlicher Brauturnus für sämtliche 317 Brauinteressenten eingerichtet werde, der allein von der Administration (so wurde damals schon die Sozietät häufig genannt) abgebraut werden sollte. Hierdurch war der Fortbestand der „Administration“ gesichert und gleichzeitig das Interesse aller Brauberechtigten an ihr wachgerufen worden.

Als dann 1789 der Hofgerichts-Assessor von Wüllen starb, entschwand damit der letzte Hinderungsgrund, der der förmlichen Uebernahme der Sozietät durch die Gilde noch entgegenstand, und durch Verfügung vom 13. Mai 1789 genehmigte dann auf Bericht des Magistrats die Landesregierung, „daß das Brauergilde-Kollegium die durch Absterben weyl. Hofgerichts-Assessors v. Wüllen erledigte Administrations-Direktion“ übernahm. Leider geht aus den Akten und aus den alten Registern nichts Näheres über die Aktiva und Passiva, die auf die Brauergilde übergingen, hervor.

Aus diesem Sachverhalt erhellt, daß die Sozietät eigentlich schon längst, bevor sie im Jahre 1789 von der Gilde übernommen wurde, als „Gesellschaft“ erloschen war. Ihr gesellschaftlicher Charakter ging verloren, als die Brauberechtigten ganz nach Belieben ihre Braunummern bald der Sozietät und bald den Selbstbrauern gaben, ohne daß sie an diesem Verhalten gehindert wurden. Das aber war schon vor 1780 der Fall. Von einer „Gesellschaft“ war unter diesen Umständen nicht mehr die Rede. Ein merkwürdiger rechtlicher Zustand bildete sich jetzt heraus: es gab ein Vermögen der Sozietät, ohne daß man so recht wußte, wer die Sozietät bildete. Unmöglich konnten als die Träger die jeweiligen Brauberechtigten angesehen werden, die der Sozietät ihre Braunummern überließen. Diese Brauberechtigten konnten auch nicht, nachdem die alte Sozietätsorganisation nach und nach verschwunden war, als „Mitglieder“ der Sozietät betrachtet werden. Man kann deshalb auch nicht, wie Lindelmann und Brauns dies tun[1]), zu einer Zeit, wo die Sozietät ihrem Wesen nach schon „öffentliche Administration“ geworden war, noch von einem „Beitritt“ oder „Anschluß“ der Brauberechtigten an die Sozietät sprechen, ohne irrige Vorstellungen von dem Verhältnis der betreffenden Brauberechtigten

[1]) Lindelmann S. 192 und Brauns S. 205.

zur Sozietät oder Administration hervorzurufen. Mitglieder im eigentlichen Sinne gab es bei diesem Gebilde nicht mehr.

Linckelmann nimmt für das Erlöschen der Sozietät als selbstständige Gesellschaft spätere Daten an. Für ihn kommen die Jahre 1780 und 1814 in Betracht: das Jahr 1780 deshalb, weil durch den damals eingeführten außerordentlichen Brauumgang sämtliche Gildegenossen beteiligt wurden, so daß schon aus diesem Grunde von einer besonderen Sozietät nicht mehr die Rede sein konnte, und das Jahr 1814 vielleicht deshalb, weil von diesem Jahre an die Ueberschüsse der Administration mit den Aufkünften der Brauergilde zusammengeworfen und zum Teil in Form von Dividenden an alle Gildemitglieder verteilt wurden [1]). Linckelmann unterscheidet nicht zwischen der Sozietät in der ursprünglichen Form und der Administration als Nachfolgerin der Sozietät. Bei der völlig anderen rechtlichen Natur der Sozietät in der alten reinen Form und der öffentlichen Administration erscheint aber eine scharfe Unterscheidung — gerade bei der Betrachtung der Entwicklung — als unbedingt erforderlich.

Die „Administration" im Rahmen der Brauergilde. Der Geschäftszweck der Administration war derselbe wie der der alten Sozietät: Verwertung der Gerechtsame der Brauberechtigten, die von ihr bis 1814 für die Ueberlassung der Braunummern ein festes Entgelt — das Brautagsgeld — erhielten, um dadurch die Vorteile des stetig arbeitenden Betriebes zu sichern. Diese kamen in Form des Reingewinnes der Gilde zugute.

Die Verwaltung der Administration geschah in ähnlicher Weise wie die Verwaltung der von vornherein auf gemeinschaftliche Rechnung aller Gildemitglieder betriebenen Unternehmungen der Gilde, der Essigbrauerei und der Alebrauerei, von denen noch die Rede sein wird. Als Verwalter wird immer das für das Gildevorsteherkolleg deputierte Magistratsmitglied (Senator) genannt, das die Bezeichnung „Registrator der Administration" führte. Der Registrator hatte besonders den Einkauf des erforderlichen Rohmaterials, den Verkauf des Bieres, die Aufsicht über das vom Rate angenommene Personal, wie überhaupt über den ganzen Betrieb. Er hatte die Rechnung zu führen und dem Magistrat abzulegen. Das Gildevorsteher-Kollegium hatte bei der Verwaltung als Kolleg so gut wie gar nicht mitzuwirken. Es nahm in seiner Abhängigkeit vom Magistrate eine

[1]) Linckelmann S. 199.

Rechnet
ich gut
[illegible]oyhan=

[illegible] des
war
[illegible]old

[illegible] [illegible]

[illegible]er,
[illegible]ge

Je mehr [illegible] [illegible]
Zahl der [illegible] [illegible]
noch 15, im [illegible]
diesem Umstande [illegible]
Lindelmann und Brauns [illegible]
gesamte Restzahl der [illegible]
zu betrachten. So [illegible]
nur noch 15 und 1814 [illegible]
wird man zugleich [illegible]
der Sozietät wirklich beigetreten [illegible]
„Wenn die Selbstbrauer sich auch [illegible]
sträubten, so konnten sie doch nicht [illegible]
Gildemitglieder sich der Sozietät an[illegible]
1819 nur noch 7 ihr Braurecht selbst aus[illegible]
Sozietät so gut wie identisch mit der Brauergilde [illegible]
Wie wäre wohl da vom Standpunkt der Brauergilde [illegible]
Jahre 1814 getroffene, von Lindelmann und Brauns [illegible]
Regelung der Verteilung der Broyhan=Braue [illegible]
stration und den Selbstbrauern zu verantworten [illegible]

Es wurde nämlich im Jahre 1814 bestimmt, [illegible]
Braue der Administration ein Brau der [illegible]
abwechselten, folgen solle. [illegible]
abgeschafft und das [illegible] zu [illegible] auf die [illegible]
und zu 1/3 auf die [illegible]
nahm die Zahl der [illegible]
sie wieder 14.

Die [illegible] nicht nur ihre
eigenen, sondern auch [illegible]
23. März 1792 [illegible]
Davon entfielen [illegible]

zur Sozietät oder Administration hervorzurufen. Mitglieder im eigentlichen Sinne gab es bei diesem Gebilde nicht mehr.

Lindelmann nimmt für das Erlöschen der Sozietät als selbstständige Gesellschaft spätere Daten an. Für ihn kommen die Jahre 1780 und 1814 in Betracht: das Jahr 1780 deshalb, weil durch den damals eingeführten außerordentlichen Brauumgang sämtliche Gildegenossen beteiligt wurden, so daß schon aus diesem Grunde von einer besonderen Sozietät nicht mehr die Rede sein konnte, und das Jahr 1814 vielleicht deshalb, weil von diesem Jahre an die Ueberschüsse der Administration mit den Aufkünften der Brauergilde zusammengeworfen und zum Teil in Form von Dividenden an alle Gildemitglieder verteilt wurden [1]). Lindelmann unterscheidet nicht zwischen der Sozietät in der ursprünglichen Form und der Administration als Nachfolgerin der Sozietät. Bei der völlig anderen rechtlichen Natur der Sozietät in der alten reinen Form und der öffentlichen Administration erscheint aber eine scharfe Unterscheidung — gerade bei der Betrachtung der Entwicklung — als unbedingt erforderlich.

Die „Administration" im Rahmen der Brauergilde. Der Geschäftszweck der Administration war derselbe wie der der alten Sozietät: Verwertung der Gerechtsame der Brauberechtigten, die von ihr bis 1814 für die Ueberlassung der Braunummern ein festes Entgelt — das Brautagsgeld — erhielten, um dadurch die Vorteile des stetig arbeitenden Betriebes zu sichern. Diese kamen in Form des Reingewinnes der Gilde zugute.

Die Verwaltung der Administration geschah in ähnlicher Weise wie die Verwaltung der von vornherein auf gemeinschaftliche Rechnung aller Gildemitglieder betriebenen Unternehmungen der Gilde, der Essigbrauerei und der Alebrauerei, von denen noch die Rede sein wird. Als Verwalter wird immer das für das Gildevorsteherkolleg deputierte Magistratsmitglied (Senator) genannt, das die Bezeichnung „Registrator der Administration" führte. Der Registrator hatte besonders den Einkauf des erforderlichen Rohmaterials, den Verkauf des Bieres, die Aufsicht über das vom Rate angenommene Personal, wie überhaupt über den ganzen Betrieb. Er hatte die Rechnung zu führen und dem Magistrat abzulegen. Das Gildevorsteher-Kollegium hatte bei der Verwaltung als Kolleg so gut wie gar nicht mitzuwirken. Es nahm in seiner Abhängigkeit vom Magistrate eine

[1]) Lindelmann S. 199.

mehr begutachtende Stellung in allen Fragen der Administration ein. Die Hauptfragen entschied nach Vortrag des Registrators unmittelbar der Magistrat.

Die Administration galt als eine öffentliche Einrichtung, die auf Rechnung der Gilde betrieben wurde. Sie gehörte daher zum „corpus" der Brauer.

Administration und Selbstbrauer. Abschaffung des Riegebrauens. Je mehr Anklang die Administration fand, um so mehr nahm die Zahl der brauenden Brauer ab. Im Jahre 1780 gab es davon nur noch 15, im Jahr 1800 nur noch 9, im Jahre 1814 noch 5. Aus diesem Umstande darf man aber nicht den Schluß ziehen — wie Lindelmann und Brauns dies getan haben —, die verbleibende gesamte Restzahl der Brauenden als Teilnehmer an der Administration zu betrachten. So schreibt z. B. Lindelmann (S. 192): „1780 gibt es nur noch 15 und 1814 nur noch 5 Selbstbrauer. Für das letztere Jahr wird man zugleich behaupten dürfen, daß 300 Brauhausbesitzer etwa der Sozietät wirklich beigetreten waren". Und Brauns (S. 205): „Wenn die Selbstbrauer sich auch energisch gegen diese Entwicklung sträubten, so konnten sie doch nicht verhindern, daß immer mehr Gildemitglieder sich der Sozietät anschlossen, so daß 1780 nur noch 15, 1819 nur noch 7 ihr Braurecht selbst ausübten. Damit war die Sozietät so gut wie identisch mit der Brauergilde geworden . . . .". Wie wäre wohl da vom Standpunkt der Brauergilde aus die im Jahre 1814 getroffene, von Lindelmann und Brauns auch erwähnte Regelung der Verteilung der Broyhan-Braue zwischen der Administration und den Selbstbrauern zu verantworten gewesen?

Es wurde nämlich im Jahre 1814 bestimmt, daß auf je zwei Braue der Administration ein Brau der Selbstbrauer, die hierbei abwechselten, folgen solle. Damit wurde das Riegebrauen gänzlich abgeschafft und das Broyhangeschäft zu ⅔ auf die Administration und zu ⅓ auf die Selbstbrauer übertragen. Infolge dieser Regelung nahm die Zahl der Selbstbrauer sogar wieder zu. Zeitweilig betrug sie wieder 14.

Die Selbstbrauer verbrauten vor dem Jahre 1814 nicht nur ihre eigenen, sondern auch fremde Braunummern, die sie kauften. Vom 23. März 1792 bis dahin 1793 gab es z. B. 219 Broyhan-Braue. Davon entfielen — sowohl aus dem außerordentlichen wie auch aus

dem ordentlichen Brauumgange — auf die Administration 117 Braue[1]). Der Unterschied von (219 — 117 =) 102 Brauen ist demnach durch brauende Brauer ausgeführt, deren es damals 7 gab. — In einem Bericht der Brauergilde-Vorsteher vom 30. Juni 1809 hieß es, daß beim 31. ordinären Brauumgange die brauenden Brauer mit 146 Brauen zurück seien. Es entfielen also damals auf die Administration (317 — 146 =) 171 Braue vom selben Umgange[2]). Ein weiterer Beweis dafür, daß die brauenden Brauer noch eine ganz stattliche Anzahl der Braulose verwerteten[3]).

Im Jahre 1836 wurde, um die Zulassung als Selbstbrauer zu erschweren, bestimmt, daß nur der als solcher noch anerkannt werden solle, der den „eigentümlichen Besitz genügenden Inventars von Tonnen" nachweisen und unterhalten könne, sowie in seinem eigenen Hause die erforderliche Vorrichtung zur Anfertigung des Malzes besäße[4]). Im Jahre 1871, als die Brauergilde die letzten Selbstbrauer durch das Verbot des weiteren Brauens im Administrationsgebäude einfach zur Aufgabe des Brauens auf eigene Rechnung im Rahmen der Gilde zwang, war ihre Zahl inzwischen auf 6 wieder herunter gegangen.

Werfen wir einen Blick zurück auf die Gründe, die zur Entstehung der Sozietät und der späteren Administration führten, so ist festzustellen, daß es durch diese Einrichtung gelungen war, das Uebergewicht der „Vielbrauer" zu brechen. Ihre fast monopolistische Stellung, die sie zeitweise bei Aufkauf der Braulose gegenüber ihren das Braugewerbe nicht ausübenden Gildegenossen ausgeübt hatten, war gebrochen. Auch war ihnen in der Sozietät bzw. Administration eine Konkurrenz erwachsen, die sie veranlaßte, mehr Sorgfalt wieder auf die Herstellung des Broyhans zu verwenden, wollten sie nicht wirtschaftlich unterliegen.

Die Geschäftsergebnisse der Administration. Die Administration hat mit wechselndem Erfolge gearbeitet. Auf sie entfiel gut die Hälfte

[1]) Brauakten des Magistrats (vol. 19).
[2]) „ „ „ (vol. 40).
[3]) Auch Patje, S. 235 f., der z. B. des oben beschriebenen Zustandes in Hannover lebte, kann als Zeuge für die hier vertretene Ansicht angeführt werden. Er schreibt: „In der Altstadt sind 317 mit Brauerey berechtigte Häuser, welche ihre sogenannten Braunummern theils durch die mit der Braunahrung sich annoch beschäftigenden Bürger . . ., theils durch die sogenannte . . Brausozietäts-Administration der Reihe nach abbrauen lassen und für ein solches Gebrau 38 Rthlr. erhalten".
[4]) Brauakten des Magistrats (vol. 80).

aller Broyhan-Braue, die um 1800 etwa 200 jährlich betrugen. Rechnet man einen Broyhan-Brau zu 50 Tonnen, so wurden demnach gut 5000 Tonnen oder 8300 hl der gesamten hannoverschen Broyhanproduktion von der Administration hergestellt.

Im Jahre 1800 wurde ihr Reinvermögen, das einen Teil des Gildevermögens darstellte, auf 5487 Rtlr. veranschlagt[1]). Es war im Jahre 1840 auf 46 591 Rtlr. Courant und 13 724 Rtlr. in Gold angewachsen[2]).

An Personal werden im Jahr 1800 aufgezählt: 2 Brauverwalter, 4 Braumeister, 1 Brau- und Mälzmeister, 1 Vize-Mälzmeister und eine Anzahl Knechte.

1794 wurde unter einem Kostenaufwande von 3761 Rtlr. Kassenmünze ein neues Brauhaus errichtet, das nach dem Brauberichte des Stadtkämmerers Meyer vom 28. Juli 1794 als eins der besten in ganz Deutschland angesehen werden konnte[3]). Die Kosten trug in voller Höhe das Administrationsregister.

Aber trotzdem nahm der Broyhan-Umsatz langsam ab. In erster Linie war hieran die in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts stärker einsetzende Einfuhr fremden Bieres und in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts das Aufkommen des Lagerbieres schuld. Oft mag aber auch die Leitung versagt haben, denn das mit der Leitung beauftragte Magistratsmitglied verwaltete dieses Amt nur als Nebenamt, und es fehlte jedenfalls der eigentliche kaufmännische Geist, zumal in vielen Punkten die immer noch bestehende völlig veraltete Broyhans-Brauordnung von 1719 Anwendung fand. Gelegentlich der Nachprüfung der Brauregister von 1838 und 1839 führte die Prüfungskommission des Bürgervorsteher-Kollegiums deshalb auch Klage darüber, daß „das Interesse der brauberechtigten Bürgerschaft unter der Administration des vom hochlöblichen Magistrate damit beauftragten Senators nur sehr mangelhaft wahrgenommen“ sei.

Erst infolge der Aenderung der Gildeverfassung durch das Verfassungsprovisorium von 1841 trat auch eine grundlegende Aenderung in der Verwaltung der Administration ein.

---

1) Bericht des Brauergildekollegs vom 9. Juli 1800, Brauakten des Magistrats (vol. 19).

2) Brauakten des Magistrats (vol. 79).

3) „ „ „ (vol. 4).

§ 8. Die von der Gilde gegründeten Unternehmungen.

A. Die Essigbrauerei.

Ihre Gründungsgeschichte[1]). Das erste Unternehmen, das die Brauergilde als Korporation betrieb, ist die Essigbrauerei. Sie verdankt ihre Entstehung nicht etwa einer planmäßigen Ueberlegung des Rates als Leiter des Brauwesens oder einer Anregung aus dem Mitgliederkreise der Brauergilde, um dem Verfall des Brauwesens Einhalt zu tun, sondern der Furcht, daß das Nebengewerbe des Bierbrauens, das Essigbrauen, eine Konkurrenz erhielte. Bei der hannoverschen Bierbrauerei hatte sich mit der Zeit nämlich die Verwertung des schlecht geratenen oder schal gewordenen Bieres zu einer Art Essig, dem sogenannten Sauer, als Nebengewerbe entwickelt. Gerade bedeutend scheint dieser Zweig allerdings nicht gewesen zu sein, da hiervon in dem überlieferten Schriftwerk erst 1739 die Rede ist.

In diesem Jahre beantragte Johann Heinrich Wiedemann, ein Bürger der Stadt Hannover, bei der Landesregierung, ihm auf 20 Jahre ein Privilegium zum Essigbrauen cum jure prohibendi zu erteilen. Hiergegen wandte sich der Rat der Stadt, der um Aeußerung ersucht war, und führte aus, daß das Essigbrauen ein „ungezweifelter Anhang" des Brauwesens von jeher gewesen sei. Als die Regierung zurückschrieb, daß sie doch geneigt sei, das Privilegium — wenn auch nicht cum jure prohibendi — zu erteilen, erwiderte der Rat etwas bestimmter, daß die Essigbrauerei seines Erachtens ein Stück der Braugerechtigkeit sei. Anscheinend ist das Gesuch von der Regierung dann abgeschlagen, da die betreffenden Akten hiermit enden. Im anderen Falle wäre der Rat von der erteilten Genehmigung wohl benachrichtigt.

Einige Jahre später, am 1. Juni 1748, schrieb die Landesregierung dem Rate folgendes: „Es ist abermahls der Vorschlag geschehen, alhier eine Essigbrauerey anzulegen, um das Geld, welches für Hildesheimer und andern auswärtigen Essig bishero außer Landes gegangen, denen Einheimischen zu verdienen zu geben". Die Regierung vertrat unter Bezug auf die früheren Verhandlungen mit dem Rate wegen des Wiedemann'schen Antrages von vornherein den Standpunkt, daß, wenn der Vorschlag genehmigt werde, den Brauern keineswegs Abbruch geschehe, denn diese verfertigten das „Sauer" aus den Ueberbleibseln des Bieres, während dies bei dem Essigbrau nach Hildesheimer Art nicht der Fall sei (dieser Essig wurde aus Weizen her-

[1]) Aus den Akten des Magistrats (Brausachen vol. 44 und lose Brauakten).

gestellt). Leider geht aus den Akten nicht hervor, was die Stadtverwaltung diesmal erwidert und wie die Regierung entschieden hat. Es scheint jedoch der „Vorschlag" zugunsten der Brauergilde von der Regierung abgeschlagen zu sein, denn zur Konzessionierung eines Essigbrauers kam es nicht.

Erst im Jahre 1755 wurde durch ein Gesuch der Witwe Bodenburg an die Regierung um Konzession zum Essigbrauen nach Mündener Art (ebenfalls ein Essig aus Weizenmalz) die Angelegenheit erneut in Fluß gebracht. Diesmal schrieb die Regierung, daß bislang auf die Brauergilde Rücksicht genommen sei, trotzdem ihre Mitglieder nur „Sauer", nicht Essig herstellten und ein jus prohibendi nicht behaupten könnten; jetzt aber habe sich die Brauergilde endgültig zu erklären, „ob sie selbst zum Essigbrauen Anstalt machen wolle".

Die Brauergilde-Vorsteher beriefen auf Veranlassung der Stadt eine Versammlung der brauenden Brauer ein. Die andern Brauberechtigten wurden wohl deshalb hierzu nicht eingeladen, weil das Essigbrauen als eine Angelegenheit nur derjenigen Brauer betrachtet wurde, die das Brauen auch wirklich ausübten. Die Gildevorsteher schlugen den brauenden Brauern in dieser Versammlung vor, „für die Brauere gemeinschaftliche Nahrung" eine Essigbrauerei anzulegen und einen Essigbraumeister aus Münden kommen zu lassen. Ihr Vorschlag fand die Billigung der brauenden Brauer.

In diesem Sinne berichtete der Rat an die Regierung zurück und hat gleichzeitig durch Bericht vom 22. Mai 1756, da er „solches Essigbrauen lieber denen Brauern als einem individuo gönne", das Konzessionsgesuch der Witwe Bodenburg abzulehnen. Die Regierung nahm hiervon Kenntnis, fügte aber in der Rückschrift hinzu, daß, wenn nicht vor Ablauf des Jahres 1756 der Plan ausgeführt werde, die Regierung ohne weiteres die Konzession anderweitig erteilen werde.

Ende des Jahres 1756 kam es dann zum Probebrauen, das befriedigend verlief, doch äußerte die Gilde der Regierung gegenüber noch Bedenken im Hinblick auf die hohen Kornpreise. Sie fürchtete, daß der Essig dadurch zu teuer werde. Die Regierung faßte dies aber dahin auf, daß die Gilde in der Tat gar nicht mit der Essigbrauerei Ernst machen wolle. Hiergegen verwahrten sich wiederum Gilde und Rat.

Es scheint dabei dann geblieben und die Essigbrauerei allmählich doch in Gang gekommen zu sein. Sie wurde in dem einen der öffentlichen Brauhäuser angelegt. Aufzeichnungen über das zur ersten Einrichtung verwendete Kapital usw. konnten nicht gefunden werden, doch

wird es sich wahrscheinlich nur um eine einfache Einrichtung mit den notwendigen Produktionsmitteln in einem der Gildebrauhäuser gehandelt haben.

Der erzeugte Essig, der aus Gersten- und aus Weizenmalz bereitet wurde, war von guter Qualität, wie aus einem Gutachten der Kaufmannschaft hervorgeht, das gelegentlich eines Streitfalles eingefordert wurde.

Entwicklung und Wiederaufgabe der Essigbrauerei. Es liegen fast gar keine Zahlen über die Produktion der Essigbrauerei vor. Patje gibt in seinem 1796 erschienenen Werke über den Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustand in den Chur-Braunschw.-Lüneb. Landen (S. 238) [1]) als jährliche Produktion 480—500 Oxhoft (= rund 1170 hl) an [2]).

Nach einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom Jahre 1788 wurden jährlich 300 Rtlr. im Durchschnitt verdient, während der Registrator der Essigbrauerei für die Jahre von 1774—1788 sogar einen Nettoverdienst von durchschnittlich 490 Rtlr. jährlich berechnet (Berechnung vom 23. Juli 1789). Der große Unterschied in diesen beiden Zahlen erklärt sich vielleicht daraus, daß die von den Gildevorstehern ermittelte Zahl sich anscheinend auf den Ertrag der Essigbrauerei seit ihrer Entstehung, also auf einen längeren Zeitraum, bezieht. Genaueres ließ sich darüber nicht feststellen. Soviel geht aber aus beiden Zahlen hervor, daß ein größeres Geschäft mit dem Essigbrauen nicht gemacht wurde. Nach großzügigeren Gesichtspunkten wurde offenbar die Essigbrauerei nicht geleitet, trotzdem bei diesem Betriebe hinsichtlich der Fabrikation kein so einengendes Reglement wie die Brauordnung zu beachten war. Wenn man die Berechnung von 1789 zugrunde legt, so wurde im Jahre nur das 13—14fache des Betrages verdient, der von der Administration den Brauern für Ueberlassung einer einzigen Broyhan-Braunummer gegeben wurde. Das waren damals 38 Rtlr.

Einige Male wurden Teile des aufgelaufenen Geschäftsgewinns auf Drängen der brauenden Bürgerschaft an die Gildemitglieder verteilt, so 1769 2000 Rtlr. und 1779 610 Rtlr., trotzdem eigentlich der Grundsatz herrschte, derartige Ueberschüsse zunächst zur Deckung aufgenommener Schulden der Gilde zu verwenden.

[1]) Siehe Literaturverzeichnis.

[2]) Nach Patje, S. 293, verarbeitete der Brauer Wedekind, der von den anderen brauenden Brauern den verdorbenen Broyhan abnahm, im Jahre 1785—1786 1042½ Faß Broyhan (rd. 2100 hl) zu Bieressig.

Mehrfach war das Essigregister infolge angesammelter Ueberschüsse in der Lage, anderen Registern des Brauwesens mit Geld auszuhelfen. Hiervon wird später noch gesprochen werden.

Auf die Dauer blieb aber die Essigbrauerei der Gilde nicht lohnend. Besonders schwere Zeiten hatte sie zu bestehen, als die Regierung von 1813 an dazu übergegangen war, Privaten die Konzession zum Essigbrauen zu erteilen. Wenn auch eine ausschließliche Berechtigung der Gilde zum Essigbrauen und zum Essighandeln von der Regierung nie anerkannt war, so besaß die Gilde, nachdem die Essigbrauerei eingerichtet war, anfangs tatsächlich doch fast ein Essigmonopol. Dieses war mit der Konzessionierung von Essigbrauern aufgehoben. 1824 gab es deren schon 6, die der Essigbrauerei der Gilde scharfe Konkurrenz machten.

Bereits im Jahre 1822 wurde von einem Mitgliede des Brauergilde-Vorsteherkollegiums die Ansicht vertreten, daß die Essigbrauerei in der Folge bei der jetzigen Konkurrenz nicht bestehen könne, und 1827 schlug das Gildekollegium dem Magistrat vor, die Essigbrauerei überhaupt aufzuheben, zumal 1825 mit 650 Rtlr. Zubuße gearbeitet worden war. Die Essigbrauerei blieb aber doch noch bis zum 1. Januar 1839 im Betriebe[1]). Dann wurde sie aufgegeben, weil sie sich nicht mehr lohnte und weil sich das Interesse der Gildeleitung immer mehr auf die Herstellung des in Aufnahme gekommenen Lagerbieres richtete.

B. Die Ale-Brauerei.

Die Gründungsgeschichte der Ale-Brauerei. In Alt-Hannover gab es nach Erfindung des Broyhans, wie wir gesehen haben, zwei Hauptbiersorten: das Braunbier (in verschiedenen Arten) und den Broyhan. Der Broyhan hatte das Braunbier im Laufe der Zeit, wie ebenfalls schon erwähnt ist, derart in den Hintergrund gedrängt, daß seine gewerbsmäßige Herstellung zeitweise fast ganz aufgegeben war[2]). Andererseits konnte aber der Bedarf an Bier durch Broyhan allein nicht gedeckt werden, zumal anscheinend in Hannover durch die regen Verkehrsbeziehungen zwischen England und Hannover infolge der bestehenden Personalunion die schweren englischen Biere, Ale und Porter[3]), die von der dort aufblühenden Bierindustrie für den Export

[1]) Aus der alten Abrechnung (Archiv der Brauergilde).

[2]) In der Einleitung der Bierordnung von 1718 wird auf den Mangel an diesem Bier hingewiesen.

[3]) Porter ist durch Howard 1723 zum ersten Male hergestellt.

gebraut wurden, bekannt geworden waren. Die Landesregierung forderte daher die Brauergilde bzw. die Stadt auf, Braunbier, für das sich anscheinend die Bezeichnung Ale als Sammelbezeichnung eingebürgert hatte[1]), zu brauen. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde wurden die oben (S. 66) genannten zwei Personen mit landesherrlichen Konzessionen zur ständigen Herstellung von Braunbier (Ale) beliehen, zu denen später noch ein Freibrauer, der auch Braunbier braute, hinzukam.

Im Jahre 1765 drohte der Brauergilde noch eine Vergrößerung der Konkurrenz. In diesem Jahre wurde, wenn auch zunächst nur auf ein Jahr, dem Brauer Wedekind, dem Bäcker Thieß und dem Bäcker Bormann von der Neustadt Hannover das Brauen von Ale gegen eine Abgift von 1 Rtlr. 30 Gr. pro Malter an die Brauergilde gestattet[2]). Ob es zur Ausübung der Konzessionen gekommen ist, erscheint recht fraglich. Es konnte darüber nichts Näheres gefunden werden, und später erscheinen diese Namen nicht mehr.

Ferner reichte im Jahre 1765 noch ein Conrad Ludwig Bornemann bei der Landesregierung einen Antrag auf Genehmigung einer „englischen Bier-Brauerei“ und des „Ale-Verkaufs“ ein. Dieser Antrag sollte der Anlaß für die Gründung der Ale-Brauerei der Gilde werden.

Die Landesregierung sprach sich von vornherein für Genehmigung des Antrages aus, und auch der Rat hielt es an und für sich nach einer in den Akten des Magistrats liegenden Niederschrift für vorteilhaft, wenn diese Art der Brauerei in Hannover betrieben werde. Da er jedoch schon „seit längeren Jahren die Absicht hegte, ein dem englischen Ale möglichst gleichkommendes Bier alhier brauen zu lassen“ — inzwischen hatte die Brauergilde die Konkurrenz, besonders des englischen Bieres der konzessionierten Brauer, zu spüren bekommen —, die gewünschte Konzession aber „den Umsturtz (der) ganzen Brauverfassung und der kundbahren Gerechtsahme sämtlicher 317 brauberechtigten Interessenten und mit diesen eine beynahe gäntzliche Auflösung der Stadt-Cassen zur unvermeidlichen Folge“ gehabt haben würde, „so ward, um jene auf das Wohl des gantzen abzweckende Magistrats-Intention zu realisieren, dieser Bornemann bey der Brauer-Gilde engagiret, und auf Rechnung der gantzen Brauer-Gilde

---

[1]) Zu vergl. Schrader S. 19 ff.
[2]) Lose Brauakten des Magistrats.

eine Englische Ale=Brauerey etabliret. Bey dieser Brauerey ward Bornemann als Braumeister unter dem Carracter eines Brauverwalters angestellet, mit demselben Verabredung getroffen, und ihm sowohl das Brauwesen selbst, als die Conservierung — auch den debit des Bieres anvertrauet, über die Anschaffung des Malzes und übrige Erfordernisse ein Rechnungsführer vorgesetzt. Die Anlegung dieser Brauerey exclusive des Brau=Hauses, und nur blos für die Geräthschaften, kostete der Brauer=Gilde vide Register de Ao. 1768 999 Rthlr. 6 Gr. 1 Pfg. in Cassen=Münze" [1]. Eine Befragung der Gildemitglieder wegen Errichtung der Ale=Brauerei — wie bei der Gründung der Essigbrauerei — scheint nicht stattgefunden zu haben. Die Obrigkeit nahm in jener Zeit für sich in Anspruch, eine solche Einrichtung „a superioribus boni publici causa ohne Mitwissen und Consens" [2]) der Gildemitglieder treffen zu können.

Auch hier ist wie bei der Essigbrauerei besonders bemerkenswert, daß die Brauergilde eigentlich nur, um einen weiteren Einbruch in das Gebiet ihrer Gerechtsame zu verhüten, nicht aber aus eigener Spekulation oder aus Initiative des Leiters des Brauwesens, des Rates, die Ale=Brauerei begann, die einen ganz wechselvollen Verlauf nahm.

Die weitere Entwicklung der Ale = Brauerei der Gilde. Die ersten Braujahre scheinen ganz erfolgreich gewesen zu sein. Der Verwalter Bornemann, dessen Bareinkünfte als Verwalter von dem Umsatze der Brauerei größtenteils abhängig gemacht waren, erhielt in den Braujahren 1769 und 1770 678 Rtlr. und 1032 Rtlr. in Kassen=Münze. Wie sich dieser Betrag auf den ihm zugesagten „6. Teil von dem im Register bleibenden Ueberschuß" und auf die ihm gewährte Umsatzprovision verteilte, geht allerdings aus dem bereits oben angeführten Berichte der Brauergilde=Vorsteher nicht hervor; immerhin sind aber diese Beträge ein Beweis dafür, wie gut die Ale=Brauerei in den ersten Jahren „ins Geschäft" kam; wurde diese neue Bierart doch auch ausgeführt! [3]). Die Brauergilde selbst soll in der Zeit von 1768—1771 1389 Rtlr. Nettogewinn gehabt haben [4]). Da

[1]) Aus dem Berichte der Brauergilde=Vorsteher vom 18. März 1796 an den Magistrat (lose Brauakten).

[2]) Aus einem Gutachten über die Sozietät (Akten des Staatsarchivs Hannover, Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 165).

[3]) Patje S. 238.

[4]) Brauakten des Magistrats (vol. 84).

sich Bornemann aber im Jahre 1771 dem Müßiggange hingab und infolgedessen das Bier schlecht wurde, „fand sich Magistratus und Brauergilde in die Notwendigkeit gesetzet, theils um das Publicum zu satisfaciren, als auch die Industrie zu vermehren, in der Person des Zucker-Bäckers Tidemann Anno 1771, gleichfals auf Rechnung der Brauergilde, eine zweyte Ale-Brauerey zu etabliren, und das Inventarium zu dieser zweyten Brauerey kostete die Brauergilde, vide Register de 1771—1772 in Cassen-Münze 220 Rthlr.

Dieser Tidemann brauete ein vorzügliches Ale, und welches selbst von des Königs Majestät allerhöchst approbiret wurde. Er brauete aber nur ins dritte Jahr (also bis 1773), und ward als erster Meister in die Zuckersiederey nach Minden berufen.

Vom 1. April 1773 bis ultimo December 1778 lag auch die Bornemannsche Brauerey ganz stille, theils wegen des schlechten Biers und theils weil sich derselbe bey dem Herrn Geheimten Cammer-Rath von Hardenberg-Reventlow als erster Koch im Dienst gegeben hatte, und der unverkaufte Vorrath, in allen 58 Oxhofte [1]) Ale und Schmal-Bier, ward zum Verlust des Registers zum Essig fabriciret.

Im Jahre 1779 wünschte derselbe die Brauerey wieder anzufangen, welches so fort genehmiget, und laut Anlage Nr. 1 mit Bornemann vollenzogenen Contract, auf 6 Jahre, nemlich von Ostern 1779 bis dahin 1785 bestimmet ward" [2]).

Die Ale-Brauerei der Gilde ist sodann bis 1811 von dem obengenannten Bornemann und später von dessen Sohn verwaltet worden. Bornemann sen. scheint sehr unzuverlässig geblieben zu sein. Große Mengen Ale und Schmal-Bier verdarben auch später noch des öfteren; aber trotzdem hat man ihn behalten. Wahrscheinlich war so leicht kein anderer Brauverwalter, der sich auf das Brauen von Ale verstand, zu bekommen, denn Bornemann hatte diese Kunst in England selbst erlernt. Vielleicht haben auch persönliche Gründe, Verbindungen, die Bornemann als geborener Stadthannoveraner besaß, mitgesprochen.

Von 1785 bis 1787 ist nochmal für Rechnung der Gilde die früher von dem Zucker-Bäcker Tidemann verwaltete zweite Ale-Brauerei in Betrieb gewesen. Im Braujahre 1785/86 wurden von beiden Ale-Brauereien 91 Oxhoft 5⅓ Anker (= rund 215 hl) [3]) Ale und ebenso

---

[1]) Oxhoft = 2,34 hl.

[2]) Aus dem schon mehrfach angeführten Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom Jahre 1796.

[3]) Um 1800 wurden von der Administration etwa 8300 hl Broyhan hergestellt (zu vergl. S. 91). Die Aleproduktion blieb hiernach immer noch gering.

viel Small-Bier erzeugt[1]). Man glaubte, durch die zweite Ale-Brauerei die Einbußen, die die Gilde aus dem Schlendrian des Brauverwalters Bornemann bei der ersten Ale-Brauerei erlitt, wettmachen zu können. Brauverwalter war ein von einer Fürstlichkeit empfohlener Engländer namens William Whitton; aber dieser verstand seine Sache nicht und verschwand nach 2 jähriger erfolgloser Tätigkeit. Die Gilde hat die 1937 Rtlr., die Whitton laut Register schuldete, nie zu sehen bekommen.

Verpachtung der Ale- oder Bitterbier-Brauerei an den Brauer Bornemann. Wie die finanziellen Ergebnisse der Ale-Brauerei gewesen sind, läßt sich nicht mehr im einzelnen feststellen. Ermutigend gestalteten sie sich jedenfalls einige Jahrzehnte nach ihrer Einrichtung nicht. In einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom 2. März 1814[2]) heißt es, daß während der Führung der Bitterbier-Brauerei (Anfang des 19. Jahrhunderts wird der Ausdruck „Ale" von dem Worte „Bitterbier" abgelöst) durch Bornemann Vater und Sohn 8000 Rtlr. zugesetzt seien. Dies wird der Grund gewesen sein, daß die Gilde im Jahre 1811 den ablaufenden Dienstvertrag mit Bornemann jun., der als Brauverwalter an die Stelle seines verstorbenen Vaters getreten war, nicht verlängerte, sondern ihm lieber die ganze Bitterbier-Brauerei, die in dem einen der beiden Brauhäuser der Gilde untergebracht war, auf drei Jahre gegen 50 Rtlr. Pacht und eine Abgabe von 18 ggl. für jeden Malter Malz, der verbraut wurde, verpachtete.

1814 kam es zum Abschluß eines neuen Pachtvertrages auf die Dauer von 12 Jahren[3]). In dem Pachtvertrage wurde Bornemann erstens das Recht eingeräumt, das sogenannte Ale oder Bitterbier brauen zu dürfen; die Gilde verpflichtete sich andererseits, niemand anders in dieser Stadt das gleiche Recht zu erteilen, und Bornemann versprach ausdrücklich, sich des Brauens von braunem Tafelbier, des Broyhans und ähnlicher Getränke zu enthalten. Zweitens wurde ihm erneut das eine Brauhaus für 50 Rtlr. jährlich verpachtet.

Im Jahre 1822 beantragte Bornemann beim Magistrat, ihm die Verlegung des Braubetriebes nach seinem eigenen Grundstücke, das eins der 317 brauberechtigten Hausgrundstücke war, zu gestatten und ferner den Vertrag über das Braurecht auf Lebenszeit zu verlängern.

[1]) Patje S. 238.
[2]) Brauakten des Magistrats (vol. 84).
[3]) desgl.

Nach Verhandlung mit den Brauergilde-Vorstehern genehmigte der Magistrat auch die beantragte Verlegung des Braubetriebes und beauftragte das Brauergilde-Kolleg, einen Vertrag über die Ausübung des Brauens auf weitere 10 Jahre mit Bornemann unter den bisherigen Bedingungen abzuschließen.

Kurz vor Ablauf des dann für die Zeit von 1822—1832 geschlossenen Vertrages starb der Brauer Bornemann. Infolge eines langjährigen Streites mit seiner Witwe kam es erst im Jahr 1836 zu einem neuen Vertragsschluß mit dem Sohne. In dem für die Jahre 1836—1845 geschlossenen Vertrage, der im großen und ganzen die Bedingungen der früheren Verträge enthielt, behielt sich die Gilde jetzt ausdrücklich das Recht vor, ebenfalls Lager- oder Bitterbier zu brauen (die Bezeichnung Ale für Bier, das erst nach längerem Lagern trinkbar wird, taucht um diese Zeit in den Brauakten nicht mehr auf), und zwar entweder durch die eigene Administration oder durch einzelne Brauer. Bis zur Aufhebung der ausschließlichen Brauberechtigung ist dieser Vertrag sodann immer wieder für größere Zeitabschnitte verlängert worden.

Von großer Bedeutung für das hannoversche Brauwesen war die dem Brauer Bornemann erteilte Berechtigung nicht. Man braucht sich nur vor Augen zu halten, daß den Schankwirten — wie in einer Beschwerdesache noch 1839 festgestellt wurde — nicht gestattet war, neben dem Broyhan anderes Bier, außer wenn es von der städtischen Administration herrührte oder von auswärts unter Zahlung der vorgeschriebenen Abgabe an die Gildekasse bezogen war, zu verkaufen. Bornemann konnte eben sein Bier nur unmittelbar an Konsumenten los werden. Er betrieb deshalb neben der Brauerei auch Schankwirtschaft.

C. Die Lagerbier-Brauerei [1]).

Entstehungsgeschichte. Nach Ablauf des mit dem Brauer Bornemann für die Zeit von 1822—1832 geschlossenen Vertrages war die Gilde von der Verpflichtung wieder frei geworden, niemand anders in Hannover das Recht zu erteilen, Ale oder Bitterbier brauen zu dürfen. Sinngemäß war diese Bestimmung dahin zu verstehen gewesen, daß Bornemann allein berechtigt sein sollte, Ale oder Bitterbier herzustellen. Die Gilde selbst hatte damit auch für sich auf das Brauen dieses Bieres verzichtet.

[1]) Aus den Brauakten des Magistrats (vol. 84 a und 88).

Der Michaelis 1832 bevorstehende Ablauf des Vertrages mit Bornemann und die immer stärker werdende Nachfrage nach dem nach bayerischem Vorbilde gebrauten Lagerbier veranlaßte den Magistrat schon im September 1831, das Brauergilde-Kolleg mit der Prüfung der Frage zu betrauen, „ob die Administration das Brauen eines guten Bitter- und Lagerbieres, wozu die Lokalität des Brauhauses allerdings geeignet (sei), für eigene Rechnung“ übernehmen oder aber „ihre Befugnis anderweit mittels Pacht einem Dritten“ übertragen wolle. Das Gilde-Kolleg empfahl zunächst den Abschluß eines neuen Vertrages mit Bornemann auf weitere 6 Jahre, jedoch mit der Bedingung, daß sich die Gilde das Recht vorbehalte, auch selbst eine Bitterbier-Brauerei anzulegen. Daneben verfolgte aber das Gilde-Kolleg den Gedanken der Anlage einer Lagerbier-Brauerei durch die Gilde weiter. Nach dem im Mai 1832 dem Magistrat von den Brauergilde-Vorstehern eingereichten Kostenanschlage sollte die Einrichtung der Brauerei, die auf einem der beiden Brauhausgrundstücke der Gilde geschehen konnte, 305 Rtlr. kosten; ferner wurde vorgeschlagen, den Braumeister Ludewig aus Obernkirchen zu berufen, damit er einen der Braugehilfen der Administration im Brauen von Lagerbier unterrichte. Nach drei gelungenen Brauen sollte dieser als qualifiziert zum Braumeister angesehen werden. Die Gilde schlug mit Bericht vom 2. Mai 1832 vor, drei Sorten Bitterbier zu fabrizieren: „1. Lagerbier, welches sich Jahr und Tag vor Verderben hält, 2. Mittelbier, welches sich 6 Monate hält, 3. Tafelbier, welches sich 4—6 Wochen hält“.

Der Magistrat war mit den Vorschlägen im allgemeinen einverstanden, doch ließ er das Brauen von Tafelbier — rücksichtsvollerweise — nicht zu, um nicht dem Braunbier-Brauer Bornemann zu großen Schaden zuzufügen. Die Brauerei wurde sodann eingerichtet, und unter Anleitung des Braumeisters Ludewig wurde ein Brauknecht angelernt, der bald imstande war, Lagerbier zu brauen.

Angliederung der Lagerbierbrauerei an die Broyhan-Administration. Ein kleiner Streit entspann sich bei der Anlage der Brauerei zwischen Gildekolleg und Magistrat über die Verrechnung der Kosten der ersten Anlage und über die Führung der Rechnung der neuen Brauerei. Die Gilde-Vorsteher wollten sie „auf Rechnung der Gilde“ anlegen (diese Rechnung wurde von ihnen unmittelbar geführt), während der Magistrat ihre Anlage auf Kosten der Broyhan-Admini-

stration verlangte und auch anordnete. Auf diese Weise hatte die Verwaltung und die Rechnungsführung der auch mit der Führung der Administration betraute Magistrats-Deputierte im Brauergilde-Kolleg [1]), und so wurde die Lagerbier-Brauerei anfangs nur ein Zweig der Broyhan-Administration.

Das Brauergilde-Vorsteherkolleg nahm diese Regelung allerdings nicht ohne weiteres hin. Es protestierte gegen seine „völlige Ausschließung und Uebergehung in der Mitwirkung bei der Anlage der Bitterbier-Brauerei" und gab Vertagung der Angelegenheit anheim unter Hinweis auf die bevorstehenden Debatten in der Ständeversammlung, die von den Vertretern des Landes über die allgemeine Gewerbeordnung wahrscheinlich geführt würden und die vielleicht auch eine Aenderung des Brauwesens herbeiführen könnten. Weiter führte das Kolleg aus, es sei doch eine eigenartige Tatsache, daß das Kolleg, das die Interessen der 317 brauberechtigten Bürger wahrzunehmen habe, bei dieser Angelegenheit ganz übergangen werde, trotzdem die Anlage auf Gefahr der 317 Brauberechtigten geschehe. Der Magistrat wies aber diese Vorwürfe und Anträge energisch zurück und sagte, „das Brauergilde-Vorsteherkolleg sei gehört, habe sich aber in die Einzelheiten nicht zu mischen" [2]).

Die Entwicklung der Lagerbier-Brauerei. Der Magistrat ließ also die Brauerei einrichten und in Gang bringen. Das Lagerbier, das in der „städtischen Lagerbier-Brauerei" hergestellt wurde, fand guten Absatz. Schon 1844, also nach 12 jährigem Bestehen der Brauerei, entfiel 1/3 des in Form von Dividenden auf die Brauhausbesitzer verteilten Betrages von zusammen 10 527 Rtlr. auf die neue Brauerei. Bis zum Jahre 1849 verblieb die Lagerbierrechnung bei der Rechnung der Broyhan-Administration. In diesem Jahre wurde auch eine völlig räumliche Trennung des Broyhangeschäftes und des Lagerbiergeschäftes durchgeführt. Die von der Lagerbierbrauerei benutzten Räumlichkeiten (an der Osterstraße) waren so klein, daß im Jahre 1850 eine größere bauliche Erweiterung vorgenommen werden mußte.

Das beste Bild von der Entwicklung der Lagerbier-Brauerei ergeben die Umsatzahlen.

---

[1]) Siehe auch S. 88.

[2]) Diese Stellungnahme des Magistrats war vom rechtlichen Standpunkt aus gerechtfertigt. Es wird auf den Abschnitt „Stagnation in der Organisation des Brauwesens" im folgenden § 9 hingewiesen.



Lindelmann führt an[1]):

1841	523	Faß	(1 046 hl)
1842	866	„	(1 732 hl)
1845	2 754	„	(5 508 hl)
1857	4 600	„	(9 200 hl)
1869	12 938	„	(25 878 hl)
1873	19 526	„	(39 052 hl)
1877	fast 31 000	„	(62 000 hl)

usw.

So wie früher der Broyhan das Braunbier verdrängte, so verdrängte jetzt das Lagerbier wiederum den Broyhan. In der gleichen Zeit ging nämlich der Broyhanverbrauch nach den ebenfalls von Lindelmann angegebenen Zahlen[1]) in folgender Weise zurück:

1809 etwa 14 000 hl,
1869 etwa 8 700 hl.

Allerdings hob sich die Broyhanproduktion dann wieder etwas, so daß sie 1877 wieder auf 15 200 hl angelangt war; relativ betrachtet war dies aber bei der inzwischen stark angewachsenen Einwohnerzahl der Stadt Hannover und den durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes erleichterten Verkehrsbedingungen immer noch eine nur kleine Produktion.

D. Die Verwaltung der von der Gilde gegründeten Unternehmungen.

Da die Lagerbier-Brauerei zunächst der Broyhan-Administration angegliedert wurde (zu vergl. S. 101 f.), so ist über ihre Verwaltung, die von der schon oben (S. 88 ff.) beschriebenen Administration der Gilde wahrgenommen wurde, hier nichts weiter zu sagen. Es bleibt mithin nur die Verwaltung der Essig- und der Ale-Brauerei zu besprechen.

Wie bei der Administration stand an der Spitze jeder dieser beiden Brauereien ein Mitglied des Brauergilde-Vorsteher-Kollegs als „Registrator". Unter ihm stand das Braupersonal, der Braumeister mit den Brauknechten, die von dem Rat angenommen und durch Eid verpflichtet wurden. Der Registrator hatte die Rechnungsführung, den Ankauf des für die Produktion Erforderlichen und die Aufsicht über

---

[1]) Lindelmann S. 200. — Weitere Zahlen werden in dem Abschnitt „Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde usw." im § 14 gegeben.



den Brauprozeß. Während der Registrator der Essig-Brauerei auch den Vertrieb des Essigs zu besorgen hatte, wurde das Produkt der Ale-Brauerei von dem Braumeister verkauft.

Die Registratoren waren dem Rate der Stadt verantwortlich, der in den Betrieb der Brauereien wie in das übrige Brauwesen als der eigentliche Leiter unmittelbar eingriff. So wie man vom „städtischen" Brauwesen allgemein sprach, bezeichnete man auch häufig die Unternehmungen der Gilde als „städtische Administration", „städtische Essigbrauerei" und „städtische Ale-Brauerei" [1]).

Das Kolleg der Brauergilde-Vorsteher wurde in den Angelegenheiten der Unternehmungen nur von Fall zu Fall als begutachtende Stelle vom Rate herangezogen. Als ein maßgebendes Organ der Gilde konnte es auch auf diesem Gebiete, trotzdem der Wirkungskreis der Registratoren verhältnismäßig groß war, noch nicht betrachtet werden (zu vergl. S. 88/9).

§ 9. Der allgemeine Verlauf des Gildebrauwesens im 2. Zeitabschnitt.

Wandlung des Charakters der Brauergilde [2]). Der Prozeß der Umwandlung des in der Brauergilde vereinigten Standes der Brauer in eine „privilegierte Korporation" (zu vergl. S. 35) setzte sich nach Gründung der Gildeunternehmungen in verstärktem Maße fort. Die Hauptbedeutung der Gilde „lag (jetzt) in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs". Sie „sank zu einem vornehmlich privatrechtlichen Institut herab" oder, wie Sombart von den „Anteilsgenossenschaften" der Handwerker ausführt [3]), zu denen nach seiner Definition die Brauergilde zählen würde: „Sie entwickelte sich immer mehr zu einer reinen Vermögensgenossenschaft, für deren Mitgliedschaft am Ende des langsamen Umbildungsprozesses die Quotenanteile am Gesamtvermögen die alleinige Grundlage bilden".

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Brauergilde, die allerdings immer noch vorhanden war, trat demgegenüber in den Hintergrund. Wie eine Zunft vereinigte sie zwar auch jetzt noch die Gildegenossen und übte weiterhin durch die Gildevorsteher die Braupolizei aus.

---

[1]) Noch im Jahre 1826 machte der Magistrat für die „städtischen Biere" im „Hann. Magazin" (71. Stück) durch Veröffentlichung eines chemischen Gutachtens Reklame.

[2]) Die Zitate in den ersten drei Absätzen dieses Abschnittes sind — soweit nichts anderes vermerkt ist — Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genossenschaft, S. 639, entnommen.

[3]) Sombart S. 84 f.

Ferner behielt sie zunächst noch lange Zeit ihre stadtpolitische Stellung bei (zu vergl. S. 31 ff.) [1]).

Auf der andern Seite aber drängte die Gilde selbst durch ihre Unternehmungen, mit denen sie den ersten Schritt zum künftigen Großbetriebe tat, den mehr zünftlerischen Charakter des Braubetriebes zurück und trug entgegen den alten stadtwirtschaftlichen Anschauungen in die Braunahrung das bislang verpönte Moment des Konkurrenzkampfes hinein. Denn ohne Zweifel tat das von ihr nach englischer Art hergestellte Bier und später das Lagerbier den Broyhan- und Braunbier-Brauern der Gilde und der von ihr fabrizierte Essig den Gilde-Essigbrauern großen Abbruch.

Die verschiedenen Funktionen, die die Gilde ausübte, standen geradezu in Widerspruch miteinander. Sie konnte nicht mehr „ein Gemeinwesen im kleinen" sein. Wir finden deshalb in diesem Zeitabschnitt auch nicht mehr wie früher die Erfüllung von allgemeinen städtischen Aufgaben durch die Brauergilde [2]). „Ihre Genossen empfanden sich .... lediglich als Privatpersonen mit einem bestimmten Anteil an dem inkorporierten Privileg".

Bei derartig veränderten Anschauungen vom Wesen der Gilde war es nur ganz natürlich, daß auch die Verfassungsurkunde, die Hannover im Jahre 1824 erhielt [3]), dem Rechnung trug, indem sie im § 33 die Gerechtsame der Brauer als „das privative Eigentum von 317 Hausbesitzern der Altstadt" bezeichnete und das Braurecht bei den Vergünstigungen der Vollbürger im § 161 nicht mehr mit aufzählte [4]). Da auch die Verfassungsurkunde — wie überhaupt die neuen Städteordnungen des 19. Jahrhunderts — mit dem Ständeprinzip brach, das bislang die Verfassung der Stadt noch aus der Zeit des Mittelalters her beherrscht hatte, büßte die Gilde (Brauerschaft) jetzt auch ihre bis dahin innegehabte politische Stellung im Stadt-

[1]) Als Beweis mag dienen, daß die von der Landesregierung zur Untersuchung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Hannover im Jahre 1818 eingesetzte Regierungskommission bei Besprechung der Stellung der „Gemeinde in specie" nicht diese Bezeichnung gebrauchte, sondern den Ausdruck „Brauerschaft". Hierzu führte die Kommission aus, daß nur die Brauerschaft noch Einfluß auf die Stadtverwaltung nehme, die Kurien der Kaufmannsinnung und der Handwerksämter seien dagegen ziemlich uninteressiert (Akten des Staatsarchivs Hannover, Des. 104a II 31c 5 Nr. 12).

[2]) Zu vergl. S. 26 ff.

[3]) Sammlung der Gesetze usw. für das Königreich Hannover vom Jahre 1824, III. Abt., Nr. 5.

[4]) Näheres über das alte Vollbürgerrecht siehe S. 12 ff.

wesen als die Vereinigung des Standes der Brauer ein. Auch hierdurch wurde die Brauergilde immer mehr zu einer nur noch privatrechtlichen Vereinigung der Brauberechtigten geprägt.

Stagnation in der Organisation des Brauwesens und in den Brauvorschriften. Trotzdem sich ganz allmählich der Charakter der Gilde, besonders durch die Unternehmungen, völlig veränderte, blieb es bei der alten Organisation. Nach wie vor wurde das Brauwesen als öffentliche Angelegenheit betrachtet und von der Stadtobrigkeit, dem Rate, später Magistrat genannt, geleitet. Sein ausführendes Organ war, wie das schon im Jahre 1609 durch die Brauordnung vorgesehen war, das Gildevorsteher-Kollegium, deren Mitgliedern er die Verwaltung der einzelnen Zweige des Brauwesens übertrug. Die Stadtobrigkeit wurde damit Sachwalterin einer Vermögensmasse, die nur einem Teile der städtischen Bürger, den Brauern, gehörte, doch wurde diese Tätigkeit durchaus als Ausübung obrigkeitlicher Funktionen betrachtet. Diese Stellung des Magistrats, die allmählich zu einem Anachronismus geworden war, wurde sogar noch durch die vom Ministerium der Stadt erteilte Finanzinstruktion, die einige Monate nach dem Erlaß der Verfassungsurkunde vom Jahre 1824 erschien, bestätigt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„§ 49.

In Hinsicht auf das Stadt-Brauwesen liegt dem Magistrate die thätige und kräftige Beschützung der Brau-Privilegien und Gerechtsame, die Aufsicht auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgrundsätze und Deconomie, die Sorge für die Abbrauung eines guten, untadelichen und schmackhaften Biers, die Bestimmung angemessener Preise, die Aufsichtsführung auf das Rechnungswesen, so wie die Revidierung und Monierung der Rechnungen, imgleichen die Aufsicht über die Vertheilung der Brau-Ueberschuß-Gelder ob.

§ 50.

Die Rechnungsführer der Brau-Register und die Vorsteher der verschiedenen Zweige der Brau-Administration können für sich nur die einmal regulirten und bestimmten Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung besorgen, müssen aber wegen aller sonstigen und ungewöhnlichen Rechnungs- und Verwaltungsgegenstände die schriftliche Genehmigung des Magistrats und in eiligen Fällen des Stadt-Directors einholen. Bei wichtigen Angelegenheiten hat der Magistrat mit dem Brauergilde-Collegio darüber zu communiren“.

Die Gildemitglieder selbst wurden fast gar nicht zur Bestimmung der Geschicke des Gildewesens herangezogen. Besonders ist von Versammlungen „zur Beredung der Braunahrung“ (zu vergl. S. 25 f.) keine Rede mehr. Die Befragung eines Teiles der Gildemitglieder bei Gründung der Essigbrauerei (zu vergl. S. 93) bildete offenbar eine Ausnahme. Die Gildemitglieder konnten allein auch in diesem Zeitabschnitt nur verhältnismäßig geringen Einfluß auf das Brauwesen durch die Organe ausüben, die der städtische Wahlkörper, die Gemeinde in specie oder das Corpus der Brauer, in die Bürgerschaftsvertretungen entsandte. Nachdem die städtische Verfassung im Jahre 1824 durch die städtische Verfassungsurkunde neu geregelt war, beanspruchte das neu geschaffene Bürgervorsteher-Kollegium auch in Brausachen alle Rechte der ehemaligen städtischen Repräsentation [1]).

Diese Organisation des Brauwesens mutet für die damalige Zeit übrigens gar nicht so seltsam an, wenn man bedenkt, daß der Bergbau eine ähnliche Entwicklung durch das sogenannte Direktionsprinzip genommen hatte. War doch auch hier „nach dem System der landesherrlichen Bergordnungen die gesamte Lebenstätigkeit (nicht) in die Gewerkschaft, sondern außerhalb derselben in die staatlichen Behörden verlegt“ worden [2]).

Wie in der Leitung der Gildegeschicke trotz der Wandlung im Wesen der Gilde keine Aenderung eintrat, so verblieb es auch in diesem ganzen Zeitabschnitt bei den alten Brauvorschriften aus den Jahren 1718 und 1719 mit den dazu ergangenen Ergänzungen. Noch im Jahre 1823 wurde durch ein Publicandum des Magistrats ein großer Teil der alten Bestimmungen den Brauern ins Gedächtnis zurückgerufen.

Von der Regierung wurde zwar die Reformbedürftigkeit der Brauordnung anerkannt und deshalb im § 51 der Finanzinstruktion bestimmt, daß sie einer Revision „nach vorgängiger Communication mit dem Brauergilde-Collegio und den Bürgervorstehern“ zu unterziehen sei, doch kam es hierzu nie.

Die alten, auf stadtwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen blieben — abgesehen von der Organisation, die in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts grundlegend geändert wurde — formell in Kraft, bis sie durch die Aufhebung der Vorrechte der Brauergilde im Jahre 1868 von selbst ihr Ende fanden. Bis dahin

[1]) Eingabe des Bürgervorsteher-Kollegiums an die Landdrostei vom 26. 10. 1834, betr. Zuziehung zur Bierpreis-Bestimmung (Brauakten des Magistrats, vol. 43).

[2]) Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 971 ff.



wurde aber doch noch ab und an bei Erlaß obrigkeitlicher Verfügungen darauf Bezug genommen. Natürlich war der größte Teil der Brauvorschriften völlig veraltet. Das Brauwesen und die Gilde wuchsen völlig aus dem engen Gewande heraus, das einst Reglementierungssucht und andere wirtschaftliche Anschauungen ihnen angelegt hatten.

Das Finanzwesen der Gilde. Die Wandlung im Charakter der Gilde blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf ihre Finanzgebarung.

Als die Gilde ins Leben trat, dienten die Mittel, die sie aufbrachte, nur ihren eigenen und öffentlichen Zwecken. Wir erinnern uns, daß die Gilde wiederholt von der Stadt zur Tragung von Lasten herangezogen wurde, die eigentlich auf diese entfielen. Hier lag sogar einer der Hauptgründe, eine Gilde für das Brauwesen ins Leben zu rufen (zu vergl. S. 19 ff. und S. 26 ff.).

Mit der Herausbildung der Gilde zu einer privatrechtlichen Korporation änderte sich dies. Es stellte sich auch das der Gilde früher nicht innewohnende Streben nach Gewinn ein. Das Gildevermögen, das früher vorwiegend allgemeinen städtischen Zwecken nutzbar gemacht worden war, wurde als Privatvermögen der Brauerschaft betrachtet, und es entsprach durchaus dieser Auffassung, daß aus den Reihen der Brauer Ansprüche auf das Vermögen bzw. auf die Gildeaufkünfte laut wurden. So kam es denn auch im Jahre 1769 und im Jahre 1779 zur Verteilung von Geschäftsgewinnen aus der Essigbrauerei an die Brauer (zu vergl. S. 94).

Die Frage der Verteilung von Ueberschüssen an die Gildemitglieder blieb lange Jahrzehnte ein strittiger Punkt. Der Magistrat war mehr für eine Ansammlung von Vermögen, während anscheinend der größte Teil der Brauer Verteilung der Aufkünfte an sie verlangte. In einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom 19. März 1801 hieß es über diesen Punkt: „Die Ueberschüsse aus der Essig- und der Ale-Brauerei sind hauptsächlich diejenigen Revenueen, die vom Magistrat, von den Vorstehern und den Repräsentanten der Brauergilde zur Führung des Brauergilde-Haushalts und Abtragung sämtlicher Schulden bestimmt und von der königlichen Landesregierung noch im vorigen Jahre sanktioniert sind. Nur vom Broyhan und Braunbier gebühren den Brauinteressenten unmittelbar die Brautagsgelder“. Die Brautagsgelder waren in jener Zeit nach einem Berichte des Kämmerers Meyer vom 30. März 1793 [1]):

[1]) Brauakten des Magistrats (vol. 19).

„1) Vom Broyhans-Gebraue 38 Rthlr.[1]).
2) Von jedem Bierbrau 4 Rthlr. 24 Gr.,
3) Die Rekognitionsgelder von der Neustädter Schenke und
4) Die Rekognitionsgelder von der Meyer'schen Bierbrauerei"
(um 1793 der einzige konzessionierte Brauer).

Auch nach diesem Berichte bestand die haushälterische Ansicht, daß „der jährliche Ueberschuß der Essig- und Ale-Brauerei, welche zum corpus bonorum der Brauergilde (gehören) . . . ., nicht als Revenuen von Brautagsgeldern anzusehen sind, wenigstens nicht ehender an die Brauinteressenten zu verteilen . . . ., bis sämtliche Passiva getilliget und Magistratus und Brauergilde-Kollegium (sic) zu keinem das ganze Brauwesen betreffenden nutzbaren Objekte zu verwenden halten".

Im großen und ganzen ist nach diesen Grundsätzen verfahren worden, bis eine andere Regelung durch die Verteilung des Broyhanbraugeschäftes zwischen Administration und Brauern im Jahre 1814 (zu vergl. S. 89 ff.) erforderlich wurde. Die Zahlung von sogenannten Brautagsgeldern an Brauer, die der Administration ihr Braulos überließen, erübrigte sich jetzt, da solche Brauer einfach nicht mehr unterschieden wurden. Damit aber die brauenden Gildemitglieder bei der Verteilung der Ueberschüsse der Gilde wie die nichtbrauenden behandelt werden konnten, forderte man von ihnen für jeden Broyhanbrau eine an die Gildekasse zu zahlende Vergütung, die ebenfalls „Brautagsgeld" genannt wurde und deren Höhe zwischen 24 und 38 Rtlr. geschwankt hat. Hierdurch sollte ein Ausgleich gegenüber dem Nutzen erzielt werden, den sie durch die eigene Wahrnehmung des Braurechtes neben dem Ueberschußanteil erzielten, der ihnen aus der Gildekasse zufloß [2]). Von dieser Regelung im Jahre 1814 an setzte eine alljährliche Dividendenverteilung ein. Die privatrechtliche Anschauung vom Anspruch der Gildemitglieder auf den Ueberschuß, den die Gilde herauswirtschaftete, hatte damit endgültig in einem Punkte gesiegt.

Nach Lindelmann (S. 200) betrugen die Dividenden in dem Zeitabschnitt, der hier besprochen wird, beispielsweise im Jahre

1814 . . . . . 23 Rtlr. 34 Mgr.,
1817 . . . . . 23 Rtlr. 11 Mgr.
1834 . . . . . 28 Taler Courant,
1841 . . . . . 24 Taler Courant.

[1]) Diesen Betrag erhielt der Brauer, wenn er sein Los der Administration oder einem der brauenden Brauer überließ.

[2]) Näheres über die Art der Verrechnung bei Lindelmann S. 199.

Im Jahre 1841 verfügte die Brauergilde über ein Vermögen von rund 87 500 Rtlr., das hauptsächlich aus Grundstücken und Brauereiinventar, sowie Geräten bestand[1]).

Die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Gilde geschah, da sie als ein Teil der städtischen Rechnungsführung betrachtet wurde, nach rein kameralistischer Art. Bei der durch die Unternehmungen ziemlich verwickelt gewordenen Geschäftsführung wäre eine übersichtlichere Buchführung, möglichst nach kaufmännischer Methode, am Platze gewesen. Stattdessen wurden verschiedene Register nebeneinander geführt, die nicht in gehörigem Zusammenhange miteinander standen. Neben dem alten Hauptregister, dem Brauergilde-Revenuen-Register, wurde für jedes Unternehmen von dem betreffenden Mitgliede des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums, dem „Registrator", ein besonderes Register geführt[2]). Die Register standen zueinander, als wenn es sich um die Rechnungen ganz verschiedener Rechtssubjekte handelte. (Z. B. entlieh das eine Register von dem andern bei Geldbedarf Geld, oder es zahlte das eine Register an das andere Miete für die Benutzung von Räumen, deren Erträge dem andern Register zustanden.) Die Uebersicht über die Gildeeinnahmen und -ausgaben, sowie über das Gildevermögen wurde durch diese Art der Buchführung natürlich sehr erschwert.

Auch die Buchführung wurde von der Landesregierung als reformbedürftig betrachtet. § 52 der Finanzinstruktion von 1824 sah deshalb vor: „Die bisher getrennt gewesenen Register der 317 Brauberechtigten, als das Brauergilde-Revenuen-Register, das Brau-Administrationsregister und das Essigbrau-Register sind miteinander zu vereinigen".

Bei der schleppenden Art, mit der alle auf Neuerungen im Brauwesen hinzielenden Bestrebungen behandelt wurden, kam es zu der Vereinigung der Register aber erst, nachdem der Gilde die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im Jahre 1841 eingeräumt worden war.

Bemerkt sei noch, daß die Gilderechnungen, die von den Registratoren aufgestellt wurden, wie die andern städtischen Rechnungen der Nachprüfung durch den Magistrat, durch die Ehrliche Gemeinde (vom

[1]) Brauakten des Magistrats (vol. 79).

[2]) Bei der Essigbrauerei kam es erst 8 Jahre nach ihrer Gründung, nämlich im Jahre 1763, zur Anlage einer besonderen Rechnung. Bis dahin waren die Buchungen im Revenuen-Register vorgenommen.



Jahre 1824 an stattdessen durch deren Nachfolger, das Bürgervorsteher-Kollegium), sowie in letzter Instanz durch die Landesregierung unterlagen.

Festigung des Gildekörpers, besonders durch die Gildeunternehmungen. Eine neue Phase in der Entwicklung der Gilde begann mit ihren Unternehmungen, der Essigbrauerei, der Ale-Brauerei und der Broyhan-Administration, mit der die Lagerbier-Brauerei verbunden wurde. Nach der Seite des wirtschaftlichen Erfolges bedeuteten diese Unternehmungen lange Jahrzehnte hindurch nicht viel, denn sie blieben auch für die damaligen Zeiten in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Immerhin trugen sie und das — wenn auch langsam, aber doch stetig — sich mehrende Gildevermögen wesentlich zur Festigung der Gilde selbst und des von ihr einmal Errungenen bei und halfen ihr über Zeiten hinweg, die sonst vielleicht ihre Auflösung herbeigeführt hätten. Wurde doch von Sachverständigen Ende des 18. Jahrhunderts wegen des schlechten Bieres, das in Norddeutschland hergestellt wurde und deshalb nur noch wenig Absatz fand, die vollständige Auflösung des Brauwesens allgemein in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt [1]).

Gerade den Unternehmungen der Gilde wird es nicht zum geringsten Teile zu verdanken sein, daß die Brauergilde die Stürme der Franzosenherrschaft (1810—1813) überstand, während die Brauergilden anderer Städte (wie Hildesheim und Goslar) [2]) der Aufhebung anheim fielen.

Ja, die Achtung vor der Gilde und ihren alten Rechten war in Hannover zu jener Zeit offenbar so stark, daß niemand von der Freiheit Gebrauch machte, die durch das Gesetz vom 12. Februar 1810, betreffend die Erhebung einer Patentsteuer, eingeführt wurde. Hiernach war die Ausübung des Braugewerbes nur von der Lösung eines Patentes abhängig gemacht worden [3]).

Veränderte Art der Ausübung und weitere Beeinträchtigung der alten Vorrechte der Gilde. Allgemeine Regelung der Einfuhr auswärtigen Bieres. Der zweite Zeitabschnitt, der im Leben der Brauer-

[1]) Jordan S. 10.

[2]) Nach den für Hildesheim und Goslar erlassenen Verfassungsurkunden von 1815 bezw. 1816, veröffentlicht in Hagemanns Sammlung Hannov. Landesverordnungen, Jahrg. 1815, 1. Stück, bezw. Jahrgang 1816, 2. Stück. — Allerdings wurden die Gilden dieser Städte nach Beendigung der Franzosenherrschaft wiederhergestellt.

[3]) Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen, I. Teil 1810, S. 123 ff. Zu vergl. auch Jänecke S. 5.

gilde durch die von ihr betriebenen Unternehmungen seine besondere Prägung erhielt, brachte damit auch eine gegen früher völlig veränderte Ausnutzung des Braurechtes der Gilde. Sie selbst begann jetzt, von dem ihr von der Stadt überlassenen Genossenschaftsrecht, dem Braurechte, durch ihre Unternehmungen und durch Verpachtung (an den Brauer Bornemann, zu vergl. 99 ff.) mit Erfolg Gebrauch zu machen, so daß es jetzt zu einer mehrfachen Ausnutzung dieses Rechtes kam, auf der einen Seite durch die Gilde und auf der andern durch die Gildegenossen.

Im übrigen aber wurden von der Gilde ihre Zwangs- und Bannrechte, der Braubann und der Bierzwang, weiterhin — jedoch ohne rechten Erfolg — gegen die vielen Angriffe verfochten, die dagegen von den verschiedensten Seiten unternommen wurden. In der ersten Reihe der Angreifer stand die Landesregierung selbst.

Im Jahre 1764 wurde außer den vorhandenen beiden Freibrauern (zu vergl. S. 66) noch ein dritter Freibrauer von der Landesregierung privilegiert, der Gilde-Vorsteher und Stadtkämmerer Georg Christian Ludwig Meyer, der vorwiegend Braunbier braute[1]). Sein Unternehmen wurde zu einer dauernden Konkurrenz für die Gilde und ihre Mitglieder, denn beim Wechsel in der Person des Inhabers der von ihm gegründeten Brauerei ist diese Konzession ständig erneuert worden, während die beiden anderen Konzessionen mit dem Tode der Privilegierten eingingen.

Ferner sah sich die Brauergilde in der Erkenntnis, daß sie auf die Dauer gegen die Konkurrenz der Landbrauereien mit Erfolg nicht ankämpfen konnte, veranlaßt, der Regierung durch Bürgermeister und Rat den Vorschlag zu unterbreiten, jedermann die Einführung von fremdem Bier in die Stadt Hannover gegen eine Abgabe von 3 Mgr. von jedem Achtelfaß an die Brauergilde zu gestatten. Hinsichtlich der im Bierbezuge privilegierten Personen (s. S. 65) sollte eine Rückrechnung stattfinden. Dieser Vorschlag war ein Teil der im Jahre 1774 von der Stadt mit der Landeskammer begonnenen Verhandlungen, die vielen Differenzen, die wegen des Bierzwanges der Gilde, besonders mit den Pächtern benachbarter landesherrlicher Domänen entstanden waren, durch einen Vergleich zu beseitigen. Auf beiden Seiten wurde die Angelegenheit nicht gerade mit großem Eifer

[1]) Von ihm ist die in der Fußnote 1 auf S. 2 genannte „Geschichtserzählung der Brauergilde" verfaßt.

verfolgt. Die Kammer nahm natürlich für die Interessen der Domänenpächter Partei[1]), während die Stadt, gestützt auf ein zu ihren Gunsten ausgefallenes Gutachten der Rechtsfakultät der Universität Rostock, von ihrem Rechte nicht abgehen wollte.

Im Jahre 1796 wandte sich schließlich die Stadt an den König und bat diesen um ein Gnadengeschenk von 10 000 Rtlr. für die Brauergilde, damit diese ihre Schulden von 6000 Rtlr. abtragen könne und gleichzeitig dadurch eine Entschädigung für Verzicht auf „vermeintliche Rechte" erhalte. Ferner wurde von der Stadt beantragt, die Landeskammer zum Abschluß des ihr von der Stadt angebotenen Vergleiches zu ermächtigen. Aber auch dieser Schritt führte nicht zum Ziele.

Erst auf einen neuen Bericht des Magistrats vom 23. März 1798 genehmigte die Landesregierung durch Erlaß vom 30. August 1798 den Vorschlag der Erhebung einer Abgabe von 3 Mgr. von jedem in Hannover eingeführten Achtelfaß fremden Bieres zugunsten der Brauergilde. Alle anderen in den Vergleichsverhandlungen erwähnten Punkte blieben unberührt.

Von jetzt an konnte also in die Stadt Hannover fremdes Bier nach Belieben eingeführt werden, wenn nur die Gilde ihre Abgabe erhielt[2]). Bis zur Aufhebung des Bierzwanges ist diese Regelung in Kraft geblieben.

Während auf der einen Seite so die alten Vorrechte der Gilde eine Einbuße erlitten, versuchte andererseits die Stadt bzw. die Gilde, das Essigbrauen in den Bereich der Vorrechte einzubeziehen. Dieser Versuch mißlang aber wie das oben (S. 92 ff.) eingehend dargestellt ist.

Anhang.

Die Deckung des Bierkonsums in Hannover um etwa 1835.

Zur Vervollständigung des Bildes vom Brauwesen, wie es sich bis Anfang des vorigen Jahrhunderts in Hannover gestaltet hatte, soll nunmehr noch kurz die Deckung des hannoverschen Bierkonsums um das Jahr 1835 dargestellt werden. Es wird dieses Jahr herausgegriffen, weil zu jener Zeit die oben beschriebenen Unternehmungen der Gilde — ausgenommen die auf den Brauer Bornemann übergegangene Ale-Brauerei — noch bestanden, und weil dieses Jahr kurz

[1]) Zu vergl. v. Below, Probl. d. W. G., S. 531.
[2]) Brauakten des Magistrats (vol. 58).

vor den grundlegenden Aenderungen liegt, die sich mit der Verselbstständigung der Gilde im Jahre 1841 vollzogen.

Wir haben schon früher gesehen, daß das Schwergewicht des hannoverschen Brauwesens um jene Zeit noch im Broyhanbrau lag. Dieser wurde bekanntlich seit 1814 zu 2/3 durch die Administration der Brauergilde und zu 1/3 durch die brauenden Brauer ausgeübt. Entsprechend der Broyhans-Brau-Ordnung von 1719 wurden immer noch von den Gilde-Vorstehern je nach Bedarf die einzelnen Braue zum Abbrauen freigegeben. Neben dem Broyhan wurde das älteste Bier, das Braubier, allerdings noch gebraut [1]), es war aber schon seit langem gegenüber dem Broyhan ins Hintertreffen geraten [2]).

Die besten Aussichten bestanden bei dem nach bayerischer Art gebrauten Lagerbier (anfangs Bitterbier genannt), das immer mehr in Aufnahme kam. Es wurde hergestellt: von der Administration der Brauergilde, von der Brauerei Bornemann, die von der Brauergilde laut Vertrag zugelassen worden war (s. S. 99 ff.) [3]), und von der ebenfalls bereits mehrfach erwähnten Meyerschen Brauerei. Auch auf die Lagerbierproduktion der Gilde fanden damals noch die Bestimmungen der alten hannoverschen Bierordnung von 1718 zum Teil Anwendung (z. B. hinsichtlich des Preises, der Bierausfuhr durch die Kärrner usw.).

Ueberblickt man das hannoversche Brauwesen der damaligen Zeit, so findet man, daß es verhältnismäßig mannigfaltig war. Es mußte aber doch den Ansprüchen der Zeit nicht genügen. Dies drückte sich in der immer mehr zunehmenden Einfuhr auswärtigen Bieres aus,

---

[1]) S. auch Brauns S. 225 f.

[2]) Nach Patje, Abriß (1796), S. 237, braute nur der Brauer Wedekind noch Braunbier, indem er von den Brauberechtigten ihre Braunbier-Braulose für je 5 Rtlr. erwarb. Er braute sie nach der Reihe ab. Da er im Jahre nur 26 Braulose abbraute, gebrauchte er hiernach 10—12 Jahre, um einmal herumzukommen. Laut Bierordnung von 1718 wurden zu einem Brau Braunbier 6 Malter Gerstenmalz und zum Lagerbier (älterer Art) 9 Malter genommen. Wedekind nahm nach Patjes Angabe 9 Malter zum einzelnen Brau. Die Bierordnung von 1718 galt aber noch. Mithin muß angenommen werden, daß Wedekind das stärkere Braunbier (sogen. Lagerbier) braute. — Zu vergl. Fußnote 4 auf S. 47.

Aus den Brauakten des Magistrats (vol. 43) geht hervor, daß in der Zeit etwa von 1810—1820 1—2 Brauer den gesamten Braunbierturnus aufkauften. Um 1820 wurden dem einzelnen Brauer 7 Rtlr. als Entschädigung gezahlt. Später scheinen die Braunbierlose gar nicht mehr verwertet worden zu sein. Zeitweise hat die Gilde später Braunbier hergestellt.

[3]) Das Bornemannsche Bier durfte bekanntlich nur im Bornemannschen Gastwirtschaftsbetriebe ausgeschenkt werden (s. S. 100).

für das an die Brauergilde eine Abgabe zu zahlen war (s. S. 112 f.). Gerade die Einfuhr fremden Bieres, die ohne Zweifel den Unwillen der Brauberechtigten zeitweise sehr erregte, war aber auch wiederum ein Ansporn für die Stadtverwaltung und die Brauergilde, auf Mittel und Wege zu sinnen, die alte Braugerechtsame, die früher einmal ein wirtschaftlicher Hauptfaktor für die Stadt gewesen war, wieder zur Blüte zu bringen.

Uebersicht über die Versorgung Hannovers mit Bier
um die Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts.

I. In Hannover wurde gebraut:
   1. Broyhan: zu 2/3 von der Gilde-Administration, zu 1/3 von den zur Gilde gehörenden wenigen noch brauenden Brauern.
   2. Braunbier: von einem zur Gilde gehörenden Brauer, der sämtliche Braunbierlose der Gildemitglieder von diesen käuflich erwarb, und von der Gilde.
   3. Lagerbier: von der Gilde-Administration, von der Brauerei Meyer (1763 zugelassen), von der Brauerei Bornemann (1811 zugelassen).

II. Daneben wurde (seit 1798) auswärtiges Bier gegen eine Abgabe an die Gilde eingeführt.

III. Zeitabschnitt.

Die Brauergilde auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 10. Erlaß einer provisorischen Verfassung für die Brauergilde im Jahre 1841.

Bestrebungen des Bürgervorsteher-Kollegiums auf Aenderung der Brauverfassung. Da vom Magistrat zur Aenderung der Brauordnung, die durch den oben (S. 107) angeführten § 51 der Finanzinstruktion vorgesehen war, nichts geschah, nahm das Bürgervorsteher-Kollegium die Initiative auf. Es hatte die Erbschaft der ehemaligen Bürgerschafts-Repräsentation, in der die Brauerschaft als besonderer Stand vertreten gewesen war, übernommen. Für die Revision der Brauordnung sollte das Kolleg nach der genannten Bestimmung mit zuständig sein. Außerdem saßen in ihm verschiedene Brauergilde-Mitglieder, die an der Revision besonderes Interesse deshalb besaßen.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Verfassungsurkunde von 1824 die Bürgerschaft in ganz anderer Weise als bislang zur Mitarbeit in der Stadtverwaltung berufen hatte. Es war daher

natürlich und lag auch in der ganzen Zeitströmung, besonders in dem reger und freier werdenden Wirtschaftsleben, begründet, daß der Gedanke, die eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, auch die Brauer ergriff. Wenn auch der Magistrat einen Versuch der Gildevorsteher, sich für die Brauerschaft größeren Einfluß bei der Führung des Brauwesens zu verschaffen, noch im Anfange des Jahres 1832 energisch zurückgewiesen hatte (zu vergl. S. 102), so wurde kurz darauf vom Bürgervorsteher-Kollegium der Kampf um die Selbständigmachung der Gilde eröffnet.

Ein Anlaß, die im § 51 der Finanzinstruktion vorgesehene Revision der Brauordnung in Fluß zu bringen, bot sich für das Bürgervorsteher-Kollegium nach Fertigstellung des ersten Lagerbieres in der Administration.

Die Verfassungsurkunde für die Residenzstadt Hannover von 1824 sah im § 116, Ziffer 15 vor, daß die Bürgervorsteher bei Beratung über die Preisbestimmungen von Brot, Fleisch und Bier zuzuziehen seien. Als nun das in der Administration hergestellte Bier mit einem vom Magistrat bestimmten Preise zum Verkauf kommen sollte, beschwerte sich das Bürgervorsteher-Kollegium im August 1832 beim Magistrat darüber, daß es entgegen der Bestimmung des § 116 bei der Preisfestsetzung nicht hinzugezogen werde. Da es ferner nach dem Sinne des § 155 der Verfassungsurkunde „völlig berechtigt sei“, diejenigen städtischen Administrationen, in denen es Mängel vermute oder erblicke, „zur Untersuchung und Erläuterung zu bringen“, kam es ganz allgemein auf die Reformbedürftigkeit des Brauwesens zu sprechen und führte darüber aus, daß

„1. nicht nur die Brauer, sondern selbst die unter den Augen des Magistrats von einem Magistratsdeputierten administrierte und geleitete Brausozietät[1]) nur durch nefas oder — mit andern Worten — nur durch ein größeres zum Verkauf zu bringendes Quantum Bier als die Brautaxe gestatte, sich erhalten könne und

2. daß die von dem Könige Georg dem Andern unter dem 27. August 1718 und 1. März 1719 genehmigten Brauordnungen in den wenigsten Punkten noch in Kraft sich befänden“.

Vom Magistrat wurde die Reformbedürftigkeit des Brauwesens und die Verwaltung der Ordnungen von 1718 und 1719 im allgemeinen anerkannt, u. a. aber auch der Königl. Landdrostei, die über

---

[1]) Mit Sozietät wurde häufig die Broyhan-Administration bezeichnet.

diese Streitpunkte entscheiden sollte, angegeben, daß die versteckte Absicht der Bürgervorsteher, in deren Reihen interessierte Personen säßen, dahin ginge, „die ganze Administration zu sprengen, die Gilde aufzulösen, die Kapitalien unter die Interessenten zu verteilen und die Brauernahrung zu einem freien bürgerlichen Gewerbe zu machen“.

Die Landdrostei entschied, daß das Bürgervorsteher-Kollegium mit 2—3 Deputierten zu der Bierpreisregulierung hinzuzuziehen sei und daß wegen der Reform des Brauwesens zweckmäßig „ein Komitee“ vom Bürgervorsteher-Kollegium eingesetzt werde, das unter Assistenz eines Magistratsmitgliedes Vorschläge ausarbeiten und unterbreiten solle.

Nach weiteren kleinen Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium, in die wieder die Landdrostei schlichtend eingreifen mußte, einigten sich diese schließlich über die Einsetzung der Kommission. Zur Aufnahme der Beratungen durch diese Kommission kam es jedoch nicht, wie aus einem Schriftwechsel zwischen den beiden Instanzen aus späteren Jahren hervorgeht.

Das Bürgervorsteher-Kollegium wählte Anfang des Jahres 1840, also 8 Jahre später, eine neue Kommission, und der Magistrat beauftragte seinen zur Brauergilde deputierten Senator, mit dieser zusammen Reformvorschläge zu machen. Hinzugezogen wurde ferner das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium.

Die Vorschläge der „zur Revision der Brauordnung niedergesetzten Kommission“ und die Stellung des Magistrats dazu. Schaffung eines Verfassungs-Provisoriums im Jahre 1841. Die Kommission machte sich eifrig an die Arbeit und legte schon unter dem 31. August 1840 dem Magistrat einen ziemlich ausführlichen Bericht vor. Allerdings enthielt dieser Bericht noch nicht Vorschläge zur Revision der Brauordnung, sondern beschränkte sich auf die Festlegung „allgemeiner Grundsätze, auf welchen weiter fortgebaut werden“ konnte. Diese waren:

„1. Angemessene Teilnahme aller Brauberechtigten an der Verwaltung ihres Rechtes und ihres Vermögens dadurch, daß sie die Brauergilde-Vorsteher als ihre Vertreter selbst wählten.
2. Einräumung größerer Befugnisse für die Brauergilde-Vorsteher.
3. Bessere Kontrolle und Ersparung von Betriebskosten durch Vereinfachung des Braubetriebes“.

Im Bericht war zum ersten Grundsatze näher ausgeführt, daß dem Magistrat das Aufsichtsrecht über die Brauergilde als städtischer

Gilde zustehe und auch verbleiben müsse, andererseits könne „dem unpartheiischen Beurtheiler nicht entgehen: wie wenig es in den Verhältnissen liegt, daß die 317 Brauberechtigten in der Ausübung ihres Rechts, in der Verwaltung ihres Privatvermögens, von ihrer Obrigkeit dermaßen bevormundet worden: daß ihnen alle und jede Einwirkung darauf unmöglich gemacht ist".

In klarer Weise kommt in diesen Ausführungen die schon mehrfach beschriebene Wandlung in der Auffassung vom Wesen der Gilde zum Ausdruck. Als ein reines Privatrecht der Brauer, wie dies schon in der Verfassungs-Urkunde ausgedrückt war, wird das Braurecht jetzt betrachtet und logischerweise auch eine Umstellung der Gilde auf privatrechtlicher Grundlage gefordert. Nur in einem Aufsichtsrecht, das dem Magistrat weiter zugestanden wird, bleibt ein Rest von der früheren öffentlich-rechtlichen Stellung der Brauergilde im allgemeinen Stadtwesen erhalten.

In weiterer Ausführung des aufgestellten zweiten Grundsatzes werden noch folgende Vorschläge gemacht:

„a) daß die ganze Verwaltung des Braurechts wie des Vermögens der 317 Brauberechtigten, die Verwaltung der Brau-Administration, sowie die Leitung des ganzen Brauwesens, insofern es das Interesse der 317 betrifft, den Brauergilde-Vorstehern übertragen werde.

b) Dem Brauergilde-Collegio präsidirt ein Mitglied des hochlöblichen Magistrats zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Stadt bei dem Brauwesen und zur Kontrollierung des Gildevermögens.

c) Die Zahl der Brauergilde-Vorsteher wird auf 6 erhöht, damit die verschiedenen Geschäfte auf eine zweckmäßige Art unter sie verteilt werden können.

d) Die Brauergilde-Vorsteher werden auf 6 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre 2 austreten, zuerst nach dem Lose, dann nach der Anciennität, die austretenden sind wieder wählbar.

e) Behuf dieser Wahlen werden die 317 Brauberechtigten in 3 Wahldistricte getheilt, so daß alle 2 Jahre die Interessenten eines Districts 2 Vorsteher zu wählen haben.

f) Die Brauergilde-Vorsteher wählen das Braupersonal und präsentiren es dem hochlöblichen Magistrat zur Bestätigung und Beeidigung.

g) Das ganze Dienstpersonal ist kündbar".

Zu Grundsatz 3 wurde ein ganz kurz umrissener Plan mitgeteilt, inwiefern Ersparnisse in den Betriebskosten usw. gemacht werden könnten. Hierzu wurde gesagt: „Erst wenn die aufgestellten Grundsätze höheren Orts gebilligt sein werden, wird das Detail des künftigen Administrations-Plans zweckmäßig ausgearbeitet, und eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene, streng zu befolgende Brauordnung entworfen werden können, zu welcher die Kommission die erforderlichen Materialien bereits gesammelt hat".

Lange Zeit verstrich, ohne daß der Magistrat Stellung zu dem Berichte der Kommission und den darin gemachten Vorschlägen nahm. Mehrmals wurde er vom Bürgervorsteher-Kollegium erinnert, das die Vorschläge schon gutgeheißen hatte.

Seine Wirkung hatte der Bericht beim Magistrat aber doch schon getan, denn in der inzwischen aufgeworfenen Frage der Einrichtung von Felsenkellern am Lindener Berge für den Brauereibetrieb der Gilde war die gesamte Brauerschaft in einer vom Magistrat einberufenen Versammlung unmittelbar befragt worden. Ein bis dahin kaum vorgekommener Fall!

Die von der Versammlung der Brauerschaft für die Untersuchung dieser Frage eingesetzte Kommission beschäftigte sich auch mit der Neuordnung des Gildewesens und machte u. a. den Vorschlag, „daß bis zur definitiven Festsetzung der verfassungsmäßig bearbeiteten neuen Brauordnung den 317 Brauberechtigten durch eine temporaire Committée die Beaufsichtigung dieser beantragten Einrichtungen und des Braubetriebes im allgemeinen zugestanden werde".

Der Frage der Einsetzung eines solchen Komitees trat der Magistrat aber nicht näher, sondern nahm nunmehr Stellung zu den oben wiedergegebenen Vorschlägen der „zur Revision der Brauordnung niedergesetzten Commission" des Bürgervorsteher-Kollegiums. In einem Schreiben an das Bürgervorsteher-Kollegium vom 5. November 1841 wurden vom Magistrat die von der Kommission geäußerten Ansichten über die Teilnahme der Brauerschaft an der Verwaltung der Gildeangelegenheiten im großen und ganzen als berechtigt anerkannt, wenn auch die Meinung bestritten wurde, daß der Magistrat sich bei der Verwaltung der Brauangelegenheiten Rechte angemaßt habe, vielmehr sei er dafür bislang durchaus zuständig gewesen. Grundsatz für die Neuregelung des Brauwesens müsse aber sein, daß, wenn der Magistrat Rechte aufgebe, ihm „die Oberaufsicht auf das gesamte Brauwesen, mithin namentlich auch die Befugnis zur Genehmigung

aller wichtigeren Beschlüsse und Einrichtungen unverändert vorbehalten bleibe". Der Magistrat erklärte sich „damit einverstanden, daß bei der ferneren Bearbeitung der neu zu erwägenden Brauordnung von folgenden als feststehend anzunehmenden Punkten ausgegangen werde":

1. Das Brauergilde-Kollegium, der einzige gesetzliche Vertreter der brauberechtigten Bürgerschaft, soll in Zukunft aus einem Deputierten des Magistrats und aus 6 von der Brauergilde selbst zu erwählenden Vorstehern bestehen.
2. Wahl der Brauergilde-Vorsteher auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheiden 2 aus und sind dafür neue zu wählen.
3. Die 317 Brauberechtigten werden in 3 Abteilungen eingeteilt und wählen je 2 Vorsteher.
4. Wahl der Gildevorsteher unter obrigkeitlicher Leitung, Bestätigung der Wahl und Vereidigung der Gewählten durch den Magistrat.
5. Der Magistrats-Deputierte ist Vorsitzender des Brauergilde-Kollegs und hat Stimmrecht. Er hat in der Regel die Rechnung der Brauergilde zu führen.
6. Die Braurechnungen unterliegen zunächst der Monitur der Brauergilde-Vorsteher und sind sodann erst dem Magistrat zur Abnahme einzureichen.
7. Das Brauergilde-Kolleg hat nicht nur die Verwaltung des Gildevermögens, sondern auch für die Ausübung des Braurechts zu sorgen, daher auch die Verwaltung der Brau-Administration zu führen (das Braupersonal anzunehmen und dem Magistrat zur Beeidigung zu präsentieren).
8. Die Oberaufsicht über den gesamten Braubetrieb und die Vermögensverwaltung bleibt dem Magistrat vorbehalten. Ihm ist auch ein Haushaltsplan alljährlich einzureichen.

Der Magistrat war mit der Aufstellung dieser Punkte, die bei der ferneren Bearbeitung der Brauangelegenheiten eine wichtige Grundlage gebildet haben, verhältnismäßig entgegenkommend gegenüber den Wünschen der Bürgervorsteher und der Brauerschaft gewesen. Er wollte nunmehr wichtige, jahrhundertelang geübte Rechte aufgeben und ging sogar gleich weiter. Er beraumte ohne weitere Verhandlung schon auf den 11. November 1841 die Wahl von 6 Brauergildevorstehern durch die Brauerschaft an, und bereits am 15. November 1841 wurden die Gewählten mit ihrer Beeidigung in ihr Amt eingeführt.

Ehe es zum Erlaß einer neueren formellen Verfassung für die Brauergilde kam, überließ der Magistrat diesen 6 Brauergildevorstehern mit einem Senator als Magistrats-Deputierten an der Spitze die Führung der Gildegeschäfte, wobei er selbst nur ein Aufsichtsrecht gemäß dem oben unter Nr. 8 formulierten Punkte wahrnahm. Der Ausübung seiner Funktionen legte das Gildevorsteher-Kollegium die vom Magistrat für die endgültige Verfassung aufgestellten Grundsätze zu Grunde, die damit für die nächsten Jahre die Bedeutung eines Verfassungs-Provisoriums erhielten.

Die Bedeutung des Verfassungs-Provisoriums vom Jahre 1841 für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der Brauergilde. Der erste Schritt der Gilde auf dem Wege zur Selbstverwaltung war mit dem Verfassungs-Provisorium getan. Mit dessen Erlaß trug die Stadtobrigkeit der Wandlung Rechnung, die sich — wie das oben (S. 104 ff.) bereits eingehend dargelegt ist — im Wesen der Gilde nach und nach, besonders verstärkt durch die von der Gilde begonnenen Unternehmungen, vollzogen hatte. Die Betätigung der Gilde konnte als öffentlich-rechtlich sowohl im Hinblick auf den schon längst vollzogenen Uebergang der Stadtwirtschaft Hannover in die allgemeine Volkswirtschaft wie auch bei der Entwicklung, die das städtische Brauwesen genommen hatte, nicht länger mehr betrachtet werden. Es lag deshalb so recht auch kein Grund mehr vor — zumal nicht in der Zeit des allmählich auch in Deutschland zur Herrschaft gelangenden wirtschaftlichen Liberalismus — für die Gilde die schwerfällige Behördenorganisation weiterhin aufrechtzuerhalten, bei der die öffentlich-rechtlichen Funktionen seit geraumer Zeit bereits hinter die privatwirtschaftlichen zurückgetreten waren. Eine Notwendigkeit, der sich die Stadtobrigkeit auf die Dauer nicht entziehen konnte, war es mittlerweile geworden, die Brauergilde unter solchen Umständen auch rechtlich von der engen Verbindung mit der Stadtverwaltung, die nur hindernd war, freizumachen und selbständig auf privatrechtlichen Boden zu stellen, sollte nicht dem Verbande der Brauer Schaden zugefügt werden. Dieser Notwendigkeit wurde durch das Provisorium Genüge geleistet.

Natürlich mußte Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der Gilde, auf ihre Privilegien genommen werden. Eine einfache Frage war deshalb die endgültige Regelung der Verfassung nicht, und man ließ sich bei ihr auch genügend Zeit. Vergingen doch 8 Jahre, ehe aus dem Provisorium ein Definitivum wurde!

Aus der Brauergilde, die seit der Ausnutzung des Braurechtes durch sie selbst als Korporation schon einen kapitalistischen Einschlag bekommen hatte, wurde jetzt eine Kapitalgesellschaft auf privatrechtlicher Grundlage, bei der das Gewinnstreben — wie bei anderen Gesellschaften, die zum Zwecke des Erwerbs gebildet waren — obenan stand. „Ihre Hauptbedeutung lag (jetzt völlig) in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs“ [1]). Gleichzeitig blieb sie aber noch eine Werkgenossenschaft, denn sie stellte nach wie vor den Selbstbrauern die Räume der sogenannten Sozietäts-Brauerei für den Broyhanbrau (zu vergl. S. 89 f.) zur Verfügung.

Die Gesamtheit der Gildemitglieder, die von der unmittelbaren Mitwirkung in Gildeangelegenheiten bislang rechtlich so gut wie ausgeschlossen war, hatte durch das Wahlrecht für die Bestellung der 6 Gildevorsteher das Selbstverwaltungsrecht erhalten. Das Gildevorsteher-Kolleg wurde jetzt zu einem wirklichen Organ der Gilde. Die Gildevorsteher waren nicht mehr — wie früher — vom Magistrat eingesetzte Personen in obrigkeitlicher Stellung.

Eins muß aber im Auge behalten werden: Diese im Jahre 1841 getroffene Regelung war trotz der grundlegenden Aenderung, die damit schon an der Verfassung der Brauergilde vorgenommen wurde, nur ein Provisorium.

Daß jedoch mit dieser Veränderung in der Organisation der Gilde auch tatsächlich bereits ein neuer Geist in die Verwaltung des Gildebrauwesens eingezogen war, läßt sich an seinen finanziellen Ergebnissen der nächstfolgenden Jahre erkennen. Die Braudividende stieg von 24 Rlr. Courant für das Jahr 1841 auf 60 Tlr. Courant für das Jahr 1848. Die Gilde erbrachte damit den Beweis, daß sie besser ohne behördliche Bevormundung zum Nutzen ihrer Mitglieder zu arbeiten vermochte.

§ 11. Die Verfassungsordnung für die Brauergilde vom Jahre 1849 [2]).

Die Verhandlungen wegen Erlaß einer Verfassung. Volle 8 Jahre vergingen also, bevor es zur endgültigen Regelung der Verfassung der Brauergilde kam. Der Anstoß hierzu ging wieder nicht vom Magistrat, sondern von den im Jahre 1841 gewählten Gildevorstehern aus, auf die die oben (S. 120 f.) wiedergegebenen Bestimmungen über die

---

[1]) Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 639.

[2]) Brauakten des Magistrats (vol. 2a, 79 und 99).

regelmäßige Ausscheidung und Neuwahl von Mitgliedern noch nicht angewendet waren.

Ende Oktober 1849 beantragten sie beim Magistrat die Einberufung einer Versammlung der Brauberechtigten, um Rechenschaft über ihre bisherige Administration und Aufklärung über beabsichtigte Einrichtungen zu geben, sowie „Irrtümer und Entstellungen zu berichtigen". Besonderer Zweck der Versammlung sollte ferner die Wahl eines Komitees von 4 Personen sein, die namens der Brauberechtigten Revision und Monitur der Brauregister vornehmen sollten, bevor sie an den Magistrat geschickt würden. „Dieses wird dem jetzigen Geiste der Administration mehr entsprechen und eine Lücke zwischen der Korporation und den geschäftsführenden Vorstehern ausfüllen", so hieß es in dem Antrage der Gildevorsteher.

Der Magistrat ging auf diesen Antrag nicht nur ein, sondern benutzte den damit gegebenen Anlaß, eine Verfassungs-Ordnung für die Brauergilde zu entwerfen, durch die endgültig die Verfassung der Gilde geregelt werden sollte. Nach diesem Entwurfe sollten dem vorgeschlagenen Ausschuß größere Befugnisse gegeben werden, als der Antrag der Gildevorsteher vorsah. Nebenher führte der Magistrat in einem Schreiben an die Gildevorsteher aus, daß mit einer gänzlichen Umarbeitung der Brauordnung in nächster Zeit noch nicht zu rechnen sei.

Die Gildevorsteher erklärten sich mit dem Entwurfe der Verfassungsordnung im allgemeinen einverstanden, sie begrüßten einesteils die Einsetzung eines Ausschusses zur Vertretung der Brauer dem Vorsteher-Kollegium gegenüber, anderenteils erblickten sie aber auch darin ein gewisses ihnen entgegengebrachtes Mißtrauen und hielten die Einrichtung des Ausschusses nur dann für nützlich, wenn sich dieser auf den Zweck beschränke: „fortlaufende Kenntnis und allgemeine Bekanntschaft der Gildeangelegenheiten, Einsicht in die Verwaltung des Vermögens und Mitwirkung auf die Verwendung des Gewinnes des Geschäftes bei Gelegenheit der Bestimmung der jährlichen Dividende und als Folge hiervon die Möglichkeit, nützliche Veränderungen zu beantragen und Schädliches zu verhüten". Ferner schlugen die Gildevorsteher noch einige kleine Aenderungen an dem Verfassungsentwurfe vor, die fast sämtlich vom Magistrat angenommen wurden.

Im Verhältnis zu dem sonst schleppenden Gange bei Regelung der Brauangelegenheiten ging diesmal die geplante Veränderung sehr schnell vonstatten. Gerade 4 Wochen, nachdem die Gildevorsteher die Einsetzung des Ausschusses angeregt hatten, gab der Magistrat der

brauberechtigten Bürgerschaft Kenntnis von der geplanten Regelung und lud sie zur Versammlung auf den 6. Dezember 1849 ein, um über den Entwurf der Verfassungsordnung Beschluß zu fassen und die damals erforderlichen Wahlen für das Gildevorsteher-Kollegium und den Ausschuß vorzunehmen.

Unter Vorsitz des damaligen Stadtdirektors fand die Versammlung statt, und mit einigen unbedeutenden Aenderungen wurde die vorgeschlagene Verfassungs-Ordnung von der Brauerschaft angenommen. Im Anschluß hieran schritt man zu der Wahl von 2 Gildevorstehern, die aus dem bisherigen Gildevorsteher-Kollegium ausgelost waren, und zur Wahl von 6 Ausschußmitgliedern nebst 3 Ersatzmännern.

Die Verfassungs-Ordnung galt damit als genehmigt, doch wurde sie als obrigkeitliche Verordnung allein vom Magistrat der Stadt Hannover unter dem Datum der oben genannten Versammlung, dem 6. Dezember 1849, erlassen. — Das Bürgervorsteher-Kollegium war bei dieser Neuregelung nicht gehört worden. Es bekam nach Abschluß der Verhandlungen einen Abdruck der Verfassungs-Ordnung mit einem kurzen Begleitschreiben nur zur Nachricht vom Magistrat übersandt.

Ueberblick über die Verfassungs-Ordnung für die Brauergilde vom 6. Dezember 1849 und ihre Bedeutung für die Gildeentwicklung. Die Verfassungs-Ordnung, von der ein Abdruck dieser Arbeit beigegeben ist, war ein Ausbau des Provisoriums vom Jahre 1841. Ihr Aufbau war der Verfassung der Stadt angeglichen, die dieser durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1824 gegeben worden war. Dies kam wohl daher, weil dem Bearbeiter — es war dasselbe Magistratsmitglied, das auch das Provisorium von 1841 entworfen hatte — die alte Stellung der Brauergilde innerhalb des städtischen Gemeinwesens noch vorschwebte. Als Muster die Statuten der damals in Hannover erst spärlich vorhandenen Aktiengesellschaften zu nehmen, lag ihm wahrscheinlich ganz fern.

So entsprach z. B. dem Magistratskolleg das aus 6 Personen bestehende Brauergilde-Vorsteher-Kollegium, und der Vertretung der Bürgerschaft, dem Bürgervorsteher-Kolleg, der ebenfalls aus 6 Personen gebildete Gildeausschuß. Wie der Magistrat die Verwaltung der Stadt wahrzunehmen hatte, so hatte das Gildevorsteher-Kollegium die Führung der Geschäfte der Brauergilde, und wie bei der Verwaltung in gewissen Fällen das Bürgervorsteher-Kollegium hinzuzu-

ziehen war und eine kontrollierende Tätigkeit auszuüben hatte, so mußte auch der Gildeausschuß in gewissen Fragen vom Vorsteher-Kollegium gehört werden und hatte das Recht der Prüfung der Rechnung. Nur der Versammlung der gesamten Gildemitglieder, die nach § 19 letzter Absatz der Verfassungs-Ordnung in jedem Jahre auf Antrag des Gildeausschusses vom Vorsteher-Kollegium zur Abstattung eines Berichtes dieses Kollegs über die Gildeangelegenheiten und deren Besprechung einzuberufen war, entsprach keine Einrichtung in der städtischen Verfassung. Insofern war die Einwirkung der Gildemitglieder auf den Gang des Brauwesens noch unmittelbarer als die Einwirkung der Bürger auf die städtische Verwaltung. Der Aufsicht des Magistrats über die Gilde entsprach bei der Stadtverwaltung in gewisser Hinsicht die Aufsicht des Staates.

Des Verhältnisses der Gilde zu den wenigen noch brauenden Brauern, die sich mit ihr in das Brauen des Broyhans gemäß der Regelung vom Jahre 1814 teilten, gedachte die Verfassungs-Ordnung nicht. In diesem Punkte blieb alles beim alten.

Da die Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung in das Statut vom Jahre 1878 übergingen und dieses einer näheren Besprechung noch unterzogen werden wird, soll auf Einzelheiten an dieser Stelle, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht näher eingegangen werden.

Für die Brauergilde war die Verfassungs-Ordnung von 1849 von großer Bedeutung. Hiermit war für sie die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in weitreichendem Maße nunmehr endgültig sichergestellt und der Uebergang aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einem privatrechtlichen in aller Form vollzogen. Sie konnte von jetzt an nur noch als juristische Person des Privatrechtes betrachtet werden, und, obgleich die Verfassung der Gilde in dem späteren Statut von 1878 noch eingehender geregelt wurde, so datiert doch die förmliche Loslösung der Gilde von der unmittelbaren Bevormundung durch die Stadtobrigkeit, der nur noch ein allgemeines Aufsichtsrecht und ein Mitwirkungsrecht in wenigen Dingen (Genehmigung bestimmter Beschlüsse der Gildeorgane usw.) verblieb, von Erlaß der Verfassungs-Ordnung vom 6. Dezember 1849 an. Aus der provisorischen Regelung vom Jahre 1841 war eine endgültige geworden. Der damals vorgenommene Aufbau der Gilde war im allgemeinen beibehalten worden, nur daß die Gildemitglieder durch den

Gildeausschuß einen noch weiteren Einfluß auf die Gildeangelegenheiten gewonnen hatten [1]).

Die alten Rechte und Privilegien der Brauergilde, der Braubann und der Bierzwang, blieben gemäß § 2 der Verfassungs-Ordnung von 1849 ausdrücklich unverändert bestehen, ihr damit die alte Sonderstellung im Stadtwesen bewahrend, und über das Verfahren bei dem Braubetriebe wurden nähere Vorschriften vorbehalten. Infolgedessen behielten die alten Vorschriften, die Bierordnung vom Jahre 1718 und die Broyhans-Brau-Ordnung vom Jahre 1719 formell noch Gültigkeit [2]). Eine Behinderung müssen diese völlig veralteten Vorschriften jedoch für die Gilde nicht mehr gebildet haben, denn ihre Brauereien, vor allem die Lagerbier-Brauerei, entwickelten sich immer besser. Nach Linckelmanns Angaben (S. 200) wurden von der Lagerbier-Brauerei im Jahre 1857 4 600 Faß und im Jahre 1869 12 937 Faß umgesetzt; die Braudividende von 60 Tlr. Courant für das Jahr 1848 stieg auf 90 Tlr. Courant für das Jahr 1869.

§ 12. Die Aufhebung der ausschließlichen Gewerberechte der Brauergilde durch das Gesetz vom 17. März 1868 [3]).

Allgemeines über die Aufhebung ausschließlicher Gewerberechte. Der wirtschaftliche Liberalismus, der, von England kommend, Anfang des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland siegreich einzog, brachte es mit sich, daß auch den alten, aus dem Mittelalter stammenden Bann- und Zwangsrechten zu Leibe gegangen wurde. Sie paßten in die Zeit der individualistischen Anschauungsweise, die völlige Ge-

[1]) Brauns verkennt völlig die Wirkung der Neuordnung des Gildewesens in den Jahren 1841 und 1849, wenn er auf S. 201 schreibt: „Die Brauordnungen (nämlich diejenigen, welche der Brauordnung von 1609 folgten) ließen, wie gesagt, die Grundzüge der Gildeverfassung . . . . an sich auch stets unangetastet, so daß diese bis heute die alten geblieben sind . . . . “.

Auch Linckelmann drückt sich in diesem Punkte nicht klar aus. Er führt S. 199 aus: „Die Verfassung der Brauergilde, wie sie im Jahre 1609 herausgebildet war, ist in ihren wesentlichen Grundzügen unverändert geblieben bis zu der Ordnung vom 6. Dezember 1849, durch welche nach dem Vorbilde der gewandelten städtischen Verfassung den Gildevorstehern ein Gildeausschuß zur Seite gestellt worden ist“. — Das liest sich so, als wenn gegenüber der Brauordnung von 1609 nur die Neuerung des Gildeausschusses eingeführt worden sei. Dabei war, wie oben gezeigt wurde, die Verfassung der Brauergilde durch die Verfassungs-Ordnung von 1849 (Provisorium von 1841) noch in anderen wesentlichen Punkten geändert worden.

[2]) Die allgemeine Neuordnung des Brauwesens war deshalb nicht in Angriff genommen worden, weil — wie der Stadtdirektor in der Versammlung der Brauer am 6. Dezember 1849 ausführte — eine landesgesetzliche Regelung der Bannrechte bevorstände.

[3]) Brauakten des Magistrats (vol. 119).

werbefreiheit forderte, nicht mehr hinein. Aber so leicht waren sie nicht zu beseitigen. Wollte man die Inhaber dieser Rechte, die für ihre Nutznießer Vermögenswerte bildeten, nicht schädigen, so mußte ihnen dafür eine Geldentschädigung gewährt werden. Hierbei fragte sich nun wieder, wer die Entschädigung endgültig tragen sollte. Es kamen dafür entweder der Staat, die Gemeinden oder die Kreise in Frage, die den Nutzen der Aufhebung der Rechte erhielten. Diese Frage wurde in den verschiedenen deutschen Staaten auch verschieden gelöst.

Die hannoverschen Ablösungsbestimmungen [1]). Dem Beispiele Preußens folgend, das im Jahre 1845 eine freiheitlich gerichtete Gewerbeordnung einführte, erließ auch Hannover im Jahre 1847 eine Gewerbeordnung, die mit dem 1. Juli 1848 in Kraft trat (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1847, I. Abteilung, S. 215ff.). Der § 196 dieser Gewerbeordnung, der das Bierbrauen zu den Handwerken zählte, bestimmte, daß dieser Gewerbebetrieb auf dem Lande frei betrieben werden dürfe. Ferner schränkte § 203 für Städte, für welche bisher das Recht der Bannmeile bestanden hatte, dieses bis auf eine halbe Meile und „wo dies den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Stadt und Land" entsprach, sogar bis auf eine viertel Meile ein. Wenn diese Bestimmungen auch noch die Rechte der Brauergilde auf den Bezirk der Stadt Hannover unangetastet ließen, so förderten sie doch die Entstehung von Konkurrenz-Brauereien in unmittelbarer Nähe der Stadt. Hierbei blieb es aber nicht.

Unter dem 17. April 1852 wurde das schon lange erwartete Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte vom 17. April 1852 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1852, I. Abteilung, S. 45 ff.) erlassen, wonach auch die Rechte der Brauergilde — allerdings gegen Entschädigung — aufgehoben werden konnten. Die Anwendung des Gesetzes wurde jedoch von vornherein zunichte gemacht. Das Gesetz sah nämlich vor, daß diejenigen, die den Antrag auf Aufhebung solcher Rechte stellten, die Entschädigung zu zahlen hatten. Bei dem Mangel an großen zahlungsfähigen Interessentenverbänden mußte dieses Gesetz für Verhältnisse, wie sie in der Stadt Hannover hinsichtlich der Rechte der Brauergilde bestanden, nur ein Gesetz auf dem Papier bleiben, denn wie sollten wohl die betreffenden Interessenten das erforderliche Kapital

[1]) Zu vergl. Jänecke S. 30 ff.

zusammenbekommen und wer würde die Führung der Interessenten übernommen haben? Die wenigen in Hannover zugelassenen Brauereien zahlten lieber ihre vertragsmäßigen Abgaben an die Brauergilde weiter, und die Schankwirte und Bierhändler hatten auch kein dringendes Interesse an der Aufhebung der Rechte der Gilde, denn sie waren es gewohnt, die auf dem fremden Bier ruhenden Gildeabgaben bei der Berechnung des Bierverkaufspreises in Rechnung zu stellen und auf den Konsumenten abzuwälzen. Nur ein Gesetz, das von Staats wegen zwangsweise die Aufhebung der alten Gerechtsamen vorsah, konnte zu deren Beseitigung führen, nicht aber ein Gesetz, das die Aufhebung der privaten Initiative überließ.

Die für die Provinz Hannover erlassenen preußischen Bestimmungen über die Aufhebung gewerblicher Zwangsrechte. Ganz anders verfuhr der preußische Staat bei Regelung der Materie, als er sich das Königreich Hannover einverleibt hatte, denn in dem bisherigen Preußen waren die ausschließlichen Gewerberechte schon früher gefallen [1]). Zunächst wurde durch § 1 der Verordnung vom 29. März 1867, betr. den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover (Preuß. Gesetzsammlung 1867, S. 425), bestimmt, daß das den Zünften zustehende Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben werde. Eine Entschädigung wurde dafür nicht gewährt. Wenn auch die Brauergilde hierdurch nicht berührt wurde, da sie keine Zunft im Sinne dieser Verordnung bildete, so wird dieser Bestimmung zweckmäßig deshalb doch Erwähnung getan, weil — wie wir noch sehen werden — die Stadt bei Bestreitung des Anspruchs der Gilde auf Gewährung von Entschädigung für ihre aufgehobenen Rechte deren entschädigungslose Aufhebung auf Grund dieser Verordnung behauptete. Sodann wurde unter dem 17. März 1868 für die mit Preußen 1866 vereinigten Landesteile das Gesetz, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (Preuß. Gesetzsammlung 1868, S. 249ff.), erlassen. In diesem Gesetz wurde bestimmt, daß vom 17. März 1868 an alle gewerblichen Berechtigungen als aufgehoben zu betrachten seien (§ 1) und daß den Inhabern derartiger Rechte, soweit es sich um Einzelpersonen und nicht um Korporationen von Gewerbetreibenden handelte, anheimgestellt werde, Ansprüche auf Entschädigung bis zum Schluß des Jahres 1869 anzumelden (§ 17). Andererseits fielen aber auch alle Abgaben fort, die von den Gewerbetreibenden

[1]) Der Bierzwang gemäß Edikt vom 28. Oktober 1810.

erhoben wurden, desgleichen die Berechtigungen, Abgaben zu erheben (§ 4). Das Gesetz enthielt genaue Bestimmungen darüber, wer die zu zahlenden Entschädigungen endgültig zu tragen hatte, über die Rechtsmittel, die bei Nichtanerkennung des Entschädigungsanspruches eingelegt werden konnten, usw.

In ganz anderer Weise als durch die hannoverschen Gesetzesbestimmungen war hier die Regelung getroffen worden. Die alte gewerbliche Gerechtsame wurde einfach für aufgehoben erklärt und nur in gewissen Fällen Entschädigung den bisherigen Inhabern der Rechte zugestanden.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Brauergilde und auf das städtische Abgabenwesen. Durch das Gesetz von 1868 fielen mit einem Schlage die alten Vorrechte der Brauergilde. Nicht allein, daß sich die Konkurrenz jetzt nach Belieben entfalten konnte, sondern es fielen auch die Einnahmen fort, die ihr aus den Abgaben der wenigen zugelassenen Brauereien und von dem eingeführten fremden Biere zugeflossen waren. Rechtzeitig, unter dem 15. November 1869, meldete daher das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium für die in der Gilde vereinigte Gesamtheit der Gildemitglieder bei der Landdrostei den Anspruch auf Entschädigung für die aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung und den Bierzwang an[1]). Die Weiterverfolgung dieses Anspruches wurde jedoch zunächst noch ausgesetzt.

Das Gesetz von 1868 traf nämlich nicht allein die Brauergilde, sondern auch die Stadtkasse. Bekanntlich erhob die Stadt bereits vom Jahre 1519 an von jedem Bürger, der ein Brauhaus erwarb, für die Ausübung der Braugerechtsame eine Abgabe, deren Betrag im Laufe der Jahrhunderte verschieden hoch bemessen gewesen war (zu vergl. S. 15 f.). Nach einer Bekanntmachung des Magistrats vom 22. Mai 1844, „die Verpflichtung zur Erlangung des Bürger- und Brauerrechts, die Conservation derselben und die Bezahlung der Bürger- und Brauergelder in der Königlichen Residenzstadt Hannover betreffend", mußte die Braugerechtigkeit von einem jeden Bürger, der ein Brauhaus erwerben wollte, „vor dessen Antritt gewonnen werden". „Bei Erwerbung des Brauerrechts bezahlt der Bürger an

[1]) Das Gesetz von 1868 unterscheidet die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die Zwangs- und Bannrechte. Den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen entsprach in Hannover der Braubann und den Zwangs- und Bannrechten der Bierzwang. Zu vergl. S. 51 ff., besonders Fußnote 1 auf S. 52, in der einige Definitionen für Zwangs- und Bannrechte wiedergegeben sind.

die Stadtkasse 56 Rtlr. Courant, nebst dem Cämmereifisci-Taler ad 1 Rtlr.; die Bürgerin ebensoviel". Nach § 4 des Gesetzes von 1868 sollten alle Abgaben fortfallen, die von den Gewerbetreibenden für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden. Die Brauergilde behauptete, daß die von der Stadt bislang für das Braurecht geforderten Abgaben nach § 4 fortfallen müßten, während die Stadt diese Ansicht bestritt. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen (Berlin), die letzte Instanz für diese Angelegenheit, pflichtete aber durch Urteil vom 26. April 1872 der Ansicht der Brauergilde bei, so daß damit die Stadt einer Einnahme verlustig ging, die damals auf 1000 Rtlr. jährlich geschätzt wurde.

Bis zur Erledigung dieses Rechtsstreites war die Verfolgung des von der Brauergilde bei der Landdrostei im November 1869 angemeldeten Entschädigungsanspruches gemäß einer zwischen den Parteien — Brauergilde, Stadt, Fiskus — getroffenen Vereinbarung zurückgestellt worden. Dieses Verfahren nahm nunmehr seinen Fortgang. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Phasen des Streites bis zur Erledigung des Anspruchs der Gilde zu verfolgen. Es sei nur kurz mitgeteilt, daß der Magistrat bereit war, den Anspruch der Gilde anzuerkennen, dabei aber auf Widerstand bei den Bürgervorstehern stieß, als er die Bewilligung der Geldsumme, auf die er sich mit der Gilde schon geeinigt hatte, beantragte. Der Magistrat, der früher alle Rechte der Brauergilde mit vertreten hatte, sah sich jetzt veranlaßt, namens der Stadt mit der Gilde langwierige Prozesse über die Frage der rechtlichen Natur der Braugerechtsame und des Bierzwanges zu führen.

In diesen Prozessen wurde die geschichtliche Entstehung dieser beiden Rechte eingehend erörtert. Die Stadt vertrat — eigentlich war das ja nur die Ansicht der Bürgervorsteher — den Standpunkt, daß es sich um Rechte einer Korporation von Gewerbetreibenden handele, so daß keine Entschädigung auf Grund des § 14 des Gesetzes von 1868 gezahlt zu werden brauche, außerdem seien die Rechte derartiger Korporationen, die unter den Begriff der Zünfte fielen, entschädigungslos auch bereits durch die schon genannte Verordnung von 1867 aufgehoben worden. Die Brauergilde bestritt diese Auslegung und erklärte, daß es sich schon seit langer Zeit um „privatrechtliche Vermögensrechte" der einzelnen Brauhausbesitzer handele, und bezog sich hierbei auf den schon oben (S. 105) angeführten § 33 der städtischen Verfassungsurkunde von 1824.

Sowohl die Königliche Landdrostei Hannover, die an erster Stelle zu entscheiden hatte, wie auch die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz das Landgericht Hannover, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht Celle, pflichteten der Ansicht der Brauergilde bei, so daß damit auch dieser Rechtsstreit zu Ungunsten der Stadt entschieden war.

Erst jetzt konnte das Entschädigungsverfahren wieder aufgenommen werden. Unmittelbare Vergleichsverhandlungen zwischen Brauergilde und Stadt zerschlugen sich. In dem förmlichen Entschädigungsverfahren setzte schließlich der Regierungspräsident unter dem 30. September 1886, nachdem sich die Parteien vor seinem für die Angelegenheit bestellten Kommissar in letzter Stunde noch geeinigt hatten, die Entschädigung in folgender Weise fest:

„In der Angelegenheit, betr. die Entschädigung der hiesigen Brauergilde wegen der durch Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Berechtigungen, wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten auf Grund der gepflogenen kommissarischen Verhandlungen und des § 67 des erwähnten Gesetzes die der genannten Brauergilde zu gewährende Entschädigung hiermit, wie folgt, festgesetzt:

I. Für das der Brauergilde zugestandene Zwangs- und Bannrecht
  a) eine vom 1. Januar 1886 ab am Jahresschlusse zahlbare, mit dem 20fachen Betrage ablösbare jährliche Rente von . 3000 ℳ
  b) an rückständigen Renten für die Zeit von dem Fortfall der Berechtigungen, d. h. dem 12. April 1868, bis zum Schlusse des Jahres 1885 . . . . 53 158 ℳ 33 Pf.

II. Für die ausschließliche Gewerbeberechtigung:
  a) ein Entschädigungskapital in Höhe von . . . 60 000 ℳ[1]),
  b) an Zinsen, welche dieses Kapital bei einer Anlegung zu 3½ % vom 12. April 1868 bis zu der durch dieses Resolut erfolgten Feststellung der Entschädigung gewährt hätte . . 38 780 ℳ.

Die vorstehend sub I festgesetzten Beträge fallen definitiv der Staatskasse zur Last; die Beträge ad II sind vorschußweise aus der Staatskasse zu zahlen und von der Stadtgemeinde Hannover und den beteiligten Gewerbetreibenden alljährlich mit 1 bzw. 2 % der Gesamtsumme wieder aufzubringen. Die Kosten des Verfahrens haben die Entschädigungspflichtigen nach Maßgabe ihrer Pflichten in Anwendung des § 71 . . . . . zu tragen".

[1]) Der Ausfall durch Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung wurde für die Gilde auf 3000 Mk. jährlich angenommen. Da das 20fache als Entschädigung zu gewähren war, ergaben sich 60 000 Mk.

Endlich war damit nun die Angelegenheit erledigt worden. Fast 17 Jahre hatte sie in Anspruch genommen! Im großen und ganzen hatte die Brauergilde gesiegt, wenn sie allerdings auch nicht das erhielt, was sie ursprünglich forderte. Sie berechnete nämlich ihren Ausfall aus der Aufgabe des Bierzwanges mit rund 1800 Rtlr. und aus der Aufgabe des Braubannes mit rund 5 800 Rtlr. jährlich, zusammen also mit 7 600 Rtlr. = 22 800 ℳ jährlich. In die obige Berechnung der Entschädigung wurde aber nur ein Ausfall von 6000 ℳ jährlich eingesetzt.

Die Folgen der Aufhebung der alten Vorrechte für die Gilde. Mit der Aufhebung der alten Gerechtsamen im Jahre 1868 waren Rechte fortgefallen, die die Stadt und später die Gilde jahrhundertelang ausgeübt hatten und die der Gilde und ihren Mitgliedern eine bevorrechtete Sonderstellung im gewerblichen Leben verschafften. Aus der Zeit der Stadtwirtschaft waren sie in die der Volkswirtschaft hinübergerettet, doch entbehrten sie schließlich bei den Grundsätzen, die die moderne Verkehrswirtschaft beherrschen, der inneren Berechtigung. Erst jetzt trat die Brauergilde mit andern nicht solche Vorrechte genießenden Unternehmungen des Brauereigewerbes auf eine Stufe. Der schützende Wall war jetzt gefallen. Es hieß den Kampf mit der Konkurrenz aufnehmen, der völlig freie Bahn gemacht worden war.

Die Gilde ließ sich durch die neuen Verhältnisse nicht abschrecken. Noch bevor ihr Entschädigungsanspruch geklärt war, in den Jahren 1874—1876, erbaute sie, da sich die alten Räumlichkeiten der Lagerbier-Brauerei als zu klein erwiesen, eine neue große Lagerbier-Brauerei, und man findet, wenn man die von Linckelmann (S. 200) für die Jahre nach der Aufhebung der Braugerechtsame für Lagerbier, den Hauptzweig der Bierproduktion, angegebenen Produktionsziffern betrachtet (1869: 26 000 hl, 1877: 62 000 hl, 1883: 102 800 hl, gegenüber 9 200 hl im Jahre 1857), daß gerade die einsetzende freie Konkurrenz die Gilde ganz besonders vorwärts getrieben und sie zur Anspannung aller Kräfte veranlaßt hat.

Noch eine weitere Folge zeitigte die Aufhebung der Vorrechte. Es war jetzt für die Gilde Gelegenheit geboten, das merkwürdige Verhältnis zu den Selbstbrauern, die immer noch $1/3$ des allgemeinen Broyhanbedarfes durch Brau auf eigene Rechnung in einem der Gildebrauhäuser deckten, zu beenden. Die Gilde folgerte nämlich, daß nach Aufhebung des ausschließlichen Braurechts der Gildemitglieder Ge-

nossenschaftsrechte vom einzelnen Mitgliede im Rahmen der Gilde auch nicht mehr ausgeübt werden könnten. Infolgedessen sei „es nicht mehr gerechtfertigt", wenn weiterhin „einzelne Mitglieder der Gilde zum Nachteil der Gesamtheit für eigene Rechnung in dem Gildebrauhause" brauten. Anderweitig zu brauen stehe ihnen frei. Brauergilde-Vorsteher-Kollegium und Gildeausschuß beschlossen daher unter dem 5. Juli 1871, den noch vorhandenen 6 Selbstbrauern die Benutzung des Brauhauses vom 1. Oktober 1871 an zu verbieten.

Auf diese Weise streifte die Gilde die ihr neben ihrem kapitalistischen Charakter bislang noch anhaftende Eigenschaft einer Werkgenossenschaft ab und beseitigte radikal den in ihren Reihen bis zum Gesetz von 1868 bestehenden Unterschied zwischen brauenden und nichtbrauenden Mitgliedern, der sich manchmal nicht gerade zum Besten der Gilde geäußert hatte. Künftig gab es nur noch eine Kategorie von Gildemitgliedern, die aber als solche innerhalb der Gilde nicht mehr das Braugewerbe selbst ausübten. Die Gilde als juristische Einheit betätigte sich in der Bierbrauerei, doch übte sie das Braugewerbe nicht mehr auf Grund des alten genossenschaftlichen Braurechtes, des Privilegs, aus, sondern auf Grund der Berechtigung, die jedem nach Erfüllung gewisser Vorbedingungen auf Grund der Reichsgewerbeordnung zusteht.

§ 13. Die heutige Verfassung der Brauergilde nach dem Statut vom 29. 11./2. 12. 1878 nebst Nachträgen.

Die Gründe für den Erlaß eines neuen Statuts. Welche unmittelbare Veranlassung im Jahre 1878 zum Erlaß des neuen Statuts vorgelegen hat, läßt sich aktenmäßig nicht feststellen. Der Bericht der Gilde, mit dem der Entwurf des Statuts dem Magistrat zur Genehmigung eingereicht wurde, sagt nur, daß große Veränderungen in den Verhältnissen der Brauergilde den Anlaß zum Erlaß einer neuen Verfassung gäben, und bemerkt dann ausdrücklich, daß sich der Entwurf im wesentlichen der Verfassungsordnung von 1849 anschließe. Große Veränderungen waren für die Gilde allerdings durch die Aufhebung ihrer Vorrechte, wie oben erwähnt, eingetreten, doch waren diese kaum derart, daß sie zwangsläufig eine Aenderung der Gildeverfassung bedingten[1]; besonders enthielt das Gesetz von 1868 keine

[1]) Linckelmann (S. 199) führt allerdings, ohne die Gründe im einzelnen zu nennen, die Neuerungen des Statuts von 1878 auf „die inzwischen stattgehabte Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen" im wesentlichen zurück. Dieser Ansicht kann, wie oben dargestellt ist, nicht beigetreten werden.



Bestimmungen, die irgendwie die Verfassungsfrage der Braukommunen berührten.

Auf den Anlaß zur Neuordnung der Verfassung dürfte eher ein Vergleich des Statuts von 1878 mit der Verfassungs-Ordnung von 1849 führen. Die sich dabei herausstellenden Unterschiede lassen vornehmlich folgende Gründe erkennen, die zu dem Erlaß des Statuts von 1878 geführt haben:

1) Im Laufe der Zeit scheint sich ein Bedürfnis dafür herausgestellt zu haben, in das Statut die zerstreuten alten Einzelverordnungen und in Observanz vorhandenen materiellen Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder der Brauergilde (Zahlung des Einkaufsgeldes usw.) und des alten Rechtes auf ein sogenanntes Hochzeitsgeld aufzunehmen.
2) Unter Einwirkung des sich auch in Hannover, Stadt und Provinz, stark ausbreitenden Aktienwesens [1]) scheint ferner in dem Mitgliederkreise der Brauergilde die Forderung aufgekommen zu sein, auch den nicht im Vorsteher-Kollegium und im Gildeausschuß vertretenen Mitgliedern außer durch das aktive Wahlrecht in anderer Weise einen Einfluß auf die Gildeangelegenheiten einzuräumen. Ein Vorbild hierfür gaben die Verfassungen der Mehrzahl der Aktiengesellschaften, die ihren Mitgliedern in der Generalversammlung gewisse Rechte eingeräumt hatten, die damals allerdings ihrem Umfange nach noch recht bescheiden waren [2]).

Allgemeines über die Verhandlungen wegen Erlaß des Statuts von 1878 und über das Statut selbst. Die Neuordnung der Verfassung der Brauergilde wurde von ihr selbst vorgenommen. Merkwürdigerweise wurde die Frage, ob nicht dieses neue Statut wie die Verfassungs-Ordnung vom Jahre 1849 vom Magistrat erlassen werden müßte — zumal ihm Abänderungen gemäß § 35 der alten Ordnung ausdrücklich vorbehalten waren —, überhaupt nicht untersucht. Viel-

---

[1]) Nach einem vom Oberpräsidenten zu Hannover an den Handelsminister erstatteten Berichte gab es Anfang 1868 in der Provinz Hannover 49 Aktiengesellschaften (Akten des Staatsarchivs, Hannover Des. 104 II 9. 6 B 2 Nr. 101), im Jahre 1875 waren dagegen laut Berliner „Die A. G. der Provinz Hannover“ schon 129 vorhanden.

[2]) Passow, Aktiengesellschaft, S. 471: „Die Generalversammlung war, abgesehen vom Falle der Statutenänderung, im wesentlichen nur dazu da, die Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen, sowie den Bericht der Direktoren und die Vorlegung der Jahresrechnung entgegenzunehmen“.



leicht findet dies seine Erklärung darin, daß in den fast 4 Jahrzehnten seit Einführung der Selbstverwaltung für die Gilde sich immer mehr die Ansicht herausgebildet hatte, die Brauergilde sei im Grunde genommen eine Erwerbsgesellschaft wie jede andere, die Anspruch auf größte Selbständigkeit erheben könnte. Immerhin bleiben auch nach dem Statut vom Jahre 1878 (§ 4) — wie noch näher ausgeführt werden wird — die Aufsichtsrechte des Magistrats, die dieser bei Einführung der provisorischen Verfassung vom Jahre 1841 für die Verselbständigung der Gilde zur Bedingung gemacht hatte, bestehen.

In dem Schreiben, durch das der Magistrat zu dem ihm von der Gilde vorgelegten Entwurf Stellung nahm, erörterte er zunächst von sich aus die Frage der Mitwirkung der Gildemitglieder. Er hielt die Zustimmung „der gesamten Brauergilde" nicht für erforderlich, da der nach der Verfassungs-Ordnung vom Jahre 1849 als Vertreter der Gilde dem Brauergilde-Vorsteher-Kollegium gegenüber eingesetzte Gildeausschuß seine Zustimmung zu dem Entwurfe erteilt habe.

An dem Entwurfe hatte der Magistrat nur geringe Ausstellungen zu machen. Von grundlegender Bedeutung waren sie eigentlich in keinem Falle. Auf Veranlassung des Magistrats wurde die Ueberschrift „Verfassungs-Ordnung" in „Statut für die Brauergilde" umgeändert, „da nicht bloß die äußere Verfassung der Brauergilde geändert werde, sondern auch materielle Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Brauergilde selbst in dem Entwurfe enthalten (seien)". Die Bezeichnung „Statut" schien dem Magistrat aus diesem Grunde „als die umfassendere zutreffender" zu sein [1]).

Im allgemeinen übernahm der von der Gilde aufgestellte Entwurf des Statuts die Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung von 1849, die bekanntlich den Aufbau der Gildeverfassung nach dem Muster der städtischen Verfassung vorgenommen hatte. Die Vorschriften der Verfassungs-Ordnung von 1849 bildeten die Abschnitte I—IV der neuen Satzung; nur wenige Punkte in diesen Abschnitten wurden gegenüber dem Vorbilde von 1849 abgeändert und nur einige Bestimmungen hinzugefügt. Völlig neu hinzu trat dagegen ein V. Abschnitt, der „von den Generalversammlungen" handelte. Hierfür waren die handelsrechtlichen Bestimmungen über das Aktienrecht Vorbild.

So entstand ein Statut, das, soweit es auf die Verfassungs-Ordnung von 1849 zurückgeht, der städtischen Verfassung und in seinem

[1]) Antwortschreiben des Magistrats an die Brauergilde vom 5. September 1878 (Brauakten des Magistrats, vol. 2).

letzten, dem V. Abschnitt, offenbar dem Statut einer Aktiengesellschaft nachgebildet war.

Das Statut für die Brauergilde vom 29. November/2. Dezember 1878 in der Fassung der Nachträge vom 3./5. Januar 1907 und 27. Januar 1923/23. November 1922. Das Statut, das vom 1. Januar 1879 ab an die Stelle der Verfassungs-Ordnung von 1849 trat und von dem ein Abdruck dieser Arbeit beigefügt ist, gliedert sich in 5 Abschnitte:

„I. Allgemeine Bestimmungen“ (§ 1—4).
„II. Von den Mitgliedern“ (§ 5—16).
„III. Vom Brauergilde-Vorsteher-Kollegium“ (§ 17—26).
„IV. Vom Gildeausschuß“ (§ 27—33).
„V. Von den Generalversammlungen“ (§ 34—40).

In der Reihenfolge dieser Abschnitte sollen die einzelnen Bestimmungen einer Untersuchung unterzogen werden, wenn auch nicht vermieden werden kann, daß bei Besprechung einiger Punkte des Zusammenhanges wegen in andere Abschnitte übergegriffen wird, und manches unter den in Frage kommenden Abschnitts-Ueberschriften kaum vermutet wird (z. B. die „Dividendenverteilung“ in dem Abschnitt „Vom Brauergilde-Vorsteher-Kollegium“). Im großen und ganzen aber doch die Besprechung in der Folge der Abschnitte des Statuts vorzunehmen, erscheint trotzdem zweckmäßig. Soweit es sich um die Bestimmungen des Statuts von 1878 handelt, werden die betreffenden Paragraphen ohne weiteren Zusatz angeführt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) **Die Mitgliedschaft.** Sie ist im § 1, Satz 1 geregelt: „Die Brauergilde besteht aus den Besitzern derjenigen 317 Hausstellen der Altstadt Hannover, an welchen früher (bis 1868) das ausschließliche Braurecht haftete“.

Hiernach erwerben physische wie juristische Personen die Mitgliedschaft. Während früher die Mitgliedschaft in der Gilde vor allem auch von der Bürgereigenschaft abhängig gemacht wurde, ist heute hiervon nicht mehr die Rede. Ein Ausländer, der zum Erwerb des städtischen Bürgerrechts nicht verpflichtet ist, wird heute vollberechtigtes Gildemitglied.

Wenn mehrere Eigentümer eines ehemaligen Braugrundstücks vorhanden sind, so würden diese nach dem Wortlaute nur dieser Bestimmung sämtlich Mitglieder der Brauergilde geworden sein. Das war

auch tatsächlich nach der Verfassungs-Ordnung von 1849 (§ 5) der Fall, und in Ausführung dieser Bestimmung, die auf die alten Ordnungen zurückging, forderte die Gilde und die Stadt die ihnen bei Erwerb der Gildemitgliedschaft zustehenden Gelder[1]) von jedem der gemeinschaftlichen Erwerber eines Braugrundstückes. Das Statut von 1878 läßt, da in dieser Auffassung bei der Höhe der nach dem Gesetz von 1868 nur noch an die Gilde zu zahlenden Beträge eine pekuniäre Härte lag, eine Milderung eintreten und bestimmt in § 9: „Gelangen Hausstellen, an welchen das Recht zur Mitgliedschaft haftet, in gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so hat nur eine derselben die Braurechtsgewinnungsgelder (§ 6) zu entrichten und tritt dann auch nur diese in den Genuß aller Rechte als Mitglied der Gilde ein".

Die Frage, ob Miteigentümer eines ehemaligen Braugrundstücks, die nicht in den Genuß der Rechte als Mitglied der Gilde eintreten, doch Mitglied der Gilde geworden sind, muß jetzt verneint werden, denn § 5 des Statuts von 1878 bestimmt ausdrücklich, daß jedes Mitglied der Brauergilde, „um zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, namentlich des Stimmrechtes in Wahl- und anderen Versammlungen, sowie des Bezuges der alljährlich zu verteilenden Dividende zugelassen werden zu können, zuvor den ihm in den §§ 6—9 auferlegten Pflichten zu genügen" habe. Aus dieser Bestimmung wie aus dem auch schon angeführten § 9 kann gefolgert werden, daß tatsächlich immer nur einer der Eigentümer eines Braugrundstücks Gildemitglied sein kann.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kommt bei dem Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern und Gilde nicht in Frage. Eine Kündigung wäre auch geradezu sinnlos, da die Vorteile der Mitgliedschaft die geringen Pflichten bei weitem überwiegen und die Gefahr einer persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Brauergilde, die eine juristische Person ist, nicht vorliegt.

Für den Fall der Teilung oder des Eingehens einer berechtigten Hausstelle ist im Statut von 1878 eine Uebertragung der Berechtigung zur Mitgliedschaft unter Beobachtung gewisser Formalitäten auf eine andere Hausstelle der ehemaligen Altstadt Hannover (andere Stadtviertel kommen nicht in Frage) vorgesehen. Vor dem Jahre 1878 gab es hierüber keine satzungsgemäß festgelegte Bestimmung. Die Rege-

[1]) Nach Erlaß des Gesetzes von 1868 waren an die Stadtkasse keine Abgaben mehr hierfür zu zahlen (s. S. 129 f.).



lung, daß nur altstädtische Hausstellen für die Uebertragung in Betracht kommen, geht auf die Auffassung des gemeinen Rechtes zurück und ist nach einem im Jahre 1908 von der Gilde eingeholten Rechtsgutachten [1]) auch für heutige Verhältnisse aufrechtzuerhalten. Begründet wird diese Ansicht damit, daß nach Art. 164 des Einführungsgesetzes zum B. G.=B. „die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.=B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an . . . . Brauhäusern berechtigt sind", aufrechterhalten worden seien. Zu den ähnlichen Verbänden gehöre auch die Brauergilde. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, auf welchen der korporative Verband der Brauergilde beruhe, das gemeine Recht, seien zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.=B. auf das Gebiet der Altstadt beschränkt gewesen. Man könne namentlich nicht behaupten, daß die altstädtischen Rechtsnormen des Privatrechts mit der Vergrößerung des Stadtgebietes ohne weiteres auf das angeschlossene Gebiet übertragen wären. Unbedingt sei aber diese Uebertragung für alle durch besondere Verwaltungsakte angeschlossene Gebietsteile zu verneinen [2]).

Auch die Zerlegung des Anteils wird in jenem Rechtsgutachten für ausgeschlossen gehalten. „Es fehlt . . . . jeder gesetzliche Anhalt für die Annahme, daß ein solches Realgewerberecht auch in Teile zerlegt und daß diese Anteile auf verschiedene Grundstücke verteilt werden könnten".

Zur Sicherung des Rechts der Mitgliedschaft ist in das Grundbuch ein Vermerk eingetragen. Unter der Hausbezeichnung im Titel des Grundbuches steht in Klammern das Wort „Brauhaus". Ferner ist in den von 1900 an eingeführten neuen Grundbuchformularen außer dem Bestandsverzeichnis der Grundstücke auch noch ein Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte enthalten. In dieses Verzeichnis ist folgende in ihrer Fassung völlig veraltete Eintragung gemacht: „Auf dem Grundstück ruht die Braugerechtigkeit". Auf diese Weise ist die Mitgliedschaft auch grundbuchlich gesichert.

Die Mitgliedschaft ist ein Recht im Sinne des § 96 B. G.=B.: „Rechte, die mit dem Eigentume an einem Grundstück verbunden

---

[1]) Das Rechtsgutachten ist von Justizrat Lindelmann unter dem 1. Februar 1908 erstattet. Benutzt ist die in den Akten des Clubs der Brauhausbesitzer liegende Abschrift des Gutachtens.

[2]) Hier verweist Lindelmann auf seine Ausführungen in dem von ihm mit Fleck zusammen herausgegebenen „Hannoverschen Privatrecht" (Hannover 1903), S. 204.

sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks". Da das Recht zur Mitgliedschaft nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch an ihm nach § 1069 Abs. 2 B. G.-B [1]) nicht bestellt werden. „Die Mitgliedschaft ist untrennbar mit der Person des jedesmaligen Eigentümers der berechtigten Hausstelle verbunden und kann nicht durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf Dritte übertragen werden; auch eine Pfändung im Zwangswege ist unzulässig. Dagegen wird die Abtrennung und Pfändung des Dividendenbezugrechtes für zulässig angesehen werden müssen" [2]).

b) **Die Zweckbestimmung der Gilde und die Firmen ihrer Unternehmungen** [3]). Als Zweck der Brauergilde wird in § 2 Satz 1 Bierbrauerei angegeben, die unter den Firmen „Städtische Broyhan-Brauerei" und „Städtische Lagerbier-Brauerei" betrieben wird.

Die Eintragung dieser Firmen geschah Anfang des Jahres 1869, nachdem mit dem 1. Januar 1865 bereits das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch" für das Königreich Hannover in Kraft getreten war [4]). Die Gilde hatte sich zunächst, als sie vom Amtsgericht Hannover zur Anmeldung ihrer Firma zum Handelsregister aufgefordert worden war, geweigert, weil sie glaubte, nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches zu sein. Das Obergericht Hannover entschied aber, als sich die Gilde bei ihm beschwerte, gegen diese Auffassung. Es erklärte sie zur Anmeldung für verpflichtet und bezeichnete sie ausdrücklich als Kaufmann [5]). Schon lange Jahre vor der handelsgerichtlichen Eintragung hatte die Brauergilde bei der Firmierung die Bezeichnungen „Städtische Broyhan-Brauerei" und „Städtische Lagerbier-Brauerei" verwendet. Die Stadtverwaltung, die bei Anmeldung der Firmen zum Handelsregister befragt wurde, hätte gegen die weitere Führung dieser Firmen, die begrifflich aller-

[1]) § 1069 Abs. 2 B. G.-B.: „An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden". — S. auch Biermann, Kommentar zum B. G.-B., Berlin 1914, 3. Buch, S. 378, Bemerkungen zu § 1069 B. G.-B., Ziffer 2b: „Kein Gegenstand des Nießbrauches sind auch Anteile an einem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen. . . .".

[2]) Linckelmann S. 200.

[3]) Die Frage der Zeichnung der Firmen ist später bei Besprechung der Rechte und Pflichten des Gildevorsteher-Kollegs behandelt.

[4]) Gesetz, betr. die Einführung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches in Hannover, vom 5. Oktober 1864 (Gesetzsamml. f. d. Königreich Hannover, Jahrg. 1864, I. Abt., Nr. 32, S. 213 ff.).

[5]) S. auch Linckelmann S. 200.

dings nicht mehr zutrafen, nichts einzuwenden. Die Firmen sind auf diese Weise eine historische Erinnerung an das mit der Stadt so eng verbundene Brauwesen geworden.

c) **Die Organisation der Gilde.** Grundlegende Bestimmungen für die Organisation der Gilde enthalten die §§ 3 und 4 des Statuts. Sie werden daher hier im Wortlaute angeführt:

„§ 3. Die Interessen der Brauergilde werden nach Maßgabe dieses Statuts wahrgenommen:
1) durch das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium,
2) durch den Brauergilde-Ausschuß,
3) durch die Generalversammlung.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Brauergilde führt der Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover, welcher dieselbe zunächst durch einen dem Brauergilde-Vorsteher-Kollegium beigeordneten Deputierten ausübt."

Diese Vorschriften stellen sozusagen das Gerippe der Organisation dar. Der Wortlaut des § 4 muß besonders beachtet werden, der von der Oberaufsicht des Magistrats handelt. Während früher die Gilde vom Magistrat geleitet wurde, besitzt der Magistrat seit der Verselbständigung der Gilde nur noch ein Aufsichtsrecht. Immerhin ist der Stadt durch den Magistratsdeputierten, der in das Brauergilde-Vorsteher-Kolleg entsandt wird, noch großer Einfluß eingeräumt.

II. Von den Mitgliedern.

a) **Die Bestimmungen für die Ausübung der Rechte als Mitglied** sind mit Ausnahme der im § 9 enthaltenen, welche die Mitgliedschaft im Falle des Miteigentums regeln und bereits oben (S. 136f.) behandelt sind, gegenüber der Verfassungsordnung von 1849 in das Statut vom Jahre 1878 neu hineingekommen. Sie bedeuten aber, wie auch schon erwähnt wurde, nichts Neues, sondern sind nur eine Formulierung teils von observanzmäßig geübten Regeln, teils von alten Einzelvorschriften.

Ganz allgemein bestimmt § 5, daß nur dasjenige Mitglied Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben und die Dividende beziehen könne, das auch den statutarisch vorgeschriebenen Pflichten (§§ 6—9) nachgekommen sei.

Bei physischen Personen bestehen diese Pflichten in der Zahlung der sogen. Braurechtsgewinnungsgelder von 150 Mk. an die Gilde als Einkaufsgebühr (§ 6).

Verpflichtet zur Zahlung dieser Einkaufsgebühr ist „jeder neue Erwerber einer der 317 Hausstellen, an welchen das Recht der Mitgliedschaft der Gilde haftet". Jemand, der an und für sich schon einmal für seine Person bei Erwerb eines ehemaligen Brauhauses diese Gebühr gezahlt hat, muß sie hiernach bei Erwerb eines andern Brauhauses nochmal bezahlen. Vor dem Statut von 1878 war das anders gewesen. Sie war damals nur „einmal für die persönliche Mitgliedschaft des Brauers zu zahlen" [1]). In dieser Hinsicht hatte der Erwerb der Mitgliedschaft früher einen rein persönlichen Charakter gehabt.

Da grundsätzlich für jede berechtigte Stelle die Einkaufsgebühr zu leisten ist, bestimmt der zweite Satz des § 6, daß „bei Erwerb eines Hauses", das „mehrere berechtigte Hausstellen umfaßt" — also ein Grundstück, auf dem früher mehrere Brauhäuser standen —, die Gebühr soviel mal zu zahlen ist, als Berechtigungen damit erworben werden. Andererseits sagt aber § 9 — wie bereits oben (S. 136 f.) ausgeführt ist —, daß bei Miteigentum nur einer der Miteigentümer die Bedingungen für die Ausübung der Mitgliedsrechte zu erfüllen habe.

§ 6 Abs. 1, 2. Satz, sieht für den Erwerb einer berechtigten Hausstelle sodann noch die Möglichkeit vor, eheliche, noch nicht 14 Jahre alte Kinder des Erwerbers „gegen Einzahlung von 10 ℳ per Kopf als Brauerkinder einschreiben" zu lassen. Solche Kinder haben, wenn sie „durch Erbschaft in den Besitz der elterlichen Hausstelle" gelangen, nur eine Einkaufsgebühr von 5 Mk. zu zahlen. Dieselbe Vergünstigung tritt bei Kindern ein, die „nach erworbener Mitgliedschaft der Eltern geboren" sind, und bei Witwen von Mitgliedern der Gilde, die durch Beerbung ihres Ehemannes in den Besitz einer ehemaligen Brauhausstelle gelangen.

Die Festsetzung der Einkaufsgebühr von 150 ℳ ist historisch zu erklären. Bis zum Statut von 1878 waren bei der Aufnahme in die Gilde von dem verheirateten Brauer für sich und seine Ehefrau dreierlei Beträge zu zahlen gewesen:

1) Die 1609 eingeführten sogenannten Legitimationsgelder, die seit 1640 für die „Mannsperson" 16 Rtlr. und für die „Frauensperson" 15 Rtlr. betrugen (eine inzwischen vorgesehene Erhöhung dieser Gelder war nicht ausgeführt worden) [2]),

[1]) Aus den Verhandlungen zwischen Magistrat und Gilde wegen Erlaß des Statuts von 1878.

[2]) Aus den Vorberichten alter Brauergilde-Rechnungen.



2) die sogenannten Zinngeräte-Gelder in Höhe von 1 Rtlr. 16 ggl., die als Beitrag zur Erhaltung des Zinngerätes in dem Brauergildehause dienten [1]. Dieser Beitrag war bei verheirateten Personen in doppelter Höhe zu entrichten.
3) an Inskriptionsgeldern seit 1609 1 Rtlr.

Diese dreierlei Beträge sind durch den einmaligen Betrag von 150 ℳ, der allerdings höher als die Summe der aufgezählten Teilbeträge ist, abgelöst worden.

An und für sich ist die Zahlung einer Einkaufsgebühr bei dem Eintritt in eine Erwerbsgesellschaft wohl etwas Seltenes. Auch sie ist ihrer Entstehung nach als ein Ueberbleibsel aus der Zeit aufzufassen, in der die Gilde innerhalb der großen Gemeinde als Teilgemeinde ihr Sonderleben führte und allgemeine städtische Aufgaben mit zu erfüllen hatte. Dafür mußten ihr Einnahmen — wie schon früher (S. 19 ff.) dargelegt ist — zugebilligt werden. Dasselbe ist auch von der Einkaufsgebühr für Kinder zu sagen, die ein Gegenstück zu der Gebühr für den Erwerb des heute noch bestehenden sogenannten Bürgerkindschaftsrechtes darstellt [2].

Bei juristischen Personen ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Gildenutzungen Zahlung einer Abgabe von 5 ℳ jährlich für jede berechtigte Hausstelle, die erworben wird, und stattdessen, soweit alte Verträge vorliegen, Zahlung der bisherigen jährlichen Abgabe (nach den Akten kommen nur recht geringe Beträge hierfür in Betracht).

Daneben ist auch von den juristischen Personen bei Erwerb eines ehemaligen Brauhauses die Einkaufsgebühr von 150 ℳ zu entrichten (§ 8).

Gegen die Erhebung dieser fortlaufenden Abgabe äußerte der Magistrat im Jahre 1878 bei den Verhandlungen über das neue Statut Bedenken. Die Brauergilde begründete die Erhebung aber damit, daß erfahrungsgemäß bei Grundstücken in toter Hand Besitzwechsel weniger häufig vorkämen und daß diese daher auch weniger an Einkaufsgebühren einbrächten. In der Tat sind der Brauergilde namhafte Beträge in den letzten Jahrzehnten aus den Einkaufsgebühren überhaupt nicht zugeflossen, da die Braugrundstücke — auch vor dem Kriege — keinem großen Eigentümerwechsel unterworfen waren.

[1]) Dieser Beitrag war der Ablösungsbetrag für das ursprünglich in natura zu liefernde Zinngeschirr, ein Becken von 4 Pfund und 3 Teller von je 1 Pfund Gewicht (s. auch Brauns S. 209).

[2]) Ortsstatut für die Stadt Hannover, betr. das Bürgerrecht, vom 14. Okt. 1887, § 6.

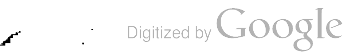
b) **Ein altes Mitgliedsrecht (Entschädigung für den früheren Hochzeitsbrau).** Hiervon handelt der § 10 des Statuts, dessen erster Satz die Entstehungsgeschichte dieses Rechtes der Mitglieder gegen die Gilde angibt. Dieser Satz lautet: „Jedes Mitglied der Gilde hat bei Verheiratung eines leiblichen Kindes statt des früher gewährten sogenannten Hochzeitsbraues Anspruch auf Empfang einer Summe von 100 ℳ aus der Gildekasse".

c) **Das aktive Wahl- und Stimmrecht.** Gegenstand des aktiven Wahlrechtes der Brauergilde ist nach § 11 die Wahl des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums und des Gildeausschusses aus der Mitte der Gildemitglieder. Bei den Wahlen soll relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Los entscheiden.

„Stimmberechtigt in Wahl- und anderen Generalversammlungen ist jedes Mitglied der Gilde . . . .". (§ 12, 1. Abs.). Weiter bestimmt dann noch § 12 in der Fassung des Nachtrages von 1922, daß ein volljähriges Mitglied das Stimmrecht durch ein anderes Mitglied der Brauergilde ausüben lassen kann, und daß Ehemänner oder Ehefrauen ihren Ehegatten oder einem volljährigen Kinde[1]) Vollmacht erteilen können, auch wenn diese — also Ehegatten oder volljährige Kinder — nicht Mitglied der Gilde sind. Durch diese Regelung der Stellvertretung, die in der Verfassungs-Ordnung von 1849 nicht vorgesehen war, wird erreicht, daß neben Mitgliedern nur interessierte Personen an den Versammlungen teilnehmen. Eine Lockerung dieses Grundsatzes, die aber nicht von Gewicht ist, ist bei der Ausübung des Stimmrechtes „für nicht handlungsfähige Mitglieder" (in erster Linie juristische Personen und Minderjährige) insofern eingetreten, als diese nicht nur durch ihre rechtmäßigen Vertreter, sondern auch durch deren Bevollmächtigte vertreten werden können. — Vorschriften über den Nachweis der Bevollmächtigung, die leicht zu erfüllen sind, interessieren hier nicht weiter.

Jedes Mitglied hat soviel Stimmen abzugeben, als es „berechtigte Hausstellen" besitzt (§ 13). Diese Bestimmung ist im Grunde genommen selbstverständlich, da das Stimmrecht bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich der Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen entspricht.

[1]) Vor dem Nachtrage von 1922 sah das Statut von 1878 vor, daß weibliche Mitglieder nur durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben konnten. Trotzdem als Bevollmächtigte sonst nur Gildemitglieder genommen werden durften, konnten in diesem Falle auch früher schon die nicht in die Gilde aufgenommenen Ehemänner das Stimmrecht ausüben.



d) **Das passive Wahlrecht.** Die Vorschriften für die Wählbarkeit zum Gildevorsteher und zum Mitgliede des Ausschusses, wie sie in der Verfassungs-Ordnung von 1849 (§ 11) und im Statut von 1878 (§ 14 — besonders in ursprünglicher Fassung —) festgelegt sind, gehen zum großen Teil auf Bestimmungen des städtischen Verfassungsrechtes zurück (zu vergl. z. B. §§ 98 und 99 der Verfassungsurkunde von 1824 und § 85 in Verbindung mit § 83 der Hannoverschen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858). Das Verfassungs-Provisorium der Gilde von 1841 traf nähere Bestimmung über das passive Wahlrecht noch nicht.

Die Wählbarkeit besitzt nur das „handlungsfähige stimmberechtigte männliche Mitglied der Gilde" (§ 14 des Statuts von 1878). Wie früher bei der Wahl zu den städtischen Ehrenämtern weibliche Personen ausgeschlossen waren, so ist es auch hier. Auch juristische Personen vermögen demnach kein Amt in der Gilde zu bekleiden. Ferner sollen nach § 14 in der Fassung der Nachträge ausgeschlossen sein:

1) wer in Kost oder Lohn eines andern steht,
2) wer wegen einer nach der öffentlichen Meinung entehrenden strafbaren Handlung bestraft worden oder in Untersuchung gewesen ist, ohne außer Verfolg gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein,
3) wer in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnt,
4) wer in Zahlungsunfähigkeit geraten oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist [1]).

Vor Erlaß des Nachtrages von 1922 waren auch Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhielten, nicht wählbar. Diese Bestimmung ist, da sie auch für die Bekleidung öffentlicher Ehrenämter heute meistens kein Hindernis mehr bildet, gestrichen worden.

Wohl nicht immer zum Nutzen der Gilde wird sich die Bestimmung unter Ziffer 1 auswirken, daß die, die in Kost oder Lohn eines andern stehen, nicht wählbar sein sollen. Hiernach wird z. B. ein Direktor eines großen Privatunternehmens nicht für würdig erachtet, eines der fraglichen Aemter zu bekleiden. Er könnte aber sicher bei der Leitung der Brauerei ganz anders mitwirken als mancher andere Brauhausbesitzer, dem das Statut vermöge seiner Selbständigkeit, etwa als Handwerker oder dergl., die Fähigkeit zur Bekleidung der Aemter nicht abspricht, der sich aber vermöge seiner Stellung im gewerb-

[1]) Diese Bestimmung ist erst durch den ersten Statutennachtrag vom 3. Januar 1907 anläßlich eines besonderen Falles hinzugekommen.

lichen Leben weniger zum Bekleiden des fraglichen Amtes eignet. — Auch Gildemitglieder, die gleichzeitig Angestellte oder Arbeiter der Brauergilde sind, können zu Gildevorstehern oder Ausschußmitgliedern nicht gewählt werden; ein Zustand, der eine Parallele in der Vorschrift des Aktienrechts (§ 248 I Satz 1 H.-G.-B.) findet, nach der auch Aufsichtsratsmitglieder „nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen“ können. — Auf Beamte öffentlicher Körperschaften wird die Bestimmung unter Ziffer 1 nicht angewandt, da sie ja tatsächlich auch „in Kost oder Lohn eines andern“, d. h. einer Privatperson, nicht stehen.

Die Vorschrift, daß die wählbaren Mitglieder auch in der Stadt wohnen sollen, hatte ursprünglich wohl den Sinn, nur Personen für das Vorsteher-Kolleg oder den Ausschuß zu gewinnen, die möglichst fest mit dem städtischen Gemeinwesen verbunden waren. Für die heutigen Verhältnisse ist eine solche Einengung nicht mehr am Platze. — Da Ausländer vom Erwerb der Gildemitgliedschaft nicht ausgeschlossen werden (zu vergl. S. 136), sind auch sie als Besitzer eines Brauhauses wählbar, vorausgesetzt, daß sie hier wohnen und die übrigen Bedingungen erfüllen.

Zur Uebernahme des Amtes als Vorsteher oder als Ausschußmitglied — § 16 des Statuts von 1878 bezeichnet beide Aemter ausdrücklich als Ehrenämter und sieht die Gewährung angemessener Vergütungen an die Vorsteher vor — ist grundsätzlich jedes wählbare Mitglied der Gilde verpflichtet (§ 12 der Verfassungs-Ordnung von 1849 und § 15 des Statuts von 1878). Auch diese Bestimmung geht auf stadtverfassungsrechtliche Bestimmungen (Stadtverfassungsurkunde von 1824, § 100, und Hannoversche Städteordnung von 1858, § 31) zurück.

III. Vom Brauergilde-Vorsteher-Kollegium.

a) **Die Stellung des Kollegiums innerhalb der Gilde.** Bereits oben (S. 124 ff.) ist kurz ausgeführt, daß die Verfassungs-Ordnung von 1849 dem Brauergilde-Vorsteher-Kolleg in der Brauergilde die Stellung zugewiesen hatte, die der Magistrat nach der Städteordnung im städtischen Gemeinwesen bekleidet. Diese Stellung blieb dem Kollegium auch nach dem Statut von 1878 erhalten. Wie also der Magistrat Verwalter der Gemeindeangelegenheiten ist (§ 38 der

Hannoverschen Städteordnung von 1858), so ist das Vorsteher-Kollegium Verwalter der Gildeangelegenheiten [1]).

Bei den Mitgliedern des Kollegiums ist eine Abberufungsmöglichkeit, wie sie das Aktienrecht hinsichtlich des Vorstandes (im § 231 III H.-G.-B.) und auch des Aufsichtsrats (im § 243 IV H.-G.-B.) vorsieht, durch das Statut von 1878 nicht gegeben.

b) **Zusammensetzung des Vorsteher-Kollegiums. Amtsdauer der Vorsteher. Die Willensbildung des Kollegs.** Das Kollegium „besteht aus den von den Mitgliedern .... gewählten 6 Vorstehern und einem den Vorsitz führenden Magistrats-Deputierten. Für etwaige Behinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter desselben vom Magistrat aus der Mitte des Brauergilde-Vorsteher-Kollegs bestellt" (§ 17 Satz 1 und 2). Während das Statut die Amtsdauer des Magistrats-Deputierten nicht bestimmt, ist die Amtsdauer der Vorsteher auf 6 Jahre begrenzt. „Alle 2 Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Vorsteher aus" (die Ordnung von 1849 sah 9 Jahre Amtsdauer und 3jährige Perioden für das Ausscheiden der Mitglieder vor). Für die Ausscheidenden findet eine Neuwahl statt, die für die erste Hälfte des Monats September festgelegt ist (§ 18). Die Vorsteher werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt (§ 21).

Wenn Vorsteher vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden — durch Tod oder weil sie etwa die Stimmfähigkeit oder die Wählbarkeit verlieren — § 20 —, so tritt unter gewissen Voraussetzungen ein Mitglied des Gildeausschusses in das Vorsteher-Kollegium ein (§ 19).

Die Willensbildung des Kollegs geschieht durch Mehrheitsbeschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung. „Der Vorsitzende stimmt stets mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Jedoch soll bei Stimmengleichheitsbeschlüssen, wenn außer dem Vorsitzenden nur 3 Vorsteher anwesend sind, jedes anwesende Vorstandsmitglied berechtigt sein zu verlangen, daß der Beschluß vorläufig nicht zur Ausführung gelangt, sondern dessen Gegenstand in einer späteren Sitzung zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung verstellt werde" (§ 24).

[1]) Im Aktienrecht reichen die Befugnisse des Vorstandes der A.-G. nicht so weit wie die des Vorsteher-Kollegs.

Eine Bestimmung darüber, von welcher Mitgliederzahl an das Kolleg beschlußfähig ist, findet sich im Statut nicht. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß auch die Anwesenheit von 2 Vorstehern außer dem Vorsitzenden zur Beschlußfähigkeit genügt (tres faciunt collegium). Allerdings müßte dann wohl auch auf einen Beschluß des Kollegs in dieser Stärke, der mit 2:1 Stimmen zustande käme, die obige Sonderbestimmung über die Herbeiführung einer nochmaligen Beratung Anwendung finden, da dieses Kolleg an und für sich nicht als so legitimiert angesehen werden kann, wie das Kolleg von im ganzen 4 Mitgliedern, auf das die obige Bestimmung zugeschnitten ist.

c) **Die Rechte und Pflichten des Brauergilde=Vorsteher=Kollegiums.**

1. **Die allgemeine Zuständigkeit des Kollegiums.** Während der § 19 der Verfassungs=Ordnung von 1849 die einzelnen Pflichten des Kollegiums, besonders im Hinblick auf die Gildeprivilegien, zu regeln suchte, bestimmt § 22 Abs. 1 des jetzt gültigen Statuts von 1878: „Das Gildevorsteherkollegium hat unbeschadet der Bestimmung im § 25 (in dieser Bestimmung handelt es sich um die Uebertragung einzelner Geschäfte an einzelne Vorsteher) und vorbehaltlich der dem Gildeausschuß zugewiesenen Mitwirkung . . . . . die selbständige Leitung aller Angelegenheiten der Gilde". Um allen Zweifeln über die Legitimation des Kollegs vorzubeugen, ist im 2. Absatz dieses Paragraphen noch hinzugesetzt: „Dasselbe (das Vorsteherkolleg) vertritt die Gilde in vermögensrechtlicher Beziehung, namentlich auch vor Gericht und insbesondere in Prozessen . . . .". Eine Einschränkung erfährt aber die Vollmacht des Brauergilde=Vorsteher=Kollegs durch § 26 des Statuts von 1878 (eine ähnliche Bestimmung enthält auch schon die Verfassungs=Ordnung von 1849 im § 24), der außer der Zustimmung des Gildeausschusses auch die Genehmigung des Magistrats vorschreibt für Beschlüsse des Kollegs „über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtsamen, sowie über Aufnahme hypothekarischer Anleihen".

Eine Bestimmung aus alter Zeit enthält noch der § 25 des heutigen Statuts (§ 23 der Verfassungs=Ordnung von 1849), der unter gewissen Kautelen die Besorgung einzelner Geschäfte im Namen des Kollegiums, sowie die Leitung mancher Geschäftszweige durch einzelne Vorsteher vorsieht. Als der Braubetrieb noch geringen Umfang hatte, war es möglich, daß die Gildevorsteher, trotzdem sie

wie heute ihr Amt nur nebenamtlich versahen, einzelne Zweige des Betriebes leiteten. Mit der Ausdehnung der Gildebrauerei — 1873 wurde der erste Direktor bestellt — war dieses jedoch nicht mehr möglich, und so wird denn von dieser Bestimmung in dieser Beziehung kein Gebrauch mehr gemacht.

2. **Die Berechtigung des Kollegs zur Bestellung des Beamten- und Dienstpersonals.** Eine geradezu selbstverständliche Bestimmung enthält § 22 III, die von der Annahme des für den Braubetrieb erforderlichen Beamten- und Dienstpersonals handelt. Zum Beamten- und Dienstpersonal rechnen auch die Mitglieder der seit 1873 eingesetzten Direktion, denen durch das Statut an und für sich keine Sonderstellung zugewiesen ist und die deshalb rechtlich als Angestellte der Gilde, nicht als eins ihrer unmittelbaren verfassungsmäßigen Organe, betrachtet werden müssen [1]). Die Direktoren sind als Prokuristen in das Handelsregister eingetragen. Wo das Kolleg die selbständige Leitung aller Gildeangelegenheiten hat, wird man ihm ohne weiteres auch die Annahme des Personals zugestehen müssen. Diese Bestimmung, die sich auch schon in der Verfassungs-Ordnung von 1849 (§ 20) findet, ist deshalb aufgenommen, weil vor der Verselbständigung der Gilde der Magistrat das zum Gildebraubetrieb erforderliche Personal bestellte. Eine Erinnerung an jene Zeiten ist auch die heute noch im Statut vorgesehene, aber nicht mehr zur Ausführung kommende Beeidigung des Personals durch den Magistrat („soweit eine Beeidigung erforderlich scheint", § 22 III).

3. **Die Berechtigung des Kollegs zur Feststellung der Formen, wie die Firmen der Brauergilde zu zeichnen sind,** ist durch § 22 IV des Statuts von 1878 festgelegt. Das Kolleg ist bei dieser Frage an das Einverständnis des Ausschusses gebunden.

Die Vertretung der Gildefirmen ist in der Weise geregelt, daß dazu entweder zwei Gildevorsteher oder ein Gildevorsteher zusammen mit einem der Direktoren befugt sind.

4. **Die Rechnungslegung.** Die Aufstellung der Jahresrechnung wird ausdrücklich dem Vorsteher-Kollegium als Pflicht vorgeschrieben. Bei dem ausgedehnten Betriebe der Gildebrauereien besorgt dies natürlich das kaufmännische Personal bzw. die Direktion, doch bleibt

[1]) Näheres über die Stellung der Direktion, s. im Abschnitt „Die Geschäftsführung" im folgenden § 14.



das Kolleg nach dem Sinne des Statuts verantwortlich. Die Rechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres (1. Oktober) dem Gildeausschuß zur Prüfung mitzuteilen. Erinnerungen gelangen in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kollegien zur Beratung und Beschlußfassung. Erst danach geschieht die Rechnungsabnahme. Zur Oberprüfung wird die Rechnung dem Magistrat eingereicht (§ 23 I—III). Aehnlich lauteten die Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung von 1849, nur daß hiernach für die Aufstellung der Rechnung „der Rechnungsführer", also nicht das Kolleg, sondern eins seiner Mitglieder verpflichtet wurde.

5. **Die Dividendenverteilung.** In der Verfassungs-Ordnung von 1849 war eine Bestimmung über die Verteilung von Dividende nicht vorhanden. Sie widersprach wohl der Auffassung des Bearbeiters des Entwurfs, der nur die Verfassung regeln wollte. Das Statut von 1878 wurde im § 23 Abs. IV in dieser Beziehung durch folgende Bestimmung ergänzt: „Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetriebe des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in Form einer vom Vorsteher-Kollegium und Gildeausschuß festzustellenden Dividende nach erfolgter Genehmigung des Magistrats unter die Mitglieder vorbehaltlich des Rechts des Magistrats auf den Bezug der beiden sogenannten Bürgermeisteranteile[1]) gleichmäßig verteilt, und zwar hat jedes Mitglied so viel Dividende zu empfangen, als es nach § 1 berechtigte Hausstellen besitzt . . . .".

Diese Bestimmung, die — streng genommen — die Verteilung des gesamten Reingewinnes an die Mitglieder in Form einer Dividende vorsieht, wird natürlich nicht blindlings befolgt. Es wird vielmehr nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren. Zunächst werden dem Jahresgewinn Beträge zu den erforderlichen Abschreibungen und zur Ansammlung der für ein großes Unternehmen unbedingt erforderlichen Rücklagen entnommen. Näheres hierüber wird nachfolgend bei Besprechung der wirtschaftlichen Lage der Gildeunternehmungen noch angegeben werden (§ 14).

IV. Vom Gildeausschuß.

a) **Die Stellung des Gildeausschusses innerhalb der Gilde.** Auch seine Eingliederung in den Organismus der Gilde geschah, wie oben (S. 124 ff.) dargestellt wurde, im Jahre 1849 nach dem Vorbilde der städtischen Verfassung. Ihm wurde die Stellung zu-

[1]) Zu vergl. S. 44.

gewiesen, die nach der städtischen Verfassung das Bürgervorsteher-Kollegium hat. Das geht schon aus dem Wortlaut der Bestimmung hervor, die grundlegend für seine Stellung ist und die geradezu der städtischen Verfassung entnommen zu sein scheint. Die fragliche Bestimmung der Gildeverfassung, § 31 des Statuts von 1878 (gleichlautend mit § 25 der Verfassungs-Ordnung von 1849), lautet nämlich: „Der Gildeausschuß vertritt die Brauergilde dem Vorsteher-Kollegium gegenüber", während die Hannoversche Städteordnung im § 96 hinsichtlich des Bürgervorsteher-Kollegiums folgende Bestimmung enthält: „Es hat dem Magistrat gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten usw.".

Es würde zu weit führen, noch weitere Analogien zwischen Stadt- und Gildeverfassung gerade in diesem Punkte anzuführen. Wie nun das Bürgervorsteher-Kollegium die Gemeindeangelegenheiten nicht verwaltet, sondern in gewissen Angelegenheiten nur hinzuzuziehen ist, so beschränkt sich die Tätigkeit des Ausschusses in der Hauptsache auch nur auf Hinzuziehung bei gewissen Gildeangelegenheiten. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, mit dem ein Vergleich der Stellung des Gildeausschusses naheliegt, muß im allgemeinen schon deswegen als einflußreicher bezeichnet werden, weil gerade ihm meistens statutenmäßig die Berufung der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft übertragen ist.

b) **Zusammensetzung des Ausschusses. Amtsdauer seiner Mitglieder. Die Willensbildung.** Wie das Vorsteher-Kollegium besteht der Ausschuß „aus 6 Mitgliedern, die auf 6 Jahre gewählt werden. Alle 2 Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Mitglieder aus". Die Neuwahlen sind wie die Wahl für das Vorsteher-Kollegium geregelt (§ 27 des Statuts von 1878). Die Ausschußmitglieder werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet (§ 30). Um im Laufe der Zeit freiwerdende Stellen des Ausschusses ohne Ausschreibung von Neuwahlen besetzen zu können, werden außerdem auf 6 Jahre 3 Ersatzmänner gewählt, aus denen die freien Stellen im Ausschusse besetzt werden (§ 28). Der Verlust des Amtes als Ausschußmitglied oder als Ersatzmann tritt ebenfalls bei Verlust der Stimmfähigkeit usw. ein. „Der Ausschuß ist befugt, sich seine Geschäftsordnung selbst festzustellen, zu Beratungen zusammenzutreten, so oft er es für angezeigt hält" (§ 33 Satz 1). Von dieser Befugnis hat der Ausschuß auch Gebrauch gemacht, doch interessiert die Geschäftsordnung hier nicht weiter.

Im übrigen berät er mit dem Vorsteher-Kollegium gemeinschaftlich, so oft das Vorsteher-Kollegium es für erforderlich hält oder er selbst schriftlich das beantragt. Wie in den Stadtparlamenten der Provinz Hannover findet die Abstimmung „in jedem der beiden Kollegien besonders statt", und wie sogenannte Differenzbeschlüsse der städtischen Kollegien vom Bezirksausschuß geschlichtet werden können, so ist für solche Beschlüsse der Magistrat die Entscheidungsstelle (§ 32 des Statuts von 1878, gleichlautende Bestimmungen auch schon in der Verfassungsurkunde von 1849).

c) **Die Zuständigkeit des Ausschusses.** § 31 Abs. 2 des Statuts von 1878 schreibt für das Vorsteher-Kollegium die Zuziehung des Ausschusses in folgenden Angelegenheiten vor:

„1) bei Beschlüssen über wesentliche Abänderungen bisheriger und Einführung neuer Einrichtungen,
2) bei Beschlüssen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen sowie Aufnahme hypothekarischer Anleihen,
3) bei der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Feststellung der zu verteilenden Dividende,
4) bei Festsetzung des Gehaltes respektive Nebeneinnahmen der Beamten".

Außerdem ist der Ausschuß nach § 33 Satz 2 befugt, „von dem Vorsteher-Kollegium Aufschlüsse über den allgemeinen Geschäftsbetrieb zu verlangen und in Bezug auf den Geschäftsbetrieb Anträge zu stellen".

Ferner hat sich das Vorsteher-Kolleg des Einverständnisses des Ausschusses zu vergewissern, wenn mit dem Personal der Gilde „eine längere als dreimonatliche Kündigung" vereinbart und die Frage der Zeichnung der Firmen der Brauergilde geregelt werden soll (§ 22 III letzter Satz und IV).

V. Von den Generalversammlungen.

a) **Die Stellung der Generalversammlung innerhalb der Gilde.** Die Verfassungs-Ordnung von 1849 kannte regelmäßig einzuberufende Generalversammlungen nicht. Dies war umso erstaunlicher, als doch die Gesamtheit der Gesamtmitglieder bei Schaffung der Verfassungs-Ordnung vom Magistrat hinzugezogen worden war (S. 122 ff.). Nur wenn der Gildeausschuß es beantragte, sollte das Vorsteher-Kollegium verpflichtet sein, in jedem Jahr „eine Versammlung der sämtlichen

Gildemitglieder zur Abstattung eines Berichtes über die Gildeangelegenheiten und deren Besprechung zusammenzuberufen" (§ 19 letzter Absatz).

Eine ganz andere Stellung wies das Statut von 1878 den Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) zu. Wenn sie auch nicht die Stellung erhielten, die den Generalversammlungen der Aktionäre durch die handelsrechtlichen Bestimmungen heute eingeräumt ist [1]), so gelangte die Gesamtheit der Mitglieder jetzt doch zu dem Einfluß, den die Generalversammlung der Aktiengesellschaft nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch damals (1878), also vor der Novelle vom Jahre 1884, besaß [2]).

b) **Die verschiedenen Arten von Generalversammlungen, ihre Zuständigkeit, Einberufung, Beschlußfähigkeit.** Das Statut von 1878 unterscheidet Wahlversammlungen (§ 35) und andere Generalversammlungen (§ 36). Die „anderen" Generalversammlungen zerfallen wiederum in ordentliche und in außerordentliche Generalversammlungen (§ 37 I/II).

§ 34 bestimmt die Zuständigkeit der Generalversammlungen, die gleichzeitig auch der Sammelbegriff für die Wahlversammlungen sind, folgendermaßen: „Generalversammlungen finden statt

1) behuf Vornahme der Wahlen,
2) behuf der Berichterstattung über die Gildeangelegenheiten und Besprechung derselben,
3) behuf Beratung und Beschlußfassung über etwaige Aenderungen dieses Statuts".

Die Wahlversammlungen (zur Wahl der Gildevorsteher, Ausschußmitglieder und Ersatzmänner) werden auf Antrag des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums vom Magistrat durch „Ladezettel" berufen, der ferner zum Vorsitz und zur Leitung der Verhandlungen ein Mitglied entsendet (§ 35). Die Wahlen geschehen statutengemäß in der ersten Hälfte des Monats September (§ 18 III, § 27 III, § 28 III).

[1]) § 260 I H.-G.-B.: „Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates". — Ferner wählt die Generalversammlung den Aufsichtsrat (§ 243 I H.-G.-B.) und, wenn das Statut der Gesellschaft dies vorsieht, auch den Vorstand. Schließlich sieht noch § 274 H.-G.-B. vor, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann. — Hiermit sind die Rechte der Generalversammlung aber noch nicht erschöpft.

[2]) S. Fußnote 2) auf S. 134.

„Andere (d. h. also sogenannte ordentliche und außerordentliche) Generalversammlungen werden von seiten des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums berufen[1]). Der Vorsitzende des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums (also der Magistrats-Deputierte) führt darin den Vorsitz und leitet deren Verhandlungen" (§ 36 Satz 1 und 2).

Die im Statut von 1878 (§ 37 I) vorgesehene Generalversammlung zur Berichterstattung über die Gildeangelegenheiten und deren Besprechung soll alljährlich stattfinden. Das Statut bezeichnet diese Generalversammlung als die „ordentliche Generalversammlung".

Die dritte und letzte Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die Beratung und Beschlußfassung über Statutenänderungen, wird von der „außerordentlichen" Generalversammlung (§ 37 II) wahrgenommen. Diese außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

„1. bei übereinstimmendem Beschluß des Vorsteher-Kollegiums und Gildeausschusses,

„2. bei übereinstimmendem Antrag von mindestens 50[2]) Mitgliedern unter Angabe der Anträge, welche innerhalb der Kompetenz der Versammlung liegen müssen.

Auf einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Antrag muß die Versammlung binnen 4 Wochen berufen werden und binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden".

„Die Einladung zu Generalversammlungen, in denen über Änderungen (der) Verfassungs-Ordnung beraten und Beschluß gefaßt werden soll, ist sämtlichen Mitgliedern der Gilde mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung des Gegenstandes der Verhandlung zuzustellen" (§ 36 Satz 3).

Eigenartig ist es, daß auf alleinigen Beschluß des Vorsteher-Kollegiums oder des Ausschusses die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung nicht geschehen kann. Hierin liegt eine gewisse Schwäche dieser Organe, denn das H.-G.-B. gibt bei der Aktiengesellschaft sowohl dem Aufsichtsrat (§ 246 II) wie dem Vorstande (§ 253) und auch den Aktionären (§ 254 I) die Möglichkeit, eine Generalversammlung zu berufen bzw. zu erzwingen.

[1]) Soweit es sich um außerordentliche Generalversammlungen handelt, muß aber ein übereinstimmender Beschluß des Vorsteher-Kollegs und Gildeausschusses für die Berufung vorliegen (§ 37 II des Statuts von 1878 — zu vergl. auch nachfolgende Seite —).

[2]) Das sind rd. $^1/_8$ aller Mitglieder. — Bei der A.-G. ist nach dem H.-G.-B. (§ 254 I) $^1/_{20}$ des Grundkapitals für die Berufung der Generalversammlung auf Verlangen der Aktionäre erforderlich.



Für die Beschlußfähigkeit schreibt das Statut im § 38 die Anwesenheit von $^2/_3$ sämtlicher Mitglieder vor [1]).

Für den Fall, daß eine außerordentliche Generalversammlung wegen zu schwacher Beteiligung nicht beschlußfähig ist, ist folgende Bestimmung in § 39 getroffen: „Ist eine außerordentliche Generalversammlung wegen zu schwacher Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere außerordentliche Generalversammlung zu berufen, wenn entweder

1. das Vorsteher-Kollegium unter Zustimmung des Ausschusses diese Berufung beschließt oder
2. mindestens 50 Mitglieder dieselbe beantragen.

Diese Generalversammlung ist allgemein ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, Abänderungen des Statuts können aber auch in einer solchen Generalversammlung nur mit einer Majorität von mindestens $^2/_3$ der in derselben vertretenen Stimmen beschlossen werden".

Die Beschlüsse außerordentlicher Generalversammlungen, die sich also nur auf Statutenänderungen beziehen können, unterliegen der Genehmigung des Magistrats (§ 40 des Statuts). Auf diese Bestimmung konnte der Magistrat, so lange er überhaupt Aufsichtsrechte gegenüber der Gilde noch geltend machen wollte, nicht verzichten.

Die statutenmäßige Mitwirkung des Magistrats. Bei der allgemeinen Besprechung der Gildeverfassung verdient die Frage, welche Stellung dem Magistrat heute im Brauergildewesen statutenmäßig zugewiesen ist, eine besondere Würdigung. Denn diese Mitwirkung des Magistrats ist bei aller Selbstverwaltung, die der Gilde eingeräumt ist, im Grunde genommen doch als ein Faktor zu werten, der noch fortdauernd auf die Gildeangelegenheiten großen Einfluß ausübt oder doch mindestens ausüben kann.

Schon bei der allgemeinen Besprechung der Gildeorganisation (S. 134 ff.) ist kurz auf den § 4 des Statuts von 1878 (auch § 4 der Verfassungs-Ordnung von 1849) hingewiesen, der dem Magistrat die Oberaufsicht zuweist, die dieser „zunächst durch einen dem Brauergilde-Vorsteher-Kollegium beigeordneten Deputierten" [2]) ausüben läßt.

---

[1]) Richtiger wäre es, die Vertretung von $^2/_3$ der mitgliedschaftsberechtigten Hausstellen zu fordern; vielleicht ist dies auch der Sinn der Bestimmung des § 38.

[2]) Während die Verfassungsordnung von 1849 im § 14 als Magistrats-Deputierten ausdrücklich ein Magistratsmitglied vorschrieb, spricht das Statut von 1878 nur noch von

Ferner ist dort ausgeführt, daß hiermit einer vom Magistrat bei Schaffung des Provisoriums im Jahre 1841 gestellten Forderung nachgekommen worden sei. Diese Forderung erscheint ohne weiteres verständlich, wenn man die Stellung berücksichtigt, die das Brauwesen bis dahin im städtischen Leben eingenommen hatte.

Weist das Statut nun tatsächlich dem Magistrat nur die Oberaufsicht zu?

Da bei der Festlegung des Oberaufsichtsrechtes ohne Zweifel an die Oberaufsicht im Behördenorganismus gedacht worden ist, fragt es sich, was unter Oberaufsicht bei öffentlichen Körperschaften im allgemeinen zu verstehen ist. Oberaufsicht in diesem Sinne respektiert die Selbstorganisation des kontrollierten Verbandes und beschränkt sich bei der Kontrolle auf allgemeine Weisungen[1]).

Um eine solche Oberaufsicht handelt es sich hier nicht, denn der Deputierte des Magistrats führt in den Versammlungen der Brauergilde-Vorsteher als Vorsitzender nicht nur die Aufsicht, sondern stimmt mit (§ 24 II Satz 2 des Statuts von 1878 und § 22 der Verfassungs-Ordnung von 1849), d. h., er wirkt unmittelbar an der Leitung der Gilde mit. Ohne Zweifel geht diese Regelung über den üblichen Begriff der Oberaufsicht hinaus.

Auf die Persönlichkeit des Magistrats-Deputierten wird es nun im wesentlichen ankommen, wie sich diese Oberaufsicht und Mitbetätigung — ob hemmend oder fördernd — auswirkt. Mehrfach ist im Laufe der Jahrzehnte mit bewußter Absicht vom Magistrat in das Vorsteher-Kolleg ein Mitglied entsandt, das selbst Mitglied der Brauergilde und deshalb besonders interessiert war. Das entsprach den Bestimmungen der alten Brauordnungen, die vorsahen, daß der Gildemeister oder Gildeherr, der aus den Reihen des Rates den Gildemeistern beigegeben wurde, selbst ein Brauer war.

Größtenteils aus der statutenmäßigen Festlegung des Oberaufsichtsrechtes des Magistrats ergibt sich seine Mitwirkung bei folgenden, teilweise schon in anderem Zusammenhange besprochenen Punkten[2]):

---

einem Magistrats-Deputierten. Dem Wortlaute des Statuts von 1878 nach braucht demnach der Magistrats-Deputierte nicht gleichzeitig Magistratsmitglied zu sein. Eine solche Auslegung wird aber dem Sinne dieser Einrichtung nicht gerecht, wie sich ohne weiteres aus ihrer geschichtlichen Entwicklung ergibt.

[1]) Hatscheck S. 51.

[2]) Bei der folgenden Paragraphen-Nennung ist immer das Statut von 1878 gemeint.

1. Über die Ablehnung der Wahl zum Gildevorsteher oder Ausschußmitgliede entscheidet in dem Falle, wo die Ablehnung nach den Bestimmungen des Statuts (§ 15 II) nicht berechtigt ist, „unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Magistrat" (§ 15 III).
2. Die Höhe der Vergütungen, die die Gildevorsteher erhalten, kann nach § 16 außer mit Zustimmung des Gildeausschusses nur mit Zustimmung des Magistrats abgeändert werden.
3. Für Behinderungsfälle des Vorsitzenden, des Magistrats-Deputierten, wird vom Magistrat ein Stellvertreter „aus der Mitte des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums" bestellt (§ 17 Satz 2).
4. Gildeausschuß-Mitglieder, die unter gewissen Voraussetzungen als Ersatzmänner in das Vorsteher-Kollegium eintreten, sind vom Magistrat zu bestätigen und zu verpflichten (§ 19 II).
5. „Die Gildevorsteher werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt" (§ 21).
6. Soweit eine Beeidigung des Beamten- und Dienstpersonals erforderlich erscheint, wird auch dieses vom Magistrat vereidigt (§ 22 III Satz 1).
7. Dem Magistrat sind Rechnungen zur „Oberprüfung" einzureichen (§ 23 III).
8. Die Dividenden-Verteilung unterliegt der Genehmigung des Magistrats (§ 23 IV).
9. „Beschlüsse des Vorsteher-Kollegiums über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtsamen, sowie über Aufnahme hypothekarischer Anleihen bedürfen außer der Zustimmung des Gildeausschusses .... auch der Genehmigung des Magistrats" (§ 26).
10. „Die Mitglieder des Gildeausschusses werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet" (§ 30).
11. „Ist über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Kollegium und dem Gildeausschuß nicht zu erreichen, so entscheidet der Magistrat" (§ 32 III).
12. Ein Deputierter des Magistrats (also irgendein Deputierter, nicht etwa der Deputierte, der Vorsitzender des Vorsteher-Kollegiums ist) führt in den Wahlversammlungen den Vorsitz und leitet sie [1]) (§ 35 letzter Satz).

[1]) In der Regel versieht diese Tätigkeit natürlich doch das ständig zum Kolleg deputierte Magistratsmitglied.

13. Die Beschlüsse außerordentlicher Generalversammlungen, die nur Statutenänderungen betreffen können (§ 37 II), unterliegen gemäß § 40 der Genehmigung des Magistrats.

Verschiedene dieser Punkte sind nur formeller Natur und haben im Grunde genommen heute keine Bedeutung mehr (Punkte 4, 5, 6 und 10). Andere Punkte sind jedoch sehr wichtig und räumen dem Magistrat einen großen Einfluß ein. Obenan steht hier das Recht auf Genehmigung der Beschlüsse außerordentlicher Generalversammlungen (Statutenänderungen — oben Punkt 13 —). Hiermit hat der Magistrat geradezu den Schlüssel zur ganzen Verfassung in der Hand. Aber auch andere Rechte des Magistrats sind von großer Bedeutung, z. B. das Schiedsrichteramt, das bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Brauergilde-Vorsteher-Kolleg und Gildeausschuß dem Magistrat zugewiesen ist (oben Punkt 11) oder die Genehmigung der Beschlüsse über Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen sowie über die Aufnahme von hypothekarischen Anleihen (Punkt 9) — die Genehmigung der Aufnahme anderer, besonders kurzfristiger Anleihen fällt nicht hierunter, so daß der Gilde die nötige Bewegungsfreiheit damit eingeräumt ist —. Schließlich sind als wichtige Rechte noch die Rechte der Oberprüfung der Rechnungen (Punkt 7) und der Genehmigung der Dividendenverteilung (Punkt 8) zu nennen.

Auch an dieser Stelle sei wiederum an das Anklingen der Gildesatzung an die Städteordnung erinnert, die in verschiedenen Punkten in Angelegenheiten der Stadtverwaltung, denen hier Gildeangelegenheiten entsprechen, teils dem Regierungspräsidenten, teils dem Bezirksausschuß die Rolle der Aufsicht oder Entscheidung in städtischen Dingen zuweist, die hier der Magistrat in Gildeangelegenheiten einnimmt.

§ 14. Die Brauergilde nach ihrer Verselbständigung zur Erwerbsgesellschaft.

Unternehmungsform und rechtliche Natur der Brauergilde. Wir haben oben (S. 133) gesehen, daß die Brauergilde erst vom Jahre 1871 an als reine Erwerbsgesellschaft anzusehen ist. Der Erwerbszweck kam in dem einige Jahre später, im Jahre 1878, geschaffenen Statut auch zum Ausdruck, wo als alleinige Zweckbestimmung der Brauergilde im § 2 der Betrieb der Bierbrauerei für gemeinsame Rechnung ihrer Mitglieder angegeben wurde.

Die Unternehmungsform, die die Brauergilde durch ihre geschichtliche Entwicklung gefunden hat und die in ihrem Statut festgelegt ist, kann unter eine der typischen Unternehmungsformen unseres heutigen Handelsrechtes nicht gebracht werden[1]).

Die Brauergilde ist eine Kapitalsgesellschaft von streng gebundener Mitgliederzahl. Immerhin findet sich bei ihr noch ein verhältnismäßig stark persönlicher Einschlag, da ihre Mitglieder an der Leitung hervorragend beteiligt sind.

Die Brauergilde ist eine seit langem durch Gewohnheitsrecht anerkannte juristische Person[2]) und hat diese Eigenschaft auch nicht eingebüßt, als durch Gesetz vom 17. März 1868 die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und damit auch die Braugerechtsamen aufgehoben wurden.

Genügt nun wohl den Ansprüchen des heutigen Wirtschaftslebens die eigenartige Unternehmungsform der Brauergilde?

Die Brauereien rechnen zu jenen Unternehmungen, deren Betrieb gleichmäßig ist[3]). Es hängt deshalb, wo ihr „Geschäftsbetrieb an gewisse Regeln und feste Ordnungen gebunden werden kann", ihr „Ergebnis nicht in ganz besonderem Maße von plötzlichen, individuellen, täglich neu zu fassenden Entschlüssen ab". Wie aber für solche Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft als ausreichend angesehen wird[4]), so kann mit gleichem Rechte für die Brauergilde der Stadt Hannover ihre oben beschriebene eigenartige Unternehmungsform als den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus genügend erachtet werden. Denn es ist nicht einzusehen, inwiefern die Organisation der Brauergilde schwerfälliger sein sollte als die einer Aktiengesellschaft. Auch die gute wirtschaftliche Lage der Gilde (s. letzt. Abschn. dies. §) spricht

---

[1]) Es kann nicht anerkannt werden, wenn Seligmann (S. 12) sagt: „Im großen und ganzen ist also diese Verfassung (nämlich die der Brauergilde) derjenigen einer Aktiengesellschaft gleich". — Die eigenartige Struktur der Brauergilde führt deshalb auch dazu, daß das Gesetz vom 15. Februar 1922, betr. die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (R. G. Bl. 1922, S. 209), auf die Brauergilde Anwendung nicht findet. Es gibt eben bei ihr kein Organ, das dem Aufsichtsrat einer der im Gesetze genannten Gesellschaften gleichzusetzen wäre (aus einer Beschwerde des Betriebsrates der Städtischen Lagerbierbrauerei Hannover im Jahre 1922 an den Regierungspräsidenten zu Hannover wegen der Nichtaufnahme von Betriebsratsmitgliedern in den Gildeausschuß).

[2]) An der Eigenschaft als juristische Person ist nie gezweifelt worden. Schon 1635 kaufte die Brauergilde als selbständiges Rechtssubjekt ein Grundstück an der Osterstraße zur Errichtung eines Gildehauses (zu vgl. S. 27) und ist von der Stadtverwaltung seit Jahrhunderten als Korporation (corpus) bezeichnet.

[3]) Rathgen, Artikel „Aktiengesellschaften" im Wb. d. V. W., Jena 1911, S. 69—73.

[4]) Passow, Aktiengesellschaft, S. 84 ff.

dafür, daß die eigenartige Unternehmungsform der Gilde kein Hemmnis für ihre Betätigung als Erwerbsgesellschaft bildet.

Besonders veraltet erscheint auf den ersten Blick die Mitwirkung des Magistrats zu sein. Sie ist ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo die Brauergilde als Teilgemeinde in der großen städtischen Gemeinde von der Stadtverwaltung geleitet wurde. Und doch, rein praktisch betrachtet, würde die Beseitigung der Mitwirkung des Magistrats kaum im Interesse der Gilde liegen, da einerseits diese Mitwirkung in der dafür gewählten Form eine starke Fessel für sie nicht bedeutet und andererseits sie für ihren Vorstand aus den Magistratsmitgliedern einen Vorsitzenden erhält, der vermöge seiner Stellung in der Stadtverwaltung ihr wahrscheinlich auf wirtschaftlichem Gebiete nur von Nutzen sein kann. Werden doch auch von Aktiengesellschaften in den Aufsichtsrat aus diesem Grunde vielfach Personen gewählt, die derartige Stellungen oder ähnliche bekleiden [1]).

Ueber die Eigenschaft der Gilde als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist oben (S. 139) bereits das Nähere gebracht worden.

Da nach Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. auf die Brauergilde die landesgesetzlichen Vorschriften, also in Hannover das vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. geltende gemeine Recht, anzuwenden sind, haftet sie als juristische Person (Korporation) allein mit ihrem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten, nicht etwa auch das einzelne Mitglied [2]).

Die Gildemitglieder. In der sozialen Schichtung der Gildemitglieder hat sich im Laufe der Zeiten eine große Veränderung vollzogen. Früher stellten, wie die alten Mitgliederverzeichnisse ergeben, die Handwerker den Hauptbestandteil an Gildemitgliedern, in zweiter Linie kam der Handelsstand, der Rest der Brauhäuser gehörte vornehmlich Angehörigen des Adels und höheren Beamten. Besonders die 60—80er Jahre des vorigen Jahrhunderts brachten hierin Wandel. Die Altstadt Hannover nahm immer mehr infolge der Ausdehnung der Stadt den Charakter als Geschäftsviertel an und genügte immer weniger den höhergehenden Ansprüchen an gesunde und schöngelegene Wohnungen. Es vollzog sich auf diese Weise nach und nach mit der Entwicklung Hannovers zur größeren Stadt ein reger Wechsel im Besitz der Brauhäuser, und in den Vordergrund

[1]) Passow, Aktiengesellschaft, S. 422.

[2]) Rechtsgutachten des Justizrats Roscher vom 7. Dezember 1911, Abschrift in den Akten des Clubs der Brauhausbesitzer. — Zu vergl. auch S. 187.



traten als Hauptelement der Gildemitglieder die Handeltreibenden, die die Braugrundstücke in erster Linie für ihre Geschäftszwecke erwarben.

Unter Zugrundelegung und Ergänzung der von Brauns (S. 205) wiedergegebenen Liste der Eigentümer der Braustellen im Jahre 1907 wurden als Eigentümer der 317 Braustellen damals verzeichnet: 122 Handeltreibende (= 38,5% aller Braustellen), 76 Gewerbetreibende (= 24%), 73 Personen ohne Beruf oder in abhängiger Stellung (= 23%), 32 juristische Personen (= 10,1%) und 14 Eigentümer, deren Beruf ohne besondere umständliche Ermittlungen nicht festzustellen war (= 4,4%). Seit dem Jahre 1907 wird sich in dieser Zusammensetzung kaum eine nennenswerte Aenderung vollzogen haben, da Besitzwechsel, besonders in der Zeit des Krieges und in der Nachkriegszeit, nur verhältnismäßig selten bei diesen alten Grundstücken gewesen sind.

Die Tatsache, daß 62,5% der berechtigten Hausstellen im Eigentum von Handel- und Gewerbetreibenden sind, liegt sehr im Interesse der Gilde, denn so stehen ihr in ihrem Mitgliederkreise genügend Männer des Geschäftslebens zur Besetzung ihrer Vorstandsposten zur Verfügung, zumal hierunter Inhaber großer Kaufhäuser und Gewerbebetriebe vorhanden sind, die genügend geschäftlichen Weitblick haben werden, um auch im Vorstande der Brauergilde Ersprießliches leisten zu können.

Für viele Mitglieder der Brauergilde ist die Gebundenheit der Mitgliedschaft an den Grundbesitz und damit der Ausschluß jeglicher Spekulation mit der Mitgliedschaft von segensreicher Wirkung gewesen. Auf diese Weise ist schon manchem Brauhausbesitzer, wenn er einmal in vorübergehende finanzielle Bedrängnis geriet, ein wertvoller Vermögensbestandteil aus dem Hauseigentume erhalten geblieben, den er sonst vielleicht in seiner Not zu einem billigen Preise losgeschlagen haben würde. Es finden deshalb die ab und an in Mitgliederkreisen auftauchenden Pläne der Umwandlung der Gilde in eine Aktiengesellschaft im allgemeinen wenig Anklang[1]). — Bei einem großen Teile der Gildemitglieder bedeutet die bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen alljährlich zur Verteilung kommende Braudividende[2])

[1]) Z. Zt. sollen diese Gedanken — wohl unter der Nachwirkung der Inflation — völlig verstummt sein.

[2]) Für das Betriebsjahr 1922/23 (Inflation!) ist, wie bei so vielen andern großen Unternehmungen, keine Dividende verteilt worden. Im Betriebsjahre 1923/24 sind 500 Mk. je Grundstück gewährt. — Zu vergl. die im Abschnitt „Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde" im § 14 aufgeführte Zusammenstellung der seit Verselbständigung der Gilde gezahlten Braudividenden.

einen Einnahmeposten, mit dem zu rechnen ist; und dieser Umstand trägt besonders dazu bei, daß unter den Gildemitgliedern gegenüber den Gildeangelegenheiten im allgemeinen größtes Interesse und das Bestreben herrscht, in die Leitung möglichst erfahrene und geschäftstüchtige Männer hineinzubringen.

Die Bindung der Mitgliedschaft an den Grundbesitz verhindert außerdem, daß sich die Mitgliedschaft durch Kauf auf einige Wenige vereinigt und daß es hier eine Staffelung im Mitgliederkreise gibt, die etwa der der Groß- und Kleinaktionäre bei manchen Aktiengesellschaften entspricht. Die Mitglieder stehen sich bei der Brauergilde mehr wie die Mitglieder einer Genossenschaft, nur selten über mehr als eine Stimme verfügend, gegenüber.

Auch ist der Wechsel innerhalb des Mitgliederkreises durch Zu- und Abgang, da er — abgesehen von dem Abgange durch Tod — vom Grundstückserwerb bzw. -verkauf abhängt, nicht so häufig wie bei der Mehrzahl der großen Kapitalsgesellschaften.

Tatsächlich fühlt sich die Mehrzahl der Gildemitglieder infolge des besonderen Aufbaues der Gilde meistens als Teilhaber der Unternehmung im Gegensatz zu den Aktionären, die häufig, besonders als Kleinaktionäre, mehr die Stellung des Gläubigers ihrer Aktiengesellschaft gegenüber einnehmen [1]).

Ein Beweis für das Interesse, das in dem Mitgliederkreise der Brauergilde herrscht, ist die im Jahre 1878 kurz vor Erlaß des neuen Statuts der Gilde erfolgte Gründung des Clubs der Brauhausbesitzer, der eine Einflußnahme auf die Gildeangelegenheiten, besonders bei den Wahlen, bezweckt [2]). Rund 150 Mitglieder der Gilde, also etwa die Hälfte, gehören ihm zur Zeit an. Die Satzungsänderung von

[1]) Passow, Aktiengesellschaft, S. 324 ff.

[2]) Die Satzung des Clubs gibt seinen Zweck folgendermaßen an:

1. Die Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder und der durch die Brauergilde der Stadt Hannover betriebenen Brauerei-Unternehmungen: Städtische Broyhan-Brauerei und Städtische Lagerbier-Brauerei
   a) durch Unterstützung des zur Leitung der Brauerei berufenen Gildevorstandes und Gildeausschusses in allen die Brauerei betreffenden Fragen,
   b) durch Nennung und Vorschlag von zu Vorstands- und Ausschußmitgliedern geeigneten Persönlichkeiten aus den Kreisen der Gilde, sowie Vorbereitung von Neuwahlen.
2. Die Wahrnehmung der laut § 3 des Statuts der Brauergilde durch die Generalversammlung gewährleisteten Rechte der Mitglieder der Gilde, Beratung und Stellung von Anträgen zu den Generalversammlungen, Beratung von Statutenänderungen, Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen u. a. m.

1921 ist auf seine Initiative zurückzuführen, und bei den Wahlen zum Vorsteher-Kollegium und Gildeausschuß läßt er mit Erfolg „seine Leute“ kandidieren.

Die Geschäftsführung. Die Träger der laufenden Geschäftsführung sind das Gildevorsteher-Kollegium, der Gildeausschuß, die Direktion des Brauereibetriebes und der Magistrat. Die Generalversammlung wird man hier kaum aufzählen können, da die ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Gegenstände, die Wahlen und die Beschlußfassung über die Statutenänderung, zur laufenden Geschäftsführung nicht zu rechnen sind.

Die Beteiligung der genannten Faktoren an der Geschäftsführung ist natürlich sehr verschieden. Am meisten wirken, wie das auch ohne weiteres aus dem Statut hervorgeht, das Vorsteher-Kollegium im Verein mit der Direktion, während demgegenüber der Ausschuß und noch mehr der Magistrat, da sie nur für einen bestimmten Kreis von Gegenständen zuständig sind, zurücktreten.

Im Laufe der Jahre hat sich, wie bei jedem großen Unternehmen, eine Verteilung der Zuständigkeiten ergeben, die nicht in allen Einzelheiten aus dem Statut ersichtlich ist. Vor allem ist die Stellung der Direktion, die im Jahre 1873 eingesetzt wurde und seit Mitte 1924 aus 3 Mitgliedern besteht, eine andere, als das Statut vermuten läßt. Nach dem Statut ist sie zwar kein unmittelbares Organ der Gilde — zu vergl. S. 148 f. —, doch entspricht ihr Wirkungskreis durchaus dem des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Sie erledigt selbstständig die laufenden Arbeiten, bei denen wegen ihrer Alltäglichkeit oder Dringlichkeit nicht erst die Entscheidung des Vorsteher-Kollegiums und anderer Instanzen eingeholt zu werden braucht bzw. eingeholt werden kann. Handelt es sich um Fälle von größerer Bedeutung, so versichert sie sich kurzer Hand des Einverständnisses eines Teiles der Vorsteher, um so die volle Rückendeckung zu haben. Soweit die volle Zeichnung einer der Firmen erforderlich ist, werden die betreffenden Schriftstücke einem der Gildevorsteher — die andere Unterschrift leistet einer der Direktoren [1]) — vorgelegt.

Geschäfte, bei denen das ganze Vorsteher-Kolleg statutenmäßig mitzuwirken hat, kommen in regelmäßig stattfindenden Sitzungen zur Beratung. Da diese Sitzungen ohne große zeitliche Zwischenräume stattfinden, ist auch hier für eine schnelle Erledigung gesorgt.

---

[1]) Zu vergl. S. 148.

Die Zusammenarbeit zwischen Vorsteher-Kollegium und Gildeausschuß bei Erledigung wichtigerer Fragen scheint immer glatt vonstatten gegangen zu sein, da nach Ausweis der Magistratsakten Meinungsverschiedenheiten gemäß § 32 letzter Satz des Gildestatuts von 1878 vor dem Magistrat noch nie zum Austrag gekommen sind.

Geht man die Liste der Mitglieder der Kollegien durch, so ergibt sich, daß eine große Zahl von ihnen lange Jahre hindurch ihr Amt bekleidet. Das Unternehmen verfügt damit an diesen Stellen über wirklich eingearbeitete Kräfte.

Daß die Geschäfte der Brauereien der Gilde in modernem Geiste geführt werden und daß die Leitung sich auf den heutigen wirtschaftlichen Kampf einzustellen weiß, bezeugen die Tatsachen, daß die Brauergilde schon seit langen Jahren ein rühriges Mitglied in dem „Verbande der Brauereien von Hannover und Umgegend" und dem „Deutschen Brauer-Bunde" (Berlin) sowie daß es ihr in neuester Zeit gelungen ist, mit dem größten hannoverschen Konkurrenzunternehmen, der „Lindener Aktien-Brauerei", zu einem freundschaftlichen Verhältnis zu gelangen[1]). Auch die verschiedenen Niederlagen, die die Städtische Lagerbier-Brauerei an mehreren Orten in der Provinz Hannover in den letzten Jahren errichtet hat (z. B. in Hameln und in Göttingen), zeugen von einem gesunden Unternehmungsgeiste, der die Leitung der Brauergilde beseelt und die Gilde auch fernerhin als durchaus lebenskräftiges Gebilde erscheinen läßt.

Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde und ihre wirtschaftliche Lage. Das Vermögen der Brauergilde, das in ihren Unternehmungen angelegt war, wurde 1840 nach Abzug der Schulden mit 87 500 Rtlr. angegeben. Als im Jahre 1841 die Selbstverwaltung der Gilde begann, verfügte sie hiermit über ein so namhaftes Vermögen, daß sie bei Erfüllung ihrer mannigfachen Aufgaben den

[1]) Hannov. Kurier, Handelsteil, vom 20. Januar 1925 abends (Nr. 32): „Lindener Aktien-Brauerei. Ordentliche Generalversammlung. Zu Punkt 8 der Tagesordnung (Aufsichtsratswahl) machte die Verwaltung die Mitteilung, daß das Unternehmen mit der hiesigen Städtischen Lagerbier-Brauerei in ein freundschaftliches Verhältnis getreten und mit dieser vereinbart sei, daß zwei Herren der Städtischen Brauerei in den Aufsichtsrat von Linden treten würden, während ferner in Aussicht genommen sei, einen Aufsichtsrat von Linden in den Gildeausschuß der Städtischen zu wählen". (Was die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Lindener Aktien-Brauerei in die Leitung der Städtischen Lagerbier-Brauerei anlangt, so kann dies rechtlich nicht in der Form geschehen, wie diese Zeitungsnotiz angibt, da nur Gildemitglieder vollberechtigte Mitglieder des Vorsteherkollegs und des Ausschusses der Gilde sein können. Die Mitwirkung des fraglichen Aufsichtsratsmitgliedes muß deshalb in anderer Form geschehen.)

nötigen Kredit fand, soweit die eigenen flüssigen Mittel nicht ausreichten. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die einzelnen Phasen der Entwicklung zu schildern. An einigen Daten soll aber doch gezeigt werden, wie sich die Unternehmungen der Gilde aufwärts entwickelten.

Der Braubetrieb der Gilde spielte sich um jene Zeit in zwei Braustätten ab. Davon wurde die eine (die Brauerei an der Osterstraße) ganz auf die Herstellung von Lagerbier eingerichtet, während die andere (die Brauerei an der Köbelingerstraße) nur der Erzeugung von Broyhan diente. Neben diesen beiden Sorten Bier wurde im Laufe der Zeit noch die Herstellung einer ganzen Anzahl anderer Biersorten übernommen.

Anfang der 70er Jahre wurde mit dem Bau der heute noch bestehenden großen Lagerbier-Brauerei an der Hildesheimer Straße begonnen, in die 1875 der Betrieb der bisher auf dem alten Brauergildehaus-Grundstück an der Osterstraße betriebenen Lagerbier-Brauerei verlegt wurde. In weitblickender Weise war das Grundstück an der Hildesheimer Straße so groß gewählt worden, daß es heute noch trotz vieler inzwischen vorgenommenen Erweiterungsbauten den Ansprüchen des Braubetriebes voll genügt.

Das alte Grundstück der Broyhan-Brauerei an der Köbelingerstraße ist im Jahre 1919 veräußert worden, weil der Umsatz an Broyhan immer mehr zurückging und sich seine Herstellung ganz gut neben dem Brau des Lagerbieres in der Lagerbier-Brauerei an der Hildesheimer Straße bewerkstelligen läßt.

Die Bierproduktion (Lagerbier und Broyhan) ist von rund 34 700 hl im Jahre 1869, also einige Jahre vor der Errichtung der großen Brauerei, auf über 200 000 hl von etwa 1902 an im Jahr gestiegen. Die Geschäftsberichte der letzten 10 Jahre geben Zahlen über die Bierproduktion nicht mehr an, doch ist ihre Höhe nach mündlicher Mitteilung der Direktion nicht gefallen. Auch im verflossenen Braujahre (1. Oktober 1923/24) hat sie über 200 000 hl betragen.

Verhältnismäßig lange blieb die Brauergilde bei einer höchst einfachen Buchführung. Erst vom Betriebsjahre 1. Oktober 1870/71 an gab es neben der Betriebsrechnung auch Bilanzen, die vom folgenden Jahre an in Buchdruck mit einem kurzen Geschäftsberichte den Mitgliedern zugestellt wurden[1]). Da diese erste Bilanz die Grundlage für

[1]) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht nicht. Sie geschieht deshalb auch nicht.



die folgenden wurde und einen Einblick in die Finanzpolitik der Brauergilde in der damaligen Zeit gewährt, so sei sie hier kurz besprochen:

Auf der Aktivseite waren folgende Werte eingesetzt:

	Rtlr.	Gr.	Pfg.
1. Wert der Gebäude (Feuerversicherungssumme)	166 538	—	—
2. Wert der Grundstücke	141 468	—	—
3. Wert des Inventars gemäß Abschätzung	71 858	17	—
4. Wert der vorrätigen Lagerbiere und Rohstoffe	27 109	18	11
5. Debitoren	85 306	—	10
6. Kassenbestand	23 376	15	6
zusammen	515 656 Rtlr.	22 Gr.	3 Pf. [1]

Die Passivseite sah folgende Beträge vor:

	Rtlr.	Gr.	Pfg.
Eine in diesem Jahre aufgenommene hypothekarisch sichergestellte Inhaber=Obligations=Anleihe von	150 000	—	— [2]
und einen Kreditorenposten von . . .	30 771	22	—
Aus dem Geschäftsgewinn, der laut Einnahme= und Ausgaberechnung 42 245 Rtlr. 15 Gr. 11 Pfg. betrug, wurden einem Reservestock, mit dessen Anlegung jetzt erst begonnen wurde, der Betrag von . . als Grundlage überwiesen.	6 000	—	—
Als Dividende an die Mitglieder wurden verteilt und auf das Geschäftsjahr	36 225	—	—
1871/72 der Rest des Gewinnes mit . . vorgetragen.	20	15	11
Die verbleibende Differenz zwischen den Aktiven von 515 656 Rtlr. 22 Gr. 3 Pfg. und den bis jetzt genannten Beträgen der Passivseite von zusammen 223 017 „ 07 „ 11 „ in Höhe von	292 639	14	4
(zusammen =	515 656 Rtlr.	22 Gr.	3 Pfg.)

[1]) 12 Pfg. = 1 Gr.; 30 Gr. = 1 Rtlr.

[2]) Hierfür wurde das Grundstück an der Hildesheimer Straße gekauft. Zunächst wurden darauf ausgedehnte Kellereien mit Kühlvorrichtungen, einige Jahre später die Lagerbierbrauerei errichtet (s. S. 163 f.).

wurde als „Kapital-Konto oder Vermögensanteil der 317 Brauhäuser“ bezeichnet und von jetzt an in den Bilanzen als festes Grundkapital — wie bei einer Aktiengesellschaft — behandelt, nachdem sie einige Jahre später auf den Betrag von 700 000 ℳ festgesetzt worden war. Seitdem ist eine Aenderung an diesem Posten nicht wieder vorgenommen.

In vorsichtiger Finanzgebarung wurden im Laufe der Jahre noch verschiedene andere Vermögensposten geschaffen, teils um der Brauerei die nötigen Betriebsmittel zu geben, teils um Vorsorge für die Zukunft zu treffen usw. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung dieser Posten liegt an und für sich nicht vor.

Nach der Bilanz vom 30. September 1914 war das Reinvermögen [1]) in folgende abgerundete Teilposten zerlegt:

Kapital (die sogenannten Vermögensanteile der 317 Braustellen)	700 000 ℳ
Reservefonds	450 000 „
Betriebsfonds	600 000 „
Erneuerungsfonds	130 000 „
Arbeiter-Unterstützungsfonds	31 000 „
Reingewinn	342 000 „
zusammen	2 253 000 ℳ

Teilweise zum Reinvermögen wird auch der in der Bilanz aufgeführte Delkrederefonds zu rechnen sein, der mit 325 000 ℳ wohl überreich bemessen und daher weniger als Korrektivposten denn als Reserve zu bewerten ist, zumal in der Bilanz vom 30. September 1924 der Delkredereposten nur mit 16 500 ℳ nachgewiesen wird.

Die Kriegs- und die Inflationszeit hat die Gilde gut überstanden. Die für den 30. September 1924, also nach durchgeführter Markstabilisierung aufgestellte Bilanz weist folgende — wieder abgerundete — Reinvermögensposten auf:

Kapital	700 000 ℳ
Reservefonds	450 000 „
Reservefonds II [2])	1 225 000 „
Unterstützungsfonds	110 000 „
Reingewinn	178 000 „
zusammen	2 663 000 ℳ.

[1]) Das Reinvermögen ist aus dem Grundkapital plus sämtlichen Reserven plus Gewinn ermittelt. — Zu vergl. Passow, Bilanzen, Bd. I, S. 269.

[2]) Der Reservefonds II. dient in erster Linie als Betriebsmittelkapital.

Die bei baulichen oder technischen Erweiterungen des Braubetriebes erforderlichen Mittel beschaffte sich die Brauergilde, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichten, durch Aufnahme von meistens grundbuchlich gesicherten Inhaber-Obligations-Anleihen. Ein anderer Weg blieb ihr kaum, da sie bei ihrer Struktur die Mitglieder in keiner Weise heranziehen konnte. Die letzte Anleihe wurde im Jahre 1902 in Höhe von 4½ Millionen Mark aufgenommen. Sie diente zur Rückzahlung einiger alter Anleihereste und zur Deckung der Kosten von Erweiterungsanlagen. Der Rest dieser Anleihe erscheint in der Bilanz vom 30. September 1924 in einer Höhe von 524 820 ℳ bei Annahme einer 15%igen Aufwertung.

Verfolgt man die Höhe der in den verschiedenen Jahren gezahlten Dividenden, so ergibt sich, daß die höchsten Dividenden in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gewährt worden sind, trotzdem der Umsatz damals zeitweise nur etwas mehr als die Hälfte der späteren Produktion betrug. Des Verständnisses wegen seien deshalb auch hier wieder einige der markantesten Zahlen angegeben:

	ℳ	hl
1841/42	72.—	?
1869/70	270.—	34 700
1876/77 [1]	700.—	rd. 77 000
1884/85	1 500.—	„ 136 000
1890/91	1 350.—	„ 170 000
1895/96	1 600.—	rd. 210 000 [2]
1898/99	1 200.—	„ 182 000 [2]
1900/01	1 000.—	„ 174 300 [2]
1907/08	1 000.—	228 400
1913/14	850.—	? [3]
1923/24	500.—	?

Während im Jahre 1883/84 laut Bilanz ein Reingewinn von etwa 5.— ℳ am hl Bier erzielt wurde, belief er sich im Jahre 1907/08 auf nur noch 2.70 ℳ je hl erzeugten Bieres. Obgleich diese Berechnung nur sehr roh ist, so zeigt sie doch deutlich hiermit den Grund für den Rückgang in der Höhe der verteilten Dividenden an. Der Rückgang des Gewinnes wird in erster Linie auf die große

[1]) 1875 war die neue Lagerbierbrauerei in Benutzung genommen worden.

[2]) Dazu die Produktion an Broyhan (anscheinend unter 10 000 hl).

[3]) Von einigen Jahren vor dem Kriege an sind in den Geschäftsberichten keine näheren Angaben mehr über die produzierten Biermengen enthalten.

steuerliche Belastung des Bieres, besonders seit dem Jahre 1906, zurückgeführt, der angeblich eine angemessene Bierpreiserhöhung nicht gefolgt ist. Mangels von Produktionszahlen für die späteren Jahre konnte diese Berechnung nicht fortgeführt werden.

Da die Werte, die in den Brauereibetrieb hineingesteckt wurden, ständig wuchsen, so wiesen auch die Abschreibungen fast fortgesetzt steigende Zahlen auf. Von 126 000 ℳ im Jahre 1883/84 stiegen sie auf 349 102 ℳ im Jahre 1913/14. Die Gilde ist hiernach wohl nicht in den Fehler verfallen, zuliebe hoher Dividenden an Abschreibungen zu sparen.

Verfassungs-Ordnung

für die Brauergilde in der Königlichen Residenzstadt Hannover.

Nachdem eine veränderte Einrichtung der Verfassung der Brauergilde für angemessen gehalten ist, so wird deßhalb Folgendes festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die gegenwärtige Ordnung regelt nur die Verfassung der Brauergilde.

§ 2.

Die Rechte und Privilegien der Brauergilde bleiben unverändert bestehen.

Ueber das Verfahren bei dem Braubetriebe selbst werden nähere Vorschriften vorbehalten.

§ 3.

Die Brauergilde wird durch sechs Vorsteher vertreten, denen für die geeigneten Fälle ein Ausschuß aus der Brauergilde zur Seite gesetzt ist.

§ 4.

Die Brauergilde, ihr Vermögen und ihre Anstalten, steht unter der Aufsicht des Magistrats, welcher solche zunächst durch den dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium zugeordneten Deputirten ausüben läßt.

II. Mitglieder der Brauergilde.

§ 5.

Mitglied der Brauergilde ist jeder Eigenthümer eines der 317 brauberechtigten Häuser der hiesigen Altstadt.

§ 6.

Die Mitglieder der Gilde sind berechtigt, die Vorsteher sowie die Ausschuß-Mitglieder zu wählen.

§ 7.

Stimmfähig ist jedes dispositionsfähige Mitglied der Gilde, sowohl bei den vorzunehmenden Wahlen, als auch bei sonstigen allgemeinen Gilde-Angelegenheiten.

Für die nicht Dispositionsfähigen treten deren rechtmäßige Vertreter ein.

§ 8.

Für jedes Brauhaus dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, als dasselbe Nummern im Brauregister hat.

§ 9.

Hat ein Brauhaus mehrere Eigenthümer, so kann für solches die Stimme nur von einem derselben abgegeben werden.

§ 10.

Uebertragung des Stimmrechts ist nur mittelst gehöriger Bevollmächtigung zulässig.

§ 11.

Jedes stimmfähige wirkliche Mitglied der Gilde ist zum Vorsteher oder zum Mitgliede des Ausschusses wählbar, mit Ausnahme

1) der Frauenzimmer,

2) derer, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen,

3) öffentliche Armenunterstützung erhalten,

4) wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig frei gesprochen zu sein,

5) in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnen.

§ 12.

Jeder ist schuldig, die durch Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit nach der Entscheidung des Looses auf ihn gefallene Wahl zum Vorsteher oder Ausschuß-Mitgliede anzunehmen.

Darüber, ob eine solche Wahl abgelehnt werden darf, entscheidet der Magistrat, unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse.

Es können jedoch bisherige Vorsteher oder Ausschuß-Mitglieder jede neue Wahl ohne Weiteres ablehnen, wenn seit ihrem letzten Austritte drei Jahre noch nicht verflossen sind.

§ 13.

Sämmtliche Wahlen geschehen unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes.

III. Von dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium.

§ 14.

Das Brauergilde-Vorsteher-Collegium besteht aus
einem Magistrats-Mitgliede, welches den Vorsitz führt, und aus sechs Vorstehern.

§ 15.

Die Vorsteher werden auf neun Jahre von den Brauberechtigten und aus deren Mitte gewählt.

Alle drei Jahre tritt ein Drittel aus, und zwar nach dem Dienstalter. (Von den jetzigen sechs Vorstehern treten jetzt gleich zwei nach der Entscheidung des Looses aus.)

Die neuen Wahlen erfolgen im Monat September des betreffenden Jahrs, der Dienstantritt aber am 1. October.

§ 16.

Bei dem Ausscheiden eines Vorstehers, dessen Amt noch wenigstens drei Jahre gedauert haben würde, wird dessen Stelle durch eine neue Wahl von Seiten der Gilde ersetzt; diese Wahl erfolgt jedoch erst bei der nächsten allgemeinen Wahl und wird — insofern der Ausschuß darauf anträgt — bis zu diesem Zeitpuncte die Stelle des Ausgeschiedenen durch ein von dem Magistrate zu erwählendes Ausschuß-Mitglied ersetzt.

Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 17.

Der Vorsteher ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit, oder aus einem der im § 11 unter 2—5 aufgeführten Gründe die Wahlfähigkeit verliert.

§ 18.

Die Vorsteher werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

§ 19.

Das Brauergilde-Vorsteher-Collegium vertritt die Brauergilde in vermögensrechtlicher Beziehung nach Außen, namentlich auch vor Gericht und insbesondere durch Führung von Processen.

Dasselbe hat das Vermögen der Brauergilde zu verwalten, die Rechte und Privilegien der Brauergilde aufrecht zu erhalten und zu schützen, die Ausübung des Braurechts zu leiten und zu überwachen,

den Braubetrieb selbst und namentlich die Einkäufe und Verkäufe zu besorgen und gehörig zu beaufsichtigen u. s. w., alles in Gemäßheit der bestehenden oder demnächst zu erlassenden Vorschriften.

Auch ist dasselbe verpflichtet, in jedem Jahre, falls der Gilde-Ausschuß darauf antragen wird, eine Versammlung der sämmtlichen Gilde-Mitglieder zur Abstattung eines Berichts über die Gilde-Angelegenheiten und deren Besprechung zusammen zu berufen.

§ 20.

Von demselben wird das behuf des Braubetriebes erforderliche Dienstpersonal — unter Vorbehalt einer Kündigung — angenommen, und dem Magistrate zur Beeidigung vorgestellt.

Eine längere als dreimonatliche Kündigung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt werden.

§ 21.

Ueber die Theilnahme des Gildeausschusses an den Gildeangelegenheiten enthält der § 29 die näheren Bestimmungen.

§ 22.

Die Beschlüsse im Brauergilde-Vorsteher-Collegium werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23.

Auf den Grund solcher Beschlüsse kann die Besorgung einzelner Geschäfte, sowie die Leitung ganzer Geschäftszweige einzelnen Vorstehern übertragen werden. Diese Uebertragung ist jedoch jederzeit widerruflich und enthält keine Beschränkung der allgemeinen Rechte und Pflichten der übrigen Vorsteher.

§ 24.

Die vorgängige Genehmigung des Magistrats ist bei Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, bei Anleihen, sowie bei Einziehung von Capitalien und bei Abänderung alter und Einführung neuer Einrichtungen erforderlich.

Die §§ 49 u. ff. der Finanz-Instruction vom 15. Oktober 1824 bleiben auch ferner in Kraft.

IV. Von dem Gildeausschusse.

§ 25.

Der Gildeausschuß vertritt die Brauergilde dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium gegenüber.

§ 26.

Er besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den Brauberechtigten und aus deren Mitte auf sechs Jahre gewählt werden.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Die neuen Wahlen erfolgen im Monate September des betreffenden Jahrs, der Dienstantritt aber am 1. October.

§ 27.

Außerdem werden drei Ersatzmänner gleichfalls auf sechs Jahre gewählt, durch welche bei außerordentlichen Erledigungsfällen die aus dem Gilde-Ausschusse ausgeschiedenen Mitglieder für deren noch übrige Dienstzeit zu ersetzen sind.

Die Reihefolge des Eintritts derselben richtet sich nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmenzahl und eintretenden Falls nach dem Loose oder dem Dienstalter.

Ergänzungswahlen für die Ersatzmänner finden außer der regelmäßigen dreijährigen Wahlzeit nicht Statt.

§ 28.

Die Mitglieder des Gildeausschusses werden vom Magistrate auf die treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Verweisung auf den geleisteten Bürgereid verpflichtet.

§ 29.

Der Gildeausschuß ist von dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium zuzuziehen

1) bei Anträgen auf Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf das Vermögen oder die Gerechtsame der Brauergilde Einfluß haben;
2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten;
3) bei Geldanleihen;
4) bei der Prüfung und Abnahme der Rechnungen, vgl. § 33;
5) bei der jährlichen Feststellung der Braudividende;
6) bei der Bestimmung des Gehalts der Brauverwalter und der Braumeister. (Vergl. auch § 16, 19 und 20.)

§ 30.

Der Gildeausschuß versammelt sich auf Einladung des Vorsteher-Collegiums; es müssen jedoch jährlich wenigstens zwei solcher Versammlungen Statt finden, und zwar die eine im Anfange des

Sommers (zwischen Ostern und Pfingsten) behuf Abnahme der Rechnung (§ 33), die andere im November behuf Feststellung der Dividende.

In diesen Versammlungen soll dem Ausschusse eine allgemeine Uebersicht und Auskunft über den Umfang des Geschäftsbetriebes gegeben und über etwaige Anträge des Ausschusses berathen werden.

Uebrigens ist der Gilde-Ausschuß befugt, sich auch auf eigenen Antrieb jederzeit zu versammeln.

§ 31.

In allen diesen Versammlungen ist zwar die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung des Gilde-Ausschusses aber besonders.

§ 32.

Falls über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Collegium und dem Gilde-Ausschusse nicht zu erreichen ist, so wird sie zur Entscheidung an den Magistrat gebracht.

§ 33.

Die Brauergilde-Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorsteher-Collegium einzureichen, von diesem zu prüfen und mit den etwa dabei aufgestellten Erinnerungen dem Gilde-Ausschusse zur Prüfung mitzutheilen.

Sodann wird in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Brauergilde-Vorsteher-Collegiums und des Ausschusses über die von dem Rechnungsführer nicht etwa sofort erledigten Erinnerungen ein Beschluß gefaßt und darnach dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt.

§ 34.

Nach geschehener Abnahme ist die Rechnung dem Magistrate zur Oberprüfung und zur etwa nöthigen Entscheidung über unerledigte Erinnerungen mitzutheilen.

§ 35.

Abänderungen dieser Ordnung werden vorbehalten.

Hannover, den 6. December 1849.

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.

C. F. W. Evers.

Statut
für die Brauer-Gilde der Königlichen Residenzstadt Hannover.

Unter Aufhebung der „Verfassungs-Ordnung für die Brauer-Gilde in der Königlichen Residenzstadt Hannover vom 6. Dezember 1849" soll vom 1. Januar 1879 ab folgendes Statut in Kraft treten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Brauer-Gilde besteht aus den Besitzern derjenigen 317 Hausstellen der Altstadt Hannover, an welchen früher (bis 1868) das ausschließliche Braurecht haftete. Sollte eine dieser Hausstellen geteilt werden oder eingehen, so ist die darauf haftende Berechtigung zur Mitgliedschaft der Brauer-Gilde auf einen Teil jener Hausstelle oder auch auf eine ganz andere altstädtische Hausstelle zu übertragen. Zur Gültigkeit der Uebertragung ist die Ausstellung einer gerichtlich oder notariell vollzogenen Urkunde und die Genehmigung des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums und des Magistrats erforderlich. Die Beteiligten sind verpflichtet, die geschehene Uebertragung im Grundbuche vermerken zu lassen und dem Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium die Erwirkung dieses Vermerks zu bescheinigen. Das Verzeichnis der berechtigten Hausstellen soll vom Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend fortgeführt werden und zur Einsicht der Beteiligten im Geschäftslokale des Kollegiums ausliegen.

§ 2.

Die Brauer-Gilde betreibt Bierbrauerei unter der Firma

1. Städtische Broyhan-Brauerei,

2. Städtische Lagerbier-Brauerei,

für gemeinsame Rechnung ihrer Mitglieder. Alle Mitglieder der Brauer-Gilde haben für jede nach § 1 berechtigte Hausstelle gleiches Anrecht an dem gemeinsamen Vermögen der Gilde.

§ 3.

Die Interessen der Brauer-Gilde werden nach Maßgabe dieses Statuts wahrgenommen

1. durch das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium,
2. durch den Brauer-Gilde-Ausschuß,
3. durch die Generalversammlung.

§ 4.

Die Oberaufsicht über die Brauer-Gilde führt der Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover, welcher dieselbe zunächst durch einen dem Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium beigeordneten Deputierten ausübt.

II. Von den Mitgliedern.

§ 5.

Jedes Mitglied der Brauer-Gilde (§ 1) hat, um zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, namentlich des Stimmrechts in Wahl- und anderen General-Versammlungen, sowie des Bezuges der alljährlich zu verteilenden Dividenden zugelassen werden zu können, zuvor den ihm in den §§ 6—9 auferlegten Pflichten zu genügen.

§ 6.

Jeder neue Erwerber einer der 317 Hausstellen, an welchen das Recht der Mitgliedschaft der Gilde haftet (vgl. § 1), und zwar auch solcher Hausstellen, die sich jetzt in toter Hand befinden, hat als Einkaufsgebühr die sogenannten Braurechtsgewinnungsgelder mit 150 M. in die Gildekasse zu zahlen. Ob er gleichzeitig seine etwa vorhandenen ehelichen Kinder, soweit sie das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gegen Einzahlung von 10 M. per Kopf als „Brauers-Kinder" einschreiben lassen will (§ 7), steht in seinem Belieben.

Bei Erwerb eines Hauses, welches mehrere nach § 1 berechtigte Hausstellen umfaßt, sind die sogenannten „Braurechtsgewinnungsgelder" (§ 6) soviel mal zu zahlen, als Berechtigungen damit erworben werden.

§ 7.

Gelangen eheliche Kinder von Mitgliedern durch Erbschaft in den Besitz der elterlichen Hausstellen, so ermäßigt sich für diese die Einkaufsgebühr auf 5 M., falls sie entweder nach erworbener Mitgliedschaft der Eltern geboren oder bereits (§ 6) vor Antritt des 15. Lebensjahres als Brauers-Kinder eingeschrieben sind. Für Witwen, welche nach dem Tode ihres als Mitglied der Gilde verstorbenen Ehemannes infolge Beerbung desselben in Besitz einer solchen Hausstelle gelangen, tritt dieselbe Ermäßigung der Braurechtsgewinnungsgelder ein.

§ 8.

Bezüglich derjenigen berechtigten Hausstellen, welche sich jetzt im Besitz des Staates, der Provinz oder der Stadt Hannover befinden (Ständehaus Nr. 92 der Osterstraße, Bürgerschule 34 und 35 der

Köbelingerstraße, Entbindungsanstalt, früher Nr. 158 der Osterstraße, Marktwache), bleiben die bisherigen Abgaben, solange das jetzige Eigentumsverhältnis bestehen bleibt, unverändert in Kraft.

Wenn aber später der Staat, die Provinz oder die Stadt oder eine andere juristische Person eine berechtigte Hausstelle erwirbt, so ist davon, abgesehen von der im § 5 dieses Statuts festgestellten Einkaufsgebühr, solange, bis etwa eine Wiederveräußerung stattfindet, alljährlich eine Abgabe von 5 M. in die Gildekasse zu zahlen.

§ 9.

Gelangen Hausstellen, an welchen das Recht zur Mitgliedschaft haftet, in gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so hat nur eine derselben die Braurechtsgewinnungsgelder (§ 6) zu entrichten und tritt dann auch nur diese in den Genuß aller Rechte als Mitglied der Gilde ein.

§ 10.

Jedes Mitglied der Gilde hat bei Verheiratung eines leiblichen Kindes, statt des früher gewährten sogenannten Hochzeitsbraues, Anspruch auf Empfang einer Summe von M. 100 aus der Gildekasse. Voraussetzung der Zahlung ist, daß Vater oder Mutter des betreffenden Kindes bereits zur Zeit der Geburt desselben vollberechtigtes Mitglied der Brauer-Gilde waren und daß der Anspruch auf Empfang dieser Zahlung dem Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium vor dem Hochzeitstage nachgewiesen wird.

§ 11.

Die Mitglieder der Brauer-Gilde wählen aus ihrer Mitte das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium und den Gildeausschuß.

Bei den Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Los.

§ 12.[1])

Stimmberechtigt in Wahl- und anderen General-Versammlungen ist jedes Mitglied der Gilde (§ 5—9).

Für nicht handlungsfähige Mitglieder wird das Stimmrecht durch deren rechtmäßige Vertreter oder Bevollmächtigte der letzteren ausgeübt. Handlungsfähige männliche Mitglieder können das Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben, handlungsfähige weibliche Mitglieder nur durch Bevollmächtigte.

Ehefrauen können ihren Ehemännern Vollmacht erteilen, auch wenn dieselben nicht Mitglieder der Brauer-Gilde sind. Außer diesem Falle dürfen nur Mitglieder der Gilde zu Bevollmächtigten bestellt werden.

---

[1]) § 12 ist durch den 2. Statutennachtrag (S. 185/6) neu gefaßt.

Jeder Bevollmächtigte, einschließlich der Ehemänner weiblicher Mitglieder, hat sich durch schriftliche Vollmacht, deren Beglaubigung jedoch nicht notwendig ist, zu legitimieren. Es ist nicht statthaft, daß mehrere Mitglieder in derselben Urkunde Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilen.

Etwaige Zweifel, ob die vorgelegte Vollmacht als echt oder deren Inhalt als genügend anzusehen, entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 13.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen abzugeben, als es nach § 1 berechtigte Hausstellen besitzt, (cf. jedoch § 5).

§ 14.[1])

Jedes handlungsfähige stimmberechtigte männliche Mitglied der Gilde ist zum Vorsteher oder zum Mitglied des Ausschusses wählbar, mit Ausnahme

1. derer, welche in Kost oder Lohn eines anderen stehen,
2. öffentliche Armen-Unterstützung erhalten,
3. wegen einer nach der öffentlichen Meinung entehrenden strafbaren Handlung bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolg gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein,
4. in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnen.

§ 15.

Jedes wählbare Mitglied der Gilde ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Vorsteher oder Ausschuß-Mitglied anzunehmen.

Jedoch können gewesene Vorsteher oder Ausschuß-Mitglieder jede neue Wahl ohne weiteres ablehnen, wenn seit ihrem Austritte zwei Jahre noch nicht verflossen sind.

Ob auch in anderen Fällen die Wahl abgelehnt werden kann, entscheidet unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Magistrat.

§ 16.

Die Aemter eines Vorstehers und eines Ausschuß-Mitgliedes sind Ehrenämter.

Die Gewährung angemessener Vergütungen an die Vorsteher ist statthaft. Die jetzt bestehenden Vergütungen bleiben in Kraft und können nur mit Zustimmung des Ausschusses und des Magistrats abgeändert werden.

[1]) § 14 ist durch den 1. Statutennachtrag (S. 185) mit einem Zusatz versehen und durch den 2. Statutennachtrag (S. 185/6) neu gefaßt.



III. Vom Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium.

§ 17.

Das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium besteht aus den von den Mitgliedern (§ 11) gewählten 6 Vorstehern und einem den Vorsitz führenden Magistrats-Deputierten. Für etwaige Behinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter desselben vom Magistrat aus der Mitte des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums bestellt. Die Ernennung dieses Stellvertreters findet regelmäßig alle zwei Jahr im September nach Vornahme der Neuwahl der Brauer-Gilde-Vorsteher statt.

§ 18.

Die Vorsteher werden auf je sechs Jahre erwählt.

Alle zwei Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Vorsteher aus.

Die Neuwahl erfolgt in der ersten Hälfte des Monats September, der Dienstantritt am 1. Oktober des betreffenden Jahres nach vorgängiger Beeidigung (cf. § 21). Die abgehenden Vorsteher führen ihr Amt bis zum Dienstantritt der Neugewählten fort und sind verpflichtet, ihre Nachfolger in ihr Amt einzuführen, auch, wenn die Rechnungsführung ihnen besonders obgelegen hat, an dem Abschluß der Rechnung des letzten Betriebsjahrs teilzunehmen.

§ 19.

Wird die Stelle eines Vorstehers vakant, dessen Amt noch mindestens 2 Jahre gedauert haben würde, so ist solche Stelle durch Neuwahl seitens der Gilde wieder zu besetzen, jedoch erst bei der zunächst stattfindenden allgemeinen Wahl.

Bis dahin tritt, sofern der Ausschuß darauf anträgt, ein von diesem zu erwählendes, vom Magistrat zu bestätigendes und zu verpflichtendes Mitglied des Ausschusses in das Vorsteher-Kollegium ein.

Der an Stelle eines ausgeschiedenen Vorstehers tretende Ersatzmann bleibt nur für die Zeitdauer im Amte, für welche der Ausgeschiedene noch verpflichtet gewesen sein würde.

§ 20.

Der Vorsteher ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit (§ 12) oder die Wählbarkeit (§ 14) verliert.

§ 21.

Die Vorsteher werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

§ 22.

Das Gilde-Vorsteher-Kollegium hat, unbeschadet der Bestimmung im § 25 und vorbehältlich der dem Gilde-Ausschuß zugewiesenen Mitwirkung (§ 31) die selbständige Leitung aller Angelegenheiten der Gilde.

Dasselbe vertritt die Gilde in vermögensrechtlicher Beziehung, namentlich auch vor Gericht und insbesondere in Prozessen, und hat die Interessen der Gilde in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

Von demselben wird das behuf des Braubetriebes erforderliche Beamten- und Dienstpersonal — unter Vorbehalt der Kündigung — angenommen und, soweit eine Beeidigung erforderlich scheint, dem Magistrat zur Beeidigung vorgestellt. Eine längere als dreimonatliche Kündigung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt werden.

Auch ist das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium im Einverständnis mit dem Ausschuß berechtigt, die Formen festzustellen, wie die im § 2 erwähnten Firmen der Brauer-Gilde rechtsgültig zu zeichnen sind.

§ 23.

Die Jahresrechnung der Gilde ist von dem Vorsteher-Kollegium alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahres (1. Oktober) aufzustellen und binnen vier Monaten dem Ausschuß zur Prüfung mitzuteilen.

Ueber etwaige Erinnerungen wird in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kollegien Beschluß gefaßt und danach die Rechnung abgenommen.

Nach geschehener Abnahme ist die Rechnung dem Magistrat zur Oberprüfung und zu etwa nötiger Entscheidung über unerledigt gebliebene Erinnerungen mitzuteilen.

Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetriebe des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in Form einer vom Vorsteher-Kollegium und Gilde-Ausschuß festzustellenden Dividende, nach erfolgter Genehmigung des Magistrats, unter die Mitglieder, vorbehältlich des Rechts des Magistrats auf den Bezug der beiden sogenannten Bürgermeister-Anteile, gleichmäßig verteilt, und zwar hat jedes Mitglied so viele Dividenden zu empfangen, als es nach § 1 berechtigte Hausstellen besitzt (cf. jedoch § 5).

§ 24.

Das Vorsteher-Kollegium versammelt sich zu gemeinschaftlicher Sitzung, sooft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden, eventuell des Stellvertreters desselben. Die Berufung muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Kollegiums darauf antragen.

Das Kollegium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt stets mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Jedoch soll bei Stimmengleichheitsbeschlüssen, wenn außer dem Vorsitzenden nur drei Vorsteher anwesend sind, jedes anwesende Vorstandsmitglied berechtigt sein, zu verlangen, daß der Beschluß vorläufig nicht zur Ausführung gelangt, sondern dessen Gegenstand in einer späteren Sitzung zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung verstellt werde.

§ 25.

Das Vorsteher-Kollegium kann die Besorgung einzelner Geschäfte im Namen des Kollegiums, sowie die Leitung ganzer Geschäftszweige einzelnen Vorstehern übertragen. Eine solche Uebertragung ist jedoch jederzeit widerruflich und enthält keine Beschränkung der allgemeinen Rechte und Pflichten der übrigen Vorsteher.

§ 26.

Beschlüsse des Vorsteher-Kollegiums über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtsamen, sowie über Aufnahme hypothekarischer Anleihen, bedürfen, außer der Zustimmung des Gilde-Ausschusses (§ 31), auch der Genehmigung des Magistrats.

IV. Vom Gilde-Ausschuß.

§ 27.

Der Gilde-Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die auf je sechs Jahre erwählt werden.

Alle zwei Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Mitglieder aus. Bei den ersten beiden Wahlen nach Inkrafttreten dieser Verfassungs-Ordnung entscheidet unter Mitgliedern gleichen Dienstalters das Los, wer zuerst austritt. Die alten Mitglieder bleiben bis zum Dienstantritt der neu Gewählten im Amte.

Die Neuwahl erfolgt in der ersten Hälfte des Monats September, der Dienstantritt am 1. Oktober des betreffenden Jahres.

§ 28.

Außer den Ausschuß-Mitgliedern werden gleichfalls auf sechs Jahre drei Ersatzmänner erwählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt für denselben einer der Ersatzmänner in den Ausschuß ein. Die Reihenfolge richtet sich nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Lose.

Für die in den Ausschuß eingetretenen Ersatzmänner erfolgt eine Neuwahl für die noch übrige Dienstzeit erst bei der nächsten allgemeinen Wahl.

§ 29.

Der zum Ausschuß-Mitglied, wie der zum Ersatzmann Erwählte ist seines Amts verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit (§ 12) oder die Wählbarkeit (§ 15) [1]) verliert.

§ 30.

Die Mitglieder des Gilde-Ausschusses werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet.

§ 31.

Der Gilde-Ausschuß vertritt die Brauer-Gilde dem Vorsteher-Kollegium gegenüber.

Er ist vom Vorsteher-Kollegium zuzuziehen

1. bei Beschlüssen über wesentliche Abänderungen bisheriger und Einführung neuer Einrichtungen,
2. bei Beschlüssen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, sowie Aufnahme hypothekarischer Anleihen,
3. bei der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie Feststellung der zu verteilenden Dividende,
4. bei Festsetzung des Gehalts resp. Nebeneinnahmen der Beamten.

§ 32.

Der Ausschuß tritt zu gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Vorsteher-Kollegium zusammen, so oft letzteres solches für erforderlich hält oder der Ausschuß schriftlich darauf anträgt. Bei der vom Vorsteher-Kollegium ausgehenden Einladung sind die zur Verhandlung kommenden Gegenstände namhaft zu machen.

In der gemeinschaftlichen Versammlung ist die Beratung eine allgemeine, die Abstimmung aber findet in jedem der beiden Kollegien besonders statt.

Ist über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Kollegium und dem Gilde-Ausschuß nicht zu erreichen, so entscheidet der Magistrat.

§ 33.

Der Ausschuß ist befugt, sich seine Geschäftsordnung selbst festzustellen, zu Beratungen zusammenzutreten, so oft er es für angezeigt hält. Er ist befugt, von dem Vorsteher-Kollegium Aufschlüsse über

[1]) Der Hinweis auf § 15 war ein Versehen, das durch die neue Fassung des § 29 im 2. Statutennachtrag (S. 185/6) richtiggestellt ist.



den allgemeinen Geschäftsbetrieb zu verlangen und in bezug auf den Geschäftsbetrieb Anträge zu stellen.

V. Von den General-Versammlungen.

§ 34.

General-Versammlungen finden statt
1. behuf Vornahme der Wahlen,
2. behuf Berichterstattung über die Gilde-Angelegenheiten und Besprechung derselben,
3. behuf Beratung und Beschlußfassung über etwaige Aenderungen dieses Statuts.

§ 35.

Die Wahl-Versammlungen werden auf zeitig einzubringenden Antrag des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums von seiten des Magistrats berufen. Die Berufung erfolgt durch Ladezettel, welche in den einzelnen berechtigten Häusern oder an die etwa bekannten Vertreter berechtigter Stellen abzugeben sind. Ein Deputierter des Magistrats führt in den Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

§ 36.

Andere General-Versammlungen werden von seiten des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums berufen. Der Vorsitzende des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums führt darin den Vorsitz und leitet deren Verhandlungen. Die Einladung zu General-Versammlungen, in denen über Aenderungen dieser Verfassungs-Ordnung beraten und Beschluß gefaßt werden soll, ist sämtlichen Mitgliedern der Gilde mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung des Gegenstandes der Verhandlung zuzustellen.

§ 37.

Eine General-Versammlung zur Berichterstattung des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums über die Gilde-Angelegenheiten und Besprechung darüber soll alljährlich stattfinden (ordentliche General-Versammlung).

Eine General-Versammlung zur Beratung und Beschlußfassung über Aenderungen dieses Statuts (außerordentliche General-Versammlung) ist zu berufen
1. auf übereinstimmenden Beschluß des Vorsteher-Kollegiums und Gilde-Ausschusses,
2. auf übereinstimmenden Antrag von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe der Anträge, welche innerhalb der Kompetenz der Versammlung liegen müssen (§ 34).

Auf einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Antrag muß die Versammlung binnen vier Wochen berufen werden und binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 38.

Eine außerordentliche General-Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn in derselben mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Gilde in Person oder zulässiger Vertretung (§ 12) in derselben anwesend sind.

Abänderungen dieses Statuts können in einer solchen Versammlung nur mit Majorität von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 39.

Ist eine außerordentliche General-Versammlung wegen zu schwacher Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn entweder

1. das Vorsteher-Kollegium unter Zustimmung des Ausschusses diese Berufung beschließt, oder
2. mindestens 50 Mitglieder dieselbe beantragen.

Diese General-Versammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, Abänderungen des Statuts können aber auch in einer solchen General-Versammlung nur mit einer Majorität von mindestens zwei Dritteln der in derselben vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 40.

Die Beschlüsse außerordentlicher General-Versammlungen unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

Hannover, am 29. November 1878.

Das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium.

C. A. Klein. C. Lampe. W. Ramm. Aug. Meyer.
Heinr. Biester. Wilh. Weber.

Der Brauer-Gilde-Ausschuß.

L. Lampe. L. Prechtel. D. Bengen. Ch. F. Kramer.
Fr. Wellhausen. Ernst Breul.

Zu vorstehendem Statut erteilen wir damit unsere Genehmigung.

Hannover, den 2. Dezember 1878.

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.

H. Rasch.

Nachtrag

zum Statut der Brauergilde der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover vom 29. November 1878.

Durch Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Dezember 1906 erhält § 14 des vorstehenden Statuts unter Nr. 5 folgenden Zusatz:

5) in Zahlungsunfähigkeit geraten sind oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Hannover, den 3. Januar 1907.

Das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium.

Fink. C. Baumgart. C. Engelbrecht. A. Bleckwenn. Aug. Rodewald. Heinr. Weber. Louis Hentschel.

Der Brauer-Gilde-Ausschuß.

Aug. Ebeling. Julius Schmidt. Georg Bahrmeyer. Aug. Groskurth. Ludolf Dreyer. A. Philipps.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Hannover, den 5. Januar 1907.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Tramm.

Zweiter Nachtrag

zum Statut der Brauergilde der Stadt Hannover vom 29. November 1878.

Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 1922 sind Abänderungen der §§ 12, 14 und 29 vorgenommen. Die Paragraphen erhalten demnach folgende Fassung:

§ 12.

Stimmberechtigt in Wahl- und anderen Generalversammlungen ist jedes Mitglied der Gilde (§ 5—9).

Für nicht handlungsfähige Mitglieder wird das Stimmrecht durch deren rechtmäßige Vertreter oder Bevollmächtige der letzteren ausgeübt. Handlungsfähige Mitglieder können das Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Ehemänner können ihren Ehefrauen oder volljährigen Kindern Vollmacht erteilen, auch wenn dieselben nicht Mitglieder der Brauergilde sind. Das gleiche gilt für Ehefrauen. Außer diesen Fällen dürfen nur Mitglieder der Gilde zu Bevollmächtigten bestellt werden.

Jeder Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht, deren Beglaubigung jedoch nicht notwendig ist, zu legitimieren. Es ist nicht statthaft, daß mehrere Mitglieder in derselben Urkunde Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilen.

Etwaige Zweifel, ob die vorgelegte Vollmacht als echt oder deren Inhalt als genügend anzusehen, entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 14.

Jedes handlungsfähige stimmberechtigte männliche Mitglied der Gilde ist zum Vorsteher oder zum Mitglied des Ausschusses wählbar, mit Ausnahme

1. derer, welche in Kost oder Lohn eines andern stehen,
2. wegen einer nach der öffentlichen Meinung entehrenden strafbaren Handlung bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolg gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein,
3. in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnen,
4. in Zahlungsunfähigkeit geraten sind oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

§ 29.

Der zum Ausschuß-Mitglied wie der zum Ersatzmann Erwählte ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit (§ 12) oder die Wählbarkeit (§ 14) verliert.

Hannover, den 27. Januar 1923.

Das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium.

Fink. C. Baumgart. C. Engelbrecht. Louis Hentschel.
Gustav Brauns. Ludolf Dreyer. Wilhelm Laube.

Der Brauer-Gilde-Ausschuß.

Wilhelm Bewie. August Groskurth. Ed. Kläuker.
Otto Lampe. Wilh. Stichweh. Frdr. Diers.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Hannover, den 23. November 1922.

Der Magistrat.

Fink.

Literatur- und Quellennachweis [1]).

I. Literatur.

Albrecht, Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865, Ztschr. d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 1915, S. 63 ff.

Andreae, Chronik der Residenzstadt Hannover, Hildesheim 1859.

Baring, Kurze historische und physikalische Nachricht von dem in Hannover zuerst erfundenen Getränk Broihan, Hannover 1750.

Bau, Bierbrauerei (Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt"), Leipzig 1911.

v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1898.

v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.

v. Below, Artikel „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Bd., Jena 1911.

Berliner, Die Aktiengesellschaften der Provinz Hannover, Hannover 1875.

Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig 1843.

Bing, Hamburgs Bierbrauerei vom 14.—18. Jahrhundert, Leipziger Dissert. 1909.

Bodungen, Pragmatische Darstellung der Bierbrauereiverhältnisse in der Stadt Münden, Münden 1831.

Brauns, Das Brauwesen in der Stadt Hannover, Hannov. Geschichtsblätter 1908[2]).

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2 Bde., Tübingen 1920.

Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.

Delbrück u. Struve, Beiträge zur Geschichte des Bieres und der Brauerei, Berlin 1903.

Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht, Braunschweig 1791.

Feise, Zur Geschichte des Brauwesens in Einbeck vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, Teil I, 10. Bericht des Vereins für Gesch. und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend (über die Jahre 1913—1915), Einbeck 1916.

Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit, Hansische Geschichtsblätter 1882 (Sonderdruck, Leipzig 1883).

V. v. G., Neue zufällige Gedanken über das Brauwesen in Städten und in specie das an den mehresten Orten eingeführte Reihebrauen, Hannov. gelehrte Anzeigen 1753, 40. Stück.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht
I. Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.
II. Band: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes, Berlin 1873.

Gierke, Deutsches Privatrecht, I. Bd., Leipzig 1895.

Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster, Münstersche Dissert. 1907.

---

1) In den Anmerkungen sind die Literatur- und Quellenangaben gekürzt wiedergegeben. Meistens wird nur der Name des Verfassers angeführt, bei mehreren Werken desselben Verfassers tritt zu seinem Namen eine Abkürzung des betreffenden Werkes. Bei Veröffentlichungen in Zeitschriften werden außer dem Namen des Verfassers deren Titel gekürzt wiedergegeben (z. B. Hannov. Geschichtsblätter = H. G. Bl. usw.).

2) In den Anmerkungen wegen der häufigen Wiederkehr abgekürzt in „Brauns".

Grote, Die frühere Verfassung der Stadt Hannover, Hannov. Geschichtsblätter 1900, S. 89 ff. und 97 ff.

Grote-Broennenberg, Das hanöverische Stadtrecht, Hannover 1846 [1]).

v. Gülich, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Königreich Hannover, Hannover 1827.

Hartmann, Geschichte Hannovers, Hannover 1886.

Hatschek, Das Reichsstaatsrecht, Berlin 1923.

Hoffmann, Das Brauwesen in Jena und Umgegend, Jenaer Dissert. 1896.

Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover, Hannover 1845.

Hoyer, Das Bremer Brauereigewerbe, Hansische Geschichtsblätter 1913, S. 193 ff.

Jänecke, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866, Marburg 1892.

Jordan, Anweisung zum kunstmäßigen Brauen des Weißbiers, Hannover 1799.

Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1892.

Jürgens, Ueberblick über die Entwicklung der Stadt Hannover, Sonderdruck aus den Hannov. Geschichtsblättern 1909.

Jugler, Beiträge zur Geschichte der Stadt Hannover, 2. Heft, Hannover 1865.

Kötzschke, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig-Berlin 1921.

Krünitz, Artikel „Bier" im 5. Teil der ökon.-technol. Enzyklopädie, Berlin 1784.

Leonhardt, Straßen und Häuser im alten Hannover, Hannoversche Geschichtsblätter 1924, S. 22 ff.

Liefmann, Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1923.

Linckelmann, Das Brauwesen und die Brauergilde in der Altstadt Hannover, Hannov. Unterhaltungsblatt (Beilage des Hannov. Tageblatts), Jahrg. 1887, Nr. 46—51 [2]).

Linckelmann u. Fleck, Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B. G. B., Hannover 1903.

Lüders, Die ehemalige Brauerinnung zu Königslutter, Braunschweig. Magazin 1899, S. 89 ff. und 100 ff.

Mack, Zur Geschichte der Mumme, insbesondere des Mummehandels, Braunschw. Magazin 1911.

v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—1871.

v. Meier, Hannov. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2. Band, Leipzig 1899.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Regensburg 1843.

Müller, G. H., Ueber die Einwohnerschaft in der Stadt Hannover im Jahre 1602. Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1907, S. 147 ff.

Otto, Das deutsche Handwerk, 2. Aufl. (Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt"), Leipzig 1904.

Passow, Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Jena 1922.

Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentl. Unternehmungen, Bd. I, Berlin 1921.

Patje, Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschw.-Füneb. Landen, Göttingen 1796.

---

[1]) Zum ersten Male erschien das „Stadtrecht" im Vaterländ. Archiv, Jahrg. 1844.
[2]) In den Anmerkungen wegen der häufigen Wiederkehr abgekürzt in „Linckelmann".

Pufendorf, Observationes juris universi, Frankfurt a. M. u. Leipzig 1744—1770.
Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft (Sammlung „Wissenschaft und Bildung"), Leipzig 1919.
Rathgen, Artikel „Aktiengesellschaften" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1911.
Riemer, Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers, Hannov. Geschichtsblätter 1912.
Ringklib, Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Hannover, Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 99ff.
Sander, Geschichte des deutschen Städtewesens, Bonn-Leipzig 1922.
Scheben, Die Zunft der Brauer, Köln 1880.
Scheid, Tractatio generalis de jure coquendi et vendendi cerevisiam, Göttingen 1739.
Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, Leipzig 1900.
Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn-Leipzig 1922.
Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898.
Schmoller, Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer, Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 42. Jahrg. (1918), 1. Heft.
Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Teil XII, Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 11. Jahrg. (1887), 3. und 4. Heft.
Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, Band 9, 1867.
Schranka, Ein Buch vom Bier, Frankfurt a. O. 1886.
Seligmann, Die Rechtsstellung der Braukommunen nach dem heutigen Reichsprivatrecht, Göttinger Dissert. 1916.
Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., 1904, S. 198ff.
Sieveking, Geschichte der gewerblichen Betriebsformen, Grundriß der Sozialökonomik, Abt. VI, Tübingen 1914.
Sohm, Die deutsche Genossenschaft (Festgabe d. Leipz. Juristenfakultät für Dr. Bernh. Windscheid), Leipzig 1888.
Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., 2. Band, 1. Halbband, München und Leipzig 1917.
v. Spilcker, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Königl. Residenzstadt Hannover, Hannover 1819.
Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 17, 1899.
Stieda, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks, Mitteilungen des Vereins für Lüb. Geschichte, Jahrg. 1887, 3. Heft.
Stieda, Artikel „Zwangs- und Bannrechte" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1901.
Stier-Somlo, Artikel „Zwangs- und Bannrechte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Jena 1911.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin 1893.
Strube, Artikel „Bier, Bierbrauerei und Biersteuerung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1899.

Struve, Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrhundert, Schmollers Forschungen, 12. Band, 1. Heft, 1893.

Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hansische Geschichtsblätter 1915/16, S. 263 ff.

Tecklenburg, Das Brauwesen der Stadt Göttingen in seiner geschichtlichen Entwicklung (Festschrift zum 25 jährigen Bestehen der Städtischen Brauerei zu Göttingen), Göttingen 1914.

Thimme, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover, 1. Aufsatz in der Festschrift zur Einweihung des Rathauses zu Hannover im Jahre 1913, Hannover 1913.

Ulrich, Ad., Bilder aus Hannovers Vergangenheit, Hannover-Linden 1891.

Ulrich, O., Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover 1692—1767, Hannover 1913.

Unger, Vom Verfall der Braunahrung in den Städten usw., Hannov. gelehrte Anzeigen von 1752, 92., 97., 100. und 101. Stück.

Unger, Von der Brautabelle der königl. und churfürstl. Residenzstadt Hannover, Zugabe zu den Hannov. gelehrten Anzeigen von 1752, Art. 4.

Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, Braunschweig 1792.

Voß, Das Finanzwesen d. Stadt Hannov. i. Mittelalter, Hannov. Geschichtsblätter 1921.

Zeppenfeld, Historische Nachricht, betr. die Braunahrung der Stadt Hildesheim in älteren Zeiten, Hannov. Magazin 1816, Stück 24/25.

Ohne Verfasserangabe, Der vorzügliche Nutzen zusammen getretener Gesellschaften bei wichtigen Unternehmungen, in den Exempeln der Brand-Assecurations- und Braugesellschaft zu Hannover, Hannoverische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen vom Jahre 1759, 94., 95. und 96. Stück.

Ohne Verfasserangabe, Nachricht von einer Braugesellschaft zu Hannover, ders. Einrichtung und Nutzen betreffend, Leipz. Intell.-Blatt von 1765, Nr. 5.

Ohne Verfasserangabe, Ueber die Verbesserung des Brauwesens in Norddeutschland, Hannov. Magazin 1827, Nr. 27.

II. Quellen.

— Adreßbuch für die gesamte Brauindustrie Europas, Band I: Deutschland, 11. Jahrg. 1920, Leipzig.

Broennenberg, Sammlung zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte, Verden 1854.

Broennenberg, Urkundliche Beiträge zur Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt Hannover, Hannover 1842.

Grotefend u. Fiedeler, Urkundenbuch der Stadt Hannover, 1. Teil, Hannover 1860.

Jürgens, Hannoversche Chronik (Veröff. zur niedersächs. Gesch., 6. Heft), Hannover 1907.

Schott, Sammlung deutscher Stadt- und Landrechte, Band 2, Leipzig 1773.

Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 3 Bände, Hannover 1859/62.

Ohne Verfasserangabe, Notizen vom Gewerbestande der Stadt Hannover im Jahre 1786, Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande, Hannover 1794, Jahrg. 8, Stück 4, p. 626 ff.

Ohne Verfasserangabe, Rathäuslicher Schematismus der Residenzstadt Hannover von 1771.

Aktenbestände nebst Urkunden des Magistrats, des Stadtarchivs, des Staatsarchivs und der Brauergilde (der Städtischen Lagerbier-Brauerei), sämtl. zu Hannover.

Einteilung.

Culemannsche Buchdruckerei, Hannover.